

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Ger 3595.5



Harbard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.



™ Google

M. C. Comp

Jan

Alamannische Strafrecht

im

deutschen Mittelalter.

Von

Eduard Ofenbrüggen.



Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung. 1860. Gen 3595.5

From the Library of PROF. E. W. BURCHY.

Zürich. - Druck von David Bürkli.

Vorwort.

Bald find zwanzig Jahre vergangen, seit Wilda mit dem ersten Bande seiner Geschichte des deutschen Strafrechts einen noch nie als Ganzes wissenschaftlich erfassten Gegenstand in Angriff nahm. und leider ist sein Werk ohne die Fortsetzung geblieben, welche er in Aussicht gestellt hatte. Wer nun, nach Wilda's Tode, es unternimmt, das unvollendet Gebliebene der Vollendung zuzuführen, muss nicht allein von derselben warmen Liebe zur Sache beseelt sein, sondern auch dieselbe Gründlichkeit sich zur Pflicht gemacht haben, die Wilda auszeichnete, und wenn wir erst nach zehn oder zwanzig Jahren eine gute deutsche Strafrechtsgeschichte erhalten, ist der Gewinn ein weit größerer, als wenn alsbald eine deutsche Strafrechtsgeschichte in scheinbarer äußerlicher Vollständigkeit geliesert würde. Von diesem Gedanken geleitet und durch langes Studium mit dem großen Material bekannt geworden, das hier zu bewältigen ist, gebe ich in dem vorliegenden Buche eine partielle Fortsetzung des Wilda'schen Werkes, welche, an den Grundgedanken des Vorgängers sich anschließend, auch äußerlich feine Anordnung und Eintheilung möglichst bewahrt hat.

So lockend es an vielen Punkten für mich war, bei der Darftellung des alamannischen Strasrechts auf die Vergleichung des
Rechts der übrigen deutschen Volksstämme einzutreten, musste ich
es doch für zweckmässiger halten, mich hier auf mein nächstes
Thema zu beschränken. Kaum fürchte ich dabei, dem Vorwurse
des Particularismus mich auszusetzen, denn, wie sehr wir auch
für die Zukunst Deutschlands Einheit wünschen und seine Einigkeit erstreben müssen, Deutschlands Vergangenheit in dem Zeitraume, den ich zu behandeln hatte, bietet kein Bild deutscher
Rechtseinheit. Die Rechtsgeschichte soll ausweisen, was wirklich
Recht geworden und gewesen ist, nicht was hätte sein sollen, und
sie lässt sich nicht aus den Reichsgesetzen construiren. Wer sich
auf den Fittigen des Reichsadlers in die Lüste erhebt, wird in
dieser Vogelperspective das buntgestaltige Leben auf dem Rechtsboden unter sich nicht in seiner Wahrheit erkennen.

Wenn ich mich bei meinem Gegenstande nicht an einem einigen Deutschland erfreuen konnte, so gewährte es dagegen Befriedigung. ein größeres Deutschland in seinen natürlichen Grenzen vor mir zu haben: der Elfass, der verlorne Sohn, und die Schweiz, die abgeschiedene Tochter, standen nicht nur auf dem Gebiete meiner Forschung, sondern boten oft den reichlichsten Stoff für die Erkenntnis der alamannischen Rechtsentwicklung. Das gilt nicht bloss von den directen Rechtsquellen des Elsasses, sondern ebenso von den Chroniken. Hat man längere Zeit mit Königshoven. Closener und Berler verkehrt, so ist es, als ob man sich plötzlich in ein fremdes Land verirrt hat, wenn in Schöpflin's Alsatia diplomatica die Urkunden mit einem Schlage französisch werden und man Louis XIV. sprechen hört: »Trés chers et bons amis. Par le traicté heureusement conclud de la paix de l'empire le landgraviat d'Alsace nous ayant été cédé avec la protection de dix villes imperiales etc.«, und der alte gemüthlich-naive Berler, der die Widmung seiner Chronik mit den Worten beginnt: »Kyndliche treuw und pflichtige gehorfamkeit, hertzgelipter liepster Vatter«, macht ein wunderliches Gesicht, wenn er in dem Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg in elegantester französischer Verkleidung dem Publicum vorgesührt wird. Die in dem ersten Bande dieses prachtvoll ausgestatteten Werkes enthaltenen Chroniken und ebenfalls die elfässischen städtischen Rechtsurkunden und die Weisthümer zeigen, wie deutsch der Elsas . war; ein Blick in die Gegenwart lehrt, wie er entdeutscht ist. Er ist nicht blos durch politische Maassregel vom Mutterlande abgerissen, sondern in den Herzen seiner Bewohner demselben entfremdet; die Schweiz dagegen in ihrer politischen Selbstständigkeit wird, wie auch die sonstigen Interessen leiten, durch die Rechtsbildung in ihren deutschen Theilen stets zum Reiche des deutschen Rechts gehören, und schweizerische Rechtsgeschichte ist ein schönes Stück deutscher Rechtsgeschichte.

Den Männern, die so bereitwillig mit Rath und That mich für meine Arbeit, deren Stoff vielsach nicht leicht zugänglich war, unterstützt haben, sage ich hiemit meinen besten Dank, und kann nur den Wunsch hinzufügen, dass meine Leistung ihrer Erwartung annähernd entsprechen möge.

Zürich, im September 1860.

Ueberficht.

	Linicitung.	
1.	Fortdauer der Stammesrechte	§ 1
2.	Das alamannifche Gebiet	- 2
3.	Die Zeitgrenzen der Aufgabe	8
	I. Die Quellen des alamannischen Strasrechts.	
A.	Die lex Alamannorum	4
В.	Der Schwabenspiegel	5
C.		
	I. Claffe.	
	Freiburg im Breisgau	6
	Augsburg. — Hagenau. Breifach. Colmar. — Winterthur und	
	Mellingen. Aarau. Brugg. Surfee. Solothurn. Zofingen. — Ulm.	7
	II. Classe.	
•	Strafsburg. Augsburg. Freiburg im Breisgau. Luzern. Zürich.	
	Schaffhausen. St. Gallen. Frauenfeld. Diessenhofen. Bern.	
	Bafel	8
D.	Die Hof- und Dorfrechte	9
E.	Die Landrechte	10
F.	Die Malefizordnungen	11
G.	Die Reichsgesetze und Landfrieden	12
Ħ.	Die Chroniken und andere geschichtliche Auszeichnungen	18
	II. Die Rache und Fehde.	
A.	Die Rache.	
	1. Rache und Recht	14
	2. Die Blutrache — »Totgevehte«	15
	3. Fortdauer der Blutrache in der Schweiz	.16
	4. Die zur Blutrache verpflichteten und berechtigten Familien-	
	glieder	17
	5. Gründe der Fortdauer der Blutrache	18
В.	Die Fehde	19
	III. Vom Frieden, den Friedensbrüchen und der Friedlosigkeit.	
A.	Frieden und Recht. Landfrieden und Treuga Dei	20
	Toral Carlo de al carlo de la	01

C.	Der f. g. Landzwang, das Austreten, das unrechte Widerfagen und	
	die Drohungen §	22
D.	Von den höheren Frieden.	
	1. Der Dingfrieden	23
	2. Der Heerfrieden	24
	3. Der Hausfrieden	25
	4. Der Kirchenfrieden	26
	5. Der Marktfrieden	27
	6. Der Stadtfrieden	28
	7. Der gebotene und gelobte Frieden	29
E.	Die Friedlofigkeit	30
	IV. Von den Bussen.	
A .	Begriff und Arten der Bussen im Allgemeinen	31
В.		32
C.		33
	Vom Friedensgelde.	00
ν.	1. Begriff und Sprachgebrauch	34
	2. Das Verhältnis der Wette zur Buse	35
	3. Vertheilung der Wette	36
107	Die Bußen für unbenannte Freyel	30 37
	Der Dualismus des Busenrechts und des Strafrechts	38
г.	Der Duansmus des Duisenrechts und des Strairechts	90
	V. Von den öffentlichen Strafen.	
Α.	Der Fortschritt zu den öffentlichen Strafen	39
В.		
	I. Die Todesstrafen.	
	1. Die Enthauptung. 2. Das Hängen	40
	3. Das Rädern. 4. Das Verbrennen. 5. Das Sieden.	
	6. Das Zangenreißen	41
	7. Das Lebendigbegraben. 8. Das Ertränken. 9. Das	
	Viertheilen ,	42
	II. Die Leibesstrafen.	
	1. Verstümmelnde Strafen	49
	2. Körperliche Züchtigung. Strafe zu Haut und Haar. Die	-
	decalvatio	44
	III. Die Freiheitsstrafen	45
	IV. Die Verbannung	46
	V. Die Eingrenzung	47
	VI. Die Einziehung des Vermögens	48
	VII. Die Ehrenftrafen.	***
		49
	1. Allgemeines	50
•	2. Die beschimpfenden Strafen	51
	VIII. DIE RECHICHER STRIER	91
VI.	Die lehensrechtliche Formel im Strafen - und Bussensystem	52

	VII. Das Afylrecht.	
A.	Die verschiedenen Freistätten §	53
B.	Das kirchliche Afylrecht.	
	1. Fundament und Begrenzung	54
	2. Schutz gegen Gewalt	55
	3. Rechtsfolge für den Verfolger, der die Freiheit nicht achtete	56
	4. Kampf der Kirche und der weltlichen Obrigkeit	57
	VIII. Vom verbrecherischen Willen.	
Α.	Die Zurechnungsloßigkeit	58
В.	Die rechtswidrige Absicht.	
	1. Frevel. Geverde. Vorfatz	59
	2. Vorbedacht	60
C.	Die Fahrläßigkeit.	
	1. Terminologie. Verschuldung und Zufall	61
	2. Schadenersatz. Feuerverwahrlosung	62
	3. Fahrläßige Tödtung	63
•		
	IX. Vom Verfuch des Verbrechens.	
	Die lex Alamannorum und der Schwabenspiegel	64
	Die späteren alamannischen Rechtsqueilen. Fehlwurf. Zucken	65
	Der körperliche Angriff	66
	Verfuch des Meineides?	67
	Verfuch des Diebstahls?	68
6.	Rückblick	69
	X. Die Nothwehr und der Anlass.	
Α.	Die Nothwehr.	•
	1. Begriff und Voraussetzungen	70
	2. Beweis der Nothwehr	71
	3. Die rechtliche Wirkung der bewiesenen Nothwehr	72
В.	Der Anlass	78
	XI. Von der Theilnahme am Verbrechen.	
A.	Unterscheidung der verschiedenen Arten der Theilnahme	74
В.	(78
C.	Die Beihülfe	76
D.	Die Begünstigung	
	1. der Person des Thäters.	
	a. Verschiedene rechtliche Beurtheilung	77
	b. Das Haufen und Hofen insbesondere	78
	c. Gewaltsame Befreiung eines Verbrechers oder Ange-	
	fchuldigten	79
	2. Begünstigung um dem Thäter die Vortheile aus dem Verbrechen	
	zu lichern	80

XII. Di	e Straszum	efTu	ng.			•					
A. Das Richten nach Gnade										§ :	81
B. Einzelne Strafmilderungsgründe											82
C. Der Rückfall als Straffchärfung	sgrund .									•)	88
D. Rücksicht auf persönliche Verh	ältnisse .									,	84
E. Die Verbrechensconcurrenz							•				88
XIII. Die Begnadigung nach dem	Urtheil				_					:	86
XIV. Die Verjährung		•								,	87
XV. Die e											
A. Classification derselben.	inzemen v	CLIPI	O CIMICO	H +							
1. Die Bezeichnungen der	Verbrechen										88
2. Frevel (Unzucht. Unfug											89
3. Die Namen für die Verb											90
4. Die Unterlaffungsverbrec											91
5. Die ehrlichen und unehr											92
B. Miffethaten an Leib und Leber			•	•	•	•	•	•	•		
1. Tödtungen.											
a. Einfacher Todschl	ao					_				,	98
b. Von den straf- un											94
c. Von den höheren				P		•	•	•	•	•	-
aa. Mord					_					,	95
bb. Die unehrli						Ĭ.	•	•	•		96
cc. Andere höl								•	•		97
d. Tödtung von Unge					•	•	-	•	•		٠.
aa. Tödtung vo										,	98
bb. Tödtung vo											99
cc. Kindesausfe											00
2 Leibesverletzungen.		-	-	•	-	-	•	•	•	-	•
a. Wunden.											
aa. Characterifi	rung der W	unde	n in	den	Re	cht	son	ell	en	10	01
bb. Eintheilung											02
b. Schläge. Erdfällig											08
c. Schätzung der ver											04
C. Ehrverletzungen.			P 02			B		•	•	-	_
1. Unbescholtenheit und Eh	re		_		_	_	_			, 10	n.
2. Verbal- und Realinjurier							•	•	·		06
3. Terminologie für die Ehr	verletznnge	n.	•	•			•	·	•		07
4. Die »böfen Worte«.— Se	chelte. Das	Bef	chel	en	des	TE:	des	. 111	nd he	•	•
der Vorwurf der Lüge .										10	98
5. Bedingte und verdeckte	Injurien		•	•		•	•	•	•		09
6. Das Zureden unter Auge	n und die	Hint	errec	le	•	•	•	•	•		10
7. Erschwerte Injurien									•		11
8. Vorbedachte und übereile	e Injurier	· •	•	•	•			•	•		12
C. TOLDOWNOLLO WILL UDOLOLI			•	•	•	•	•	•	•		

	,	
		X
	9. Die Einrede der Wahrheit	11
	•	11
	•	11
D.	•	11
		11
E.	,	LI
F.	Verletzungen der Sittlichkeit.	
		11
		11
		12
		12
		12
	T. D. H. Afril	$\frac{12}{12}$
	-	12 12
~ .		12
G.		
	1. Diebtam.	• •
		12
		12
		12
		12
		13
		13 13
	5. Anmaafsung unbeweglicher Sachen6. Befchädigung fremder Sachen	10
	Einleitung	13
	•	13
	b. Feldfrevel	13
		13
	d. Schädigungen durch Thiere	13
	7. Verletzung der Eigenthumsrechte durch Untreue und Fälschung.	
	Einleitung	13
	a. Falch mit Maas und Gewicht	18
	b. Waarenfälichung	14
	c. Münzverbrechen	14
	d. Urkundenfälschung	14
	e. Verrücken von Grenzmarken. Ueberpflügen, Ueber-	
	, -	14
	f. Betrügereien verschiedener Art	14
	8. Straflose Eingriffe in fremdes Eigenthum	14
Н.	Verbrechen, durch welche verschiedenartige Güter verletzt werden	_
11.	konnten.	

1. Brandstiftung

a. Begriff der Heimfuchung . . .

b. Arten der Heimfuchung. Bufsen

2. Hausfriedensbruch.

146

147

148

	c. Das Herausfordern aus dem Haufe	149
	d. Betreten des verbotenen Haufes	150
	3. Nachtschach	151
		152
I.	Missethaten, deren Wesen und Character durch die religiösen Vor-	
	stellungen bestimmt wurde.	
	1. Zauberei	153
	2. Ketzerei	154
	:	155
		156
	5. Meineid.	
	a. Characteriftik	157
	b. Bestrafung	158
		159
	d. Bruch des nichteidlichen Privatversprechens. Geloben	
	an Eidesstatt	160
	·	161
K.	Miffethaten gegen das Gemeinwefen.	
	1. Landesverrath	162
	2. Heerflüchtigkeit	163
	3 Andara politifeha Varhrachan	161

Uebersicht der abgekürzten Citate.

- Anshelm Berner-Chronik, herausg. von Stierlin und Wyfs. Th. 4—6. 4825.

 Appenzell 4585 ältestes Landbuch des gemeinen Landes Appenzell in den:
 Appenz. Jahrbüchern (Trogen) 4853—57.
- Appenzell A. Rh. Landbuch des Kantons Appenzell Außerrhoden. Trogen 4828.

 Appenzell I. Rh. Landbuch des Kantons Appenzell Innerrhoden nach der ältesten und letzten Erneuerung im Jahr 4585. St. Gallen 4828.
- Attenhofer's Surfee. Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Surfee. 1829.
- Augsburg 1156 das älteste Stadtrecht von Augsburg (11569) bei Gaupp II.
- Augsburg das augsburger Stadtrecht (Stadtbuch) von 4276 in: M. von Freyberg's Sammlung teuticher Rechtsalterthümer I. 4828. Wo der jüngere Text in Walch's vermischten Beyträgen IV. benutzt wurde, ist dieß durch Walch's Namen und Angabe der Artikel kenntlich gemacht.
- Avers Satzungen der Lendschaft und Gemeind Avers erneuert 4622 (Handschrift.)

 Bafel im vierzehnten Jahrhundert herausg. von der basier historischen Gesellschaft. 4856.
- Bafel L. O. Landesordnung von 4644 in: Ztschr. für schweiz. Recht III. S. 22 ff.
 Basel Rechtsq. Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. (herausgegeben von Schnell.) I. 4866.
- Berler Chronik von Maternus Berler in: Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg I. 4843.
- Bern 1218 die berner Handseste (Aurea bulla) bei Gaupp II. und genauer in der Ztschr. für vaterländisches Recht. N. F. I. Bern 1860.
- Bern 4539 der loplichen von Künigen und Keyferen hochgefryeten Statt Bern in Uechtland alt und nüw Satzungen und Ordnungen. Ernüweret im 4602 Jahr. (Handschrift.) vgl. Schnell in Ztschr, für schweiz. Recht VIII. S. 429 ff.
- Bern 4644 der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung. Bern 4645 fol. vgl. Schnella. a. O. S. 437.
- Blumer Staats und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. I. II. 4. 2. 4850—59.
- Bluntfchli Staats und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Th. 4. 2. 4838. 39.
- Breifach Rechtsbrief K. Rudolf's I. von 1275 bei Gengler S. 44 ff.
- Bromgarton der Stadt Bremgarten Handseste 4309 in: Kurz und Weissenbach, Beiträge zur Geschichte und Literatur I. (Aarau 4846) S. 239 ff.
- Brugg »Neugemachte Ordnung und Satzung der Stadt Brugg« im Aargau 4620. (Handschrift.)
- Burgdorf Handfeste von 4316 bei Gaupp II.
- Churwalden Landbuch erneuert 4650. (Handschrift.)
- Closener Strassburgische Chronik, Stuttgart 4842.
- Colmar Stadtrecht von 1293 bei Gaup,p I.
- Cropp der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen in: Hudtwalker's und Trummer's criminalistischen Beyträgen II. (4826.)
- Datt de pace Imperii publica libri V. Ulmae 1698. Fol.

Dattenried - Stadtrecht von 4358, bei Gaupp II.

Davos - Landbuch der Landschaft und Hochgerichts-Gemeinde Davos im eidgenössischen Stand Graubünden. Chur 1834.

Dtschsp. - der Spiegel deutscher Leute - herausgegeben von Jul. Ficker. 4859.

Diessenhofen Handseste - vom Jahr 4260 in: Schauberg's Zischr. II. S. 53 ff.

Diesenhosen Stadtrecht - in: Schauberg's Ztschr. II. S. 4 ff.

Eichhorn — deutsche Staats - und Rechtsgeschichte. (4. Ausg.) Th. 4-4. 1834-36. Einfiedeln, Waldstattbuch — von 4572 in: Kothing's Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz (4853) S. 463 ff.

Engelberg - das engelberger Thalrecht, herausgegeben von Schnell in der Ztichr. für ichweiz. Recht VII.

Freiburg 1120 - Stiftungsbrief von Freiburg im Breisgau bei Gaupp II.

Freiburg, Stadtrodel — der f. g. Stadtrodel von Freiburg im Breisgau bei Gaupp II. Freiburg 1520 — Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryfsgow gelegen. Fol.

Freiburg im Uechtland. - Handseste von 1249 bei Gaupp II.

Freien-Aemter L. G. O. — Die Landgerichtsordnung der Freien-Aemter im Aargau (Handschrift). Die darin enthaltenen Urtheilsformeln sind abgedruckt in meinen deutschen Rechtsalterthümern aus der Schweiz No. XVI.

Fünf Dörfer - Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer (Graubünden). Chur 4837

Fürstenau und Ortenstein - Statuten und Ordnungen beider Gemeinden F. und O. (Graubünden) — erneuert 4702. (Handschrift.)

Gaffarus — Annales Augstburgenses in: Menkenii Scriptor. rer. Germ. I.

Gaupp — deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Bd. 4. 2. 4851. 52,

Gengler - deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 4852.

Gerfau - Landbuch von 1605 in: Kothing's Rechtsquellen S. 75 ff.

Geschichtsforscher - der schweizerische, Bd. 4-13. Bern 1812 ff.

Geschichtsfreund — der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. 4—16, 4844 ff.

Glarus - das alte Landbuch - herausgegeben von Blumer in der Ztschr. für schweiz. Recht V. VI.

Grimm, R. A. — deutsche Rechtsalterthümer von Jacob Grimm. (2. Ausg.) 4854.

Grimm, Wsth. - Weisthümer gesammelt von Jac. Grimm. Th. 4-3 4840-42. Hälfchner — Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechtes. 4855.

Hagenau — Freiheitsbrief von 4164 bei Gaupp I.

Haggenmüller - Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten. Bd. 4, 2. 4840. 47.

Haller und Müslin — Chronik aus den hinterlassenen Handschriften von Joh. Haller und Abrah. Müslin von 1550—1580. Zofingen s. a.

Hüllmann — Städtewesen des Mittelalters. Th. 4-4. 4826—29.

Jäger's Ulm - schwäbisches Städtewesen des Mittelalters 1. 4831.

John — das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher I. 4858.

Justinger — Chronicon herausg. von Stierlin und Wyss. Bern 1819.

Klosters - Landbuch des Hochgerichtes Klosters (Graubünden). Chur 1833.

Königshoven — Elfassiche und Strafsburgische Chronicke — heraus und mit histor. Anmerkungen in Truck gegeben von Joh. Schilter. Strafsburg 4698. 4.

Köftlin's Gesch. - Geschichte des deutschen Strafrechts im Umris - herausgegeben von Gefsler. 1859.

Kothing, Rechtsq. — die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schw. z. 4853.

Luzern gefchw. Brief 1252 - im: Geschichtsfreund I. 480.

Luzern Stadtbuch — in Kopp's Geschichtsblättern aus der Schweiz I. (4854) S. 336 ff.

- Luzern Stadtrecht herausg, von Segeffer in der Ztichr, für ichweiz, Recht V. auch befonders abgedruckt 4856.
- March Landbuch der March (in vier Recensionen in Kothing's Rechtsquellen S. 24 ff.)
- Mommingen Rechtsbuch von 4396 in Freyberg's Sammlung histor. Schriften und Urkunden. Bd. V.
- Meyer v. Knonau, Zürich der Canton Zürich. Bd. 1. 2. (2. Aufl.) 4844. 46.
- J. von Müller die Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, Winterthur 4786 ff.
- Murten Freiheitsbrief von 4377 und Stadtrodel bei Gaupp II.
- Nidwalden altes Landbuch herausg, von C. Deschwanden in der Ztschr. für schweiz. Recht VI.
- Nördlingen Statut aus dem vierzehnten Jahrhundert in: Senkenberg's Visiones diversae. App. S. 355 ff.
- Oberhalbstein Statut und Satzungen der löbl. Landschaft und Hochgericht Oberhalbstein (Abschrift des selten gewordenen Drucks zu Bonadutz vom Jahr 4746).
- Ober-Vatz Statuten des löbl. halben Hochgerichts Ober-Vatz (Abschrift von 4765). Obwaldon - das älteste Landbuch herausg. von H. Christ und J. Schnell in der Ztschr. für schweiz. Recht VIII.
- Ochs Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Th. 4—8. 4786—1832. Ortenstein [. Fürstenau.
- Pestalutz vollständige Sammlung der Statute des eidgenössischen Cantons Zürich. Bd. 4. 2. 4834. 4839.
- Petri. Mühlhaufen der Stadt Mühlhaufen Geschichten von Jacob Heinrich-Petri im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts geschrieben. 4838.
- Pfaff, Esslingen Geschichte der Reichsstadt Esslingen. 4840.
- Pfuffer. Luzern der Kanton Luzern, Th. 4. 2. 4858. 59.
- R. A. aus der Schweiz deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz von Ed. Ofenbrüggen. Hest 4—3, 4858. 59.
- Renaud, Zug Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Zug. 4847.
- Reyscher, Stat. Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte. 4834.
- Rosmann, Breifach Gefchichte der Stadt Breifach von P. Rosmann und F. Ens. 4854.
- Rüsch, Appenzell der Kanton Appenzell. 4835.
- Sfp. das fächfische Landrecht herausg. von Homeyer. (2. Ausg.) 4835.
- Schaefer über das ehemalige Criminalwesen im Kanton Appenzell A. Rh. in: Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A. Rh.
- Schaffhausen, Chronik (Im-Thurn und Harder) Chronik der Stadt Schaffhausen. 4844.
- Schaffhaufen Rb. der schaffhaufer Richtebrief. Die ältesten Satzungen der Stadt aus dem Jahre 1294 — herausg. von J. Meyer. 4857.
- Schauberg, Beitr. Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. 1840 ff.
- Schauberg, Ztfchr. Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen. Bd. 4. 2. 4844. 47.
- Schmeller bayerisches Worterbuch. Bd. 4-4. 1827-37.
- Schilter f. Königshoven.
- Schoepflin, Als. dipl. Alsatia diplomatica. Paris I. II. 4772. 75. Fol.
- Schreiber, Urk. Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 4. 2. 4828. 29.
- Schwip. L. der Schwabenspiegel herausg, von Freih. von Lassberg. 1840.
- Schwip. W. das Landrecht des Schwabenspiegels herausg. von W. Wackernagel. 4840.
- Schwyz, Ldbch. das Landbuch von Schwyz herausg. von M. Kothing. 4850.

Segeffer — Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Bd. 4—4. 4850 ff. Solothurn — Rechtsbrief K. Rudolfs I. von 4280 in: Wochenblatt von Solothurn 4823 S. 444.

Stadlin — Topographie des Kantons Zug. Bd. 4-4. 4848-24.

Staelin - Wirtembergische Geschichte. Th. 4-3. 4844-56.

Stalder - Versuch eines schweizerischen Idiotikon. Bd. 1, 2, 1806, 1812.

Stetten - Geschichte der Stadt Augsburg. Bd. 4. 4743.

Stettler - Schweitzer-Chronik. 4627. Fol.

Strassburg - ältestes Stadtrecht bei Gaupp I.

Strafsburg 1249 - Statut von 1249 (?) bei Gaupp I.

Strafsburg 1270 — Statut von 1270 bei Strobel I. 316.

Strafsburg 4322 — Stadtrecht von 4322 (Handschrift).

Strobel - vaterländische Geschichte des Elsasses. Th. 4-3. 4841 ff.

Stumpf - Schweytzer-Chronik. 4606. Fol.

Thun — Handfeste von 1264 mit Anmerkungen herausg. von Rubin. 1779.

Tfchudi — Chronicon Helveticum — herausg. von Ifelin. Tom. I. II. 4734. 36. Fol.

Ulm - Stadtrecht von 4296 in Jäger's Ulm S. 729.

Uri - Landbuch (Handschrift).

Wüchter's Beitr. — Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts. 4845.

Walfer — neue Appenzeller Chronik — fortgesetzt von Rüsch. Bd. 1—3. 4740. 4837.

Walter — deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. 2. (2. Ausg.) 1857.

Weigand Synon. — Wörterbuch der deutschen Synonymen. 4848.

Weigand Wterb. — deutsches Worterbuch (dritte Auflage von Schmitthenner's kurzem deutschen Worterbuche). 4857 ff.

Wilda — Geschichte des deutschen Strafrechts I. (das Strafrecht der Germanen).

Winterthur — Handfeste (1264) und spätere Stadtrechte bei Gaupp I.

Ztfchr. für fchweiz. Recht — Zeitschrift für schweizerisches Recht. Herausgegeben von Fr. Ott, J. Schnell, D. Rahn, F. von Wyss. Bd. 4—8. 4852 ff.

Zellweger — Geschichte des appenzellischen Volkes.

Zöpft — deutsche Rechtsgeschichte. (3. Aufl.) 4858.

Zofingen — Handfeste von 4363, erneuert 4396. (Statt des sehr sehlerhasten Abdrucks in der Chronik von Zosingen I. S. 143 ff. habe ich eine genaue Abschrift des Originals benutzen können.)

Zürich, Blutgerichtsordnung - in Schauberg's Ztschr. I. S. 374 ff.

Zürich, Rb.— Richtebrief der Burger von Zürich. Die älteste Recension ist citirt nach Seitenzahlen (helvetische Bibliothek II.), die zweite nach Büchern und Artikeln (Ausg. von Ott im Archiv für schweiz. Geschichte Bd. 5).

Zug, Malefizordnung - in der Ztschr. für schweiz. Recht I. S. 61 ff.

Zug 4432 und 4566 — Stadt- und Amtbuch von 4432 und von 4566 in der Ztschr. für schweiz. Recht I. 43 ff.

Einleitung.

§ 1. Als die fränkische Monarchie zusammenbrach, war eine natürliche Folge, dass in den aus ihrer Gebundenheit heraustretenden Theilen die Stammeseigenthümlichkeit sich stark geltend machte, und dass die verschiedenen Stammesrechte ihre Lebenskraft zeigten. Die Sonderung und Fortdauer dieser Stammesrechte sehen wir auch in bemerkenswerthen Fällen vom Gebiete des Strafrechts, selbst im späteren deutschen Mittelalter. Ueber ein Strafurtheil König Heinrich IV. nach alamannischem Recht berichtet Berthold von Constanz in seinen Annales a. 1077: .. Rex autem Heinricus habito Ulmae cum quibus poterat colloquio, regem Roudolfum cum ducibus suis Bertholdo et Welfo et ceteris Alemannorum ipsi consentaneorum majoribus, secundum legem Alemannicam, quasi dignos iugulari, fecit sententionaliter adjudicatos damnari et pariter dignitatibus et beneficiis suis privari « etc. 1) Bekannter ist die Erzählung von Heinrich dem Löwen. Als dieser zu den drei ihm anberaumten Rechtstagen nicht erschienen war, machte er geltend, dass er als ein Schwabe nur auf schwäbischer Erde gerichtet werden könne. Der Kaiser benannte ihm daher als eine schwäbische Malstatt-Ulm. Da der Herzog sich aber auch hier nicht stellte, ward er seines Erbes und seiner Lehen verlustig erklärt. Wie Heinrich sich auf seine Stammeseigenschaft berief, so wurde auch noch in späterer Zeit auf die persönlichen Rechte gesehen. Einen merkwürdigen Ausdruck solcher Anschauung theilt Grimm²) aus Wegelin's Thes. rer. Suev. mit. Nach einem Landgerichtsbrief von \$455 musste der nürnberger Landrichter. wenn er einen Franken in die Aberacht thun wollte, auf fränkischem Erdreich, jenseit der Brücke, die bei Fürth über das

¹⁾ Pertz, Mon. Script. V. p. 295. vgl. Stälin I. 507.

²) R. A. 399.

Wasser geht, auf der Strasse gen der Neuenstadt stehen; war es ein Schwabe, auf schwäbischem Erdreich, jenseit der Brücke, genannt zum Stein, auf der Strasse gen Onolzbach; war es ein Baier, auf bairischem, vor dem Frauenthor zu Nürnberg; ein Sachse, vor dem Thiergartenthor auf der Strasse nach Erlangen.

Wenn wir zu folchen die Sonderung der Stämme bekundenden Formen die in Urkunden verschiedener Art vorkommende Berufung auf die geschriebenen oder ungeschriebenen Stammesrechte 3) hinzunehmen, so liegt der Gedanke nahe, dass die Rechtsgeschichte des deutschen Mittelalters auf die im Rechtsleben erhaltenen und sich fortbildenden Verschiedenheiten der deutschen Stammesrechte besonders zu achten habe, und dass sie ihre Aufgabe erst erfülle, wenn sie das Gemeinsame und das Besondere darstelle. Diess gilt denn auch von einer deutschen Strafrechtsgeschichte, die sich als Fortfetzung an Wilda's Werk anschließen würde. Eine folche zu schreiben hatte ich mir vorgenommen; je mehr ich aber durch Qu'ellenstudium des Stoffes Herr zu werden suchte, desto mehr überzeugte ich mich, dass es besser sei, diese Aufgabe noch einstweilen zurück zu stellen, um sodann ihre Lösung auf Grundlage genauer, den ungeheuren Stoff bewältigender Vorarbeiten ficherer verwirklichen zu können. Als Vorarbeiten dieser Art würden dienen: Abhandlungen über einzelne strafrechtliche Gegenstände, in denen das gemeingültige und das besondere Recht der verschiedenen Theile Deutschlands aufgewiesen wäre, und Bearbeitungen des gesammten Strafrechts dieser Theile, nach den Stämmen. Eine Sonderung von Norddeutschland und Süddeutschland für diesen Zweck würde nicht genügen; die Verschiedenheiten des alamannischen, baierischen und fränkischen Strafrechts waren so bedeutend, dass sie in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Strafrechts nicht als vorübergehende Abnormitäten zu behandeln find. Und wo war denn die Grenze von Norddeutschland und Süddeutschland im Mittelalter? Hat ja doch selbst von Schlesien Gervinus gesagt, es sei eine Art von geographischem Problem, ob das Land und das Volk zum Norden oder zum Süden gezählt werden folle.

Es ließe fich zwar schon jetzt das Bild eines mittelalterlichen deutschen Strafrechts entwerfen, wenn man dafür die allgemeinen

³⁾ Walter § 314; unten § 4.

Landfrieden und Reichsgesetze, den Sachsenspiegel und die damit harmonirenden Rechtsdenkmäler verwenden, das übrige Rechtsmaterial zu passenden Verzierungen gebrauchen, oder, wo es sich dazu nicht eignete, als Anomalie zur Seite lassen wollte; das Widerstrebende in den Stadtrechten wie in den Hofrechten könnte als Besonderheit der städtischen oder ländlichen Verhältnisse angesehen werden. Ein solches Bild möchte recht hübsch sein, aber ein historisches Bild wäre es nicht.

In dem Glauben, dass durch eine Sonderung nach den Stämmen zuerst das reiche Material genauer geprüft und gewürdigt werden, sodann eine daraus hervorgehende partielle deutsche Strafrechtsgeschichte den Anspruch auf Treue und Wahrheit machen könnte, wählte ich das mittelalterliche Strafrecht des alamannischen Gebiets als erstes Angriffsobject, wozu mich vornemlich die Gelegenheit des leichteren Zutritts zu den betreffenden Quellen und Hülfsmitteln, gedruckten und ungedruckten, bestimmen mußte. dann aber auch die Rücksicht auf viele Eigenthümlichkeiten in der alamannischen Strafrechtsbildung, welche der Zweckmäßigkeit einer besonderen Darstellung dieser Bildung das Wort reden. Wie eng solche Eigenthümlichkeiten mit den politischen Schicksalen und mit der Culturgeschichte der alamannischen Bevölkerung zusammenhängen, werde ich hervortreten lassen, wo die historische Pflicht es verlangt. Dass manche von diesen Eigenthümlichkeiten in Verbindung stehen mit den geringen Fortschritten, welche die Romanisirung des Rechts im alamannischen Gebiet machte, ist nicht zu verkennen.

§ 2. Als es fich im Jahr 1463 darum handelte, einige fränkische Städte in den schwäbischen Bund aufzunehmen, war es in Frage gekommen, ob diese oder jene Stadt schwäbisch oder fränkisch sei; die Städteboten sollten darüber berathen und das Mehr sollte entscheiden. 4) Die Grenze war hier also unbestimmt geworden, und dasselbe gilt zu verschiedenen Zeiten für die Grenzen Alamanniens auch nach andern Seiten hin. Die daraus für meine Arbeit entstehende Schwierigkeit durste ich nicht übersehen, aber theils konnte ich mich an die genauen Angaben Stälin's 5) über

⁴⁾ Stälin III. 720.

⁵⁾ I. 221. 276. 515. 540. II. 647. s. auch Merkel de rep. Alaman. und Delius in Ersch und Gruber's Encycl. III. S. 9.

die Grenzen Schwabens und Alamanniens überhaupt in den verschiedenen Zeiten halten, theils mußte mir der Zusammenhang und das Vordringen der Stadtrechte maaßgebend sein für die Bestimmung des in Betracht kommenden Rechtsgebiets.

Wie der nördliche Theil von Würtemberg zu Franken gehörte, fo bildete der Lech die Grenzen gegen Baiern. Der Elsass hatte nicht ausschließlich, aber doch vornemlich alamannische Bevölkerung, und ich darf wohl ohne Bedenken das Gebiet, in welchem die Städte liegen, deren Rechte unter sich und mit dem Rechte von Freiburg im Breisgau in naher Verwandtschaft stehen, als alamannisches Rechtsgebiet nehmen. In der Schweiz war das zeitweilige Vorschieben der Grenzen Burgunds so wenig eine Veränderung der Sitze des alamannischen Volksstammes als eine Gebietserweiterung burgundischen Rechts; 6) dagegen sind die Stadtrechte von Thun, Murten und Freiburg im Uechtlande wichtige deutschredende Sprösslinge der zähringer Familie von Stadtrechten und in das rhätische Gebiet sind deutsche Sprache und alamannisches Recht erobernd vorgedrungen, vor und nach der Zeit, als Deutschland den schönen Elsas von seinem Körper sich abreißen ließ. Wir können den Sieg des Deutschen über das Romanische in Graubünden zwar nicht als einen politischen Ersatz für die Einbusse des Elsasses nehmen, aber erfreulich ist es, zu sehen, wie sich das deutsche Element im Bündnerland kräftig erwiesen hat. 7) Die Umwohner des Walensee's find längst keine Walen mehr; Curia Rhaetorum ist längst die gutdeutsche Stadt Chur; das Hochthal Davos mit seinem romanischen Namen (davôs = dahinten) erhielt früh deutsche Bevölkerung inmitten einer romanischen Nachbarschaft, die sich auch später verdeutschte; das Prättigau ist deutsch geworden, und viele romanische Namen von Orten, deren Bewohner deutsch reden, bekunden das Zurückweichen des Romanischen vor dem Deutschen. Mit der deutschen Sprache fasste das deutsche Recht in Graubünden immer mehr Wurzel und »fo weit die deutsche Zunge klingt« darf ich Graubünden in meinen Kreis ziehen.

⁶⁾ Segesser im Geschichtsfreund I. 222.

⁷⁾ Für die ältere Zeit vgl. die Abhandlung Fickler's »deutsches und keltischromanisches Sprachelement im Kampse um ihr Gebiet« in dessen: Quellen und Forschungen S. XII ff.

§ 3. Die Zeitgrenzen meiner Aufgabe scheinen sich leicht bestimmen zu lassen. Wilda ging bis zur Auflösung der karolingischen Monarchie; es ist also der Anfang der Geschichte des vom westfränkischen Reiche abgetrennten Deutschlands mein Ausgangspunkt. In den ersten Zeiten der beginnenden neuen Periode ist die Geschichte des alamannischen Herzogthums reich an Begebenheiten 8); schon im Jahr 919 siegte Burkhart, Herzog von Alamannien, bei Winterthur über den burgundischen König Rudolph und trieb ihn über die Reufs zurück; allein für die alamannische Strafrechtsgeschichte fließen die Quellen bis zum zwölften Jahrhundert äußerst sparsam, dann aber springen Ströme hervor, von denen zuerst der Strom der zähringer Stadtrechte klar und groß seinen Lauf nimmt. Den Endpunkt meiner Rechtsgeschichte bestimmt nicht schon das Erscheinen der peinlichen Gerichtsordnung Carl V., sondern auf dem Boden der Schweiz, auf den sich die freie und felbItständige Entwicklung des alamannischen Rechts hingezogen hat, ist die Gestaltung des Strafrechts nur wenig bedingt durch die P. G. O. und das römische Recht.

Die schweizerischen Eidgenossen, deren Bünde sich von so vielen auf dem mittelalterlichen deutschen Boden entstandenen vorübergehenden Verbindungen durch ihre nachhaltige Wirkung, die zu einer dauernden staatlichen Gestaltung führte, unterschieden 9), hörten bei ihrer Errungenschaft nicht auf, sich als Stände und Glieder des römischen Reichs deutscher Nation zu betrachten 10), den Kaifer oder König als die Quelle aller hohen Gerichtsbarkeit. Vom Kaifer wurde den Städten, Ländchen und Gerichten der Blutbann verliehen, Zürich 1384. 1400, Luzern 1390, St. Gallen 1401, Surfee 1417, Rapperschwyl 1442, Appenzell 1466. 1509, Einsiedeln 1566. 1608 u. s. w. Noch jetzt finden sich Nachklänge einer folchen Beziehung zum Reiche, das nicht mehr existirt, grade in der Kernschweiz. Noch jetzt nennt man den im Blutgerichte als Ankläger auftretenden Beamten in Appenzell den »Reichsvogt« -- fo in dem Processe der 1849 wegen Mordes zum Tode verurtheilten Anna Maria Koch -; als »Reichsvogt« erschien bis

^{*)} Merkel, de rep. Alam. c. XI. XII.

^{*)} Segesser II. 7 ff.

¹⁰) Segeffer II. 96. Blumer I. 855. Bluntfchli, Gefch. des fchweiz. Bundesrechts I. 230 ff.

zur Gegenwart, nicht bloß in Appenzell, einer der höchsten Beamten zu Pferde, begleitet von einem Waibel in der Landesfarbe bei den Hinrichtungen ¹⁴), und noch kürzlich bezeichnete ein Appenzeller, der sich mit einem Andern über eine Forderung nicht einigen konnte, das Gericht als Reichskammer, indem er sagte: »Wenn's so weit kommt, so gehe ich noch vor die Reichskammer«.

Dem nicht untergegangenen Bewußstsein der Zugehörigkeit zum Reiche entsprach die fortdauernde Berufung auf die kaiserlichen Rechte, das Reichsrecht, die Begründung der Richtergewalt durch kaiserliche Freiheiten u. dgl. ¹²), wie der Reichsadler prangte an den Thoren und den Rathhäusern, und seiner Ungefährlichkeit wegen noch an manchen Stätten gelassen ist.

Die schwyzer »Einung um böss Schwür« von 1517 setzt die Alternative zu strasen »nach kaiserlichen Rechten oder nach Gnaden«; ein züricher Rathserkenntnis von 1530 giebt den Landrichtern zu Kyburg auf, zu richten nach Offnungen der Grafschaft Kyburg und nach Reichsrecht ¹³). Der Nachrichter fragte, ob er nach dem kaiserlichen Recht gerichtet habe ¹⁴). Nach der zuger Maleszordnung soll der Richter sein Schwert in die Hand nehmen, niedersitzen und richten nach kaiserlichen und königlichen Freiheiten, Gerechtigkeit und altem Herkommen, und das engelberger Thalrecht nennt das Schwert des Richters fortwährend das kaiserliche Schwert.

Allein wie viele Beziehungen der Art zum römischen Reiche deutscher Nation und dessen Haupte sich auch ansühren lassen, gestaltete sich diess doch bald zu einer beibehaltenen Tradition, der nur so weit die Wirklichkeit entsprach, als es ungefährlich war für die politische Selbstständigkeit der Eidgenossen. Als nach dem Tode Sigismund's, dessen Besuche in der Schweiz mit dem ihm gewöhnlichen Pompe großes Wohlwollen für dieselbe zur Schau trugen, weil er die Eidgenossen Oesterreich gebrauchte,

¹¹) Walfer S. 507. Schaefer S. 111. Geschichtsforscher X. 421. Blumer IL, 2. 62.

¹²) Schauberg's Zeitschrift I. 146 Anm., 375. 376. 377. Bern 1614. III. 26, 5. Davos S. 101. 102. 110. Fünf Dörfer S. 76.

¹⁸) Dafs dieses nicht die Carolina sein kann, wie Schauberg Ztschr. I. 146 meint, zeigt das Jahr. f. auch Zellweger, Urk. n. 783.

¹⁴⁾ Kothing, Rechtsq. S. 228. Davos S. 104.

die Krone des Reichs wieder an das Haus Oefterreich kam, war dieser Uebergang nicht geeignet, die freie Schweiz enger an das Reich zu knüpfen. Wie das Bewusstsein, dass sie nicht bloss mit einander verbündet, sondern zu einer politischen Einheit verbunden seien, bei den Eidgenossen um diese Zeit stark wurde, zeigt sich auch darin, dass in den einheimischen Geschichtsquellen nach der Mitte des sünszehnten Jahrhunderts der Name »Schwyzer« für die Eidgenossen gebraucht ist, welcher Name schon im vierzehnten Jahrhundert auf Grund der Erfahrung von Morgarten in den österreichischen Quellen denselben beigelegt war. Die Entwicklung ihrer Stellung nahm nun diesen Gang, dass die schweizerischen Eidgenossen aus Gliedern des Reichs Verwandte und dann — Freunde desselben wurden 15). Ihre Selbstständigkeit im Gerichtswesen wusten sie sich zu wahren durch Fernhalten sowol des Hosgerichts zu Rothweil als des Reichskammergerichts 16).

Das Erscheinen der Carolina fällt in die Zeit des, vornemlich seit dem Schwabenkriege, schon sehr gelockerten Verhältnisse der Schweiz zum Reiche, aber die Vorstellung, dass alle Strasgerichtsbarkeit vom Kaiser herzuleiten sei, war damals doch noch mächtig, und die Uebernahme der Gerichtsordnung als kaiserliches Recht wäre keine politische Unmöglichkeit gewesen; dennoch ist sie nie in der Weise wie in Deutschland in der Schweiz recipirt, sondern lange Zeit nach ihrem Bekanntwerden nur sporadisch benutzt worden. Selbst Segesser ¹⁷), welcher ihren Einsluss auf die Strasrechtspsiege in Luzern höher anschlägt, als es für andere Theile der Schweiz zugegeben werden kann, hebt hervor, dass man jede formelle Anerkennung der Carolina als eines Reichsgesetzes vermieden habe, und dass sie nur als Belehrung des Richters über die formelle Fortbildung des kaiserlichen Rechtes, nach welchem man von Altersher in peinlichen Sachen richtete, Ausnahme fand.

Was den strafrechtlichen Theil der P. G. O. betrifft, deren offizieller Name anzeigt, dass sie wesentlich Processordnung ist, so hat er während des sechszehnten Jahrhunderts in der Schweiz wohl kaum irgend welche Bedeutung erlangt. Die den Hoch-

¹⁵⁾ Bluntschli, Geschichte des schweiz. Bundesrechts I. 230 ff.

¹⁶) Blumer I. 356. Segeffer II. 109. Bluntfchli a. a. O. I. 240. 244. Bafel, Rechtsq. I. S. 313.

¹⁷⁾ IV, 175 ff.

gerichtsformen und Malefizordnungen beigefügten Urtheilsformeln zeigen einen Apparat und eine Plastik der Strasen, gegen die das Strafensvstem der P. G. O. arm erscheint, und es war nicht diese P. G. O., welche in der Praxis die Strenge reducirte, sondern der Umstand, dass den Richtern das Richten nach Gnade zustand und Strafumwandlung bewirkte; es herrschte, wie Blumer sagt, eine patriarchalische Willkühr, die denn aber für die schwersten Fälle eine Anwendung der auf Abschreckung berechneten exemplarischen Strafen nicht ausschloss. In Deutschland war es das zur Ergänzung der Carolina gebrauchte römische Recht und der Rath der Rechtsverständigen, den Schwarzenberg überall in schweren Fällen einzuholen vorschrieb, wodurch sich auf Grundlage der Carolina ein neues gemeines deutsches Strafrecht bildete; dieser Hintergrund der Carolina fehlte aber in der Schweiz. Das römische Recht war hier überhaupt nicht wie in Deutschland recipirt, und ebenso fehlten die gelehrten Juristen und mit Doctores iuris besetzten höheren Gerichte. Ich halte dieses für den Hauptgrund, weshalb die Carolina in der Schweiz fo langfam Wurzel faste.

Sehr bemerkenswerth ift es, dass um dieselbe Zeit, als Schwarzenberg in der bamberger Halsgerichtsordnung so deutlich sein Misstrauen in die Fähigkeit der rechtsungelehrten Schöffen kund gab, Landammann und Rath von Schwyz ihren Tadel über die ganz volksthümlichen Blutgerichte ihres Landes aussprachen. In einem Schreiben an den kaiserlichen Kanzler, den sie gemüthlich mit *Lieber Herr Cantzler« anreden, vom 31. Mai 1512 18), erklären sie, dass bisher an dem Richten über das Blut manche unverständige Menschen Theil genommen hätten, die vom Recht wenig verständen; es möchte die kaiserliche Majestät erlauben, ein Gericht mit Leuten zu besetzen, die sich des Rechten verstünden, damit das Unrecht *dester surer gestraft mocht wärden« etc. Ob und welche Antwort von Wien hierauf ersolgte, wissen wir nicht.

¹⁸⁾ Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I. (1854) S. 57.

I. Die Quellen des alamannischen Strafrechts.

A. Die lex Alamannorum.

- § 4. Der straf- und bussenrechtliche Theil-dieses alten Volksrechts 1) verdient für meine Aufgabe die Berücksichtigung, dass überall auf die Beziehungen der jüngeren Rechtsquellen zu demselben zu achten ist, wie z. B. der Schwsp. 273 W. 326 L. eine Nachbildung der lex Alam. Kar. 71 enthält; aber eine directe allgemeine Grundlage des alamannischen Strafrechts in dem für mein Thema abgesteckten Zeitraum ist dieses Volksrecht nicht mehr. Zwar finden wir die Wendung »secundum legem Alemannicam« und ähnliche 2), allein meistens ist in solchen Fällen nicht die geschriebene lex, sondern das lebendige Recht des alamannischen Volksstammes überhaupt gemeint 3). Da nur die freien Männer des Volksrechts theilhaftig waren 4), so galt es für die große Masse der Bevölkerung des alamannischen Gebietes nicht 5), und die zahllosen Hofrechte überwucherten das Volksrecht. Die beiden Länder Schwyz und Unterwalden, vornemlich das erstere mit seinen freien Landsafsen, weniger Uri, nahmen in dieser Hinsicht eine bevorzugte Stellung ein 6); ebenso die zahlreichen Gotteshausleute in der Schweiz⁷). Neben den Hof- und Dorfrechten thun vom zwölften Jahrhundert an, we überhaupt eine Mannigfaltigkeit des Rechts beginnt, die Stadtrechte dem Fortwirken des Volksrechts Abbruch.
- ') ed. Joh. Merkel in: Pertz Mon. Legum Tom. III. fasc. 1. (1851). vgl. Merkel de rep. Alam. Stälin, würtemb. Geschichte I. S. 198 ff.
- f. oben § 1. Pertz Mon. Script. V. 278. 281. 457. Monum. Boica XXVIII. 1. p. 312.
 - 3) Eichhorn II. § 257. Anm. b. Stälin I. 357. 539. II. 672. vgl. III. 730.
 - 4) f. den Fall bei Neugart No. 709 vom Jahr 921. Stälin I. 354. Anm. 6.
 - ⁵) F. v. Wyss in der Ztschr. für schweiz. Recht IV. 125.
- 6) Bluntschli, Geschichte des schweiz. Bundesrechts I. 33 ff. 50. 59. Blumer I. 78 ff. 190.
- 7) Lex Alam. Kar. 9: »Quicumque liberum ecclesiae quem colonum vocant occiderit, sicut alii Alamanni ita conponatur. f. H. Efcher im Archiv für schweiz. Geschichte VI. 3 ff. Die Waffensahigkeit bildete einen Hauptunterschied der freien Gotteshausleute von den eigenen Leuten.

B. Der Schwabenspiegel.

§ 5. Der f. g. Schwabenspiegel oder das schwäbische Landrecht, wenn das unter diesem Namen gehende Rechtsbuch nach Inhalt und Tendenz von vorne herein den Namen verdiente und nicht erst, aber auch nur annähernd, durch die Benutzung seiner. privatrechtlichen Bestimmungen mit der Zeit dazu gestempelt wurde, würde für meine Untersuchungen die erste Stelle in dem Quellengebiet einnehmen, und es würde mir dadurch ein großer Vortheil erwachsen sein, aber wir haben in demselben nicht ein Rechtsbuch aus einem Material, wie im Sachsenspiegel, sondern eine gut und schlecht gemachte Composition sehr verschiedener Bestandtheile. Wäre die Ansicht richtig, dass aus dem Schwabenspiegel, als dem Original, der Sachsenspiegel entstanden sei, so würde der Verfasser des letzteren noch mehr als bei der gegentheiligen Ansicht das Lob eines klaren systematischen Kopfes verdienen, der aus dem Gemisch, das nicht ohne Widersprüche ist, ein Rechtsbuch von solcher Einheit zu formen verstand. Freilich haben wir den Schwabenspiegel nicht in seiner ursprünglichen Gestalt oder in einer Form, die dem Original sich so weit näherte, wie es von der quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels wahrscheinlich ist, daher ist die Beurtheilung des Schwabenspiegels mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft.

Dass der f. g. Schwabenspiegel viel alamannisches Recht, auch Strafrecht, enthält, ist gewiß, aber um dieses mit Sicherheit zu erkennen, ist die Controle mittelst der reinalamannischen Quellen nöthig, und ich habe vornemlich das augsburger Stadtrecht von 1276, welches in strafrechtlicher Hinsicht so reich ist und nieht unwahrscheinlich dem Componisten des Schwabenspiegels schon vorlag⁸), zu einer solchen Controle benutzt.

Den Rechten der Städte sollte das Landrecht des Schwabenspiegels keinen Abbruch thun, so wenig wie der Landesgewohnheit
und der guten Gewohnheit überhaupt (Art. 49. 65. 70. 80. 249.
354 W.), die Quantität der Wette und Buse ist daher oft unbestimmt gelassen; die peinlichen Strasen sind zwar bestimmt angegeben, dass aber je der Schwabenspiegel in den Städten, über

⁶⁾ Merkel, de rep. Alam. p. 95. 97.

deren Criminalpraxis wir viele Nachrichten haben, als ein Strafgesetzbuch für die Feststellung der peinlichen Strafen direct benutzt sei, ist sehr zweiselhaft; die localen Rechte und Gewohnheiten waren ausreichende Normen.

C. Die Stadtrechte.

- § 6. Die Stadtrechte zerfallen in zwei Classen, erstens die von Kaisern, Königen und Landesherrn den Städten bei ihrer Gründung oder später verliehenen Stiftungsurkunden und Privilegien, die oft einfach von Neuem bestätigt, oft mit Zusätzen und Erweirungen versehen und abgeändert wurden; zweitens die ausführlicheren Statuten, welche in den zu größerer Selbstständigkeit und Autonomie gelangten Städten durch Aufzeichnung und Ueberarbeitung der gegebenen und gewordenen Rechte zu Stande kamen.
 - I. In der ersten Classe nimmt der Zeit nach die erste Stelle ein
- 1) der Stiftungsbrief von Freiburg im Breisgau 1120, und durch seine Uebertragung auf viele andere Städte ⁹) ist sein Inhalt ein sehr verbreitetes Recht geworden, auch im burgundischen Gebiete; in seiner Umformung für Freiburg im Uechtlande und Murten sind aber Zugaben burgundischen Rechts nicht zu verkennen.

Ein Satz im freiburger Stiftungsbriefe von 1120 und in mehreren daraus hervorgegangenen Statuten ist durch seine Beziehung auf Cölln am Rhein berühmt geworden. Müste man nach dieser Stelle annehmen, dass der freiburger Stiftungsbrief einer cöllner Urkunde nachgebildet wurde, so würden wir in demselben und seinen zahlreichen Copien und Metamorphosen fränkisches und nicht ein auf alamannischem Boden entstandenes Recht vor uns haben.

Manche Beziehungen Freiburg's im Breisgau zu Cölln lassen sich aus der späteren Zeit nachweisen. In dem freiburger Stadtrodel Art. 40⁴⁰), wie in dem deutschen Stadtrechtsentwurf von

⁹⁾ Gaupp, Stadtrechte I. p. XXVI. II. p. 1 ff. — Eine Aufzählung der Städte und Dörfer, denen im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts Freiburg Oberhof war, f. bei Schreiber, Urk. II. 182.

¹⁰) Nicht in der Stiftungsurkunde von 1120, wie Zöpfl S. 182. Anm. 10., S. 901. Anm. 128 angibt.

1295 ¹⁴) ist ein Rechtszug nach Cölln erwähnt; in der Antwort Cölln's auf einige Anfragen von Bürgermeister und Rath der Stadt Freiburg im Jahr 1391 ¹²) kommt auch der Satz vor: *want ir ur recht by uns zo suochen hast«. Darauf hatten sich die Freiburger berufen; es betrafen aber die Anfragen Verfassungssachen, Wahl und Besugnisse des Stadtraths, deshalb antworteten die Cöllner, sie seien zwar nicht pflichtig und schuldig, Sachen ihrer Stadt jemandem zu kündigen, sie wollten jedoch aus Freundschaft Bitte und Begehr der Freiburger dieses Mal nicht weigern noch verfagen.

Aus folchen Beziehungen Freiburgs zu Cölln lässt fich aber nicht schließen, dass das freiburger Stadtrecht von 1120 Nachbildung des Rechts von Cölln sei, wenn nicht der bekannte Satz im Art. 7 jener Stiftungsurkunde zu dieser Annahme zwingt. Der Satz lautet: »Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, praecipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.« Der Satz ist fast unverändert in die Handseste von Bremgarten 1309 übergegangen, verändert in die Handfeste von Diessenhofen 1260 Art. 6: »Si aliquando inter eos et cives in iudicio de sententia aliqua lis oritur, non secundum meum arbitrium vel sculteti eorum discutietur, si (sed) pro consuetudinario et legitimo iure civium Coloniensium eadem sententia apud Friburgum discutietur.« Befonders wichtig ist die Form des Art. 5 der berner Handseste »de privilegiis mercatorum«: »Volumus etiam, ut omnes mercatores tempore fori publici in plateis vel allodio imperii, ubicunque voluerint, praeter allodia civium, sibi areas et tentoria praeparent, sine pretio et contradictione. Et si aliqua disceptatio tempore fori inter burgensem et mercatores orta fuerit, non stabit in meo vel rectoris mei iudicio, sed pro consuetudinario iure mercatorum, et maxime Coloniensium, a civibus dijudicetur.« Diese Handselte hat aber noch im Art. 1 »de libertate burgensium« den Satz: »Quum Berchtoldus dux Zeringiae burgum de Berno construxit cum omni libertate, qua Conradus Dux Friburcum in Briscaugia

¹¹⁾ Schreiber, Urk. I. 135.

¹²⁾ Schreiber, Urk. II. 87.

construxit ac libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis etc.«, und der vermuthlich aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stammende Stadtrodel von Freiburg im Breisgau beginnt: »Notum sit omnibus — quod Bertholdus — in loco proprii fundi sui — secundum iura Coloniae liberam constituit fieri civitatem.«

Beseler 13) äußerte den glücklichen Gedanken, daß die iura Coloniae des Stadtrodels das zu Cölln geltende Handelsrecht bezeichnen, dass die Uebertragung der cöllner Stadtverfassung auf Freiburg mit den daraus hergeleiteten Folgerungen sich als unhaltbar herausstelle. Cölln war der große Mittelpunkt des städtischen Handelsverkehrs im Westen Deutschlands 14). Zum Marktund Handelsplatze bestimmte der Gründer Freiburg im Breisgau (Art. 1. der Stiftungsurkunde); der Handelsverkehr brachte aber Rechtsverhältnisse mit sich, für welche das bisherige Recht nicht ausreichte, daher lag es nahe, eine in dieser Beziehung vorgeschrittene Stadt ins Auge zu fassen und auf deren Recht und Gewohnheit, die zu allen Zeiten sich im mannigsaltigen Handelsverkehr besonders geltend gemacht hat, als bewährte Autorität zu verweisen. Bemerkenswerth ist es. dass die berner Handseste für den Fall einer entstehenden Streitigkeit zwischen Bürgern und fremden Kaufleuten während der Marktzeit auf das Gewohnheitsrecht der Kaufleute, vornemlich der cöllner verweift. Undeutlich ist diess in die Handfeste von Diessenhofen hinüber genommen.

Hegel⁴⁵) stimmt mit Beseler überein in der Zurückweisung der Ansicht, dass Freiburg im Breisgau Verfassung und Recht von Cölln erhalten habe; er berücksichtigt aber noch weiter die Freiheit nach cöllnischem Rechte, welche die berner Handseste und der freiburger Stadtrodel als kürzesten Ausdruck für die weiter ausgeführte Sache hervorheben ¹⁶). Er sieht in dieser Freiheit lediglich die persönliche; die Besreiung von allen Lasten der Hörigkeit ¹⁷), namentlich vom Erbsall und Heiratszwang, gehöre zu den

¹³) Volksrecht und Juristenrecht S. 229.

⁴⁾ Gaupp, Stadtrechte II. 197.

¹⁵⁾ Geschichte der Städteverfassung II. 410. 447.

¹⁶) f. auch Schreiber, Urk. I. 54. 74. 123. II. 178.

¹⁷) Berner Handfeste Art. 1: >et absolventes ab omni servitii exactione, qua oppressi fuistis.«

ersten und wichtigsten Privilegien, welche die Bürger der Städte nachsuchten und erhielten ¹⁸); diese Freiheit des Erbrechts stehe auch in der ältesten Verfassungsunkunde von Freiburg oben an, und die meisten folgenden Privilegien bezögen sich gleichfalls auf das persönliche Recht der Bürger.

Der Gründer Freiburgs sagt im Ansange des Stiftungsbrieses: *Mercatoribus personatis circumquaque convocatis quadam conjuratione id forum decrevi incipere et excolere. Um diess zu erreichen und solche Leute zu gewinnen und zu erhalten, gab er ihnen und ihren Nachkommen für ewige Zeiten Freiheiten, die man als Rechte der freien Bewegung, wie sie für gedeihliche Entwicklung des Handels nothwendig ist, bezeichnen kann. Der Kaufmann, welcher in seinen Geschäften die Strassen besuhr, muste nicht nur einen besondern Schutz geniessen gegen Gewalt und Uebersall 19, er konnte auch nicht an die Scholle gebunden und durch die Willkühr eines Herrn für seine Person und sein Gut gehemmt sein; im Gegensatz zu den Ackerbautreibenden hatte das Lehnrecht für ihn keine Bedeutung, und es zeigt sich daher überall im Mittelalter, dass das Stadtrecht Vernichtung des Lehnrechts war.

Beseler und Hegel haben die Beziehung des alten freiburger Rechts zu Cölln auf das richtige Maass zurückgeführt, und ihre Abwehr wird auch für mein Thema nutzbar. Es läst sich keine Spur nachweisen, dass das im freiburger Statut enthaltene Strafrecht seine Wurzeln im cöllner Recht habe; ein älteres geschriebenes cöllner Recht, das hätte benutzt werden können, existirt eben nicht.

Von den zahlreichen Stadtrechten, als deren Mutterrecht der freiburger Stiftungsbrief 1120 anzusehen ist, sind für das Strafrecht die wichtigsten: die Handseste von Bern 1218, von Freiburg im Uechtland 1249, von Diessenhosen 1260. Von diesen hat die sehr erweiterte Urkunde für Freiburg im Uechtland viel Eigenthümliches.

- § 7. 2) Das augsburger Stadtrecht (1156?), bei Gengler nicht erwähnt, findet fich bei Gaupp II. 185 ff. Eine deutsche
 - 18) Eichhorn II. § 313.
- ¹⁹) Art. 3 des freiburger Stiftungsbriefs, Hagenau § 10. vgl. die dürkheimer Urkunde von 1312 bei Schöpflin Als. dipl. II. p. 99.

Uebersetzung in drei Stücken in Lori's Geschichte des Lechreins II. No. 2. 4. 5. 20) ist für die Erklärung nicht unwichtig.

- 3) Die Stadt Hagenau im Elfas erhielt 1164 von Friedrich I. einen Freiheitsbrief, dem andere Privilegien folgten, und das Recht von Hagenau ging auf manche andere Städte über ²¹).
- 4) Unter einander und mit der zähringer Gruppe verwandt find der Rechtsbrief Rudolf I. für Breifach 1275 und die Handfeste K. Adolfs für Colmar 1293. Mit dem Rechte von Colmar wurden andere Städte bewidmet ²²). Colmar's Handseste liegt uns schon in deutscher Sprache vor, aber vermuthlich ist dies Uebersetzung aus einem lateinischen Original ²³). Ausmerksamkeit verdient die Wechselwirkung zwischen Freiburg im Br. und Colmar. Während die Handseste Colmar's Bestimmungen der freiburger Stiftungsurkunde in sich ausnahm (Freiburg § 28. 31. vgl. mit Colmar § 23. 26.), hatte schon 1282 Freiburg die Rechte einer Reichsstadt nach dem Muster von Colmar durch Rudolf von Habsburg erhalten ²⁴).
- 5) Die Freiheitsbriefe der öfterreichischen Territorialstädte in der Schweiz stehen den zähringern zur Seite, enthalten aber nicht selten auch freiburger Recht. Das gilt vornemlich von der Handseste für Bremgarten 1309. Die wichtigsten dieser österreichischen Stadtrechte in strafrechtlicher Beziehung sind: Winterthur 1264 und Mellingen 1297; Aarau 1283; Brugg 1284; Sursee 1299; der Rechtsbrief K. Rudolf I. für Solothurn 1280; die Handseste von Zosingen, gegeben von Rudolf IV., Herzog von Oesterreich, 1363, erneuert von Herzog Leopold IV., 1396.
- 6) Stadtrecht von Ulm, bekannt aus der Ausfertigung für Ravensburg 1296 (und Biberach 1312). K. Rudolf hatte am 16. April 1274 den Bürgern von Ulm die Rechte der Bürger von Esslingen verliehen, aber ein esslinger Statut aus dieser Zeit ist nicht erhalten 25).

²⁰) Einen ersten Theil hat Lori nicht geliefert; der zweite enthält die Urkunden.

²¹⁾ Gaupp I. 94.

²²⁾ Merkel, de rep. Alam. XVI. not. 1.

²⁸⁾ Gengler S. 74.

²⁴⁾ Schreiber, Urk. I. 97.

²⁵) Pfaff, Esslingen S. 33. Jäger, Ulm S. 145. 147. vgl. über die Mutterrechte in Würtemberg Stälin III. 731. Gaupp I. p. XXIX.

- § 8. II. Ein größeres Material für die Strafrechtsgeschichte liesern die Stadtrechte zweiter Classe (Stadtbücher) ²⁶). Wenn bei ihnen auch bisweilen kaiserliche und königliche Bewilligung erwähnt wird, wie beim augsburger Stadtrecht 1276, so ist dieselbe doch nur eine äusserliche hinzukommende Autorität, hergebrachter Form gemäs ²⁷), während ihr Character und Inhalt in der fortschreitenden Autonomie der Städte ruht. Sie zeigen uns die Eigenthümlichkeiten, welche die Entwicklung des Strafrechts auf der Grundlage des Stadtfriedens und unter dem Einsusse der städtischen Verhältnisse annahm ²⁸). Für meine Ausgabe erscheint es mir nicht nothwendig, eine weitere Sonderung in dieser Classe vorzunehmen; eine speziell der Städteverfassung gewidmete Untersuchung würde freilich das älteste straßburger Stadtrecht und den luzerner geschwornen Brief nicht in eine Reihe stellen dürsen.
- 1) Das älteste strassburger Statut, welches nicht dem elften oder gar zehnten Jahrhundert, fondern nach Arnold's 29) Beweisführung dem Ende des zwölften Jahrhunderts angehört, findet fich bei Gaupp mit einer deutschen Uebersetzung, die im dreizehnten Jahrhundert gemacht sein soll. Von dem zweiten Statut aus dem zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts 30) find nur zwei Stellen durch Grandidier bekannt gemacht. drittes, dem Jahr 1249 zugeschrieben, in lateinischer Sprache, findet fich mit einer buchftäblichen deutschen Uebersetzung in Mone's Anzeiger 1837 S. 23 und bei Gaupp; eine andere deutsche Bearbeitung mit Zusätzen bei Strobel I. 548. Davon verschieden ist das Statut von 1270, das Strobel I. 316 im altdeutschen Texte mittheilt. Der Anfang desselben stimmt mit dem des ältesten Stadtrechts überein 31). Strassburg's Verfassungskampf von 1260-1263 hatte entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung diefes Statuts.

²⁶) Der Name Köhren, Kühren, Willkühren war in Süddeutschland nicht gebräuchlich.

²⁷), Eichhorn II. § 263 a. E. § 284. 310 a. E.

²⁸⁾ f. befonders Köftlin's Geschichte S. 165 ff.

²⁹) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. 90.

³⁰⁾ Arnold I. 328.

³¹⁾ Arnold I. 332.

Ein großes Stadtrecht in 493 (nach Strobel 497) Artikeln wurde 1322 componirt 32).

2) Rudolf von Habsburg gestattete der Stadt Augsburg am 9. März 1276 die Anlegung eines Stadtbuchs oder städtischen Rechtsbuchs, und bestätigte es im Voraus. So kam das umfassende, ungemein wichtige Stadtrecht zu Stande, welches ich als Hauptquelle oder Centrum für meine Untersuchung ansehen muß, nicht bloß wegen der Fülle seiner strafrechtlichen Bestimmungen, sondern wegen seines tieseren Eingehens auf die wichtigsten Gegenstände des Strafrechts und die Characteristik mancher Verbrechen. Dazu kommt der Zusammenhang mit dem Schwabenspiegel, dessen alamannische Bestandtheile sich am sichersten mittelst dieses Statuts der Alamanniae metropolis, wie Ekkehard Augsburg nennt, erkennen lassen.

Dieses Stadtrecht im Original hat Freyberg abdrucken lassen; vordem hatte es Walch nach einer späteren Abschrift (1373) bekannt gemacht. So richtig es nun ist, wenn Freiberg die Walch'sche Ausgabe als schlechterdings unbrauchbar zur Erkenntniss des ursprünglichen Textes dieses Stadtbuchs bezeichnet, darf man doch nicht unbeachtet lassen, dass dasselbe in der Walch'schen Form nicht bloss eine Abschrift, sondern eine Ueberarbeitung mit Zusätzen ist und wegen der sachlichen Abweichungen vom Original ein rechtshistorisches Interesse hat, s. z. B. Art. 118. 162. 170. 225.

- 3) In Freiburg im Breisgau wurde der lateinische Stadtrodel im Jahre 1275 deutsch bearbeitet und erweitert (*Aeltester deutscher Entwurf der Stadtrechte« nach der Bezeichnung von Schreiber, Urk. I. 74). Daran schloss sich eine neue Stadtrechtsredaction im Jahr 1293 (als *neue Verfassungsurkunde« von Schreiber, Urk. I. 123, mitgetheilt). Die *nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryssgow gelegen« von 1520 stehen an der Grenze der neueren Zeit, und weisen daher ein Ueberwiegen der öffentlichen Strafen aus.
- 4) Einen bedeutenden strafrechtlichen Inhalt hat das auf alter Grundlage ruhende Rechtsbuch der Stadt Memmingen vom
- 32) Ueber die Abfassung s. Königshofen V. § 207. Grandidier, histode l'église de Strassbourg II. 35. Strobel II. 176. vgl. Mittermaier, de outsches Privatrecht I. § 11.

Digitized by Google

Jahr 1396, welches Freyberg aus dem Original hat abdrucken laffen.

- 5) Von den schweizerischen aus der Autonomie der städtischen Gemeinwesen hervorgegangenen Rechtsurkunden ist die älteste, für das Strafrecht sehr wichtige, der »geschworne Brief« von Luzern 1252. Zu beachten sind auch die Auszeichnungen in dem luzerner kleinen Stadtbuche oder ältesten Rathsbüchlein, welches im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts angelegt wurde. Das vollständige Stadtrecht von Luzern, eine amtliche Zusammenstellung der seit langer Zeit geltenden Rechtsnormen, entstand im letzten Viertel des fünszehnten Jahrhunderts, erhielt Zusätze und wurde in neuen Recensionen auf die neuere Zeit übertragen.
- 6) Während Zürich keinen Freiheitsbrief hatte, entwickelte fich diese Reichsstadt früh zu großer Selbstständigkeit, wovon auch die unter dem Namen »Richtebrief der Burger von Zürich« bekannte Aufzeichnung der gewordenen Rechte aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Zeugniss gibt. Die Bürger haben den Richtebrief »under in selben« aufgesetzt, er ist eine Bürger-Einung. Systematisirt und erweitert wurde der Richtebrief in der Recension von 1304 33). Mit der ersten Form dieses Statuts im Wesentlichen übereinstimmend ist der schaffhauser Richtebrief, der an einer Stelle das Jahr 1291 nennt und im Anfange auf eine Entlehnung von Constanz hinweist. Da aber bis jetzt keine Spur eines ähnlichen Statuts von Constanz gefunden wurde, ist noch manches in dem Verhältnisse der Richtebriese dunkel. Einige Punkte würden sich wohl durch eine genaue Vergleichung der älteren Recension des züricher Richtebriefs und des genauen Abdrucks des schaffhauser (von Joh. Meyer 1859) aufhellen lassen. ' So stimmt das in dem letzteren über die Heimsuchung Gesagte nicht mit dem züricher Texte überein, sondern fast buchstäblich mit dem darüber aus dem Stadtbuch St. Gallens von Scherer Mitgetheilten, und Beziehungen des Rechts von St. Gallen zu Conftanz find nicht unbekannt.
- 7) Die Handfesten St. Gallens 1271 (?) und 1291 sind für das Strafrecht nicht von Bedeutung, wohl aber und im hohen Grade das älteste Stadtbuch von St. Gallen, Stadtsatzungen des

^{. 3)} Bluntschli, Rechtsgesch. I. 234 ff.

vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts und Criminalurtheile enthaltend. Leider find nur Auszüge aus demselben, welche Scherer mittheilte, bekannt ³⁴).

- 8) Frauenfeld im Thurgau hat eine Stadtordnung von 1331 aufzuweisen 35), an welches autonomische Statut sich ein von den Herzögen Albrecht und Lütpold von Oesterreich gegebenes Stadtrecht von 1368 anschließt 36).
- 9) Ein Stadtrecht von Diessenhofen ist aus dem Ende des vierzehnten Jahrhundert, abgedruckt in Schauberg's Ztschr. II. 1 ff.
- 10) In Bern wurde 1539 eine Revision und Zusammenstellung der Rechte der Stadt vorgenommen. Die Handseste oder goldne Bulle, *alte Gesatzbücher und Rödlen, althergebrachte ungeschriebene gute Bräuche und Gewohnheiten* lieserten das Material zu *der Stadt Bern in Uechtland alt und nüw Satzungen und Ordnungen*. Dieses Satzungsbuch erhielt nach und nach Zusätze, und wurde revidirt und neu systematisirt 1614 dem Druck übergeben unter dem Titel: *Der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung*. Die Vorrede ist datirt vom Ostermontag 1614; das Titelblatt trägt die Zahl 1615. Dieses berner Stadtrecht sand Verbreitung im Gebiete der Herrschaft und Jurisdiction Berns; es ging daraus unter Anderem hervor die *neugemachte Ordnung und Satzung der Stadt Brugg* im Aargau vom Jahr 1620.
- 11) Aus Bafel haben wir zwar keine größere fystematische Zusammensassung des Stadtrechts aus alter Zeit, aber eine Fülle der auch für das Strafrecht sehr wichtigen Gesetze und Ordnungen, die jetzt sämmtlich in den von Schnell herausgegebenen "Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, Erster Band (1856 ff.)" vorliegen ³⁷).

D. Die Hof- und Dorfrechte.

- § 9. Von den zahllosen Weisthümern [»Offnungen in der Schweiz ³⁸)] ift die Classe der Hof- und Dorfrechte eine ergiebige
 - 34) Gust. Scherer, St. Gallische Handschriften in Auszügen herausg. 1859.
 - 35) Schauberg's Ztichr. II. 116.
 - 36) Krapf in Ztschr. für schweiz. Recht I. 59.
- ³⁷) Eine fehr genaue Ueberficht der Rechtsquellen des Cantons Bafel von Schnell f. in Ztfchr. für fchweiz, Recht II, 75 ff.
- ³⁸) Dieser Name gehört übrigens nicht ausschließlich der Schweiz an. s. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte II. S. 74.

Quelle für die Strafrechtsgeschichte. Eine große Anzahl derselben für alle Theile des alamannischen Gebiets ist enthalten im ersten Bande von Grimm's Weisthümern, für die Schweiz in Schauber g's Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsauellen und in Kothing's Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, für Würtemberg in Reyscher's Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte; eine Menge derselben ist an anderen Orten mitgetheilt, fehr viele find noch ungedruckt 39). Das in ihnen aufgezeichnete Recht ist meistens althergebracht, so dass die Zeit der Aufzeichnung nicht hindert, sie für eine frühere Zeit zu gebrauchen: was aber speziell das Strafrecht oder mehr Bussenrecht betrifft, so trägt es seinen Character nach der Beschaffenheit der Personen, für die es gelten sollte, und dem Herrschaftsverhältnisse, unter dem sie standen, ist demnach sowol verschieden von dem städtischen Strafrecht, als von dem der Landrechte und beim Gebrauche dieser Quellen ist eine Sonderung der Art oft wichtig.

E. Die Landrechte.

§ 10. Die Landrechte, welche gewiffermaßen an die Stelle des alten Volksrechts getreten find 40), aber fich durch Befonderheiten von einander unterscheiden, enthalten Gewohnheitsrecht und Satzungen. Die jetzt meistens gedruckten Landbücher der Kernschweiz sind solche Landrechte: von Schwyz, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Appenzell, Gersau und der March. Das Landbuch von Uri ist in der ältesten Gestalt noch nicht gedruckt. — Aus Graubünden haben wir gedruckt: das Landbuch von Davos, das Landbuch des Hochgerichts Klosters, die Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer im Gotteshausbunde; andere sind nicht gedruckt, wie das 1650 erneuerte Landbuch von Churwalden, das viel älteres Recht enthält. Verwandt sind den Landrechten die Amtsrechte und Herrschaftsrechte, in denen jedoch die Einslüsse der regierenden Stadt und deren Recht sichtbar sind. Mehrere

³⁹) f. das Verzeichnifs züricherischer Offnungen und Herrschaftsrechte von Ott in der Zeischr. für schweiz. Recht Band III., der luzerner von Segesser in derselben Zeitschrift Bd. V.

⁴⁰⁾ Zöpfl, S. 95. 244. 245.

zürcherische Amts- und Herrschaftsrechte finden sich in der Sammlung von Pestalutz 41).

Das in zwei Recensionen von 1432 und 1566 erhaltene *Stadtund Amtbuch« von Zug ist wohl passender den Landrechten als den Stadtrechten beizuordnen.

F. Die Malefizordnungen.

§ 11. Eine wichtige strafrechtliche Quelle bilden die schweizerischen Malefizordnungen, Blutgerichtsordnungen, Hochgerichtsformen, insofern sie nicht bloss den Rechtsgang schildern, sondern ihnen regelmäßig Urtheilsformeln beigegeben sind, aus denen sich nicht undeutlich das auf Abschreckung zielende Strafrecht der Schweiz am Ende meines Zeitraumes erkennen lässt 42).

G. Die Reichsgesetze und Landfrieden.

Die Einwirkung der allgemeinen Reichsgesetze und Landfrieden auf die Fortbildung des alamannischen Strafrechts 43) zeigt fich im Großen darin, daß das Compositionen- und Bußenfystem langsam und theilweise zurückgedrängt und körperliche Strafen, zunächst für Friedensbrüche, häufiger wurden. Aber fo wie unzählige Landfrieden bis zum ewigen Landfrieden 1495 nicht im Stande waren, den Rechtszuständen im Frieden eine feste Grundlage zu geben, und auch der ewige Landfrieden zeitlich erneuert werden musste, so ist auch der Einfluss der Reichsgesetze, so weit sie Neues einführen, auf die Strafrechtspflege Alamanniens in den Jahrhunderten, die mein Zeitraum umfasst, in denen das Reich oft nur ein wesenloser Schatten war, nicht zu hoch anzu-Der Particularismus und die localen Rechte hatten feste Wurzeln. Dass man sich z. B. in Augsburg noch im Anfange des fechszehnten Jahrhunderts nach dem Stadtrecht von 1276 richtete, zeigt ein Fall bei Stetten I. 260.

H. Die Chroniken und andere geschichtliche Auszeichnungen.

- § 13. Nachdem ich im Vorstehenden die directen Rechtsquellen, welche für mein Thema zu benutzen sind, in eine Ueber-
- ⁴¹) Ein Verzeichniss der Amtsrechte Luzerns von Segeffer in der Ztschr. für schweiz. Recht V. S. 12 ff.
 - 42) R. A. aus der Schweiz n. XVI.
 - ⁴³) Merkel, de rep. Alam. c. XIV.

ficht gebracht habe, bleibt mir noch übrig, auf eine Fundgrube hinzuweisen, welche für die Darstellung des wirklichen Rechtslebens eine große Ausbeute gewährt: die Chroniken und andere geschichtliche Aufzeichnungen. Es kann nicht genügen, nachzuweisen, was in den Rechten und Gesetzen vorgeschrieben war, fondern es ift zu ermitteln, wie sie benutzt worden sind. dadurch wird das Geschichtsbild wahr und treu. Die Frage, wie fich in alter Zeit die Rechtsübung zu der Satzung verhielt, ist nicht abzuweisen, und zu ihrer Beantwortung liefern die verschiedenen Geschichtsquellen den Stoff. Als das System der öffentlichen Strafen die Oberhand gewann, waren die Strafen der schwereren Verbrechen fast überall absolut bestimmt. aber bei der Drohung mit den zum Theil sehr harten Strafen? Gewiss nicht. Die Geschichtsquellen zeigen uns, dass man sich nicht scheute, die »frische Grausamkeit« zu üben. Zwar haben wir kein Zeugniss über eine Vollziehung der furchtbaren Strafe des Ausgrabens der Marksteine und der Baumfrevel 44), - welche Strafe übrigens in den alamannischen Rechten nicht vorkommt und es mögen diese Strafdrohungen blosse Schreckbilder gewesen fein, aber ich wüßte keine Strafe der alamannischen Rechte anzugeben, die nicht auch vollzogen wäre. Für das Sieden im Keffel. das Lebendigbegraben, das Pfählen, das Aufhängen an den Beinen finden fich Belege, und das Lebendigverbrennen war fehr gewöhnlich. Dass auch bisweilen Formen der Todesstrafe gewählt sind, von denen die Rechtsquellen nichts melden 45), erfahren wir aus den Chroniken. Dahin gehört eine Bestrafung von vier Priestern in Augsburg 46). Wenn nach Gnade gerichtet wurde, fo trat eine Strafverwandlung ein. Wie diese vor sich ging, und welche Motive dabei den Richter bestimmen konnten, das zeigen uns deutlicher die historischen Berichte als die Rechtsquellen.

Die reichsgesetzliche Theorie des Fehderechts anzugeben, ist jetzt, nach den darüber vorliegenden Untersuchungen, nicht schwer; es ist auch nicht schwer nachzuweisen, wie diese Theorie im Spiegel des Lebens zu einem Zerrbilde wurde, und wie man die reichsgesetzlichen Vorschriften zu umgehen wußte. Der letztere Nach-

⁴⁴⁾ Grimm, R. A. 519. 547.

⁴⁵⁾ Wilda S. 499.

⁴⁶⁾ Gassarus a. 1409.

weis liegt nicht außer der Aufgabe des Rechtshistorikers, und dafür sind seine Quellen die Chroniken und sonstige historische Berichte.

Wie das Geschichtsbild durch Verwendung des angedeuteten Materials an Leben und Farbe gewinnt, wünsche ich dem Leser im Folgenden zu zeigen.

II. Die Rache und Fehde.

A. Die Rache.

In feiner ersten Bedeutung ist rächen = verfolgen; der Sprachgebrauch nahm aber die Zweckbeziehung des Verfolgens in den Begriff, das Wiedervergelten des Uebels mit Uebel, und von hieraus war es möglich, Relationen zu finden zwischen Rache und Strafe, Rache und Recht, indem man sagte, Strafe sei öffentliche Rache, das Wesen der Strafe beruhe in Rache der Vernunft und des Gesetzes gegen Unvernunft und Bosheit, Rache sei die erste Offenbarung des Rechtsbewusstseins, die Darstellung des Rechts auf rein subjectivem Standpunkt 1). Die letztere Wendung ist weniger gefährlich als die vorangehenden; sie sührt uns schon auf den Gegensatz von Rache und Recht. Könnten wir uns einen vorstaatlichen Zustand zusammenlebender Menschen als wirklich denken, fo würden wir da die Rache als das bestimmende Prinzip der Ausgleichung des Unrechts annehmen dürfen, aber damit hätten wir, wie einen vorstaatlichen, so einen vorrechtlichen Zu-Im Staat ist die Rache, die sich als Recht setzen will, Feindin des Rechts; es fehlt ihr, die subjective Befriedigung sucht, das Maass und die Grenze, welche der Wiedervergeltung durch das Recht eigen ist; wer sich rächt, ist nicht gerecht. In der Entwicklung der Staatsidee und der Rechtsidee muß daher ein Bekämpfen der Rache sich zeigen, und die Geschichte des Strafrechts weist ein Zurückdrängen und Zurückweichen der Rache nach.

§ 15. Eine Art der Rache ist die Blutrache, die als

¹⁾ Abegg's Unterfuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtsw. S. 126. Wilda S. 157.

Familienpflicht auftritt und weil sie in einem-starken Familienbewusstsein wurzelt, eine edle Grundlage hat, was ihr Kraft und Dauer gab, obgleich sie wie jede Rache feindlich dem Recht gegenüber stand.

Für den rechtlichen Bestand der Blutrache läst sich aus l. Alam. Hloth. 45. nur entnehmen, dass man es natürlich fand, wenn die Genossen, pares, den, der einen der Ihrigen erschlagen hatte, versolgten, um Rache an ihm zu nehmen; thaten sie es auf der Stelle und tödteten sosort den Todschläger in seinem Hause, so hatten sie nur einsach dessen Wehrgeld zu zahlen. Wenn sie aber auf dem Felde, wo der Streit begonnen hatte, bei ihrem Todten blieben und den Todschläger nicht bis in sein Haus versolgten; dann in der Nachbarschaft umherschickten, um Genossen zu sammeln, ihre Wassen erst niederlegten?) und darauf seindlich in sein Haus drangen; wenn sie nun ihn tödteten, so sollten sie neunsach das Wehrgeld zahlen. Das neunsache Wehrgeld stand auf Mord. l. Alam. Hloth. 49, 1.

Es war natürlich, dass die Städte früh die Blutrache, als dem Stadtfrieden feindlich, zu beseitigen suchten, doch geschah diess nicht in einem unbedingten Verbot, sondern mit Anerkennung des Motivs, voraus andern Friedensbrüchen. Genau bestimmte der luzerner geschworne Brief 1252: »Hat einer der Bürger Todseindschaft oder andere Feindschaft mit einem Gast oder Ausmann, den foll er darum nicht beschweren, noch kein Leid thun, ob dieser in die Stadt fährt, sondern er soll ihn zuvor warnen und mahnen mit ehrbaren Leuten. Der Gast soll dann sicheres Geleit der Bürger haben, um heimzukehren, aber nie wieder in die Stadt kommen, bis er die Freundschaft des Bürgers wieder gewonnen oder sich mit ihm auseinander gesetzt hat. Wenn er dennoch in die Stadt kommt, was der Bürger dann dem Gast thut, damit hat er kein Gericht verschuldet. Es soll aber kein Bürger an dem andern Todfeindschaft rächen in der Stadt: außerhalb der Grenzen des städtischen Gerichts mische sich aber dieses nicht ein wegen Todfeindschaft.« Es ist hier an drei Stellen das Wort

^{2) &}gt; et pausat arma sua iuso «. Ducange s. v. > Pausare pro ponere — Gall. Posent les armes jus, bas «. Zu iuso (Ital. giuso), auch iusum — deorsum vgl. Pertz, Mon. Script. I. 381: > mea brachia iusum deprimunt. « I. 627: > iusum per Padum navigant. «



- *Totgevehte« 3), im lateinischen Text *capitalis inimicitia* gesetzt, und wir haben darin den alten Ausdruck, der dem neueren *Blutrache* entspricht oder sich ihm nähert. Es stossen in dem Worte die Begriffe Feindschaft und Kampf aus Tod und Leben 4) zusammen. Verwandte Umschreibungen der Blutrache sind es, wenn wir im augsburger Stadtrecht 1276 S. 52 lesen: *vint gesin umbe den todslag* oder in der Offnung von Altregensperg 5): *Item weri, daz der wirt kein syentschaft hetti zu ieman, er weri den gesächt gegen im umb ein todschlag.*
- § 16. Es zeigen mehrere von den im vorigen § angeführten Stellen, dass man der Tödtung in der Blutrache Zugeständnisse machte im Vergleich mit anderen Tödtungen. Noch deutlicher aber erkennen wir aus unzähligen Berichten und Wendungen in den Quellen für die Strafrechtsgeschichte, besonders der Urschweiz, dass die Blutrache fortwährend, bis zum spätesten Mittelalter, Anerkennung fand, wie sehr man auch bemüht sein musste, ihre verderblichen Aeusserungen zurückzudrängen 6).

Die Blutrache der Königin Agnes, »mehr als unmenschlich und anders als einem Weibsbild gebührte«, ist auf dem Boden der Schweiz und überhaupt in der Geschichte an furchtbarer Großartigkeit und tragischen Momenten unübertroffen. Es wurden die Burgen Eschenbach, Fahrwangen, Rüßegg, Schnabelburg, Maschwanden, Wart und Altbüren zerstört; mehr als tausend Männer, Weiber und Kinder sielen durch Henkershand oder sonst nach Beschl der 26 jährigen Frau, auf ihrem Rachezug gegen den Adel 7). Aus der Blutrache soll auch die Fehde der beiden Geschlechter Izzelin und Gruba in Uri hervorgegangen sein, welche unter dem Vorsitze des Grasen Rudolf von Habsburg 1257 geschlichtet, aber von

³⁾ f. auch Kopp's Urkunden zur Gesch. der eidgen. Bünde No. 1. Strobel II. 171. Anm. 4. Züricher Rb. I. 7. II. 12.

⁴⁾ Schilter zu Königh. S. 459. Wilda S. 157 a. E. 192. Ann. 1. Weigand's Wörterbuch I. 329. Schmeller I. 517. Diessenhofen 74: »viegentschaft oder geveht«.

⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 84.

⁶⁾ Kothing im Geschichtsfreund XII. 141 und Nachtrag XIII. 87. R. A. aus der Schweiz No. II. Blumer II. 2, 1 ff.

⁷) J. von Müller II. c. 1. Wenn die Theilnahme des Bruders an der Blutrache weniger hervorgehoben wird von den Geschichtsschreibern, so geschah es, weil die Hartherzigkeit der Frau mehr aussiel.

Männern des Geschlechts Izzelin wieder aufgenommen wurde 8). Aus viel späterer Zeit, 1533, wird der Fall des Kaspar Wernli von Freiburg erzählt, der, seinen Bruder zu rächen, »sampt seiner starken Freundschaft und Gesellschaft, auf 80 Mann gerechnet, alle wohl gewappnet«, auf Genf zog und einen Privatkrieg begann 9).

Wichtiger als die Mittheilungen folcher Fälle der ausgeübten Blutrache find die mancherlei Beweise der Anerkennung der Blutrache in den Rechtsquellen und im Rechtsleben:

- 1) Nach dem argumentum a contrario liegt eine Anerkennung der Blutrache darin, dass in den Kriegsartikeln für einzelne Züge in Erinnerung des alten Heerfriedens bestimmt wurde, so lange der Zug dauere, solle niemand einen Todschlag oder sonst eine Feindschaft rächen und äfern 10).
- 2) Um sich die Blutrache zu sichern, überließen die männlichen Verwandten eines Getödteten die gerichtliche Klage wegen der Tödtung einem nächsten weiblichen Familiengliede. Die Hochgerichtsform von Glarus und Schwyz sagt darüber: »Umb Todschlag clagt by uns kein mansperson, sonders ein wibsbild, die des entlypten Mutter, Eefrau, Schwöster, Tochter oder nächste Bas ist; denn by uns (ist) der Bruch, so ein Inländischer in unserm Land, der ein mansperson wäre, clagte, so möcht er nit rächen, dann die inländisch person, so das recht volfürt, hat kein rach, darumb stat allweg ein wibsperson dar ze klagen, und stat die gantz früntschaft by iro und rath iro, was sy thun soll. Und so oft der fürsprech clagt, nempt er allein die wybsperson etc.« In Zug trat 1525 die Schwester des Getödteten klagend auf ¹¹); in einem luzerner Fall, 1553, ebenfalls die Schwester, und auf der andern Seite stand die Mutter des flüchtigen Todschlägers ¹²).
- 3) Die stärkste directe Anerkennung der Blutrache lag darin, dass, wenn der Todschläger flüchtig geworden war und deshalb verrusen und in den Unfrieden verkündet wurde, sein Leib den Verwandten des Getödteten ertheilt ward. Dingrodel

⁸⁾ Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts I. 24.

⁹⁾ Stettler's Chron. II. 59.

¹⁰⁾ Appenzell 1585 S. 19. Blumer I. 375.

¹¹⁾ Blumer I. 399.

¹²⁾ Pfyffer, Luzern I. 377. Segeffer II. 673. Anm. 2.

von Kirchzarten 1395 ¹³): *Sleht ouch einer den andern ze tode und wirt der begriffen, der den schaden het getan, da sol man bare gen bare stossen, ist das man klaget. Ist aber, das einer hinkomet, so ist dem Herrn das guot gevallen, und den fründen der libe. *Zug 1432 Art. 26: *Weri aber, daz er entrunni und nit für Gericht gestellt oder geantwirt würde, so sol des Liblosen fründen des Andren Lib erteilt werden und aber der Statt und dem Ampt sin Guot uff Gnad * ¹⁴).

Dass es ernstlich mit solcher Ertheilung gemeint war, sehen wir aus einer Ordnung für das Freiamt Knonau im fünszehnten Jahrhundert (?): »Und so in des entlypten fründschafft in der landtgraafschafft uff wasser oder landt beträtten, das sy in mit oder one Recht vom Leben zum Tod bryngen mögind« 15). Die Rache war dann durch die gerichtliche Friedloslegung gerechtfertigt, und die Verwandten des Getödteten ließen sich von dem Gerichte einen Brief ausstellen, kraft dessen sie in dem Gebiete der Verrufung 16) ihre Blutrache ausüben konnten 17). Sogar Zigeuner erhielten 1542 in Uznach eine solche Vollmacht 18).

Noch in dem kyburger Graffchaftsrecht von 1675 Art. 22 49) finden wir die obige Formel in der alten Beziehung zur Blutrache gebraucht: »Ob aber der Todschleger nit begriffen werden möchte, so wird des todten Menschen Fründen, die ihn von Sippschaft wegen zu rächen hand, der Leib ertheilt etc.«

Entfernter war die Beziehung zur Blutrache, wenn dieselbe Formel bei der Verurtheilung eines anwesenden Todschlägers ausgesprochen wurde. Handseste von Zosingen: »Des ersten wer den andern ze tod erslegt. daz gat im an Lib und sol par gegen pare stan und sol der leib den Freunden und uns das gut ertailet wer-

¹³⁾ Grimm, Wsth. I. 333.

¹⁴) f. auch Zug Malefizordnung S. 64 und viele Stellen in den R. A. aus der Schweiz No. II. S. 18.

¹⁵⁾ Bluntschli I. 205. Appenzeller Fall 1555 bei Blumer II. 2. 8. 2.

¹⁶⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVII. S. 37.

¹⁷) Zellweger, Urk. No. 863. Arx, St. Gallen II. 609. Anm. b. Geichichtsfreund XII. 148.

¹⁸⁾ Wegelin, Toggenburg II. 142.

¹⁹) Peftalutz II. 208. f. auch die fchwyzer Urtheile von 1649 und 1698 bei Blumer II. 2. S. 4.

den und gevallen. Basler Verordnung 1541: Des ersten, als dann Jorg Volmar von Durlach, der Nachrichter seligen, von wegen siner übeltath und begangenen morthandels us gnaden, wiewol er zum rad verurteilt, mit dem schwert gerichtet, dem cleger der lyb und der oberkeit sin hab und gut, wie dann pruch und gewonheit ist, zuerkant worden. Aus der Rache ging die Klage hervor, und dieser Ursprung wurde wieder blos gelegt in jener Formel, in der man auch die öffentliche Hinrichtung als ein Ertheilen an die klägerische Freundschaft des Getödteten bezeichnete ²⁰).

4) Von großer Bedeutung für das fragliche Thema find die Sühnverträge des Todschlägers mit der Sippe des Entleibten. Solche Verträge (Thädigungen, liebliche Richtungen), für die sich eine Formel bildete ²¹), in Fällen unabsichtlicher oder häusiger im Affect verübter, ehrlicher Tödtungen ²²), sind in großer Zahl aus der Zeit vom vierzehnten bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erhalten oder erwähnt ²³), und im Veltlin soll solches Componiren noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts vorgekommen sein ²⁴).

Diese »Richtungen« führen uns zu den germanischen Compositionen zurück, und enthalten regelmässig einen Punkt, der speziell auf die Blutrache hinweist, dass der Todtschläger den Verwandten des Getödteten so viel als möglich aus dem Wege gehen, sie »zu Weg und Steg scheuen« soll, damit die Rache nicht wieder auslebe 25).

Es wurden solche Richtungen nicht allein von der Obrigkeit gestattet, sondern begünstigt ²⁶). In einem appenzeller Falle von 1587 setzte der Landammann sein Siegel unter den von beiden

²⁰) Ztfchr. für deutsches Recht XVIII. 189.

²¹⁾ vgl. Walter § 706. Anm. 10.

²²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 57. Peftalutz II. 152.

²³) R. A. aus der Schweiz No. II. S. 20. Blumer II. 2. S. 3. Wegelin, Toggenburg I. 355. Solothurner Wochenblatt 1823, S. 313. Abscheide der zu Baden im Aargau gehaltenen Tagsatzungen I. S. 86. 90. 173. 209. Rüttimann, Beitr. zur Gesch. des zürcherischen Rechts (1855) S. 8. Revue Suisse III. 35. vgl. Jäger's Ulm S. 305. Pfaff, Esslingen S. 112.

²⁴) Lehmann, patriotisches Magazin (1790) S. 62.

²⁵⁾ vgl. Wilda S. 181.

²⁶⁾ Blumer I, 396. vgl. Wilda S, 371.

Theilen beschwornen Vertrag ²⁷), und ein Urtheil wegen fahrlässiger Tödtung in Appenzell 1660, welches in das Landbuch von Appenzell I. Rh. Art. 46 aufgenommen ist, unterscheidet sich in Form und Inhalt gar nicht von solchen Richtungen. Da es dienlich ist zur Veranschaulichung des fraglichen Gegenstandes, mag die Angabe seines wesentlichen Inhalts hier einen Platz finden:

- a. Der Todschläger soll am nächsten Sonntage ohne Mantel und Gewehr zwischen zwei Wächtern in die Kirche gehen, in der einen Hand eine brennende Kerze tragen, in der andern Hand das Gewehr, mit welchem er den Andern erschossen hat; während des Gottesdienstes im blossen Hemd bis an die Weiche vor dem Altar knieen und zwei Pfund Wachs geben; nach dem Gottesdienste mit der Kerze und zum Todschlag gebrauchten Gewehr zu des Entleibten Grab gehen, auf demselben sich niederlegen, dreimal mit lauter Stimme des Getödteten Namen rusen und ihn um Verzeihung bitten, endlich vom Kirchhose auf das Rathhaus sich begeben und allda warten, was weiter mit ihm zu reden sein werde.
- b. Er foll dann eine Wallfahrt nach Einsiedeln thun, dort für des Entleibten Seele Gott treulich bitten, den begangenen Fehler ordentlich beichten und einen Beichtzeddel heimbringen.
- c. Er foll an dem Orte, da die leidige That geschehen, auf seine Kosten ein steinernes Kreuz von genau vorgeschriebener Größe errichten lassen.
- d. Er foll allen denen, die dem Getödteten näher als im Grade der Geschwisterkinder verwandt sind, ausweichen auf Stegen, Wegen, Stapsen, Strassen in Holz und Feld, zu Wasser und zu Land, in Städten und Dörfern, in Flecken und auf Märkten; er soll auch in kein Wirthshaus, in keine Badstube gehen, kein Schiff betreten, in welchem sich Freunde des Entleibten befinden, sie möchten es ihm denn gestatten.
- e. Er foll fich überhaupt und befonders gegen des Entleibten Freundschaft sehr ruhig verhalten.
- f. Da er nicht vermögend ist, soll er der Freundschaft des Entleibten an ihren gehabten Kosten 50 Gulden und der Obrigkeit für Strafe, Busse und Unkosten auch 50 Gulden geben.
 - g. Zwischen dem Todschläger und dessen Freundschaft und der
 - 27) Rüsch, Appenzell S. 107. s. auch Schaffhausen Chron. a. 1445.

- des Entleibten foll Frieden angelegt sein 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, mit Vorbehalt einer weiteren Erstreckung des Friedens, wenn es der Obrigkeit nöthig erscheinen würde.
- 5) Eine offizielle Warnung vor den rächenden Freunden des Getödteten, in welcher die Anerkennung der Blutrache versteckt ist, kann man es nennen, wenn an manchen Stellen dem Todschläger, welcher der Oberkeit durch Bussezahlung oder sonst genügte, gesagt wird, er habe sich zu hüten vor des Erschlagenen Freunden oder sich mit ihnen zu richten ²⁸). Selbst dem Rebbannwart zu Twann am Bielerse ist bemerkt, dass, wenn er in der Ausübung seines Amtes einen Frevler leiblos gemacht habe, er zwar sonst nicht verantwortlich sei, aber sich vor des Todten Freunden hüten solle ²⁹).
- 6) In der Ferne erkennt man noch die Blutrache, wenn für die Fälle der Tödtung in der Nothwehr, zur Rettung der Hausehre etc. ausgesprochen wird, dass der Todschläger vor des Getödteten Freunden sicher sein solle 30).
- § 17. Blutrache ist kein alter technischer Name, und man kann fragen, ob damit die blutige Rache oder die Rache des Bluts bezeichnet werde. Das Letztere verdient wohl den Vorzug, insofern dann dadurch die zu einer solchen Rache Berechtigten kurz und deutlich angezeigt sind. Am häusigsten ist zwar die »Freundschaft« im Allgemeinen genannt, die Rache ist also Familienrache; häusig sindet aber eine nähere Bestimmung und Begrenzung statt, so dass der Kreis der engeren Familie, die Blutsverwandtschaft, fixirt wird. Nach der Offnung von Kyburg, § 4, wird der Leib des slüchtigen Todschlägers den Freunden des Todten ertheilt, »die ihn von Sippschaft wegen zu rächen haben«; das sind aber nach manchen Stellen dieselben, welche ihn beerben. Luzern, Stadtrecht Art. 189 Zusatz: »— die einandern nit so nach mit fründschaft verwant, das sy einandern zu erben old rechen gehept«. Emmenthal: »Welche Personen einer anderen also nach befründet ist, dass sie einanderen

²⁸) Kothing, Rechtsq. S. 51. 57. 363. Schauberg, Ztfchr. I. 14. 367. 368. Wädenschweil, Herrschaftsrecht Art. 29 bei Pestalutz II. 152. Bluntschli I. 410. Ann. 152. — Memmingen S. 254. 256.

²⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 183.

³⁰) R. A. aus der Schweiz No. II. S. 22. 23. Wädenschweil, Herrschaftsrecht a. a. O.: •auch vor des lyblos fründen sicher sin«.

zu erben und zu rechen hand«. Die Rachepflicht ist Correlat des Erbrechts; daher denn auch in den spezielleren Angaben der rachepflichtigen Personen dieselben Variationen vorkommen wie für die Erbfähigkeit ³⁴).

Auch das augsburger Stadtrecht 1276 enthält bemerkenswerthe hier einschlagende Sätze, S. 52: *Ez enmag auch kein wibes friunt vint gesin umbe den totslach. wan mannes friunt unze an die sibenden sippe«; S. 93: *fo suln daz gut erben immer die nächsten erben unz an die sibenden sippe« 32). An einer andern Stelle, S. 63, sind die Verwandten aufgezählt, welche einen flüchtigen Todschläger in die Acht bringen können. Der Kreis ist viel enger gezogen, es sind nur die nächsten Blutsverwandten genannt, bis an die Basen und Muhmen und ihre Kinder 33). Dann heisst es weiter: *unde anders kain sin friunt mugent in ze ähte bringen. wan die davor genennet sint. Unde swaz andere friunde da ist die mugent sine vinde wol sin. sie mugent sin aber niht geähten. Daz selbe reht ist umbe die wunden als umbe den totslac«.

Nach den schweizerischen Rechten waren die rachepslichtigen Verwandten besreit von der Pflicht, Frieden zu bieten, wenn sie sahen, dass ihr Verwandter in einem Streite blutig geschlagen war, und sie dursten sich auch zur Hülse desselben in den Streit einmischen 34). Der Kreis der Verwandten ist aber für diesen Fall bisweilen enger gezogen. Das knonauer Amtsrecht, 1535, Art. 5 nennt Vater, Bruder und Sohn, ebenso Brugg, 1620. Analog ist die Besreiung von der Pflicht zur Nacheile, zum Leiden (Angeben) u. s. w. 35).

§ 18. Fragen wir nach den Gründen des langen Bestehens der Blutrache in der Schweiz, so ist der Zusammenhang mit der dauernden Sitte des unbescholtenen freien Mannes, Wassen zu tragen ³⁶), nicht zu verkennen; auch die durch Kämpse für den eignen Heerd und im fremden Kriegsdienst continuirte Kriegslust kann

³¹⁾ F. von Wyfs in Ztfchr. für fchweiz. Recht IV. 150. R. A. aus der Schweiz No. II. S. 19. Blumer II. 2., 42.

³²⁾ f. auch S. 110 und Schwfp. 6. 15. W.

³³⁾ vgl. Jäger's Ulm S. 302.

³⁴⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 19.

³⁵) R. A. aus der Schweiz No. II. S. 20. f. auch Augsburg 1276 S. 83.

³⁶⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX.

in Anschlag gebracht werden, aber der tiefere Grund liegt in dem mit der Stabilität des Wohnens der Familien der Urschweiz zusammenhängenden sesten Familienverbande und der Stärke des Familienbewusstseins. Die natürliche Rache der sich ihrer Krast und Ehrenpslicht bewussten Familien zu beseitigen, hatte die Staatsgewalt nicht die Macht, sie konnte auch die Basis oder den Hintergrund der Familienrache nicht unberücksichtigt lassen, denn das Familienbewusstsein war eine wichtige Stütze der einsach organisirten und nicht durch eine starke Centralgewalt beherrschten Gemeinwesen. Aber indirect wurden die blutigen Ausbrüche der Familienrache verringert. Dazu trug wesentlich bei, dass ein zwischen zwei Personen durch Gebot und Gelobung zu Stande gekommener Frieden auch die beiderseitigen Verwandten umfassen sollte 37).

Sehr weit ging in der Hemmung der Blutrache ein Vergleich zwischen Luzern und den drei Waldstätten 1379, in welchem unter Bußandrohung bestimmt wurde, daß, wenn ein Bürger von Luzern in den Waldstätten oder ein Landmann aus den Waldstätten in Luzern erstochen, verwundet oder so geschlagen wurde, dass er an seinem Leibe »merklichen Gebresten gewünne«, und er das rächen wolle, er es an dem Schuldigen 38) thun folle, nicht an dessen Freunden und Gesellen, die daran keine Schuld haben; er folle den Letzteren weder an Leib noch an Gut übel thun, noch schaffen, dass von seinen Freunden solches gethan werde 39). Dass aus dem Verhote in diesem ins völkerrechtliche Gebiet hinübergehenden Vergleiche eine allgemeine Regel hervorging, können wir freilich nicht annehmen, und weit mehr wurde die Familienrache verdrängt, sowohl durch die Kirche, als durch das Bemühen der Obrigkeiten vermittelnd zu wirken und Thädigungen der oben angegebenen Art zu Stande zu bringen. Die große Zahl der berichteten Sühnen lässt schließen, dass sie allmählig die Regel bildeten, und da haben wir denn den Satz der fortschreitenden Entwicklung, dass die Blutrache im Prinzip anerkannt blieb, ihre Ausübung aber verhindert wurde.

³⁷) R. A. aus der Schweiz No. II. S. 20.

³⁸⁾ vgl. lex Burg. II. 6: »Ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant«; lex Sax. XVIII.: »Et ille ac filii eius soli sint faidosi«. Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I. 22.

³⁹⁾ Segeffer II. 22.

Der letzte Nachklang der Blutrache in der Schweiz ist vom Jahr 1705 40). Als wegen einer Tödtung zwei mächtige Familien in Schwyz sich seindlich gegenüber standen, vermittelten die Jesuiten, welche in Luzern Mission hielten, eine Versöhnung, und als die beiderseitigen Verwandten hievon dem Malesizrathe Anzeige machten, wurde dem Thäter das Land wieder geöffnet, doch mit dem Vorbehalt, das auch noch zwei in fremden Kriegsdiensten stehende Söhne des Getödteten ihre Zustimmung zu erklären hätten.

B. Die Fehde.

§ 19. Aus der Blutrache entstand manche Fehde, so die der Geschlechter Izzelin und Gruba in Uri 41), und in dem Worte Totgevehte« treffen die Begriffe Fehde und Blutrache zusammen; aber die meisten der überlieserten Fälle von Fehden oder Privatkriegen zeigen uns nicht zwei Familien sich gegenüberstehend, und nahmen ihren Ursprung nicht von einer durch die Freundschaft zu rächenden Tödtung oder schweren Verwundung; daher sind Rache und Fehde auseinander zu halten, um die Fehde im Mittelalter in ihrer wahren Gestalt zu erkennen und die Frage beantworten zu können, wie weit es damals ein Fehderecht gab.

Es ist bekannt, dass die neuesten Forscher, Wilda, v. Wächter u. a., sich erklärt haben gegen die viel zu weit gehende Ausdehnung des Fehderechts bei den früheren Schriftstellern, bei denen das Fehderecht und das Recht des Stärkeren zusammensiel, also reine Willkühr war, für welche nur ein ritterlicher Comment das gehörige Ansagen der Fehde vorschrieb. Die Geschichte der Fehden redet auch dieser letzteren Aussassung das Wort, aber das Recht zur Fehde ist nicht gleichbedeutend mit der Ausübung derselben.

Der Mangel eines die Willkühr und Neigung zur Eigenmacht und Gewaltthätigkeit beherrschenden Rechtsstaats bot der Fehde im Mittelalter ihr Kampffeld; die Leichtigkeit, mit der zu allen Zeiten der Suchende einen Schein des Rechts hat finden können, wenn ein wirkliches Recht fehlte, musste bei der mangelhaften Gerichtsorganisation im Mittelalter sich überall geltend machen. Wo wir es nicht mit reinen Raubanfällen zu thun haben, wusste

⁴⁰⁾ Kothing im Geschichtsfreund XII. 151.

⁴¹) oben § 16. S. 25.

der angreifende Theil stets einen Rechtstitel für sich anzuführen, grade so wie auf dem großen Kriegstheater der Weltgeschichte. Wer im Mittelalter der Form des ritterlichen Comments gemäß eine Fehde ankündigte, der stützte sich immer darauf, daß der Gegner kein Recht habe geben oder nehmen wollen, oder daß die Gerichte es verweigert hätten, und das ist der Schwerpunkt des Fehderechts ⁴²). Daher ist im Rechtsbuch von Memmingen S. 253 die Voraussetzung einer wirksamen Klage wegen »unrecht Widersagen«, daß der Kläger beweise, er sei dem Widersager des Rechten gern gehorsam gewesen an den Stätten, da er billig sollte, und habe ihm das nie verzogen.

Ein mühlhaufer Fall von 1465 43) führt uns mitten in die Sache hinein, und macht die Hauptmomente des Fehderechts kenntlich.

Hermann Klee von Esslingen, ein Müllerknecht, gab vor, an seine gewesenen Meister in Mühlhausen eine Forderung von sechs basler Blappart, als ausstehenden Lidlohns zu haben. Meister seine Forderung nicht befriedigten und auch der Bürgermeister, dem er die Klage vorgebracht hatte, ihm nicht willfahren wollte oder konnte, zog er von der Stadt, und forderte das Geld nun nicht mehr von den Meistern, sondern von der Obrigkeit der Stadt. Nach einander wurden zwei Briefe, in denen er begehrte, dass die Antwort sammt dem Gelde ihm in ein bezeichnetes Wirthshaus außerhalb der Stadt zugeschickt werde, in dem Grendel vor dem Baselthor gefunden. Weil nun seine unruhige, tückische und böse Art während seines Aufenthalts in der Stadt allgemein bekannt war, wurde ihm durch einen geschwornen Boten der begehrte Lidlohn an den bestimmten Ort geliefert. Er war aber inzwischen von den benachbarten Edlen eines Andern beredet und angehetzt worden, deshalb erhob er das Geld daselbst nicht, sondern steckte am 11. April des folgenden Jahres einen Absagebrief an die Stadt in den Grendel vor dem Baselthor, und übergab darauf seine Forderung an Peter von Regesheim. Dieser machte gleich darauf, mit Hülfe anderer von der Ritterschaft, einen Angriff auf die Städter »ohngewahrnet und ohnabgesagt und also ohnbewahrt ihrer ehren, wider Kaifer Friderichs Barbaroffä zue Nieremberg im Jahr 1187

⁴²⁾ Const. pacis 1235 § 5. Wächter's Beiträge S. 49 ff.

⁴³⁾ Petri, Mühlhaufen S. 155 ff. vgl. Mone's Quellenfammlung der badifchen Landesgeschichte II. 57. 148.

gemachte und bis dahin von allen ehrliebenden edlen gemüteren hochgeachte und gehaltene Satzung, welche nicht nur dass abgefagt, sonderen auch, dass demnach in den nächsten drei tag und nächten noch nicht angegrieffen werde, haben will«; nahm 12 Bürger der Stadt gefangen, und sandte erst am 16. April seinen Feindbrief durch eine arme, dazu gezwungene Frau in die Stadt. den folgenden Tagen kündigten noch 20 andere Herren und Ritter in fürf verschiedenen Briefen ihre Feindschaft an, überfielen und plünderten dann das Dorf Iltzach, und führten auch etliche Gefangene hinweg. Hieran nahmen auch andere Herren und Ritter und reifige Knechte Theil, die nicht abgefagt hatten, entschuldigten fich aber nachher und baten, sie aus der Feindschaft zu lassen, weil fie von Peter von Regesheim angesprochen, ihm in einer »Reise« zu dienen, aber nicht berichtet worden seien, wohin oder wider welche es gelten werde. Demnach nun kein Aufhörens mehr gewesen und den Mühlhausern von dem wider sie erhitzten Adel täglich mit Nam und Brand großer Schaden zugefügt worden ift, haben auch fie fich zur Gegenwehr gerüftet und unter ihrem Hauptmann Hans Ulrich von Mellingen 100 eidgenössische Knechte werben lassen, mit welchen sie auch alle Tage auf ihre Feinde ausgefallen find und sonderlich auf die Dörfer und Güter derselben gestreift haben. Die Mühlhauser blieben nicht ohne Hülfe ihrer Eidgenossen in der Schweiz, namentlich derer von Bern und Solothurn; verschiedene Vermittlungsversuche wurden gemacht, es kam mehrere Male zu einem Anstand, aber immer brach der Kampf wieder aus. Da gingen den Reichsständen und Städten die Augen auf und sie sahen, wie durch ihr langes Zögern die Stadt Mühlhaufen zu dem eidgenössischen Bunde hingedrängt worden sei. Es wurde nun von Reichswegen eingeschritten, zwei feste Raubschlösser des Peter von Regesheim mit stürmender Hand eingenommen und verbrannt. In einem derfelben wurde auch Hermann Klee, der Hauptsächer, sammt drei seiner Helfer erstochen. Da liefs Peter von Regesheim bei den Mühlhausern um Frieden anrufen; diese verlangten aber vorher Abtrag alles erlittenen Schadens. Gütliche Zusammenkünfte zu Bern, Basel, Strassburg, Constanz und anderswo bewirkten nur zeitweilige Anstände, bis Herzog Sigmund von Oesterreich im Weinmonat sich selbst in das Land begab und einen Tag zu Ensisheim ansetzte, der dann nach Basel verlegt, aber wieder nach Ensisheim zurückversetzt wurde. Hier wurde dann die Sache dahin erledigt, dass Peter von Regesheim der Stadt Mühlhausen, mit der er wider alles Kriegsrecht gehandelt, für zugefügten Schaden 825 rheinische Gulden bezahlen, demnach die beiderseitigen Gesangenen ohne Entgelt ihrer Hast entlassen werden und hiemit alle Fehde und Feindschaft tod und ab sein solte.

In diesem Falle spiegelt sich das Fehderecht und dessen Ueberschreitung, der Gebrauch und Missbrauch:

- 1) Aus einem kleinen Anfange entspann sich ein großer Kampf, aber der Anfang leitet zurück auf einen rechtlichen Anspruch, den, nach Meinung und Vorgeben dessen, der den Funken in den Brennstoff warf, weder seine Schuldner hatten befriedigen, noch die Obrigkeit hatte zur rechtlichen Geltung kommen lassen. sehen aus diesem Falle, wie die unbedeutendste unbefriedigte Geldforderung als Anlass zur Fehde dienen konnte 44), und wie die materielle Voraussetzung des Fehderechts und dessen Fundamentalsatz sich in der Praxis gestaltete, weil der Entscheid über den Rechtstitel zur Fehde nicht gesichert war durch eine das Subjective beherrschende Norm, und daher konnte es auch dahin kommen, daß jener Fundamentalfatz verhöhnt wurde, wie in dem von einem elsasser Chronisten erwähnten Falle, wo ein muthwilliger Herr eine Stadt bekriegte und gräßlich schädigte » umb das ein Gauch (Kukuk) von der Stadt was geflogen in fin Lant über ein Vogelnest und darus die Vogeleier hatte geessen« 45).
- 2) Der Müllerknecht von Esslingen war kein ritterbürtiger Mann, er hatte nicht das Waffenrecht, welches man als das Recht zu Fehden bezeichnet hat ⁴⁶). Diess mochte ein Grund sein, dass er seine Forderung dem Peter von Regesheim cedirte, und bei der Lust der Ritterschaft, mit den Städten anzubinden, gelang es ihm, eine Besehdung Mühlhausens hervorzurusen, die ihm mit etwaigen Genossen seiner Art weder zustand noch möglich war. Uebrigens sinden wir bei dem verwegenen und blutigen Spiel, welches mit den Fehden getrieben wurde, nicht selten, dass Leute widersagten, die nicht dazu qualisicirt waren. Bekannte Beispiele vom alamannischen Gebiete sind, dass im Jahr 1450 die »Becken und Buben»

⁴⁴⁾ Wächter S. 50.

⁴⁵⁾ Schilter zu Königsh, S. 911.

⁴⁶⁾ Eichhorn H. § 304. Anm. a. § 347.

des Marggrafen Jacob von Baden fich einer Fehde gegen die Städte Efslingen, Reutlingen und Wyl anschlossen und den Städten von fich aus einen Absagebrief zuschickten; im Jahr 1462 die Becken des Herzogs Ludwig von Baiern der Stadt Kempten ⁴⁷). Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sagte ein Appenzeller, Hans Beck, genannt Hotterer, der Stadt St. Gallen ab, als man hier seinen Klagen gegen den Vogt der Herrschaft Sax kein Gehör hatte geben wollen, und führte geraume Zeit einen den Bürgern St. Gallens sehr verderblichen Privatkrieg ⁴⁸). Er berief sich darauf, das ihm sein Recht verweigert worden, und gebrauchte die gesetzliche Form des Widersagens, aber im Uebrigen war seine Unternehmung gar keine Fehde mehr im Sinne des früheren Mittelalters, wo dazu eine bewassnete Mannschaft gehörte.

. Das zur rechtmäßigen Fehde gehörige Waffenrecht nahmen sich die Städte, als sie zur Macht und Selbstständigkeit gelangten, und man gestand ihnen als selbstständigen politischen Corporationen das Fehderecht zu ⁴⁹). Sie mußten sich schützen und Repressalien üben, nahmen geübte Kriegshauptleute in ihren Sold, unter den eigenen Bürgern sehlte es auch nicht an waffengeübten Männern; sie machten Bündnisse mit anderen Städten und auch mit Herren, und schickten ihrerseits Fehdebriese an die Dynasten und Ritter. So nahmen auch die Mühlhauser in dem obigen Falle den Fehdehandschuh auf, und von Absagebriesen, welche die Städte dem Adel zuschickten, haben wir reichliche Kunde ⁵⁰).

In folchen Fehden wurden unzählige Burgen und Raubschlösser gebrochen, deren Ruinen als stumme Zeugen einer alten wilden Zeit jetzt dastehen; während aber die Fehde den Untergang vieler Burgen herbeiführte, veranlasste sie dagegen die Gründung mancher Städte 51).

3) Die Chronik von Mühlhausen verweist hinsichtlich der formellen Voraussetzung für den Beginn einer rechtmässigen offenen Fehde (manifesta werra) auf die bekannte Constitution Friedrich I.,

⁴⁷) Datt p. 118. Haggenmüller I. 331.

⁴⁸) R. A. aus der Schweiz No. XIV. f. auch den Fall in Schreiber's Taschenbuch 1841 S. 248.

⁴⁹⁾ Hälfchner I. 21.

⁵⁰⁾ Datt p. 116. Schreiber, Urk. II. 331.

⁵¹⁾ Eichhorn II. § 263. Anm. c.

vom Jahr 1187, an welche fich andere Reichsgefetze anschlossen 52). Die vorherige Ankündigung der Fehde erscheint im deutschen Mittelalter als Essentiale für die berechtigte Fehde, und ist in dieser Constitution genau normirt, aber schwerlich durch dieselbe neu eingeführt. fondern als Gebot der Ehre schon frühere Sitte gewesen 53). Jene Constitution verlangt auch, dass das Absagen durch einen sichern Boten geschehe — per certum nuntium suum diffiduciet eum und. Missbräuchen gegenüber, schrieben spätere Reichsgesetze, wie die goldne Bulle IV. 17. noch Genaueres in diefer Richtung vor 54). Regel wurde es, die Absage schriftlich zu machen, obgleich die Constitution Friedrich's und auch die goldne Bulle eine mündliche Ankündigung der Fehde zur rechten Zeit und durch die rechte Person nicht ausschließen, wogegen K. Wenzel in der Friedensconstitution von 1398 vorschrieb, es solle der, welcher angreifen wolle, drei Tage und drei Nächte vorher sich bewahren mit seinem offenen Briefe und gewissen Boten »in dess Schloss, Statt oder Huss, da derselb den er beschädigen will, mit sinem libe zu der Zyt wohnhaft ift, oder im felber in fin gegenwärtigkeit geben, ohne Gevärde«. Am häufigsten ist ein solcher offener Brief »Feindsbrief« genannt, ein Name, der dem Begriff der Fehde = Feindschaft genau entspricht und der regelmässigen Erklärung in solchen Briefen, »man wolle des Andern Feind sein«.

In dem mühlhauser Falle finden wir bedeutende Abweichungen von den Formen der reichsrechtlichen Theorie. Peter von Regesheim zwang eine arme Frau, die nicht ein sicherer Bots im reichsrechtlichen Sinne sein konnte, den nachträglichen Feindsbrief in die Stadt Mühlhausen zu tragen, und Hermann Klee hatte seinen Absagebrief in den Grendel vor dem Baselthore gesteckt. Diese letztere Form der Insinuation, welche oft vorkommt 55), erinnert an die Ladungen zum Fehmgericht 56). Die persönliche Gesahr des Boten, zumal wenn der Widersagende nicht das Fehderecht hatte, führte zu der Abweichung, die, wie manches Andere, die Entartung des Fehdewesens anzeigt.

⁵²⁾ Datt I. c. 15.

⁵⁸⁾ Sjegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I. 18.

⁵⁴⁾ Datt l. c.

⁵⁵⁾ Petri, Mühlhausen S. 134. 160. 163. 179.

⁵⁶⁾ Wächter's Beitr. S. 28, 205. Petri S. 134. Wigand's Femgerichte S. 509.

Die Stadt Mühlhausen hatte in dieser Zeit wegen ihres Bündnisses mit den schweizerischen Eidgenossen viel zu leiden. Die Ritter und Edlen umher ließen, wie Petri sagt, keine Gelegenheit vorübergehen, »ihrer Lust an der Stadt, welche sie nur der Schweitzeren Khuestall nannten, genugsam zue bueßen«, und gleich auf die obige Erzählung folgt bei ihm die einer anderen Fehde, in welcher ebenfalls ein nicht zur Fehde Berechtigter, ein Leibeigner mit seinen Helsen, der Stadt Mühlhausen und ihren Eidgenossen von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn und allen denen, die sich zu ihnen hielten, eine öffentliche Feindschaft ankündigte, die dann wiederum einen heißen Kampf hervorries.

Ein Punkt der reichsgesetzlichen Theorie vom Fehderecht ist zwar in den alamannischen Quellen nicht besonders erwähnt, dass gewisse Personen und Sachen in der Fehde geschont werden sollten, Geistliche, Pilger, Kausseute etc. ⁵⁷), aber im deutlichen Zusammenhange damit steht der grade im alamannischen Recht fixirte Begriff des rechten oder übeln Strassenraubes, wovon unten die Rede sein wird.

Von vielen Fehden auf alamannischem Gebiete, der Herrn unter sich und noch mehr der Herrn und Ritter mit den Städten, haben wir Bericht. Die Ersteren musten in den aufblühenden Städten ihre Gegner sehen und in den Städtebündnissen Hemmnisse ihrer Kraftentwicklung. Auch nach dem ewigen Landfrieden Maximilian's, der »alle offne Vehde und Verwarung durch das gantz Reich aufgehebt und abgetan« hatte, dauerten die Fehden fort 58). Fehden und Absagen waren auch in der Schweiz zu Hause. Als der Landvogt Türing von Hallwyl 1468 Mühlhausen belagerte, »da kamen drei Boten, die führten drei Absagungbrief offenlichen an eim Stecken, die waren von Bern, Freiburg im Uechtland und Solothurn, welche Briefe überantwortet wurden dem Landvogt« 59). Aber viele größere und kleinere Kämpse, wenn sie auch als Krieg, Urlüge und Unminne bezeichnet sind, haben mit dem Fehderecht im technischen Sinne nichts zu thun; daher past der Titel einer

⁵⁷) Wächter im neuen Archiv des Criminalrechts XII. 364.

⁵⁸⁾ Zöpfl S. 527.

⁵⁹) Maternus Berler's Chronik in: Code hist. et diplom. de la ville de Strasbourg I. 2. S. 83. f. auch Archiv des Crim. 1855 S. 265. Troll, Winterthur I. 29. Campell, rätische Gesch. I. S. 92.

Abhandlung C. v. Defchwanden's *die Ueberrefte des Fehderechts in den Rechtsquellen des nidwaldner Particularrechts * 60) nicht, so werthvoll die Abhandlung als Beitrag zum Friedensrecht der innern Schweiz ist.

III. Vom Frieden, den Friedensbrüchen und der Friedlofigkeit.

A. Frieden und Recht. Landfrieden und Treuga Dei.

§ 20. Frieden und Recht find nicht gleichbedeutend in altgermanischer und altdeutscher Zeit, aber die Begriffe sind zusammengehörig. Frieden ist der Schirm der Rechtsgemeinschaft, und im Frieden liegt der Keim des Rechtsstaats. Der Frieden negirt die dem Rechte widerstrebende Gewalt und Willkühr; die Idee des Rechtsstaats gelangt über die Brücke des Friedens zur Herrschaft. Mit dem Verfall und nach dem Untergange der fränkischen Monarchie trat ein Zustand überall durchbrechender Gewaltthätigkeit ein und in zahllosen Landfrieden wurde versucht, dagegen zu reagiren, aber die der Entwicklung des Rechtsstaats feindlichen Elemente machten sich immer wieder geltend, und durch Jahrhunderte zieht sich das Ringen des Staats mit der Eigenmacht.

Die constitutiones pacis, Friedebriefe, Landfrieden, allgemeine und particulare, find die Spiegelbilder des deutschen Mittelalters, in welchem mit der ungebundenen Kraft das Bedürfnifs der Stände und Menschen unter die höhere Ordnung des Staats und Rechts zu gelangen einen langen Kampf zu bestehen hatte. Sie erscheinen als eine lange Danaidenarbeit und zeigen, daß Gesetze zur Erziehung des Menschengeschlechts wenig wirken, wenn sie auch nicht wie das große Sittengesetz Roms, die lex Julia et Papia Poppaea, ein staatspädagogischer Missgriff waren. Die Tendenz der Landfrieden in Deutschland drang zwar endlich durch, weil dies im allseitigen Interesse lag und diese erkannt wurde; die Zeitströmung führte zu anderen Kämpsen auf dem weltlichen und kirchlichen Gebiete, als es die Fehden waren, gegen welche die Landfrieden bekämpsend und beschränkend austraten.

⁶⁰⁾ Geschichtsfreund IX. 75 ff.

Die zahlreichen Ausläufer der allgemeinen Landfrieden in Form der vertragsmäßigen, beschwornen, besondern Landfrieden auf dem alamannischen Gebiete vom elsten bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatten alle, wie die Landfrieden für andere Gebiete und zum Theil auch die Städtebündnisse, die Tendenz, durch Unterdrückung der Gewaltthätigkeit dem Recht einen Boden zu ebnen, und nicht eher, als bis dieses geschehen war, konnte ein neues gemeinsames Strafrecht Deutschlands sich entwickeln: auf den ewigen Landfrieden 1495 folgte nach kurzer Zeit die Carolina und faste Wurzel.

Parallel mit den Landfrieden führte demselben Ziele zu die von Frankreich ausgegangene kirchliche Institution der Treuga Dei 1). Wenn die Urkunde echt und richtig datirt wäre, so müste der dem Jahre 1051 zugeschriebene elsasser Landfrieden wegen Aufnahme der dem Gottesfrieden eigenthümlichen Bestimmungen merkwürdig erscheinen. Sie findet sich zuerst bei Beatus Rhenanus 2), dann bei Goldaft 3) unter der Rubrik: »Recessus conventus Alsatici sub Henrico III. Nigro Imp. Aug. de conventione pacis publicae, instituto (ut putatur) Hagenoae a. 1051«, und ift auch bei Strobel 4) abgedruckt. Es scheint aber das Ganze ein Kunststück zu sein, um Landfrieden und Gottesfrieden mit einander zu verschmelzen, ob von Beatus Rhenanus, in dessen Bibliothek zu Schlettstadt die Urkunde sich handschriftlich nach Strobel befindet, gemacht, oder von einem Früheren, vermag ich nicht nachzuweisen. Wäre die Urkunde echt, so würden sich ficherlich anderweitige Spuren derfelben finden, und fie wäre Schöpflin nicht entgangen. Gleich der Anfang ist ganz verschieden von den Eingängen anderer Friedensconstitutionen und für die Mitte des elften Jahrhunderts unglaublich, wenn dort gelagt ist: »Alsatienses cum suis primatibus subnotatam pacis editionem juxta conprovincialium suorum decretum conjuravere et conjuratam perpetuo, prout homini licet, in hunc modum confirmavere.«

¹⁾ Aug. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens 1857.

²) Rerum Germ. libri ed. Froben (Basil. 1531. fol.) lib. II. p. 97 (nicht Glareanus, wie du Cange s. v. treuga angibt).

⁸) Const. imp. II. p. 47.

⁴⁾ I. 279 ff.

B. Landfriedensbruch.

§ 21. Aus den Landfrieden ergab sich der Begriff des Landfriedensbruchs 5). In dem ewigen Landfrieden 1495 ist der Ton darauf gelegt, dass alle offene Fehde im ganzen Reiche abgethan sein solle; jede Fehde ist also fortan Landfriedensbruch, während es vordem eine rechtmäßige Fehde gab. Immer stellt fich der Landfriedensbruch als ein Collectiv dar, insofern er durch verschiedene Handlungen zu Stande kommen konnte, die auch für fich betrachtet strafbare Missethaten waren, seit sie nicht mehr in der rechtmäßigen Fehde aufgehen konnten. Die einer außergerichtlichen Formularjurisprudenz des Mittelalters angehörigen Absagebriefe signalisiren häufig die Handlungen, in denen eine Fehde regelmäßig zum Ausbruch kam: »und wie sich die Feindschaft furder macht, es sy Nom, Brand oder Todschlag, so wollen wir unser Er mit unserm offen besiegelten Brief auch bewart han«, oder: »es wäre mit Brand, Brandschetzen, Todfchlägen« u. dgl. 6). Todfchläge konnten auch aus andern Gründen straflos sein, Raub und Brandstiftung nur aus diesem einen Grunde, daher ist hierin der Gegensatz des rechtmässigen und unrechtmäßigen Raubes und Brennens begründet 7). Oft enthalten die Absagebriefe auch die allgemeine Angabe »und wie sich die Feindschaft machet oder machen würde« und »oder andern Sachen. wie fich das machen oder begeben würde« u. dgl. 8), aber natürlich ist nie der Diebstahl aufgeführt, weil niemand in Betreff eines stets und an sich unehrlichen Handelns seine Ehre verwahren konnte, und weil die Heimlichkeit des Stehlens mit einer offenen Fehde im Widerspruch stand. Auffallen muss es daher, dass in den constitutiones pacis Heinrich IV. von 1103 und Friedrich I. von 1156 und 1158 das furtum genannt ist, aber damit wird dieses nicht als Erscheinungsform einer rechtmässigen Fehde hingestellt, und die Landfrieden, welche ausschließlich gegen die Fehde agiren, führen nur gewaltthätige Handlungen auf. Es lassen sich sehr wohl

⁵) Wächter im neuen Archiv des Crim. XII. 368 ff. Wilda im Rechtslexikon VI. 248 ff.

⁶⁾ Datt p. 115. Wächter, Beitr. S. 57.

⁷⁾ f. meine Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht I. S. 55.

⁸⁾ Wächter a. a. O. Archiv des Crim. 1855 S. 265.

die Friedensconstitutionen eintheilen in solche, die ausschließlich der Beseitigung und Beschränkung der Fehde gewidmet sind, und solche, die überhaupt den Frieden als Grundlage des Rechts und mögliche Störungen desselben ins Auge fassen. Die letzteren kann man schon als Anfänge allgemeiner Strasgesetzbücher bezeichnen.

C. Der f. g. Landzwang, das Austreten, das unrechte Widerfagen und die Drohungen.

Die Landfriedensbrecher werden bisweilen mit kräftigen Namen bezeichnet, wie »Landstürzer« und »Landplacker« 9) und auch »Landzwinger« 10) gehört dahin. Es ist bekannt, dass der Landzwang in der Doctrin des gemeinen deutschen Strafrechts als ein vom Landfriedensbruch gesondertes Verbrechen figurirt hat, und in neuester Zeit ist von John 11) die Hypothese aufgestellt worden, dass der Unterschied von Landfriedensbruch und Landzwang in den Subjecten liege, indem die Subjecte des ersteren Waffenfähige und Fehdeberechtigte, die des Landzwanges folche gewesen seien, denen das Waffen- und Fehderecht nicht zustand. Mehr als eine scharffinnige Hypothese kann ich darin nicht sehen 12). Die Carolina Art. 128 wählt unter der Rubrik »Straf der jhenen so böslich austreten« für solche Leute aus den verschiedenen Namen für Landfriedensbrecher den, wie es scheint, besonders in Baiern üblichen »Landzwinger« aus, ohne aber zu fagen, Landzwang fei ein besonderes Verbrechen, das im Austreten und Drohen bestehe.

Von dem im Art. 128 der Carolina behandelten Gegenstande ist in den alamannischen Rechtsquellen oft die Rede, und in einer merkwürdigen Urkunde, die fast ein Jahrhundert älter ist als der Reichsabschied von 1512, an den die C. C. C. sich anschließt, kommt auch der Name Landzwinger in Verbindung gesetzt mit Drohungen vor, in einer Einung zwischen Bern und Luzern zur Regulirung ihrer wechselseitigen Verhältnisse vom 1. März 1421 ⁴³): »Und als offenlich kunt ist, dz etlich lanttwinger in unser beider Stete landen und gebieten wonnent, die keinem richter meinent gehorsam ze

⁹⁾ Stetten I. 709. Wächter, Beitr. S. 255.

¹⁰⁾ Schmeller I. 517 ff.

¹¹⁾ Ueber Landzwang und widerrechtliche Drohungen. 1852.

¹²⁾ Meine Anmerk. zu Feuerbach § 433 ff.

¹³⁾ J. von Müller III. c. 2. Anm. 439. vgl. Segeffer II. 89 ff.

fin und ouch beide, arm und rich, mit Iro fünden umbzichent, ouch underwilent tröwent und mit solichen worten und geberden unser beider Stet lüt vorchtsam machent, bi ziten gut angewinnent, harumb so sin wir die vorgenanten beid Stet überein komen, in deweder Stat gebiet ein solicher lanttwinger gefunden und ab Im geklagt wurd, dz er von liner frevenheite wegen von einem gericht in dz ander oder von einer Stat land in dz ander flichende wurde. umb dz er sine begangene frevene nit ablege oder denen, so an Im ze fprechen hant, nit im rechten antwurte, dem rechten gnug tu oder sich dem begegne, dz denn die Stat oder Ir Amptmann, dannen er geflochen wer, die andre Stat oder Ir Amptlüte, hinder die er sich gemacht hat, schribent und die ernstlich ermanent, dz si zu demselben lanttwinger und zu sinem gute griffen. In uffheben und gehalten unz uff die stund, daz er sich gliches rechten lasse benügen an denen enden, da dz billichen und glimpflichen ist. und sich ouch des mit briefen oder bürgschaft begit, dz beide, rich oder arm, darnach dester sicherer sin. Und sol ouch die gemanti Stat und der Amptman darzu fürderlichen tun und des gehorsam sin ane verzichen.«

Müller setzt dies in Verbindung mit den Zeitverhältnissen, und sagt, es seien noch einige Herrn auf Oesterreich stolz gewesen oder unwillig bürgerliche Gesetze zu halten, und hätten durch Schrecken und eigenmächtig geherrscht. Da in dem vorstehenden Passus der Einung die Opposition gegen die Rechtsordnung durch Drohung betont ist und in der Drohung ein Zwang liegt, konnte passend der Name Landzwinger hier gebraucht werden 44).

Wie man nach der Rubrik des Artikels der C. C. C. das fragliche strafbare Handeln als »bösliches Austreten« bezeichnen kann, so ist es auch dieser Begriff des Austretens oder Ausweichens, auf den wir oft in den Städtegeschichten stoßen ¹⁵). In den aus-

¹⁶) In Zug ist eins der ältesten angesehenen Geschlechter das der Landtwirg, welches sich nach einer gesälligen Mittheilung von dort urkundlich bis auf 1387 zurückführen läst. Nicht unwahrscheinlich ist der Name durch eine Ausnahmsstellung gegenüber bürgerlichen Rechten entstanden, also vor der Zeit jener Einung von Bern und Luzern. — Noch spät kommt *Landzwinger« als Zuname vor *Hans Ogg, genannt der Landzwinger«. Chron. von Schaffhausen a. 1648.

Stetten I. 117, 132, 287, 712, 717, 722, 723, 734, Gaffarus a. 1465.
 f. auch Reyfcher Stat. S. 8.

getretenen, wie in den ausgewießenen Bürgern, die auch oft neben einander genannt werden, entstanden den Städten gefährliche Feinde. Ein Fall kann die Sache veranschaulichen. In Mühlhausen waren im Jahr 1457 Peter Reibeisen, dessen Bruder und Freundschaft und im folgenden Jahr Peter Wagner, ein alter Geschlechter und sonst um sein Vaterland wohlverdienter Bürgermeister, desselben drei Söhne samt ihrem Anhang ausgetreten, hatten sich unter Oesterreich niedergelassen, hernach erst ihr Bürgerrecht aufgefagt und der Stadt abgefagt. An verschiedenen Orten waren ihre Feindsbriefe angeheftet und ausgestreut gefunden worden. Wo nun die Mühlhauser auf die Märkte oder sonst in ihren Geschäften in die umliegende Gegend zogen, wurden sie von ihren ausgewichenen Mitbürgern und deren Helfern angegriffen, niedergeworfen, geplündert oder gar erschlagen. Es folgte eine lange Fehde; auch bewirkten die Wagner eine Ladung der Mühlhauser vor die heimlichen Gerichte in Westphalen. Erst 1465 kam eine Sühne zu Stande 16).

In dem Austreten aus dem bisherigen Rechtsverbande 17) lag die Weigerung, die zuständig gewesenen Gerichte anzuerkennen und darin der Kern der Gefahr. Daher liefs der Rath von Augsburg 1521 bei Kaifer Karl V. die Erlaubnifs auswirken, sihre ausgetretenen Bürger, so vor ihrem Gerichtsstab Recht zu geben und zu nehmen sich weigern, nebst denen, so sie behausen und hosen, überall niederzuwerfen und nach Augsburg zu bringen« 18), und ist in dem Stadtrecht von Diessenhofen Art. 21. 22 jedem verboten, den zu hausen und zu hofen, welcher »dem Gericht abswiftig wird, oder dem die Stadt verboten ist«. Wer den Gerichtszwang nicht anerkannte, »welcher rechtflüchtig ist« nach dem Ausdruck des Landbuchs von Churwalden, setzte sich in Opposition gegen das Recht, und bedrohte schon dadurch den Frieden, weshalb er nach dem Landbuch von Schwyz 19) als friedbrüchig behandelt werden follte; oft traten noch befondere Drohungen hinzu, und begab sich derjenige, welcher sich lossagte von seinem Gemein-

¹⁶⁾ Petri, Mühlhaufen S. 134 ff.

¹⁷) Haltaus s. v. Austreten und Austreter.

¹⁸⁾ Stetten I. 287. -

¹⁹) S. 24. f. auch Zug 1432 Art. 20. 24. 1566 Art. 122. Luzern Stdtr. 157. Appenzell A. Rh. 27. — Strafsburg 1322 § 76.

wefen, zu dessen Feinden. So war denn das Austreten immer ein mit Drohung verbundenes Handeln.

Eine starke friedbrüchige Drohung lag in dem unrechten Widersagen, wovon das memminger Rechtsbuch S. 253 ausführlich handelt ²⁰). Es ist hier der Fall beschrieben, dass der Form des Absagens genügt wurde, aber es sehlte die materielle Voraussetzung einer rechtmässigen Fehde; »hat er denn widerseit ze brennen, so soll man ihn brennen, hätt er aber sunst widerseit, so soll man zu ihm richten als zu einem rouber«.

Aber auch andere Drohungen wurden in Beziehung zum Frieden aufgefast, und die Sicherheitsmassregeln dagegen bezweckten, nicht bloss den einzelnen Bedrohten 21), sondern alle zu schützen, also den Frieden zu sichern. Von der Auffassung der Drohungen als strafbarer verbrecherischer Vorbereitungshandlungen ist keine Spur.

Augsburg 1276 S. 83: »Dreut ein man dem andern an sin lip oder an fin gut, mag ers in bewären selb dritte als reht ist, so fol im der vogt gewissen, daz er unde diu stat sicher sin, libes und gutes von finer dro unde als in der weibel acht tage gehaltet unde er das niht gewißen mak oder enwil, so sol in der vogt dem felpscholn 22) antwrten unde fol in der gehalten unz an die zit, daz er im gewisset, daz er sicher si libes unde gutes«. Zu einem solchen cautio de non offendendo gelangt dasfelbe Stadtrecht S. 58 auch da, wo speziell das Drohen mit Brand behandelt wird 28). Die jüngere Recension des augsburger Stadtrechts bei Walch Art. 115 und 225 hat bemerkenswerthe Zufätze. Art. 115: »Wer einem gesessen Man schuldigt, er hab einem getreut ze brennen, beredt der dafür mit sin ains hand, so soll er ledig sin, ist aber dass man einen schuldigt derselben Dro, der nit ein gesessen man ift und nit gewis ist, mag man dieselben Dro hinz im bringen selb dritte mit Frauen und mit Mannen, der soll dem Vogt und der Statt geben zu Buss ein Pfund Pfenning, und soll dem Kläger

²⁰⁾ f. oben § 19 S. 34. Datt p. 120.

²¹) Chron. von Schaffhausen a. 1374.

²²) vgl. Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 84.

²³) Glafer, Abhandlungen I. 51, verweil't richtig auf die englische security to keep the peace. f. Stephen's new commentaries on the laws of England. (3 edit.) IV. 349.

und der Stat gewiss thun, dass si vor ihm sicher sien, mag er dess nit getun, so soll man im die Augen ausstechen«.

Im Stadtrecht von Freiburg im Uechtlande Art. 49—51 (Thun Art. 30) find Drohungen eines Fremden oder Nichtbürgers gegen einen Bürger zusammen gestellt mit Schmähworten. Will jener diesem nicht vor dem Schultheis zu Recht stehen, so soll ihm die Stadt verboten werden und niemand soll ihn beherbergen, noch ihm etwas verkausen. Anders ist der Fall behandelt, wo ein Bürger dem Bürger droht, Art. 58. 59. (Thun 34. 35.)

D. Von den höheren Frieden.

§ 23. Zur Ergänzung des gemeinen Friedens und um die Rechtssicherheit in speziellen Richtungen zu fördern, dienten die besondern Frieden, von denen die meisten seit alter Zeit höhere Frieden sind, d. h. der Bruch derselben zog eine höhere Busse nach sich. Diese höheren Bussen sind der äusserliche Ausdruck ethischer und politischer Anschauungen. So hatte das alamannische Volksrecht den Kirchenfrieden, den Frieden des Heeres und der Volksversammlung, den Frieden des herzoglichen und königlichen Hoses ²⁴).

1. Der Dingfrieden.

Aus alter Zeit erhielt sich der Dingsrieden, zwar nicht mehr in der vollen früheren Ausdehnung und auf der religiösen Grundlage, sondern vornemlich als Gerichtsfrieden. Das Rechtsbuch von Memmingen S. 280 (s. auch S. 281) setzt auf Unzucht vor Rath und Gericht zwiesache Busse, und das Landbuch von Uri 23 kennzeichnet diesen Frieden so: »Item wir sind übereinkommen, welcher in unserem Land — Krieg ansienge, dann ein Gericht oder Landleut gerichtsweis versammelt, als auf dem Rathhaus oder anderswo bei einanderen versammt, dass derselb dreissig Pfund in des Lands Seckel versallen haben und dannethin den zugestigten Schaden nach Vermög der Vereinigung-Brieff ablegen« etc. 25) Einerseits die Ruhe, welche der ordnungsmässige Gang einer gerichtlichen Verhandlung verlangte, andrerseits die gereizte Stim-

²⁴) lex Alam. Hloth. 3 sqq. 26. 27. 29 sqq.

³⁶) Schwyz, Landbuch S. 17. March 12. Waldstattbuch von Einsiedeln 50. Glarus 25. 173. Nidwalden 7. 89. Obwalden 44. 77. Appenzell 1585. § 9. Blumer I. 418. II. 2, 36.

mung der Parteien machten hier einen potenzirten Frieden nöthig, und da in wichtigeren Fällen die Parteien von ihrer Freundschaft vor Gericht begleitet wurden, und das Waffentragen bei allen feierlichen Gelegenheiten sich in dem Mittelalter der deutschen Schweiz als allgemeine Sitte erhielt, so war ein Ausbruch von Gewaltthätigkeiten immer zu befürchten. Hie und da wurde die Zulassung der Verwandten numerisch beschränkt ²⁶), auch das Tragen von Waffen oder gewisser Waffen bei Gericht untersagt ²⁷), allein dadurch war nicht allen Gewaltthätigkeiten vorgebeugt. Seinen Zwang erstreckte aber der Gerichtsfrieden nicht bloss auf Thätlichkeiten und Handgreislichkeiten im Gericht, sondern er sollte auch ein Schirm sein gegen ungehörige Angriffe und Verletzungen durch Worte, daher war das Beschalken mit bösen Worten ²⁸), der Vorwurf der Lüge ²⁹) u. dgl. ein Bruch dieses Friedens.

Das Verbannen des Gerichts, *damit dasjenige, was allhie gehandelt wird, Kraft und Macht habe« 30), führt direct zu dem Gerichtsfrieden hin. Es wurde dabei verboten alles *Reden ohne Urlaub«, denn die Gerichtshandlung war ein festgegliederter dramatischer Vorgang, bei dem jeder Betheiligte nur zu seiner Zeit, wenn ihm das Wort ertheilt war, reden durste, entweder selbst oder durch seinen Fürsprech. Daher lautet die Formel in der züricher Blutgerichtsordnung aus dem fünszehnten Jahrhundert: *Im Namen und an Statt unsers allergnädigsten Herrn, des römischen Kaisers oder Königs, oder des heiligen Reichs und aus Krast der Stadt Zürich Freiheiten, so verbannt mein Herr der Vogt das Gericht, dass niemand in das Gericht soll reden — er wolle dann eine Urtheil sprechen, einer solgen oder eine widersprechen, bei der höchsten Busse.« 31) Nicht ungewöhnlich war es aber, das Ver-

²⁶) Zürich Rb. III. 10. Bern 1614 I. 18, 2. Strassburg 1322 § 84. Schwsp. 207 W. 251 L. f. schon Wilda S. 186.

^{*7)} Strafsburg 1322 § 61. 65. Zug 1566 § 43. Grimm, Wsth. I. 195. 309. Schwfp. a. a. O. und 292 W. 358 L.

²⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 195.

²⁹⁾ Blumer I. 419.

³⁰⁾ Kyburger L. G. O. in Schauberg's Ztschr. I. 143.

⁸¹⁾ Schauberg, Ztichr. I. 376. f. auch S. 85. Landtagsordnung des freien Amts Knonau bei Bluntschli I. 201, von Wädenschweil in Ztichr. für schweiz. Recht IV. 171. Elgger Herrschaftsrecht 1535 Art. 33 § 3. Thurgauer L. G. O. in Ztichr. f. schweiz. Recht I. 46. Davos S. 64. Klosters S. 24. Fünf Dörser S. 41. 42, 48.

bannen des Gerichts weiter zu erstrecken, nicht nur gegen alles freventliche Reden, Scheltworte und Ueberbracht ³²) (Ueberpracht), sondern auch gegen den Rechtsgang störende Werke ³³), so dass das Verbannen ein Friedewirken war, indem der Gerichtsfrieden im speziellen Falle besonders fixirt und eingeschärft wurde.

Der alte Dingfrieden lebte auch fort in den größeren Verfammlungen des Volks zu politischen und geselligen Zwecken und
die »große Buße«, welche in der Urschweiz auf Frevel in solchen
Versammlungen gesetzt ist 34), characterisirt ihn als höheren Frieden. In dem Frieden der schweizerischen Landsgemeinden
ift recht eigentlich der germanische Dingfrieden durch Jahrhunderte bis zur Gegenwart in Kraft geblieben, und auch die religiöse
Weihe sehlt ihm nicht, denn nachdem in Appenzell I. Rh. der
Landammann die Volksversammlung mit einer Ansprache eröffnet
hat, nimmt jeder den Hut ab und betet still um den Beistand
des Himmels für die zu behandelnden Angelegenheiten des Landes; dabei knieen der Landammann, der Landschreiber und der
Landweibel auf ihrem erhöhten Platze 35).

Gerichtsfrieden und Frieden der Landtage fallen in der Urschweiz in älterer Zeit insofern zusammen, als nicht nur die Landsgemeinden die peinliche Gerichtsbarkeit ausübten ³⁶), sondern auch zu den Landgerichten fämmtliche Bürger oder Landleute als dingpflichtig erscheinen musten ³⁷). Daher ist Landtag (Landtegeding) sowol der ältere Name für die Landsgemeinde ³⁶) in Schwyz, als auch vielfach für die Landgerichte, z. B. in Wädenschweil, wo der Weibel von Haus zu Haus den Landtag verkünden und dazu beim Eide bieten muste ³⁹).

³²⁾ Grimm, Wsth. I. 221, 229. Schwip. 76 W. Das Wort bedeutet >Ueber-schreien«. f. Pfeiffer in Kopp's Geschichtsblättern I. S. 356.

³³) Davos S. 64. 110. Klofters S. 24. 25. Zuger Malefizordnung S. 62. Schwip. a. a. O.

³⁴⁾ Blumer I. 420, unten § 26.

³⁵⁾ Walfer S. 49.

³⁶⁾ Blumer I. 270. II. 1, 146.

³⁷⁾ Schäfer S. 84. Segeffer II: 698.

³⁸⁾ Blumer I. 265.

³⁹⁾ vgl. oben Anm. 37. Blumer I. 86.

2. Der Heerfrieden.

§ 24. Ein theilweises Zusammenfallen der Volksversammlung und Heeresversammlung, wie in älterer Zeit 40), könnte man noch in den schweizerischen Landsgemeinden finden, insofern alle politisch mündigen Männer an denselben bewaffnet erscheinen musten und in Appenzell I. Rh. noch erscheinen; allein die Waffe, welche für solche Versammlungen gefordert wurde, auch wenn sie ein »lang ansehnlich Seitengewehr« war, nach der Vorschrift eines appenzeller Mandats, ist doch nur die Ehrenwaffe des freien wehrhaften unbescholtenen Mannes, die er auch trug, wenn er zu Markt, zu Hochzeiten und zur Kirche ging, verschieden von der Waffenrüstung für den Krieg, also des Heeres; mit dem Dingfrieden fällt daher der Heerfrieden nicht zusammen. Die Spuren des alten Heerfriedens find aber nicht ganz verschwunden im deutschen Mittelalter: sie zeigen sich in den Kriegsartikeln für einzelne Züge, indem auf Vergehen während derselben höhere Strafe oder Busse gesetzt ist 41). So hat auch das Rechtsbuch von Memmingen die Bestimmung (S. 280): »Wer Unzucht und Fräflin tuot in Raysen und Ufszügen - der verliurt zwifalt Bessrung, ez beschechen fridbräch wundan oder ander fräslin.«

3. Der Hausfrieden.

§ 25. » De domo sua cuique sancta « ist die Rubrik eines Artikels (27) der berner Handseste. Der Haussrieden ruht auf dem bewohnten Hause, daher kehren in den altschweizerischen Rechtsquellen überall die Ausdrücke wieder: Frevel unter russigem Raffen, suchen unter den russigen Raffen u. dgl. Die vom Russ geschwärzten Dachsparren zeigen das Bewohntsein des Hauses an 42). Als noch das Dach die unmittelbare Decke für den einen allgemeinen, den Heerd umgebenden Wohnraum der Insassen des ländlichen Hauses bildete 43), da musste das Bewohntsein desselben

⁴⁰⁾ Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II. 468. Merkel ad l. Alam. Hloth. XXVI. vgl. Huschke, die Verfassung des K. Servius Tullius S. 415.

⁴¹⁾ Blumer I. 336, 374.

⁴²) f. meine Monographie über den Hausfrieden (1857) S. 7. und R. A. aus der Schweiz No. V.

⁴³⁾ Anton, Gesch. der deutschen Landwirthschaft I. 89.

bald an den Dachsparren sichtbar werden. Wenn auch diese Bauart, bei welcher das Haus nur einen Raum hatte, nicht bloss alamannisch war, hat sie doch eine spezielle Beziehung zu einem in den alamannischen Rechtsquellen vorkommenden Ausdruck. Statt des für die Erbfähigkeit des Kindes entscheidenden Beschreiens der vier Wände, des sonst gewöhnlichen Ausdrucks sür das Gelebthaben, verlangt die lex Alam. Kar. XCII., dass das Kind so lange gelebt oder darin Leben gezeigt habe »ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes«. Eine entsprechende Bestimmung ist auch noch in die Offnung von Dürnten § 32 44) gekommen: »wenn daz (kind) geporen wird und den sirstbom gesehen mag«.

Der Hausherr mit seiner Familie geniesst den Hausfrieden, auch wenn er nur zur Miethe wohnt 45).

Wirthshäuser sind wegen ihrer Bestimmung ausgenommen 46). Nidwalden 182: *— usgenumen ein offen wirtzhus da mag er wol in gan dem Friden unschädlich.« Basler Strasgesetz für die Priesterschaft 1339: *Beschicht aber es bi offenem wine, so sol man es richten, als ob es an der strasse beschehe.« 47)

Gebiet des Hausfriedens ist nicht bloss das Haus innerhalb seiner vier Wände, sondern Haus und Hos. Die Worte des ältesten strassburger Stadtrechts Art. 36: »infra septa domus suae vel atrii sui« sind deutsch wiedergegeben »innewendic dez ringes sines huses oder sines hoves«; die berner Handseste hat Art. 27 »in domo propria et area«. 48) Oft bezeichnet die Dachtrause den Infang des Hauses 49), oder der Bezirk desselben ist nach einem

⁴⁴⁾ Schauberg, Beitr. III. 196. Das für diese Offnung bei Merkel ad l. Alam. p. 166 angegebene Jahr 1380 ist wohl ein Drucksehler, aber auch 1480 würde nicht für alle Stücke der Urkunde richtig sein.

⁴⁵⁾ Augsburg 1276 S. 73. Schip. 301. I. L. Luzern Stadtr. 132. Uri 27. Basel L. O. § 67. 68. Offnung von Kronau § 8 in Schauberg's Ztschr. I. 77. Segesser H. 677.

⁴⁶) vgl. Freiburg im Uechtland § 64: Tabernarius autem tabernam suam nemini contradicere potest nec debet«.

⁴⁷⁾ Bafel Rechtsquellen I. 15. vgl. 98. 146. 298. Diessenhofen Stadtr. 59.— Strasburg 1322 § 189.

⁴⁸) Offnung von Weinfelden in Ztschr. für schweiz. Recht I. 96. vgl. Heinrici IV const. pacis prov. a. 1103 in Pertz Mon. Leg. II. 61.

⁴⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 335.

Längenmaafse bestimmt. Winterthur 1297 § 4 50): »inrunt drien fuelsen vor finer tür fines hufes«.

Die rechtliche Bedeutung des Hausfriedens wird unten bei der Heimfuchung genauer angegeben werden; hier mag eine intereffante Anführung aus dem Rechtsleben Mühlhausens einen Platz finden. »Alhie ist gedenkens wol würdig, dass ein jeder Burger in seinem eigenen haufs, für sein person solche freyheit hat, da er auch einen todschlag begangen hätte, er in demselben nicht gegrieffen, sondern ihm auf sein begeren vor dem hauss ein gericht gesetzt 51), und er daraus und, da es also sein kann, von einem Fenster desselben gehört werden solle; wird er dann unschuldig erfunden, so hat ers zu genüeßen und bleibt wie vor in der Statt; wo nicht, und er betruglichen gehandlet haben überwiesen werden follte, so ist er noch sein haufs, seinem beliben nach, zu bestellen befugt, und foll demnach zur Statt hinaus gehen und nicht widerumb hinein kommen, und hat alleweil friftung und sicherheit vor der Oberkeit, allein vor des erschlagenen Freunden mag er sich felbsten bewahren.« 52)

4. Der Kirchenfrieden.

§ 26. Der heilige Frieden der Kirche zeigt seine Wirksamkeit in dem Afylrecht der Kirche, obgleich dieses nicht darin allein seine volle Erklärung findet ⁵³). Dass Verbrechen und Frevel in Kirchen und an geweihten Stätten begangen mit höherer Busse oder Strase belegt waren, ist der directe Ausdruck des Kirchenfriedens als eines höheren Friedens von der alten Zeit her bis zur neuen. ⁵⁴) An dieser Grundanschauung änderte auch die kirchliche Resormation nichts, während das kirchliche Afylrecht in den resormirten Ländern sehr bald bedeutend abgeschwächt wurde. Landammann und Rath des resormirten Appenzell A. Rh. verordneten 1612 (Landbuch 133), wer an dem Andern einen Frevel

⁵⁰) Gaupp I. 143. Elgger Herrschaftsrecht 1535. Art. 50 § 38.

⁵¹) Hausfrieden S. 49. Grimm, R. A. 831.

⁵²⁾ Petri, Mühlhausen S. 21.

⁵³⁾ f. unten § 54.

⁵⁴⁾ Lex Alam. Hloth. 5 ff. Schwfp. 67. 205. 277 W. Datt p. 122 ff. — Grimm, Wsth. I. 349. 353. Glarus 307. Nidwalden 6. 187. 204. Solothurn Wochenbl. 1832 S. 553. Dayos S. 10.

beginge in einer Kirche oder auf dem Kirchhof, der sei zu Buss verfallen 10 Pfund, auch um Ehr und Gewehr entsetzt, bis auf Gnade der Obrigkeit. Brugg 1620: »Wir habend auch gesetzt, welche persohn — in unser kilchen oder kilchhof einen frevel begaht, so ist die Buss je nachdem derselb frevel beschicht viersaltig.

War die Kirche durch Tödtung oder Gewaltthat entweiht, so muste sie wieder geweiht werden 55).

Der höhere Frieden der Kirchweihen, für welche die große Buße ausgerufen wurde ⁵⁶), hat weniger Zusammenhang mit dem Kirchenfrieden als mit dem Dingfrieden und Marktfrieden, daher denn auch die Kirchweihen neben den sonstigen großen Versammlungen und den Jahrmärkten vielfach aufgeführt sind ⁵⁷), z. B. Obwalden 43: » Und aber welicher es sy ein lantmann oder fremd an gemeinden, jarmerkten, kilchwich und hochzytten oder sust an großen gesellschaften zu einem schlügy, stoß oder kriegs ansang machte, der und dieselben semlichs ansand, sind versallen um zechen pfund zu buß.«

Wenn in dem appenzeller Landbuch 1585 Art. 23 dieselbe große Buße, mit Beziehung auf alte Gewohnheit, auf Frevel am Aschermittwoch gesetzt ist, so darf man auch darin wohl nur eine sehr schwache, wenn überhaupt eine Beziehung zum Frieden der Kirchen oder geheiligten Tage sehen; aus der ganzen Beschreibung der verbotenen Handlungen in jenem Landbuche characterisit sich der Bann als eine sittenpolizeiliche Maßregel, um die übertriebene Fastnachtsfreude nieder zu halten. 58)

5. Der Marktfrieden.

§ 27. Manche Märkte standen mit den Kirchenfesten in Verbindung ⁵⁹), deren Feier viele Menschen zusammensührte und Kausleuten und Verkäusern verschiedener Art Gelegenheit bot, Geschäfte zu machen, wie noch jetzt mit Kirchweihen und ähnlichen Tagen Märkte verbunden sind. Daher wurde Kirchen und Klöstern das

⁵⁵⁾ Jäger's Ulm S. 504. 505.

⁵⁶) Appenzell 1585 Art. 1. 2. Davos S. 13.

⁵⁷) f. oben § 23 S. 47, unten § 27.

⁵⁸⁾ Chronik von Schaffhaufen a. 1493. 1508.

⁵⁹⁾ Reyscher, Stat. S. 593. Grimm, Wsth. I. 814. Schwyz Landb. S. 16. Glarus 25. vgl. Wilda S. 238. Barthold, Gesch. der deutschen Städte I. 69.

Marktrecht verliehen; fo im Jahr 982 von Otto III. der Abtei von Selz im Elfafs, im Jahr 1004 von Heinrich II. der Aebtissin von Andlau 60). Die Verleihung eines solchen Rechts erhielt einen Schutz in dem Frieden, der die zum Marktverkehr Herankommenden umfassen solchen. Darum kehren in den Verleihungsurkunden immer Formeln wieder, wie »ut omnes et singuli qui in dicto foro pro hujusmodi emptionis et venditionis commercio exercendo confluxerint, in personis et rebus nostra et imperii protectione speciali congaudeant et forensium privilegio libertatum«. 61) Die unzähligen Fälle der Beraubung von Kausleuten durch Raubritter und andre schädliche Menschen zeigen die Nothwendigkeit solcher spezieller Frieden, die denn freilich oft genug gebrochen wurden.

Bischösen wurde die Errichtung von Jahrmärkten in Städten eingeräumt ⁶²) und bald den Städten selbst, und in den Reichsstädten und Freistädten erscheinen statt der Jahrmärkte die größeren Messen. Straßburg erhielt 1336 eine kaiserliche gesreite Reichsmesse. ⁶³)

Die Bedeutung des Marktfriedens als eines höheren Friedens zeigt sich unter Anderem in den Worten eines ulmer Statuts: *an dem Markt zwiefach pen umb alle sach. « 64) Aehnlich Memmingen S. 280.

Da sich in den Städten der Handelsverkehr concentrirte, so steht am häusigsten, aber nicht nothwendig, der Marktsrieden in Beziehung zu den Städten, und wenn auch der Stadtsrieden nicht lediglich als eine Weiterbildung des Marktsriedens anzusehen ist, so ist doch der letztere ein bedeutendes Element für die Bildung des ersteren gewesen. 65) In der Entwicklung des Stadtsriedens läst sich aber für viele Städte und grade für die ältesten deutschen Städte die Existenz der königlichen Pfalzen bei denselben

⁶⁰⁾ Strobel I. 233. 247.

⁶¹⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. No. 693. 853. Hagenau § 10. Ueber das mit den Marktprivilegien in Verbindung stehende Geleitsrecht s. Eichhorn II. § 812 Anm. c.

⁶²⁾ Stälin I. 525, 537.

⁶⁸⁾ Strobel II. 229. vgl. Eichhorn a. a. O.

⁶⁴) Jäger's Ulm S. 309. 603. — March § 82. 33. 42. Uri 22. 24. Rubin, zur Handfeste von Thun Art. 48.

⁶⁵⁾ Winterthur 1297. § 1. 6 (Gaupp I. 139). Aarau 1283. Surfee 1299 (Geschichtsfreund I. 63, 68).

als einflussreich annehmen. Die Pfalzen standen in einem höheren Frieden, und dieser scheint auf deren ganzes, ost beträchtliches Gebiet 66) im deutschen Mittelalter ausgedehnt zu sein, wenn es nicht zu gewagt ist, aus dem Friedkreise der Städte auf den der Pfalzen zurückzuschließen, denn in älterer Zeit ist doch ein solcher höherer Frieden nach Raum und Zeit beschränkter gewesen. 67) Unter den neuesten Forschern ist Arnold 68) geneigt, den Stadtfrieden von den königlichen Pfalzen und deren höheren Frieden abzuleiten. Basel hat freilich nie eine Pfalz gehabt 69), und doch hat sich dort der Stadtsrieden nachweisbar früh sehr ruhig und voll entwickelt.

6. Der Stadtfrieden.

§ 28. Das engere Zusammenleben der Menschen in den Städten, der stärkere Verkehr, die Anziehung, welche die aufblühenden Städte nicht bloß auf folche ausübten, welche Ruhe und Sicherheit für ihre Beschäftigungen suchten, sondern auch auf unstäte und unruhige Menschen, rief das Bedürfnis eines über den nach Zeit und Ort beschränkten Marktfrieden hinausgehenden Friedens hervor; es entwickelte sich daher ein spezieller Stadtfrieden mit den Städtegründungen im elften und zwölften Jahrhundert und mit dem stärkeren Pulsiren städtischen Lebens in den älteren Städten, wie Augsburg und Strafsburg. Einen mit königlichen Privilegien versehenen Markt und Marktfrieden hatte Augsburg schon im elsten oder zehnten Jahrhundert 70); als ausgebildetes Institut steht der Stadtfrieden da, wie in dem freiburger Stiftungsbriefe § 10, in dem ältesten augsburger Stadtrecht aus dem zwölften Jahrhundert Art. 3: »Justitia Augustensis civitatis haec est. Quicunque violator urbanae pacis exstiterit domno episcopo X talentis satisfacere debet, quae si non habuerit, corio et crinibus puniendus est«, und das älteste strassburger Stadtrecht beginnt mit einer Satzung, die das Wesen der Stadt darin setzt: »ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tem-

⁶⁶⁾ Jäger's Ulm S. 19.

⁶⁷⁾ Wilda S. 259.

⁶⁸⁾ Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte I. 64.

⁶⁹⁾ Arnold I. 344.

⁷⁰⁾ Jäger's Augsburg S. 18.

pore et ab omnibus habeat«. Der Art. 2 gibt eine weitere Ausführung, einen Ausdruck des Stadtfriedens, wie das augsburger Stadtrecht 1276 S. 52.

Die Richtung des Stadtfriedens gegen Eigenmacht und Gewaltthätigkeit im Bereiche der Stadt und die in den oft erneuerten Stadtfrieden fortschreitende Entwicklung des Strafrechts erkennen wir deutlich aus den basler Stadtsrieden, von denen der erste vom Jahr 1286 noch eine Verleihung K. Rudols ist, mit dem nächsten Zwecke, ein ruhiges Zusammenleben der Edelleute und Bürger in der Stadt zu bewirken; es ist demselben auch, wie es bei den Landsrieden gewöhnlich war, eine Zeitdauer bestimmt; der zweite Stadtsrieden aus dem vierzehnten Jahrhundert ist ein Einungsbrief, ausgehend von Bürgermeister und Rath mit Zustimmung des Bischos und Domcapitels; der dritte Stadtsrieden ist eine neue Einschärfung durch den Rath um 1450, worauf noch eine Einung 1516 folgte. Die letzteren Einungen enthalten schon ein mehr detaillirtes Strafrecht gegen Verletzungen des Friedens durch Worte und Werke.

Für das räumliche Gebiet des Stadtfriedens finden fich verschiedene Bezeichnungen: Friedkreis, Friedkreises Infang, Bannmeile, der Stadt Ziel etc. ⁷⁴) Die Ausdehnung und die Grenzen des Friedkreises werden oft genau angegeben. ⁷²) Als Grenzzeichen dienten Bäume, ⁷³) ferner die Friedfäulen, ⁷⁴) häufiger Steine und Kreuze, ⁷⁵) daher kehrt oft in den basler Rechtsquellen wieder *leisten vor der Stadt Kreuzen*. ⁷⁶)

Eine Fiction ift es; wenn Bürger den Stadtfrieden gewiffermaßen an den Fersen mit sich trugen, für den Fall, wo sie in gegenseitig seindlicher Absicht aus der Stadt gingen: was dann

⁷¹⁾ Winterthur (Mellingen) 1297 § 1. 5. 6. 7; Aarau und Surfee a. a. 0.; Diefsenh. Stadtr. 83, Elgg 36 § 7. 51. — Bafel Rechtsq. I. S. 24. — Bern 1614. I. 15, 1.

⁷²⁾ Basel Stadtfrieden 1286 § 4. Aarau und Sursee a. a. O.

⁷³⁾ Ochs V. 377.

⁷⁴⁾ Datt S. 124, 2. Memmingen S. 254 u. oft. Haggen müller, Kempten I. 417.

⁷⁵⁾ Schauberg's Zeitschrift I. 299. Vögelin, das alte Zürich S. 118. Bluntschli I. 342. 380. Meyer v. Knonau, Zürich II. 483.

⁷⁶) Basel Rechtsq. I. 79. 178. Fechter (Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 144), über die Unterscheidung des durch die Kreuzsteine bezeichneten Weichbildes der Stadt und der Bannmeile als des größeren Kreises um die Stadt (Twing und Bann).

einer dem andern anthat, Todschlag und Verwundung, sollte angesehen werden als in der Stadt geschehen. 77) Aehnlich sagt schon der freiburger Stiftungsbrief Art. 32 von einem Heerzuge, zu dem die Bürger vom Herrn ausgeboten sind: »Si autem alter alterum in eadem expeditione quoquomodo leserit, tanquam in civitate factum puniatur«.

In den Städten gab es noch besonders gefreite Orte, wie das Richthaus, das Kaufhaus, der Platz bei und unter den Stadtthoren, die Metzg. ⁷⁸)

7. Der gebotene und gelobte Frieden.

§ 29. Zu dem »pfychologischen Zwange« in Androhungen von Strafen und Bussen für den Bruch des gemeinen Friedens durch Gewaltthätigkeiten konnte man nach täglicher Erfahrung kein großes Vertrauen haben; in richtiger Schätzung der Menschen, wie sie waren, und in Erwägung, dass es besser sei, ein Uebel zu verhüten als zu bestrasen, legte man das größte Gewicht auf ein Mittel der Reaction gegen die Rauflust, bei welchem der Zwang auf Manneswort und Ehre basirt war: allgemein kam man zu dem Institut des gebotenen und gelobten Friedens oder Handfriedens. 79) Theils werden obrigkeitliche Personen verschiedener Art als diejenigen aufgeführt, denen es oblag, den Streitenden Frieden zu gebieten und sich von ihnen geloben zu lassen und mit ihrem Streit fie auf den Rechtsweg zu verweisen, »Trostung zum Rechten zu gebieten«, 80) theils war das Friedebieten allgemeine Bürgerpflicht, so dass jeder Bürger als Friedensbewahrer erscheint. Im Lagerbuch des Klosters Anhausen von 1588 lesen wir 81), wenn sich zwei oder mehrere mit einander entzweien und in Zank und Widerwillen kommen, dergestalt, dass man sich Unfrieds, Schlagens oder

⁷⁷⁾ Freiburg Stadrodel § 49. Schreiber, Urk. I. 77.

⁷⁸) Bafel Rechtsq. I. No. 262. 266. Stadtgerichtsordnung 1557 § 121. Schauberg, Ztichr. I. S. 374. f. auch Memmingen S. 280.

⁷⁹⁾ Augsburg 1276 S. 74. 75. Strassburg 1270 § 51. 1322 § 78. Memmingen S. 290. Reyscher's Stat. S. 7. 8. 94. 533. Grimm, Wsth. I. 353. Jäger's Ulm S. 240. Pfaff, Essingen S. 115. vgl. Köstlin in Ztschr. für deutsches Recht XV. 206. 208.

⁸⁰) Grimm, Wath. a. a. O. f. auch Schwyz Landbuch S. 22: Frid uffnemen untz an ein Recht«.

⁸¹⁾ Reyscher, Stat. S. 94.

thätlicher Handlung versehen möchte, und es würde von den Beiwesenden bei 10 Gulden Fried geboten und aber das Friedgebot von einem oder mehreren Sächern übertreten, der oder dieselben seien solche 10 Gulden zu Frevel versallen. Dass hier dem einfachen Bürger es zustand, bei 10 Gulden zu bannen, erklärt sich daraus, dass 10 Pfund hergebrachte Friedbruchsbusse waren, so dass er, der von sich aus den Bann nicht hatte, nur aussprach, was das Recht.verlangte.

Geboten und gelobt wurde die Haltung des Land- oder Stadtfriedens, so dass der gebotene und gelobte Frieden nur eine Spezialisirung des allgemeinen Friedens war, aber zu einem größern Zwange verstärkt. Strasburg 1270 § 51: *oder so der Meister — der Stette Friede gegit (gebit) mit des rates willen«. Deschwanden berichtet 82), dass der Ausdruck *den Landfrieden bieten« sich noch hie und da im Munde des Volkes sinde, und dass der Friedebietende nach dem Rechte von Nidwalden drei Mal zu rusen habe: *Ich biete euch meiner Herren Friede! «, woraus hervorgehe, dass man noch lange dieses Gebot als eine von der Obrigkeit abgeleitete Gewalt, keineswegs blos als eine moralische Pflicht, Störungen nach Kräften zu hindern, angesehen habe.

Einstellung des Streites [Stallung 83)] und also Erhaltung des gemeinen Friedens war der nächste Zweck des Gebots und der Gelobung des Friedens; die im Streite begriffen gewesenen Männer waren nun auf Treu und Glauben zum Frieden spezieller verpflichtet, und aus dieser Grundlage entsprang die Größe der Schuld dessen, der solchen Frieden brach; Friedensbruch wurde Treubruch. Daraus erklärt sich, warum nach dem strengen Friedbriese von Schwyz 1424 84) der Friedbrecher ehrlos sein sollte. Alle Verbrechen und Vergehen und die Beleidigungen dessen, mit dem jemand in Frieden gesetzt war, wogen schwerer, als wenn darin nur ein Bruch des gemeinen Friedens gelegen hätte. Tödtung »über den Frieden« wurde als Mord behandelt, auf Verwundung während seines Bestehens ist vielsach Enthauptung gesetzt.

Hand und Mund derer, die gegen einander in Frieden standen, waren gebannt. Das Landbuch von Appenzell I. Rh. Art. 38 drückt

^{*2)} Geschichtsfreund IX. 84. Blumer II. 2, 39.

⁸³⁾ R. A. aus der Schweiz No. XIX. S. 42.

⁸⁴⁾ Landbuch S. 22 ff.

diess so aus: »Wan zwey gegen einander geschlagen oder stöß gehabt haben und von ihnen frid genommen und gemacht ist, dass dan eintweder mit dem anderen nit unfründtliches foll zu schaffen haben, weder mit worten noch mit wercken anders dan mit Rath und mit Recht«. Der Zwang umfaste auch die beiderseitigen Verwandten, und darin erkennen wir seine Tendenz, der Fehde und Rache entgegenzuwirken; er wurde aber dadurch auf die Länge um so fühlbarer, und musste zu einem rechtlichen Austrage des ursprünglichen Streites oder zu einer wirklichen Versöhnung hindrängen. Dem letzteren Zwecke diente das »Abtrinken des Friedens«, ein allgemeiner Rechtsbrauch in der Schweiz, der aber, um die Zuversicht einer ernstlichen Versöhnung zu geben, an mancherlei Bedingungen geknüpft war 85). Von Zeit zu Zeit, namentlich in den Landsgemeinden der innern Schweiz, wurden auch fämmtliche gelobte und gebotene Frieden nachgelassen, 86) also der Zwang aufgehoben: aber auch hiebei hatte das Recht seine Cautelen, damit der Frieden des Landes nicht dabei leide.

Nirgends hat sich das Institut dieses speziellen, potenzirten Friedens so ausgebildet wie in der deutschen Schweiz 87); bei Nennung des Friedens dachte man stets an diesen Frieden, und Jahrhunderte lang blieb dadurch der Frieden ein Fundament des Strafrechts. Noch gegenwärtig ist man in der innern Schweiz der Pflicht, bei entstandenem Streit Frieden zu bieten, als einer allgemeinen Bürgerpflicht sich bewußt, so wie der entsprechenden Pflicht, solchem Gebot Folge zu leisten; daher ist es durchaus zu billigen, wenn in dem Strafgesetzbuch von Appenzell A. Rh. 1859 das Friedversagen 88) oder der Ungehorsam gegen ein Friedgebot eine Stelle erhalten hat, wie der Haussriedensbruch, so dass auch in einem Strafgesetzbuch nach neuem Zuschnitt der alte Begriff des Friedens noch bewahrt ist.

Das Friedverlagen war nicht bloß in der Schweiz mit Strafe und Buße bedroht. 89)

⁸⁵) R. A. aus der Schweiz No. XIX.

⁸⁶⁾ Blumer I. 428. II. 2, 49.

⁸⁷⁾ Blumer I. 160. 421. II. 2, 38. und in der Ztichr. für deutsches Recht IX. 297. Schauber g's Ztichr. I. 26. Deichwanden im Geschichtsfr. IX. 75 ff.

⁸⁸⁾ f. darüber Deschwanden S. 87.

⁸⁹⁾ Memmingen S. 290. 291. Nördlingen § 3.

E. Die Friedlofigkeit.

§ 30. In ihrem Buchstabensinn ist Friedlosigkeit das Aufgehobensein des bisherigen Friedens, also des darin liegenden Rechtsschutzes für eine Person. Daher konnte nach der Strenge des Begriffs an dem Friedlosen kein Friede gebrochen und folglich kein Unrecht begangen werden; wer ihn erschlug, war nicht straffällig. Der züricher Richtebrief beginnt mit den Worten: "Swa ein burger den andern burger, der in disem gerihte wonhaft ald geselsen ist, und in des riches und des gerichtes vride menlichem wissende ist gewesen, slat ze tode an dien trüwen, daz sol im gan an alles sin guot etc. "Die hervorgehobenen Worte können nur bedeuten, das der Erschlagene weder in der Reichsacht noch in der Gerichtsacht war, also weder im weiteren noch engeren Gebiete friedlos.

Die Friedlosigkeit ist einfach ausgesprochen in den Verrufungsformeln durch die Wendungen, »und ruf dich aus dem Frid in Unfrid«, »von Frid in Unfrid, von Sicherheit in Unsicherheit« u. dgl. Der Verfagung des Friedens entspricht es, das niemand den Friedlosen hausen und hosen sollte und dass keine Freistatt ihm Frieden Die Vergleichung der beiden Verrufungsformeln für den Mörder und für den Todschläger in der luzerner L. G. O. 90) zeigt aber einen bedeutenden Unterschied hinsichtlich der Tragweite der Friedloslegung. Der Mörder wird ertheilt dem Vogel in der Luft, den wilden Thieren im Walde, dem Fisch im Wag, und wird jedem erlaubt; der Todschläger wird nur der Freundschaft des Entleibten, die diesen zu rächen hatte, erlaubt und ihnen sein Leib ertheilt, 91) der Frieden also nur nach dieser Seite hin negirt. Kam eine Ausföhnung mit der Freundschaft des Getödteten zu Stande, so war der Frieden zwischen beiden Theilen wieder hergestellt; aber nach einer Offnung von Münster im Canton Luzern 92) hing dann noch der Wiedereintritt des Verrufenen in seine frühere Gemeinde ab von dem Willen der Bürger; es bedurfte einer Restitution in die Friedens- und Rechtssphäre, die ihm durch das Verkünden in den Unfrieden entzogen war.

⁹⁰⁾ Segeffer II. 703 ff. R. A. aus der Schweiz No. XVII.

⁹¹⁾ f. oben § 16 S. 26.

⁹²⁾ Segeffer I. 733.

Die processualischen Voraussetzungen der mittelst der Acht eintretenden Friedlosigkeit, die Bedeutung der Acht als eines processualischen Zwangsmittels, die Art und Weise wie, und die Fälle, in denen sich der Aechter aus der Acht ziehen konnte, find hier nicht auszuführen, sondern gehören als ein großes Thema dem Strafprocesse an; aber in meine Aufgabe fällt es, anzugeben, wie sich im deutschen Mittelalter die Friedlosigkeit wieder ihrer altgermanischen Bedeutung, als unmittelbarer Rechtsfolge des Verbrechens, dadurch nähert, daß die materiellen Ausdrücke der Friedlosigkeit, die Uebel, welche den Friedlosen treffen, den Character der Strafen annehmen. Diess gilt vornemlich von der Verbannung, deren Natur als einer gemilderten Friedlofigkeit hinter ihrer Erscheinung als Strafe oft sehr deutlich hervortritt. Instructiv ist dafür die schwyzer Einung um Todschlag 1447. 98) Wenn der Todschläger dem Gerichte entwich, so wurde gegen den Abwesenden nicht die volle Friedlosigkeit erkannt, sondern dass er in den nächsten fünf Jahren von dem Lande und den Landmarken Schwyz fein und bleiben folle und darin nicht kommen. Während dieser Zeit durfte ihn niemand in diesen Landmarken hausen und hofen, 94) selbst seine Blutsfreunde nicht; ließ er sich in diesen Jahren im Lande betreten, so wurde ihm ohne Gnade das Haupt abgeschlagen 95). Der Name Aechter ist hier zwar nicht genannt, aber daß fo mit dem Aechter verfahren wurde, ist bekannt. Augsburg 1276 S. 63: » fo fol im der vogt rihten als reht ift über einen ähter, daz ift daz man im daz haubt fol abeflahe«.

In den Städten wurde die Verbannung nicht bloß häufig, sondern übermäßig als Strafe angewendet. Schon die Bezeichnung *der Stadt Friedkreis verbieten*, die Erwähnung der Friedfäulen der Stadt in solchen Fällen deuten auf die Friedlosigkeit hin; deutlicher ist aber die Beziehung der Stadtverweisung zur Friedlosigkeit in anderer Weise ausgedrückt. Luzern Stadtbuch IV a. § 10: *Und swer verbotten wirt umb unzucht, gat der in die Stadt, swaz im dar uber geschiet, daz bessert im nieman*. Von späterer Hand ist hinzugesigt: *ane gewassent hant*. § 13: *Und swele gast verbotten wirt umb einunge von eis Burgers wegen, gat der in die *

⁹⁸⁾ Landbuch S. 66.

⁹⁴⁾ f. auch Nidwalden 33. 129.

⁹⁵⁾ vgl. Schwyz Landbuch S. 23. R. A. aus der Schweiz No. H. S. 26.

Stat, wer dem essen ald trinken git, ald huset ald hovet, der muos den einung geben für den gast, und was dem gaste dar zuo geschehe, da verschult nieman kein einung, ane gewasent hant«. Va. § 14. IX b. § 6.

Ebenfo kam das Niederreißen des Hauses in die Doppelgestalt des Ausdrucks der Friedlosigkeit und der Strase. Den Geächteten sollte weder ein fremdes noch das eigne Dach schützen, niemand sollte ihn hausen und hofen, und ihm wurde sein Haus niedergerissen oder so weit zerstört, daß er darin nicht weisen konnte, was schon durch Abtragen des Daches bewirkt wurde. So lange sein Haus stand, war ihm der im Haussrieden liegende Schutz nicht genommen; er sollte aber keinen Frieden haben. Der Aechter ist buchstäblich der Versolgte 96) und daher unstät Flüchtige. Augsburg 1276 S. 84: »Man sol auch wizzen, daß der ähter niendert keinen Friede hat! « S. 105: »so sol man im ienen ähten unde dz Hus uf die erde slahen«.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, das dieser Ausdruck oder Bestandtheil der Friedlosigkeit, im deutschen Mittelalter verbreitete Rechtssitte, aus uralter Zeit stamme, wenn auch die Volksrechte dessen nicht erwähnen. ⁹⁷)

Von den alamannischen Rechtsquellen betonen Freiburg 1120 § 10 und ein Theil seiner Nachbildungen die völlige Zerstörung des Hauses ⁹⁸) — delebitur domus eius sunditus —, was gewiss das Ursprüngliche war; andere Stellen beschreiben eine partielle Demolirung, durch die das Haus unbewohnbar wird. Strassburg 1270 § 13 ⁹⁹): »so brichet man ime sin hus, oder der rat und der schultheis, obe sie wellent, machent daz hus gemeine, also, daz es menglichem offen sie, und die turn abe sint gebrochen und die venster offen etc.« Im Stadrecht von Diessenhofen 214 ist der Fall erzählt, wie im Jahr 1379 ertheilt wurde, dass von dem Hause eines süchtig gewordenen Todschlägers die vordere und hintere

⁹⁶) Schwip. 207 W.: »unde jaget man einen aehter oder einen fridebrecher, dem fol alles das nachjagen. das es fihet oder hoeret.« f. Hausfrieden S. 27. 50.

⁹⁷⁾ Wilda S. 293. Grimm R. A. 729. Dreyer's Miscellaneen No. III.

 ⁹⁸⁾ f. auch Luzern geschw. Brief 1252. Diesenhofen Handseste 1260 Art. 21.
 vgl. mit Art. 18. Breisach § 1. Schreiber, Urk. 1. 77. 84. 127. Schwip. 124.
 173. 207 W. 144. 202. 253 L.

⁹⁹⁾ Strobel I. 319.

Wand zerstört werden sollte. Die Handseste von Freiburg im Uechtland 38 (Thun 22, Burgdorf 88) ordnet an, dass der Giebel des Hauses abgebrochen werde. Ob aber das Haus gänzlich oder theilweise zerstört wurde, so lag eben darin der Verlust des Bürgerrechts und der bürgerlichen Existenz; daher heisst es im deutschen Entwurf des Stadtrechts von Freiburg im Breisgau 1275 100): »und ist er ein burger, so soll man ime sin hus, da er burger an ist, nidir slahen«. Der Fall, dass ein Bürger mehrere Häuser hatte, ist in Bedacht genommen. Luzern geschw. Brief 1252: »domus suae omnes quas in civitate lucernensi habuerit, tanquam infiscatae confringentur«; dagegen nennt der züricher Rb. »das beste Haus« (I. 4. II. 4.14.18.19.20.21.). Die Rechte Anderer an dem Hause sind hier auch nicht unberücksichtigt geblieben.

Regelmäßig oder doch sehr allgemein finden wir, daß nach Ablauf eines Jahres oder nach Jahr und Tag es den Erben des Friedlosen gestattet sein sollte, das Haus wieder aufzubauen, doch mußten sie ein Lösegeld zahlen. Der Friedlose hatte aber davon keinen Nutzen, denn, wenn er sich wieder in der Stadt betreten ließ, wurde ihm das Haupt abgeschlagen. 101) Das älteste luzerner Bürgerbuch (1375) hebt es besonders hervor: »doch so sol der manslechtig man, ob er entrinnet, an dem widergebuwen hus nicmer me teil noch gemein haben. 102) Das angesührte straßburger Stadtrecht dagegen läßt schließen, daß, wenn der slüchtig Gewordene sich mit dem Verserten versöhnt und auch der Obrigkeit gebessert hatte, er nach seiner Rückkehr auch sein demolirtes Haus sich wieder in wohnlichen Stand setzen durste.

Die Häufigkeit der Fälle, in denen eine Zerstörung von Häusern eintreten sollte, mußte das Missliche einer solchen zur Verunstaltung der Stadt dienenden Vornahme deutlich machen und die Abschaffung der Sitte herbeiführen. Von Luzern haben wir eine bestimmte Nachricht, dass aus diesem Grunde die alte Sitte gesetzlich beseitigt wurde; ¹⁰³) statt des Abbrechens der Häuser sollten diese, wie überhaupt Hab und Gut, dem Gericht der Stadt verfallen sein, damit dasselbe darüber nach Gutdünken verfüge. Es ging also

¹⁰⁰⁾ Schreiber, Urk. I. 84.

¹⁰¹) Freiburg 1120 § 10. Bern 1218 § 28. Breifach § 1.

¹⁰²⁾ Segeffer II. 671. Anm.

¹⁰³⁾ Segeffer II. 670.

die besondere Rechtssitte auf in einem auch mit der Friedlosigkeit in engster Verbindung stehenden Satz: der Friedlose konnte da, wo er aus dem Frieden gesetzt war, keine Rechte, folglich auch keine vermögensrechtliche Persönlichkeit haben.

IV. Von den Bussen.

A. Begriff und Arten der Bussen im Allgemeinen.

Es ist bekannt, dass büssen und bessern, Busse und Besserung sprachlich zusammenfallen = emendare, emenda. und dass bei der Verwendung dieser Worte im alten Recht als Mittel der Wiedergutmachung des widerrechtlichen Schadens die Zahlung von Geld und Geldeswerth zu denken ift. Zwar hat es nie eine Zeit gegeben, in der alle Rechtsverletzungen, die wir Verbrechen oder Vergehen nennen würden, mit Geld oder Geldeswerth gebessert werden konnten, aber dieses Mittel wurde doch eben so häufig, wenn nicht häufiger, da gebraucht, wo ein Gut verletzt war, das keinen folchen Tauschwerth hatte, als in Fällen, in denen eine Schuld vorlag, die dadurch wirklich hätte getilgt werden können, und dieses erhielt sich länger, als man gegenüber dem vielfach sichtbaren Vordringen des Begriffs der (öffentlichen) Strafe im deutschen Mittelalter hätte erwarten follen, weil es einen zähen Rückhalt hatte in der mit der Busse an den Kläger parallel laufenden Busse an den Richter, die Obrigkeit, die Gemeinde, die Herrschaft. Grade in den Hofrechten tritt das System der Privatbußen noch im späten Mittelalter in einer Ueppigkeit auf, die zwar mit dem System der unter unzähligen Titeln und Namen geforderten Abgaben trefflich harmonirt, aber die Entwicklung des wirklichen Strafrechts hemmte.

Durch Erlegen der Busse im weitern Sinne wurde eine Sache beigelegt, daher ist in den lateinischen Quellen das diese Zweckbestimmung ausdrückende componere und compositio so regelmässig gebraucht, und haben diese Worte eine Weite wie Busse und Besserung. Compositionenwesen und Compositionensystem find deshalb berechtigte generelle Bezeichnungen. Die Gliederung dieses Systems, so weit es sich um die oberste Eintheilung handelt, ist sehr einfach.

Wilda, davon ausgehend, dass Busse immer mehr an die Stelle der Friedlosigkeit trat, auf welcher das germanische Strafrecht beruhte, unterscheidet

- 1) die gerichtliche Busse, d. h. die, welche durch das Recht bestimmt war, worauf vom Gericht erkannt wurde, deren Erlegung also eine Zwangspflicht war. Diese Busse siel zum Theil an den, gegen welchen das Unrecht verübt war, die Busse im engern Sinn, theils an den König und die Gemeinde, welche den Frieden des Schuldigen beschützten, ihm das Recht, durch Busse sein Unrecht zu sühnen, bewahrten, das Friedensgeld (fredus);
- 2) die außergerichtliche Busse, welche gegeben wurde, wenn die Parteien sich in Güte verglichen. Es hatte diese den doppelten Zweck, theils ein begangenes Unrecht zu sühnen, theils fernerem Streit und Gewaltthat zuvorzukommen; daher war mit einer solchen vertragsmäßig sestgesetzten Busszahlung immer ein Gelöbniss des Friedens und gegenseitiger Freundschaft verbunden. Hieher gehört besonders das Wergeld, die Busse, welche gezahlt wurde, wenn ein durch Todschlag entstandener Streit verebnet wurde.

Wir können diese Eintheilung auch für das deutsche Mittelalter acceptiren, und müssen aus den von Wilda beigefügten Bemerkungen über den Entwicklungsgang in diesem Gebiete als für die spätere Zeit richtig und wichtig hervorheben, das die aussergerichtlichen Vergleiche immer mehr beschränkt wurden und in Abgang kamen, 1) sowie, dass bei den Bussätzen immer mehr die Rücksicht darauf hervortrat, was der Missetzen immer mehr die Rücksicht darauf hervortrat, was der Missetzen in vorherrschender Weise den Character einer Strase annahmen, einer Vergeltung des Unrechts in Bezug auf den, welcher es begaugen hatte, wodurch das Verhältnis zwischen Bussen und Friedensgeld oftmals vernichtet oder verwirrt wurde.

Besonders in den schweizerischen Rechten ist das vieldeutige 2)

¹⁾ f. aber oben § 16 S. 28.

²) Wackernagel zum basier Dienstmannenrecht S. 31. Osenbrüggen, alam. Strafrecht

Einung oft für die festgesetzte Busse gebraucht. 3) Auch bannus steht für Busse und Wette. 4)

Gewöhnlich find zwar die Bussen in Geld angesetzt, aber es kommen auch andere Gegenstände von Geldeswerth vor. nach einer Auswahl, die uns seltsam erscheint, die sich aber, wenigstens zum Theil, aus localen Verhältnissen erklären lässt. Nach der Offnung von Wagenhusen im Thurgau 5) sollen Weiber, die einander schlagen oder einander schmählich zureden, 6 Pfund Anken (Butter) oder Schmalz geben. In der von jeher viel Butter und Käle producirenden Schweiz gehörten diese Dinge auch zu den gewöhnlichen Abgaben. Hier kam auch eine Kuh als Busse vor. 6) Nicht felten find Bussen in Wachs. 7) Wachs war im Mittelalter ein wichtiger Handelsartikel; 8) aber wie Bussen und Abgaben oft in Relation stehen, so ist auch wohl hier eine Beziehung auf die bekannte Abgabe, von der die Wachszinfigen ihren Namen haben. 9) Die Klosterordnung von Blaubeuren bestimmte für verschiedene Frevel die Busse von einem Gulden oder »ein Salzscheiben«. 40) In Basel hatte ein Knecht, der einen andern wundete, aus Gnaden nur zwei Hühner für die Besserung zu geben. 11) In den Städten bestand die Busse oft in einer Quantität (10,000) Ziegelsteine, 12) die dann zu den Mauern und Bauten der Stadt verwendet wurden. Stetten nennt diess eine gewöhnliche Art bürgerliche Frevel zu büßen, und dass sie in Deutschland sehr verbreitet war, zeigen Berichte aus verschiedenen Gegenden. Aehnlich ist es, dass in Frauenfeld der Todschläger 5 Pfund an den Bau der Stadt zahlen

Schwyz Landb. S. 9 ff. Bafel Rechtsq. I. S. 143. Bern 1614 I. 14, 1 ff. vgl. Zöpfl, Alterthümer I. 23.

5) Schauberg's Ztschr. II. 82.

⁴⁾ Freiburg im Uechtland 16.50. vgl. Wilda S. 477. v. Woring en's Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts I. S. 124 ff., nach dessen Erklärung (S. 161) der Gebrauch des Worts in jenem Stadtrecht nicht mehr der ursprüngliche wäre.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 156. Merkel, ad l. Alam. p. 160 not. 6.

⁷⁾ Jäger's Ulm S. 537. 538. Stadlin, Zug IV. 51.

⁸⁾ Hüllmann I. 37. Jäger's Heilbronn S. 58.

⁹⁾ Walter IL § 424.

¹⁰⁾ Reyscher, Stat. S. 356.

¹¹⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 76.

¹²⁾ Jäger's Ulm S. 236. 428. Stetten I. 282. 311. Memmingen S. 284. 292.

musste, wie in Basel im vierzehnten Jahrhundert Bussen zur Verwendung an den Bau einer Kirche vorkamen. 13)

In dem alamannischen Volksrecht treffen wir die Zahl 12 als Grundzahl des Bussensystems, aber im späteren Mittelalter ist das Decimalsystem vorwiegend; doch gibt, besonders in der Schweiz, häufig die Dreizahl den Grundton an. Ob und wie weit diese Dreizahl auf jene Zahl 12 zurückführt, wage ich nicht zu entscheiden, und zu einer tieseren Ergründung des Zusammenhangs der Grundzahlen 10 und 3 mit dem Münzwesen fühle ich mich nicht gerüstet, daher ich mich begnügen muß, über die Herrschaft der letzteren Zahlen im alamannischen Bussensystem einen kurzen Nachweis zu geben.

- 1) Dem Kläger wegen Todschlag soll nach Augsburg 1276 S. 16 gebessert werden mit 10 Pfund Rotweilern oder 6 Pfund Augsburgern, und an unzähligen Stellen kehrt die Alternative wieder: *10 Pfund oder die Hand«. Sehr deutlich tritt das Decimalsystem im Landbuch von Schwyz auf. Die alte große Einung für Friedbruch ist 10 Pfund, die kleine 30 Schilling Pfenning. Diese soll zu gleichen Theilen getheilt werden unter Ammann, den Leider (Angeber) und die Landleute (die Gemeinde). Die große Busse von 10 Pfund blieb für Frevel an Kirchweihen und Jahrmärkten, für Friedbruch mit Werken und Friedversagen wurde sie reducirt auf 5 Pfund. Gesteigert ist die Busse für den, der einen gelobten Frieden mit Werken brach, auf 50 Pfund, sowie für den Nachtschach und das Ausladen aus dem Hause bei Tage, für solches Ausladen in der Nacht auf 100 Pfund.
- 2) Eben so häusig ist die Grundzahl 3 ¹⁴). Im Canton Zürich wurde die höchste Busse von 9 Pfund auf 18 gemehrt. ¹⁵) In einer Offnung von Adorf sinden wir die Steigerung der Gebote von 3 Schilling Pfenning auf 6 und 9 Schilling, dann auf 3 Pfund Pf., 6 Pfund Pf., 9 Pfund, und die große Busse von 10 Pfund für Frevel, welche die Ehre berühren, bildet den Schluß. ¹⁶)

¹³) Ztfchr. für fchweiz. Recht I. 60. Bafel Rechtsq. I. S 17. f. auch Memmingen S. 279. 292. Pfaff, Efslingen S. 193.

¹⁴) Grimm, Wsth. I. 151. Kothing, Rechtsq. S. 68. 69. Strassburg § 36. vgl. Segeffer II. 601.

¹⁵⁾ Schauberg, Ztschr. I. 99. 148. Bluntschli I. 222. 241.

¹⁶⁾ Schauberg, Ztschr. II. 75. Grimm, Wsth. I. 255.

B. Von der eigentlichen Busse.

§ 32. Die Busse im engeren Sinn ist Genugthuung für den, an welchem das Unrecht verübt war, wegen des Rechtsbruchs an ihm, nicht als Ersatz des materiellen Schadens. Das Recht bestimmte, je nach der Größe des Unrechts, durch welche Leistung er fich befriedigt halten follte, darauf konnte er alfo feine Klage richten. Wie aber, wenn er die Besserung nicht nehmen, sondern in der Feindschaft gegen den Schädiger verharren wollte? Dieser Fall ift in den alamannischen Rechten, z. B. im augsburger Stadtrecht S. 50. 75. nicht unberücklichtigt gelassen. Wenn eine Verwundung mit gewaffneter Hand geschehen war, und der Kläger die Busse nicht nehmen wollte, die redlich und gefüge wäre, so sollen vier Rathgeber die Sache erwägen, und welche Busse die Vier »schöpfen«, 47) die soll jener nehmen und den Gegner nicht fürbas noeten. Wollte er dess den Bürgern wider sein, so sollen der Vogt und die Bürger ihn noeten, dass er die Busse nehme und den Andern dieweil schirmen. Ebenso wenn ein Geschimpster eine redliche Besserung nicht nehmen wollte, sollten Rathgeber, die des kleinen Rathes find, die Sache austragen.

Bei der Busssatzung kamen persönliche Verhältnisse sowol des Geschädigten, als des Schädigers in Anschlag:

- 1) des Geschädigten.
- a. Der Vorzug des Bürgers vor dem Nichtbürger, des Genoffen vor dem Ungenoffen, der sich nicht selten zu einem Unrecht und einer Rechtsversagung gegen den Letzteren gestaltete, ¹⁸) der Satz, dass »die Burger mer Fryheit dann die Gest haben sollen«, ¹⁹) hat im Mittelalter eine große Tragweite, und zeigt sich auch in den Bussansätzen, hauptsächlich zwar, wenn der Bürger der Bussfällige war, aber auch nach der andern Seite. Offnungen vom Thurgau und aus St. Gallen wiederholen den Satz, dass auf Tödtung eines Gotteshausmannes die Busse von 50 Pfund stehe, auf die eines Ungenossen 25 Pfund. Dieser Unterscheidung trat entgegen

¹⁷⁾ Grimm, R. A. 776.

¹⁸⁾ Gaupp II. Einl. S. XV.

¹⁹⁾ Stadtrecht von Luzern 141. vgl. Köftlin in der Zeitschrift für deutsches Recht XV. 227.

die Offnung von Rickenbach, welche 30 Pfund, fetzte, »es fige burger oder gaft«. ²⁰)

- b. Die Schätzung der Frauen im mittelalterlichen Recht ist eine sehr verschiedene. Wie ihre Schwäche und Wehrlosigkeit in der lex Alamannorum und Baiuvariorum ²¹) die doppelte Composition veranlaste, so finden wir im späteren Mittelalter das Gegentheil als Regel, wenn wir den Schwsp. 255 W. 310 L. hören: »Ein ieglich vrowe hette eines mannes halbe buoze.« Es ist diess aber in diesem Artikel »von der alten buoze« als ein Vergangenes hingestellt, und alamannisches Recht dürsen wir darin nicht sehen, sondern Recht des Sachsenspiegels. ²²) Die alamannischen Rechte haben diese Unterscheidung nicht, so oft sie auch auf der andern Seite bestimmen über die Besserung, welche die Frauen in anderem Maasse als die Männer zu leisten haben.
- c. Da Recht und Ehre im engsten Zusammenhange stehen, so sind Leute, deren Ehrenhastigkeit zweideutig war wegen ihrer ungeordneten Lebensweise, auch im Recht darnach geschätzt. Stadtbuch von St. Gallen S. 43: Der aber einen buoben oder einen liehten ald einen verlassen man, der weder stur noch waht git, rosset oder schleht mit handen ald mit steben, da stat die busse ze der statt und des klegers an des rates beschaidenhait und stat ouch an des rates aide, wer ein buobe ald ein liht man ald ein verlassen man sie.« 23)
 - 2) Des Schädigers. 24)
- a. In einem Weisthum aus dem Schwarzwalde ist für verschiedene Fälle die Busse eines Freien 3 Schilling, eines Unfreien 5 Schilling. ²⁵) Aelter ist die Unterscheidung, dass in Fällen, wo der Freie Busse zahlte, der Unfreie Leibesstrase zu erleiden hatte. Urkunde von Otto II. a. 977: **si quis locum ipsum vel populum
- ²⁰) Schauberg, Ztschr. II. 67. Ztschr. f. schweiz. Recht I. 93. Grimm, Wsth. I. 215.
- ²¹) Woringen a. a. O. S. 57. Grimm, R. A. 404. Weinhold, die deutschen Frauen S. 124.
 - ²²) III. 45. Dtfchfp. 283.
- 28) Zürich Rb. I. 26. V. 42. Zu dem Begriff »Bube« f. Augsburg 1276 S. 79. 108. Schwip. 14 W. Bafel Rechtsq. I. S. 19. 28. Grimm, Wörterbuch und Müller mittelhochd. Wterb. s. v. Buobe. Weigand, Synon. No. 1090.
 - 24) Fürth, Ministerialen S. 392.
 - 25) Grimm, Wsth. I. 382, 384.

(scil. ecclesiae Murbacensis) incendio aut praeda aut captione seu aliqua vastatione inquietaverit, homo liber vel de libera familia damnum rei perditae in quadruplum restituat et fisco regio libras auri X exsolvat, servilis persona autem et qui haec non possit exsolvere, pilos perdat cum corio et septem annorum damnetur in exilio.« ²⁶)

- b. Für Verwundung mit gewaffneter Hand zahlte nach dem augsburger Stadtrecht 1276 S. 70. ein Wirth die Busse von 10 Pfund, ein Knecht 5 Pfund.
- c. Sehr bevorzugt war in dieser Richtung der Bürger vor dem Fremden. Grimm, Wsth. I. 255: »Ob aber ein gast das thäte oder was fresel das wer, der gibt zweyfalt bus. « ²⁷) Bisweilen sind Gäste sogar wie Unfreie behandelt. ²⁸)
- d. Frauen hatten in manchen Fällen eine andere Busse zu zahlen als die Männer. Emmenthal: »Ein Frauwenbild foll allwegen die Bussen, so auf allerhand Fräffel geordnet sind nit mehr dann zum halbigen theil ablegen und erleiden.« ²⁹) Die würtembergischen Rechte haben dem »Frauenfrevel« im Bussensystem eine besondere Stellung gegeben. ³⁰)

Die Zahlung der Busse absorbirte nicht die civilrechtliche Verpflichtung den materiellen Schaden, wo ein solcher vorlag, zu ersetzen, ³¹) aber oft sind Schadenersatz und Busse in der Weise in Verbindung gesetzt, dass der Schaden als Einheit genommen und durch deren Verdoppelung und Verdreisachung die Busse bestimmt ist. ³²) Bedenklich ist es, darin eine Nachahmung der römischen Privatstrasen zu sehen, da es sich sowol im ältesten strassburger Stadtrecht als im züricher Richtebrief nicht um Delicte handelt, die bei den Römern Privatselicte waren, sondern um solche (Heimsuchung und Nachtschach), die das römische Recht gar nicht kannte.

²⁶) Schöpflin, Als. dipl. I. No. 160. Merkel, ad l. Alam. p. 76. vgl. Grimm, R. A. 739.

²⁷) Frauenfeld 1368 Art. 1—9. Bafel Rechtsq. I. S. 341. — Memmingen S. 282.

²⁸⁾ Schreiber, Urk. I. S. 77.

²⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 264. Schauberg, Ztichr. I. 179.

³⁰⁾ Reyscher, Stat. S. 15. 127. 192. und oft s. auch Memmingen S. 279.

³¹⁾ f. z. B. Schwyz Landb. S. 32. 274.

³²⁾ f. die oben angeführte Urkunde von 977, Strafsburg § 36, Zürich Rb. I. 31.

C. Vom Wergelde.

§ 33. Nach Wilda ware das Wergeld in seiner ursprünglichen Bedeutung dasjenige, was bei einem Vergleiche, wodurch die Blutrache vorgebeugt oder derfelben in ihrem Fortgange ein Ziel gesetzt werden sollte, den Gegnern d. h. der Familie des Getödteten gezahlt wurde. Man könnte demnach die Summe, welche als an die Verwandten des Getödteten vom Todschläger zahlbar in den oben § 16 genannten Sühnverträgen vorkommt, für einen Nachhall des alten Wergeldes nehmen; aber freilich liegt in den Worten, dass die Summe den Verwandten des Getödteten gezahlt werde »für allen Schaden und Koften«, der hinterlassenen Frau und den Kindern sals Kosten und Schadenersatz« etc. schon eine andere Auffassung. An die alte Gestalt des Wergeldes erinnert es noch, wenn in einem augsburger Falle vom Jahr 1567 es von demjenigen, der beim Trunke einen Andern unüberlegt erstochen hatte, heisst: »Ob quod facinus statim legis causa civitatem ad tempus mutare, ac licet nullam simultatem antea cum occiso aluerit, heredibus tamen securitatis causa quinquaginta aureolos persolvere coactus fuit. « 33)

In der Skizzirung der Entwicklungsphasen, die das Wergeld durchlief, gelangt Wilda zu dem Punkte, wo dasselbe ganz die Natur der Strase angenommen hat, und auf diesem Punkte finden wir dasselbe, wenn so oft auf Tödtung eines Menschen die höchste Buse und auch mit Rücksicht auf die persönliche Qualität des Getödteten eine verschiedene, aber genau bestimmte hohe Buse gesetzt ist, oder vielmehr, das Wergeld, dessen Name auch nicht mehr vorkommt, 34) ist abgelöst durch eine Buse, mit welcher sich der Todschläger von seiner Schuld besreit, und bei der Bussatzung schimmert nur noch das alte Wergeldssystem hie und da durch.

In den § 32 angeführten Weisthümern aus dem Thurgau und St. Gallen ist auf die Tödtung eines Gotteshausmannes die Busse

²³⁾ Gaffarus p. 1919 f. unten § 63.

³⁴) Im Schwsp. 255 W. 310 L. und im Dtschsp. 283 findet sich das an sechs Stellen im Ssp. III. 45. vorkommende »Weregeld« nicht mehr. vgl. auch l. Alam. Hloth. 5 mit Schwsp. 277 W. 330 L.; Ssp. II. 38 mit Dtschsp. 148 und Schwsp. 154 W. 181 L.

von 50 Pfund, auf die eines Ungenoffen 25 Pfund gesetzt. Dabei könnte man noch an die Abstufungen der Wergelder denken, aber der Zusatz »und sol sich der Secher richten mit des Liblosen Fründen« zeigt, das jene Buse auf die Verwandtschaft des Getödteten, auf welche doch das Wergeld immer zurückführt, keine Beziehung hatte. Wir haben es hier mit Hofrechten zu thun, welche mittelft der Busssatzung den dem Hofe zu leistenden Ersatz des durch die Tödtung dem Hofe erwachsenen Schadens bestimmen. Dieser Gesichtspunkt wird noch deutlicher, wenn in der Offnung von Meilen am Zürichsee 35) die höchste Busse von 18 Pfund sowol dem gedroht ist, der einem Andern den Hals abschlüge, als den, der außer der Genossame weibete. In dem ersten Falle war dem Hofe ein Mann verloren gegangen, in dem zweiten Falle drohte demselben ein ähnlicher Verlust, weil die Heirat eines Hofmanns mit einer Ungenossin die Wirkung hatte, dass die Kinder der Mutter folgten. Jene Busse von 18 Pfund war also das Aequivalent des Getödteten für die Herrschaft, wie es auch noch vorkam, dass der getödtete Mann durch einen andern ersetzt wurde. 36)

Eine interessante Parallele besteht zwischen der genannten höchsten Busse von 18 Pfund und der Scheinbusse von 18 Hellern im altzüricherischen Rechte. ³⁷) Hat der Ehemann den bei seiner Frau ertappten Ehebrecher oder diesen und die Frau getödtet, so sollte er 18 Heller auf den Leichnam legen und damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben. Der luzerner geschworne Brief 1489 hat statt dieses Schlusses an zwei Stellen die Worte: *darumb sol er nit gevecht werden«, also die Blutrache und Fehde soll dann nicht eintreten; an der ersteren Stelle ist noch hinzugesetzt: *noch dhein gerichte verschuldet han«. ³⁸) Jene 18 Heller sind noch eine Busse, und zwar wird damit vollständig gebessert; ihr Drauslegen ist eine Compositio homicidii s. hominis, sie vertreten das Wergeld, aber die Kleinheit der Summe reducirt das Ganze auf eine symbolische Composition, ³⁹) wie in dem von Grimm ⁴⁰)

³⁵⁾ Ztfchr. für fchweiz. Recht IV. 89.

³⁶⁾ Geschichtsforscher X. 414. vgl. lex Alam. Kar. III. 2. Grimm, R. A. 655.

³⁷⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 369. vgl. Bluntfchli I. 411.

³⁸⁾ Segeffer II. 655. Anm.

³⁹⁾ Geyer, Lehre von der Nothwehr (1857) S. 83.

⁴⁰) R. A. 679.

genannten Falle der »Hanenkopf« ein Symbol, caput pro capite, ist. Die 18 Heller erscheinen auch in einem andern Gebiete des züricherischen Rechts als Minimal- und Scheingröße. Dass die Ehefrau keine Dispositionsfähigkeit über ihre Sachen habe, wird häusig so ausgedrückt, dass sie ohne Wissen und Willen des Mannes nicht mehr als 18 Heller (oder 18 Pfenninge) weggeben dürse. 41) Hier wie dort bezeichnen die 18 Heller die Grenze des Etwas und des Nichts. Wir sinden auch in einem Falle, dass die Busse von 18 Pfund für die Ehe mit Ungenossen reducirt wurde auf ein Paar Handschuhe oder 18 Pfenninge. 42)

D. Vom Friedensgelde.

1. Begriff und Sprachgebrauch.

Das Wort fredus oder fredum für das zur Sühne des verletzten Friedens, an das Volk oder den König, zu Zahlende, oft gebraucht in der lex Alamannorum und unter den »barbara et antiquata in legibus Alamannorum« in der fanctgaller Rhetorik aus dem zehnten Jahrhundert aufgeführt, habe ich in den alamannischen Rechtsurkunden des späteren Mittelalters nicht mehr gefunden. Schon in der § 32 angeführten Urkunde von 977 lefen wir: »et fisco regio libras auri X exsolvat.« Es find hier bekannte Fehdehandlungen aufgeführt und die immer wiederkehrenden 10 Pfund. War der Schuldige nicht im Stande, dieses Friedensgeld zu zahlen, oder Bürgschaft dafür zu stellen 43), so ging es ihm an die Hand, mit welcher er den Frieden gebrochen hatte. 44) Die Alternative von »10 Pfund oder die Hand« finden wir fehr oft in den alamannischen Rechtsquellen des späteren Mittelalters. 45) Umgekehrt ist auch der Verlust der friedbrüchigen Hand vorangestellt, und die 10 Pfund als Lösungssumme der verwirkten Hand folgen. Augsburg 1276 S. 82: »alfo daz er im die Hant fol abe

⁴¹⁾ Schauberg's Ztichr. I. 255. Bluntichli I. 430. Orelli in Ztichr. für ichweiz. Recht III. 9.

⁴²⁾ Archiv für schweiz. Gesch. VI. 25.

⁴³⁾ Bafel Rechtsq. I. 143.

⁴⁴⁾ Die rechte Hand? Grimm, R. A. 706.

⁴⁵⁾ Schwyz Ldb. S. 9. Schauberg, Ztichr. II. 91. Frauenfeld 1368 § 9. Bafel Rechtsq. I. S. 143. 415. Grimm, Wath. I. 287.

heizzen flahen ern gäbe im danne zähen pfunt«. Solothurn: »manum per sententiam amittet, quam tamen cum X libris redimere potest.«

So wenig wie das lateinische fredum kommt in den späteren alamannischen Rechtsquellen eine dem genau entsprechende deutsche Bezeichnung, wie »Friedensgeld« vor, sondern so wie im Schwsp. 67. 71 W. Russe auch das Friedensgeld umfast, ist auch sonst Busse und bessern gebraucht, wo wir den spezielleren Ausdruck substituiren würden; 46) ebenso em en dare. 47)

Das Wort Wette, Gewette kommt vor, wenn auch weit seltener als in den norddeutschen Rechten, für das an Gericht und Herrschaft zu Zahlende. 48) Im ältesten straßburger Statut ist der beide Bussen umfassende Ausdruck compositio und componere in der deutschen Uebersetzung wiedergegeben durch *das Wette*, *Gewette* und *wetten*, so dass selbst für die Busse an den Kläger *Wette* gebraucht ist. Dagegen ist im Art. 36, wo das an den Geschädigten zu Zahlende nicht in der gewöhnlichen Weise der Repartition der Gesamtbusse proportional angegeben, sondern die Entschädigung an den Geschädigten wie eine Privatstraße hingestellt ist, nicht die Bezeichnung *Wette* gebraucht.

Es läst sich zwar aus diesem geringen Material keine Theorie entwickeln, in welcher der juristische Gebrauch der Worte »Wette« und »wetten« in Einklang gebracht würde mit dem grammatischen Gehalt derselben; das könnte nur auf Grundlage des betreffenden Gesamtmaterials der germanischen und deutschen Rechtsquellen geschehen; aber die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, dass das genannte strassburger Statut der Auffassung günstig ist, welche die Wette im fraglichen Sinne in engen Zusammenhang bringt mit der Geltung, die das Wort sonst in der deutschen Sprache hat, zur Bezeichnung eines Vertrages. Wenn derjenige, gegen den wegen einer Missethat oder eines Frevels auf »Besserung« geklagt wurde, es auf den Beweis und die gerichtliche Entscheidung ankommen ließ, so war während der Verhandlung die Sache in

⁴⁶⁾ Augsburg 1276 S. 64. 71. 75. Zürich Rb. an vielen Stellen.

^{&#}x27;47) Bern 1218 § 18.

^{4°)} Urk. von 1193 in dem würtemb. Urkundenbuch II. 285. Grimm, Wsth. I. 828. Schauberg, Ztschr. I. 149. — Freiburg im Uechtland § 15: vadimonum, § 138: vadia.

einer Schwebe wie bei einer Wette; wurde er der Schuld überführt, so hatte er die Summe verwirkt, welche das Recht oder Gesetz, je nach der Verschiedenheit der Fälle, bestimmte. Der Kläger riskirte seinerseits im Falle des Unterliegens ebenfalls, wie es dem Charakter der Wette entspricht. 49)

2. Das Verhältniss der Wette zur Busse.

- § 35. Nehmen wir nun das Wort *Wette« in der Bedeutung, die allgemein das Uebergewicht gewann, für die Busse an den Richter und die Obrigkeit, so entsteht die Frage nach dem Verhältnis und der Proportion dieser Busse und der dem Kläger zufallenden.
- 1) Sehr häufig find beide Summen gleich. Regelmäßig ist diess in dem geschwornen Briese von Luzern 1252. 50)

Pauli in der Abhandlung ȟber die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette« ⁵⁴) hält es für eine Eigenthümlichkeit der Stadtrechte kölnischer (!) Abkunft, dass ohne verschiedene Benennung, also Unterscheidung von Wette und Busse, die gleiche Summe vom Beklagten dem Richter und dem Kläger erlegt werde, und bezieht sich dafür auf die berner Handseste. Allein wenn auch die irrige Annahme, dass die zähringer Stadtrechte kölnischen Ursprungs seien, richtig wäre, findet sich jene Gleichstellung durchaus nicht bloss in den zähringer Stadtrechten.

- 2) Oft ist die Wette größer als die Busse im eigentlichen Sinne und zwar
- a. doppelt fo groß. Grimm, Wsth. I. 83: weler ein schlecht mit einer fust, der bessret dem Kleger 3 Pfenning und den herren zwifalt buss«; 52)
 - b. dreimal fo groß. Zug 1432 Art. 28: *dem Secher 3 Pfund
- ⁴⁹) f. unten § 116 über die Talion bei falscher Anklage und Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 184 ff.
- ⁵⁰) Luzern Stadtbuch IV a. § 4. Bern 1218 § 18. 23. 26. 27. Freiburg im Uechtland § 11. 40. Solothurn 1280. Winterthur 1297 § 4. Grimm, Wsth. I. 39. Schauberg, Ztfchr. I. 90. II. 75.
 - ⁵¹) Ztschr. des Vereins für lübeckische Geschichte Heft 2 (1858) S. 198 Anm. 9.
- ⁵²) Grimm, Wsth. I. 124. 151. Schwyz Ldb. S. 274. Kothing, Rechtsq. S. 52. 66. 172. Ztfchr. f. fchweiz. Recht I. 92. 96. Schauberg, Ztfchr. I. 50. II. 87.

Pfenning und dem Ammann driveltig Buss uff Gnad ob es klagt wirt.« 53)

Wir dürfen wohl jene Gleichstellung der Busse und Wette als die ältere Regel des alamannischen Rechts ansehen und als Grund des Abgehens davon keinen andern als die auch sonst sehr offen hervortretende Habsucht der Vögte und Gerichtsherrn. Die Steigerung der Wette im Verhältniss zur Busse sindet sich vorzugsweise in den Hof- und Dorfrechten, deren Tendenz vielsach so war, wie sie naiv ausgesprochen ist in einem Weisthum, »dass dem Herrn desto gütlicher geschehe und des armen Mannes Seckel desto leichter werde«. 54) Es ist dieses freilich keine alamannische Urkunde, aber die Herrn und Vögte waren hier mindestens nicht besser als anderswo.

Wilda hebt es als eine Vorschrift vieler altgermanischer Rechte hervor, dass, wo Busse und Friedensgeld erhoben wurden, die erste immer zuerst gezahlt werden sollte, damit, wenn das Vermögen zu beiden nicht ausreichte, dieselbe ungekürzt bleibe, und führt als Hauptgrund dafür an, dass der Zweck des älteren Strafrechts zunächst gewesen sei, dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen. Wir treffen eine solche Bestimmung auch im Schwsp. 83. 175 W. 102. 206 L., wenn auch vielleicht speziell hervorgerusen durch die Habgier der Richter. Dass der Schwsp. das Streben hatte, der Gewinnsucht der Gerichte zu steuern, ist auch sonst deutlich. Art. 80 W.: »Swaz man mit psenningen büezen sol dem klager unde dem rihter, da sol man dem klager mer geben wann dem rihter.« Art. 98 L. hat eine etwas andere Form, aber denselben Sinn.

Wenn die Busse an den Verletzten zu einem Praecipuum gemacht ist, steht dem nicht entgegen, dass die Wette auch zu zahlen war, wenn der Verletzte nicht klagen wollte, und wenn die Parteien sich verglichen. 55)

3. Vertheilung der Wette.

§ 36. Nach der oben § 32 genannten Urkunde von 977 fiel das Friedensgeld in den königlichen Schatz; in dem luzerner

⁵⁸⁾ Zug 1432 Art. 43. 46 ff. Schauberg, Ztschr. I. 76. 99. 100. II. 75. Herrschaftsrecht von Büron S. 108. vgl. Segesser II. 601.

⁵⁴⁾ Grimm, Wsth. II. 32.

⁵⁵⁾ f. unten § 39.

geschwornen Briefe 1252 find regelmäsig die »Burger« genannt, in den Landbüchern der Schweiz das Land oder die Landleute an vielen Stellen. Da haben wir also noch den König oder die Gemeinde als Percipienten des Friedensgeldes. Aber häufiger tritt der Richter, der Gerichtsvogt, die Obrigkeit, die Herrschaft auf, 56) und eine bis zur Zersplitterung gehende Vertheilung der Wette ist sehr gewöhnlich. Es konnte dabei nicht sehlen, dass der von verschiedenen Seiten erhobene Anspruch auf Mitgenuss an der Wette eine gesetzliche Erhöhung derselben herbeisührte.

In der Urkunde Kaifer Heinrich IV. für das Klofter Weingarten 1193 57) ist die Wette als Erwerbsquelle eingeführt mit den Worten: »plena de acquisitis in pecuniaria, quod vocari solet gewette«, und find zwei Theile derfelben dem Abt und Klofter, ein Theil dem Richter zugesprochen. In den Städten war eine Theilung derselben unter Vogt und Schultheifs, Stadt und Herrschaft häufig, wenn nicht die Städte zur vollen Selbstständigkeit gelangt waren, wobei dann auch wohl ein Theil an die Stadt selbst fiel, ein anderer Theil an den Schultheißen. Handseste des Grafen von Kyburg für Diessenhofen 1260 Art. 23: »Quicunque civium cultellum acutum gesserit infra civitatem, stabit in poena trium librarum apud me, de quibus nulla sibi a me fiet relaxatio, et in poena quintorum solidorum apud civitatem et trium solidorum apud scultetum.« Aehnliches im Stadtrecht von Dießenhofen Art. 6. 9. u. f. w. Dieses Stadtrecht, wie andere, zeigt deutlich den Unterschied der Sachen, in denen das herrschaftliche Gericht und die Stadt an der Wette Theil hatten, und derjenigen, die bloß die Stadt angingen, als gegen den städtischen Frieden oder städtische Satzungen gerichtet. 58) So hat nach Art. 29 derjenige, welcher eine Waage gebraucht, die nicht mit der Stadt Zeichen versehen ist, 2 Schilling an die Stadt und 3 Schilling an den Schultheiss zu zahlen; nach Art. 30 der, welcher »unrecht Gewege git«, 3 Pfund an die Herrschaft, 3 Pfund an die Stadt, 3 Pfund an den Schultheiss. 59) Starke Zersplitterung des Friedensgeldes findet fich im Landbuch von Schwyz, z. B. gleich im An-

⁵⁶) Wackernagel, zum basler Dienstmannenrecht S. 29.

⁵⁷) Würtemb. Urkundenbuch II. S. 285.

⁵⁸) vgl. Köftlin's Gefch. S. 173.

⁵⁹⁾ Eine andere Dreitheilung f. Reyscher Stat. S. 93.

fange ist für Friedensbruch mit gewaffneter Hand die Einung 10 Pfund, welche so vertheilt werden sollen: dem Ammann 2 Pfd., dem Leider 1 Pfd., den Dreizehn 1 Pfd., den Landleuten 6 Pfd. Dass der Leider (Angeber) an dem Friedensgelde Theil hat, wie der, welcher Frieden gebot, hängt zusammen mit der Bürgerpflicht, für die Wahrung des Friedens zu sorgen.

E. Die Bussen für unbenannte Frevel.

§ 37. Die Fülle der Bestimmungen über Frevel und Bussen in den alamannischen Rechten ist so groß, daß alle denkbaren Fälle umfast zu sein scheinen; es ist aber doch Bedacht genommen auf unbenannte Fälle. Straßburg 1322 § 71: »Tut jeman ein unfuge, die nit in disem Buche geschriben stot, die sol Meister und Rat richten uff den eid als sie bedunket, das sie recht dunt« etc. Oft ist für solche Fälle auf das freie und billige Ermessen des Gerichts und das Herkommen verwiesen, auch die Berücksichtigung nachbarlicher Rechte empsohlen. 60) Nach der Offnung von Bonstetten Art. 15 61) hat über dergleichen die ganze vom Vogt zu versammelnde Gemeinde zu entscheiden; nach dem Landbuch von Churwalden sein ersame Landschaft«.

Eine Eigenthümlichkeit des züricher Richtebriefs ist es, dass in sehr vielen, sonst mit sesten Bussetzungen versehenen Fällen gesagt ist, des Klägers Busse stehe an des Rathes Bescheidenheit (II. 22 ff.); für die concrete Bestimmung soll es auf den erlittenen Schaden des Klägers zumeist ankommen und die ganze Sachlage ins Auge gesast werden. Auch die Busse an die Stadt ist bisweilen so und nicht weiter bestimmt (I. 46). Man kann darin schon einen Fortschritt auf der Bahn des Strafrechts sehen.

F. Der Dualismus des Bussenrechts und des Strafrechts.

§ 38. Wie in den Hof- und Dorfrechten, nachdem die Busse an die Herrschaft für einen Todschlag bestimmt ist, oft noch gesagt wird, dass der Todschläger sich zu richten habe mit der Freundschaft des Getödteten, oder vor dessen Freunden sich hüten solle, also seine Schuld nach dieser Seite hin mit jener Busse nicht getilgt

⁶⁰⁾ Zug 1432 Art. 59. Schauberg, Ztschr. I. 100. 171. H. 139.

⁶¹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 11. vgl. Grimm, R. A. 768.

ist, so erklärt die Offnung von Rickenbach vom Jahr 1495, in welcher schon der Unterschied des Bürgers und Gastes ausdrücklich beseitigt ist, 62) dass bei der Busszahlung an das Gotteshaus St. Gallen die criminelle Erledigung der Sache offen bleibe, »und nicht desterminder sol den höchen gerichten ir recht gegen täter und sacher vorbehalten sin, wie dann fölichs in andern des gotzhus St. Gallen gerichten lut der fryhaiten und brieff gehalten wirt, daby fol er dess stucks halb beliben und also gehalten werden«. Ohne Zweifel haben wir dasselbe auch anderswo hinzuzudenken. wo es nicht ausgedrückt ist, so dass also neben dem Bussenrecht die Strafgerichtsbarkeit sich erhebt. Allgemein ist auch die Reservation der Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen in der Offnung von Weinfelden 1474 § 44: »Item in allen vorgeschriebenen Frevlinen und Bussen, ob die Kläger nit klagen wollten, so mögen die Gerichtsherren um ihr Gerechtigkeit klagen, doch so soll diss vorgeschriben Offnung den Herren an ihren hohen Gerichten unschädlich sein. « 68) Das Landbuch von Churwalden fügt an mehreren Stellen hinzu, nachdem die Busse an das Land bestimmt ist, dass weiter gestraft werden foll nach Erkenntnis des Gerichts und Beschaffenheit der Sache.

Diefer wichtige Dualismus ist auch anzunehmen und bisweilen offen gelegt in den städtischen Rechtssatzungen; diese bestimmen aber meistens nur, was das Interesse der Stadt erheischt und soweit diese dasselbe zu wahren competent ist, doch im Hintergrunde steht der Vogt. Auf Zahlung der Busse konnte der Rath erkennen, auch aus der Stadt verweisen, was die berner Gerichtssatzung bezeichnet als »Leistung an Zyt und Pfenningen«, aber wenn die Stadt den Blutbann nicht erlangt hatte, konnte der Rath die Todesstrafe Der lange anhaltenden Rivalität der Städte nicht aussprechen. und des Reichsvogts ist es nun auch conform, dass die städtischen Urkunden die Gerechtsame des Vogts nicht blos unerwähnt lassen, sondern dissimuliren, wie Bluntschli in Beziehung auf den züricher Richtebrief hervorgehoben hat, in welchem auf den Mord eines Bürgers nur Vermögensconfiscation und Verbannung gesetzt ist. In St. Gallen bestand auch jene Rivalität 64) wie in Zürich,

⁶²⁾ Grimm, Wsth. I. 215. f. oben § 32 S. 69.

⁶⁸⁾ Ztschr. für schweiz. Recht I. 100. vgl. Grimm, Wsth. I. 755.

⁶⁴⁾ Geschichtsforscher X. 415.

und die Rathserkenntnisse vor 1401, in welchem Jahre K. Ruprecht dieser Stadt den Blutbann verlieh, ⁶⁵) lauten für Todschlag nur auf Geldbussen und Verbannung, als ob dadurch dem Rechte vollkommen entsprochen sei. ⁶⁶). Es ist klar, dass die Erlangung des Blutbannes von Seiten der Städte mehr Festigkeit und Einheit in die Strafrechtspflege brachte.

Die Concurrenz der verschiedenen Behörden bei der Bestrafung von Verbrechen und das Nebeneinander des Bussensystems und des wirklichen Strafrechts, oft durch Nichterwähnung des letzteren in den Stadtsatzungen verdeckt, ist im augsburger Stadtrecht offen dargelegt, wenn es z. B. auf S. 127 heist: »Vindet er (der Burggraf) auh unrehtiu geloete under den fleismangern oder under den huckern, swa er daz vindet, daz sol man im büzzen mit fünf schillingen unde dem vogte den valsch.« In der Gerichtsordnung von Adelberg 1502 67) ist neben der bürgerlichen Busse die Strase nach peinlichen Rechten, an Leib, Ehr und Gut, ausgelassen

V. Von den öffentlichen Strafen.

A. Der Fortschritt zu den öffentlichen Strafen.

§ 39. Hegel nennt das deutsche Mittelalter die Zeit des Widerspruchs. Die Lösung des Widerspruchs auf dem strafrechtlichen Gebiete, die Abklärung der gährenden Elemente eines das Objective und Subjective in ein richtigeres Verhältnis setzenden Strafrechts, das Bannen der seindlichen Mächte, der Eigenmacht und der Rache, sinden wir am Ende des Zeitraums, den ich zu behandeln habe, fortgeschritten; in diesem Zeitraume haben wir eine Sturm- und Drangperiode. Wir sehen ein Hindrängen zum Principat des öffentlichen Strafrechts und der öffentlichen Strafen an Leib und Leben, Freiheit und Ehre, aber, das der Verletzte eine befriedigende Genugthuung erhalten müsse, wurde nicht bloss daneben in rechter Weise geltend gemacht, sondern trat noch

⁶⁵) Geschichtsforscher X. 420.

⁶⁶⁾ Stadtbuch S. 43.

⁶⁷⁾ Reyscher, Stat. S. 12.

vielfach als der Hauptgesichtspunkt auf. Selbst die vom Gericht ausgesprochene Todesstrase wurde noch bisweilen unter diesen Gesichtspunkt gebracht, 1) aber es ist diess doch nur Form und Formel, in denen eine frühere Auffassung nachklingt. Mehr Berücksichtigung fordert die Frage, wie weit ein Abmachen in der Stille der nothwendigen Rechtssolge und Strase in den Wegtreten konnte.

Es finden sich zwar Stellen, an denen ein solches Abmachen überhaupt verboten und mit Busse bedroht ist, 2) aber als allgemeine Regel können wir diess nicht nehmen, sondern theils ist in den Sachen unterschieden, theils ist die Frage zu einer processualischen gemacht.

1) Wo der außergerichtlichen Erledigung Zugeständnisse gemacht werden, ist meistens die Rede von Schlägereien und ähnlichen Streitigkeiten. 3) So auch in der Offnung von Binzikon § 36; hier ist aber sodann die prinzipielle Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen geltend gemacht: »es treffe dann unehrlich fachen an, die fol noch mag nieman richten, noch darzu thun, dann mit des Herrn zu Grüningen und der Amptlüten wissen und willen. « 4) Hofrodel von Wald § 12: »wellicherlei freffli da beschicht one das so die Kilchen anrürt oder sonst unerbar fachen, ist das verricht und übertragen wirt, das es nit ze klag kompt für ein herren oder sin Amptlüt, so soll im ein dhein herr noch Gericht fürbas nit nachfragen noch suchen.« Freiburg im Uechtland § 46 betont als ausgenommen das Hauptdelict unter den unehrlichen Sachen, den Diebstahl, und in Betreff dieses Verbrechens ift das Landbuch von Schwyz S. 75 so streng, dass es dem, der sich mit dem Diebe vertädiget, falls er von diesem mehr Gut nimmt, als ihm gestohlen war, die Strafe des Diebes droht. Da kommt dann freilich nicht bloß das Abmachen in der Stille als unerlaubt in Betracht, sondern das lucrum turpe.

Sehr gewöhnlich ist die Entscheidung weiter davon abhängig

6

¹⁾ f. oben S. 27. 28.

²) Grimm, Wsth. I. 330. 331. Basler L. O. in der Ztschr. für schweiz. Recht III. S. 46.

Freiburg 1120 § 19, Stadtrodel § 37. Colmar § 4. Grimm, Wsth. I.
 16. 17. 40. 45. Reyscher, Stat. S. 528.

⁴⁾ f. auch § 47. 48. Schauberg, Ztschr. I. 48 ff. Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

gemacht, ob die Klage schon beim Gericht angebracht war oder nicht. 5). Freiburg im Uechtland § 46: »dummodo non sit coram sculteto ventilata, sine dampno libere inter se pacificare possunt, salvo iure domini.« Die letzten, den Vorbehalt des Rechts des Herrn ausdrückenden Worte zeigen, dass der Vergleich oder Verzicht nur so weit wirksam war, als die Sache in der privatrechtlichen Sphäre liegend gedacht wurde, und dem conform ist es, dass nach vielen Stellen die Wette auch zu zahlen war, wenn der Verletzte nicht klagen wollte, oder die Betheiligten fich verglichen. Zofingen: »und wird er verthediget, so soll er doch der Stadt ein Einung geben, das find 10 Schilling.« Schwfp. 79 W. 97 L.: »Wir sprechen, ez müge ein ieglich man sinen schaden wol verfwigen, ob er wil: aber daz gerihte hat fine vorderunge hin ze dem, der den vride gebrochen hat, dar nach als diu schulde ift.« 6) Wenn diess dem Begriffe des Friedensgeldes vollkommen gemäs ift, so ist die Habsucht der »Taschenrichter« wieder im Spiel, wenn es in einer Offnung von Oberwinterthur (1472) heisst: »Ob aber der kleger nit clagen wellt, und der vogt clagen müßt, so werdent im die 3 Pfund zu den 6 Pfund.« 7) Damit die Wette nicht verloren gehe, verlangt der Stadtrodel von Murten § 47, daß, wenn die Parteien fich über eine schon beim Gericht schwebende Sache gütlich vergleichen, der Kläger, welcher feine Besserung empfangen hat, dem Richter davon Anzeige machen foll, und die Offnung von Wagenhusen im Thurgau (1552) bestimmt für den Fall, wo Schaden durch Vieh geschehen ist, dass der Geschädigte auf Ersatz verzichten könne und dann auch dem Vogtherrn nichts zukomme; nähme er aber hinterrücks Entschädigung, so sollen beide Theile zwiefach gebüßt werden. 8)

Eine verschiedene Beantwortung der Frage, ob die Wette für Frevel zu zahlen sei, wenn die Betheiligten sich vor angebrachter Klage verrichteten, zeigt sich in der Offnung von Altorf § 61. 9)

⁵⁾ Bern 1218 § 34. Diessenhofen § 66. Schreiber, Urk. I. 76. Reyscher, Stat. S. 528. vgl. John I. S. 240.

⁶⁾ Schwip. 265, 51 W. Schauberg, Ztichr. II. 87. Luzern 125. Baiel Rechtsq. I. 70. 299. Offnung von Weinfelden § 44. Zug 1432 § 54. Segeifer II. 615. 715.

⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 124.

⁸⁾ Schauberg, Ztschr. II. 80.

⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 17.

Verneint ist die Frage mit den Worten: »so hat im ein Herr nüt nachzesragen«; diese Worte sind aber später durchgestrichen, und ist von anderer Hand darüber geschrieben: »wol und guet, so soll dem vogt umb die fresel sin recht behalten sin.« Es ist dieselbe ändernde Hand, die vieles umgestaltet hat.

Zu bemerken ist noch, das eine schwäbische Dorfordnung 10) Gewicht darauf legt, ob der Richter die Schlägerei gesehen habe oder nicht; im letzteren Falle, wenn nicht geklagt würde, sei kein Frevel zu ahnden; im ersteren Falle solle der Richter die Sache bei dem Eide fürbringen, sie sei geklagt oder nicht.

Wie nach dem Gesagten die privatrechtliche Auffassung der Rechtsfolge von Verbrechen und Vergehen der vordringenden Idee des öffentlichen Strafrechts mehr und mehr Platz machen mußte, so zeigt sich denn auch auf das Deutlichste das Vordringen dieser Idee in dem anschwellenden Apparat öffentlicher Strafen, deren Härte, aus dem zur Herrschaft gelangenden Prinzip der Abschreckung und Gefährlichkeit erklärlich, in ihrer Ausdehnung zwar durch das »Richten nach Gnade« bedeutend verkürzt wurde, aber der Nachrichter mit seiner complicirten schauerlichen Kunst war eine vielbeschäftigte Person. Dieser Härte gegenüber muß uns freilich die unverhältnismässige Milde einiger Strafen auffallen. Das gilt vornemlich von der Verbannung und speziell der Stadtverweifung für Capitalfälle. Die Entwicklung und Gestaltung dieser Strafart foll im Folgenden (§ 46) nachgewiesen werden; hier mag die Bemerkung Platz finden, dass das Fehlen eines ordentlichen Gefängniswesens, die immerwährende Unmöglichkeit, bei der Mangelhaftigkeit der Polizei und der Zusammenhangslosigkeit der verschiedenen Gerichte, den Missethätern direct beizukommen, zu einer maafslofen Anwendung der Stadtverweifung führte. Dem Androhen derselben in den meisten Stadtrechten entsprechen die zahllosen Berichte über stattgehabte Verweisungen der Art. Kaiser, Könige und Fürsten seierlich in eine Stadt einzogen, schloss sich eine Menge Verwießener an den Zug an, um bei dießer Gelegenheit restituirt zu werden; sehr viele derselben begaben fich zu den Feinden der Stadt, und wurden selbst gefährliche Feinde ihrer Heimat: die Unsicherheit der Straßen wurde dadurch

¹⁰⁾ Reyscher a. a. O.

nicht wenig vergrößert. Es war die Verbannung als Strafmittel ein schlimmer Nothbehelf, und sie musste daher in der Folgezeit, bei besserer Gestaltung der politischen und socialen Zustände, in die engsten Grenzen gebracht werden, in welchen sie im heutigen Strafrecht dasteht. Sehr bemerkenswerth ist übrigens, dass sie im augsburger Stadtrecht 1276 fast gar nicht vorkommt. Art. 170, Absatz 4, des Walch'schen Textes ist ein späterer Zusatz.

In dem sich entwickelnden öffentlichen Strafrecht des Mittelalters zeigt fich fowol das Prinzip der Abschreckung, als das der Wiedervergeltung. Die letztere, ein verschiedener Auffassung fähiger Begriff, glaubte man verwirklichen zu können in der Form der Talion, 11) der specifischen, materiellen Gleichheit; man hielt den Rückschlag grade derselben Verletzung auf den Verletzer für die gerechte Ausgleichung. Der maasslosen Privatrache gegenüber war die Talion, ein Maass in sich tragend und in die Hand des Richters gelegt, ein Fortschritt; allein bei ihrer Anwendung musste fich doch herausstellen, dass sie zum durchgreifenden Prinzip sich nicht eigne. Am meisten Geltung erhielt sie bei der falschen Anklage, und verwandt, aber schon hinüberführend zu der Talion bei der Tödtung ist der Fall des augsburger Stadtrechts 1276 S. 54, dass der, welcher einen Mitbürger verrathen hat, so dass dieser dadurch seinen Leib und sein Gut verlor, mit dem Leben büssen und das Gut ersetzen soll. Die Talion ist hier formulirt: »da horet lip wider libe«, wie auch S. 48 und oft in den Quellen, um die specifische Wiedervergeltung bei der Tödtung auszudrücken: aber eben so häufig finden wir in den alamannischen Rechtsquellen die Wendung »bar gen bar« oder »baar gegen baar« Memmingen S. 256: »fo fol man zuo in richten baur gegen baur«. Zofingen: »und fol bar gegen bar stehen«. Carl's IV. Rechtsbrief für Reutlingen 1349: »Wer den Todschlag thuet, wird er begriffen in dem Zehenden, so stellet man Par gegen Pare.« von Kirchzarten 1395: » da fol man bare gen bare stoßen.« Haltaus hat schon aus dem Rechtsbriefe für Reutlingen die richtige Erklärung entnommen: » feretrum feretro i. e. occisum occiso iure talionis opponere.« 12) In dem memminger Rechtsbuch steht diese Formel in Verbindung mit dem Bahrrechte und

¹¹⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 173 ff.

¹²⁾ Falsch ist die Auffassung von Lassberg in Mone's Anzeiger 1837 S. 286.

der Sitte, den Getödteten auf der Bahre ins Gericht zu bringen, fo dass also die Formel buchstäblich bedeuten würde, der des Todschlags schuldig Gefundene solle wieder getödtet und auf eine andere Bahre gelegt werden, also »caput pro capite«, »Leben gegen Leben« oder »Leib gegen Leib«. In der Gerichtssatzung von Brugg 1620 finden wir die Talion bei der Tödtung und Körperverletzung neben einander: »Welcher den Andern eines Glids beraubt oder leiblos macht, da ist Glid um Glid, Baar gegen Baar, doch behalten wir uns Gnade vor und ist der Anfang hierin auch zu bedenken.« Stark ausgeprägt ist die Talion bei Körperverletzungen oder spezieller »Lemen« im augsburger Stadtrecht 1276 S. 71: »Welt ir wizzen waz diu lem ist. daz ist ein auge wider auge. ore wider ore. nase wider nase. zunge wider zungen. zan wider zan. hant wider hant. vinger wider vinger. fuz wider fuz. Unde swie der man anders lam wirt. daz gat im an die hant als davor gefchriben ftat.«

An folchen Stellen, wie den letztgenannten, glaubt man mofaisches Recht zu lesen, wie im Schwsp. 150. 172 W., und ohne Zweifel follte auch der Verfuch, die Talion bei Todfchlag und Lemen im deutschen Mittelalter zur Geltung zu bringen, eine Nachahmung des mosaischen Rechts sein. Anders ist es mit dem Rückschlage bei falscher Anklage, für den man zwar die im deutschen Recht nicht technische Bezeichnung Talion gebrauchen kann, aber erwägen muß, das das Zurückprallen des Geschosses auf den Ankläger wesentlich verschieden ist von der Deckung in dem »Leib um Leib, Glied um Glied«, daher denn auch die gänzlich verschiedene Terminologie bei den beiden Arten der Talion. Die Talion bei falscher Anklage oder gerichtlicher Verläumdung ist wohl eben so wenig als die Talion in einigen mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fällen erst aus den fremden Rechten eingedrungen; 13) die Formel des mosaischen Rechts, als des ius divinum, für die Talion bei der Tödtung erschien als gewichtige Autorität für den beim Vordringen des öffentlichen Strafrechts zum Bewußtsein kommenden Satz, dass für Tödtung keine niedrigere Strafe eintreten dürfe als der Tod, und man kleidete diesen Satz in jene Formel. Für Körperverletzungen bot das mosaische Recht eben-

¹³) Gegen Wilda S. 960, f. Schauberg's Beiträge III. 404 und Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 185. 198.

falls die Formel; für das membrum ruptum hatte auch das altrömische Recht die talio fixirt; man ahmte auch dieses nach, aber weder bei der Tödtung noch bei der Körperverletzung ließ sich die Talion als Princip durchführen, ohne der angestrebten Werthschätzung des Verbrechens Eintrag zu thun.

Die Vorstellung von der Talion wirkte auch ein auf die Wahl der Todesart bei einigen Verbrechen; dass der Brenner verbrannt, der Münzfälscher und Siegelfälscher gesiedet werden sollte, hängt damit zusammen. ¹⁴) Ebenfalls ist es ein Anklang an die Talion, wenn der Verbrecher an demjenigen Gliede gestraft werden sollte, mit dem er gesündigt hatte, wofür das Abhauen der Schwurfinger des Meineidigen nicht das einzige Beispiel ist, sondern oft ist die Beschaffenheit der verstümmelnden Strase darauf zurückzuführen. ⁴⁵)

B. Die verschiedenen Strafmittel.

I. Die Todesstrafen.

§ 40. 1) Die Enthauptung, das Richten * mit blutiger Hand*, auch * mit nasser Hand* in Augsburg genannt, ¹⁶) geschah gewöhnlich mit dem Schwerte, und ist in den Urtheilssormeln vielsach in dieser Weise beschrieben: * da soll man zwei Stück aus ihm machen und soll das Haupt das mindere Stück sein*; — * also dass er ihm soll abhauen sein Haupt und aus ihm in einem Schlag zwei Stücke machen, dass zwischen Haupt und Leib mag passiren frei ein Wagenrad.* ¹⁷) Noch im Jahr 1759 wurde in Luzern eine solche Formel gebraucht. ¹⁸) In Kempten enthielt ein Urtheil 1381 die Wendung: * zwei Stücke aus ihm gemacht werden zwischen Achseln und Ohren, dass man zwischen den zwei Stücken reiten und gehen mag*; ¹⁹) ein Urtheil aus Sursee 1595: * dass die Strasse zwischen seinem Haupt und Körper blutig rinne, dass dadurch ein Rad gehen möge.* ²⁰)

Das Enthaupten war die ehrliche Todesstrafe.

- 14) Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 176. Anm. 5.
- 15) f. unten § 43.
- ¹⁶) Augsburg S. 49. 57. 75. Stetten I. 711.
- 17) R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 15. Davos S. 103.
- 18) Geschichtsfreund XV. 196.
- 19) Haggenmüller I. 208.
- 20) Attenhofer, Surfee S. 119.

2) Das Hängen an den Galgen (patibulum). Häufig erhält der Galgen einen Zusatz: »an den lichten (liechten) Galgen hängen« und in der Schweiz gebrauchte man für Galgen die Bezeichnung » wagende Studen «. 21) Man könnte dabei an die ältere Sitte denken, die Verbrecher an Bäumen aufzuhängen, die vom Winde hin und her bewegt wurden, aber vielleicht liegt in der Bezeichnung die Hindeutung auf die Bewegung des am Galgen gelassenen Erhängten durch den Wind. 22) Die Galgen, als Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit, standen an den Grenzen, daher finden wir die »wagenden Studen« in Grenzbeschreibungen genannt und daher gab die Errichtung eines Galgens oft zu heftigen Streitigkeiten Anlass: so im Jahr 1531 zwischen Solothurn und Basel. Man wählte für die Galgen Hügel; wohl nicht bloß in Graubünden, wo von den Galgenhügeln ein schöner » Lug ins Land « ift. In Chur ist der ehemalige Galgenhügel zu einer freundlichen Anlage gemacht und umgetauft in - Rosenhügel.

Im augsburger Stadtrecht S. 59. 60. 66. variirt mit *henken* der Ausdruck *richten ane blutige Hand*. 23) Im Schwsp. 170 W. 197 L. findet sich zwar *richten mit der wide*, aber aus dem Ssp. entnommen; in den alamannischen Quellen habe ich eine Beziehung auf den Gebrauch der Weide nicht gefunden. Schon im ältesten straßburger Stadtrecht § 19 ist laqueus, Seil, genannt. Die schweizerischen Hochgerichtsformen schreiben sogar einen neuen Strick vor, sicherlich mit Rücksicht darauf, dass Fälle vorgekommen waren, in denen der Strick riss und der Gehängte vom Galgen herabsiel, was dann eine juristische Controverse ergab. 24)

Wohl weniger auf die mangelhafte Ausübung der Kunst, als auf die Absicht, dem Gehängten nicht sogleich die Wohlthat des Todes zukommen zu lassen, dass er langsam sterben und verderben

²¹) Grimm, Wath. I. 81. Segeffer I. 135 Anm. Kurz und Weißenbach, Beitr. I. 99. Meyer v. Knonau Zürich II. 335. Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau II. 258.

²²) Campell, rhätische Gesch. S. 103, leitet den Namen eines Hügels in Graubünden, Chünettas von cunabula her und sieht darin eine Anspielung auf das Wiegen des Gehenkten im Winde.

²³⁾ f. auch das basler Dienstmannenrecht § 14 und die von Grimm in der Ztschr. für deutsches Recht V. 16 angeführte Stelle aus dem Parzival.

²⁴) Gonzenbach in der Ztschr. für deutsches Recht XV. 304.

follte, — im Gegensatz zu dem Enthaupteten — ist es zurückzuführen, dass nach manchen Erzählungen der Gehängte noch längere Zeit am Galgen lebte. Man richtete die Sache nicht so ein wie in England und anderswo. ²⁵) Darum konnte er, wie einige dieser Erzählungen melden, bisweilen noch gerettet werden. ²⁶)

Wie beim Enthaupten, so zeigt sich auch hier in den Formeln die Plastik der alten Rechtssprache: » an den liechten Galgen henken mit einem neuen strick zwischen Himmel und Erdenreich so hoch, dass das Haupt ungefähr den Galgen rühre und unter ihm Laub und Gras wachsen mögen.« ²⁷) Noch im Jahr 1759 wurde in einem luzerner Urtheil gesagt: »also dass zwischen dem Leib und der Erde die Sonne durchscheinen möge.« ²⁸)

Verschärft wurde diese Todesart durch das Aufhängen an den Beinen; es war diess die Strase jüdischer Diebe, die sich nicht vorher wollten tausen lassen. Grimm erwähnt einen Fall aus Basel vom Jahr 1374, wo ein Jude an einem Baum ausgehängt wurde und ein Hund zu ihm, um die Schande auszudrücken; aber die zwei wüthende oder beissende Hunde, die bei solcher Gelegenheit oft erwähnt werden, sollten die Qual des unglücklichen Juden vermehren, indem sie unten am Galgen so besestigt wurden, dass sie den Gehenkten beissen und zersleischen konnten. 29)

Abgesehen von solchen Erschwerungen war das Erhängen einfache Todesstrase wie das Enthaupten, steht aber doch in der Strasenscala höher, weil es eine unehrliche Todesart war, 30) daher es vielsach als eine Gnade ausgeführt ist, wenn der Dieb nur geköpst wurde. Bei der allgemeinen Vorstellung von der Schimpslichkeit dieser Todesart lag gewiss ein Hauptmoment in der Schaustellung des Missethäters, 31) womit denn zusammenhängt, dass der Leichnam nicht beerdigt, sondern, wie die Formeln angeben, dem Erdreich entzogen und den Vögeln in der Lust Preis gegeben wurde,

²⁵) Wilda S. 501. vgl. Grimm, Wsth. II. 381.

²⁶) R. A. aus der Schweiz No. III. S. 32 ff.

²⁷) R. A. aus der Schweiz No. XVL S. 15.

²⁸⁾ Geschichtsfreund XV. 195.

²⁹) R. A. aus der Schweiz No. III. S. 34. XVI. S. 18. Grimm, R. A. 685. Arx, St. Gallen III. 285.

³⁰) f. unten § 92.

³¹⁾ Wilda S. 501.

während man den Geköpften, wenn nicht der Leichnam aufs Rad geflochten wurde, begrub.

Nach dem ältesten strasburger Stadtrecht Art. 19. 23. hatte dort der vicarius advocati, der an des Vogtes Statt da ist, des Vogtes Unterthan, wie das Haupt abzuschlagen, so auch zu hängen. Die Vorbereitungen machte der Stockwärter, custos cippi; er hatte den Verurtheilten zum Galgen auszusühren, ihm die Augen mit einem Tuche zu verbinden, 32) was wohl an die Stelle der früheren Verhüllung des Antlitzes getreten ist, 33) die Leiter anzulegen u. s. w. Erst allmählig wurden besondere Nachrichter allgemein. Nach einer Offnung aus dem Klettgau soll ein Weibel Nachrichter sein oder einen Andern an seiner Statt haben; in einem Weisthum von Dornstetten im Schwarzwalde fällt dem Büttel, wenn kein Nachrichter da ist, die Hinrichtung zu. 34)

3) Das Rädern, die alte Strafe des Mordes, wird oft beschrieben, z. B. in den Urtheilsformeln der zürcherischen Blutgerichtsordnung ist dem Nachrichter aufgegeben, den Verurtheilten zu binden, seine Füsse zusammenzustricken und ihn rücklings auf ein Brett zu legen, seine Füsse einem Ross an den Schwanz zu binden und ihn mit dem Ross auf die Walstatt zu schleifen, daselbst seine Arme vor und hinter den Ellenbogen oder seine Beine oberhalb und niederhalb der Knie und darnach den Rücken mit einem Rad zu zerstossen und zu zerbrechen und ihn darnach auf das Rad zu flechten, das Rad an eine Stange zu stoßen und ihn also in der Luft aufzurichten und ihn auf dem Rade und in der Luft sterben und verderben zu lassen. 35) Wenn nicht ein Gnadenstoß auf Brust oder Kopf den Qualen ein Ende machte, konnte der Zerschmetterte oft noch längere Zeit lebend auf dem Rade liegen. In einer constanzer Chronik 36) wird erzählt, dass einem Mörder in Basel 1435 auf den rechten Schenkel sechs Streiche gegeben wurden, 2 mit dem Rade und 4 mit dem Schlegel, dann 16 Streiche auf den Rücken und er noch gelebt habe. Rudolf von Wart, der bei der Ermordung K. Albrechts zugegen war, betheuerte seine Unschuld. als

³²⁾ f. auch Schauberg, Ztfchr. I. 389. Bluntschli I. 408. Anm. 144.

³³⁾ Grimm, R. A. 684.

³⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 291. 385. vgl. Schwfp. 107 W. 126. 135 L.

³⁵⁾ Schauberg, Ztschr. I. 389. 390. 391. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S 16.

³⁶⁾ Mone, Quellenfammlung I, 338.

er mit gebrochenen Gliedern auf dem Rade lag; seine Gemahlin, die bei Gottes Gnade am jüngsten Tage die Königin Agnes vergebens um sein Leben gebeten hatte, blieb drei Tage und drei Nächte, bis er starb, ohne Nahrung, betend unter dem Rade, ³⁷) -

Schärfung der furchtbaren Todesart war vorangehendes Zangenreifsen. 38)

4) Das Verbrennen geschah nach der züricherischen Blutgerichtsordnung so, dass der Nachrichter dem Verurtheilten die Hände binden und ihn hinaus an die Sihl führen, ihn daselbst auf eine Hurd setzen und an einen Pfahl (Stud) binden und ihn dann auf der Hurd brennen mußte, daß sein Fleisch und Gebein zu Aschen werde. 39) Die Strafe wurde im Mittelalter sehr gewöhnlich für Ketzerei, Zauberei, Hexerei, widernatürliche Unzucht und Brandftiftung gebraucht, ausnahmsweise auch für andere schwere Verbrechen. In Augsburg wurde 1564 ein Falschmünzer lebendig verbrannt; 40) in Trogen noch 1646 eine Mörderin, weil das Rädern für Frauen nicht geeignet schien. 41) Der älteste Fall der Ketzerverbrennung auf alamannischem Gebiete ist, so viel ich weiss, vom Jahr 1229.42) Wie häufig Juden diese Strafe zu erleiden hatten, ist bekannt; beispielsweise führe ich an, dass in Schaffhausen im Jahr 1400 dreissig Juden dem Feuertode übergeben wurden, weil einer derselben einen Christenknaben getödtet haben sollte, um dessen Blut am Ofterabend zu gebrauchen; 43) in Winterthur im Jahre darauf » bei 27 Juden Mann und Weib«, welche angeblich die Brunnen vergiftet hatten. 44)

In Zürich wurden im XV. Jahrhundert 33 Personen verbrannt, im XVI. 32 enthauptet und verbrannt, 61 verbrannt, im XVII. Jahrhundert 14 lebendig verbrannt, im XVIII. 2 Personen. 45)

Eine Milderung oder vielmehr Umwandlung der schweren Strafe

³⁷⁾ J. v. Müller II. 1.

³⁸⁾ Gaffarus a. 1568. Chronik von Schaffhaufen 1687.

³⁹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 390.

⁴⁰⁾ Gaffarus s. a.

⁴¹⁾ Walfer I. 614.

⁴²⁾ Böhmer, fontes II. 2. 3.

⁴³⁾ Chronik von Schaffhaufen 1400. Schreiber, Urk. II. 167. 520. f. auch Böhmer, fontes II. 39. 107.

⁴⁴⁾ Stumpf V. 33.

⁴⁵⁾ Meyer v. Knonau II. 140. 157. 170. 187.

war die Enthauptung oder Erwürgung des zum Feuertode Verurtheilten mit nachfolgender Verbreunung des Leichnams; Schärfung war das vorangeschickte Reissen mit glühenden Zangen, ⁴⁶) was nebst andern Schauerlichkeiten in Zug noch im Jahr 1738 an mehreren als Hexen verurtheilten Weibern ausgeführt wurde.

- 5) Dem Verbrennen ähnlich war das Sieden in Waffer oder Oel für Falschmünzer und auch falsche Zeugen, eine Strafe, die nicht selten vollzogen ist z.B. in Colmar 1274.47) Die Berner verliehen ihren Kessel in die Nachbarschaft.48)
- 6) Das Zangenreissen, sonst furchtbares Vorspiel zu den schwersten Strafen, wie in der Carolina, ist in einer schweizerischen Hochgerichtsform auch als selbstständige Todesstrafe angedroht, *und ihn allda mit seurigen Zangen sein Leib zerreissen also lang bis er des Tods stirbt und verdirbt« 49)
- § 42. 7) Das Lebendigbegraben war fast ausschließlich Strafe der Frauen in den Fällen, in welchen Männer gehängt, enthauptet und gerädert wurden, ⁵⁰) selten der Männer wegen Nothzucht. Das Pfählen, d. i. Durchstoßen eines Pfahls durch das Herz, kam theils als Stück dieser Strafe vor, theils allein. ⁵¹)
- 8) Eine sehr verbreitete Strafe, vornemlich, aber nicht bloss für Frauen war das Ertränken, sowohl in Form der Säckung als in anderer Weise. Davon verschieden ist das Schwemmen, das nicht Todesstrafe war, sondern darin bestand, dass der Verurtheilte eine bestimmte Strecke an einem Seil durch's Wasser gezogen wurde. Es war stark in Gebrauch in der Schweiz und im Elsas. 52) In Schaffhausen wurde 1564 eine Mutter wegen Unzuchtsvergehen ertränkt, die Tochter geschwemmt; 1585 eine Bürgerin wegen Gotteslästerung im Rhein ertränkt, ein Mann von Hallau wegen Bigamie geschwemmt und dann von Stadt und Land verwiesen. 53) Dass das Schwemmen vom Ertränken verschieden
 - 46) Engelhard, Murten S. 81.
 - ⁴⁷) Böhmer, fontes II. 9. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 24.
 - 48) Revue Suisse III. p. 33.
 - ⁴⁹) R. A. aus der Schweiz a. a. O.
 - ⁵⁰) Memmingen S. 253.
- ⁵¹) R. A. aus der Schweiz No. IV. XVI. S. 21. f. auch unten von der Notzucht § 121 und § 99.
 - 52) R. A. aus der Schweiz No. III.
 - ⁵³) Schaffhauser Chron. a. 1540. 1564. 1567. 1585.

war und als eine beschimpfende Strase galt, zeigt auch ein von Strobel ⁵⁴) erzählter Fall aus Strasburg. Ein Mann, Namens Thomann Bichel, wurde 1518 verurtheilt, auf den Bengel zu sitzen und im Fluse geschwemmt zu werden. Als man ihn zu diesem Zweck auf die Schindbrücke führte, sprang er in den Fluss und suchte sich durch Schwimmen zu retten; doch wurde er bald wieder aufgesangen und nun zum Ertränken verurtheilt. Als ihm der Stadtschreiber das Urtheil vorlas und als Grund dazu den Umstand angab, dass Thomann nicht habe auf den Bengel sitzen wollen, schrie ihm dieser ganz erbost entgegen: Sitz du auf den Bengel!

9) Wenn die C. C. C. Art. 124 das Viertheilen zur Strafe der Verrätherei als Gewohnheit bezeichnet, so sindet dieses Bestätigung vom alamannischen Gebiete. Ein Viertheilen des Leichnams nach vorausgegangener Strangulation oder Enthauptung, auch nach dem Rädern, war ebenfalls Sitte. 55) Schaudererregend ist die Procedur, welche die Freien-Aemter L. G. O. für den Landesverräther vorschreibt 56): zuerst soll ihm sein verrätherisches untreues Herz mit allem seinem Eingeweid aus dem lebendigen Körper geschnitten werden, dann die Enthauptung und Viertheilung solgen. Von der Ausführung dieser Barbarei ist zwar nirgends gemeldet, aber in Lausanne wurde ein Diener, der seinen Herrn, den Bischof, ermordet hatte, geviertheilt, nachdem ihm vorher die Nieren mit glühenden Zangen aus dem Leibe gerissen waren. 57)

Als Singularität kommt noch vor, dass nach der L. G. O. von Glarus und der Freien-Aemter der, welcher zwei Weiber genommen, in zwei Stücke zerspalten werden sollte, so das jede Frau ein Stück erhielt. 58) Auch der Jungfernkuss wird erwähnt. 59)

II. Die Leibesstrafen.

§ 43. Noch mehr Varietät und Qualerfindung als die Todesarten zeigen die Leibesstrafen. Das älteste straßburger Stadtrecht

⁵⁴) III. 497.

⁵⁵⁾ Gaffarus a. 1548. Stetten I. 310. Mone, Quellenfammlung II. 107.

⁵⁶) R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 25.

⁵⁷) Stettler's Chron. a. 1406. vgl. C. C. C. Art. 137.

⁵⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 20.

⁵⁹⁾ Stöber's Alfatia 1851 S. 43.

§ 21 ff. nennt die damnatio pellis et pili (scheren und villen), das Handabhauen, Augenausstechen und Hodenausschneiden; Augsburg 1276 S. 47. 76. 105. 107. 115. die Schraiat, durch die Zähne brennen, Nase und Ohren abschneiden, Zunge ausschneiden, Hände abschlagen, Augen ausstechen, Abschlagen des rechten Daumens. Um die Dauer solcher Strasen bis zum Ende meines Zeitraums anzuzeigen, verweise ich auf das freiburger Stadtrecht von 1520, wo S. XVIII, 1 genannt sind: mit Ruthen ausschlagen, die Schupse, das Halseisen, brennen durch Backen oder Stirn, Augen ausstechen, Ohren abschneiden, zeichnen an den Gliedern. Es geht hieraus hervor, dass die meisten der Leibesstrasen sind:

- 1) verstümmelnde Strafen und nicht zu verkennen ist es, das bei der Feststellung dieser Strafen der Gedanke sich mehrfach geltend machte, dass der Missethäter an dem Gliede gestraft werden müsse, mit dem er gesündigt hatte. 60) Am deutlichsten tritt diess hervor
- a. bei dem Verlust der Zunge oder dem Schlitzen und Aufnageln derselben. ⁶¹) Wer in Augsburg auf der Spähe ergriffen ward, dem sollte man die Zunge ausschneiden, dann konnte er das Erspähte nicht erzählen; ließ er sich wieder in der Stadt sehen, die Augen ausstechen, dann hatte sein Spähen ein Ende. ⁶²)
- b. Das Ohrenabschneiden war nicht selten Strase von Dieben; es variirte der Verlust eines und beider Ohren. In Appenzell A. Rh. kam einmal der Fall vor, dass ein Dieb das ihm aberkannte (rechte?) Ohr schon vorher zur Strase in Altstädten verloren hatte. ⁶³)
- c. An den meisten Stellen, wo das Augenausstechen erwähnt wird, ist das Verbrechen nicht genannt. 64)
- d. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass das am häufigsten genannte Abhauen der Hand oft ausgesührt worden ist. Nach

⁶⁰⁾ Walther, Verfuch zu Erläuterung der Gesch. des vaterländ. Rechts (Bern 1765) S. 201. Wilda S. 510. f. oben S. 86.

⁶¹⁾ R. A. aus der Schweiz XVI. S. 20. Chronik von Schaffhausen a. 1620. vgl. Schwsp. 72 W.

⁶²⁾ Augsburg 1276 S. 107. f. auch Walch Art. 162.

⁸³⁾ Schäfer S. 100.

⁶⁴) Schauberg, Ztschr. I. 386. Ztschr. für schwz. Recht IV. 136. Strasburg § 23. s. aber Gassarus a. 1446 (grassatores nocturni). Ochs II. 408.

Gaffarus wurde 1538 einem Schneider in Augsburg aus Gnaden durch den Scharfrichter die rechte Hand abgehauen, nachdem er fich durch Geld mit den Verwandten des getödteten Kindes abgefunden hatte.

§ 44. 2) Körperliche Züchtigung. Dass in älterer Zeit das Geisseln Strafe der Sclaven war, in den Fällen, wo Freie Busse zu zahlen hatten, ist nicht bloss, wenn auch zunächst zurückzusühren auf die Schätzung des freien Mannes, der durch eine solche Strafe entehrt worden wäre, Tondern auch darauf, dass die vermögenslosen Sclaven nichts zu zahlen hatten, die Zahlung also den Herrn getroffen haben würde. 65) Daher ist in der § 32 erwähnten Urkunde von 977 für denselben Fall den Sclaven die Geisselung unbedingt gedroht, dem Freien nur, wenn er die Busse nicht zahlen konnte.

Im deutschen Mittelalter ist für entehrende Handlungen die Geisselung auch unbedingt Strafe von Freien. Selten ist eine beftimmte Zahl von Schlägen vorgeschrieben, wie im Schwsp. 147. 149 W., fondern es galt »verbera non dantur ad mensuram«, fo bei dem häufigen Aushauen mit Ruthen aus der Stadt; selten kommen auch Schläge allein vor, sondern meistens mit einer schärfenden und den Bestraften kenntlich machenden Zugabe. Das allbekannte » zu Haut und Haar«, welches der Mönch Oswald in seiner lateinischen Uebersetzung des Schwabenspiegels wiedergibt durch »ad cutis flagellationem et crinium abscissionem«, 66) fasst beides zusammen. In dem ältesten deutschen Entwurf des freiburger Stadtrechts von 1275 67) ist angegeben, dass das Haar zwei Finger breit abgeschoren werden soll, wodurch die Schande für längere Zeit kund gemacht wurde. Aber wenn wir auch als Regel annehmen, daß das Haar gänzlich abgeschoren wurde, war dasselbe erreicht, denn das lange Haar war Kennzeichen der Freien, die Knechte mußten es kurz geschoren haben. 68) Bei Weibern wurde das Abschneiden der Zöpfe mit dem Auspeitschen verbunden. 69)

Dem deutschen »zu Haut und Haar« entsprechen die lateini-

⁶⁵⁾ vgl. K. Maurer in der (münchener) krit. Ueberschau III. 55.

⁶⁶⁾ Merkel, de rep. Alam. p. 108.

⁶⁷⁾ Schreiber, Urk. I. 77.

⁶⁸⁾ Grimm, R. A. 283. Weinhold, Frauen S. 458.

⁶⁹⁾ Blumer II. 2, 9.

fchen Wendungen 70): »damnatio pellis et pili, pelle et crine privatus, corio et crinibus puniendus.«

Im augsburger Stadtrecht 1276 ist gewöhnlich die Verbindung: van der Schraiat schlagen und durch die Zähne brennen.« 71)

Freiburg im Uechtland 42 hat die Bestimmung: *Si quis infra terminos villae usque ad quinque solidos furtum secerit, primo debet signari, si secundo deprehensus suerit, debet suspendi. Gaupp 72) nimmt dieses signari als gleichbedeutend mit der Strase zu Haut und Haar, und dafür scheint zu sprechen, dass so oft gesagt ist, auf den kleinen Diebstahl, bis zum Betrage von 5 Schilling, stehe die Strase zu Haut und Haar, auf den großen der Galgen, allein das Gewicht liegt hier in der Unterscheidung des ersten und des wiederholten Diebstahls. Um den bestrasten Dieb als solchen zu erkennen, wurde er gezeichnet. 73) Dafür kam das Brandmarken als gewöhnliche Form auf, auch bei anderen Verbrechern als den Dieben. 74)

3) Schwerer als das Scheren war das Abziehen der Haut mit den Haaren, die decalvatio. 75) Freiburg im Uechtland § 11 (Thun § 6. Aarberg p. XXVIII): *Si hospes vel advena aliquem civium percusserit, ligatur ad truncum, abstracta sibi cute capitis. «

Das oben § 41 erwähnte Schwemmen, eine Abschwächung des Ertränkens, kann man sowol zu den Leibesstrasen als zu den beschimpsenden Strasen, die oft nicht scharf getrennt werden können, rechnen.

III. Die Freiheitsstrafen.

- § 45. Obwohl oft gesagt ist, dass die Obrigkeiten für Gesängnisse zu sorgen haben, sind damit meistens Detentionsgesängnisse gemeint. ⁷⁶) In den Städten kam man darauf, alte seste Thürme
- 70) Strafsburg § 21. Hagenau § 19. Augsburg 1156 Art. III. Ueber die Alliterationen f. Wackernagel zum basler Dienstmannenrecht S. 37.
- 71) S. 47. 66. 76. 105. 106. 107. Ueber die Schraiat f. Schmeller III. 503. Grimm, R. A. 725. Röfsler, zum Stadtr. von Brünn, Gloffar.
 - 72) II. 79.
 - 73) f. befonders Augsburg 1276 S. 76. Wilda S. 515. 882. Cropp S. 340.
 - 74) Stetten I. 557. Schäfer S. 100. Freiburg 1520 p. XVIII. 1.
 - 75) Grimm, R. A. 703. Wilda S. 514.
- ⁷⁶) Augsburg 1276 S. 106. Grimm, Wsth. I. 726. 749. 823. vgl. Zöpfl, Alterth. I. 54 ff. über den »Stock«.

zu Gefängnissen zu benutzen, auch für kürzere und längere Strafhaft, aber die Gefängnisstrafe nimmt doch im Strafensystem eine sehr untergeordnete Stelle ein. Verweisung aus Stadt und Gebiet erschienen in unzähligen Fällen ausreichend, und machte keine Kosten, und wo man Abschreckung für nöthig hielt, war Gefängnisstrafe nicht geeignet.

1) Das Einmauern ist zwar oft dem Lebendigbegraben verwandt, aber gewöhnlicher hatte es den Character einer schweren Freiheitsstrafe, daher in Folge der Gnade das Einmauern statt der Todesstrafe gesetzt wurde.

Als eine langfam zu Tode quälende, aber doch als nach Gnaden erkannte Strafe ist das Einmauern beschrieben in der züricher Blutgerichtsordnung, 77) wo in der Formel dem Stadtbaumeister und einem Rathsfreunde der Auftrag ertheilt wird, den N. N. an füglichen Enden, wo es ihnen gefällt, vermauern zu lassen, also dass ihn Sonne und Mond lebendig nicht mehr bescheine und er kein »Gesicht« in noch aus habe denn oben ein Löchli, da der Dunst etwas von ihm gehen und man ihm das Essen hinein geben möge; es folle fonst niemand mit ihm zur Rede kommen und er täglich einmal zu effen haben und er also darin liegen und bleiben bis er erstorben sei und dann dem Nachrichter sein Leib befohlen werden, dass dieser ihn verbrenne. Diese Strafe ist nicht selten angewendet worden. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde in Zürich eine Hexe, der man versprochen hatte, sie am Leben zu lassen, eingemauert; nach ihrem Tode verbrannte der Scharfrichter den Zwei Anhänger Waldmanns wurden 1489 in Zürich eingemauert; 78) in Constanz ein Mann 1453; 79) in Esslingen 1531 Sebastian Einhard, weil er dem Herzog Ulrich von Würtemberg die Festung Asperg hatte in die Hände spielen wollen. 80) Als Kaifer Friedrich III. im Jahr 1485 nach Kempten kam, wurde der Stadtschreiber Joss Scheit, der durch vielfache Veruntreuung in feinem Amte das Leben verwirkt hatte, auf vieles Bitten von Frauen und Männern mit der Todesstrafe verschont, aber im Spital

⁷⁷⁾ Schauberg, Ztichr. I. 386.

⁷⁸⁾ Meyer von Knonau II. 140. Füssli, Johann Waldmann S. 236. Anshelm's berner Chronik II. 35.

⁷⁹⁾ Speth, Conftanz S. 319.

⁸⁰) Pfaff, Esslingen S. 120. Anm.

der Stadt in ein besonderes Gemach vermauert. Später wurde er begnadigt, doch musste er schwören, bei Verlust des Lebens die Stadt nicht mehr zu betreten. 81) Die Züricher hatten 1440 den Hans Meiss, ihren Bürger, eingemauert, weil sie behaupteten, er hielte es mit den Schweizern, mit denen Zürich im Kriege war; sie mussten ihn frei lassen, als der Krieg für Zürich eine schlimme Wendung nahm, ließen ihm aber 1444 den Kopf abschlagen. 82)

Ganz deutlich tritt auch das Einmauern als Freiheitsstrase aus, wo der Verbrecher seiner Familie übergeben wurde, damit sie ihn einmauerte und versorgte. 83) Daran schließet sich in der innern Schweiz der Hausarrest, verschärft durch Tragen eines Klotzes am Bein oder Anlegen an eine in der Wand besestigte Kette. 84)

- 2) Bei dem Mangel an Gefängnisseinrichtungen diente auch zur Aushülfe die Verschickung auf fremde Galeeren. So in Augsburg 85) und besonders häufig in der Schweiz vom sechszehnten Jahrhundert an, z. B. im Toggenburg wurde 1663 ein Mann zu 101 Jahren Galeeren verurtheilt, ein anderer zu 10 Jahren. 86) In der Chronik von Schaffhausen ist dieses Verschicken meistens als ein Verkausen bezeichnet (a. 1609 u. a.). In Luzern richtete man einst eine Galeere auf dem See ein. 87)
 - 3) Auch Strafarbeiten in der Stadt werden erwähnt. 88)

IV. Die Verbannung.

§ 46. Die Verbannung reiht fich zwar als Beschränkung der freien Bewegung an die Freiheitsstrasen an, ich möchte sie aber nicht mit Wilda unter diese Rubrik bringen, weil diess der üblich gewordenen Vorstellung von der Freiheitsstrase und dem Sprachgebrauche widerstrebt, auch der Auffassung des Verhältnisses von Gefängnis und Verbannung nicht gemäß ist.

⁸¹⁾ Haggenmüller I. 395. f. auch Chronik von Schaffhausen a. 1553.

⁸²⁾ Mat. Berler S. 153. 155.

⁸³⁾ Jäger's Augsburg S. 171. Blumer I. 396. Pfyffer, Luzern I. 396.

⁸⁴) Pfyffer, Luzern I. 406. Renaud, Zug S. 52. R. A. aus der Schweiz No. VI. S. 42. Blumer II. 2, 11.

⁸⁵⁾ Gaffarus a. 1571. Stetten I. 567. 761.

⁸⁶⁾ Wegelin, Toggenburg II. 257. Andere Fälle f. Blumer II. 2, 10. Schäfer S. 100. Haller und Müslin, Chron. S. 169. Segeffer IV. 205.

⁸⁷⁾ Pfyffer, Luzern I. 376.

⁸⁸⁾ Gaffarus p. 1938.

Wir haben die Verbannung zunächst als gemilderte Friedlosigkeit zu erfassen ⁸⁹) und sehen, dass, so wie die Wurzel des deutschen Strafrechts, die Friedlosigkeit, beim Wachsen des Baumes verdeckt wird, in dem veränderten Strafssstem des Mittelalters die Verbannung geradezu in die Gestalt einer Strase übergeht, daneben aber auch als polizeiliche Maassregel erscheint und so, wie Köstlin ⁹⁰) richtig sagt, in der Stadtverweisung eine rechtlich-polizeiliche Zwitternatur in sich trägt.

Wenn wir ausgehen von der Selbstverbannung, dem Weichen aus Stadt und Land, und nach den Beweggründen dazu fragen, so konnten diese zwar sehr verschieden sein, die drohende Blutrache, die Furcht vor dem Ergriffenwerden durch die Obrigkeit u. dgl., aber immer musste der Betreffende in der Selbstverbannung ein geringeres Uebel sehen, das er statt eines größeren wählte, und ein quid pro quo war auch die Verbannung, welche auferlegt wurde; gemilderte Friedlosigkeit war nicht mehr volle Friedlosigkeit, das Exil war leichter als der Tod. 94) Aber ein Uebel blieb die Verbannung immer, die selbstgewählte wie die verhängte, und die alte Sprache drückt diess so schön aus durch das Wort Elend. Der Fremde ift ein » elend Mensch« und die Fremde war das Elend. 92) Als Reineke Fuchs der Frau Ermelyn vorschlug, mit ihm ins Schwabenland zu ziehen, das er ihr wie ein Schlaraffenland ausmalte, da fagte die Frau, welche am heimischen Heerd treuer hängt als der Mann: »scholn wy nu tên in ên ander lant, dâr wy elende un vromde weren?«

*Das Land verlieren« ist im Landbuch von Gersau, *die Stadt verlieren« im luzerner geschwornen Briefe 1252 der Ausdruck, der die Rechtsfolge der Verbannung bezeichnet. Wenn und wie lange die Verbannung rechtlich oder richterlich fixirt war, existirte für den Verbannten das Land oder die Stadt nicht, deren Frieden er genossen hatte und niemand durste ihn da hausen und hofen; ließ er sich auf diesem Boden betreten, so hatte jeder Bürger die Ver-

⁸⁹⁾ f. oben § 30. S. 61.

⁹⁰⁾ Ztschr. für deutsches Recht XV. 368.

⁹¹⁾ vgl. den Bericht aus Mühlhaufen oben § 25 S. 52.

⁹²⁾ Grimm, Wsth. I. 352. — Grimm, R. A. 396. Weigand, Synon. No. 1993. Das englische wretch führt auch darauf zurück, denn ags. wrecca ist = exul. Schmid's Glossar zu den Gesetzen der Angelsachsen.

pflichtung ihn zu fahen ⁹³) und Vernichtung war sein Loos nach der strengen Auffassung: die Friedlosigkeit, in der Verbannung gemildert und ihrer äusersten Consequenz entkleidet, trat wieder in voller Krast hervor. Landbuch von Schwyz S. 23: »Und wer also ergriffen und gefangen wirt, dem soll man sin Haupt mit dem Rechten abschlachen on alle genadt.« ⁹⁴)

In den meisten Fällen war die Möglichkeit gegeben, das Land wieder zu gewinnen. War einer außer Landes gesetzt, weil er eine Busse nicht zahlen konnte, so wurde ihm das Land aufgethan, wenn er die Busse zahlte; ⁹⁵) war die Verbannung nach Zeit und Jahren bestimmt, wenn die Zeit abgelausen war.

Die Zeiten der Verbannung find sehr verschieden: 5 Jahre, 10 Jahre und 1 Tag u. s. w. 96) In dieser Varietät erscheint die Verbannung ganz als eine dem Falle angepasste Strase, daher kommen auch kurze Zeiträume von Monaten und Wochen vor. 97) Hundert Jahr und 1 Tag, 101 Jahr, auch sonst Bezeichnung für das Ewige, das scheinbar in eine Zeitgrenze gesast wird, sind für die ewige Verbannung gebraucht. 95)

In der größten Ausdehnung finden wir die Stadtverweifung fowol als Strafe als für andere Zwecke. Die verschiedenen straßburger Stadtrechte geben darüber reichliche Auskunft und zeigen, wie im Hintergrunde der zwar zeitlich fixirten und als Strafe fühlbar werdenden Verweisung die Bedeutung des »Räumens « als eines Zugeständnisses an den Schuldigen durchschimmert. Die Zeitfristen sind im Stadtrecht von 1249 äußerst kurz und stünden gar nicht im Verhältnis zu dem Verbrechen oder Vergehen, wenn mit der Verweisung die Sache abgemacht wäre; aber daß dieß nicht der Fall war, 99) zeigt § 5: »quicunque virginem vel mulierem violenter oppresserit, statim ipse et auxiliatores sui,

⁹⁸⁾ Schwyz Ldb. S. 23. Diessenhofen § 9. Stadtbuch von St. Gallen S. 43.

⁹⁴⁾ f. ebenda S. 67 und den Fall in R. A. aus der Schweiz No. II. S. 26.

⁹⁵⁾ Landbuch von Schwyz S. 10. 13. 16. 18. 20. 30. 53.

⁹⁶⁾ Landbuch von Schwyz S. 66. Pfaff, Eislingen S. 101.

⁹⁷⁾ Strafsburg 1249 und Bern 1614 an verschiedenen Stellen; Jäger's Ulm S. 120.

⁹⁸⁾ Geschichtsforscher X. 413. Anm. 45. Stadtbuch von St. Gallen S. 43. Grimm, Wsth. I. 391., R. A. 225. — Stettler's Chron. H. S. 18 (a. 1528). Rickenmann, Rapperswil S. 166.

⁹⁹) vgl. oben § 38.

si non deprehensi fuerint, exibunt civitatem per unum miliare, unum annum nullatenus intrantes civitatem, quousque laesae, civitati et judicio satisfecerint.« Gegen den aus dem Gerichtskreise der Stadt entwichenen Nothzüchter gab es kein Mittel, ihn der Capitalstrafe zu unterwerfen, jene Bestimmung war eine Art Compromis, um das Mögliche zu erreichen. In andrer Weise trat eventuell das Räumen der Stadt ein, wenn jemand die schuldige Buse nicht zahlen konnte. 100)

So wie die Verweisung als Strafe zeitlich verschieden war, so auch räumlich. Oft ist zwar nur gesagt, dass einer die Stadt räumen soll, wo dann der Friedkreis derselben der verbotene Boden ist; nicht selten ist dieser genauer topographirt; 101) oft ist die Entsernung nach Meilen angegeben, wie in den strasburger Stadtrechten, im Statut von Nördlingen § 65, im basier Stadtsrieden 1286 § 3. 4., in der basier G. O. 1457 § 90; bisweilen bleibt dem Verweisenen die Vorstadt erlaubt, 102) doch nur, wenn der Grund der Verweisung eine nicht bezahlte Geldschuld oder ein kleiner Frevel war. In der Schweiz erstreckte sich die Verbannung oft auf größere Districte und auch auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. 103)

V. Die Eingrenzung.

§ 47. Eine Beschränkung der freien Bewegung und ein Gegenstück zur Verbannung war die Eingrenzung. Als Hausarrest wurde sie bisweilen in einer Weise verstärkt, das sie als ein der Gefängnisstrafe sehr nahe kommendes Surrogat derselben erscheint. 104) Noch im Jahr 1697 wurde, nach der Chronik von Schaffhausen, ein vornehmer Mann, der Abends auf der Straße einen seiner Standesgenossen ermordet hatte, um 2000 Gulden gebüst und auf Lebenszeit in sein Haus eingebannt.

Sehr gewöhnlich war in der Schweiz die Eingrenzung in die Gemeinde und ist dort bis zur Gegenwart in Uebung geblieben. ¹⁰⁵)

¹⁰⁰⁾ Luzern geschw. Brief 1252. Zürich Rb. II. 9. Winterthur 1264 § 13.

¹⁰¹⁾ Schreiber, Urk. I. 195. Zürich Rb. I. 39.

¹⁰²⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 25. 36. 47. 55.

¹⁰³⁾ Tichudi II. 14. S. 641. Segeffer II. 627.

¹⁰⁴⁾ f. oben § 45 S. 97.

¹⁰⁵⁾ Blumer II. 2, 11. Prutz, deutsches Museum 1857 No. 25. S. 897 ff.

Oft wurde und wird fie verbunden mit dem Verbot von Wirthshäusern oder auch überhaupt von Häusern, wo Biederleut wohnen. ¹⁰⁶) In diesem letzteren Falle ist die Beschränkung schon eine Folge der Ehrlosigkeit.

Verbannung und Eingrenzung stehen sich zwar gegenüber, stoßen aber auch zusammen. Bei Nichtzahlung einer Buße mußte in Luzern ein Bürger *hinausschwören « d. i. die Stadt nicht betreten zu wollen, der Gast in solchem Falle *hereinschwören « d. i. die Stadt vor Erledigung der Sache nicht zu verlassen. 107) Die beiden Arten der Beschränkung der Freiheit, wie sie unter den gemeinsamen Begriff des Bannes fallen, sind kaum auseinander zu halten in dem Falle, wo einem Bürger die Stadt verboten, die Vorstadt erlaubt war. Seine *Leistung «, welcher Name besonders in den basler und berner Rechten gewöhnlich ist, konnte zugleich als Verweisung aus der Stadt und als Eingränzung in die Vorstadt genommen werden.

VI. Die Einziehung des Vermögens.

§ 48. Das alamannische Volksrecht nennt sowol Einziehung des ganzen Vermögens als eines aliquoten Theils desselben. 108)

Der Zusammenhang des Vermögensverlustes mit der Friedlosigkeit tritt noch deutlich hervor in den Verrusungsformeln 109) und das immer wiederkehrende Verfallensein von »Leib und Gut« zeigt die Grundanschauung, dass die Existenzvernichtung das Vermögensrecht mit umfast. Auch in andrer Form ist der Verlust des ganzen Vermögens oft ausgedrückt, z. B. Freiburg 1120 § 49 heist es vom treulosen Vormunde: »corpus erit burgensium et bona domino sunt adjudicanda «; im züricher Richtebrief I. 1. vom flüchtigen Mörder: » daz sol im gan an alles sin guot, das er usse und inne hat und sol in die stat niemer kommen.«

Als Empfänger des verfallenen Vermögens ist theils die Gemeinde und Stadt genannt, 110) theils und am häufigsten die Herr-

¹⁰⁶⁾ Kaifer's Lichtenstein S. 329.

¹⁰⁷⁾ Segeffer II. 623. f. auch S. 627. 628.

¹⁰⁸⁾ l. Alam. Kar. 25, 38, 39, 40,

¹⁰⁹⁾ Segeffer II. 710. R. A. aus der Schweiz XVI. S. 35.

¹¹⁰) Zug 1432 § 25. 26. vgl. oben § 36.

schaft und die Obrigkeit. In der züricher Blutgerichtsordnung aus dem fünfzehnten Jahrhundert ist das Recht der Stadt auf das verfallene Gut des Verurtheilten abgeleitet aus der Reichsvogtei. 111) Diese war 1400 dem Rathe und der Stadt von K. Wenzel überlassen worden.

Der Verfall des Guts erlitt im Laufe der Zeit bedeutende Modificationen:

- 1) Zunächst zeigt das so oft hinzugesetzte »auf Gnade«, das das Gut nicht unbedingt verfiel. 112) In der mühlberger Richtung 1424 ist den Freunden des Gerichteten oder Geächteten gestattet, dessen Gut zu lösen mit 10 Pfund Stebler und 1 Helbling. 413) Damit lässt sich zusammenstellen, dass in dem spätern freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIV, 1. gefagt ist, der Todschläger folle enthauptet und nicht desto minder von seinem Gut die 10 Pfund Pf. zu Frevel an der Herrschaft Stab verfolgt werden, wie auch von Alters Herkommen sei. Es ist möglich, dass, nach dem Ausdrucke » zu Frevel « zu schließen, an der letzteren Stelle die 10 Pfund, fonst eine häufige Wette, auch hier so aufgefasst sind, 114) während sie an der ersteren Stelle als Auslösungssumme des Vermögens Aehnlich wie in dem freiburger Stadtrecht 1520 heißt es in den Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer (Graubünden) S. 38, dass die Obrigkeit aus dem verlassenen Gute eines zum Tode Verurtheilten voraus die Kosten nehmen solle, die sich in dem Handel verlaufen hätten und dazu 60 Pfund Pf. den Gemeinden »für den Frevel«. Das Landbuch von Churwalden setzt ebenfalls, dass außer den 60 Pfund das übrige Gut den nächsten Erben zufallen foll, nimmt aber von dieser Concession aus » die größten Fehler als Hexerei, Mord, Brenner, Falschmünzer, Verräther. Sodomiter u. dgl.«
- 2) Selten ift wie in der lex Alam. Kar. 38. nur die Einziehung einer Quote des Vermögens vorgeschrieben. Eine Urkunde Carl IV.

¹¹¹⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 383.

¹¹²) Zug a. a. O. Grimm, Wsth. I. 3. 18. Schauberg, Ztschr. I. 382. Ein Fall bei Segesser II. 642. Ann. 1.

¹¹³⁾ Schreiber, Urk. II. 343.

Unrichtig nach Sip. III. 50, eine Stelle, die aber nicht in den Dtschipund Schwip. übergegangen ist, wohl desshalb, weil die Gewohnheit entgegenstand. vgl. Cropp S. 342 ff. Köstlin in der (münchener) krit. Ueberschau III. 183.

für Colmar vom Jahr 1363 ordnet die Confiscation von zwei Dritteln der Güter des flüchtigen Todschlägers an. 115)

- 3) Dass die auf dem Vermögen haftenden Schulden vorweg getilgt werden sollten, worin also eine Fixirung des Begriffes »Gut« liegt, ist in den zuger und anderen Rechtsquellen 116) ausgesprochen und darf wohl als allgemeine Regel genommen werden, deren Einschärfung hie und da nöthig erscheinen mochte.
- 4) Die bedeutendste Modification der strengen Regel liegt aber in der Trennung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens. indem sich zu Gunsten der Familie des Verurtheilten geltend machte, dass nur das bewegliche Vermögen confiscirt wurde. 117) Die Friedensconstitution Friedrich I. vom Jahr 1156 spricht den Grundfatz aus: »Si vero pacis violator a facie judicis fugerit, res ejus mobiles a iudice in populo publicentur et dispensentur; heredes autem sui hereditatem agum ille tenebat recipiant, tali conditione imposita, ut iureiurando spondeatur, quod ille pacis violator nunquam de cetero ipsorum voluntate aut consensu aliquod emolumentum inde percipiat. Quod si heredes, neglecto postmodum iuris rigore, hereditatem ei demiserint, comes eandem hereditatem regiae ditioni assignet et a rege iure beneficii recipiant.« Damit stimmt desselben Kaisers Privileg für Hagenau 1164 § 12. 14. 15. überein, so wie die thurgauer L. G. O. und die Offnung von Altorf in der ursprünglichen Fassung 118) § 65: »wer under inen verschuldi semlichs, das er einem herren verfall lib und guot, so fölli und mugi sich der herr under zihen des varenden guots und nüt der hüsern, noch des ligenden guotes.« Von neuerer Hand ist hier aber »des« durchgestrichen und darüber geschrieben »ligendes und«. Es entstand ein Kampf der beiden Ansichten; daraus erklärt es sich, dass in der Offnung von Kyburg § 1 urgirt ist: »fölicher personen gut nützit usgenommen«. Gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts drehte sich ein Streit

¹¹⁵⁾ Strobel II. 393.

¹¹⁶) Zug 1432 § 35, Malefizordnung S. 64. Thurgauer L. G. O. S. 51. vgl. Wilda S. 289.

¹¹⁷) vgl. Wilda S. 289 ff. Marezoll, die bgl. Ehre S. 331. Heydemann, die Elemente der Joachimischen Constitution S. 122. 242.

¹¹⁸⁾ Grimm, Wsth. I, 17.

zwischen Grüningen und Zürich um diesen Punkt. 119) Der Grund der Trennung des beweglichen und unbeweglichen Guts in solchem Falle führt auf eine Grundregel zurück: von der Fahrhabe in ihrer Beweglichkeit unterschied sich das liegende Gut als Familiengut, das nicht leicht aus der Familie heraus veräusert werden sollte. 120)

Dass der Vogt beim Todschlage kein Recht auf das liegende Gut eines Gotteshausmannes habe, ist auch ausgesprochen in dem Weisthum für Weitnau, ¹²¹) aber damit ist nur das Recht des Gotteshauses gegenüber dem Vogte gewahrt, nicht eine Rücksicht auf die Erben genommen.

5) In andrer Weife und weitergehend weicht das augsburger Stadtrecht 1276 S. 48 ab von dem Grundsatze der Publication des ganzen Vermögens. Wird der Todschläger gefangen und vor Gericht gebracht, so gehöret Leib wider Leib, also dass man über ihn richten foll mit blutiger Hand, und wenn der Richter richtet über den Leib, so hat er mit dem Gute nichts zu thun, sondern was der Gerichtete hatte, das bleibt den Erben. 122) Da haben wir also schon eine Anwendung des Sprichworts: »Mit dem Halse bezahlt man alles.« Das Stadtrecht geht sodann zu dem Falle über, dass der Todschläger entronnen ist. Da soll sich der Vogt des Gutes unterwinden, es aber gegen Bürgschaft ausgeben, wenn ein Verwandter fich dazu meldet. Es wird dann weiter angegeben, daß die Hinterlassenschaft bereinigt werden soll durch Ausscheidung dessen, was Fremden gehört. Bleiben 150 Pfund augsburger Pfenninge übrig, fo foll der Vogt davon 50 nehmen und nicht mehr, das Uebrige bleibe den Erben; find nicht 150 Pfund übrig, so kann der Vogt das Drittheil des Gutes nehmen, zwei Theile bleiben den Erben. In der Recension bei Walch Art. 149 ist ein Unterschied der Bürger und Fremden gemacht.

Streitigkeiten über das verfallene Gut Hingerichteter zwischen verschiedenen Behörden, die einen Anspruch zu haben glaubten, konnten nicht ausbleiben, 123)

Es fehlt auch nicht an Bestimmungen über die Vertheilung der

¹¹⁹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 61.

¹²⁰⁾ Eichhorn II. § 359. R. A. aus der Schweiz No. XVII. S. 36.

¹²¹⁾ Grimm, Wsth. I. 310.

¹²²⁾ f. auch S. 65. Schwip. 170 W. Sip. II. 31. § 1 vgl. mit III. 50. Dtfchip. 140.

¹²³⁾ Attenhofer, Surfee S. 46, 68.

Dinge, die ein Verurtheilter an und bei sich hatte, als er gesangen wurde. Wird ein Mann hier gesangen, sagt das augsburger Stadtrecht S. 46, und dem Vogte geantwortet, wird über den gerichtet zu dem Leibe, hat er Ross oder Harnisch oder Gut, es seien Psenninge oder andre Bereitschaft, das ist des Vogtes; was darnach oberhalb des Gürtels ist, das ist der Weibel und Schwert und Messer; was unter dem Gürtel ist, das ist des Henkers. Dieses Recht des Henkers ist auch im Folgenden wiederholt. Der Stadtrodel von Murten § 13 spricht die Kleidung des Verbrechers dem Frohnboten (praeco) zu; ein Weisthum von Neuweiler im Unterelsas 124) das oberste Kleid dem Büttel. In Basel sollte der Dieb mit den Kleidern, darin er begriffen wurde, gehängt werden und der Henker kein Recht daran haben. 125)

VII. Die Ehrenstrafen.

§ 49. Entziehung und Schmälerung der bürgerlichen Ehre tritt oft als Folge der Strafe ein und hängt mit der Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen eng zusammen. Der Dieb, der gehängt wurde, erlitt darin eine unehrliche Strafe, wurde er gestäubt, ebenfalls, und auch wenn er Haut und Haar loskaufte, wurde seine Ehre davon berührt, als ob er diese entehrende Strafe erlitten hätte. Augsburg 1276 S. 108 (vgl. S. 79): »Swer diupheit hat vergolten, der mak niht geziuk fin - unde swer den rehten ftrazraup getan hat oder vergolten - unde fwer den nahtschach hat getan, der mak keiner dinge niht geziuk sin.« 'Wenn dafür im Schwsp. 38 W. 41 L. (Ssp. I. 38. § 1) gesagt wird » die sint alle rehtlos «, so ist das keine verschiedene Auffassung, denn in dem speziellen Ausdruck des augsburger Stadtrechts treffen Recht und Ehre zusammen. Sein beschwornes Wort einzusetzen, war das Recht und die Ehre des freien unbescholtenen Mannes und es ist kein zufälliges Zusammentreffen, dass Ehre und Eid in der Rechtssprache synonym find 126) und wiederum Recht und Eid. Schwip. 25 W.: »fwes man si aber überwisen mac, da nimet man

¹²⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 756.

¹²⁵⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 112., f. aber S. 191. 379.

¹²⁶) Schwip. 229 W. 278 L. Grimm, Wsth. I. 297. R. A. aus der Schweiz No. IX. S. 51; unten § 108.

ires rehtes niht umbe«. Augsburg 1276 S. 55: »Wil aber diu frowe fins rehtes niht«, S. 68: »fin gerihte welle nemen«.

Die Unfähigkeit zum Zeugnisse ist umfast in den allgemeinen Formeln des freiburger Stiftungsbriefes § 48 »nec aliis prodesse poterit vel obesse«, der schweizerischen Rechte: »dass er mit seiner Hand noch mit seinem Mund weder Nutz noch Schad bringen könne«, »dass er für einen ehrlosen Mann gehalten werden und niemand weder an Gericht noch an Recht weder nutz noch schad sein soll«. Diese und ähnliche immer wiederkehrende Formeln 127) geben an, dass die Stimme des Betreffenden keine Geltung habe im öffentlichen Leben.

Der volle Ausdruck der Entziehung der bürgerlichen Ehre ist in der schweizerischen Rechtssprache »von Ehr und Gewehr setzen«. Der Eid ist der innerste Kern der Ehre, das Seitengewehr das äußere Zeichen derselben. ¹²⁸)

Wie man wegen der engen Verbindung der Entziehung und Schmälerung der bürgerlichen Ehre mit der Strafe dazu kam, sie als Strafe aufzufassen, zeigen ebenfalls am deutlichsten die schweizerischen Rechte. Es gab nicht bloss eine vollständige und unvollständige Entziehung der Ehre, fondern auch eine dauernde und zeitweilige, und da lag es sehr nahe, sie nach den Abstufungen als eine schwerere oder leichtere Strafe anzusehen, ähnlich wie bei der Verbannung, die ursprünglich auch nicht Strafe war. Als man sich daran gewöhnt hatte, die Ehrentziehung, besonders die zeitweilige, als eine Strafe aufzufassen, kam man auch auf einen Missbrauch, bei dem die wahre Bedeutung der Ehrenschmälerung und ihres Grundes, eines Handelns, mit dem die Ehre fich nicht verträgt, gänzlich abhanden gekommen war. Die halbjährliche Ehrlofigkeit des zuger Stadt- und Amtsbuchs 1566 Art. 135 für die, welche Nachts in Scheuren und Scheunen bei Licht spielen, ist nichts als eine blosse Polizeistrafe. 129)

Das Thema von der Entziehung und Schmälerung der bürgerlichen Ehre geht über das strafrechtliche Gebiet hinaus, und ist daher hier nicht zu verfolgen. Eine wichtige Stelle nehmen aber

¹²⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX. S. 52. Engelberg S. 31.

¹²⁸) R. A. aus der Schweiz No. IX. vgl. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. 176.

¹²⁹⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX. S. 64.

im mittelalterlichen Strafensystem die selbstständigen Ehrenstrafen oder die beschimpfenden Strafen ein. 430)

- § 50. Strafen, die zu Sehimpf und Schande gereichen, kommen theils allein, theils in Verbindung mit anderen Strafen vor, und es kann auch eine Strafe beschimpfend sein, ohne das ihre Bedeutung darin aufgeht, wie schon die körperliche Züchtigung überhaupt und insbesondere die Strafe zu Haut und Haar. Dahin gehören auch die Injurienstrafen des Widerruss und der Abbitte und selbst der Widerrus von Gotteslästerungen und bösen Schwüren, bei welchem die eigenthümliche Zuthat vorkam, dass der Schuldige den Erdboden küssen musste. Ueberhaupt war dafür gesorgt, dass die beschimpsenden Strafen möglichst stark in die Augen fielen.
- 1) Von schimpflicher Tracht kommt in einer basler Urkunde von 1417 ein Beispiel vor, ¹³⁴) das wenigstens an das criminalrechtliche Gebiet streist. Liederliche und arbeitsscheue junge Männer, die von dem schmählichen Erwerb armer sahrender Töchter sich groß thun, sollen vierzehn Tage lang einen gelben Kugelhut ohne Zipsel und darauf drei große schwarze Würsel mit großen weißen Augen genäht tragen, widrigenfalls aus der Stadt verwiesen werden. Es ist das augenscheinlich eine Nachbildung der Judentracht, wie sie auch im alamannischen Gebiete vorgeschrieben war. ¹³²)
- 2) Eine Schaustellung des Verlustes der bürgerlichen Ehre war das Tragen eines *abgebrochenen Beimessers, einer Waffe, die keine mehr war, statt der Ehrenwaffe des freien unbescholtenen Mannes. (133)
 - 3) Wichtiger find die fymbolischen Processionen:
- a. Otto von Freifingen de gestis Friderici I. lib. II. c. 28 erzählt: »Vetus consuetudo pro lege apud Franços et Suevos inolevit, ut si quis nobilis, ministerialis vel colonus coram suo judice pro hujusmodi excessibus (incendiis et rapinis) reus inventus fuerit, antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri

¹⁸⁰⁾ Grimm, R. A. 711 ff.

¹³¹⁾ f. auch Mone, Quellenfammlung I. S. 336.

¹³²⁾ Schreiber, Urk. II. 96. Stetten I. 159. Schaffhausen Chron. a. 1551.

¹⁸³⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX. S. 50. Kaifer, Lichtenstein S. 329.

rotam, de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur.« 134) Ein Fall der Art kam im dreizehnten Jahrhundert vor, nur folgte hier nicht die Todesstrafe auf die schimpfliche Procession, und find die Gegenstände, welche getragen wurden, nicht speziell aufgezählt, sondern es ist dafür auf Geburt und Rang neben der verschiedenen für die Einzelnen zur Geltung kommenden Gewohnheit ihres Landes, also nach dem Prinzip der persönlichen Rechte. verwießen. Graf Friedrich von Pfirt hatte mit dem Bischof Heinrich von Basel einen Streit, und ging so weit, dass, als einst der Prälat sich in der Nähe von Altkirch befand, er ihn nebst mehreren Geistlichen und Laien, die in dessen Begleitung waren, gefangen nahm, beraubte und ihnen schwere Unbill zufügte. Bischof Heinrich klagte darüber nach seiner Befreiung beim Landgrafen Albrecht von Habsburg, und es erfolgte am 21. December 1232 ein Spruch, in welchem dem Grafen nicht nur voller Erfatz des angerichteten Schadens-auferlegt wurde, sondern auch eine Strafe in folgender Form: *ad emendationem et tanti sceleris satisfactionem comes et cum eo ministeriales et liberi poenam, quae vulgo harnescar 135) dicitur, sustinebunt, quod ante portam civitatis, quae Spalon dicitur, unusquisque, prout sui sanguinis nobilitas seu generis conditio et terra e consuetudo in talibus requirit, assumentes et per civitatem via publica usque ad valvas basilicae b. Mariae deferentes, ibi se prosternerent et ab ipsis et pro ipsis oratione effusa surgentes et ad pedes episcopi, ubicunque in civitate fuerit, semel, secundo et tertio prostrati, veniam de tanto commisso humiliter postulabunt etc.« Außerdem wurde der ganzen Bevölkerung von Altkirch, Männern und Weibern, auferlegt, in Procession nach Basel zu kommen, die Männer follten ihre gewöhnliche Kleidung abthun und fich in wollene Busskleider hüllen. Der Zug hatte sich durch die Stadt bis zum Münster zu bewegen; in und vor dessen Hallen warfen fich alle nieder, und nachdem den Männern nach Art der Büßenden der Kopf geschoren war, mussten alle die Busse auf sich nehmen, die ihnen der Propst und Dechant auferlegten. 136)

¹³⁴⁾ Datt p. 145. Fürth, Ministerialen S. 389 ff.

¹³⁵⁾ Datt p. 146. Grimm, R. A. 681. Zöpfl S. 942.

¹³⁶⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. No. 466. Strobel I. 495.

- b. Eine von kirchlicher Autorität angeordnete Procession eines vornehmen Verbrechers, die von den oben § 16 S. 29 erwähnten dadurch verschieden ist. dass sie in die Gestalt einer beschimpfenden Strafe übergeht, beschreibt eine Urkunde von 1309. 137) Ulrich von Matsch, Schirmvogt des Klosters Marienberg, überfiel 1304 mit seinen Genossen dieses Kloster mit bewaffneter Hand. raubte dessen Urkunden und Schriften, ließ den Abt an Händen und Füßen gebunden in das Schlinigerthal schleppen und dort enthaupten. Erst mehrere Jahre nachher bewarb er sich in Rom um Absolution, deren Bedingungen die Urkunde angiebt. Es wurde ihm unter Anderem auferlegt »ut per omnes majores ecclesias illius loci, ubi tantum fuit facinus perpetratum, nudus et discalceatus, braccis duntaxat retentis, virgam ferens in manibus et corrigiam circa collum, si secure potuerit, incedat, et ante foras ipsarum ecclesiarum, a presbyteris earundem psalmum penitentialem dicentibus, se faciat verberari, quando major in eis aderit populi multitudo, suum publice confitendo reatum«. Der Mörder erfüllte aber weder diese noch die andern Bedingungen der Absolution. Als er 1309 von der Hand seines eigenen Vetters gefallen war, und man feinen Leichnam nach Marienberg brachte, um ihn dort in die Gruft zu legen, entstand die Frage, ob diess auf geweihtem Klostergrunde geschehen dürfe. Der Abt fragte durch einen Boten beim Bischof von Brixen an, und als sich erwies, dass Ulrich von Matsch weder im Ganzen noch zum Theil sich der Strafe unterzogen hatte. liess der Abt den Leib des Ermordeten ausser dem Kloster verfcharren.
- c. Sehr verbreitet war die beschimpfende Procedur des Steintragens für Weiber. Der Stein führt häufig den Namen »Klapperstein«, entsprechend dem Worte »Klappertasche« (Klappertäsch in der Schweiz) = Plaudertasche. Das Delict bestand aber doch nicht in dem möglicher Weise ganz unschädlichen Plaudern zungenfertiger Weiber, sondern war Verläumdung oder Hinterrede. 138)

Sehr genaue Nachrichten haben wir über den Gebrauch des Klappersteins in Mühlhausen. »Den schwätzigen Weibern, welche

¹³⁷) Mohr, codex dipl. ad hist. Raeticam II. No. 132. vgl. Stöber's Alfatia 1851 S. 43.

¹³⁸⁾ Nidwalden 269. Berler, Chron. S. 118, führt eine Schrift Geiler von Keisersperg's auf: Das Klappermul von Hinterred.«

andere und Ehrenleute fälschlich verläumden, ist in dieser Stadt eine besondere Strase zugerichtet, ein Weiberangesicht mit ausgestreckter Zunge, daran ein Mahlenschloss (Malschloss, Vorlegeschloss), alles von Stein, ohngefähr 25 Pfund schwer, gemacht, der Klapperstein geheißen, der wird der Thäterin an einem Wochen- oder, wo es sich also fügt, Jahrmarkt durch die Amptleute angehängt, den sie also in der Stadt andern Lästermäulern zu einem Abscheu herum tragen muß. Diese Strase wird sehr verächtlich und wenig geringer als des Halseisens geachtet. ¹³⁹) Noch in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts soll dort dieser Stein gebraucht sein, der jetzt als eine Reliquie im Rathhause zu Mühlhausen hängt, unter der Inschrist:

Zum Klapperstein bin ich genannt, Den bösen Mäulern wohl bekannt, Wer Lust zu Zank und Hader hat, Der muss mich tragen durch die Stadt.

In Memmingen mußte die Frau den »Lasterstein« an einem Sonntage, wenn man zur Messe läutete, von einem Stadtthor bis zum andern tragen; sie konnte aber die Strase durch ein Pfund Heller ablösen. ¹⁴⁰)

Auch in einer schweizerischen Offnung ist das Steintragen für schmähende Frauen erwähnt, ¹⁴¹) aber gewöhnlich entspricht Lasterstein, noch jetzt, dem Pranger. — Nach Bericht der Chronik von Schaffhausen muste dort eine Frau 1503 den Lasterstein ¹⁴²) tragen, weil sie gefundenes Geld verheimlicht hatte.

Auffallend ist die Notiz, dass in Winterthur im sechszehnten Jahrhundert Personen, die im Verdacht der Hexerei standen, den Lasterstein durch die vier Hauptgassen der Stadt zu ziehen hatten. 143)

- 4) Die Ausstellung neben und an dem Pranger oder auf dem Lasterstein, 144) an sich ein Schimpf, erhielt, abgesehen von
- 189) Petri, Mühlhausen S. 22. Simler, Regiment der Eidgenossenschaft fortgesetzt von Leu (1722) S. 687. Stöber im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1857 No. 8. 4. und in der Alsatia 1851 S. 36. vgl. 1856 S. 125.
 - ¹⁴⁰) Memmingen S. 279.
 - 141) Grimm, Wsth. I. 264.
 - 142) f. auch a. 1526.
 - 143) Troll, Winterthur IV. 65. Meyer von Knonau, Zürich II. 155.
 - 144) Blumer II. 2, 13.

dem Falle, wo damit die Stäupung verbunden wurde, noch in die Augen fallende Zugaben. Zu dem Halseisen kam die Ruthe in der Hand des Ausgestellten, wie es noch jetzt in Unterwalden gebräuchlich ist, 145) als Zeichen des verwirkten Staupenschlags; einem, der Pferde und Kühe gestohlen hatte, wurden Pferde- und Kuhschwänze angehängt u. dgl. 146) Ein Urtheil von Rapperswil 1702 ordnete folgende Bestrafung an: Der hiesige Kuhhirt, so auf der Bleiche gestohlen, soll eine halbe Stund mit einem Stück Tuch unterm Arm und Ruthen in der Hand auf einem Stuhl bei dem Halseisen neben Scharfrichter und Thorwarten stehen, dann auf der Burg ein Urphed schwören und auf 101 Jahr von Stadt und Land verwiesen und also in hiesigem Territorio vogelfrei sein.« 147)

5) Eine sehr verbreitete prostituirende Strafe war die Schupfe (Schuppe), Schnelle, Schnellgalgen, Prelle, Wippe, Lasterkorb, das »durch den Korb springen« oder »fallen«, Namen für die im Wesentlichen gleiche, aber mit Variationen ausgeführte Sache. 448) Der zu Strafende wurde zu seiner Schmach (Laster) und zur Augenweide des Publikums auf einen Balken, wie wir ihn an den Ziehbrunnen kennen, oder in den an einer folchen Vorrichtung angebrachten Korb gesetzt und von dort in das Wasser oder die Pfütze hinausgeschnellt, oder er musste sich selbst entschließen, herauszuspringen, um den Schimpf abzukürzen. Tschudi beschreibt in der Erzählung eines züricherischen Falles vom Jahr 1280 die Strafe fo: »Dieselb Schnelle was ein Korb, der stund hoch empor, und was eine unsubre wüste Wasser-Pfützen darunder; in selben Korb fetzt man die Lüt, fo etwas verschuld hattend, und gab man ihnen darin weder Effen noch Trinken, und wann er ufs dem Korb wolt, must er in die wüst Pfützen fallen.« Ganz ähnlich Gassarus bei Gelegenheit eines augsburger Falles vom Jahr 1442. In dem züricher wie in dem augsburger Falle waren die Schuldigen Bäcker, welche Unredlichkeit im Brotbacken begangen hatten. Auf Vergehen der Bäcker und Bäckerknechte hatte auch das augsburger Stadtrecht 1276 S. 121. 122 die Schupfe gesetzt; nach dem strassburger Stadtrecht 1270 § 48 follte geschupft werden, wer Wein

¹⁴⁵⁾ Prutz, deutsches Museum 1857 No. 25. vgl. Grimm, R. A. 714.

¹⁴⁶⁾ Pfyffer, Luzern I. 392. 405.

¹⁴⁷⁾ Rickenmann, Rapperswil S. 166.

¹⁴⁸) R. A. aus der Schweiz No. XIII. 🗸

unrichtig gemessen hatte; nach dem deutschen Entwurf des freiburger Stadtrechts 1275 ¹⁴⁹) Metzger, die gegen der Stadt Gebot in ihrem Gewerbe sich vergingen. Aber auch für Gartendiebe, Schädiger fremden Eigenthums, Kuppler und Kupplerinnen kam die Strafe vor. ¹⁵⁰) Der »Giessübel« in Esslingen »ein hölzerner Kasten mit einer Fallthür, durch welche man namentlich Felddiebe ins Wasser warf, « ¹⁵¹) war eine ähnliche Vorrichtung.

6) Erst in diesem Jahrhundert ist aus der Schweiz die Trülle (Drille, Drehhäuschen) verschwunden. Es war diese ein großer, auf einer Spindel beweglicher Käfig, in welchem man den Eingesperrten vor dem schaulustigen Publicum so schnell und lange herumdrehte, bis er ohnmächtig wurde oder vomirte. Das Narrenhäuschen in Augsburg, Esslingen und Schaffhausen war wohl dasselbe.

VIII. Die kirchlichen Strafen.

§ 51. Kirchliche Strafen hatten auch einen Platz im weltlichen Strafenfystem, in der Weise, dass zwar ihre Bedeutung als Büsungen nach der kirchlichen Seite hin nicht verloren ging, sie aber von der weltlichen Obrigkeit auferlegt und in den Complex der auf ein Verbrechen gehäuften Strafen gezogen wurden.

In den oben § 16 genannten Thädigungen zwischen dem Todschläger und der Familie des Getödteten, die ein Surrogat der Strafjustiz waren, kam sehr gewöhnlich die Auslage religiöser Leistungen als Mittel der Sühne vor, einer Procession im Bussgewande zum Grabe des Getödteten, Niederknieen am Grabe u. s. w. Ein ewiges Licht für das Seelenheil des Getödteten war eine gewöhnliche Leistung, wie die Verpflichtung, eine Anzahl Messen lesen zu lassen oder gar eine ewige Messe zu stiften. 152) In einer berner Urkunde von 1385 heisst es: » Johann Fügelli und seine Erben geben alle Jahr sieben Maas Oel zu dem bekannten ewigen Licht in der Stadt Thun wegen dem von J. Fügelli an Jacob von

¹⁴⁹⁾ Schreiber, Urk. I. 83.

¹⁵⁰) Strobel III. 497. Stöber, Alfatia 1851 S. 38. Freiburger Stadtrecht 1520 p. XVIII. 1. XCV. 2.

¹⁵¹⁾ Pfaff, Esslingen S. 72.

¹⁵²⁾ Geschichtsforscher X. 414 Anm. Rosmann, Breisach S. 205.

Herofingen begangenen Todschlag. Alle ihre Güter tragen dafür Währschaft. « ¹⁵³)

Bussfahrten nach Rom, Einsiedeln u. f. w., » in Gottes Fährte fahren «, wie es das augsburger Stadtrecht S. 12 ausdrückt, waren sehr gewöhnlich. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hatte Johannes von Rappoltstein den Abt eines Klosters in den Vogesen gefangen genommen und auf Hohrappoltstein geführt, wo der Geiftliche bald darauf starb. Der Vater des Rappoltsteiner begab fich zum Herzog Rudolf von Lothringen, in dessen Gebiete das Kloster lag, und suchte den Fürsten zu einem milden Verfahren gegen den Schuldigen zn bewegen. Der Herzog ernannte einen Schiedsrichter, nach dessen Ausspruch Johannes von Rappoltstein vorerst einen Jahrestag für den verstorbenen Abt stiften. dann eidlich versprechen musste, dass er die Güter und Bewohner des Klosters, so lange er lebe, nach Kräften schützen und fördern wolle. Fèrner ward ihm vorgeschrieben, sich am Weihnachtstage bei dem Herzoge zu einer Procession einzufinden, der er in einfachem Ueberrocke, ohne Gürtel, mit bloßem Haupte, eine Kerze tragend, beizuwohnen habe. Nach diesem musste der Ritter, ohne weiteres Verweilen, mit einem Quersack behangen und den Stab in der Hand, eine Reise bis an das Meer machen, um sich nach England überschiffen zu lassen. Dort hatte er sich als Wallsahrer zu dem Grabe des heiligen Thomas von Canterbury zu begeben und follte fo lange in England verweilen, bis ihn der Herzog von dort zurückberufen werde. 454)

Kirchenbussen in verschiedener Form kamen für verschiedene Vergehen vor: Abbitte an der Kanzel wegen Gotteslästerung, Abbitte-und Fussfall vor der versammelten Gemeinde in der Kirche wegen Ehebruch und Hurerei u. dgl. 155)

¹⁵³⁾ Rubin, zur thuner Handfeste Art. 17.

¹⁵⁴⁾ Strobel H. 243: — Anshelm, berner Chronik H. 104. Arx, St. Gallen H. 614. Appenzell I. Rh. 46. Schauberg, Ztfchr. I. 387. Th. von Mohr, Codex dipl. ad hist. Raeticam I. No. 215. vgl. Grimm, R. A. 787.

¹⁵⁵) Schauberg, Ztfchr. a. a. O. Davos S. 107. vgl. Prutz, deutsches Museum 1857 No. 25.

VI. Die lehnsrechtliche Formel im Strafenund Bussensystem.

§ 52. Dieselbe Unbestimmtheit der Rechtsfolge eines Verbrechens, welche den älteren Formeln » in ducis sit potestate«. » in manu regis, in misericordia regis « etc. 4) anklebt, finden wir auch in den überall wiederkehrenden Formeln: »sciat se gratiam nostram amisisse«, » die Huld des Herrn verlieren«, » fo hat er unfer Hulde nicht«, »der foll Huld erwerben an einem Vogt« u.dgl. Mit der Huld des Herrn correspondirt die Treue des Vasallen und Dienstmannes; die Untreue setzte aus der Huld des Herrn. Aber nicht bloss der Treubruch im engern Sinne hatte diese Folge, fondern auch andere Verbrechen. 2) In der Huld ging der Schutz von Leib und Leben verloren, der Schuldige wurde dadurch aus der Rechtssphäre gesetzt, die ihm sein Lehnsverhältnis gegeben hatte, aber im Begriffe der Huld lag die Befugniss des Herrn zu bestimmen, was der Schuldige statt der gänzlichen Entziehung des Schutzes zu leisten habe durch Leiden oder Geben und wie er die Huld wieder gewinnen könne. So trat aus dem Begriffe der Huld in solchen Fällen die Strafe und die Gnade hervor.

Die Durchdringung des mittelalterlichen Rechtslebens vom Lehnswesen macht es begreiflich, dass wir jene Formeln nicht blos im Dienstmannenrecht finden, sondern auch angewendet auf die Bürger der Städte und die Genossen der Höse, die unter geistlicher oder weltlicher Herrschaft standen. 3)

Die Bestimmungen des Stadtrechts von Colmar sind sehr dienlich, um den Gegenstand genauer zu erfassen und zunächst die

¹⁾ Wilda S. 490 ff. Biener's Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgesch. H. S. 30.

²⁾ Furth, Ministerialen S. 382 ff. Wackernagel, zum basier Dienstmannenrecht S. 37. vgl. das englische Felony.

Freiburg 1120 § 14. 17. 23. 25. 29. 31. 37., Stadtrodel § 37. 70. Schreiber's Urk. I. S. 75. 77. 79. 125. 127. 542. II. 115. Bern 1218 § 39. Freiburg im Uechtland § 78 (**amorem domini et villae amittet**). Bremgarten § 9. 15. 22. 24. Dießenhofen 1260 § 18, Stadtrecht § 78. Colmar § 11. 17. 19. 20. 26. 27. 29. Dattenried § 17. 19. 20. Breißach § 10 ff. Winterthur 1264 § 12. 1297 § 9. Surfee und Sempach f. Segeffer II. 728. Augsburg 1276 S. 12. 13. 41. — Grimm, Wsth. I. 34. 102. 150. 169. 174. 294. 308. 311. 333. 342. 813.

Frage zu beantworten, welche Handlungen den Verluft der Huld des Herrn nach sich zogen.

Im Art. 27 ist es die Versäumnis einer der *Heersahrt« analogen Pflicht, welche den Verlust der Huld des Herrn zur Folge haben sollte; aber an andern Stellen ist das Handeln als Verbrechen überhaupt gekennzeichnet im Gegensatz zum Frevel. Art. 20 (11. 17): *Swer — mit gewaffneter Hant den andern anlouset, ist das, daz er in (er)sleht, so hat (er) unser hulde niht. Ist aber daz er in nit ersleht, so hat er einen Frevel verschuldet «, 4) und im Art. 29 steht *ein Unhulde bessern« zur Bezeichnung der Criminalstrase des Meineidigen. So sind auch in anderen Stadtrechten die schwereren Fälle, welche vor einen höheren Richter gehören, über die zu richten die Herrschaft sich selber vorbehalten, mit einer solchen Formel bezeichnet. Freiburg 1120 § 23: *Si quis civis concivem suum in civitate depilaverit vel percusserit — gratiam domini sui amisit. Cetera judicia sunt causidici. « 5)

Wenn in den Hofrechten schon in dem Falle, wo ein Hofmann eine Ungenossin heiratet, die Formel vom Verlust der Huld des Herrn gebraucht wird, 6) so ist das zwar kein Verbrechen, aber in dem hofrechtlichen Verhältnisse gehört es zu den schwersten Fällen 7) wegen des Verlustes, der daraus für die Herrschaft entsteht oder ihr droht, daher auch der Vogt die größte Eile anwenden soll, um ihn abzuwenden. Grimm, Wsth. I. 818: »Were aber, dass der Vogt vernemme, dass ein gotzhusman und ein g. wip ir ungenossen wennen (nemmen?) woltend, hette er einen schuch angeleit, er sol nit beiten untz er den andern schuch angelegt, er sol och es wenden als verre als er es mag. « 8) Die Schwere des Falles ist am deutlichsten angegeben in einem engelberger Hosrodel, in welchem derselbe placirt ist zwischen Verrath

⁴⁾ Dattenried 20.

⁵⁾ Schreiber, Urk. I. 77. 542. Winterthur 1264 § 12. Gaupp, über deutsche Städtegründung S. 184.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 34. 102. 169. 294. 308.

⁷⁾ oben § 33.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 102. Reyscher, Stat. S. 38. Eine solche Beschreibung der Eilsertigkeit findet sich auch sonst s. Grimm, Wsth. I. 376. 391. 659. 675. 701.

am Herrn und Erschlagen eines Gotteshausweibes und die Straffolge für alle drei Fälle angegeben wird mit der Formel: »des lib und guot ist dem gotzhus vervallen.« Diese bekannte Formel entspricht der in Rede stehenden vom Verlust der Huld des Herrn, so dass sie mit einander variiren; aber noch genauer ist das Gewicht der lehnsrechtlichen Formel angegeben in einer Urkunde von St. Gallen 9): »Quicunque utriusque sexus extra suum consortium matrimonium contraxerit, vel alias a monasterio nostro sugitivi quovis modo erunt, ab illis omnia seda et bona monasterii ad nos immediate devolvuntur et Abbas potest et debet ipsos absque cujuscunque contradictione punire in corpore, rebus et bonis ipsorum secundum suam gratiam.« In deutscher Form sindet sich dasselbe in der Offnung von Quarten. 10)

Das in manchen der genannten Stellen und sonst angesügte » nach Gnaden «, so wie das abwechselnd mit » der hat die Huld des Herrn verloren « gebrauchte » der foll die Huld gewinnen « oder » erwerben « zeigt, dass es dem Herrn zustand und geziemte, statt des äußersten Rechts Gnade eintreten zu lassen. Es bestimmten auch mehrere Rechte, 11) wie der Schuldige die Huld des Herrn wieder gewinnen könne und setzten der Willkühr desselben Schranken. Das colmarer Recht spricht sich darüber sehr vollständig so aus: Wer die Huld des Herrn durch eine Missethat verloren hat, der foll 3 Tage und 6 Wochen 12) an Leib und Gut Friede haben, in und außer der Stadt, und kann mit allem seinem Gute schaffen was fein Wille ift, ohne mit feinem Haufe und feinem Gute, das im Banne von Colmar liegt. Gewinnt er aber in dieser Frist die Huld des Herrn nicht wieder, so soll man ihn zwingen zur Besferung mit dem Hause und dem Gute, das in diesem Banne ist (als in das lehnsrechtliche Verhältnifs hineinreichend). Wollte ihm aber der Richter des Herrn zu strenge sein, so mag er Haus und Gut ledigen und lösen mit 10 Pfund Basler und gewinnt dadurch die Huld wieder. Ist der Richter während der Frist, da

⁹⁾ Arx, St. Gallen II. 166. Bluntfchli I. 193.

¹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 187.

¹¹⁾ Freiburg 1120 § 31. Bern 1218 § 39. Colmar § 26. Breifach § 10. Grimm, Wsth. I. 342.

¹²⁾ Freiburg 1120 hat > sex septimanas <; im sempacher Stadtrecht ist daraus geworden: Jahr und Tag und 6 Wochen f. Segesser I. 768.

jener mit ihm wollte übereinkommen, nicht im Lande, so soll der Richter jenem andere 3 Tage und 6 Wochen geben, um die Huld zu erwerben. Gewinnet er die Huld, so kann er in der Stadt bleiben oder ausfahren, was er will, mit Leib und mit Gut. Im Dingrodel von Zarten ist noch für den Fall, wo der Schuldige die Huld in der Frist nicht wieder gewonnen habe, beigefügt, dass der Vogt ihn geleiten soll mitten auf den Rhein und soll ihm keinen Schaden thun weder an Leib noch an Gut, und soll auch seinen Kindern noch seinem Weibe kein Leid thun darnach; wenn er aber später den Mann ergreiset, dann soll er thun nach seinen Gnaden.

Die Löfung durch 10 Pfund des colmarer Stadtrechts finden wir auch in der Offnung von Neukilch; ¹³) in dem Weisthum des badischen Weitnau ¹⁴). ist das Besthaupt zur Wiedererlangung der Huld vorgeschrieben.

Die beiden Formeln vom Verlieren und Wiedererwerben der Huld wurden allmählig als bloße Formeln gebraucht, bei denen man fogleich an die Zahlung einer Summe von 10 Pfund u. dgl. dachte, und fo konnte diese Summe und die Wette und Busse in der Vorstellung leicht zusammenfallen. 15)

Die wichtige Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen machte sich auch hier geltend. Die in den zähringer Stadtrechten speziell genannten Handlungen sind meistens Gewalttätigkeiten; am deutlichsten unterscheidet aber das berührte sempacher Stadtrecht in einem aus dem Herrschaftsverhältnisse des Hauses Oesterreich hergeleiteten Artikel: *Verlüret ein burger unser der von Lutzern Huld, er hat frist Jar und tag und 6 Wuchen umb unser huld wider zu werben. Erwirbt er die von uns nit, er mag frilich mit lib und gut varen, war er wil, sinen gelten unschedlich. Es were dann daz er unser huld verloren hett von verrate oder unerlicher sachen willen, oder er sust unnütz were, so wöllen wir daz es an uns als der oberkeit stande, waz wir mit im handlen oder wie lang wir in da lassen wöllen.* 16)

¹³⁾ Grimm, Wsth. I. 294.

⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 811.

¹⁵⁾ Schreiber, Urk. I. 542. Grimm, Wsth. I. 294. Breifach § 10.

¹⁶⁾ f. auch Winterthur 1264 § 12.

Im basier Dienstmannenrecht § 12 find auch die » redelichen Sachen « betont, aber diese bedeuten ohne Zweifel nur » Sachen die der Rede werth find «, 17) wie Wackernagel angemerkt hat.

VII. Das Afylrecht.

§ 53. In der Entwicklungsgeschichte des mittelalterlichen Strafrechts ist das Afylrecht ein bedeutender Factor; es hat die öffentliche Strafrechtspflege gefördert und gehemmt. Indem die Freistätten gegen Rache und Gewaltthätigkeit Schutz verliehen, konnte dadurch der Weg gebahnt werden zur rechtlichen Behandlung des entstandenen Streites, aber sie haben auch manchen Verbrecher der strafenden Gerechtigkeit entzogen.

Die erste Stelle unter den Freistätten, an denen missehätige, bedrängte und von ihren Feinden versolgte Leute, Unsreie vor dem nachfolgenden Herrn Schutz und Rettung suchten, nehmen die Kirchen und Klöster ein, mit ihrem Begriff. Dieser Begriff, *Bisang* oder Bezirk wird verschieden bezeichnet. In der Offnung von Embrach heist es: *die kilch, der kilchhof und die hussre daruf, als wyt die mur darumb gat und begrifft und im Dingrodel von Zarten im Breisgau: *Wer ouch, das dehein man des Vogtes ungnade verschuldet hette mit unzüchten, flühe der ze sant Marien in den ettern (d. i. Umzäunung), so soll ime der Vogt nüt nachfolgen weder ze rosse noch zu fusse denne untz an den ettern.* ¹)

Sich anreihend an die Kirchen und Klöster kommen auch andere fromme Stiftungen in Betracht, wie Spitäler, z. B. ein Spital in Strassburg nach einer Urkunde von 1288, in welcher auf

¹⁷) Augsburg 1276 S. 50. 75. Memmingen S. 278. Grimm, Wsth. I. 274. 359.

¹⁾ Grimm, Wsth. I. 113. 339. In der canonischen Sprache ist dieser Bezirk bezeichnet als salvitas, salvatorium, salvatio und nach Schritten, passus ecclesiastici, angegeben, 40 für größere Kirchen, 30 für kleinere und Capellen s. Dominici diss. de treuga et pace in: Struvii biblioth. libror. rar. I. p. 44 sq. Richter's Kirchenrecht § 212.

altes Herkommen verwiesen ist. 2) Die Rechte dieser Stiftung wurden auch auf das Spital in Colmar übertragen. 3)

Ueber den engern Begriff der Gotteshäuser hinaus erstreckte sich deren Freiheitsspende, insofern an sehr vielen Stellen zu ihnen gehörige Höse als Freihöse ausgeführt werden. Das Wesen eines Freihoss besteht zwar nicht allein in dieser Freiheit, aber diese gehört zu seinem Wesen und ist oft in den Urkunden an die Spitze gestellt. Das Kloster von St. Stephan in Strasburg hatte einen freien Dinghof im Dorse Bossisheim im Unterelsas und in dem betressenden Weisthum 1) ist zu Ansang als Recht des Klosters genannt dass da kein gebot noch kein gericht drin gat, und was ieman missetete und drin keme, der soll drinne fride han und soll ime auch nieman nachvolgend sin in dem hos mit gerichte noch ohne gerichte und wer das breche — der bessert dem Kloster von St. Stephan lib und gut.« In Basel waren die Häuser der Domherrn gesreit. 5)

Von den unter weltlicher Herrschaft besindlichen Freihösen, für welche eine solche Freiheit erwähnt wird, 6) mögen manche ursprünglich zu einem Gotteshause gehört haben. Das Dorf Matzendorf im Buchsgau, welches in frühester Zeit ein Dinghos des St. Ursenmünsters in Solothurn gewesen war, hatte els große Lehenhöse, die nur freien Leuten verliehen wurden. Diese Höse hatten ein Freistattrecht und gewährten den dahin Gesichenen eben die Sicherheit, als wenn sie in die Stadt Solothurn sich geslüchtet haben würden. Die Entstehung dieser Stadt lehnt sich an jenes Gotteshaus, das Chorherrenstist des H. Ursus an. Als Freistätten im Buchsgau werden auch die Friedhäge oder Weidegrenzen von Olten genannt. 7)

In der bischöflichen Stadt Augsburg war außer den Kirchen und Klöstern die Münze eine Freistatt, deren Beziehung zu der Kirche darin hervortritt, dass es in dem Stadtrecht von 1276 S. 12

²⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. S. 40.

³⁾ Strobel II. 123.

⁴) Grimm, Wsth. I. 679. f. auch I. 317. 323. 389. 673. 684. 703. 726. Reyscher, Stat. S. 19. Pfaff, Efslingen S. 78.

⁵⁾ Basel Rechtsq. I. S. 53. Basel im XIV. Jahrh. S. 6.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 323. 335. 359.

⁷⁾ Arx, Buchsgau S. 104. 131.

heisst: »Bräche daz iemen daruber, der hat den Bischof haim gesuchet, reht als in siner Kamer.« 8)

Auch der Fischmarkt in Freiburg im Breisgau wird gelegentlich eine Freistätte genannt, ³) und bisweilen sind spezielle kleinere Plätze als Asyle aufgesührt, wie eine Grube bei dem Frohnhose des Klosters Rheinau, ja sogar einzelne Freibänke in Wirthshäusern. ⁴⁰)

Wenn wir an diesen Catalog noch anreihen, dass die Bürgerhäuser in Augsburg und in Lichtensteig, die ganze Stadt Strassburg und Solothurn die Eigenschaft von Freiheiten hatten, wie die Feste und Stadt Asperg in Würtemberg, 11) so haben wir eine große Menge verschiedener Locale vor uns, die im Mittelalter ein Asyl boten, allein die Tragweite des Schutzes war durchaus nicht bei allen die gleiche. Aber immer ist es ein Schutz gegen Gewalt, der verliehen werden sollte.

§ 54. Die lex Alam. Hloth. 3 ff., nachgebildet im Schwip. 277 W. 329 L., bestimmt über die kirchlichen Freistätten. Wenn jemand, heisst es, einen Flüchtigen, freien Menschen oder Sclaven, verfolgt und dieser in die Thüren der Kirche sich flüchtet, so hat niemand das Recht, ihn mit Gewalt aus der Kirche zu reißen, noch ihn innerhalb der Thüren der Kirche zu tödten. Wegen des Sclaven ist sodann genau angegeben, wie der Priester der Kirche als Vermittler zwischen Herrn und Sclaven auftreten soll, und zwar ruht diefer Passus der lex auf Concilienbeschlüssen und führt auch auf das Recht der römischen Kaiserzeit zurück. Weiter lesen wir: Wenn aber ein freier Mensch einen Freien innerhalb der Thüren der Kirche getödtet hat, so soll er erkennen, dass er gegen Gott gefrevelt und die Kirche Gottes befleckt hat; er foll die Befleckung der Kirche mit 60 solidi bessern, dem Fiscus das Fredum zahlen und den Verwandten des Getödteten das gesetzliche Wergeld.

Wir können aus dem gefammten Quellenmaterial der früheren und späteren Zeit entnehmen, dass der Hauptfall, in welchem die Kirche Schutz geben sollte und deshalb von dem Fliehenden be-

^{*)} f. fchon Augsburg 1156. III. § 6.

⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 359.

¹⁰) Grimm, Wsth. I. 288. Geschichtsfreund XII. 151.

¹¹⁾ Strafsburg § 2. Augsburg 1276 S. 28. Wegelin, Toggenburg I. 184. Arx, Buchsgau S. 104. Reyscher, Stat. S. 104. 106.

treten wurde, der Fall des Todschlägers war, dem die Bluträcher auf den Fersen waren. Um denen zu entgehen, die das Recht und die Pflicht hatten, den Getödteten zu rächen, stand ihm die immer geöffnete Pforte der Kirche offen, und wenn er auch nur den Ring der Kirchenthür erfast hat, war er schon des Kirchenschutzes theilhaftig nach dem Schwabenspiegel.

In dem alamannischen Volksrechte wie im Schwsp. ist es der heilige Frieden der Kirche, der den Flüchtigen vor Gewalt und Verletzung schützte; aber das im Mittelalter ausgebildete Asylrecht in seiner vollen Bedeutung ruht nicht allein auf dem höheren Frieden der Kirche, sondern auf diesem und der Immunität d. h. der Besreiung von der Gewalt der öffentlichen Richter (*ab omni introitu judicis publici*). Daraus ergab sich manche Collision und Streitigkeit der Kirche und der Gerichte, und es wurde nothwendig, das kirchliche Asylrecht als Rechtsinstitut zu begrenzen und zu regeln. Daraus erklärt sich auch, warum, während alle Kirchen den höheren Frieden hatten, in den Berichten über Fälle, in denen das Asylrecht beansprucht wurde, bestimmte Kirchen und Klöster oft genannt werden, z. B. das Kloster St. Ulrich in Augsburg, der Teutschenhof in Mühlhausen, das Gotteshaus Einsiedeln, das Kloster Allerheiligen in Schafshausen.

Die natürlichste Begrenzung der Zeitdauer des fraglichen Kirchenschutzes ging daraus hervor, dass der in die Kirche oder das Kloster Geslohene sich aus eignen Mitteln ernähren musste. Das Waldstattbuch von Einsiedeln sagt: »sie sollen innerhalb der Mauern des Gotteshauses frei sein und als lang sie sich darin ernähren mögen, bleiben,« und ähnlich sprechen andere Stellen. 12) Oft musste also der Flüchtige bald vom Hunger aus seinem Schutzorte wieder herausgetrieben werden. Einen solchen Fall vom Jahr 1508 erzählt Gassarus.

Sehr gewöhnlich ist auch eine Zeitdauer des Schutzes numerisch bestimmt, und da finden wir namentlich 6 Wochen 3 Tage als Grenze, ¹³) eine überhaupt im Rechtsgebiete oft vorkommende Frist. Für das Kloster St. Ulrich setzt das Stadtrecht von Augs-

¹²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 177. Grimm, Wsth. I. 652. Reyscher, Stat. S. 20.

¹³⁾ Grimm, Wsth. I. 317. 652.

burg 1276 S. 28 nur 3 Tage; ¹⁴) dagegen dauerte die Freiheit in Afperg ein ganzes Jahr, und wenn der Flüchtige dann über die Marksteine der Stadt hinausgegangen war, konnte er zurückkehren, und war nochmals ein Jahr in der Stadt und Mark sicher vor seinen Feinden. ¹⁵) Hier sind die Feinde genannt, während jene Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, wie wir noch genauer sehen werden, Beziehung zu den Gerichten hat.

War eine solche Frist abgelaufen, so musste der Flüchtige zwar die Freistatt verlassen, aber die Sitte gewährte ihm noch eine Gunst, durch die es ihm vielleicht möglich wurde, unter das schützende Dach des eignen Hauses oder sonstwohin in Sicherheit zu kommen: er erhielt sicheres Geleit für eine Strecke des Weges, den er wandeln wollte. Die Offnung eines zum Gotteshaus St. Blasien gehörigen Hofes sagt darüber: »und soll ein Probst ihn beleiten von dem Hof ein halb Mil Weges.« 16) Wenn in Lichtensteig die 6 Wochen und 3 Tage vorüber waren, so ging der Flüchtige auf die Ringmauer der Stadt, und so weit er von da mit seiner linken Hand einen Hammer warf, so weit sollten ihn die Bürger der Stadt »ficher vor mennigklichen beleiten«. 17) Eine folche Zuthat zur zeitbegrenzten Freiung hatte einen fehr reellen Werth. Die Verfolger, waren es die rachedurstigen Feinde oder Diener der Obrigkeit, welche an der Schwelle der Freistatt inne halten mussten mit der Verfolgung, pflegten den Ort zu bewachen und zu besetzen, um sogleich zur Hand zu sein, wenn der Verfolgte denselben verlassen wollte oder musste; 18) es sollte aber der, welcher den Schutz der Freistatt genossen hatte, nicht fogleich im Angeficht derfelben getödtet oder bewältigt werden können: die Freistatt öffnete ihm noch den Weg der Rettung, und felbst auf dem Wege gab ihm das alte Recht, welches dem

¹⁴) f. auch Grimm, Wsth. I. 324, R. A. 56. Chronik von Schafthausen a. 1550. vgl. Jäger's Ulm S. 120.

¹⁵⁾ Reyscher, Stat. S. 104.

¹⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 317.

¹⁷⁾ Tichudi, Chron. I. 607 a. Wegelin, Toggenburg I. 184. Ueber den Hammer- und Sichelwurf f. Grimm, Wsth. I. 29. 206. 218. Schauberg, Ztichr. I. 186. Grimm, R. A. 55.

¹⁸) Bafel Rechtsq. I. 213. Gaffarus a. 1501 p. 1728. a. 1509 p. 1748. Petri, Mühlhaufen S. 306. Chronik von Haller und Müslin S. 166.

natürlichen Mitgefühl bei Andrer Noth nicht entgegentreten wollte. eine Hülfe. In schönster Weise ist ein solches Zugeständnis beschrieben in einem Weisthum aus dem Oberelsass 19): »Item wäre auch, dass ein mann einen liblos thäte oder eine andre missethat hätte gethan, und käme er an den Rin und rüfte: wardmann, fahr überhin! so soll er ihn überhin führen, und käme ihm jemand nachlaufen oder jagen und ouch rüfte: führ über! so soll er den ersten über führen, ist das er vom lande geschalten hat, und solle denne den andern reichen. Wäre aber, dass der nachkummende kumpt, ob er von lande schaltet, so soll er den ersten vor in das schiff setzen und den nachkummenden hinten in das schiff, und foll er im mittel zwüschen inen stan und fin, und wenn er zum lande kumpt, so soll er den ersten zu dem ersten uslan, und den hintern darnach, und darumb thut er keinen frevel.« Eine ganz ähnliche Bestimmung gibt das Hofrecht von Wangen § 21, 20) und in Nuolen in der March knüpft sich an das s. g. Freihaus die Sage, dass es in alter Zeit eine Freistätte gewesen sei, und dass, wenn von dort Verfolger einem Flüchtigen auf dem See nachfahren wollten, sie ihren Kahn erst drei Mal im Kreise hätten umdrehen müffen. 21)

Eine sehr wichtige Begrenzung des Afylrechts an sich lag in der Unterscheidung der Sachen, welche die Verfolgung veranlasst hatten. Zwar ist an manchen Stellen kein Unterschied gemacht und selbst ausdrücklich gesagt, dass es auf die Sache nicht ankomme, aber eben so häufig und wohl häufiger wird auf die Sonderung entschiedenes Gewicht gelegt. Ich will mit den Aussprüchen der letzteren Art beginnen und später den Widerspruch zu erklären suchen.

Wir finden Stellen, an denen nur allgemein angedeutet ist, dass ein Unterschied der Sachen bestehe, wie in der Offnung von Rheinau: »ussgenommen die Uebeltäter so all Fryheit ussschließen.« ²²) Als solche Uebelthäter werden vor Allen genannt die Mörder, im Gegensatz zu den Todschlägern, welche an der Spitze

¹⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 656.

²⁰⁾ Kothing, Rechtsq. S. 365.

²¹⁾ Meyer v. Knonau, Schwyz S. 291.

²²⁾ Schauberg, Ztschr. I. 162. f. auch Basel Rechtsq. I. No. 58 a. E.

derer stehen, die der Freiheit theilhastig waren. ²³) Ferner werden ausgenommen die Kirchendiebe. ²⁴) Ossnung von Embrach: *es were dann ein kezer, morder, kilchenbrüchel oder einer, so von gemeinen rechten kein Fryheit haben soll. « ²⁵) Die in den letzteren Worten enthaltene Formel können wir spezialisiren, wenn wir aus den Berichten über wirkliche Fälle entnehmen, dass Diebe, Räuber, Fälscher, Meineidige und ähnliche gemeine Verbrecher keinen Schutz in den Freiheiten vor der weltlichen Obrigkeit sanden, ²⁶) und wir gelangen hiemit zu dem Prinzip der Unterscheidung der Sachen, welche der Freiung theilhastig und nicht theilhastig waren: es ruht in dem Unterschiede der ehrlichen und unehrlichen Sachen, der sich im Mittelalter weithin geltend machte. ²⁷)

Dass der Aechter an keiner Freistatt Schutz finden sollte, geht aus dem Begriffe der Acht hervor, und zeigt auch der regelmäsig in den Verrufungsformeln wiederkehrende Satz, dass der Betrefende aus dem Frieden in den Unsrieden gesetzt wird. Die Anwendung davon auf unser Thema spricht das augsburger Stadtrecht S. 65 aus ²⁸). Wie die Acht, verhinderte auch der kirchliche Bann den Genuss der Freiheit. ²⁹)

In einem berner Falle vom Jahr 1570 kam es auch zur Sprache, ob ein Nachrichter wegen der Anrüchigkeit, die sein Geschäft mit sich brachte, in eine Freiheit zugelassen werden dürse, allein der ganze Fall ist eine Singularität, aus dem sich keine Regel entnehmen lässt. 30)

Zu den genannten Begrenzungen des Afylrechts kommt noch hinzu, dass einer, der in die Freiheit aufgenommen war, die Wohlthat durch sein Uebelverhalten in derselben verwirken konnte. 34)

²³) Grimm, Wsth. I. 652. Reyfcher, Stat. S. 358. — Schöpflin, Als. dipl. II. 40. Reyfcher, Stat. S. 107. Segeffer II. 604. Ann. 3.

^{· 24)} Schwfp. 149. 205 W.

²⁵) Grimm, Wsth. I. 113. vgl. Bamb. 207.

²⁶) Gaffarus p. 1606. 1633. 1728. 1895. Reyfcher, Stat. S. 555. Haggenmüller, Kempten I. 349. Rickenmann, Rapperswil S. 242.

^{*7)} f. meinen » Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz« (Gratulationsschrift zu Mittermaier's Jubiläum 1859) § 4.

²⁸⁾ vgl. Bamb. 241.

²⁹) Klosterordnung von Blaubeuren 1558 bei Reyscher, Stat. S. 358.

³⁰⁾ Chronik von Haller und Müslin S. 146.

⁸¹) Waldstattbuch von Einsiedeln § 61.

§ 55. Die Freistatt gewährte Schutzgegen Gewalt, nicht bloss gegen unrechtmässige, sondern auch gegen die sonst gerechtfertigte. Das Verbot der Gewalt ist in dem Freibriese des Gotteshauses Adelberg zuerst einsach ausgedrückt, das niemand gewaltig Hand an die Person legen soll; dann spezieller, dass sie von niemandem bekümmert, beleidigt, beschwert, noch aus dem Bereich des Gotteshauses genommen werden soll, 32) und ähnlich detailliren viele andere Stellen. 33)

Nehmen wir zuerst die von nacheilenden Privatpersonen und Feinden drohende Gewalt. Der Flüchtige konnte ihr Schuldner sein oder sie in verschiedener Weise geschädigt haben; am meisten tritt aber der Fall hervor, dass jene rachedrohend den Todschläger oder Verwunder eines ihrer Familienglieder verfolgten. War ein solcher glücklich über die Schwelle der Freistatt gekommen, so konnte er aufathmen und war zeitweilig vor Gewalt und Rache geschützt, aber er musste erwägen, dass der ihm geschenkte Schutz begrenzt sei und an die Zukunft denken. Vielleicht konnte er von der Freistatt aus durch weitere Flucht sich den Feinden entziehen; dann musste er freilich erwarten, dass sie die Acht über ihn erwirken würden. Vielleicht war aber das Handeln, welches sie ihm zu Feinden gemacht hatte, ein solches, das er vor Gericht zu verantworten sich getraute, z. B. wenn er in Nothwehr gewesen war; dann erbot er sich zu Recht zu stehen, und konnte ein sicheres Geleit zum Gericht erlangen. In Mühlhausen hatte zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ein Baumeister einen andern erschlagen, sich in den Teutschenhof und von da auf den Augustiner-Kirchhof. Es wurde ihm ein Malefizgericht gesetzt und er vor der Freiheit gerufen; mit Beistand seiner Zunstbrüder 34) trat er vor Gericht, verantwortete fich, bezog fich auf Kundschaft, diese wurde verhört und der Angeklagte wegen abgedrungener Nothwehr der Klage des verwirkten Lebens ledig gesprochen. 35)

Wenn ein Todschläger zu einer Freistatt geslohen war, so erwartete man, dass er bemüht sein werde, sich vor Gericht wegen

³²⁾ Reyscher, Stat. S. 19. 20.

³³⁾ Grimm, Wsth. I. 113. 288. 324. 335. 339. 652. 682. Bafel Rechtsq. I. S. 213.

³⁴⁾ vgl. Wilda S .187.

³⁵⁾ Petri, Mühlhausen S. 225.

feiner That zu entschuldigen, und damit steht die genannte Zeitgrenze des Schutzes in directer Verbindung. Die 6 Wochen und 3 Tage sind dreimalige Wiederholung der 14 tägigen Frist mit drei Zugaben, also steckt dahinter die Annahme der drei Ladungen. 36) Liess er diese Frist ungenützt verstreichen, so trat der Achtprocess ein, und ein Aechter sollte nirgends Frieden haben.

Bei dieser deutlichen Beschaffenheit dieser Frist ist es denn auch natürlich, dass die Freistatt eben so lange Schutz gewährte gegen Gewalt der weltlichen Obrigkeit 37) als gegen die Privatgewalt. Jene hatte in dem Gebiete des Gotteshauses keine Gerichtsbarkeit, aber wenn der Flüchtige sich ihr nicht freiwillig stellte, wurde sie competent in dem strengen Achtverfahren nach Ablauf der Frist.

§ 56. Die Rechtsfolge für den Verfolger, der die Freiheit nicht achtete, ist verschieden ausgedrückt; die verschiedenen Ausdrücke kommen aber darin überein, dass er für den Bruch eines höheren Friedens schwer büssen sollte. Bald ist die lehnsrechtliche Formel gebraucht, dass er die Huld des Herrn verliere oder sie gewinnen folle, 38) bald ift gefagt, dass er Leib und Gut zu bessern habe, 39) was in einem Weisthum aus dem Oberelfass genauer so angegeben ift: »der were dem probst, was guets er hette und dem vogt den lib vervallen, und mochtend domit tun oder schaffen nach irem willen. « 40) Dann ist auch nicht selten eine hohe Geldbusse gesetzt, z. B. 100 Mark löthigen Goldes in dem Freiheitsbriefe für Adelberg. 41) Dass nach mehreren dieser Stellen ein Theil der hohen Busse in des Kaisers oder Königs Kammer fließen soll, hängt damit zusammen, dass eine solche Freiheit zwar auf dem höheren Frieden der Kirchen und Klöfter ruhte, dieser Frieden aber durch die Immunität und die darin liegende Abwehr der weltlichen Gewalt seine Garantie nach Außen erhielt, und die einmal verliehene Immunität wurde, nach allgemeiner Sitte hinsichtlich der Privilegien, durch kaiserliche und königliche Bestätigung

³⁶⁾ Grimm, R. A. 222., Wsth. I. 622. 832.

³⁷) Grimm, Wsth. I. 339. 679.

^{- 88)} Augsburg S. 12. Grimm, Wsth. I. 359. vgl. oben § 52.

⁸⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 317. 336. 679. 823.

⁴⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 652.

⁴¹⁾ Reyfcher, Stat. S. 21. — Grimm, Wsth. I. 673: 682. 703.

erneuert. ⁴²) Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen erhielt solche Bestätigung von K. Heinrich IV. im Jahr 1111, von K. Conrad im Jahr 1145, es heisst aber bei dieser Gelegenheit, das Kloster habe die Freiheit schon 100 Jahr und 3 Tage besessen. ⁴³) Doch ist wohl noch mehr Gewicht darauf zu legen, dass der Kaiser oder König oberster Schirmherr des Friedens war und namentlich Bedrängten und Schutzbedürstigen Frieden und Schutz verleihen sollte, ⁴⁴) daher lesen wir auch hinsichtlich eines Falles der genannten Art in einem Weisthum aus dem Unteressas: * und hat des kunings freiheit gebrochen «. ⁴⁵) Die kirchliche und weltliche Rechtssolge eines solchen Freiheitsbruchs sind in anderer Weise neben einander gestellt in einem elsaser Weisthum, wo es heist: * der ist in des Babstes bann und in des kaisers acht «. ⁴⁶)

§ 57. Der große Kampf der Kirche und der weltlichen Macht, der im Bilde des stürmischen Mittelalters in so verschiedenen Gestalten uns vor Augen tritt, erhielt auch durch die überall geöffneten kirchlichen Freistätten stets neue Nahrung. Wenn man erwägt, wie lange es dauerte, bis die Rechtsidee in einem wirklichen Landfrieden, dem unzählige papierne Landfrieden vorangegangen waren, einen Boden fand, auf dem sie so weit wirksam werden konnte, dass ein geordnetes Gerichtswesen sich Bahn brach, so kann man ermessen, dass die weltliche Obrigkeit sich überall unangenehm gehemmt sah, wenn das Thor einer Freistätte ihr einen Feind der öffentlichen Ordnung entzog. Die Idee des Afylrechts war schön und es hatte sich oft als ein Segen bewährt in den Zeiten der Gewaltthätigkeiten gegenüber der Rache und der Willkühr der Familien und der Einzelnen, aber wenn die Verwirklichung der Idee das Maass verlor, wurde sie zu einem Unheil. Energisches Festhalten an ihren Rechten ist immer Eigenschaft der Kirche gewesen, und sie hat es so gut als alle Juristen der Vergangenheit und Gegenwart verstanden, das formelle Recht auszunutzen. Dieses wußte sie auch immer nachzuweisen, wenn ein Conflict mit der weltlichen Obrigkeit wegen des Afylrechts ent-

⁴²⁾ Reyfcher, Stat. S. 19.

⁴³⁾ Rügger's Chronik von Schaffhausen (M. S.).

⁴⁴⁾ Wilda S. 257.

⁴⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 703.

⁴⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 675.

standen war. Der Satz, auf dem das kirchliche Afylrecht zwar nicht allein ruhte, auf den es aber zurückführte, war ja so einfach und fo allgemein, nemlich, dass die Kirche Frieden gab gegen Gewalt. Dieser einfache Satz mit dem eben so einfachen Zusatze »was auch der Flüchtige gethan haben möchte« 47) fand unbedenklich Eingang in manche Rechtsurkunden, aber in vorkommenden Fällen erhob die weltliche Macht dagegen Einspruch, indem sie die Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen geltend machte und wohl dem Todschläger und den wegen Geldschulden Flüchtigen, nicht aber dem Mörder und Diebe die Wohlthat des Afyls zugestehen wollte. Die Kirche bestritt in solchen Fällen nicht die Richtigkeit der auf sittlicher Grundlage ruhenden Unterscheidung der Sachen, die dem canonischen Rechte nicht unbekannt war, 48) sie nahm es aber für sich in Anspruch, davon den richtigen Gebrauch zu machen; sie durste hervorheben, es liege ja nicht immer fogleich klar vor, ob einer Todschläger oder Mörder sei, und überhaupt dürfe in der Kirche von keiner weltlichen Obrigkeit Gewalt ausgeüßt werden. So hatte die Kirche das formelle Recht auf ihrer Seite, aber auf diese Weise wurde mancher Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit entzogen; schon das Temporisiren war für ihn ein Vortheil; er konnte weitere Sicherungsmaaßregeln treffen, erhielt auch wohl noch ein sicheres Geleit von der Kirche, und bei der Kleinheit und Zusammenhangslosigkeit der Gerichtssprengel im Mittelalter war es ihm oft leicht, aus dem für ihn gefährlichen Gebiete heraus zu kommen. Das bewog denn nicht felten die Obrigkeiten, zumal in den Städten, die ohnehin mit den Kirchenfürsten so oft und so lange im Kampfe lagen und in diesen die Verbündeten der Erzfeinde der Städte, der Dynasten und Raubritter ringsumher, sahen, zu Uebergriffen in die Freiheit und den Frieden der Kirche, und obgleich diese neben dem formellen Recht auch den Bannstrahl hatte, ließen sich die Städte dadurch nicht beirren.

Dieser Kampf der Kirche und der weltlichen Obrigkeiten läst

⁴⁷) Waldstattbuch von Einfiedeln S. 177. f. auch Augsburg S. 12. 28. Grimm, Wsth. I. 679, 684, 703.

⁴⁸⁾ Dann in der Ztichr. für deutsches Recht III. 345. Richter's Kirchenrecht § 212.

sich durch einige deutlich redende Beispiele aus verschiedenen Zeiten des Mittelalters veranschaulichen.

Nachdem lange Kämpfe zwischen der Stadt Kempten und dem fürstlichen Abte daselbst vorangegangen waren, gestattete einst, im Jahre 1470, der Abt einem Feinde der Stadt und Räuber den Aufenthalt im Kloster. Als der Protest der Bürger nichts nützte, holten sie eines Tages den schädlichen Mann von der Seite des Abts aus dessen Trinkgarten weg und ließen ihn als einen Räuber hinrichten. Der Abt klagte über Verletzung der Freiung; die Bürger erwiederten, die Freiung erstrecke sich nur auf das Kloster, wo Abt und Convent ihre Wohnung hätten. Die Sache kam an den Kaiser, aus dessen Entscheidung man sieht, dass er es weder mit der Stadt noch mit dem Abte verderben wollte. Formell war der Abt im Rechte, insofern der Trinkgarten doch zum Begriff der Abtei gehörte, wenn auch der Grund in seiner Beschwerde. dass durch dergleichen Uebergriffe der Bürger Abt und Convent in ihrer Andacht gestört würden, sich hier etwas sonderbar ausnahm und der Anfang des Unrechts selbst nach canonischem Recht von ihm gemacht war. Einige Jahre früher waren zwei Mörder, die derselbe Abt herauszugeben sich weigerte, entkommen. 49)

In Ulm liefs der Rath der Stadt 1444 ohne Umftände einen Miffethäter in der Kirche gefangen nehmen. Der Bischof von Constanz machte zwar Miene, Ulm mit dem Bann zu züchtigen, allein er fürchtete sich vor dem Trotz der Ulmer, liefs durch seinen Vicar den Rath absolviren und die Kirche wieder weihen. 50)

In Mühlhausen war 1529 ein friedbrüchiger und aufrührerischer Bürger in die Freiheit des Deutschenhofs entwichen. Er wurde hier von außen bewacht und der Commenthur beschickt und ersucht, *dieweilen Hans Spieß sich an gemeiner Stadt vergriffen und dem Rath viel daran gelegen sei, daß er nicht entgehe, daß derentwegen er ihm die Freiheit abschlagen und ihn ausschaffen wollte. Darauf antwortete der Commenthur, daß ein solches ihm hinterrucks seiner Obern zu thun nicht gebühre; wenn er es aber vorher gewußt hätte, würde er ihm die Freiheit nicht geliehen haben. Als der Commenthur sich nun weiter weigerte, die

Digitized by Google

⁴⁹⁾ Haggenmüller's Kempten I. 343. 349.

⁵⁰⁾ Jäger's Ulm S. 503.

Bürgschaft für Hans Spiess zu übernehmen, da beschloss der Rath: *demnach Hans Spiess wider gemeine Stadt gehandelt, habe er sich aller Freiheiten in der Stadt unwürdig gemacht «, lies ihn aus dem Deutschenhof herausnehmen, Gericht über ihn halten und hinrichten. Zu derselben Zeit dursten zwei Todschläger in demselben Kloster unangesochten vom Rath die Freiheit geniessen. 51)

Auch in der Schweiz waren folche Conflicte häufig. So in Basel zwischen dem Rath und dem deutschen, wie dem Johanniterorden. in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. 52) In Bern floh 1579 ein Flachmaler, der seine Frau erschlagen hatte, in das Augustinerkloster. Die Obrigkeit wollte ihm, als einem Mörder, keine Freiheit lassen, schickte deshalb ihre Diener, die ihn von dannen nehmen und ins Gefängniss legen sollten. Da er nun derselben gewahr ward, floh er vor ihnen zu oberst in das Thürlein, da die Glocke hängt. Die Gerichtsdiener folgten ihm nach und als sie ihn nicht konnten hinab bringen, nahmen sie das Glockenseil, banden es ihm um die Brust und ließen ihn über das Dach hinab. Als fie ihn dann unten hatten und hinweg führen wollten, starb er unter ihren Händen, » darum gar ungleiche Reden waren, wie das wäre zugegangen«. Die Mönche nannten es ein Wunderzeichen, weil man ihn aus dem Gotteshaufe hatte hinweg nehmen wollen. 53)

Sehr bemerkenswerth ist, schon deshalb, weil er der Gegenwart so nahe liegt, ein Fall aus Rapperswil vom Jahr 1795, ⁵⁴) also aus einer Zeit, als schon die Immunitäten der alten Weise längst ihren Untergang gefunden hatten. Ein Dieb flüchtete in die Kapuzinerkirche zu Rapperswil, um eine Freistatt zu sinden gegen die ihn verfolgende weltliche Behörde. Diese achtete aber das Asyl nicht, sondern verhastete ihn. Die Patres glaubten sich in ihren Rechten gekränkt und klagten beim päpstlichen Legaten in Luzern, der endlich dahin vermittelte, dass der Dieb nochmals in die Klosterkirche zurückgeführt, dann vom Vorsteher der Kirche

⁵¹⁾ Petri, Mühlhaufen S. 305. Andre Fälle f. Stetten I. 547. Reyfcher, Stat. S. 555. Speth, Conftanz S. 331. vgl. Arnold, Gefch. der deutschen Freiftädte II. 108. 109.

⁵²⁾ Ochs V. 195, 198, vgl. V. 218. Chronik von Schaffhausen a. 1527.

⁵⁸⁾ Chronik von Haller und Müslin S. 240.

⁵⁴⁾ Rickenmann, Rapperswil S. 242.

des Afyls unwürdig erklärt und, von der Kirche in Banden gelegt, der Justiz überantwortet wurde. Der päpstliche Legat hatte Recht in beiden Punkten, dass ein Dieb keine Freiung habe und dass dennoch die weltliche Obrigkeit nicht befügt sei, denselben vom Altare wegzureisen, sondern sich den Dieb von der Geistlichkeit müsse ausliesern lassen. 55)

VIII. Vom verbrecherischen Willen.

A. Die Zurechnungslosigkeit.

- § 58. Zu den größten Verdiensten Wilda's gehört der Nachweis, dass der widerrechtliche Wille die eigentliche Grundlage des strafbaren Unrechts bei den Germanen gewesen sei. dasselbe Thema in seinem Quellenkreise mit Sorgfalt verfolgt. In den alamannischen Rechten des Mittelalters fehlt es so wenig an Material zum Beleg jenes Satzes, dass nur die Schwierigkeit darin besteht, das Material zu durchdringen. Der Operationsplan zu diesem Zwecke ift nicht ein mit Nothwendigkeit gebotener und es scheint mir der Sache nur förderlich zu sein, wenn ich nicht den von John gewählten Weg einschlage und doch vielleicht zu denselben Hauptresultaten der Untersuchung gelange. Am wenigsten wird dieses der Fall sein hinsichtlich der Geisteskrankheit und der Jugend als Aufhebungsgründen der Zurechnungsfähigkeit, in deren Beurtheilung und Behandlung die alamannischen Rechte nicht in einem so vortheilhaften Lichte erscheinen als die norddeutschen Rechte, die John geprüft hat.
- 1) Zur Benennung der Geisteskranken dienen sehr wenige Ausdrücke: Thoren, unsinnige Leute, Narren, » die nüt Witze hant «. ¹) Regelmäsig kommen sie vor im Catalog der unfähigen Zeugen; dass sie einer criminellen Behandlung nicht unterliegen, sagt das augsburger Stadtrecht S. 68: »Ist daz ein tore ein sogtan unzuht tut. der die burger niht vertragen wellent noch enmugent, so sol man in versenden also, daz er in dirre statt fürbaz iht

⁵⁵⁾ vgl. Bamb. 207.

¹⁾ Augsburg 1276 S. 68. 79. 107. Schwfp. 14 W. 13. 257. 348 L.

belibe. unde stat weder des vogtes gerihte, noch niemen anders uber in.« Die letzteren Worte harmoniren mit Schwip. 257 L. (Sfp. III. 3.): *Uber einen rehten toren unde uber einen finnelosen man fol man ouch nüt rihten «; 2) zugleich sehen wir aber aus dem augsburger Stadtrecht, wie man fich folcher Leute entledigte. wenn sie nicht der Sorge ihrer Familie übergeben werden konnten. In roher Weise suchte man auch beim Fortschaffen derselben durch körperliche Züchtigung sie von der Rückkehr abzuschrecken. Aus den Rechnungen des basler Raths werden Angaben erwähnt, 3) wie: »einen Narren usgetrieben«, »die toube Frouw, den touben Mann ze vachen, binden und uszefieren «, »von dem touben Johannsen usszeslahende mit Ruten dem Nachrichter 5 Sch.«, »von einem touben Pfaffen usszetriben 1 Sch.« In Schaffhausen wurde 1540 ein Mädchen, » fo toub ift «, aus der Stadt verwiesen und dem Nachrichter aufgetragen, sie vor der Stadt mit Ruthen zu schwingen und dabei zu sagen, »komme sie mehr, wolle man sie gar ertränken.«4)

Dass schon Simulation von Verrücktheit vorkam, um der Strase zu entgehen, zeigt ein Fall aus Constanz vom Jahr 1490. Ein Dieb, der gehenkt werden sollte, sagte zuletzt aus, dass er vier oder fünf Mal mit simulirtem Narrenwerk davon gekommen sei. 5)

2) Ueber den Einflus der Jugend auf die criminelle Zurechnung spricht sich das augsburger Stadtrecht allgemein und bestimmt an zwei wesentlich mit einander übereinstimmenden Stellen aus, S. 67 und 84. Die erste Stelle lautet: » Swaz chint tun diu zir tagen niht chomen sint. daz sol ir vater rihten unde niemen anders. unze hinze fünszähen iaren. Ist aber sin vater tot so sol es der nähste pfläger rihten unde hat weder der vogt noh niemen damite niht ze schaffenne wande daz kint dannoch ze sinen tagen niht chomen ist. « An der zweiten Stelle ist neben dem Vater auch die Mutter genannt. Beide Stellen haben zwar die Zahl 15, führen aber das fünszehnte Jahr so ein, dass sie sagen, es solle bis zu diesem die criminelle Behandlung nicht eintreten; wenn also das

²⁾ f. einen Fall in der Chronik von Schaffhausen a. 1554.

³⁾ Fechter in: Basel im XIV. Jahrh. S. 33.

⁴⁾ Es scheint, als ob man mit >toub« fowol den Taubstummen als den Blödsinnigen bezeichnete.

⁵⁾ Speth, Constanz S. 330.

vierzehnte Jahr verschienen war, ist der junge Mensch nach dem augsburger Recht zu seinen Tagen gekommen. Gassarus gebraucht daher in der Relation eines Falles vom Jahr 1505, in welchem noch auf jene Bestimmung des Stadtrechts Rücksicht genommen wird, den Ausdruck »qui XV vitae annum nondum attigerunt« und Stetten »so unter 15 Jahren wären«. 6)

Andere Aussprüche der alamannischen Rechte sind nicht so allgemein gehalten wie jene Stellen des augsburger Stadtrechts, sondern beziehen sich auf einzelne Delicte und es schimmert die richtige Ansicht durch, dass bei nichtaltersreisen Menschen die Erkenntniss der Rechtswidrigkeit je nach den Delicten verschieden sei.

Das vollendete vierzehnte Jahr, » die ob 14 Jahren alt sien «, ist auch im basier Recht genannt, bei schwerer Schelte und Fluch,7) und der Ausdruck » zu seinen Tagen kommen « scheint hier gebraucht zu sein 8) wie im augsburger Stadtrecht. In einem Strafgesetz für die Priesterschaft von 1339, in welchem es sich vorzugsweise um gewalthätige Verbrechen handelt, lesen wir dagegen: » kint die under zwölf iaren sint mugent och disen einung nüt verschulden. man mag aber in wol an inen verschulden.« 9) Schon der freiburger Stistungsbrief § 48 bestimmt: » Nullus infra XII annum constitutus — potest infringere ius civitatis.«

Der züricher Richtebrief I. 25 (VI. 12) nennt für einen speziellen Fall das sechszehnte Jahr: »Disü buoze, da eine den andern rouset ald slat mit handen ald mit stabe, gat nit über dü kint, dü beide der da slaht und der da geslagen wirt, sint si under sechzehn iaren. « 10) — Das Landbuch von Klosters S. 80 hat auch » ob sechszehn Jahren « für Ehrverletzungen, dagegen S. 81: »ob 14 Jahren « für Völlerei, in welchen beiden Fällen übrigens nur eine Buse von 1 Pfund gesetzt ist.

⁶⁾ f. unten § 97.

⁷⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 92.

⁸⁾ Ztschr. für schwz. Recht III. S. 14. § 8. 9. In einem thurgauer Weisthum von 1432 (Grimm, Wsth. I. 278) ist bei Gelegenheit der Vormundschaft nach römischer Weise zwischen Knaben und Mädchen (14 und 12 Jahr) unterschieden, aber auch die Bezeichnung zu ihren Tagen kommen « gebraucht.

⁹⁾ Bafel Rechtsq. I. 19. 23. 147.

¹⁰) Buchstäblich so nicht nur im Richtebrief von Schaffhausen § 21, sondern auch im Stadtbuch von St. Gallen S. 42 a. E.

Große Strenge zeigt der luzerner geschworne Brief von 1489, indem er nicht einmal einen Todschläger unter zehn Jahren als unzurechnungsfähig hinstellt, sondern nur die Todesstrase in einem solchen Falle ausschließt. 11)

Die verschiedenen Texte des Schwabenspiegels 12) stimmen weder unter sich, noch mit dem Sachsenspiegel, noch mit den alamannischen Rechten überein. Zwar dominirt im Schwabenspiegel das vierzehnte Jahr, wie es auch in den alamannischen Rechten häusig ist, aber die Unzurechnungsfähigkeit dessen, der nicht das vierzehnte Jahr vollendet hat, ist nicht wie im augsburger Stadtrecht allgemein hingestellt. Dass außer dem vierzehnten auch das siebente Jahr im Schwabenspiegel austritt, ist wohl nicht ohne Einsluss des römischen Rechts geschehen. 13) Beim Menschenraube schließt der Schwsp. 188 W. 227 L. alle Rücksicht auf die Jugend aus.

Sehen wir auf die Praxis im alamannischen Gebiete, so finden wir, dass der Gedanke, die Bosheit könne das Alter erfüllen, zwar nirgends in den Rechten als Axiom hingestellt, der alten Zeit nicht fremd war. In dem schon angedeuteten augsburger Falle aus dem Jahr 1505 hatten eine Magd, ein Mägdlein von 13 Jahren und ein Knabe von 12 Jahren ihren Herrn jämmerlich erwürgt. Da die beiden Kinder nach dem Stadtrecht mit keiner Todesstrase sollten angesehen werden, schickte der Rath Abgeordnete nach Innsbruck an den Kaiser und nach erlangter Bewilligung wurde das Mägdlein, wie die Magd, lebendig vergraben, der Knabe geköpst. 1555 wurde in Zosingen ein Knabe von 11 Jahren, der einen Schulgenossen im Zorn erwürgt hatte, enthauptet; 14) 1548 in Schaffhausen ein 13 jähriger Bestiarius enthauptet und verbrannt; 15) 1579 in Bern ein Knabe unter 14 Jahr, der in einer Bande von Mördern und Brandstiftern bei deren Verbrechen mitgeholsen hatte, verbrannt. 16)

¹¹⁾ Segeffer II. 624.

¹²) 177 L. 363 W.— 232 L. 193 W.

¹⁸⁾ f. aber Grimm R. A. 411.

¹⁴) Chronik der Stadt Zofingen II. 172.

¹⁵⁾ Chronik von Schaffhaufen s. a.

¹⁶) Haller und Müslin, Chronik S. 250. f. auch S. 19. 68. 133. 139. 174.
Segesser a. a. O. Pfyffer, Luzern I. 391.

B. Die rechtswidrige Absicht.

§ 59. Wer, vertraut mit der Terminologie des Sachsenspiegels und der verwandten norddeutschen Rechtsquellen in Betreff der Richtungen des verbrecherischen Willens, sich in das Studium der alamannischen Rechte begibt, wird eine theilweise Uebereinstimmung, aber auch eine Verschiedenheit des Sprachgebrauchs finden.

Frevel (frevellich, frävenlich). Nach den Berichten der Sprachforscher ist das Hauptwort »Frevel« erst aus dem Beiwort »frevel« (ahd. fravili, mhd. vrevel) entstanden. Mag dieses Beiwort feinem Ursprunge nach bedeuten »getrosten Muthes«, so gewann doch die Bedeutung des Kühnen, Verwegenen, die Oberhand, ganz ähnlich wie bei dem finnverwandten » Muthwille «. Greift die kühne Verwegenheit in das Rechtsgebiet ein, so wird das Recht verletzt und im Frevel liegt daher der sich überhebende auf Rechtsverletzung gerichtete Wille. Der Kühne, Muthwillige liebt nicht die Schleichwege, sondern das rasche Dareinsahren und die Gewaltthätigkeit, daher finden wir auch im Mhd. Frevel = Gewalt-Zu Gewaltthätigkeiten waren die Menschen des deutschen Mittelalters mehr geneigt als zur Hinterlist, und die gewaltfamen Eingriffe in das Rechtsgebiet fanden auch im Ganzen eine mildere Beurtheilung als die heimlichen und versteckten. Daher erklärt es fich wohl zunächst, dass der Frevel so oft als die geringere unter den ins Strafgebiet fallenden Rechtsverletzungen erscheint.

Frevel bedeutet in den alamannischen Rechtsquellen sowol die Gesinnung oder die Willensstimmung als die Handlung, aber wie-Handlung überhaupt das auf dem Willen ruhende Thun ist, so steht Frevel als Handlung immer in Beziehung zu dem sich über das Recht überhebenden Willen. Die abgeleitete Bedeutung des Frevels, in welcher er für die ihm bestimmte Busse gesetzt ist, können wir hier bei Seite lassen; jene Willensrichtung näher aus den Quellen zu characterisiren, ist nicht schwer.

Häufig ist in den lateinisch geschriebenen Quellen Frevel wiedergegeben durch temeritas, z.B. in einem elsaser Weisthum: ** temeritatem*, quod dicitur frevelam*, componat *. 47) Im strass-

¹⁷) Grimm, Wsth. I. 692. 693. f. auch Hagenau § 16.

burger Statut 1249 § 15 ist *propter inobedientiam et temeritatem « in der deutschen Uebersetzung ausgedrückt durch: *umb sin ungehorsame und den frevel. « In der Zusammenstellung mit inobedientia ist angedeutet, dass der Handelnde seinen Willen in Gegensatz zum Recht stellte, aber das Unbesonnen-Verwegene hatte nicht so tiese Wurzel in dem Gebiete des rechtswidrigen Willens gesast, als wenn nach Ueberlegung gehandelt wurde. Den im Frevel liegenden Widerspruch gegen das Recht und die verwegene Gewalt, in der er vor Allem sich kund gibt, erkennen wir am deutlichsten aus den Beschreibungen der Heimsuchung, in denen das *frevenlich « variirt wird durch * mit Gewalt «, * unversolget des Rechten « u. dgl.

Stärker ift die Richtung des Willens auf Rechtsverletzung und der bewußte Gegensatz gegen das objective Recht ausgedrückt durch Geverde (mit Geverde, geverlich), denn das ahd. diu fâra und das mhd. diu vâre ist = insidiae, Nachstellung, böse Ablicht, und »Geverde« entspricht an vielen Stellen vollkommen dem römischen »dolus« und dem deutschen »Arglist«. 18) Augsburg S. 66: »Ift auch daz man in eins biderben mannes gewalt vindet valsche pfenninge oder valsch silber - ist der ein unversprochen man. mak der bereden mit finen zwain vingern, daz im daz gut widervarn fi ane gevärde und niht mit wizzenen unde auh niht enweiz wär ez im gäben hat. berait er daz an offem gerihte fo ift er dem vogte noh niemen nihtes schuldig.« Gleich darauf steht noch zwei Mal » ane gevärde unde an alle sine schulde «. 19) In den Worten jener Stelle » niht mit wizzenen « ist das Wissen des Sachverhältnisses gemeint d. h. dass die Pfenninge falsch seien; das zur Geverde gehörige Wissen der Rechtswidrigkeit wäre zwar eine Folge jenes Wiffens, pflegt aber nicht ausgedrückt zu werden. 20)

Synonymon von »geverlich« ist » für setzlich«. Offnung von Marthalen (1580) § 16 21):. »So und wann aber einer — fräfflete, und nit gefahrlicher ald fürsetzlicher meinung.« Statt des — übrigens auch schon in der mittelalterlichen Rechtssprache die

¹⁸) f. meine Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht I. 7 ff.

¹⁹) f. auch dafelbst S. 78. Basler G. O. 1534 § 24. 25. Davos S. 10. — Landbuch von Schwyz S. 78. 80. Solothurn Wochenbl. 1823 S. 307. Grimm, Wsth. I. 685.

²⁰⁾ f. meine Abhandlungen I. S. 9.

²¹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 179.

rechtswidrige Willensbestimmung bezeichnenden ²²) — Hauptworts »Vorsatz« ist nicht selten »Uffatz«. Basler Stadtfrieden um 1450: ²³) »nach dem und die redlich oder unredlich mit ufsatz und geverden oder one geverde zugangen und beschehen ist.«

Das Festwerden und Festhalten des auf ein rechtswidriges Handeln gerichteten Willens im Gegensatz zu dem Zusammenschießen des Wollens und Handelns liegt sowol in dem »geverlich« als dem »fürsetzlich«. Wenn das mhd. diu väre die Nachstellung und Hinterlist bedeutet, so ist darin enthalten, dass der widerrechtliche Wille Dauer hat; im Vorsatz ist die Zeit zwischen dem Setzen des Willens und dem Handeln noch deutlicher durch den Buchstaben angezeigt. Der Vorsatz führt uns daher unmittelbar zu dem verwandten, aber nicht gleichen Begriff des »Vorbedachts«.

Die Würdigung des Vorbedachts und seines Gegensatzes im deutschen Mittelalter zeigt uns am deutlichsten, dass man auf die Willensseite des Verbrechens genau Acht gab, und wir erkennen in den betreffenden Rechtsbestimmungen eine sehr richtige psychologische Anschauung. Ist die Zeit, welche zwischen dem Vorsatze zu handeln und der Handlung liegt, eine längere; trägt der Mensch den Vorsatz lange in sich und ist das bezügliche Handeln durch die Absicht ein rechtswidriges, so schliesst man aus der Dauer auf Festigkeit des Willens, dessen Concretion der Vorsatz ist, ebenso wie wenn der Vorsatz sich auf ein nichtrechtswidriges Handeln bezieht. Uebereilt gefaste Vorsätze werden schnell ausgeführt, oder verschwinden wieder so schnell wie sie entstanden find, ohne ausgeführt zu sein; Vorfätze, die sich erst aus einem Erwägen und innerem Berathen herausbilden, wobei auch die Abmahnungsgründe sich hörbar machen, haben Dauer. Aber die Abmahnungsgründe treten bei dem selbstbewussten denkenden Menschen, der einen gefasten rechtswidrigen Vorsatz längere Zeit in fich trägt, auch während dieser Zeit wieder auf; wenn er ihnen kein Gehör gibt, so berechtigt das zu dem Schlusse, dass sein dem Rechte widerstrebender Wille stark sei.

Sehen wir die Ausdrücke und Wendungen an, welche die alte Rechtsfprache da gebraucht, wo die neuere am gewöhnlichsten

²²) f. meine Abhandlung über den Hausfrieden S. 84. John S. 67.

²³⁾ Rechtsq. I. S. 143. 41. 220. Schauberg, Ztschr. I. 44.

fich des Wortes Vorbedacht bedient, so finden wir, das jene Wendungen, die zuweilen in Beschreibungen übergehen, das Wesen der Sache sehr deutlich angeben. Das *premeditato consilio* und *non premeditato consilio* des strasburger Statuts 1249 § 8 ist in der deutschen Uebersetzung wiedergegeben *mit gerateme rate* und *unbedehtekliche*; ²⁴) sonst findet sich auch: *mit verdachtem Mute*, *mit vordachtem Gemut*. ²⁵)

Der Gegensatz zum Vorbedacht wird entweder ausgedrückt wie in den strassburger Statuten, oder tritt in anderer Weise aus der Beschreibung hervor. Präcis ist er bezeichnet durch »aus unbedachtem oder bewegtem Gemüte«, »aus Zorn und Bewegnus«. ²⁶) Am häusigsten ist der Zorn (Zorngemut) als das Motiv des unbedachten und übereilten, aber doch vorsätzlichen Handelns genannt. ²⁷)

Eine dem schönen niedersächsischen »Hastemod« entsprechende Form habe ich in den alamannischen Quellen nicht gefunden. Für die Gegenwart ist es wohl sehr zu bedauern, dass die den Gegensatz des plötzlich ausschießenden und des langsamen Vorsatzes so gut bezeichnenden Ausdrücke »Hastmuth« und »vorbedachter Muth« unserer Sprache entschwunden sind. Die Substituirung des ersteren durch das fremde und auch weitere »impetus« ist keine Bereicherung unserer Sprache; das daneben und dafür von Berner gebrauchte Wort »Affectwille« hat zwar mehr Farbe als impetus, aber ein besseres deutsches Wort als Hastmuth ist es nicht. Wenn gar bisweilen Prämeditation oder Vorbedacht und Affect sich entgegen gesetzt werden, so beruht das auf einem unklaren Denken, denn die Prämeditation ist ein Handeln, der Affect ein Zustand.

Bis zum Aeussersten finden wir die Unterscheidung, ob die Zeit zwischen Vorsatz und Handeln messbar sei, geführt in der Offnung von Flaach. 28) Es wird hier eine größere Busse auf das Zucken eines Steins als einer Wasse, die der Mensch am Leibe hat, gesetzt. Wenn einer in »Zorngemut« das Messer, welches er in der Scheide

²⁴⁾ f. auch 1270 § 24. 25. bei Strobel.

²⁵) Augsburg 1276 S. 73. Bafel Rechtsq. I. 41. 301. 416. Büron S. 108.

²⁶⁾ Basel Rechtsq. I. 506. Reyscher S. 459.

²⁷) Bern 1218 § 28. Grimm, Wsth. I. 92. 255. Engelberg S. 16. Nidwalden 8. 27. 180. Reyscher, Stat. S. 107. 459.

²⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 92.

trägt, oder den Degen oder einen Stock, den er führt, über den Andern zuckt, so ist ein Zeitraum zwischen Vorsatz und Handeln kaum bemerklich; der Stein muß aber erst gesucht oder doch ausgenommen werden, und dem mit höherer Buße belegten Zucken des Steins ist auch in derselben Offnung der Fall gleichgestellt, wo einer die Armbrust, die er trägt, spannt, einen Pfeil darauf schlägt, aber nicht schießt. ²⁹)

Im gegenwärtigen deutschen Strafrecht ist, abgesehen von der Tödtung, die Bedeutung des Vorbedachts und seines Gegensatzes darauf reducirt, dass sie, bei den die Regel bildenden relativbestimmten Strafgesetzen, in der Strafausmessung Berücksichtigung finden; im alten Recht war die Bedeutung eine größere, und da die absolut-bestimmten Strafen die Regel waren, musste auch schon deshalb das Resultat der Schätzung nach jener Eintheilung eine andere sein als in der Gegenwart. Der Begriff der Wegelagerung schloss den Vorbedacht in sich; bei der Heimsuchung war diess zwar nicht allgemein der Fall, aber die Heimfuchung mit Gefolge und bewaffneter Mannschaft, welche als eine schwerere Art behandelt wurde, umschließt in dem Grunde ihrer Erschwerung den Vorbedacht. 30) Bestimmter tritt für die Ehrverletzungen, die Gotteslästerung, die bösen Schwüre hervor, dass bei dem Handeln nach Ueberlegung und Vorbedacht ein erhöhter Schuldgrad angenommen wurde und eine andere Art der Bestrafung gerecht schien als bei dem Handeln in Uebereilung. Es wurde aber überall auf den Gegensatz Gewicht gelegt, wo er bemerkbar war. Freibrief für Asperg 1489 31) ist denen, die im Zorn jemand erschlagen hatten, das Afvl zugesichert; es war das ein ehrlicher Todschlag. Wenn, nach einer basler Verordnung von 1382, Leute fich zu einem Raufhandel zusammengethan hatten und mit »verdachtem Mute« jemand anliefen und ihn verwundeten oder tödteten. so sollen sie alle büssen und bessern, nicht bloss der Handthäter. Wer, nach den angeführten strassburger Statuten, »premeditato consilio« einen Andern mit Stecken schlägt, soll die Stadt ein Jahr räumen; wer den Andern »non premeditato consilio« rauft oder ihm einen Backenstreich gibt, nur einen Monat.

²⁹) f. unten § 65.

³⁰⁾ f. fchon l. Alam. Hloth, 45.

³¹⁾ Reyfcher, Stat. S. 107.

Nach altem glarner Landrecht wurde nicht genau unterschieden, wie einer den Handfrieden brach, ob mit Wissen und Willen oder » unbesinnter Wyss«; 1579 wurde zu Landrecht ausgenommen, dass, wenn einer eidlich versicherte, in dem Augenblick, da er frevenlich wider den Frieden gehandelt, nicht an den Frieden gedacht, sondern » also grad unbesinnter Wyss geschlagen« zu haben, er zwar wegen seiner Vermessen- und Frevenheit die hohe Busse von 100 Pfund an die Landleute zu erlegen habe, aber mit der schwereren Friedbruchsstrase zu verschonen sei. 32)

C. Die Fahrlässigkeit.

§ 61. Wenn das Nichtvorhandensein der rechtswidrigen Absicht fehr gewöhnlich durch »ohne Geverde« oder »ungeverlich« angegeben wird, so ist dabei das Weitere, ob überhaupt Verschuldung oder Zufall vorhanden war, unbestimmt gelassen und nur der Kern des Verbrechens, die Geverde, ins Auge gefast. Das knonauer Amtsrecht Art. 10 33) bedroht den, der einen Markstein »us eigenem fräflem gwalt hinder finem anstößer usgrabt« mit Strafe an Leib oder Gut, legt aber dem, der ohne Geverde an einen Markstein pflügt (eret), dass er umfällt, nur die Pflicht auf, den Stein sogleich wieder in sein altes Loch zu setzen. Hier kann zwar das Umpflügen des Steins rein zufällig gewesen sein, aber gewöhnlich würde sich doch ein Mangel an Aufmerksamkeit bei dem Pflügen nachweisen lassen: allein in dem einen wie dem andern Falle ist der Schaden durch richtiges Wiedereinsetzen des Grenzsteins wieder gut gemacht. In einer basler Gerichtsordnung 1534 § 24 ist derselbe Gegenstand ähnlich behandelt, nur soll der, welcher einen Markstein ohne Geverde umpflügte, auf der Stelle der Obrigkeit oder dem Bannwart oder seinem Nachbarn davon Anzeige machen, damit der Stein durch die Markleute im Beisein des Nachbarn wieder aufgerichtet werde; aus der Unterlassung dieser Anzeige wird aber die Geverde präsumirt, denn er soll an Leib und Gut gestraft werden, wie in dem vorangestellten Falle, wo er den Markstein »mit Geverden« verruckt, verändert oder auswirft ohne der Markleute Wissen und Verwilligung.

³²⁾ Landbuch von Glarus 247.

³³⁾ Peftalutz I. 224.

Während in dem »ohne Geverde« unbestimmt gelassen ist, ob eine Schuld vorhanden war, wird die Nichtanwendung schuldiger Achtsamkeit als widerrechtliches Verhalten in verschiedenen nahe verwandten Ausdrucksformen kenntlich gemacht: Fahrläßigkeit in verlaffener Weife, Verwarlofung. 34) Scharf ausgeprägt ift der Gegensatz des Zufalls und der Verschuldung in einem basler Gesetze über die Schiffleute 1438, indem der Zufall bezeichnet wird durch »von geschicht«, die Sorglosigkeit der zu besonderer Sorgfalt verpflichteten Schiffleute mit den Worten »wenn hinfür dheine von unsern schifflüten iemanden ertrenkent und lüte und guet frevelichen und on forge hinlessechtsfolge ist zwar nicht genau angegeben, aber es ist deutlich ausgesprochen, dass solche Schiffleute im hohen Grade straswürdig seien und nicht bloss zum Schadenersatz gehalten. Die Verpflichtung zu wachsamer Umsicht einerseits, die Unersetzlichkeit des Schadens andrerseits brachten einen solchen Fall in den Bereich des Strafrechts. Diese Unersetzlichkeit ist es auch, welche überhaupt eine strafrechtliche Behandlung der fahrlässigen Tödtung herbeiführte, so dass diese hier wie für so manche allgemeine Lehren den Hauptplatz einnahm. An sie reiht sich der durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Brand, bei welchem zwar die Unersetzlichkeit nicht so unbedingt war, aber doch in sehr vielen Fällen fich zeigte.

§ 62. Schadenersatz, also die civilrechtliche Folge, genügte, wenn jemand die ordnungsmässige Einfriedigung seiner Grundstücke vernachlässigt hatte und dadurch Schaden entstanden war. Offnung von Rorbas: »Wann die esaden nit werrschaft werind, so söllent die geschwornen der gmeind dieselbigen besichtigen, und so us farlessigkeit schaden bescheche, soll der, so sümig gsin ist, den beschechnen schaden abzutragen pflichtig sin.« 35)

Wenn beim raschen Fahren die Pferde fremdes Vieh traten, so war der Schaden zu ersetzen; wurde das Vieh von den Rädern des Fuhrwerkes beschädiget, so machte es nach dem augsburger Stadtrecht S. 106 einen Unterschied, ob es mit den Vorderrädern oder Hinterrädern geschehen war; nur im ersteren Falle hatte der

³⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 90. Bafel Rechtsq. I. 93. 104. Augsburg S. 106.

⁸⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 90. — Schwfp. 154 W. 181 L. (Sfp. II. 38.)

Fahrende den Schaden abzuthun, weil man ihm nur zumuthete, seine Augen nach vorne zu richten.

Solche Fälle liegen dem Strafrechtsgebiete noch fern, und auch bei dem durch Feuerverwahrlofung entstandenen Schaden hielt man sich zunächst an die civilrechtliche Regel; eine basler Verordnung von 1418 fetzt aber, je nachdem das Feuer aus dem Dache hervorgebrochen und beläutet oder beschrieen ist oder nicht so weit um sich griff, eine Busse von 10 oder 5 Pfund an den Rath als sicherheitspolizeiliche Einschärfung der Wachsamkeit und hausherrlichen Sorgfalt. Der haftbare Hausherr kann auf die schuldigen Dienstboten wegen dieser Bussen zurückgreifen und falls dieselben zur Zahlung zu arm wären, nach der erneuerten Verordnung von 1427, sie ins Gefängniss legen. Weiter geht ins strafrechtliche Gebiet, aber auch nur eventuell, hinein das Landbuch von Uri Art. 99. Wenn nach demfelben beim Urbarmachen von Waldboden Feuer angezündet wird und dieses um sich greift. so dass Anderen dadurch Schaden entsteht, ist der Schaden voll zu ersetzen, und in eventum sollen der oder die Schuldigen am Leibe gestraft werden nach dem Bedünken des Raths.

§ 63. Eine andere Ausbildung und strafrechtliche Behandlung wurde der fahrlässigen Tödtung zu Theil, wenn wir auf die forgfältig ausgeführte Cafuiftik im Schwfp. 155-157 W. 182-184 L. sehen, die in einem Falle sich zwar anlehnt an den Ssp. II. 38, aber unter dem Einflusse des römischen und canonischen Rechts 36) zu einer wesentlich verschiedenen Entscheidung führt. Die reinalamannischen Rechtsquellen haben nichts Entsprechendes, wohl aber läßt sich aus ihnen und mehr noch aus den historischen Aufzeichnungen erkennen, dass man in Fällen fahrlässiger Tödtung die Thädigung mit den Verwandten des Getödteten für die geeignete Vermittelung hielt und die Sühne und Busse nach der kirchlichen Seite hin fich als nothwendig, aber auch als genügend herausstellte. 37) Aus später Zeit sind jedoch Fälle aufgezeichnet, in denen die zwar nicht beabsichtigte, aber durch die bis zum Aeussersten gehende Fahrlässigkeit, die Frevelhaftigkeit (luxuria) der ietzigen Doctrin, herbeigeführte Tödtung in anderer Weise behan-

³⁶) vgl. Glafer's Abhandlungen I. 337.

⁸⁷) f. oben § 16 S. 28.

delt wurde. Gaffarus erzählt folgenden augsburger Fall vom Jahr 1567. Ein Weber, der ein neues Wamms vom dicksten Hirschleder trug, wettete beim Abendtrunk mit einem Schneider, sein Wamms könne vom schärssten Schwerte nicht durchbohrt werden. Der Schneider nahm ein auf dem Tische grade daliegendes Messer, um dem Vertrage gemäs die Probe zu machen, das Messer suhr aber in die Brust hinein und tödtete den Weber auf der Stelle. Der Schneider musste für die That dem Gesetze gemäs eine Zeitlang die Stadt räumen und, obgleich er keine Feindschaft mit dem Getödteten gehabt hatte, zur Sicherheit dessen 50 Goldgulden zahlen. 38)

Ein seltsamer Fall, Hebel's Geschichte aus dem Spessart ähnlich, brachte 1579 das Gericht in Verlegenheit. Mehrere Rofsbuben, die in der Nähe von Mülen bei einem Walde ihre Thiere weideten, stellten von Kurzweil wegen einen bösen Buben, den sie unter sich hatten, vor ein peinliches Gericht, weil er übel geschworen und darzu einem unter ihnen etwas gestohlen hatte. Er wurde zum Tode verdammt, dass man ihn sollte henken. Sie machten ihm ein Seil unter die Arme und henkten ihn daran an einen Baum auf, desgleichen auch eins um den Hals, das aber nicht hart zusammen gezogen war und nur als ein Zeichen dienen sollte. Als sie ihn gehenkt hatten, fragten sie ihn, wie es ihm thäte. Er lachte und sprach: »er reite wohl«. Indessen lief ein Hase neben ihnen vorbei mit drei Beinen, dem liefen sie nach und ließen den Buben am Baume hängen. Der Hase führte sie je länger je weiter; dem am Baume ward die Zeit lang, das Seil drückte ihn über das Herz und ward immer enger; deshalb reckte er fich hin und her am Seile, also dass es brach. Da hing er nun an dem Seile, das ihm um den Hals gelegt war und wurde erwürgt. Die von der Hasenjagd heimgekehrten Gesellen fanden ihn todt. Darob erschraken sie fehr übel und wußten anfangs nicht, was sie mit ihm thun sollten. wurden jedoch eins, sie wollten ihn nicht vergraben, sondern ihn im Holz verbrennen, damit ihn niemand finde. Als nun der Leichnam in einem großen Feuer fast verbrunnen war, bis an wenig Bein, kam der Bannwart dazu und fragte, was sie machten. Da fprachen sie, sie hätten einen alten Rock verbrannt. Als aber der

³⁸) f. oben § 33 S. 71.

Bannwart mit einem Stecken in der Asche rührte, sand er die Bein, die noch nicht verbrannt waren, ging deshalb ins Dorf und stürmte. Da liesen die Bauern hinaus und singen der Buben bei vierzehn, die übrigen entrannen. Die Ergriffenen wurden ins Gefängnis gelegt und ist nachgehends Doctor Amerbach³⁹) von Basel als ein vortresslicher Jurist beschickt worden, zu rathen, wie sie zu strasen seien. Endlich sind sie aber doch wieder ausgelassen worden, weil ihrer so viele waren, die man nicht um eines willen tödten konnte, besonders weil es nicht ihr Wille gewesen war, ihn ums Leben zu bringen und vielleicht die ärgsten unter ihnen entronnen waren. 40)

Dass Todschlag aus »onversehenen zufällen« gänzlich entschuldigt sei, spricht das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIV, 2. einfach und bestimmt aus.

IX. Vom Verfuch des Verbrechens.

§ 64. In der lex Alam. Kar. LXXV. lesen wir unter der Rubrik De eo qui equum plagaverit dum hominem plagare voluerit: Si quis homo in equo suo caballicaverit et aliquis eum super ipsum plagare voluerit, et dum illum plagare voluerit caballum ejus plagaverit, ita plagam caballi conponat quemadmodum conponere debuit si dominum ejus plagasset. Diese Stelle ist übergegangen in den Schwsp. 326 L. (273 W.): » Unde ist daz ein man uf ein roz sitzet. unde wil riten an sin gescheffede. unde ein ander man ritet en gen im. und ziuhet sin swert uz. und wil in slahen und triffet daz roz. das sprichet karlesch reht. er sule im buozzen. alse ob er in trossen habe. daz ist da von gesetzet. daz er in ze slahenne muot hette. do er daz roz tras. unde hat er ez getan mit spiessen. oder mit armbrusten. oder mit bogen. oder mit mezzeren. oder mit swelhem wassen er ez getan hat. so ist ez daz selbe reht alse mit dem swerte.

³⁹⁾ Bonif. Amerbach, das soraculum jurisprudentiae., ftarb schon 1562; wenn also die Jahreszahl dieses Falles 1579 richtig ist, mus daher sein Sohn Basilius gemeint sein.

⁴⁰⁾ Chronik von Haller und Müslin S. 258.

Grimm 1) setzt dies in Verbindung mit der Ansicht des Alterthums, dem Thiere, zumal dem Hausthiere, gewisse menschliche Rechte, namentlich in Art und Weise der Busse und des Wergeldes einzuräumen, daher werde hier das Pferd, auf dem sein Herr ritt, gleich diesem gebüsst; allein dass in der lex Alamannorum zwei Mal die auf Schlagen des Reiters gerichtete Absicht hervorgehoben ist und der Satz des Schwabenspiegels: » das ist davon gesetzet « lenkt doch zu einer anderen Aufsassung hin und zu der Frage, ob hier nicht der Verbrechensversuch ausgedrückt sei, der dann dem vollendeten Verbrechen gleich gestellt werde?

Freilich hat der eben berührte Satz in den verschiedenen Texten des Schwabenspiegels eine verschiedene Form und es liegt die Vermuthung sehr nahe, er enthalte ein Einschiebsel, das sich in der ersten Gestalt bes Rechtsbuchs nicht gefunden habe, aber in den Worten der lex Alam. *eum plagare voluerit* und *dum illum plagare voluerit* ist ja derselbe Gedanke enthalten und es besteht hier kein materieller Unterschied zwischen dem Volksrechte und dem Rechtsbuche. Nur die Gleichstellung anderer Waffen mit dem Schwerte wird im Schwsp. ausgedrückt, während das Volksrecht keine Waffen nennt, sondern nur überhaupt vom Schlagen spricht.

Da es nicht zum Begriff des Verbrechensversuchs gehört, dass der Verfuch mit einer geringeren Strafe belegt werde als das vollendete Verbrechen, können wir nicht anstehen, in jenen Texten des Volksrechts und des Rechtsbuchs eine Beschreibung des Verbrechensverfuchs zu erkennen; in der Gleichstellung der objectivirten, aber nicht realisirten Absicht mit der Verwirklichung dieser Absicht das überwiegende Geltendmachen der Willensseite des Verbrechens. Einen allgemeingültigen Satz des alamannischen Strafrechts haben wir jedoch in jener Satzung nicht, fondern nur eine Bestimmung für einen speziellen Fall. Dass daraus kein allgemeiner Satz wurde, ist nicht darauf zurückzuführen, dass man ein übermäßiges Gewicht auf die Thatseite legte, sondern darauf, dass man nach der anderen Seite hin extravagirte. Bevor ich darauf näher eingehe, will ich noch eine Stelle der lex Alamannorum berühren, die der Frage nach dem Verbrechensversuche nahe zu liegen scheint. Wir lesen in der lex Alam. Hloth. XL.:

R. A. 670.
 Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

- »Si quis homo volens occidere patrem suum aut fratrem—cognuscat se contra Deum egisse— et coram omnes parentes eius res infiscentur et nihil ad heredes ejus pertineat amplius; poenitentiam autem secundum canones agat.« In der lex Alam. Lantfr. XXXIX. steht dagegen bei Merkel: »Si quis homo volens occiderit«, so dass die Construction correct wird, aber auch wenn wir uns an den älteren Text halten, gewinnen wir durch diese Stelle nichts für die Ermittelung des Verhältnisses vom Verbrechensversuch zum vollendeten Verbrechen.
- § 65. Um den bedeutenden Apparat der späteren alamannischen Rechtsquellen für die Frage nach dem Verbrechensversuch nutzbar zu machen, ist es zweckmäßig ihn zu gruppiren:
- 1) Die Ordnung für den Dinghof zu Muttenz vom Jahr 1464 § 7²) schreibt vor: »Wer ouch ein stein uffhebt oder ein schwert messer oder anders das einem menschen schedlich were an sinem libe und leben, und wirfset ubelich zu dem andern und nit triffet, der soll verbessern ein toten man, trifft er aber das es wund wirt so vast daz man es hefften und meissen mus, sol er verbessern dem Herrn 10 Pfund Pf. one gnade.«
- 2) Noch weiter geht die Dorfordnung von Bonstetten aus dem fünfzehnten Jahrhundert § 3³): » wer ein Stein in einem frävel erzuckt und den nit wirfset, der soll das zuo glicher wys buesen als einen todten man; wirfset einer aber, so soll er den wurff buesen, nach dem und er da mit schaden thuot. Nach der Offnung von Marthalen 1580 § 15 zahlt derjenige, welcher einen Stein über den Andern frevenlich erzuckt und wirst, nur eine Buse von 3 Pfund, so er aber nicht wirst, verfällt er dem Vogt zur Bestrafung.
- 3) Viele Stellen setzen schon auf das Zucken die höchste oder hohe Busse. Offnung von Kyburg § 16: »Wer och gen dem andern fräffenlich ein stein zuckte und nit wurste, der ist vervallen 18 lib., welicher aber wurste, wie denn der wurst gerät, darnach sol er den fräffel büssen. Diese Stelle und ähnliche 4) sind aus dem Bereiche des Cantons Zürich, wo 18 Pfund die höchste Busse

 $^{^2)}$ Ztfchr. für fchwz. Recht III. 13. f. auch die basler L. O. § 65 (ebenda III. 47) und die basler G. O. 1534 § 20.

³⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 10.

⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 19. 117. 124. Offnung von Neerach § 32 (Schau-

war, die auch auf Tödtung stand; daher ist das Büssen durch 18 Pfund nicht verschieden von »büssen als einen todten Mann«. Andre Stellen drohen für das Zucken die hohe Busse von 9 und 15 Pfund. 5) — Thurgauer Offnungen bestimmen dafür den »Zuchtbann«, was, wie aus der Vergleichung der Stellen hervorgeht, gleich 10 Pfund ist. 6)

4) Den Grundgedanken, dass der, welcher seinen frevelhaften Willen aus dem Innern in die Objectivität entläst, diese durch den Anstos gegen sich herausbeschwört, sinden wir in sehr vielen Stellen, die vom Fehlwurf handeln und das, was hätte eintreten können, in die Wagschale legen, nur in anderer Form als in den unter No. 1 angegebenen Stellen. Appenzell 1585 § 6: *Welcher zu einem wirst und sehlt sinen, der ist auch zu buoss versallen 10 Pfund, und wann er aber mit dem Wurf trisst, so soll man dann nach dem Schaden richten.* 10 Pfund ist hier die große Buse. 7)

Der Grundton in allen diesen Bestimmungen ist, dass der Mensch, der einen rechtswidrigen Willen objectivirt, einzustehen habe für die möglichen Wirkungen seines Handelns. So lange der rechtswidrige Wille noch Wille ist, kann er beherrscht werden; wurde er nicht beherrscht, sondern griff ein mit der That in die unter dem Causalitätsgesetze stehende Welt, so liegt die weitere Bewegung außer der Herrschaft des Menschen. »Wenn der Stein aus der Hand ist, ist er des Teusels« sagt ein deutsches Sprichwort. Aber die That ist Handeln, denn sie wurde vom Willen gesetzt; der Wille also ist das Principium und als solches zu fassen.

Dieses Thema, so deutlich hörbar in den Variationen der gruppirten Stellen, nimmt sich sonderbar aus ⁸) gegenüber der alten Fabel von der Objectivität des deutschen Rechts im Gegensatz zu der Subjectivität des römischen. Dass der Geist, der die aufgesühr-

berg, Beitr. III. 410). Elgger Herrschaftsrecht Art. 49. § 37 (Pestalutz I. 337). vgl. oben § 31 S. 67. § 33 S. 72.

⁵⁾ Schauberg, Ztschr. I. 1. 171. II. 76. Grimm, Wsth. I. 92.

⁶) Grimm, Wsth. I. 255. 264. 271. 280.

⁷⁾ f. § 1. 2. — Grimm, Wsth. I. 208. 214. 221. 229. 236. 255. 271. Schauberg, Ztfchr. II. 65. 70. 82. 87. 139. Ztfchr. für fchwz. Recht I. 91. 96.

⁸⁾ f. auch oben § 60 S. 137.

ten Quellenzeugnisse durchzieht, dem Rechte des späteren Mittelalters erst durch die fremden Rechte eingehaucht sei, ist um so weniger anzunehmen, da wir es sast ausschließlich mit Gewohnheitsrechten der deutschen Schweiz zu thun haben.

Ein Extrem ist nun freilich jene Auffassung, die den frevelhaften Willen, der nur die Hand durchzuckt, schon in seiner ersten Manifestation ergreift und das ganze Bild des möglichen Schadens bis zum äußersten Punkte verfolgt, um daran die Verantwortlichkeit für das mögliche Aeußerste zu knüpfen. Traf der Wurf, so war nach dem Schaden zu bessern, da hatte man etwas Greifbares für die Klage; traf er nicht, war kein greifbarer Schaden; aber Besserung ohne Schaden und Klage darauf war undenkbar: da fetzte man den Schaden, der möglich gewesen war, und so führte die Consequenz zu dem Excess, den die Dorfordnung von Bonstetten aufweist. Es liegt darin eine unreife Löfung der Collision der subjectiven und objectiven Anschauung oder des Strafrechts, das von der innern Schuld und des Bussenrechts, das von dem äußern Schaden ausgeht. Dabei ist aber zu bedenken, dass wir es in dem obigen Material meistentheils mit Hofrechten zu thun haben, in denen das Bussensystem die Oberhand hat und die Tödtung eines Hofmannes als Verlust eines folchen für die Herrschaft gewürdigt wurde: 9)

Unreif ist die Lösung der Schwierigkeit nach der gegenwärtigen Theorie des Strafrechts zu nennen, und die Unreise besteht eben darin, dass man nicht zu dem Begrisse des Verbrechensversuchs vorgedrungen war, was darauf zurücktührt, dass man Vorsatz und Absicht nicht gehörig sonderte. Wer einen Stein in die Hand nahm, um dem Andern wehe zu thun, srevelte; es ist da ein Vorsatz zu handeln und schon ein Handeln und eine rechtswidrige Absicht, aber diese, die immer als Correlat ein bestimmtes Recht als Angrissobject haben mus, ist nicht oder nicht nothwendig die Absicht zu tödten und doch soll er "den todten Mann bessern"; also legte man auf die Absicht nicht das Gewicht, wie es zum Begrisse des Versuchs nothwendig ist, sondern faste nur den Vorsatz und das Handeln mit dessen nur möglichen Wirkungen.

§ 66. So wenig wir im Vorhergehenden den abgeklärten Be-

⁹⁾ f. oben § 33 S. 72.

griff des Verbrechensversuchs fanden, so wenig können wir ihn finden, wenn an unzähligen Stellen ein körperlicher Angriff. den wir als Versuch der Tödtung oder Verwundung nehmen würden, mit einer bestimmten Busse bedroht ist z. B. in der Offnung von Tablatt 10): »welcher den andern mit gewafnoter hand anlöft, und in understät zuo erstechen oder straich zegeben, der ift eim herren und gericht zwai pfund pfening ze buoß verfallen. tütt er aber schaden, darnach sol man richten.« Jene Busse ift gesetzt, weil darin ein Friedensbruch und selbstständiger busswürdiger Frevel liegt, der den Grund der Bestrafung in sich selbst trägt, ihn nicht entlehnt. 44) Geschworner Brief von Luzern 1252: »Si civis alium infra civitatem vel extra invaderit armata manu. etiam si ad actum non processerit (*ob er ouch nüt an der getat volvert«), quinque libris emendabit«. Dieselbe Busse ist vorher schon dem gedroht, der in der Stadt Waffen, im weitesten Sinne des Worts, in verdächtiger Weife trug. Aehnlich Schwip. 98 L.: »Swer fin swert oder fin unrehtes mezzer uf iemans schaden treit. da ift das fwert des rihters oder 5 schillinge etc.« Im Text 80 W. fteht aber: »Swer fin fwert züket unde fin ungerehtes mezer uf iemans schaden«, und da der Dtschsp. 87 auch » zuch et« hat, der Sfp. I. 62. § 2: » fin fwert tiut «, fo ift das treit bei L. wohl nicht das Ursprüngliche. Aber in dem einen wie dem andern Falle tritt nicht die Qualität des Verbrechensversuchs hervor.

§ 67. Segeffer, ¹²) nachdem er angegeben und auch durch Stellen des luzerner Rechts belegt hat, dass die Versuchshandlungen zu den verschiedenen Graden der Körperverletzung in den Rechtsquellen als selbstständige Vergehen benannt und bedroht seien, wie das Angreisen mit bewaffneter Hand, das frevenliche Messerzucken, das Eindringen auf den Gegner etc., fährt fort: ein Beispiel wirklichen und reinen Versuchs dagegen komme vor an einer Stelle des Rathsbuchs vom Jahr 1421; während die Strafe des Meineids nach luzerner Recht Verlust der Ehre und 20 Pfund Busse sei, habe hier der Versuch, dessen Ausführung durch den Schuldigen nur durch außer ihm liegende Umstände verhindert

¹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 229. f. unten § 73.

¹¹⁾ vgl. die treffliche Behandlung der Frage, ob das ältere (fächfische) Recht den Begriff des Verbrechensversuchs hatte, bei John § 13.

¹²⁾ II. 621. vgl. mit 661.

wurde, gleiche Ehrenstrafe, aber nur die Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Geldbusse erhalten.

Die Sache verhielt fich aber anders. Die Strafe des Meineides ift nach luzerner Recht Ehrlofigkeit und hohe Busse. Diese Busse beträgt in einem Falle von 1429 20 Pfund, in einem andern Falle, in welchem der Eid schon geleistet war, 10 Pfund, und das luzerner Stadtrecht Art. 86 fagt: » Wir fezen ouch, welcher und welche einer fach darumb ir unschuld nach bekannter urteil erbüttet wer old welche die entsezen wellen, so sy den eid getan hant, das follen fy tun mit füben geloubsamen mannen, und wo fy alfo überzüget werden, der und die föllen dannethin der Statt 10 Pfund ze buss verfallen sin ---. Und welcher spricht, dz er ein also bezügen well und er das aber nit tut, der soll der Statt 5 pfund ze bus geben.« Nach dem Art. 88 kann der Gegner den, der sich zum Eide erboten, aber denselben noch nicht geleistet hat, schon mit zwei » geloubsamen Mannen « des Eides entsetzen; die Strafe ist hier aber nicht genannt und es liegt überhaupt kein Beweis vor, dass derjenige, welcher sich zu einem Eide erboten hatte, der ein Meineid geworden wäre, anders bestraft wurde als der, welcher den falschen Eid schon geleistet hatte; es wäre diess auch grade bei diesem in das kirchliche Gebiet sich hinüberziehenden Verbrechen um so auffallender, da das canonische Recht den Grundsatz hatte: qui pejerare paratus est iam pejerare videtur. auch, wo für das wahrheitswidrige Eidesangebot nicht die Strafe des Meineids ausgesprochen ist, 13) ist jenes ein selbstständiges Delict und durchaus nicht als Versuch des Meineids aufgeführt. Memmingen S. 280: wenn ein aid erteilt wirt mit dem Rechten. hebt der uff und wil doch nit vollvaren mit dem aid und hebt wider nider, der vervallet ainer fräffin, und fol ouch darzuo den klager bezalen finer schuld, darumb er in beklegt hett, und wirt eim ein aid erteilt, hebt der uff und wider nider an des Richters urlöb, und hebt denn wider uff und vollvert denn mit dem aid, der vervallt ein unrecht, das ist 16 Heller.«

§ 68. Einen Fall, in welchem wir den Versuch eines beschwerten Diebstahls sehen würden, führt das augsburger Stadtrecht S. 60 (bei Walch Art. 120) an. Die beim Einbrechen oder

¹³⁾ Bafel Rechtsq. I. No. 70. vgl. mit No. 93. 143.

Aufschließen mit falschen Schlüsseln ergriffenen Diebe sind damit an der »Handgetat« begriffen; darnach gestaltet sich die processualische Behandlung, und sie werden gehenkt, nicht anders als wenn sie schon gestohlen hätten und zwar ein großer Diebstahl vorläge. Der Kläger bedarf keines andern Beweises als des Schubes (S. 57. 59), und zum Schube konnte er sich bedienen des zerbrochenen Schlosses, der falschen Schlüssel, oder auch dazu von den Sachen nehmen, die im Keller oder Gadem waren, die der Dieb noch nicht berührt hatte. Wir sinden hier handhaften Diebstahl, aber keinen als selbstständig genommenen Diebstahlsversuch.

§ 69. Wenn wir zurückschauen auf die verschiedenen Fälle, von der lex Alam. Kar. 71 an bis zu den Weisthümern des sechszehnten Jahrhunderts, in denen wir einen Verbrechensversuch erkennen, so sehen wir sast überall die gleiche Bestrafung wie bei den vollendeten Verbrechen, eben weil die Begriffsgrenze zwischen Versuch und Vollendung noch nicht gezogen war; ja es kam sogar in mehreren Fällen des § 65, wenn wir sie nach unserer Theorie analysiren, für das, was wir Versuch der Körperverletzung nennen würden oder gar nur Vorbereitungshandlung, die Buse der vollendeten Tödtung heraus. Wir haben also in dem betrachteten Thema ein noch unentwickeltes Stück des deutschen Strafrechts, an dem wir ein Dominiren der Willensseite des Verbrechens in Verbindung mit dem Friedensrecht erkennen.

Die gleiche Bestrafung dessen, was wir (beendigten) Versuch nennen würden, mit der vollendeten Tödtung, zeigt sich auch in Straffällen aus dem sechszehnten Jahrhundert. 44)

X. Die Nothwehr und der Anlass.

A. Die Nothwehr.

§ 70. Das augsburger Stadtrecht 1276 S. 51. 69. 70. 71 (bei Walch Art. 102. 167. 168. 169) enthält eine eben fo klare als vollftändig ausgebildete Theorie der Nothwehr. Wenn es an zwei

¹⁴⁾ Stetten I. 309. Chronik von Haller und Müslin S. 32, 178.

Stellen (S. 69, 70) die »rechte Notwer« betont, wie der Schwin. 63. 340 W., 79. 314 III. L., fo bedeutet das nur eine Nothwehr. die alle Bedingungen der forgsam characterisirten und begrenzten Nothwehr hat und weshalb denn die Folge, welche das Recht fetzt oder die praktischen Consequenzen eintreten; es ist also das Beiwort gebraucht wie das lateinische iustum, und ähnlich ist es verwendet, wenn »rechte Heimsuche« und »rechter Strassenraub« gefagt wird (S. 15. 108). In der zu gewaltsamen Verletzungen so geneigten Zeit des Mittelalters wurde es oft versucht, ein geschehenes Handeln als Nothwehr geltend zu machen, dem doch ein Merkmal derselben fehlte, das also nicht rechte Nothwehr, d.h. nicht Nothwehr war und um daher für alle Fälle Klarheit ins Recht zu bringen, verfährt das Stadtrecht hier theoretifirend und genau beschreibend, während es manche thatsächliche Begriffe, an welche sich nicht in der Weise der Zweisel anhängen konnte, kurz hinstellt. Einem Falle der nicht-rechten Nothwehr tritt das Statut speziell entgegen (S. 70) mit den Worten: »Laufent aber lute einander an . unde werdent die von einander gescheiden . unde laufent die einander fräffelichen wider an . daz ist nit notwer.«

*Notwer « ift Wer gegen Not = Gewalt d. i. gegen einen gewaltsamen Angriff auf die Person. Die Gewalt des Angreisers ursacht einen Zwang des Angegrissenen zur Wehr, und so haben wir den begrifflichen Uebergang von der Not = Gewalt zur Noth = Drangsal, welche letztere Bedeutung dem Worte für die Gegenwart allein geblieben ist. Der gewaltsame körperliche Angriff auf die Person geht hervor aus den zur Beschreibung des ersten der beiden Theile, in welche Wort und Begriff einsach zersallen, gebrauchten Bezeichnungen, unter denen das *Anlausen am gewöhnlichsten ist und oft potenzirt wird durch den Zusatz *mit gewaffneter Hand andern Seite her aus der Wendung *sines Libes benoetet andern Seite her aus der Wendung *sines Libes notwerend andern Lip werend ander seite her sines Libes notwerend andern Lip werend ander seite her sines Libes notwerend andern Lip werend ander seite her sines Libes notwerend andern Lip werend ander seite her sines Libes notwerend ander seite her sin

¹⁾ Augsburg S. 69 ff. Strasburg 1249 § 26 (bei Strobel I. 558). Richtebrief von Zürich S. 17. Basel Rechtsq. I. S. 15. 147. 223. Schreiber, Urk. II. 343. Freiburg 1520 S. XCIV. 1. Schöpflin, Als. dipl. II. 196. Nidwalden 203. Zug 1566 § 80.

Das augsburger Stadtrecht verlangt für die rechte Nothwehr ein Anlaufen mit gewaffneter Hand, wie auch das strassburger a. a. O. (und die C. C. C. Art. 140), und zwar »mit erzogem gewäfen, daz fi fwärt oder mezzer oder ander gewäfen fwelher hande daz ift«. Das Stadtrecht beschreibt auch weiter, wie sich der Hergang entwickelt bis zum Todschlag hin: »Diu notwär ist also geschafen. swär den andern anlaufet mit gewafenter Hant, entwichet er im ob er im entwichen mac, unde daz iener allez uf in flecht, unde benoetet in fins libes. fleht er in an derfelben ftete ze tode, fo ift er dem vogte noh den clagern nihtes schuldic.« Damit ist nicht gefagt, dass es an einer wesentlichen Bedingung der Nothwehr fehle, wenn der Angegriffene sich durch die Flucht habe retten können, aber geblieben sei, sondern die Erwähnung des Entweichens des plötzlich mit blanker Waffe Angelaufenen, das hier gar nicht als eine Flucht, fondern nur als ein natürliches momentanes Ausweichen dessen, der den Kampf nicht suchte, sondern ihn lieber vermieden hätte, gefast zu werden braucht, gehört zur Schilderung des gewöhnlichen Hergangs. Wenn nun, heifst es weiter in der Schilderung, der Angreifer nicht abläst. sondern auf den Zurückgewichenen losschlägt, dann ist dieser seines Leibes Man muthete es im dreizehnten Jahrhundert einem wehrhaften Manne, der mit blanker Waffe angegriffen war, eben fo wenig zu, davon zu laufen, als sich nach der Polizeihülfe umzusehen, bevor er sich zur Wehr setzte. Der Schwsp. 63 W. 79 L., wesentlich übereinstimmend mit dem augsburger Stadtrecht, nur wortreicher, beschreibt auch den Hergang so, um den Angriff und die Abwehr in ihrem Verhältnisse zu einander darzustellen, dass das Entweichen kein Davonlaufen, sondern ein Zurückweichen ist, wie es die Lage des Augenblicks natürlich machte; der Angegriffene follte beschwören, » daz er dri schritte hinder sich si entwichen oder mêr«. In einem constanzer Falle von 1443 wurde die Nothwehr nicht als erwiesen genommen, weil nicht bewiesen war, dass der Beklagte drei Schritte hinter sich entwichen sei, und er wurde enthauptet. 2) Derselbe die Wehr characterisirende Gedanke ift ausgedrückt, nur nicht so wie im Schwabenspiegel spezialifirt, im memminger Rechtsbuch S. 255: »das fy hinder fich

²⁾ Speth, Constanz S. 312.

träten und dem gern gewichen hetten« und Zug 1566 § 80: »Wann einer den andern unbeschulter und unveranlasseter Sach angriff und der ander gern rüwig und zusriden wäre etc.« ³) Es steht dem so gesetzten Falle der Fall gegenüber, wo zwei Menschen an einander kommen, von denen zwar der Eine angreist, der Andere aber diess nur als eine gewünschte Gelegenheit nimmt, um auch sogleich loszuschlagen.

Die C. C. C. Art. 140 hat den bekannten wichtigen Satz: »ift auch mit seiner gegenweer, bis er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, unangesehen ob es geschriben rechten und gewohnheiten entgegen wer.« Die Bamb. 165 und das erste Project der C. C. C. Art. 146 haben den Schlus: »als etlich unverstendig lewt meynen.« Die Verweisung auf das gemissbilligte Recht könnte als Beziehung auf das augsburger Stadtrecht und den Schwabenspiegel genommen werden, aber die Erwähnung des ersten Schlages von Seiten des Angreisers auf den Andern ist ein Stück des gewöhnlichen Herganges und nicht nothwendig so zu nehmen, dass der Angegriffene müsse erst geschlagen sein, um die rechte Wehr für sich geltend machen zu können. Auf S. 70 des augsburger Stadtrechts steht nur: »Swär den andern anlauset mit erzogem gewäsen«, und im Schwsp. 340 W.: »ob ein man den andern anlouset.« 4)

Dass ein Dritter dem Benöthigten helfen dürse und wenn er deshalb in Anspruch genommen werde, sich auf die Nothwehr des Angegriffenen berusen könne, sagt das strassburger Stadtrecht 1322 § 163.

Da der gewaltthätige Angriff auf die Person das Fundament der Nothwehr bildet, so ist in den alamannischen Quellen von einer s. g. Ehrennothwehr nicht die Rede. Die Fälle, welche man etwa darunter stellen könnte, sind im alten Recht in eine andere Bahn gewiesen. Nur das nördlinger Statut § 7 ließe sich dasür ansühren: »ist daz ainer den andern ubel handelt. ez si mit worten oder mit werchen. swelher gewären mach. daz ez der ander an in braht hab. der git kain besserunge . und sol er notwer bewere mit sinem aid und mit zwaien ander erbern mannen die der kriek nit angangen daz die sweren. daz der aid si rain und nit main ez si

³⁾ Dtschsp. 71: Der ander weichet hinder sich und wolt gern von im chomen.

⁴⁾ Jener Tadel in der C. C. C. scheint auf das bamberger Recht zu gehen. f. Zöpfl, das alte bamb. Recht, Einl. S. 148.

umb totsleg oder umb alle frevel. Aber man kann die Stelle auch, ohne ihr Zwang anzuthun, so nehmen, dass erstens vom Anlass, der mit Worten und Werken geschehen konnte, die Rede ist; dann speziell von dem Beweise der Nothwehr, die einen Angriff mit Werken voraussetzt.

Aus den alamannischen Rechten lässt sich keine s. g. Eigenthums noth wehr nachweisen, in dem Sinne, dass nicht die Person des Eigenthümers angelaufen war, sondern nur ein gewaltfames Entziehen eines Vermögensobjects drohte. Es war zwar niemandem verwehrt, sich in solchen Fällen selbst zu helsen, 5) aber Nothwehr ist diess nicht genannt. Die erlaubte Selbsthülfe des Wirths, der zu seinem Zehrgelde kommen wollte, nach dem augsburger Stadtrecht S. 137 (bei Walch Art. 401), kann natürlich gar nicht hieher gezogen werden; aber auch Schwip. 194 W. 233 L. stellt die Eigenthumsnothwehr nicht als selbstständig hin: »Wil mich ein man rouben uf der strazen, wer ich mich des unde slabe in ze tode, ich büeze weder finen friunden noch dem richter niht. unde wil man mir der notwer libes unde guotes niht gelouben etc.« Hier ist rechte Nothwehr mit ihrem Fundament, dem widerrechtlichen Angriff auf die Person, der durch den Angriff auf das Gut gar nicht absorbirt wird.

Eine Nothwehr gegen Thiere hat die ursprüngliche Recension des augsburger Stadtrechts nicht, und auch der Schwsp. 202 W. 244 L. » von schedelichen Thieren « vermeidet den Ausdruck, den der Ssp. II. 62 § 2 und Dtschsp. 179 hatte. Dagegen lesen wir in der Recension jenes Stadtrechts bei Walch § 169: »Lauset einen an ein Sau oder ein Hund oder welcherlei Vieh das ist und will ihn bissen, wehrt sich der und schleht das Vieh — ze tode oder was er ihm tut in rechter Notwer etc.« Weil der Angriss, der von einem Thiere ausgeht, dieselbe Gesahr erzeugen kann, als wenn der Angreiser ein Mensch ist, hielt man die Analogie für gerechtsertigt, ohne freilich Gewicht darauf zu legen, dass man bei dem Angrisse durch ein Thier nicht von einer Widerrechtlichkeit in dem Sinne sprechen kann, wie bei dem Angrisse versteht

Digitized by Google

⁵⁾ f. fchon lex Alam. Lantfr. 98.

⁶⁾ vgl. John S. 296.

sich bei der Nothwehr so sehr von selbst, dass sie nicht besonders hervorgehoben zu werden pflegt; 7) beim Strassenräuber (Schwsp. a. a. O.) ist sie evident.

Die Verletzung, welche der in Nothwehr Versetzte dem Andern zufügt, kann verschieden sein, weshalb das augsburger Stadtrecht S. 69 fagt: »ez si umbe den totslac. ez si von wunden. oder von raufen . oder von flahen . oder von chratzen . oder fwaz der man tut in rechter notwer.« Da aber die Nothwehr felten anders gerichtlich zur Sprache kam, als wenn eine Verwundung oder Tödtung vorlag, so werden meistens nur diese genannt 8) oder nur der schwerste Fall, die Tödtung, in welchem die Nothwehr ihre größte praktische Bedeutung hatte. Für die Tödtung betont das augsburger Stadtrecht S. 69 fehr richtig, dass sie in continenti geschehen sein müsse, 9) »sleht er in an derselben stete ze tode«, ohne diess für andere Fälle unerheblich zu erachten. Es liegt diess im Begriffe der Wehr; wenn einer, der in die Lage der Nothwehr versetzt gewesen war, am andern Tage seinen Feind erschlug, so war das Rache, nicht Nothwehr; eben so wenig in dem oben S. 152 angeführten Falle, den das augsburger Stadtrecht auch deshalb ausscheidet.

- § 71. War in einem Streite ein Mensch erschlagen worden, so bildete die Tödtung das rechtlich zu behandelnde Thema, und mochte die Freundschaft des Erschlagenen mit der Klage auftreten oder in anderer Weise die Sache gerichtlich werden, so lag die Tödtung als eine Thatsache vor, die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit derselben stand in Frage. Dem Todschläger lag es nahe, die Nothwehr für sich geltend zu machen, mit oder ohne Grund. So wie er dann behauptete, sein Handeln sei eine Abwehr gewesen gegen den Angriff des Getödteten, so war diese Behauptung eine Abwehr des in der Klage liegenden Angriffs oder eine Einrede. Er hatte einen Menschen erschlagen, suchte aber die Schuld von sich abzuwenden, und dazu bot ihm das Recht die Mittel:
- 1) Er konnte die Nothwehr durch Zeugen beweisen. Augsburg S. 69: »Ist daz ein man den andern ze tode sieht, daz die

⁷⁾ Levita, das Recht der Nothwehr S. 81 führt Freiburg im Uechtland § 130 an, welche Stelle aber nichts beweist.

⁸⁾ Strafsburg a. a. O., züricher Richtebrief S. 17.

⁹⁾ Const. pacis 1235 § 5. (Pertz, Mon. Leg. I. p. 314.)

lute gefähen hant, mak der daz bringen selbe dritte mit den, die die notwer gesehen hant etc.« 10)

2) Gewöhnlich war aber kein Zeuge bei dem Vorfall gewesen, da hatte er den Eid. Augsburg S. 51: *daz er sin notwer berede mit sinen zwain singern. * Schwsp. 194 W.: *ich sol minen eit darumbe bieten. * 11) Das Statut von Nördlingen 12) fordert dazu zwei Eideshelser.

Das augsburger Stadtrecht und der Schwabenspiegel heften die Gestattung eines Eides des Beklagten an die Voraussetzung, dass er sogleich nach der That zu dem Vogte gehe und sich und das Schwert, mit welchem er den Mann getödtet, in des Richters Gewalt liesere auf Recht. Wer dann kommt, der ihn darum anspricht, dem soll der Richter Recht bieten von ihm, und sein Recht ist dann, dass er die Nothwehr berede mit seinen zwei Fingern. Auch wenn er auf dem Wege zum Gericht gesangen wurde, sollte er dieses Recht haben. Ist er aber auf der Flucht gesangen worden, fährt das augsburger Stadtrecht sort, und auf einem andern Wege, als dem, welcher zum Vogte führt, so ist das Recht, dass er berede mit seinen zwei Fingern, dass er auf der Fährte zu dem Vogte gewesen sei, man bezeuge ihn denn selbsiebent, dass das nicht sei, und dass er auch schuldig sei an dem Todschlage: dann soll man über ihn richten als über einen schuldigen Mann um den Todschlag.

Das augsburger Stadtrecht und der Schwabenspiegel stimmen darin überein, dass der, welcher die genannte Bedingung zur Gestattung des Eides erfüllt hat, der sich benommen hat mit Offenheit, wie es natürlich ist bei einem, der unglücklicher Weise, aber ohne Verschuldung, den Angreiser erschlug, mit seinem alleinigen Eide sich entschuldigen kann; der Schwsp. 63 W. 79 L. erwähnt nur noch, dass der Todte vor Gericht zu bringen sei, und giebt die Eidessormel an (s. oben S. 153). Aber das augsburger Recht hat hier nicht die Bestimmung des Schwabenspiegels, dass der Eid zurückgedrängt werde durch das Erbieten von klägerischer Seite zum gerichtlichen Zweikamps, obgleich es diesen Processatz sonst

 ¹⁰⁾ f. auch S. 71. Schwip. 194. 340 W. 233. 314. III. L. Memmingen S. 255.
 Schreiber, Urk. II. 343. Freiburg 1520 p. XCIV. 1. — Züricher Richtebrief
 S. 17. — Zug 1566 § 80. Appenzell A. Rh. 157.

¹¹⁾ Schwip. 63 W. 79 L.

¹²⁾ f. oben S. 154. Freiburg 1520 a. a. O.

nicht selten (S. 52. 53. 55) erwähnt, und es auch ausspricht, dass wenn die Klage auf Mord gehe, diess eine kampswürdige Sache sei (S. 69). Schwsp. 63 W.: » hat aber der tote man einen mâc von sinem vater, unde wil in der mit kampse besten, des enmac er im niht geweigern, ern si danne sin genoz niht«. 194 W.: »ich sol minen eit darumbe bieten. Daz wert mir ein sin mâc wol mit kampse, ob er wil. Daz ist da von gesezet, daz die schulde nieman weiz wan got. der scheit ez ouch nach rehte.« 18)

§ 72. Hat der, dem der Todschlag angeschuldigt wurde, sich mit der Nothwehr *entschuldigt*, in den Formen, die das Recht vorschrieb, so ist er nach dem Schwsp. 63 W. *ein ledic man *. Colmar § 1: *so sol er lidic und unschuldic bliben *. Freiburg 1520 a. a. O.: *der sol vom Todschlag entschuldigt sein *. Ost wird dieses Resultat vollständiger formulirt und zwar mit Rücksicht darauf, dass er im entgegengesetzten Fall nach zwei Seiten hin hätte leisten müssen. Augsburg S. 51 (und S. 69): *so ist er dem vogte nihtes schuldic noh den clagern*. Schwsp. 194 W.: *ich büeze weder sinen friunden noch dem richter *. 44)

In einem augsburger Falle von 1510, den Gaffarus erzählt, wurde denn auch einer, der in der Nothwehr einen Andern getödtet hatte und die Nothwehr mit 60 Zeugen bewies, vom Gericht gänzlich freigesprochen, »innocens pronunciatus citra omne incommodum in patria mansit «. Wenn man bei diesem ganz allgemein ausgesprochenen Satze noch zweiseln könnte, ob damit auch aller Anspruch der Familie des Getödteten beseitigt gewesen sein, so dürste man sich darauf beziehen, dass der Todschläger in eine Freiheit geslüchtet war und von dort aus sich ein sicheres Geleit vom Gericht erbeten hatte, zum Schutze gegen die Verwandten des Erschlagenen, was ihm auch zugestanden wurde.

An anderen Stellen find nicht beide genannte Seiten hervorgehoben, sondern nur das Ledigsein von der öffentlichen Genugthuung. Strassburg 1249 § 26: » der ensol der stette deheine besserunge tun «. Züricher Richtebrief S. 17: » da mitte wirt er ubir der buosse gegen dem Rate «. 15) Daraus, dass in diesen

¹³⁾ f. auch 340 W. vgl. const. pacis 1187 § 1.2. (Pertz, Mon. Leg. II. p. 101. 102.)

¹⁴) Schauberg, Ztschr. I. 371. Wädenschweiler Herrschaftsrecht Art. 29 § 3. (Pestalutz II. 153.)

¹⁵⁾ Basel Rechtsq. I. 15. 147. 223. Schreiber, Urk. II. 343.

städtischen Rechten der Ansprüche der Familie des Getödteten oder des Verwundeten nicht gedacht ist, sondern nur dessen, was die Stadt zunächst und direct anging, darf man nicht schließen, dass solche Ansprüche bestehen blieben; eben so wenig als die öffentliche Genugthuung unerledigt bleibt, wenn das zuger Stadtund Amtbuch 1566 § 80 nur sagt: »so sol er im und syner gantzen Fründschaft geantwurt han.« Bei der Fortdauer der Blutrache in der Schweiz wurde hierauf der Nachdruck gelegt.

Dass derjenige, welcher in rechter Nothwehr gewesen, kein Wergeld zu zahlen hatte, zeigt deutlich ein Fall aus dem Elsas von 1349. ¹⁶) In einem Streite der Strassburger mit Reinhart Hovewart und Genossen war dem letzteren ein Mann erschlagen worden. Hovewart klagte *ime were ein sin mäge erschlagen Hinz der Frye, der sin helser waz uf der gedat, und vordert, daz man in den verbesserte. *Der Entscheid lautete: *Wir die — vier ratlüte sprechent ouch furbaz me einhelleclich von Fryen wegen sines Helsers, wande die von Strassburg iren libe notwerende warent, daz man denselben Fryen nut bessern solte noch waz Reinhart Hovewart oder sinen helsern uf der gedat beschach.

Der Regel, dass wer die rechte Nothwehr für sich bewiesen hatte, ledig sei, stellen sich aber einige Quellenaussprüche entgegen, die man nicht ohne Weiteres als Unregelmässigkeiten bei Seite wersen dars, sondern darauf ansehen muß, ob nicht die Abweichung einen bestimmten Grund habe. Uri 25: *welcher in unserem Land — ohne merkliche Ursach Krieg mit thätlicher Hand ansienge, dermaßen ein Gericht sich erkannte, daß einer nicht merkliche Ursach gehabt, und dann er sich also wehren muß, den Ansänger verwundete, der soll ihme kein Abtrag zu thun schuldig sein, es möchte auch einer so gesehrlichen handeln, man würde ihn weiters straßen. Unbedenklich kann man in den letzteren Worten die Reservation des Excesses der Nothwehr sehen. 17)

Das jüngste strassburger Stadtrecht 1322 § 153. 161. 163. 168. bestimmt im directen Gegensatz zu dem von 1249, dass wer in der Nothwehr jemand getödtet oder verwundet, habe, zwar von den Klägern ledig sei, aber der Stadt zu bessern habe. 48) Sehr

¹⁶⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. 196.

¹⁷⁾ f. auch Nidwalden 203 u. dazu De fch wanden im Geschichtsfreund IX. 81.

¹⁸⁾ f. auch Petri, Mühlhausen S. 225.

richtig macht Levita 19) darauf aufmerksam, dass dergleichen zu erklären sei aus dem Bestreben der städtischen Gemeinde, alle Gewaltthat aus dem friedlichen Verkehr der Bürger zu verbannen. Mit Unrecht zieht er aber schon den Stadtrodel von Murten § 11 dahin, nach welchem, wie er meint, Tödtung oder Verletzung in der Nothwehr milde gestrast werden soll. Der Stadtrodel setzt zuerst, wie der Bruch des Stadtsriedens durch Verwundung mit bewassneter Hand und durch Tödtung zu behandeln sei; davon gebe es aber zwei Ausnahmen: 1) wenn es geschehen in der Nothwehr; 2) wenn ein mildernder Umstand vorliege, indem der Thäter eine Schmach oder Beleidigung gerächt habe: dann — bei dem Vorhandensein dieses mildernden Umstandes — sei milder zu urtheilen. 20)

Es ist an dieser Stelle gar nicht gesagt, was auch Geyer ²¹) ohne Grund annimmt, dass Blutvergiesen oder Tödtung in der Nothwehr überhaupt, wenn auch milder, zu strasen sei.

Erwähnung verdient noch die Handfeste von Freiburg im Uechtland § 130: »Si quis defendende corpus suum alicui malum absque morte fecerit, nulla erit satisfactio nec villae nec domino nec laeso, sed qui litem incepit, tenetur sculteto in banno trium librarum.« Hier sind die Regeln über Nothwehr und Anlass zusammengestossen, es sollte aber nur ein Resultat für den letztern gewonnen werden.

B. Der Anlass.

§ 73. Eng zusammenhängend mit der Nothwehr und ein Stück aus dem Friedensrecht ist das Thema vom Anlass. In den Bestimmungen über die Nothwehr und über Rausereien zeigt sich, dass man der Ehre des wehrhaften Mannes volle Anerkennung schenkte. Daher sinden wir in der berner Gerichtssatzung 1614 I. 19. 5. die Wendung: *dass der Angereitzte seiner Ehren halb nit fürkann, dann dass er den Anreitzer schlacht, wundet etc.« und daher das so weit gehende Recht des Angegriffenen; aber eben deshalb auch große Strenge gegen den Angreiser der Person, welcher * frevenlich « den Frieden störte. Demzusolge erscheint

¹⁹⁾ S. 108.

²⁰⁾ vgl. unten § 82.

²¹) Lehre von der Nothwehr (1857) S. 113.

der Angriff, das Anlaufen, das Eindringen auf jemand als ein wichtiger selbstständiger Begriff im alten Strafrecht, das sich an den Frieden anschloß. Die Selbstständigkeit dieses Begriffs, so dass der Angriff für sich Friedensbruch und busswürdiger Frevel war, ²²) läst sich aus vielen Stellen der alamannischen Rechte nachweisen. Breisach § 11: »Si quis infra bannum burgi aliquem burgensium armata manu invaserit, sive percutiat sive non, gratia nostra carebit.« Glarner Landessatzung 1387 § 14 ²³): »Wer daz ieman den andern mit gewaffneter hand anlousset ald über den andern tringet, der git ein pfund pfenning ze buosse än genad.« Zug 1432 § 29: »Wer aber über den Andren tringet frevenlich mit gewaffneter hand ald den Andren schlecht und in nit blutruns noch hertsellig machet, der ist dem Secher verfallen 9 Sch. den. und dem Ammann drifeltig buss uff Gnad ob es klagt wurde.«

Wenn ein solcher Angriff weitere Gewaltthätigkeit und Verletzung im Gefolge hatte, ja wenn er auch nur mit Worten geschehen war, die zu Thätlichkeiten führten, so wurde der Angriff nicht durch das Weitere absorbirt, sondern wenn der Angegriffene, dem man nicht zumuthete, falls er auf den einen Backen geschlagen war, auch den andern hinzuhalten, den Angriff aufnahm und erwiederte, so behielt der Angriff als Anlass, Ansang, Kriegsansang, Anhab, Urhab 24) seine rechtliche Bedeutung, weil durch ihn die Friedensstörung geursacht war.

Die berner Gerichtsfatzung von 1539 hat eine besondere Rubrik Von Urhab « und darunter die Artikel « Urhab der Worten «, » Urhab mit der Hand «, » wie Urhab syge an gwehr gryffen «, » Urhabs Straff « etc. Es erscheint hier der Urhab als ein durchaus selbstständiger strafrechtlicher Begriff und als ein Handeln mit bestimmter Straffolge.

War durch einen Streit und eine Schlägerei der Friede gebrochen worden, so fragte man zuerst: Wer hat den Krieg angefangen? und die Antwort auf diese Frage war entscheidend für die Beurtheilung des ganzen Vorgangs. Der Anfang konnte ge-

²²) vgl. oben § 66.

²³⁾ Blumer I. 562. Landbuch von Glarus § 29.

²⁴) Ueber dieses Wort s. Ztschr. sür deutsches Recht XVIII. 83. Königshoven's Chron. S. 341: » und wurdent deste höher geschetzet, wenn su der sachen ein Urhap und ein Anevang worent. « Weigand, Synon. No. 1803.

macht sein mit Worten oder mit Werken, aber hinsichtlich der Worte war eine Grenze gezogen durch Bestimmung ihres Gewichts, indem nur Worte, in denen ein schwerer Angriss auf die Persönlichkeit lag, als Kriegsanfang betrachtet werden sollten. Die berner Gerichtssatzung characterisirt die Worte nur allgemein: » Wann einer dem andern so grobe ungebürliche verachtliche und anlässige Wort gebe, dardurch der ander bewegt wurde, dass er einen Frevel beginge «; häusiger sind die Worte speziell ausgesührt, 25) weil es praktisch wichtig erschien, genau zu bestimmen, durch welche Worte, bei der Unermesslichkeit des Gebiets der Sprache, der Frieden als gebrochen angesehen werden sollte, und weil es darauf ankam, im einzelnen Falle einer Rauserei nachzuweisen, wer den Anlass gethan; es sollte nicht schon jedes barsche Wort hier gültig sein und dem Ansange mit Thätlichkeit analog behandelt werden.

Hatte jemand den Anfang eines Streites gemacht, so reihte sich leicht eine Verletzung an die andere. Diese Erfahrungsthatsache führte zu dem Satze, dass die Wurzel des Uebels aufzusuchen und gegen das zuerst gesetzte Unrecht zumeist zu reagiren sei. Diese geschah in folgender Weise:

- 1) Man ließ den Anfänger allein haften für den ganzen Schaden und der Gegner war frei. Bern 1218 § 34: »Si duo burgenses inter se rixati in civitate (se) invicem depilaverint aut percusserint, qui testibus convictus fuerit fuisse auctor, emendabit sculteto tres libras et tres conquerenti, alter non emendabit.« Stadtrechtsentwurf von Freiburg im Breisgau 1275: »Roufint zwene burger einandir, sweders der urhab ist, der sol bessiron, wirt er des übirredet.« ²⁶)
- 2) Dieser Grundsatz gestaltete sich aber noch allgemeiner so, dass, wenn der mit Worten oder Werken Angegriffene den Streit ausgenommen hatte und so von beiden Seiten der Friede gebrochen war, auch zwei Bussen zu zahlen waren, diese aber der Anfänger allein zu tragen hatte. Offnung von Wetteschwyl 1468: »Wer aber,

²⁵⁾ f. unten § 108.

³⁶) Schreiber, Urk. I. 77. — Freiburg im Uechtland 130. (f. oben S. 160.) Berner Gerichtsfatzung 1614 I. 19. 5. Zug 1432 § 62. 1566 § 90. 111. Uri 21. 25. Landbuch von Schwyz S. 10. 12. 14. Gerfau S. 78. 94. Herrschaftsrecht von Wädenschweil Art. 28 § 2. Fünf Dörfer S. 71.

daß sich erfunde, daß deheiner den Anfang oder Anlaß an den andern brechte, derselb, so denn den Anlaß oder Anfang des Kriegs gethan hette, und sich das erfunde, der soll dann die Bußen beid geben, es treffe viel oder wenig. *27) Freiburg im Breisgau 1520 p. XCIV, 1: *So zwen über einandern zucken, und solichs klagt oder gesehen würt, wie unser Statt bruch und recht ist, die sollent beid nach altem gebruch den frevel bezalen und abtragen, welcher aber under inen den andern des ansangs bewisen mag, der sol von demselben ursächer und ansänger sins frevels kostens und schadens im rechten enthept werden. *

Wir stossen aber auf einige Modificationen der so gestellten Regel, die jedoch das Prinzip der weitgehenden Verantwortlichkeit des Anfängers nicht umstossen:

a. Im engelberger Thalrecht S. 17. 39. ist gesagt: » uf welen denne die buss und der ansang gelege, der sölt denen die bussen bed oder all ustragen als vil denne uf dehein bracht wurde.« Dagegen nach dem alten Landbuch der March § 32 soll der, welcher den Anlass thut, zwar beider Bussen geben, mischen sich aber mehrere Personen in den Streit, so sollen diese für sich büssen.

b. In dem geschwornen Briese von Luzern 1434 ²⁸) ist zuerst der Grundsatz unbedingt ausgesprochen, dass der Ansänger beide Bussen zahlen soll, nemlich für den Fall, dass er den Krieg angesangen hatte mit Worten und es auch nur zu einem Streit mit Worten gekommen war, für welche gebüst werden musste; hatte er den Krieg mit Werken angesangen, so soll er auch die zu beiden Seiten aufgelausenen Bussen zahlen, aber es ist hinzugesetzt: »untz an die großen Busse und den Tod.« Das muss wohl heißen, es solle nach dem Anlass gerichtet werden, so weit in der Rauserei nur Dinge vorgekommen sind, die unter der großen oder höchsten Busse bleiben, wo also der Krieg nur eine Rauserei der gewöhnlichen Art war, wie ihn auch das freiburger Stadtrecht 1520 vor Augen hat; da ist denn natürlich auch ausgeschlossen der schwerste

²⁷) Grimm, Wsth. I. 39. 212. 281. f. anch Reyscher, Stat. S. 464. Schauberg, Ztschr. II. 86. Stadtrecht von Sempach bei Segesser II. 676. Kothing's Rechtsq. S. 28. 33. 42. 50. 173. 347. Nidwalden 4. Appenzell 1585 § 9. Weggis bei Segesser I. 404. Bluntschli II. 53. Deschwanden im Geschichtsforscher IX. 80.

²⁸⁾ Segeffer II. 218. Anm. 2.

Fall, eine Tödtung im Raufhandel, deshalb steht auch im Stadtrecht von Freiburg im Uechtland § 130: »absque morte.« ²⁹)

- 3) Eine andere Normirung der Bussen, wobei aber die Betonung des Anfangs beibehalten ist, hat das Landbuch von Davos S. 9: «Welcher ein Krieg, Span oder Stoß anfacht mit Worten oder Werken, der verfallt dem Land Buoß 20 Sch., und welcher zum ersten zukt, der verfallt 30 Sch.; und als mancher darnach zukt, verfallt ein jeder 30 Sch., vorbehalten der über den gezukt wird, ob derselbig auch zukte, so verfallt er nüd, es were denn, daß ers mit Worten oder Werken verursacht hette, ist er auch die obgenannte Buoß verfallen.«
- 4) Analog kam die unter No. 2 angegebene Regel auch zur Anwendung in Fällen, wie einer aus der luzerner Praxis vom Jahr 1421 überliefert ist. 30) Auf einer Zunftstube war einer in der Rauferei schwer verwundet worden; keiner der Anwesenden war der That geständig oder überwiesen; da wurden alle solidarisch in die Kosten des Arztes und der Zehrung des Verwundeten verfällt, aber es sollte »Claus in der Rüti zwürent als vil gen als ein anderer, sid er den Ansang thet«.
- 5) Obgleich bei einem Todschlage, nach No. 2^b, die Regel des Richtens nach dem Anlass wozu das Richten nach der That den Gegensatz bildete ³⁴) cessirte, behielt doch der Anlass eine auf der allgemeinen Anschauung vom Ansang ruhende Bedeutung. Wenn es sich, nach dem Landbuche von Uri 31, zutrug, dass einer in Stössen dermassen verwundet wurde, dass man nicht wissen konnte, ob die Wunden zum Tode reichen möchten, und die Öbrigkeit von der Freundschaft des Verletzten angegangen wurde, den Thäter zu berechtigen, so sollte diesem nachgestellt werden, wenn er der Ansänger des Streits gewesen war; war aber der verwundet worden, welcher den Ansang gethan hatte, dann sollte man dem Verwunder nicht nachstellen oder ihn aufhalten, bis der Verwundete todt sei. War nun der letztere Fall eingetreten, so blieb es bei der Beurtheilung des Todschlags auch weiter noch von großem

30) Segeffer II. 676 Anm. 1.

²⁹) vgl. Ztfchr. für deutfches Recht XX. 94.

³¹⁾ Vertrag des Rathes von Zürich mit dem Bischofe von Constanz 1506 bei Bluntschli I. 386.

Belang, dass der Gestorbene der Anfänger gewesen: es war dann eine ehrliche Tödtung. 32)

Die beiden Kreise des Richtens nach dem Anlass und der Nothwehr berühren sich, spielen auch oft in einander über, aber als Kennzeichen der Verschiedenheit fallen in die Augen, dass der Anlass schon mit Worten gethan sein konnte, Nothwehr einen gewaltsamen Angriff auf die Person voraussetzt; serner, dass das Richten nach dem Anlass seinen Platz hatte, wenn in einer Rauferei es nicht zu schweren Verletzungen gekommen war, die Nothwehr dagegen bei diesen, vornemlich der Tödtung, geltend gemacht wurde.

XI. Von der Theilnahme am Verbrechen.

A. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Theilnahme.

§ 74. Wild a musste sich auch hier veranlasst sehen, der Meinung, als habe das germanische Recht kein Gewicht auf den Willen, sondern nur auf die materielle That gelegt, und deshalb nicht scharf zwischen den verschiedenen Theilnehmern am Verbrechen unterschieden, entgegen zu treten. Die Widerlegung konnte ihm nicht schwer werden, da die Quellen so deutlich dagegen sprachen. Er gab die Widerlegung in dem Nachweise der Unterscheidung. Wie weit mit dieser die Sonderung der Folgezeit nach Laut der alamannischen Rechte übereinstimme, wird aus meiner solgenden Untersuchung, die mit einer Skizzirung des Sprachgebrauchs beginnt, hervorgehen. 1)

Dem Falle, wo durch eine Person ein Verbrechen hervorgebracht ist, steht gegenüber der Fall, wo mehrere Personen sich daran betheiligten. In diesem Falle, auch wenn die mehreren Personen eine rechtlich gleich zu achtende Thätigkeit ausübten, wie bei einem durch Mehrere ausgeführten Diebstahl, wir sie also Miturheber nennen, von einer Theilnahme am Verbrechen zu sprechen, widerstreitet zwar nicht dem Buchstabensinn dieses Worts,

⁸²) f. unten § 96.

¹⁾ vgl. Ztfchr. für deutsches Recht XVIII. 82.

allein die Rechtsbestimmungen alter und neuer Zeit führen doch darauf, die Theilnahme als ein Secundäres, als Accessorium, und von einem Principale Abhängiges zu nehmen. Das Principale ist die Thäterschaft.

- 1) Die Thäterschaft ist verschieden in den Quellen bezeichnet. Das häusig vorkommende » der Urhab « bedeutet nicht den Urheber, sondern den Anfang²) und auch wo »der Urheber« steht, ist es der Anfänger des Streits.³) Häusig ist Thäter, auch Handthäter; ⁴) ebenfalls Sächer (Secher), aber meistens ist dieses schon der Processname und Sächer und Thäter decken sich nicht immer. Sächer ist oft der Beklagte, aber auch der Kläger; ⁵) ja selbst der Name » Selbschol«, der im Schwsp. 354 W. den Führer bei einer Heimsuchung und den reus principalis zur Unterscheidung von seinen Folgern bezeichnet, 195 W. den Räuber im Gegensatz zu den Helsern, kommt für den Kläger vor. ⁶) Am gewöhnlichsten wird der Thäter nach dem Verbrechen bezeichnet als Mörder, Brenner, Haussucher, Räuber etc.
 - 2) Die Theilnahme ist entweder:
- a. physische Beihülse. Für die Gehülsen ist der Name Folger gewöhnlich. Schwsp. 354 W. (301 L.L.): »Swer sin volger ist, und mit helse mit im gat.« Wie hier, sinden wir die Helse (Hilse) und der Helser oft; 7) auch Geselle 8). Das Wort Volleist dagegen scheint der alamannischen und schwäbischen Rechtssprache fremd gewesen zu sein, denn während die Worte des Ssp. II. 25. § 1. »over den rovere unde over sine unrechten vullest « in den Dtschsp. 130 übergingen: »uber den rauber und uber sein unreht volleist., 9) heisst es im Schwsp. 362 W. 76 II. L. nur » über den rouber «;
 - ²) f. oben § 73 S. 161.
 - ³) Bern 1614. I. 19. 5.
 - 4) Bafel Rechtsq. I. No. 35.
- 5) Grimm, Wsth. I. 237. 281. Zug 1432 § 13. 28. 29. Schauberg, Ztschr. I. S. 11. Neerach § 65.
 - 6) Augsburg S. 58, 83.
- 7) Schwip. 188. 195 W. 227. 234 L. Geschw. Brief von Luzern 1252. Strasburg 1249 § 5. 6. Basel Stadtfrieden 1286 § 2. 5.
 - 8) Schwfp. 187 W. 226 L.
-) Für die Heimat des Dtschsp. ist diese Differenz vom Schwsp. zu beachten, so wie auch, dass jener die in den österreichischen Rechtsquellen bäusige Form

b. intellectuelle Beihülfe. Vom nordischen »radhbani« sagt Wilda, dass darunter eben so wohl der zu verstehen sein möchte, der dem Thäter Mittel und Wege zur Vollführung des Verbrechens gezeigt, als in ihm den Gedanken erweckt und ihn darin bestärkt hat. Dasselbe gilt vom Rath nach den Quellen des deutschen Rechts. Das so häusig wiederkehrende, alliterirende »Rath und That« ist der Gegensatz des Intellectuellen und Physischen und in einer Urphede von 1326 finden wir den Verlaus: »Ich han in gelobet und gelobe in mit diseme brieve, dass ich in und den iren niemer leit, noch schaden, noch ungemach sol getuon, mit reten noch mit geteten, mit worten noch mit werken, dekeinwis alle die wile ich leben, ane alle geverde.« 10) Nachdem in einer Urkunde von 1390 zuerst »der recht Sächer und Höbtmann der Sache« genannt ist, heist es weiter: »daz Herre Dietrich von Valkenstein ratende, suogende und heisende ist gesinn.« 14)

Rath und Hülfe stehen sich oft gegenüber als intellectuelle und physische Beihülfe, z.B. Schwsp. 227 L. (188 W.): »Swer rat oder helse einem menschen tut daz es stele.« Luzern Art. 41: » gehulfen oder gereten «. 12)

Für Anstifter finden wir auch den Namen *Antrager * 13) und *Antreiber * im engelberger Thalrecht S. 88. Hier ist aber *Antreiber * mit *Redlifüerer * zusammengestellt, so das Antreiber wohl eher der Ansührer der Diebsbande ist. Auch *Ursacher * steht mit Redliführer zusammen im Landbuch von Klosters S. 57: *Ursacher oder Redliführer *. Bisweilen ist aber *Ursacher * nicht verschieden vom Thäter, 14) der die Rechtsverletzung oder den Schaden verursacht hat. Uri 99: *wer an solchen Brunsten der große Ursecher oder wer schuldig seye Schaden abzutragen. *

3) Die Begünstigung, welche erst nach begangenem Verbrechen eintritt, hat keine bestimmte technische Bezeichnung, sondern für die eine Art derselben, das Beherbergen und Be-

Volleist hat, s. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 87. 88. — Die fränkische Sprache hatte die Form »Follusti«, s. Pertz, Mon. Script. II. 666. Stälin I. 413.

- 10) Schreiber, Urk. I. 257. Memmingen S. 256. 257. Uri 32. 37.
- 11) Schreiber, Urk. II. 77.
- ¹²) Schwyz Ldb. S. 81. Uri 37.
- 18) Segeffer II. 620.
- 4) Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 91.

schützen des Verbrechers, ist oft das Wort helfen gebraucht. Hehlen ist ein altes Wort. Schwsp. 226 L.: »der da stilet unde da hilet.«

B. Die Thäterschaft.

§ 75. Die Beantwortung der Frage, wer der Thäter sei, wenn in einer Rauserei, an welcher mehrere, vielleicht viele Personen Theil genommen hatten, jemand getödtet oder verwundet war, ist eine Aufgabe des Processes, aber die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit in vielen Fällen, diese Aufgabe zu lösen, wirkt auf das materielle Strafrecht zurück und bringt in dieses Bestimmungen, die da aushelsen sollen, wo der Beweis in Stocken gerathen ist. Präsumtionen und Willkühr sind da unausbleiblich und das Thema von der Tödtung und Verwundung im Raushandel ist nicht der einzige Fall der Art.

Zuerst sollte ermittelt werden, ⁴⁵) wer überhaupt an der Rauferei Theil genommen, dann, wer seine Wasse gezogen hatte. ⁴⁶) Damit war für die wirkliche Thäterschaft der Verwundung oder Tödtung noch nichts erwiesen, aber ein Friedensbruch war vorhanden. ⁴⁷) Hatte nur eine Verwundung, keine Tödtung stattgefunden, und war nur eine Wunde sichtbar, so konnte nur einer der Urheber der Verwundung sein, aber wo in einer Rauserei Schlag auf Schlag gesallen war, muste es oft unmöglich sein, diesen Urheber herauszusinden. Da half man sich, wie in dem schen erwähnten luzerner Falle ⁴⁸): alle wurden solidarisch in die Kosten der Cur und der Zehrung des Kranken versällt, der welcher den » Ansang « that, sollte zweimal so viel geben als die Andern; Saumsal und Schmerzen hatte der Verwundete an sich selbst zu tragen. Diese Entscheidung gereicht den alten Luzernern nicht zur Unehre.

Hatte der Getödtete nur eine Wunde, so sollte auch nur einer als Thäter angesprochen werden und so weiter nach der Zahl der Wunden, 19) aber andere konnten wegen Rath und Hülse

- 15) Augsburg S. 70.
- 16) Schwfp. 257 W. 312 L.
- 17) Strafsburg 1322 § 175. Davos S. 14.
- 18) oben S. 164.
- 19) Hier beginnt die Willkühr f. John S. 197.

beklagt werden. ²⁰) Demgemäß bestimmt das Rechtsbuch von Memmingen S. 255 daß, wenn der Getödtete nur eine Wunde hatte und auch eine Person den Todschlag gestanden hat, die Kläger aber jemand mehr um den Todschlag ansprechen wollten, dieser oder diese einen gelehrten Eid zu Gott und den Heiligen schwören können, daß sie an dem Todschlage unschuldig seien mit Räten und mit Getäten«, und haben sie dann je zwei Eidhelfer, die nach ihnen schwören, daß ihr Eid rein sei und nicht main, so sind sie des Todschlags ledig. ²¹)

Die altgermanische Rechtssitte hatte dem Kläger oder der klagenden Familie eines Getödteten, wie auch dem, der selbst wegen einer empfangenen Wunde klagte, eine Grenze gesetzt, insofern nur gegen eine bestimmte Anzahl von Personen, wie viele deren auch auf der andern Seite gestanden hätten, ein Anspruch erhoben werden konnte. ²²) An dieser formellen Regel hielt man im Mittelalter nicht set, aber das Abgehen davon führte nicht grade auf einen richtigen Weg, wie das straßburger Statut 1322 § 175 zeigt. Hier ist bestimmt:

- 1) *Wenn einer jemand wundet oder erschlägt, so geht es allen, die ihm solgten mit blossen Messern oder blossen Schwertern, mit Spiessen oder mit Hellebarden oder mit andern Wassen der Art, wenn sie ergriffen würden, an die Hand oder an den Leib in aller Weise als dem, der die Wunde gethan hat oder den Todschlag. Es ist hier nicht bloss über den Fall bestimmt, dass der Thäter unbekannt ist, im Gegentheil führen die Worte zunächst den Fall vor Augen, wo man den Urheber der Verwundung oder Tödtung kennt, und wenn es da den Theilnehmern an der Rauserei, als solchen, die mit bewassneter Hand den Frieden brachen, unabhängig von ihrem weiteren Verschulden sogar an den Hals gehen soll, so ist diese Strenge ein Excess.
- 2) *Folgte einer nach ohne Messerzucken und ohne blosse Schwerter und ohne Wassen, will der schwören, dass er nicht in Uebels Weise nachfolgte, der soll ledig sein; will er aber nicht schwören, so soll er der Stadt Besserzung thun, aber an die Hand und an den Leib soll es ihm nicht gehen.

²⁰⁾ vgl. Ztíchr. für deutsches Recht XVIII. 93.

²¹⁾ f. auch Landbuch von Schwyz S. 31.

²¹⁾ Grimm, R.A. 626. Wilda S. 621. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 91.

daß, wenn nur gegen den geklagt werde, der die Wunde schlug oder den Todschlag that, die Uebrigen, wenn sie nemlich ohne Wassen dabei gewesen, unbehelligt seien.

Richtiger verfährt eine basler Verordnung über den Raufhandel 1382, infofern mehr Gewicht auf den Willen gelegt und das Complott ins Auge gefafst ift.

Die Bestimmungen der alamannischen Rechte über Tödtung und Verwundung im Raushandel mehrerer oder vieler Personen sind weder so reichhaltig als die des sächsischen Rechts, welches John sorgfältig behandelt hat, noch können sie befriedigen, indem sie da, wo die Schwierigkeit am größten ist, den Knoten durchhauen; aber es hat sich ja auch jetzt nach Jahrhunderten die neue Strafgesetzgebung nicht aus dem Labyrinth herausgefunden.

Wenn der Tod erst einige Zeit nach der Verwundung eintrat, so konnte der ursächliche Zusammenhang und also die Thäterschaft der Tödtung zweiselhaft sein. Mehrsach findet sich die einschlägige Bestimmung, dass diese Thäterschaft nicht anzunehmen sei, wenn der Verwundete zwischen der Verwundung und dem Tode zu Kirchen, Markt und Strassen gegangen sei; 23) dann konnte nur die Strase der Körperverletzung eintreten, so wie auch, wenn die Verwundung durch Sorglosigkeit des Verwundeten den Tod zur Folge hatte. 24)

C. Die Beihülfe.

§ 76. Wilda sondert die *Gefolgschaft* von der sonstigen Beihülfe, characterisirt dieselbe genau, und gelangt zu dem Resultat, dass, wenn eine Missethat von einem Anführer mit Gesolge begangen war, nach der Regel des germanischen Rechts Anführer und Folger nicht gleich behandelt wurden. Die lex Alam. Hloth. XXXIV. beschreibt einen Fall des Raubes mit Gesolge: *Si quis praesumpserit infra provincia hostiliter res duci invadere et ipsas tollere et post hoc probatus suerit, quidquid ibi toltum suerit, mancipia, pecunia, omnia tripliciter restituat et insuper widrigildum suum duci conponat, quare contra legem secit; et quanti liberi sunt illum secuti ibi raptores et exinde probati sunt, unus-

²⁸⁾ Memmingen S. 256. Segeffer II. 673.

³⁴) Bern 1614. I. 19, 9. f. unten § 102.

quisque 60 solidos duci conponat et quidquid ibidem tulit semper tripliciter restituat. Hier ift fowol jene Ungleichheit ausgesprochen, als auch, dass nur »Freie folcher Theilnahme schuldig werden konnten; denn Sclaven, ²⁵) die mit einem Freien eine Missethat begingen, werden nicht als Theilnehmer, sondern als seine Werkzeuge angesehen«.

Wo in den mittelalterlichen Quellen die Gehülfen als »Folger« bezeichnet werden, ist zwar nicht überall der Begriff der Gefolgschaft festgehalten, aber bei den in jener immer noch wilden Zeit gar häufigen Missethaten, die von einem Anführer mit seinem bewaffneten Gefolge ausgeführt zu werden pflegten, find die Grundfätze hinfichtlich der Gefolgschaft und namentlich hinfichtlich der verschiedenen Behandlung des Hauptmanns und der Folger noch nicht aufgegeben. 26) Strasburg 1322 § 66: »Wer verseret wurt, bringet der die clage für den Meister und wurt der ander werbe ubel gehandelt umb das geclaget hatt, der den frevel hat begangen, der dut drye besserunge umb die unzucht und jeglicher siner helsser, der dut eine besserunge.« Der züricher Richtebrief I. 33° setzt zwar für die Helfer bei einer Heimsuchung mit gewaffneter Hand dieselbe Busse von 10 Mark wie für den Hauptmann; dieser soll aber für alle, »die mit ihm dar vrevenlich kommen find,« die Busse zahlen, soweit sie zahlungsunfähig sind. Dagegen sind im Schwsp. 354 W. 301 L. L. die Folger des Heimfuchers ohne folche Beschwerung des Letzteren ihm in der Busse gleichgestellt, wie ebenfalls dem Räuber seine Helfer, Schwsp. 195 W. 234 L. Diess ist ganz conform der Tendenz des f. g. Schwabenspiegels ein allgemeines Landrecht zu sein, welches nur auf dem allgemeinen Landfrieden gedeihliche Wirksamkeit haben konnte und deshalb gegen die Fehdeäusserungen durch Heimsuchung und Raub mit gesammelter bewaffneter Mannschaft mit aller Strenge auftreten musste. Uebrigens ist nach dem Texte c. 301 L. L. (abweichend von 354 W. und Dtschsp. 102b) noch nicht aller Unterschied in der rechtlichen Beurtheilung des Anführers und seiner Folger verwischt. erhebend über die particularen Satzungen fagt das Landrecht, die Bulse sei »etwa ring etwa swer yenach des landes gewonheit«; der

²⁵) vgl. Augsburg S. 56: » Swer den ftraz raubet unde die da mit im ritent die fin gefinde fint.«

²⁶⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 84 ff. 92.

Heimsucher, welcher einen wirklichen Schaden anrichtet, soll die ganze Busse zahlen; fand er aber seinen Feind nicht im Hause, und zieht er ohne Schädigung wieder ab, die halbe Busse; die Folger, welche zwar gekommen sind mit gewaffneter Hand, aber keinen Schaden thun, ²⁷) sollen nur je 5 Sch. Heller zahlen.

Wichtiger ist die Wahrnehmung, die wir an den angeführten Stellen machen, dass diejenigen, die wir Miturheber nennen würden, auch in den Namen Folger und Helfer begriffen sind; denn als Miturheber müffen wir diejenigen ansehen, welche bei einer Heimsuchung ihrem Anführer folgend frevenlich in das Haus einlaufen und Schädigungen ausführen; aber in ihrem Verhältnisse zum Hauptmann waren sie Folger und Helfer, sie helfen seine Fehde ausführen. Sehr bemerkenswerth ist auch, dass in dem Schwip, 195 W. 234 L. noch ein Conflict der Beurtheilung einer Räuberbande nach dem Prinzip der Gefolgschaft und dem der Gefährdung des Landfriedens und der Gefährlichkeit des Verbrechens hervortritt. Das Landrecht eignet sich den letzteren Standpunkt an, und gelangt dabei zu dem Begriffe der Miturheberschaft, ohne dafür den entsprechenden Namen zu finden, indem noch »Hilfe« und »Helfer« beibehalten find. Die Stelle, welche fich nicht im Dtschsp. findet, lautet (W): »Es vert ein man mit liuten uz, unde nimet einen roup: weder sint si alle schuldic oder niwer der sie uz hat gefüeret? Wir sprechen: si sint alle schuldic. wanne er einer mehte den roup niht danne haben braht an der andern hilfe . unde begrifet man ir einen, des der roup da ist, er mac in wol hin füeren (vahen) âne gerihte, unde fol in für den rihter füeren . unde ift ez der helfer einer, man fol über in rihten als über den felpscholn.«

Abgesehen von dem Nachklange der Gesolgschaft sind die Gehülfen gar nicht immer dem Thäter in der Bestrafung gleichgestellt. Geschworner Brief von Luzern 1252: »Und swer dem mansleggen sin gunst, helse, old rat, mit ezzene ald mit trinkene, mit worten ald mit werchen git, zuo der manslaht ald an der getat, ald swer dar an vunden wirt, daz er dem mansleggen nach der getat

²⁷) Diese Stelle spricht nicht für John's Annahme (S. 221), dass derjenige, welcher in der thatsächlichen Bedeutung Folger ist, es nicht mehr im juristischen Sinne sei, wenn er beschädige, sondern Thäter. Es sind hier die beiden Fälle sich gegenübergestellt, ob ein Folger schädigt oder nicht.

dehein weg beschirmet, der hat verschult an sinem guote daz selbe gerihte mit ime, ane einig den tot. Landbuch von Schwyz S. 81 (vom Jahr 1365): *were, das yeman hierzu (zum Brennen) riette oder hülse keinen weg — und wer in darüber huset oder hoset — der soll in denselben schulden sin, an des allein, das es im nit an den lib gan soll. An beiden Stellen sind die Beihülse und die Begünstigung nach der That in eine Kategorie gebracht, aber es ist auch an beiden Stellen in gleicher Weise die Todesstrase für alle Helser und Begünstiger ausgeschlossen. Eine ungleiche Bestrasung dessen, der ein unmündiges kind wider Wissen und Willen der Freundschaft oder Vormundschaft zur Ehe nimmt, und derer, die dazu gerathen und geholsen haben, ordnet das luzerner Stadtrecht Art. 41 an.

Im Gegentheil ist nie eine verschiedene Bestrafung der Gehülfen des Diebes und des Diebes ausgesprochen. Bei diesem gemeinen, regelmäsig von Leuten niedrigen Standes begangenen Verbrechen wurde nie an eine mit der Fehde in Verbindung stehende Gesolgschaft gedacht, so wenig als je der Diebstahl neben Heimsuchung, Raub und Brand als Fehdeäuserung genannt werden konnte. Ausgesprochen ist die Gleichstellung des Thäters und der Helser auch für die Nothzucht und für Störungen des Stadtsriedens, 28) und im freiburger Stadtrecht 1520 p. XCVII. 1. ist das Prinzip der Gesährlichkeit und der Abschreckung bis zu dem allgemeinen Satze durchgesührt: »Item welcher mörder, dieb, todschleger und ander übeltheter wissentlich uffenthielt, oder teyl und gemein mit inen hette, ald inen zuo ir bösen handlung fürschub gebe, der sol in glicher straff stan wie der recht thäter.«

D. Die Begünstigung.

§ 77. Ueber die Begünstigung der Person des Verbrechers nach begangenem Verbrechen haben wir eine Fülle deutlich redender Zeugnisse, welche sich scheinbar widersprechen, wenn in manchen derselben der Begünstiger einsach dem Thäter gleichgestellt wird, in anderen diess nur nach einer Seite hinsichtlich einer Rechtsfolge geschieht. Unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen trat das Eine oder das Andere ein.

²⁸) Strafsburg 1249 § 5. 6. Bafel, Stadtfrieden 1286 § 2. 5.

1) In dem oben Seite 172 angeführten geschwornen Briefe von Luzern 1252 lesen wir, dass den Begünstiger so wenig wie den Gehülfen des Todschlägers die Todesstrafe treffen soll. Dem Sinne nach fagt dasselbe der Rechtsbrief für Breifach 1275 § 3: »Si quis auxilium evadendi homicidae praestiterit, poena plectetur, qua reus puniendus erat, praeter hoc quod sine pulsatione campanarum judicium de ipso fiet.« Die Clocke wurde geläutet, wenn Gericht über einen Todschläger gehalten wurde, mochte er zugegen fein oder nicht, und bei dem Schlussacte des Gerichts, der Hinrichtung; 29) daher auch das » Klagen mit der Glocke « wegen Tödtung und schwerer Verwundungen. 30) Demzufolge dürfen wir wohl die Schlussworte von § 3 des breisacher Rechtsbriefs als gleichsinnig nehmen mit den Worten des luzerner geschwornen Briefs: *der hat verschult an sinem guote daz selbe gerihte mit ime, ane einig den tot.« Der Begünstiger wurde nach Analogie des Bürgen behandelt.

In anderer Weise ist die Verschiedenheit der Bestrafung des Begünstigers und des Thäters ausgedrückt in dem späteren Rechtsbriese für Schlettstadt 1402. 31) Dem entronnenen Todschläger wird verboten Wiedergang und Eingang in die Stadt zehn ganze Jahre; ob aber jemand ihm Hülse, Rath oder Gunst thäte mit Worten oder Werken, zu entsliehen, der soll drei Jahre die Stadt meiden. Das frühere Recht Schlettstadts scheint in der fraglichen Sache mit dem von Colmar 1293 übereingestimmt zu haben. 32)

- 2) Eine Gleichstellung des Begünstigers der Person des Thäters mit diesem hat das Stadtrecht von Colmar 1293 § 1 (und Datterried § 1): *Were aber jeman, der demselben, der den manslaht tüt hülfe, daz er entrönne und hin komme, wirt er des mit dem kampf beret, so sol dasselbe gerihte über in gan, das über jenen
- ²⁹) Breisach § 4. Maleszordnung von Zug S. 66. Geschichtsforscher X. 386. Freiburg 1520 p. XCIV. 1., wo auf das alte Stadtrecht verwiesen ist. In der züricher Blutgerichtsordnung (Schauberg, Ztschr. I. 382) ist ausdrücklich gesagt, das bei der Hinrichtung eines Diebes nicht geläutet werden soll, und Gassarus hebt hervor, das zwei Weber in Augsburg 1524 wegen politischer Verbrechen hingerichtet seien »absque campanae consuetae sono«.
- **O) Memmingen S.254. Freiburger Stadtrodel § 75. Schreiber, Urk. I. 159. Colmar § 1. Dattenried § 1.
 - 81) Gengler S. 416.
 - 38) Strobel II. 252, dessen Verweisung auf Schöpflin nicht genau ist.

gegangen folte fin, der da schuldic ist.« Man könnte zwar vermuthen, dass hier die Gleichstellung nur nach der einen Seite hin zu nehmen wäre, die in dem luzerner Briefe 1252 angegeben ist, aber wenn auch die beiden Urkunden der Zeit nach wenig aus einander liegen, so ist es doch bedenklich, den unbedingt ausgesprochenen Satz der ersten aus der damit nicht in Verwandtschaft oder einem Entlehnungsverhältnisse stehenden zweiten Urkunde zu ergänzen; vielmehr müffen wir die Gleichstellung des colmarer Stadtrechts nehmen, wie sie ausgesprochen ist, und da liegt der Grund der Gleichstellung in dem Beweise durch den Kampf. Es ist in demselben § 1 gesagt, wenn der des Todschlags Beargwöhnte vor Gericht komme und zum Reinigungseide greife. werde dieser ausgeschlossen, wenn der Gegner ihn mit dem Kampfe bereden wolle. 33) Für den letzten, angeführten Satz des § 1 haben wir uns dasselbe Verhältnis zu denken, dass der der Begünstigung Angeschuldigte nicht den Reinigungseid habe, wenn der Gegner im Processe mit ihm kämpsen wolle. Kommt es zum Kampfe, fo fetzen beide Alles und Gleiches ein. Der Gegner, der Blutsverwandte des Getödteten, kämpft mit dem der Begünstigung Angeschuldigten um das, was dieser ihm durch die Begünstigung des Todschlägers entzogen haben soll; statt der Blutrache wählte jener die Klage, die auf den Kopf des Thäters zielt, und in dem Kampfe tritt der, welcher dem Todschläger fortgeholfen hat, ganz an die Stelle des Todschlägers.

§ 78. Die meisten Stellen, welche die Begünstigung der Person des Thäters nach begangenem Verbrechen berühren, nennen eine Form derselben, das Hausen und Hosen, also Beherbergen. Es bestand nun zwar ein großer Unterschied zwischen dem noch nicht verurtheilten Thäter, der flüchtig geworden war, wozu ihn vor Allem die drohende Rache der Freundschaft des Getödteten oder Verwundeten bestimmen mochte, und dem wegen eines Verbrechens, da er nicht vor Gericht erschienen war, Geächteten und Verrusenen, insosen das Verbot dem Letzteren Schutz und Schirm zu gewähren, in dessen Friedlosigkeit wurzelte, 34) aber die Rechtsfolge für den, der das Verbot in Beziehung auf den Ersteren oder

Digitized by Google

³³) vgl. oben § 71 S. 157.

³⁴⁾ Wilda S. 285 ff.; oben § 30.

Letzteren übertrat, ist darauf zurückzuführen, dass er nach Analogie des Bürgen behandelt wurde; daher bleibt die Rechtsfolge im Bereich des Vermögens, während die Rechtsfolge, welcher der Verbrecher sich durch die Flucht zu entziehen suchte, darüber hinausgehen konnte. Die Consequenz hätte zwar die Bürgschaft zum Talionsprinzip verstärkt, aber die alamannischen Rechte gingen nicht bis zu diesem Aeussersten, sondern hielten sich in dem Bereiche, der für die Bürgschaft im Leben Regel war. 35)

Es stehen in derselben Kategorie die Fälle des unerlaubten Beherbergens solcher Leute, denen nicht wegen eines Verbrechens, sondern wegen Schulden das Land verboten, oder die aus einem solchen oder ähnlichen Grunde flüchtig geworden waren. ³⁶) Hier tritt das Bürgschaftsprinzip sehr deutlich hervor.

Auch das augsburger Stadtrecht S. 64. 65, welches genau angiebt, wie derjenige, welcher einen wegen der verschiedenen Verbrechen Geächteten *hauset und hofet« oder *behaltet«, diesem gleichgestellt werden soll, bewegt sich hiefür nur im Bereich der Busse und Wette.

Sowol im augsburger Stadtrecht als anderswo ist hervorgehoben, dass nur derjenige, welcher einen Aechter oder Verbrecher mit dem Wissen dieser Qualität beherbergt habe, verantwortlich sei. 37) Auch wird vom »Hausen und Hosen« und »Behalten« unterschieden der kurzzeitige Schutz, den die Gastsreundschaft gebot. Zwar bestimmt der Landfrieden K. Rudolf's und Herzogs Ludwig von Baiern für Schwaben und Baiern, 29. December 1282 38): »Quicunque aliquem de Suevia in Bavaria spolium committentem vel alias delinquentem in strata vel extra stratam per unam noctem scienter tenuerit, pro reo satisfaciet et tenebitur loco rei«, allein solchem Landfriedenseiser stand entgegen die Sitte, die sich mehr-

⁸⁵⁾ Geschworner Brief von Luzern 1252. Landbuch von Schwyz S. 81 (f. oben S. 173). Zug 1432 § 27, Malesizordnung S. 64. Luzerner L. G. O. bei Segesser II. 710. R. A. aus der Schweiz No. XVII. S. 33. — Züricher Richtebrief I. 1ff. Diesenhosen 21, 22.

³⁶) Landbuch von Schwyz S. 10. Nidwalden 33. Davos S. 16. Segeffer II. 629, Anm. 3. 457.

³⁷) Zürich I. 3^{a.} Dieſsenhofen 21. 22. Schwſp. 116. 233 W. 137. 283 L. vgl. meine Schrift über den Hausſrieden S. 45. 51.

³⁸⁾ Pertz, Mon. Leg. II. 442.

fach in den Rechtsquellen aufgezeichnet findet, ³⁹) felbst im Schwabenspiegel, der im Uebrigen strenger ist gegen das fragliche Beherrbergen, als es in Alamannien Regel war. Das Beherrbergen während einer Nacht, welches der Schwabenspiegel gestattet, ist auch anderswo in Beziehung auf »Landsahrer«, »beleumdete Leute« etc. zugestanden. ⁴⁰) Dass es keine strafbare Begünstigung war, einem Flüchtigen, auch wenn er Verbrecher war, auf seinem Wege Hülse zum Weiterkommen zu gewähren, ist schon oben § 54 S. 122 erwähnt.

Wie für die Beihülfe, so führte das im deutschen Strafrecht vordringende Princip der Gefährlichkeit und Abschreckung auch für die Begünstigung zu dem oben am Schlusse des § 76 angeführten allgemeinen Satze des freiburger Stadtrechts von 1520.

§ 79. Der schwerste Fall der Begünstigung der Person des Verbrechers ist die gewaltsame Befreiung oder der Versuch der Befreiung dessen, der sich schon in den Händen des Gerichts oder der öffentlichen Gewalt befindet. Ein solcher Fall kam gewiss in älterer Zeit, als die Eigenmacht stärker war und die Familiengenossen zu Schutz und Trutz bei einander standen, nicht selten vor, und die Maassregel, dass nur eine bestimmte Zahl von Verwandten mit den Parteien vor Gericht erscheinen durste, und dass das Waffentragen oder das Tragen gewisser Waffen bei Gericht unterfagt war, ift, wenn auch zur Bewahrung des Gerichtsfriedens überhaupt, 41) doch nicht ohne Beziehung auf die Gefahr einer folchen Gewaltthätigkeit getroffen anzusehen. Aber außer dem Schwabenspiegel, in dessen Bestimmungen über solche Gewalt wir nicht mit Sicherheit alamannisches Recht erkennen, 42) enthält erst das spätere alamannische Recht strenge Strafbestimmungen über einen folchen Fall. Freiburg 1520 p. XCVII. 1: »Welcher unsern dienern einichen gefangen abdrünge, oder sy daran verhinderte, so sy den fahen wölten, dessglichen die gefangen usser unser Statt thürnen und gevenknuss, on unser wissen und willen erledigte, der sol in haftung, band und schuld stan, in

⁸⁹) Augsburg S. 28. — Schwfp. 17. 233 W.

⁴⁰) Reyscher, Stat. S. 15. Schauberg, Ztschr. H. 81. Landbuch von Churwalden.

⁴¹) f. oben § 23 S. 48.

⁴²⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 194. Osenbrüggen, alam. Strafrecht.

allermas wie der gevangen gestanden ist, und darzu umb zehen pfund pfennig gestrast und gebüsset werden. Die Gerichtssatzung von Brugg 1620 setzt 50 Pfund Pfenning als Busse dessen, der einen Gesangenen, welcher für Gericht gestellt wird um sein Misshandel oder unterwegs wäre, dahin zu kommen, besreien will.

So wie der Schwsp. 219 W. 267 L. für den Fall, dass der, welcher einen um Ungericht Beklagten mit Gewalt dem Gerichte entzogen hatte, ihr wieder fürbringt, denselben doch die dem Gerichte angethane Gewalt büssen läst, so sind im freiburger Stadtrecht 1520 die 10 Pfund neben der nach dem Talionsprinzip eintretenden Rechtssolge hingestellt, und damit ist über die Auffassung der Begünstigung als eines Accessorium hinausgegangen zu einem selbstständigen Delict. Noch mehr erhebt sich über die Grundlage der Bürgschaft und aus dem Kreise der accessorischen Begünstigung heraus der Fall des Gefangenwärters, der einen Gefangenen entweichen läst; es wird diess zu einem freilich anders als in der Gegenwart behandelten Amtsverbrechen.

§ 80. Weit seltener als die Begünstigung der Person des Thäters in den angegebenen Weisen ist die Begünstigung erwähnt, durch welche dem Thäter die Vortheile aus dem Verbrechen gesichert werden, und wobei der Begünstiger zugleich an den Vortheilen des ohne sein Mitwirken verübten Verbrechens mehr oder weniger Theil nimmt; jedoch führen die Bestimmungen über das Kausen gestohlnen oder geraubten Guts in das Strafrechtsgebiet hinüber, insofern nicht bloss die Herausgabe solchen Guts an den Geschädigten angeordnet ist, 43) sondern, bei Kenntniss der Qualität der Sachen, auch eine Straffolge.

In einer basler Verordnung von 1373 ist zu der Bestimmung, dass geraubtes Gut dem, der Recht zu dem Gute hätte, von dem Käuser unentgeltlich herausgegeben werden soll, hinzugesetzt: »und dar zuo fürer lide, das die rete erkennent nach gelegenheit der sache und der getat. In dem Stadtrecht von Diessenhosen 47 und dem Landbuch von Glarus 75 ist dem, der sich wissentlich mit Diebsgut besalst, eine Busse gedroht. 44)

Wir können die im Vorhergehenden aufgewiesene Art und

⁴³⁾ Bern 1218 § 38. Augsburg S. 68. Reyfcher, Stat. S. 40.

⁴⁴⁾ f. auch Augsburg S. 61. Freiburg 1120 § 28. Colmar § 23.

Weife, wie man im alten alamannischen Rechte das schwierige Thema von der Theilnahme am Verbrechen behandelte, nicht als ein Muster hinstellen, wollen auch den Vorzug der Einsachheit nicht zu hoch anschlagen, da sie in manchen Punkten auf einen Mangel an begrifflicher Unterscheidung beruht, wie namentlich da, wo der Unterschied der Miturheber und Gehülfen sich in der Mitschuld verliert, aber die Satzungen waren der möglichen Praxis mehr angepasst als die überseinen Unterscheidungen der neuesten Doctrin.

XII. Die Strafzumesfung.

A. Das Richten nach Gnade.

§ 81. Noch häufiger als der Zusatz »ohne Gnade« ist in den Rechtsquellen das »nach Gnaden«; das Wiedergewinnen der Huld des Herrn 1) weist ebenfalls auf die Gnade hin, wie die Möglichkeit, in vielen Fällen die Leibesstrafe durch Geld abzukaufen, an das Gebiet der Gnade hinführt. Bei aller Strenge und Härte des Strafrechts im späteren Mittelalter hatte die Gnade einen großen Spielraum, und zur Erkenntnis der mittelalterlichen Criminalpraxis dient nichts mehr als die Einsicht in das Wesen des »Richtens nach Gnade«, 2) das von der Begnadigung nach dem Urtheil verschieden war.

In einer schwyzer Einung um bös Schwür vom Jahr 1517 (Landbuch S. 35) ist die Wahl gelassen, zu strasen »nach kaiserlichen Rechten oder nach Gnaden«, und in der späteren Waldstattordnung von Einsiedeln 3) ist gesagt, dass nach altem Herkommen die Waldleute gerichtet haben »nicht allein nach der Schärfe, sondern auch underweilen nach der Güte, ja den Uebelthätern auf gethane Fürbitte gar das Leben geschenkt«. Von K. Sigismund wurde durch eine Urkunde vom 22. December 1433 dem Rath von Luzern für Stadt und Gebiet das Recht nach Gnade zu

¹⁾ f. oben § 52.

²⁾ R. A. aus der Schweiz No. VI.

⁸⁾ Kothing, Rechtsq. S. 219.

richten besonders verliehen, 4) also als ein Hoheitsrecht, nachdem Luzern schon 1390 vom K. Wenzel den Blutbann erlangt hatte.

In der Schwere der auf Abschreckung berechneten Capitalstrasen lag der Grund zur Gnade, und es machte sich die Ansicht geltend, dass die absolut-bestimmten Strasen, das Rad für den Mörder, der Scheiterhausen für den Brenner, der Galgen für den Dieb, das Aeusserste seien, bis wozu gegangen werden könne. Das Recht nach Gnade zu richten war ein Surrogat für das sehlende Institut der in den neuen Strassestzen dominirenden relativ-bestimmten Strasen. Das arbitrium iudicis war anerkannt, nur in anderer Weise als heutzutage.

Das Recht nach Gnade zu richten wurde in einem weiten Umfange ausgeübt, und regelmäßig schloß der Fürsprech des *armen Menschen*, gegenüber dem strenges Recht fordernden Ankläger oder dessen Fürsprech, mit einer Gnadenbitte an das Gericht, von dem das Urtheil noch nicht gesprochen war. In der Landtagsordnung von Wädenschweil aus dem sechszehnten Jahrhundert heißt es 5): *Und uf solliches begehrt er an einen Vogt mit bittlicher Wyss, ihme dem armen Menschen ein Urtheil zu geben uß Gnaden (das mag ihme bewilliget werden oder nit, doch dem göttlichen und kaiserlichen Rechten nit ganz ungemäß)« und sodann: *so gibt er (der Vogt) die Urtheil, wie es ihme in treuwen leid seie des armen Menschen Uebel und Missthun. Doch muß man das Uebel strafen; und gibt gewohnlich die milder Urtheil, wo es sich immer schickt.«

Dem Fürsprecher reihten sich an nach einer alten Sitte, die in der Urschweiz noch nicht untergegangen ist und die auch anderswo bestand, 6) die Verwandten des armen Menschen, die Geistlichkeit, Frauen und angesehene Männer. Eben so rührend als plastisch ist die in der schwyzerischen Hochgerichtssorm erhaltene Gnadenbitte des Fürsprechers, 7) der sich zum Organ des ganzen Publicums macht: »Durch Gottes und siner lieben Mutter und alles himmlischen Heers willen und durch des jüngsten Ge-

⁴⁾ Segeffer II. 612.

⁵⁾ Ztichr. für ichweiz. Recht IV. 173.

⁶⁾ Jäger's Ulm S. 312. Gaffarus a. 1429. 1461. (p. 1647) 1471. (p. 1677) 1532. 1550 (p. 1862). Petri, Mühlhaufen S. 454.

⁷⁾ Geschichtsfreund XII. 143.

richts willen, das Ihr dem armen Menschen uff disen hütigen Tag sin Leben wellind fristen und erstrecken und ihm die Sunn, die Gott der Herr über gutt und bös schynen last, fürer ouch schynen lassen, bis ihn Gott sonst zu der zyt sins natürlichen Tods zu sinen gnaden berüfft, und wellind also nit nach verdienst finer clarlichen misstatt und strenge des rechten, sonders nach gnaden und barmherzigkeit über ihn richten. Sechend an des armen Menschen groß angst, sin bitterliche noth, trostlose und todschweis, lassends üch ze herzen gan. So bitt ich üch in aller Namen. Ir wellend allda eeren die Erwürdig Priesterschaft, die züchtigen, tugentrichen gegenwürtigen erberen frowen und ir ernstlich bitten und weinen üch ze gnaden bewegen lassen, diewyl uns doch durch das wyblich geschlecht unser aller Heiland in die welt geboren, und ein altes sprüchwort ist, das fromer eerenfrowen pitt nit ungewert foll fin; Ir wellind allda eeren der schwangeren eerenfrowen, deren ouch ettlich da stand, großen buch und burde, und sy umb der frucht willen, so sy under irem hertzen tragen, ihrer pitt geweren. Ir wellend ouch allda eeren-die biderben frommen landlüt und eerenpersonen, desglich mich schlechten einfaltigen redner, die all gemeinlich üch bittend von des armen Menfchen wegen umb friftung fins lebens.«

Milderungsgründe find in folchen Fürbitten meistens nicht speziell angeführt, sondern eine Rührung und milde Stimmung des Richters wurde erstrebt durch Hervorheben, wie die Gnade den ziere, dem die Gewalt gegeben sei, auch auf die Allbarmherzigkeit Gottes wurde verwiesen. In den Formularen des engelberger Thalrechts sind aber schon, je nach den Verbrechen, die Momente angegeben, die in solchen Ansprachen zweckmäßig geltend gemacht werden können.

Ueber die Anträge der beiden Fürsprecher, des einen auf Strenge, des andern auf Gnade, wurde häufig abgestimmt, so dass vor dem Urtheil als Vorfrage entschieden wurde, ob das Richten nach Gnaden eintreten solle oder nicht, b) ius oder aequitas. In der Form des peinlichen Gerichts im Landbuch von Davos S. 102 wird zuerst durch den ersten Fürsprecher b) das Urtheil nach

e) Engelberg S. 95. Blumer I. 544. Segeffer II. 661 Anm.

⁹⁾ Ueber die Thätigkeit der Fürsprecher f. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 10 ff.

kaiferlichen Rechten ausgesprochen, dann aber durch das Gericht herabgemildert.

Wurde die Vorfrage zu Gunsten des Angeklagten entschieden, so war die Aeusserung des Richtens nach Gnade eine Strafverwandlung, und zwar, was als der Hauptsall zu betrachten ist, wurde der Todesstrase eine andere Strase substituirt; im Wegfallen der Todesstrase, die nach Recht hätte eintreten sollen, ist die eigentliche Bedeutung der Gnade zu sehen. Ost wurde die Todesstrase in Verbannung umgewandelt oder der am Leben Geschonte mit Ruthen aus der Stadt gehauen, ost trat aus Gnaden Geldstrase ein; überhaupt blieb in den Fällen, wo der Tod gnädig erlassen wurde, noch eine Fülle mannigsacher Strasen. 10)

Die Gnade bestand ebenfalls häufig darin, dass statt einer schwereren Todesstrase eine leichtere erkannt, statt eines ehrlichen Todes ein unehrlicher ertheilt wurde. 11)

Als Gründe, die das Gericht bestimmten, nicht nach der Schärfe des Rechts zu richten, sondern Gnade eintreten zu lassen, sind durchaus nicht immer, ja in den selteneren Fällen, solche erkennbar, die wir als Milderungsgründe anerkennen könnten, wie die Jugend des Verbrechers. Oft war die Gnade nur durch Rücksichten zu motiviren, die mit der Schuld und der Werthmessung des Verbrechens in keiner Verbindung standen: Rücksicht auf die Familie, etwaige Verdienste um die Stadt, ein Vergleich mit der Familie des Getödteten, Schwangerschaft, 12) die sonst häusiger nur einen Ausschub der Hinrichtung bewirkte. Oft übten politische Gründe ihren Einslus aus. So in dem wigoltinger Handel, als Bern die eidgenössischen Richter im Thurgau (1664) mahnte, *das Schwert der Gerechtigkeit mit dem Oel der Gnade zu salben*. 13) Der Hinblick auf die marternden Todesstrasen, Abneigung gegen die Todesstrase überhaupt, in Fällen, wo diese zu hart erschien, obgleich

⁶⁰⁾ Gaffarus p. 1862. 1938. Chronik von Haller und Müslin S. 80. 133. Strobel III. 497.

¹¹) Engelberg S. 95. Chronik von Haller und Müslin S. 140. R. A. aus der Schweiz No. VI. S. 41. f. unten § 92.

¹⁸) Petri, Mühlhaufen S. 454. — Meyer v. Knonau, Zürich II. 141. Strobel III. 497. — Gaffarus a. 1538 p. 1811. — Hitzig's Annalen LXVII. (1854) S. 164 a. E.

¹⁸⁾ Ztichr. für ichwz. Recht IV. 19.

das Gesetz sie verlangte, mancherlei Gründe anderer Art, mögen den alten Richter bestimmt haben, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Es hatte damit eine ähnliche Bewandtnis wie mit der Antwort der französischen Geschwornen: »Coupable, mais avec des circonstances atténuantes.« 14)

Sehr gewöhnlich war es der Gefamteindruck, den der Angeklagte machte, in Verbindung gesetzt mit der äusserlichen Beschaffenheit des Verbrechens, der ein Abgehen von der absolutbestimmten Strafe herbeiführte. Bei einem Gesamteindruck lassen fich nun zwar hervorragende einzelne Momente nachweisen, aber es wurde dem alten Richter nicht zugemuthet, sich Rechenschaft zu geben über alle einzelnen subjectiven und objectiven Momente der Strafbarkeit, in welchem Falle der Totaleindruck nur die Summe der von ihm scharf ins Auge gefasten Einzelheiten gewesen wäre; die Gesetze schrieben ihm daher auch wenig in dieser Beziehung vor und Milderungsgründe find in den Rechtsquellen mehr gelegentlich als in Form der Vorschrift erwähnt. Die heutige Doctrin neigt fich zu der Annahme, dass die Würdigung des bisherigen Lebens des Verbrechers, sofern dasselbe nicht etwa, wie die verbrecherische Gewohnheit beim Rückfall, etwas in dem vorliegenden Verbrechen Gegenwärtiges sei, gar nicht vor den Richterstuhl des Strafrichters gehöre. 45) Ob der Satz, so ausgesprochen, richtig sei für die Gegenwart, lässt sich bezweifeln, aber unzweifelhaft ist es, dass der alte Richter die vita ante acta mit in die eine wie in die andere Wagschale fallen ließ, ohne sich solchen Absurditäten hinzugeben, wie sie nach Berner in der gemeinrechtlichen Praxis vorgekommen sein sollen; der alte Richter hielt fich für berechtigt, aus der Vergangenheit des Verbrechers einen Schluss zu machen auf dessen zukünftiges Leben und Wirken.

Der Stadt Luzern wurde, wie wir gesehen haben, das Richten nach Gnade durch einen besondern Act des Kaisers verliehen, aber es lag in der allgemeinen Vorstellung, dass dasselbe schon in der Criminaljurisdiction enthalten, mit dem Blutbann verbunden sei. Diesem gemäß verfuhren auch die Landrichter zu Kyburg im Jahr 1530, als sie einen Verbrecher nur zum Schwert verurtheilten.

15) Berner's Lehrbuch § 135.

¹⁴) Rintel, Beiträge zur Würdigung der franz. Jury 1845.

Lavater, der Vogt zu Kyburg, beschwerte sich aber darüber bei dem Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, weil das Recht zu begnadigen nur der »Oberhand«, nicht den Richtern zustehe. Die Herrn von Zürich entschieden natürlich zu Gunsten ihres Vogts dahin, dass die Landrichter hinfüro richten und ertheilen sollten »nach Inhalt unser Grafschaft Kyburg Offnungen, Briefen und nach Reichsrecht«, dass aber nach Gnad zu richten nicht ihnen, sondern den züricher Vögten zustehe. 16)

B. Einzelne Strafmilderungsgründe.

§ 82. Einen bestimmten Strasmilderungsgrund und auch einen diesem Worte entsprechenden Ausdruck finden wir in dem Stadtrodel von Murten § 11, freilich nicht als allgemeinen, sondern nur für die Fälle der Tödtung und der Verwundung hingestellt: »nisi sorte tale perpetraverit — ulciscendo tale dedecus vel injuriam, quod severitatem facti adtenuet secundum arbitrium honestorum, quia tunc est mitius judicandum.« ¹⁷) In einer Zeit, in welcher die Rache noch nicht gänzlich vom Recht getrennt war, aber doch zurückgedrängt wurde, musste die durch eine angethane Schmach hervorgerusene Rache zwar nicht wie die Nothwehr die Strase ausschließen, aber doch die gesetzliche Strase herabsetzen und ehrbare Männer hatten zu entscheiden, ob die Sachlage eine solche gewesen sei, dass der natürliche Mensch sich hatte zur Gewaltthat hinreißen lassen durch ein Motiv, welches die Zeit nicht unedel nannte. Das alte Recht setzte keine Heroen der Sittlichkeit voraus.

Die Jugend, wo sie nicht, wie nach dem bestimmten Ausspruche des augsburger Stadtrechts, die criminelle Zurechnung ganz ausschlos, 18) kommt oft als Strasmilderungsgrund vor und zwar in der Weise, dass die Todesstrase wegsiel. Dabei wurde aber auf die Beschaffenheit der Verbrechen gesehen und am häufigsten ist von jungen Dieben die Rede. Unter den der züricher Blutgerichtsordnung beigegebenen Urtheilssormeln sinden wir auch eine Formel für junge Diebe: »Umb sollich diebstal und missthuon ist von dem genannten N. N. nach gnaden in ansechung siner Jugent also gericht, dass Er dem nachrichter beschlen werden,

¹⁶⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 146.

¹⁷⁾ vgl. oben § 72 S. 160.

¹⁸⁾ f. oben § 58 S. 132.

der Im sine kleider bis uff sin weiche ussziechen, sine hend binden, und In demnach von dem sischmerkt die strass hinus mit Ruoten für das thor in niederdorf schlachen — sölle etc.« 19) In Luzern kam 1470 der Fall vor, dass ein Knabe » ob fünszehn Jahren « wegen Diebstahl zum Tode verurtheilt wurde, aber auf Bitte seiner Freunde, auch frommer Leute und von seiner Jugend wegen wurde sein verschuldeter Tod dahin gemildert, dass er nicht gehenkt, sondern ertränkt werden sollte. Als der Nachrichter ihn aus dem Wasser gezogen und in den »Baum« 20) gelegt hatte, kam der Knabe wieder ins Leben und man ließ ihn gehen. 21)

In dem luzerner geschwornen Briefe von 1489 ist die Enthauptung wegen Todschlag für ein Kind unter 10 Jahren ausgeschlossen; aber ausserdem soll es »in allen penen und banden sin als ein todschleger«. ²²)

C. Der Rückfall als Straffchärfungsgrund.

- § 83. Bei verschiedenen Verbrechen und Vergehen wird der Rückfall als Strasschärfungsgrund geltend gemacht, wie im solgenden speziellen Theile an den betressenden Stellen näher anzugeben ist. Hier kann eine Hinweisung auf diese Delicte nebst einigen die Sache characterisirenden Bemerkungen genügen.
- 1) Die Ehrverletzung. Das Stadtrecht von Hagenau § 19 geht beim dritten Rückfall ins unanständige Schmähen bis zur Strafe an Haut und Haar; die berner Gerichtssatzung 1614 I. 20, 6 und 7 (abweichend von 1539) steigert noch weiter, indem sie für das vierte Mal sogar bis zur Enthauptung gelangt. Nach dem Rechte von Unterwalden trat für den, der zum dritten Mal eine Injurie abreden musste, Ehrlosigkeit ein. 23)
 - 2) Gottesläfterung f. die basler G. O. von 1534.
- 3) Meineid und Eidesbruch. Die berner Gerichtssatzung 1614 I. 15, 1 kommt bis zur Todesstrafe in einem Falle des Eides-

¹⁹⁾ Schauberg's Ztschr. I. 385.

²⁰⁾ Todtenbaum = Sarg ift noch jetzt in der deutschen Schweiz ein gebräuchliches Wort. Ueber solche Rettungen f. R. A. aus der Schweiz No. III.

²¹⁾ Segeffer II. 624.

²²⁾ Segeffer a. a. O.

²³⁾ Blumer II. 2. 25.

bruchs; das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV, 1 ebenfalls beim Meineide und Treubruch.

- 4) Das augsburger Stadtrecht S. 82 droht dem, bei welchem zum dritten Mal unrechtes Gewicht gefunden wird, unbedingt den Verlust der Hand, während beim zweiten Mal noch die Hand abgekauft werden kann.
- 5) Das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV, 2 läst für den in Doppelverpfändung derselben Sache und im Verrücken von Marksteinen Verharrenden Lebensstrafe eintreten.
- 6) In gleicher Weise bestimmt dasselbe Stadtrecht p. XCV, 1 über den, der wiederholt bei Nacht und Nebel über die Stadtmauern steigt.
- 7) Beim Ehebruch ist die Wiederholung oft durch Steigerung der Bussen oder in anderer Weise betont.
- 8) Das Stadtrecht von Hagenau § 23 steigert auch die Strafe der Becker, welche zum dritten Mal zu kleines oder schlechtes Brot verkaufen.

Fast in allen genannten Fällen tritt ganz deutlich hervor, dass, wenn auch der Name nicht vorkommt, doch der wirkliche Rückfall, nicht bloss die Wiederholung gemeint sei; ebenfalls, dass über den Rückfall nur bei gleichen, nicht schon gleichartigen Uebertretungen bestimmt ist, und zwar bei solchen, die leicht zur Gewohnheit werden. Die Strasschäftung besteht nicht bloss in einer quantitativen Erhöhung der Strase und Busse, sondern meistens in einer qualitativen Veränderung der Strase. Das gilt denn auch von dem hier zumeist in Betracht kommenden Verbrechen, dem Diebstahl.

Dass eine frühere Bestrafung für den Angeklagten in processualischer Hinsicht nachtheilig wurde, ²⁴) ist ein Thema für das Strafprocessrecht.

D. Rücksicht auf persönliche Verhältnisse.

§ 84. Wie im Bussensystem (§ 32), so wurde auch bei der Zuerkennung der Strafen auf das Geschlecht und auf verschiedene persönliche Verhältnisse Rücksicht genommen.

Das Henken und die Enthauptung war vorzugsweise Strafe der

²⁴) vgl. John S. 343. Köftlin in der kritischen Ueberschau III. S. 195.

Männer, das Erfäufen und Begraben der Frauen. Das Rad war den Männern vorbehalten, während das Verbrennen von Frauen nichts Anstössiges hatte.

Der Unterschied der Bürger und Fremden machte sich hier geltend wie bei den Bussen. Nach dem basler Stadtfrieden 1450 q. r. soll der Bürger, welcher durch Tödtung den Stadtfrieden gebrochen hat, enthauptet, der Ausmann gerädert werden. Todschlag eines Bürgers an einem Bürger wurde nach einer züricher Satzung 25) mit 20 Mark Silbers und einjähriger Verweisung, Todschlag sohn Mords eines Bürgers durch einen Nichtbürger, eines Nichtbürgers durch einen Nichtbürger mit dem Schwerte gestraft. 26)

Während ritterliche Strafsenräuber an einen besondern Galgen an der Reichsstrafse, mit Stiefel und Sporen, am Halse aufgehängt wurden, war es Sitte, diebische Juden an den Beinen aufzuhängen. ²⁷)

E. Die Verbrechens-Concurrenz.

§ 85. Aus den Quellen des alamannischen Rechts tritt uns sehr deutlich der einfache Grundsatz entgegen: Quot delicta tot poenae! und dessen Durchführung bis an die Grenze der Möglichkeit, ja über diese hinaus, insofern man auch in einer Weise cumulirte, dass durch die Häufung nur der Schein der vollen oder mehrsachen Strafe gewahrt wurde, in Wahrheit aber von einer Bestrafung dessen, der schon am Leben gestraft war, nicht mehr die Rede sein konnte.

Ebenso deutlich ist im Bussensystem die Regel ausgesprochen, dass die geringere Busse durch die größere absorbirt werde, wo doch die Ausführung der Cumulation nicht immer zu den Unmöglichkeiten gehörte und hinter der Busse die Eventualstrafe stand.

Es find beide Richtungen durch Belege aus den Quellen nachzuweisen:

1) Die Landgerichtsordnung der Freien-Aemter im Aargau, mit welcher die Hochgerichtsformen von Glarus und Schwyz im Wesentlichen übereinstimmen, enthält den Zusatz zu der Urtheils-

²⁵⁾ Schauberg, Ztichr. I. 367. 368.

¹⁶) f. auch Memmingen S. 256. 282. Kothing, Rechtsq. S. 51. Geschichtsforscher X. 412. Segesser I. 770.

²⁷⁾ f. oben § 40 S. 88.

form über Mörder: .Ob aber der Mörder gestohlen oder gebrannt hat, so wird in die vorige Urthel eingemischt, entweder: dass man ihn foll auf das Rad flechten und binden und auf dem Rad am Galgen aufrichten und seinen Hals als einen Dieben daran mit einem Strick knüpfen und ihn als einen Dieb, Brenner und Mörder mit dem Rad in ein Feuer stoßen etc.« Eine solche Cumulation von Radbrechen, Henken und Verbrennen zeigt auch eine züricher Formel 28) und manche Fälle einer folchen Execution liefert die Geschichte der schweizerischen Strafrechtspflege. Jahr 1503 ward ein Mordbrenner, der auch Diebstähle und andere Verbrechen begangen hatte, in Zofingen gerädert, hierauf an den Galgen gehängt, mit dem Stricke erwürgt und sein Leichnam verbrannt. 29) Das Enthaupten und nachfolgende Verbrennung des Leichnams ist auch nicht immer als eine mildernde Substitution des Lebendigverbrennens zu nehmen, sondern bisweilen als eine Strafencumulation. 30) In einem luzerner Falle von 1491 liess man wenigstens formell das Cumulationsprinzip fichtbar werden, indem man bei der Concurrenz von Mord und Brandstiftung den Verbrecher räderte, aber zum »Wortzeichen« einen Brand auf das Rad steckte. 84)

2) Ganz allgemein ist im Straf- und Bussenrodel der Höse Wollerau und Pfässikon 1484 § 26 die Regel ausgesprochen, dass, wenn zwei Bussen versallen, »unsere Herren von Schwyz« die größere nehmen sollen und die kleinere absein soll. In dem 1524 erneuerten Rodel dieser Höse § 15 ist deutlicher angegeben, wie dieses zu verstehen sei: »Item und ob sich in einer sach oder in einem grecht begeb, dass sich die Bussen steigerten, und von einer zu der andern ufstige und merten, so thut je die höcher buss die minder ab.« Hier haben wir den Boden, auf welchem jene Regel entstand und praktisch wurde. Das zeigen bei veränderter Form verschiedene Stellen. Offnung von Rümlang § 8 32):

²⁸⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 389.

²⁹) Chronik von Zofingen II. 172. — Walfer III. 144. Chronik von Schaffhaufen a. 1605. Hitzig's fortgef. Annalen LXVII (1854) S. 2. 11. 163.

⁸⁰) Chronik von Zofingen II. 174.

³¹⁾ Segeffer II. 645. Anm. 4. vgl. Stöber's Alfatia 1851 S. 42.

³²⁾ Schauberg, Beitr. IV. 142. — Schauberg, Ztschr. I. 73. 181. vgl. Grimm, Wsth. I. 217.

» Sy habend ouch das Recht, ob einer gegen den andern in einer Hitz mehr dann ein frevel beging, das die merer buoß allweg die minder abtuon und nach dem Anlass 33) richten sollend.« Berner Gerichtssatzung 1539 (1614 I. 14. 3): »Als sich oft und dick begibt das einer in einem handel mehr dann ein evnung verschuldet: da haben wir angesechen wann ein person einsmals in einem hader, gestüchel oder handel mehr dann ein frävel begadt. das dieselb fräfflende person allwägen allein den größten frävel büßen und ablegen und damit der minderen evnung ledig fyn fol. doch wöllendt wir hiemit die sazung, so mit usstruckten worten mehr dann ein straff erforderend, als hernach stadt, nit geschwecht, fonders vorbehalten haben. Hier ist nun zugleich deutlich ausgesprochen, dass die Absorbtions-Regel im Bussenrecht und auch speziell für Bussen, die in einem Kampfe oder in einer Rauferei verfallen find, ihre Grenze und Ausnahmen habe. Eine folche bilden nach der berner Gerichtsordnung die Nachtfrevel und die Frevel auf eingefriedeten Gütern.

Wichtig, aber nicht ohne Schwierigkeit ist der Art. 28 des glarner Landbuchs. Es wird dort gesagt, dass, wenn einer blutruns oder erdfällig gemacht worden sei oder beides, derselbe die Wahl habe zu klagen wegen des Einen oder des Andern, also nicht wegen beider Verletzungen klagen folle; fo dass also die Ergreifung der einen Klage das weitere Klagrecht aufhebt, was an bekannte civilprocessliche Grundsätze erinnert. Man darf wohl hierin den eigentlichen Kernpunkt für die Entstehung der obigen Regel sehen, aber wenn wir die der » una obligatio « des Civilrechts analoge eine Handlung bei der f. g. idealen Concurrenz genau ins Auge fassen, so können wir doch nicht sagen, wie es Schauberg thut, dass jene Absorbtionsregel für die ideale Concurrenz entstanden sei. Möglicher Weise war in einem Streite einer durch denselben Gewaltact erdfällig gemacht und blutruns geschlagen worden, gewöhnlicher waren diess aber zwei Acte in demselben Streite. Die Einheit des Streites tritt aus den obigen Stellen als der Grund der Regel hervor, und man stellte die verschiedenen Verletzungen in ein ähnliches Verhältniß zu einander, wie die in einem Streite der Tödtung vorangegangenen Verwundungen und die Tödtung.

³⁸⁾ f. oben § 73.

Einen andern Weg als die Mehrheit der schweizerischen Rechte schlug das Landbuch von Davos S. 7 ein, auf welchem Wege aber denn doch nicht das volle Quantum der zusammengerechneten Bussen zur Ausführung kam. Es soll der Richter die Frevel in einer Sache nicht zusammenschlagen, wo ihrer mehr denn einer begangen wäre, sondern er soll einen jeden insonderheit und für sich selbst abstrasen; aber es ist unmittelbar vorher gesagt, dass die Obrigkeit Gewalt habe, den halben Theil der Busse und weniger nachzulassen, in allen Fällen, in welchen das Gesetz die Gnade nicht ausdrücklich ausschließe.

Die Regel: *Poena maior absorbet minorem « habe ich für Strafen in den Rechtsquellen nicht als Vorschrift ausgesprochen gefunden, aber in der Praxis hat man nicht immer die unter No. 1 angegebene Cumulation eintreten lassen, sondern wo mehrere todeswürdige Verbrechen zu gleicher Zeit zur Entscheidung gestellt waren, die auf das schwerste Verbrechen gesetzte Form der Todesstrase genügend gesunden.

XIII. Die Begnadigung nach dem Urtheil.

§ 86. Die älteren Formeln: »in potestate, in manu, in misericordia sit regis, ducis etc.« zeigen das Begnadigungsrecht der Könige und Fürsten an, wie die Formel vom Gewinnen oder Erwerben der Huld des Herrn 1) dasselbe Thema berührt, insofern das Wiederverleihen der Huld ein Gnadenact sein kann.

Es fehlt auch nicht an Beispielen, dass durch Kaiser, Könige und Fürsten Verbrechern die vom Gericht erkannte Todesstrase aus Gnaden erlassen wurde, und nicht selten geschah diess in einer Weise, die solche Begnadigung recht deutlich als das letzte irdische Rettungsmittel herausstellte, wenn der Verurtheilte schon auf dem Schaffot stand. 2) Ein schöner romantischer Zug des Mittelalters ist es, vom juristischen Standpunkte aus freilich bedenklich,

¹⁾ f. oben § 52.

²⁾ Gaffarus p. 1624. 1627. 1734. Rüttimann, zur Gesch. und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege S. 19.

das hohe Frauen⁸) den Verurtheilten im letzten Augenblicke dadurch begnadigen konnten, das sie ihn dem Henker vom Strick oder »ab der Hand« nahmen. Noch im Jahr 1676 übte die Frau des Landvogts im Thurgau dieses Recht aus, 4) obgleich es schon förmlich abgeschafft war; die Frau des Landvogts von Kyburg und die Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich machten davon nicht selten Gebrauch.

*Herren ziemet Gnade, * *bei Gewalt foll Gnade sein, * diese Wendungen scheint man sprichwörtlich gebraucht zu haben. 5) Wir lesen daher von Gnadenacten der verschiedenen Herrschaften, nicht bloss der höchsten, bei denen man die Begnadigung auf den Begriff der *Souveränität* zurücksühren kann. Die Gnade war aber nicht immer voll, so dass die Strase gänzlich erlassen wurde, sondern häusig wurde nur das Leben geschenkt. Im Jahr 1368 bezeugt ein Heini Rauss in Bern in einer Urphede, 6) dass Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgund, auf seine und seiner guten Freunde Bitten ihn aus der Gesangenschaft gelassen, dass ihm an dem Leben nichts geschah, *umb ein Theil Gutes *. Es erinnert dies an die Art und Weise, wie die Huld des Herrn wieder gewonnen wurde. 7) In Basel bat ein Knecht, der jemand verwundet hatte, den Propst, dass er ihn begnaden möchte; *also begnadet er ihn und nahm zwei Hühner für die Besserung. * 8)

Gnade konnte auch noch darin bewiesen werden, dass das Vermögen des Hingerichteten der Familie gelassen wurde. 9)

Das Mittelalter hatte in Betreff der Begnadigung sehr eigenthümliche Rechtssitten, die uns als Curiositäten erscheinen. Dahin gehört vor Allem, dass noch im letzten Augenblick der oder die Verurtheilte nicht allein vom Tode, sondern von aller Strase frei wurde, wenn jemand sich erbot, ihn oder sie zu heiraten. ¹⁰)

³⁾ vgl. Grimm, R. A. 892.

⁴⁾ Krapf in Ztschr. für schweiz. Recht IV. 20. s. auch R. A. aus der Schweiz No. VI. S. 44.

⁵⁾ Wackernagel zum basler Dienstmannenrecht S. 39.

⁶⁾ Rubin zur thuner Handfeste Art. 22.

⁷) f. oben § 52.

⁸⁾ Basel Rechtsq. I. S. 76.

⁹⁾ Segeffer II. 725.

Maurer, Geschichte des altgerm. Gerichtsversahrens S. 302. Malblank, Gesch. der P. G. O. S. 30. R. A. aus der Schweiz No. VI. S. 44.

Ein solcher favor matrimonii führte denn dazu, dass Nichtverheiratete um ein Partikelchen besser im Strafrecht gestellt waren als Verheiratete. Im Jahr 1621 kam ein solcher Fall in Augsburg vor, 41) und zwar war es hier eine junge Weibsperson, die so vom Tode errettet wurde, während sonst, soweit wir die Sache verfolgen können, die Geretteten Männer waren. Noch 1725 wurde in Rapperswyl ein junger Mann, der jemand erstochen hatte, »in größten Gnaden der Jungfer Hochziterin geschenkt«. 12) Der Ausdruck »fchenken« kommt auch fonst in ähnlichen Fällen vor und kann wohl als technisch angesehen werden. Im sechszehnten Jahrhundert hatte ein Niklaus Gugelmann von Luzern drei Frauen genommen; er ward aus Gnaden feiner ersten Frau geschenkt, sollte mit dieser haushalten, die andern fahren lassen und Urphede schwören. 43) Von einem, der auf die Fürbitte aller ehrbaren Frauen in Luzern 1423 begnadet wurde, heißt es ebenfalls: » Daruff hent Ret und Hundert erkennt und den Mann den Frowen geschenkt, daz sie mit ihm tun und wandeln mögent, wie sie wellent.« 14) Was die luzerner Frauengenossenschaft mit diesem ihnen zu eigen gegebenen Manne angefangen habe, wird uns nicht berichtet.

Auch die, wie es scheint, allgemeine Sitte, dass der zehnte Mann dem Nachrichter gehörte, ¹⁵) darf hier angeführt werden. Schwsp. 107 W. 126 L. (Ssp. III. 56. § 3. Dtschsp. 301): »Unde ist ir reht: als si niun mannen oder wiben den lip genement, so ist der zehende ir . den sol man von in lösen als man state an in vindet. Diz reht sullen sie haben in allen diutschen landen.« Der zehnte in der Reihe der Hinzurichtenden behielt also das Leben, muste es aber von dem Nachrichter oder Frohnboten lösen, so dass dieses Lösegeld zu den Emolumenten desselben gehörte. Die Strassburger eroberten 1333 das Städtchen Erstein und die Raubburg Schwanau; viele Gesangene wurden enthauptet; man gönnte aber dem Henker, sagt der Chronist, ¹⁶) dass er ein altes Männe-

¹¹⁾ Stetten I. 842.

¹²⁾ Rickenmann, Rapperswyl S. 215.

¹⁸⁾ Pfyffer, Luzern I. 381.

⁴⁾ Segeffer II. 620.

¹⁵⁾ Maurer a. a. O. S. 139. vgl. Zarncke zu Brandt's Narrenspiegel c. 3, 10.

¹⁶⁾ Closener's Chronik S. 79. Strobel II. 201.

lein, das unschadebar was, zum Zehnten nahm. In der schauerlichen Tragödie aus der Schweizergeschichte, der Hinrichtung der Besatzung von Greisensee 1444, kam auch dieser Henkerzehnten zur Sprache. Als Meister Peter neun Mann enthauptet hatte, stellte er den zehnten zur Seite, indem er das Kaiserrecht für sich geltend machte. Aber Reding suhr ihn an: »Schweige Klasser, bei uns gilt Landrecht.« Als zwanzig enthauptet am Ring lagen, sah der Scharsrichter abermals jämmerlich auf den Landammann, vernahm aber Spott. So bei dem dreissigsten, dem vierzigsten. Bei Hinrichtung des fünszigsten erneuerte Meister Peter unwillig seine Bitte. Da ließ Reding Fackeln bringen; ihr Schein beleuchtete den Tod des sechzigsten. Nun scheint die Blutthat ein Ende genommen zu haben. Tschudi meldet, es seien zehn, theils gar alt in grauen Bärten, theils junge Knaben gerettet worden. 47)

Im Zusammenhange mit der Begnadigung nach dem Urtheil steht die Amnestie, welche von Kaisern, Königen, weltlichen und Kirchenfürsten gespendet wurde, wenn sie feierlich in eine Stadt einzogen. Verbannte und Flüchtige eilten dann herbei, um restituirt zu werden; 18) aber das Herkommen hatte eine Grenze gezogen, die manchen von der Gunst ausschloss: es wurden ehrliche und unehrliche Sachen unterschieden. 19) Vom K. Sigismund, der 1414 nach Bern kam, heisst es: »Der König fuhrt auch mit ihm Todsleger und ander, so die Stadt mit Ehren verloren hatten; auch alle Einunger von Wundaten und ander Sachen wegen. Aber etlich kament für den Küng, die mit Unehren und von Uflöufen wegen die Stadt verloren hatten. Alsbald der Küng vernam ihr Miffethat, da sprach er: geht hin, ihr föllt nit Gnad an uns finden! Also schiedent die bald von dannen unbegnadet.« 20) In Luzern schloss der König von der Amnestie aus Mörder, die einen Bürger todgeschlagen hatten, Ketzer und Mordbrenner. 24) Von seinem Einzuge in Solothurn erzählt Haffner: » Als Kaifer Sigmund

18

¹⁷⁾ J. von Müller IV. S. 38 ff.

¹⁸) Jäger's Ulm S. 312. Basel Rechtsq. I. S. 223. vgl. Grimm, R. A. 265. '738. 888. 892.

 ¹⁹⁾ f. meinen Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859)
 S. 26. vgl. unten § 92. Augsburg 1276 S. 9.

²⁰⁾ Justinger S. 287. Tichudi I. 678.

²¹⁾ J. von Müller III. 1. Anm. 217. Segeffer II. 98.

fampt seiner Gemahlin, der Römischen Kaiserin, zu Solothurn prächtig einritte, auch etliche Banditen, nach altem Brauch, wieder frei mit sich in die Stadt führte, darunter einer gewesen, mit Namen Clewin Tegeller, so einen unredlichen Todschlag allhie begangen hatte: den möchte diese Freiheit nit schirmen, sondern wurde von dem Magistrat alsbald ausgeschafft und von Neuem wieder verbandisirt.« ²²)

An mehreren Stellen ist hervorgehoben, dass eine solche Gnadenspende statthabe bei dem ersten Einreiten solcher hohen Personen in eine Stadt. 23) Dieser Umstand, so wie auch, dass die Mehrzahl derer, welche dergleichen Gelegenheiten benutzten, aus rechtsgültig Verurtheilten und Geächteten bestand, spricht dagegen, diese Amnestie auf den staatsrechtlichen Grundsatz zurückzuführen, nach welchem, so wie alle Gerichtsbarkeit vom Kaiser oder König ausging, auch alles Gericht an ihn überging, wenn er in eine Stadt kam. 24) Es war vielmehr die hehre Würde der Kaifer, Könige und Fürsten und die allgemeine Feier ihres Einzuges der Grund solcher Amnestie. Damit verwandt ist es. dass, wenn in Kempten am Vorabend des Palmfonntags der Palmefel in feierlichem Zuge in die Pfarrkirche St. Magnus geführt wurde, denen die Stadt verboten war, sich anschlossen, um » mit dem Kunig aller Kunige« in die Stadt zu kommen. Sie durften dann während des Festtages in der Stadt bleiben und bei Bürgermeister und Rath um die Wiederaufnahme bitten. 25)

XIV. Die Verjährung.

§ 87. Wenn nach altem scandinavischem Recht die Rachebefugniss binnen Jahr und Tag erlosch, 1) so ist das eine interessante Parallele zu der Klagverjährung des deutschen Strafrechts,

²²⁾ f. auch Kopp's Geschichtsblätter I. 193.

³³⁾ Jäger's Ulm a. a. O. Code hist, et dipl. de la ville de Strasbourg I. 2, 259. 268.

²⁴) Schwfp. 112 W. 133. 134 L. (Sfp. I. 58, § 2. III. 60, § 2.)

²⁵⁾ Jäger's Ulm S. 312. Haggenmüller's Kempten I. 221.

¹⁾ Wilda S. 160. 812,

in welchem das Klagrecht wegen Tödtung auf die Blutrache zurückweif't. 2)

Nur als Klagverjährung in Jahresfrist 3) kommt die Verjährung im alamannischen Strafrecht vor; als solche war sie dann aber bei der Herrschaft des Anklageprinzips von großer praktischer Bedeutung, und galt auch für die amtliche Klage. Nördlingen § 11: »Dar nah ist reht. daz der Amman diu vrevel sol erchlagen und sol si in nemen innerhalbe iars vrist. tut er dez niht. so sol man von in ledig sin.«

Für die Schweiz lässt sich annehmen, dass mit der Fixirung der Malefizsachen, 4) als solcher, bei denen das inquisitorische Verfahren eintrat, im Gegensatz zu den busswürdigen klagbaren Freveln, für die ersteren die Verjährung ausgeschlossen war, für die letzteren die Klagverjährung blieb. 5) Zug 1432 § 51. 1566 § 75: »Wo Schaden ald Buossen verjaret sint, nach dem als - die Buoss verschult ist, und nit mit dem Rechten in Jarsfrist darumb angelanget wirt, derfelb hat nach dem Jar weder um Frevel noch umb Schaden niemen nüt zu antwurten, ob er die Zyt in Lands und anheimisch gwäsen ist.« Die Statuten von Ober-Vatz in Graubünden § 61 ordnen für »Blutfrefel« den Wegfall der Klage durch Ablauf eines halben Jahres an. Das Landbuch von Nidwalden 1623 bestimmt, dass die Bussen, welche nicht während des Amtsjahrs eines Landammanns verleidet find, hin und weg fein sollen, also stand die Klage nur bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde offen. 6) Im Jahr 1674 wurde dazu »eine Läuterung gemacht, dass diejenigen sachen, so Criminel old Malesitz sindt, und einer hochen Obrigkeit abzustrafen gebürent, zu ieder Zeit abgestraft werden und niemahlen verscheinen sollen«.

Für die frühere Zeit ist zu beachten, dass die Vortheile, welche ein Verbrecher durch eine gesetzliche Criminalverjährung hätte erlangen können, ihm in nicht geringerem Maasse auf anderen

f. oben § 16 S. 28. vgl. auch Birnbaum im N. A. des Crim. XIV. 190.
 Anm. 16.

³) vgl. Schwfp. 238 W. 290 L. (Sfp. III. 31. § 3.)

⁴⁾ f. unten § 88 S. 197.

⁵) Blumer II. 2, 52.

⁶⁾ Nach der Graugans hatten die Verwandten das Recht, Rache zu üben nur bis zum nächsten »Allthing«. f. Wilda a. a. O.

Wegen zustossen. Nicht allein war er sehr begünstigt, wenn die Klage nicht sogleich bei handhafter That gegen ihn angestellt wurde oder angestellt werden konnte,⁷) sondern, wenn er längere Zeit sich außer Stadt oder Land ausgehalten hatte, selbst wenn er in die Acht gekommen war, erwies sich die Restitution weder als unmöglich noch als schwierig. Die fünf Jahre, welche nach der schwyzer Einung von 1447 ⁸) der entwichene Todschläger von dem Lande und Landmarken sich fern halten musste, kommen in ihrem Ablauf einer Verjährungsfrist ziemlich nahe.

XV. Die einzelnen Verbrechen.

A. Classification derselben.

§ 88. Während wir überall, vornehmlich zur Bestimmung der Competenz, auf eine Sonderung der schwereren und leichteren, größeren und geringeren Sachen stoßen, ist der Ausdruck, der diesem Gegensatze gegeben wird, sehr verschieden. Für die zweite der beiden Classen ist zwar die Bezeichnung Frevel (Frefne) sehr allgemein, dagegen der Name Ungerichte für die erste Classe eine Seltenheit. 1) wenn wir von dem Schwabenspiegel, der nicht als rein alamannische Rechtsquelle gelten kann, absehen, und auch da, wo dieser Name vorkommt, bezeichnet er nicht grade den schwereren Straffall im Gegensatz zum Frevel. In einem Spruch der Stadt Zürich, wie die hohen Frevel in der Herrschaft Wädenschweil abgestraft werden sollen, von 1415,2) heisst es: »— und aber die Bussen, so umb die Fresnen bisher ufgesetzet waren, in folicher Maafsen als klein gewefen find, dafs davon zu entfitzen was, dass etwan einer dester eer ein Ungricht anfienge.« Das im ältesten augsburger Stadtrecht 1156 mehrmals (III. 13., V. 2)

⁷⁾ Hälfchner, das preussische Strafrecht II. S. 534.

⁸) Landbuch S. 66. Mein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859) S. 19.

¹⁾ Offnung von Rorschach 1469 (Grimm, Wath. I. 233): sufsgenomen die vier ungricht nachtschach, nottzog, haymsuoch und fridbrech wunden.«

²⁾ Ztfchr. für fchwz. Recht IV. 97.

neben temeritas vorkommende injustitia kann man vielleicht als gleichbedeutend mit Ungericht nehmen, aber sicher ist diess doch nicht.

Nicht ungewöhnlich ist Missethat gebraucht, wo wir Verbrechen sagen würden. Winterthur (Mellingen) 1297 § 4. 9.: *missetat oder maintat«.³) Dass es aber nicht immer den Gegensatz zum Frevel im Sinne des Verbrechens oder Ungerichts des Sachsenspiegels bildet, zeigt das älteste straßburger Stadtrecht § 33. 36.: *Si quis concivem suum sine judice vel nuncio judicis infra septa domus suae vel atrii sui temere invaserit, componet judici triginta solidos pro frevela; 4) illi quem invasit, componet suam missetat triplicatam.« Dasselbe gilt vom lateinischen forefactum, welches sogar mit Frevel identificirt wird im Stadtrodel von Murten § 19 (20. 35): *si aliquis in dicta villa foresactum fecerit quod vulgo dicitur fravalli.« 5)

Auch Unthat kommt vor. Basler L.O. § 69: Schuldiget einer den andern eines Mords, Diebstahls, Kezerei, Raub, Brands oder dergleichen Unthaten.«

Ein festerer Sprachgebrauch bildete sich heraus, als Male siz verwendet zu werden pflegte für die schwereren Straffälle. Offnung von Embrach 1518: »Item uff den tag, so der bropst die meyen oder herbstteding halt, hat er all zwing und benn, derglich und (umb) alle sachen und frevel zerichten bis an das malesitzi, das gehört dem vogt zu.« 6)

Wo schwerere und leichtere Sachen, unter verschiedenen Bezeichnungen, unterschieden werden, ist der Gegensatz nicht identisch mit Capitalfällen und busswürdigen Sachen, sondern jene sind auch solche, in denen hohe Bussen fällig werden; 7) allein das Malesiz [malesizische Sachen 8)] sixirte sich dahin, dass es die Sachen umfaste, die an Leib und Leben gingen oder die

³⁾ Grimm, Wsth. J. 168. 749.

⁴⁾ vgl. oben § 59 S. 135.

⁵⁾ Freiburg im Uechtland § 125. Thun § 85.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 113. 218. 235. Ztschr. für schwz. Recht I. 50. 51. 52. 87. Schauberg, Ztschr. II. 61. Fünf Dörser S. 37. 76.

⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 238.

⁸) Die Composition »Malefizverbrechen«, welche Blumer II. 2. 51. gebraucht, kommt in den Quellen wohl nicht vor.

Ehrlofigkeit zur Folge hatten, also Strafe im engeren Sinne, daher die Wendungen⁹): »usgenommen das malesitz, was vom leben zum tod brächt wirt « oder » all bös Sachen und Thaten, damit ein Mensch syn Ehr, Lyb und Leben verwürken möcht «.

Der Begriff des Malefizes, mit dem Blutbann correspondirend, wird in seiner Festigkeit dadurch nicht alterirt, dass oft gestritten wurde, welche Sachen malefizisch und welche nicht malefizisch seien. 10) Mehr als das Geltendmachen eines höheren Prinzips ist bei solchen Streitigkeiten die erwerbliche, lucrative Seite der Jurisdiction von Einsluss gewesen. Eine Singularität ist es, wenn man in Nidwalden vom Malefiz das Criminal in der Weise unterschied, dass dieses die Vergehen geringerer Art, die bussfälligen Sachen umfalst. 11)

Die Fixirung der Malefizsachen ging vor sich mit der von Blumer angegebenen Veränderung im processualischen Versahren; für jene Sachen machte sich das schriftlich-heimliche Untersuchungsversahren geltend.

Zur allgemeinen Characteristik der mit dem Blutbann correspondirenden schweren Straffälle dienen diejenigen Quellenaussprüche, welche die Straffolgen angeben, z. B. in einer basler Gerichtsordnung von 1534 heifst es: »Die hochen gricht zu cleinen Hünigen find uns Marggraf Ernsten, unsern Erben und Nachkommen allein zustendig also was pinlich sachen das blut, lib oder leben berürent fyen etc.« Die Fälle, in denen Leib und Gut verfallen, aber »verbeffert« werden können, bilden den Gegenfatz zu den Fällen bestimmter Bussen, wie z. B. § 20 und 23 derselben Gerichtsordnung zeigen: »Item der steinwurf, wie der beschicht und fälet, bessert lib und guot, trifft er aber und würft in zu boden, beffert er ein und zweinzig pfunt.« --- »Wer iemanden uss sinem oder eins andern huse - vordert oder usshin höuscht, beschicht das by tag, so bessert er zehen pfunt, beschicht es by nacht, so bessert er lib und gut.« Tiefer in das Detail der der hohen Gerichtsbarkeit zufallenden Miffethaten führen uns fehr viele Stellen. die solche Sachen aufzählen; allein bei genauer Betrachtung ist der

⁹⁾ Grimm, Wath. I. 218. Thurgauer L. G. O. in Ztschr. für schwz. Recht I. 52.

¹⁰) Uri 32. Krapf in Ztschr. für schwz. Recht IV. 4, vgl. I. 49 ff. Herrschaftsrecht von Elgg 49 (Pestalutz I. 327).

¹¹⁾ Deschwanden in Ztschr. für schwz. Recht VI. 99.

Gewinn daraus kein so entschiedener, als man annehmen möchte, wenn man nur einige solcher Stellen vor Augen hat, denn theils ist die Grenzbestimmung, bei Anerkennung ihrer Nothwendigkeit, nicht überall dieselbe gewesen, theils sind die Aufzählungen nur exemplisizirend. Zwar lesen wir in der schon angesührten Offnung von Rorschach: »die vier ungricht nachtschach, notzog, haimsuoch und fridbrech wunden,« aber in einer basler Ordnung von 1491 »all sachen, die zu der hochen herrlichkeit gehören, als diebstal, steinusswersen, schuldigung der eeren, schlachen, wunden, fridbruch, herdval, steinwurf, messerzucke oder derglichen sache.« 12)

§ 89. Die große Gruppe der Frevel ist häufig durch Angabe der obersten Grenze characterisit. Offnung von Wetteschwil: »Und der obgenannt — hat als ein vogt in den obgenannten gerichten und zwingen — umb alle frefflen ze richten, dann allein usgenomen die sachen, so das blut berürent, das ist so einer oder eine den tod verschult hat.« Offnung von Knonau: » und was frässen ist, da richtet ein vogt, umb das blut richtend die von Zürich.« 13)

Cataloge der Frevel mit Angabe der entsprechenden Bussen sind häufig. 14)

Ein gewöhnlicher lateinischer Name für Frevel ist temeritas. «Compositiones temeritatum i. e. frevela« heisst es in einem elsasser Weisthum. ¹⁵) Auch insolentia und protervia kommen vor. ¹⁶)

Synonym mit Frevel ist Unzucht ¹⁷ (indisciplina); aber einerseits steht Unzucht auch für Delict überhaupt, wie das lateinische excessus z. B. im Weisthum von Kirchzarten: » Es sol ouch menglich wissen, das der schutzhoff fry ist, und die sryheit hat, were das jeman dhein unzucht tete, und derselbe, der die unzucht getan hette, in den hof entrinne oder lousset, der soll guten

¹²) f. auch Augsburg 1276 S. 10. Murten § 13. 26. 45. Strafsburg 1322 § 97. Grimm, Wsth. I. 191. 307. 309. 310. 349. 656. Ztfchr. für fchwz. Recht IV. 5.

¹³⁾ Grimm, Wsth. I. 38. 52. — I. 37. 45. 79. 81.

¹⁴⁾ Schauberg, Ztschr. II. 70. 82. 87. 91. 139.

¹⁵) Grimm, Wsth. I. 693. — Augsburg 1156. II. 3. III. 18. V. 2. Bafel Rechtsq. I. S. 2.

¹⁶⁾ Winterthur 1264 § 13 vgl. mit 1297 § 10. — Würtemb. Urk. I. S. 351.

¹⁷) Züricher Richtebrief I. 45. Strafsburg 1249 z. A. Rechtsbuch von Memmingen, an vielen Stellen. Grimm, Wath. I. 19, 195. 202. 390. — Schwfp. 4 W.

friden darinne haben; « 18) auf der andern Seite ist es, namentlich im basier Recht, auf gewisse Polizeivergehen begrenzt, welche vor die »Unzüchter« gehören. 19)

So wie Unzucht ist auch Unfug sehr allgemein gebraucht für Delicte groß und klein, und Unfug steht auch nicht selten als Synonymon neben Unzucht. ²⁰)

In Würtemberg wurde regelmäßig Frevel und Unrecht in der Weise unterschieden, dass dieses das Geringere ist, und weiter wurden großer Frevel, kleiner Frevel und Unrecht, auch große und kleine Unrecht gesondert. ²¹) Häusig ist auch großer, mittel und kleiner Frevel, und daneben steht noch als eine besondere Art der Frauenfrevel. ²²)

§ 90. So wie es in der älteren Rechtssprache manche Namen gibt, die unserem »Verbrechen« mehr oder weniger entsprechen, so werden auch die »Verbrecher« verschieden bezeichnet. Zwar kommt schon in dem neuen Stadtsrieden von Basel 1516, wie in der Gerichtsordnung 1539 § 143, 1557 § 137, der Name »Verbrecher« vor für den, der den Frieden mit Werken verbricht, aber gewöhnlichere allgemeine Bezeichnungen sind: schädliche Leute, übelthätige Leute, Uebelthäter, Uebelwerker, Missethäter, unsertige Leute. ²³) Wie diese Bezeichnungen vorzugsweise solche Leute einführen, denen es an den Hals ging, so steht auch in einer würtembergischen Urkunde: » verschult Lüte, den es an das leben gat«. ²⁴) Dabei spielten die Präsumtionen und der Verdacht eine große Rolle. ²⁵) Ein hergelausener Mensch oder Vaga-

- ¹⁸) Grimm, Wsth. I. 335. 339. 366. 679. 814. Schreiber, Urk. I. S. 180.
 II. S. 115. Basler Stadtfrieden 1286 § 2 ff. Murten § 43.
- 19) Schnell in: Basel im XIV. Jahrh. S. 353 ff. Ztschr. für schwz. Recht II. 112. Pfaff, Esslingen S. 112.
- ²⁰) Züricher Richtebrief I. 10. 23. 24. 26. 30 etc. Grimm, Wath. I. 300. 691. Strafsburg 1322 an manchen Stellen.
- ²¹) Grimm, Wsth. I. 349, 350, 353, 371, 390, Reyscher, Stat. S. 31. Memmingen S. 280 ff. Reyscher Stat. S. 93, 97, 126, 129, 130, 131, 442 etc.
 - 22) Reyfcher, Stat. S. 12. 13. 16. 170; oben § 32 S. 70.
- ²³) Augsburg 1276 S. 44. Diessenhofen 61. Grimm, Wsth. I. 81. 651. Schauberg, Ztschr. I. 375. Datt p. 6 ff. Grimm, Wsth. I. 233. 433. 651. 704. Reyscher, Stat. S. 49. 224. Schlettstadt § 5. Schauberg, Ztschr. I. 375. Grimm, Wsth. I. 433. 708. 771.
 - 24) Revicher Stat. S. 35.
 - 25) Strafsburg 1249 § 10. 1270 § 37. Diessenhofen 61.

bund (Irrgang, Wildfang), auch wenn er nicht die Wahrzeichen früherer Bestrafung an seinem Leibe trug, ²⁶) wurde immer sehr argwöhnisch angesehen, und die Masse des unstät umherschweisenden Gesindels war im späteren Mittelalter sehr groß.

Die Bezeichnung »arm Mann« habe ich nicht in den vorstehenden kleinen Catalog ausgenommen, weil sie bloss Processname ist. Dem alten Rechte fehlte bei aller Strenge das Erbarmen nicht: der peinlich Angeklagte, dessen Leib, Leben und Ehre auf dem Spiele stand, war ein armer Mensch. — Die Namen für den Verurtheilten, wie »verzalt Mann«, gehören auch nicht hieher.

- § 91. Die Unterscheidung der Commissiv- und OmissivDelicte tritt zwar nirgends in theoretischer Form hervor, hat aber
 ihre bedeutende Geltung. Der Umfang der Unterlassungs-Verbrechen oder -Vergehen ist unendlich viel größer als in der Gegenwart. Wenn wir die Fälle bei Seite lassen, in denen nicht bloß
 durch ein Handeln, sondern auch durch ein Unterlassen ein strafbarer Erfolg herbeigeführt werden kann, wovon Schwsp. 287 W.
 352 L. (vielleicht nach l. 9. C. de episc. aud.) das Beispiel vom
 Gefangenwärter angiebt, der den Gefangenen verhungern lässt, so
 haben wir noch ein Gebiet strasbarer Unterlassungen vor uns,
 welches weit ausgedehnter ist als das entsprechende Gebiet des
 gegenwärtigen Strasrechts, theils aus dem Grunde, das Recht und
 Sittlichkeit nicht so schaft gesondert wurden als jetzt, theils und
 vornemlich, weil das Verhältnis des einzelnen Bürgers zum Gemeinwesen ein anderes war. 27)
- 1) Nicht selten wurde, was man jetzt als Lieblosigkeit und Vernachlässigung einer sittlichen Pflicht verdammen würde, als Uebertretung einer Rechtspflicht in das strafrechtliche Gebiet gezogen. Der merkwürdigste Fall der Art ist wohl ein schweizerischer aus dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts. Der Messerschmid Samuel Z. wurde in Zosingen enthauptet, weil er bei einem Schiffbruch auf der Aare, da er als guter Schwimmer sich rettete und andere hätte retten können, dieses unterliess. ²⁸)
- 2) Bei einem entstandenen Brande zu Hülfe zu eilen, ist zwar zunächst ein Werk der Menschenliebe, konnte aber ebenfalls als

²⁶) Augsburg 1276 S. 76. vgl. Hausfrieden S. 45.

²⁷) vgl. Wilda S. 141.

²⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. XX.

eine Forderung an die Bürger im Interesse des Gemeinwohls gestellt werden, und das ist sehr gewöhnlich in den alten Rechten geschehen, daher die Unterlassung straswürdig wurde. Handseste von Zofingen: » Geschicht auch ein geschrav von sewers wegen oder von dheiner frevel wegen so yemand tät, wer dartzu nicht lauffet, das fewr ze löschende oder die Unzucht ze wendende, der hat die hohen püße verschuldet.« 29) Daran reiht sich das Gebot, bei einem entstandenen Auflauf in bestimmter Weise thätig zu, sein, um Ruhe und Frieden herzustellen. Zofingen: »Und wer auch zu dem Schultheißen und Reten nicht läuffet so sy dartzu vemand manend und beruffend und In nicht hilfet ze vollbringen daz fy anvahent durch unsers und unserer egenannten Statt nutzes und eren willen, der ift uns leibes und guts verfallen auf unfer Gnade. « 30) Ferner bestand die Pflicht, Feindesangriff abwehren zu helfen, nicht bloss, wo der Feind ein gemeinsamer und der Angriff ein allgemeiner war, in welchem Falle der Ungehorsame als des »Landes Feind« gestraft wurde, nach dem Landbuch von Klosters S. 59. fondern auch, wo der Einzelne von Feinden angegriffen wurde. Landbuch von Schwyz S. 53: *Welicher Landtmann von Schwytz angriffen wurd von unsern vyenden an lib oder an gut, da söllent ye die nächsten, so das geschrey oder die gloggen hörent, dem nachzyechen und des Angegriffenen Lib und Gut helfen retten und werren, by dem eyde, so einer dem Landt geschworn hat. Und überseche yeman das, der soll voran meineydt sin und yetlichem kleger geben fünf pfundt zu eynung, und foll darum klagen, wer es gerne thut, und foll ouch einem sinen schaden abtragen. Hat aber einer nit gut, so soll man inen verschryen und verbieten in dem Landt, das in niemantz darin huse, hofe, im weder essen noch trinken gebe. Tätte aber das yeman für das hin, so einer verbotten wirt, der foll den eynung richten und geben, als obstadt.« Einen stärkeren Gegensatz zu der Gegenwart bilden andere Fälle, welche uns die verschiedene Stellung des einzelnen Bürgers und Gemeindegenossen zum Gemeindewesen in alter Zeit bekunden:

a. Die Aufgabe, begangene Missethaten und Frevel anzuzeigen und Bestrafung herbeizuführen; wo dergleichen beabsichtigt war,

²⁹) Schauberg, Ztichr. II. 84. Grimm, Wsth. I. 243. Klosters S. 58. vgl. Freiburg 1520 p. XCV. 2.

³⁰⁾ Grimm, Wath. I. 82. 97. Ztschr. für schweiz. Recht III. 13.

durch rechtzeitige Anzeige und Einschreiten dagegen es zu verhindern, war nicht bloss eine Pflicht der verschiedenen höheren und niederen Beamten, ³⁴) ferner der geschwornen Wirthe, der Stubenmeister und Zunstknechte, ³²) sondern erscheint eben so häusig als allgemeine Bürgerpflicht, die auf den Bürgereid zurückgeführt wird, so dass derjenige, welcher diese Pflicht versäumte, als meineidig, als einer, der Eid und Ehre übersah, bezeichnet wird. Zug 1566 § 126: »Wer auch das ettwar by sölichen Fridbrüchen wäre und das nit leidete in den nechsten acht oder vierzechen tagen ungevarlichen einem Aman oder synem Statthalter, derselbig, so nit leiden und das kundtlich wurd, der sol mit glycher Straff gestrafft werden als der Thäter und Fridbrüchig selbs, von deswägen, das er syn Eid und Eer übersechen und nüt geleidet hat.« ³⁵)

Wenn nach dem Vorstehenden die Anzeige bald als eine Pflicht der Beamten, bald als eine allgemeine Bürgerpflicht auftritt, so kann die Frage gestellt werden, ob von der Beamtenpflicht eine Erweiterung zur Bürgerpflicht statt fand, oder umgekehrt eine Einschränkung von dieser auf jene. In einem bestimmten Falle sehen wir das Letztere, nach dem engelberger Thalbuch Art. 49. Laut Satzung von 1529 sollte jeder, der sich übervoll getrunken hatte, 34) in eine Trunkbusse versallen und jeder Thalmann einen solchen leiden bei seinem Eide. Das wurde später abgelassen und nur » Geschwornen, dem Volk, so im Wirthshause ist und dem Wirthe« diese Pflicht erhalten. Dagegen blieb die Pflicht zu leiden eine allgemeine in dem schweren Falle des Friedbruchs durch Tödtung, nach Art. 83.

b. Bei der Auffassung des Gemeinwesens als einer Friedensgemeinschaft und bei der täglichen Gefahr, den Frieden durch gewaltthätige Handlungen gebrochen zu sehen, war nicht bloss an

³¹⁾ Schwyz S. 9. 23. Luzern § 121 ff. Bafel Rechtsq. I. S. 93. 108. 154.
155. 218. 345. Offnung von Baffersdorf § 3 (Schauberg, Beitr. III. 297).
Klosters S. 5. Jäger's Ulm S. 280. 283. Stetten I. 261.

²²) Schwyz S. 9. 23. Bafel Rechtsq. I. 149. 178. 216. Zug 1566 § 147. vgl. Stadtrecht von Ulm § 7. Jäger's Ulm S. 164. 429.

³³⁾ Schwyz S. 28. Uri 32. 77. Luzern 154. 167. 182. Schauberg, Zeitfchrift I. 5. 180. II. 86. Reyfcher, Stat. S. 18. 451 ff. (Rügegerichte). Freiburg 1520 p. XCVI. 2. Segeffer II. 606 (Sendgerichte).

³⁴⁾ vgl. Zug 1566 § 133 >thrunk auch einer das er überlüff«,

die Beamten, sondern an die Bürger die Forderung gestellt, als Erhalter des Friedens aufzutreten, sowol durch Friedebieten, 35) als auch durch thatkräftiges Scheiden bei Streithändeln, und die Unterlassung dieser Pflicht war straffällig. 36) In Basel scheint eine Ausdehnung dieser Verpflichtung von den Beamten und Rathsgliedern auf alle Bürger und selbst Hintersassen und Fremde statt gefunden zu haben. In Ulm mussten nicht nur die Rathsherrn, sondern auch die Ehrbarsten und Besten aus der Gemeinde diese Pflicht beschwören, und wer es unterließ, Frieden zu stiften, sollte gestraft werden wie der Ursacher des Streites. 37)

c. Gleichfalls allgemeine Pflicht war es, einen Uebelthäter zu verfolgen und handfeft zu machen. 38)

Es zeigen diese weitgehenden Anforderungen an die Bürger überhaupt, dass ieder sich berufen fühlen sollte, als Bewahrer des Friedens und Förderer des Gemeinwohls überall thätig zu fein; das war für ihn eine Pflicht im Interesse der Rechtsgemeinschaft. deren Wohlthaten er genießen wollte, und bei einer Vernachlässigung solcher Pflicht konnte er die Verantwortlichkeit nicht abweisen durch Berufung auf die Obrigkeit und die Beamten als die zur Wahrnehmung der Gemeininteressen verpflichteten Organe. Eine hundertarmige Polizei zur Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen und Störungen des Friedens gab es noch nicht, aber in den Bürgern und durch dieselben existirte ein Surrogat der allgegenwärtigen Polizei. Die betreffende Pflicht des Bürgers in den Zeiten des noch nicht von der gereiften Staatsidee durchdrungenen Gemeinwesens lässt sich wohl passend dadurch bezeichnen, dass ihm ein umsichtiges, immer bereites Handeln für das Gemeinwesen, als wäre es sein Hauswesen, zugemuthet wurde. Diese Vergleichung führt zugleich zu einer Grenze hin. welche hier gezogen wurde durch die Haus- und Familiengenoffenschaft, die stärker war in dem noch unentwickelten Staate als in der Gegenwart, und in welcher der Einzelne aufging, deren Ehre seine Ehre war: die Pflicht anzugeben und zu rügen, wie die Pflicht zu fahnden cessirte gegen die Gesippten, und wo einer

⁸³⁾ f. oben § 29.

³⁶) Bafel Rechtsq. I. S. 144. 145. 214. 338. 340.

³⁷⁾ Jäger S. 240.

³⁸) Bafel Rechtsq. I. 222. Schwyz S. 67, 159.

den bluten sah im Streite, den er zu rächen und zu erben hatte, da brauchte er nicht zu scheiden, sondern durste sich parteien. Dabei ist ein weiterer sittlicher Zug, dass hinsichtlich der Sachen ein Unterschied gemacht wurde in Betreff der Denunciationspflicht, indem nicht die gleiche Pflicht bestand für ehrliche wie für unehrliche Sachen und nicht für die engere Familie wie für die weitere. 39)

§ 92. Die so eben erwähnte Sonderung der ehrlichen und unehrlichen Sachen hatte im Strafrecht des Mittelalters eine bedeutende Tragweite. (40) Es gab nicht nur eine ehrliche und unehrliche Tödtung, (41) sondern die Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen, auf sittlicher Anschauung ruhend, lief aus in einen entsprechenden Gegensatz der Straffolgen: man hatte ehrliche und unehrliche Strafen und selbst ehrliche und unehrliche Bussen. Davos S. 8: «Es ist ein jeder Rathsfründt schuldig, wo inne Bluetsfründschaft oder Kemegschaft nit hinderet, bei seinem geschwornen Eidt anzegeben alle und jede ehrliche und unehrliche Buosen, die inne bewust etc. «Hofrodel von Altors (Münchaltors) 1439 § 63. 64: «Item es sprechent die Hossüt, welerley bussen einer verschuldi, die erlich sygint, mag da einer trostung han, so sol in ein herr nit turnen. — Si sprechent och, was unerlich sachen syent, da mag ein here umb tun, als in bedunk. (42)

Nachdem im alten Landbuch von Glarus Art. 69 (vom Jahr 1457) bestimmt ist über die Zusammensetzung des Gerichts, »wenn das were und man yeman von unerlicher sachen wegen richten wöllte«, heisst es im folgenden Artikel: »Und ob das wäre, das Einem mit Recht und Urtell ein hertter tod erteilt were, oder ein unerlicher tod, und da yeman wölt bitten umb ein ringern oder erlicheren

⁸⁹⁾ Davos S. 8. 61. Klofters S. 5. 13.

⁴⁰⁾ Mein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859) S. 23 ff. — K. Maurer in der kritischen Ueberschau III. (München 1856) S. 33 (s. auch Woringen's Beiträge I. S. 23) nimmt für die altgermanische Zeit ein wahres Straffystem, verschieden vom Compositionensystem und dem System der Friedlosigkeit, an für die Verbrechen, welche einen besonders unehrenhasten und auch wohl besonders irreligiösen Character an sich trugen. Bei Wilda ist der wichtige Gegenstand zwar nicht unbeachtet gelassen (S. 153), aber im Zusammenhange hat er das dahin Gehörige nicht erfast.

⁴¹) f. unten § 96.

⁴²⁾ Grimm, Wath. I. 17. Offnung von Dürnten § 37. 48 in Schauberg's Beitr. III. 198.

tod, darumb so hand die, so dann zu dem gericht sint geben, gewalt, einem fin tod ze endern und zu ringeren.« Ein Fall der Art war, dass Levi Schmid von Niederurnen wegen Diebstahls nicht gehängt, sondern enthauptet wurde. 43) Eine Verwandlung der unehrlichen in eine ehrliche Todesstrafe war es auch, wenn ein Mörder nicht gerädert, sondern nach Gnaden enthauptet wurde. 44) Diess hatte eine weitere praktische Folge, wie wir aus der glarner und schwyzer Hochgerichtsform sehen. Dem zur Enthauptung Verurtheilten ward es vergönnt, zuvor zu beichten, und dann wurde sein Leichnam im geweihten Erdreich begraben. Eine Glosse zu diesen Hochgerichtsformen sagt: » Merk die Verurtheilten werden nit all in das gewycht Ertrych begraben, fondern allein die so man enthauptet und etlich so man ertränkt.« Damit find ohne Zweifel die Frauen gemeint, wenn man fie in den Fällen ertränkte, in denen Männer enthauptet wurden. Nicht beerdigt wurden die Erhenkten. 45)

Während der Gegensatz der ehrlichen und unehrlichen Sachen in den Rechtsquellen oft im Allgemeinen erwähnt ist, 46) finden wir selten, abgesehen vom Diebstahl, Angaben, nach denen wir eine Spezialisirung der beiderseitigen Sachen vornehmen könnten. Die Unterscheidung, weil in der Sittlichkeit wurzelnd, wurde im sittlichen Bewusstsein getragen; das Recht gab der sittlichen Anschauung einen sichtlichen Ausdruck, indem als directe Straffolge mancher Missethaten die gänzliche oder theilweise Entziehung der Ehre hingestellt wurde, oder eine Strafe eintrat, von der jeder wusste, dass sie mit der Ehre und sittlichen Würde des Menschen unvereinbar sei.

Wenn hie und da einzelne unehrliche Sachen namhaft gemacht werden, fehlt es dann auch nicht an einem Zufatze, der fie als nur beispielsweise aufgeführte Arten der Gattung kennzeichnet. Zug 1432 § 35: »Wer stilt oder Ketzri oder ander semlich Mistat triben ald begangen hat, ald Land gevieret (landflüchtig 1566) wery von verlumten Sachen wegen, darumb sol man richten nach der Stadt und Amptes Zug Recht etc.« Fischenthaler Hofrodel von 1511 § 26:

⁴⁸⁾ Blumer I. 408; oben § 81 S. 182.

⁴⁴⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 389.

⁴⁵⁾ f. oben § 40 S. 88.

⁴⁶⁾ f. auch Obwalden 57. Freiburg 1520 p. XVIII. 1.

»Ob aber so unerlich sachen, es weren fridbrüch ald ander unfugen verschuldt wurdent.«⁴⁷) Offnung von Nerach § 60: »Es were dann das einer ein morder, dieb, ketzer oder sunst unerlichen sachen verlümbdet were.«

An der Spitze der unehrlichen Sachen steht der Diebstahl. Das tritt nicht bloss in den Aufzählungen der unehrlichen Sachen hervor und in den Strasen des Diebstahls, sondern auch in der Markirung der Grenzen von Mundraub, Obstfrevel und Diebstahl.

Nach verschiedenen Seiten hin äußerte im Rechtsleben die Sonderung der ehrlichen und unehrlichen Sachen ihre Wirkung:

- 1) Sie war maafsgebend für das Abmachen in der Stille. 48)
- 2) Sie übte ihren Einflus auf den Gerichtszwang, indem die unehrlichen Sachen an das höhere Gericht gewiesen waren. 49)
- 3) Sie war wichtig für die Frage, ob jemand in Haft zu setzen oder gegen Bürgschaft auf freiem Fuss zu lassen sei. ⁵⁰)
- 4) Sie war von directem Einflus auf das Afylrecht, auf die Amnestie durch Kaiser, Könige und Fürsten, und von Bedeutung für das Wiedererwerben der Huld des Herrn. ⁵¹)
- 5) Bei der Frage, wie weit Verwandte vom Zeugnis für und wider jemand ausgeschlossen oder entbunden seien, 52) wie in Betreff der am Ende des vorigen § erwähnten Denunciationspflicht, kam die Unterscheidung in Betracht.
- 6) In den glarner Ehesatzungen von 1631 53) find die »unehrlichen Sachen« als Ehehindernis behandelt.
 - 47) Peftalutz II. 84.
 - ⁴⁸) f. oben § 39 S. 81.
- 49) Offnung von Dürnten 38 (Schauberg's Beitr. III. 198); Binzikon 36. 48 (Schauberg's Ztschr. I. 48); Hofrodel von Wald 12. 16; von Fischenthal 26; Herrschaftsrecht von Wädenschweil Art. 29 § 2 (Pestalutz I. 172. II. 84. 152).
- ⁵⁰) f. die Offnungen von Altorf, Nerach und Dürnten a. a. O.; das Herrschaftsrecht von Elgg 49; das kyburger Grafschaftsrecht 99 (Pestalutz I. 327. II. 240).—Basel Rechtsq. I. S. 35. 143.
 - ⁵¹) f. oben § 54. 86. 52.
 - ⁵²) Glarus 174. 245.
 - 53) Ztschr. für schwz. Recht V. 129.

B. Miffethaten an Leib und Leben.

- 1. Tödtungen.
- a. Einfacher Todschlag.

§ 93. So wie die meisten und wichtigsten allgemeinen Lehren des Strafrechts ihr Werden und Wachsen im Gebiete der Tödtung haben und diese als das »Normalverbrechen « erscheint, so sind auch die bedeutungsvollsten Momente der Entwicklung des deutschen Strafrechts von der Auffassung der Volksrechte bis zur Bildung eines gemeinen deutschen Strafrechts auf Grundlage der C. C. C. hier am deutlichsten erkennbar und die Betrachtung dieser Momente führt unmittelbar hin zur Erkenntnis des allmähligen Reisens der Staatsidee, so dass der Staat und das Strafrecht einen zusammengehörigen Fortschritt haben.

Der Fremde genoß nicht denselben Rechtsschutz wie der Angehörige einer Gemeinschaft, welche die Individuen zu einer sittlichen und rechtlichen Einheit verband. 54) Ihm fehlte der starke Halt in der für ihn eintretenden Familie und dem Geschlecht; wo das Gemeinwesen als Friedensgemeinschaft sich zeigte, war er ein »Außerer« und nur als Gast konnte er die Wohlthat ansprechen, nicht rechtlos zu sein. Diese wurde ihm gewährt, wenn er nach feiner Perfönlichkeit deren würdig erschien, aber gegen die große Masse der »Landsahrer« fühlte man sich nur zur Abwehr berufen. die bei einigen Classen derselben zur Missachtung aller Menschenrechte führte, wie bei den Zigeunern, die vor 1420 sich in der Schweiz einfanden. Im Jahr 1571 wurde in Graubünden eine Verordnung gegen dieses braune Volk gegeben, nach welcher sie alle follten gefangen genommen und auf die Galeeren verkauft werden; noch im Jahr 1765 wurden sie, wenn die Nachricht wahr ist, für vogelfrei erklärt und dem, der einen bewaffneten Zigeuner erlegen würde, noch 10 Kronen versprochen. 55)

Die allgemeinste Bezeichnung für tödten ist »liblos thun « und für die (einfache) Tödtung Todschlag und »Manslaht«; in den lateinischen Quellen homicidium. Da aber, wenn wir

⁵⁴⁾ Köftlin in der Ztschr. für deutsches Recht XV. 227.

⁵⁵⁾ Lehmann, patriotisches Magazin S. 271.

absehen von den in den germanischen Rechtsquellen lateinischer Form vorkommenden Bezeichnungen für Mord, welche nur eine latinissirende Endung haben, die römische Sprache keinen sesten Ausdruck bot für den Gegensatz der einsachen und beschwerten Tödtung, so umfast homicidium auch bisweilen in deutschen Rechtsurkunden lateinischer Form die schwerere Tödtung; doch ist diess nur eine Singularität. Stadtrodel von Murten § 45 (vgl. § 13): *Latro suspendi debet patibulo, proditor et homicida trahi debent et suspendi patibulo, predo vero et insidiator stratarum capite puniri.« In einer Erlänterung abseiten der Stadt Bern über einige Artikel der Stadt Laupen vom Jahr 1313 56) lesen wir sogar: *prohomicidio dicto vulgariter Mord — pro occisione dicta vulgariter Todschlag.«

War ein Mensch getödtet worden, so konnte die Frage nach seinem Werthe und dem entsprechenden Ersatz entstehen. Als im Jahr 1365 zwei Bürger von St. Gallen einen Leibeignen des Abts von St. Gallen getödtet hatten, wurden sie verurtheilt, den getödteten Mann dem Abte zu ersetzen. 57) Aus diesem Einzelfalle läst sich aber weder schließen, dass eine solche einfachste Genugthuung damals allgemeinere Regel gewesen wäre, noch eine Folgerung machen auf die Geltung des Systems der Wergelder. 58)

Der Fortschritt in der allmähligen Entwicklung des Strafrechts in Tödtungsfällen läst sich durch die folgende Gruppirung anschaulich machen:

- 1) An unzähligen Stellen ist auf Tödtung eine Busse gesetzt. War der Getödtete ein Höriger, so erhielt die Herrschaft in der Busse den Ersatz des Verlustes. 59)
- 2) Zu den Bussatzungen ist aber oft hinzugesetzt, dass die Sache mit der Busse nicht erledigt sei, z. B. in der Offnung von Romanshorn § 52: «Item welcher dem Gottshuss synen man lyblos tut, da ist die Buss 50 Pfund Pfenning; tut aber einer einen lyblos in dem gericht, der nit ein Gottshuss man wer, so ist die Buss 25 Pfund Pf., und darzu soll sich der sächer richten mit des

⁵⁶) Walther, Gesch. des bernerischen Stadtrechts I. Beil. S. LXII.

⁵⁷) Geschichtsforscher X. 414.

⁵⁸⁾ f. oben § 33.

⁵⁹) f. oben § 33 S. 72.

lyblosen Fründen.« Der Getödtete hatte nicht blos seinen Werth gehabt für das Gotteshaus, sondern auch für seine Familie. In welcher Weise eine solche Richtung oder das Abkommen mit der Blutsverwandtschaft statt fand und wie der Todschläger gestellt war, wenn er sich nicht mit ihr aussöhnte, ist oben in dem Capitel von der Blutrache nachgewiesen.

- 3) Bisweilen ist in den Hofrechten der Bussatzung die Reservation des Strafrechts der höheren Gerichte beigefügt. 60) Das Ersatz- und Bussenrecht des Hoses und Gotteshauses wurde geltend, wenn überhaupt eine Tödtung vorlag, die nicht zu den straf- und busslosen gehörte; ob die Tödtung als Malesiz zu nehmen sei, war eine weitere für sich bestehende Frage. Aus dem Thurgau wissen wir, 64) dass der Todschlag dort seit 1566 malesizisch versolgt wurde; bis dahin hatte der Todschläger sich mit der Blutsfreundschaft des Getödteten abzusinden und dem Landvogt die Busse zu zahlen. Die malesizische Behandlung hatte den Ausgang, dass der nicht entschuldbare Todschläger enthauptet wurde und darin ist der entschiedene Fortschritt des wirklichen Strafrechts sichtbar. Dieser Fortschritt ging langsam und unter verschiedenen Einslüssen vor sich:
- a. In dem Straf- und Bussenrodel der Höse Wollerau und Pfässikon 1484 § 13—1562) ist die Todesstrase nur gesetzt, wenn ein Gast einen Hosmann erschlagen hatte; das Geltendwerden des öffentlichen Strasrechts war noch gehemmt durch die auch sonst einslußsreiche Unterscheidung der Personen. 63) Beim Morde (§ 10) ist solcher Unterschied nicht gemacht, sondern das Rad allgemein gedroht.
- b. In den Städten ist auf Grundlage des Stadtfriedens die Entwicklung des öffentlichen Strafrechts für den fraglichen Gegenstand früher, wenn auch nicht gleichmäßig und ungehemmt vor sich gegangen.
- a. Freiburg 1120 § 10: » Si quis infra urbem pacem urbis infregerit. item si aliquem sanguinolentum irato et serio fecerit. si convictus fuerit manu truncabitur. si vero occiderit decolla-

⁶⁰⁾ f. oben § 38.

⁶¹⁾ Krapf in der Ztschr. für schwz. Recht IV. 25.

⁶²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 51:

⁶³⁾ oben § 32, 84.

bitur.« § 22: »si vero vulneratus morietur idem malefactor decollabitur.« ⁶⁴)

- β. Derfelbe Satz hat in der berner Handfeste § 28 eine etwas veränderte Form: »Quicunque infra terminos et pacem urbis ⁶⁵) aliquem occiderit, sine omni contradictione decollari debet.«—Dattenried § 1: »quicunque in oppido vel banno de Dela homicidium committit, pena eapitis plecti debet.« ⁶⁶)
- γ. In noch mehr veränderter Form ist derselbe Gedanke ausgesprochen im Stadtrodel von Murten § 11: *si autem ad mortem percussit, caput in arbitrio et potestate civium est.« Strassburg 1270 § 12: *Ist daz der wunde stirbet, so gat ez ienem der in wundete an den lip; geniset aber der wunde, umbe den blutruns so gat ez ime an die hant.« Zosingen: *wer den andern ze tod erslegt daz gat im an Leib und sol par gegen pare stan 67) und sol der leib den freunden und uns das gut ertailet werden und gevallen.«
- δ. Das augsburger Stadtrecht hat S. 67 den kurzen Satz: »Swer den totflac getut den fol man haupten; « dagegen S. 16 find dem Kläger, der den Burgfrieden hat, wegen Todschlag 10 Pfund zugesprochen; es ist also nur nach einer Seite hin bestimmt, wobei das öffentliche Strafrecht nicht ausgeschlossen ist.

Der Satz, dass der nicht entschuldbare Todschläger mit dem Leben zu strafen sei, ein Ausdruck des vordringenden öffentlichen Strafrechts, ⁶⁸) fand Förderung in der Erinnerung an das mosaische Talionsrecht und wurde besiegelt durch die dem ius divinum entnommene Formel. ⁶⁹)

- 64) Freiburg im Uechtland § 38. Burgdorf § 88. Schreiber, Urk. I. S. 76. 126. Den richtigen Text hat die burgdorfer Handfeste: "infregerit, id est, si aliquem sanguinolentum etc. « Ebenso Aarberg vgl. Freiburg im Uechtland § 78.
- 65) Nach dem Original-Abdruck in der Ztschr. für vaterl. Recht. Walther, dem Gaupp gesolgt ist, hat das unrichtige vobis«. Die alte deutsche Uebersetzung lautet: »der Statt Zille und fride«.
 - 66) Colmar § 1. Hagenau § 12. Breifach § 1. Solothurn S. 414. Ulm § 4. 6.
- 67) f. oben § 39 S. 84. In dem ganz fehlerhaften Abdruck dieser Handfeste in der Chronik von Zofingen: »und soll Har gegen Har stehen«.
 - 68) Schwfp. 149 W. 174 L. (Sfp. II. 13. § 5.)
 - 69) oben § 39 S. 84 ff.

b. Von den straf- und busslosen Tödtungen.

- § 94. Zunächst gehört in diese früher so große Gruppe 70)
- 1) die Tödtung in rechter Nothwehr. 74) Dahin kann noch gerechnet werden der Fall von den erschlagenen Räubern, den Schwsp. 284 W. 349 I. L. aufführt: »Swer mit dem andern uz kumet, unde mit im rouben wil, swie vil der ist, unde werdent die uf der verte irslagen: da sol nit buoze über sin gegen niemande.« Andere im Folgenden aufzuführende Fälle, in denen ein Tödtungsrecht zugestanden ist, sind aber von den Fällen der Nothwehr zu sondern. Das gilt auch schon von
- 2) der Tödtung in der Ausübung des Hausrechts, die zwar der Tödtung in der Nothwehr verwandt ist, aber doch auf einer andern Grundlage ruht. Wegen der Verwandtschaft gebraucht zwar das augsburger Stadtrecht S. 73 den Ausdruck »Notwer ihrer Hausehre«, aber die Hausehre und das Hausrecht wurzeln im Hausfrieden. 72) Freiburg 1120 § 9: »Si quis aliquem in ipsa harea vi invaserit. quidquid ei malefecerit. sine omni satisfactione evadet.« Stadtrodel § 42: »Si quis burgensem in propria area vi invaserit vel temere domi quaesierit, quidquid ei mali fecerit, non emendabit.« § 72: »Si quis domum alicujús intraverit, ex quo sibi semel introitum interdixerit, quicquid ei postmodum ab hospite domus acciderit, nullus ei emendabit.« 73) An allen derartigen Stellen ist die Voraussetzung der unbeschränkten Ausübung des Hausrechts die Heimfuchung. Dieser Hauptart des Hausfriedensbruchs steht zur Seite das Ausladen oder Ausheifchen aus dem Haufe und bei Erwähnung desselben finden wir gleichfalls eine bis zum Aeußersten gehende Gestattung der Abwehr. Landbuch von Schwyz S. 30: »Item wann der felbig, fo us finem hus gladen wirt, den andern, so ihn hatt ussen gladen, umbrächte, so soll er der tat halber ime geantwurtet han.« Häufig erwähnen die schweizerischen Rechte des Ausladens »über Frieden«,

⁷⁰) Abegg, Untersuchungen etc. Abh. 2.

⁷¹⁾ f. oben § 72.

⁷²⁾ Hausfrieden S. 18 ff. Geyer, Nothwehr S. 81 ff.

⁷³⁾ Bern 1218 § 27, 1614 I. 19, 16. Freiburg im Uechtland 62. Thun 37. Burgdorf 108. Diessenhofen Handseste 10, Stadtrecht 59. Colmar 9. Dattenried 9. Strassburg 1270 § 15. — Basel L. O. § 68.

also während eines besondern Friedens zwischen den betreffenden Personen; dann war das Ausladen ein Friedbruch mit Werken, die Tödtung dessen, der den Frieden brach, strassos. 74)

Auf das Hausrecht ist auch zurück zu führen der interessante Fall vom Förster in dem Weisthum von Saspach 75): »— volget er ihm aber nach in seinen hoff, kert sich dann der margman umb, und schlecht den förster an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath darnach me gon.«

Ein materiell nicht beschränktes Hausrecht ist es, wenn eine Förmlichkeit, das Herausziehen des Getödteten unter der Schwelle des Hauses vorgeschrieben wird; ⁷⁶) dagegen ist bisweilen die Tödtung ausgenommen. Das Stadtrecht von Diessenhofen § 59 (vgl. § 81) nimmt Todschlag und Wundaten aus.

- 3) Im engen Zusammenhange damit stehen die Fälle, in denen jemand zwar nicht gegen den Heimsucher, aber gegen den, welchen er bei einer Schädigung oder nur in verdächtiger Weise in seinem Hause oder auf seinem Grund und Boden sindet, gewaltsam einzuschreiten berechtigt ist. Hier ist aber die Tödtung häusiger ausgenommen. 77)
- 4) Am häufigsten geschieht der Tödtung des in flagranti ertappten Ehebrechers und der Ehefrau durch den Ehemann Erwähnung. 78) Bern 1539: »Wir habendt ouch angesechen und gesetzt, wellicher fürhin einen oder mehr by syner Hussrouwen an der that ergryft, und alsdann dieselben sampt oder sonders oder die frouw lyblos macht oder schädiget, das er von söllicher wundath oder todtschlags wegen von menigklichem ursecht und ledig sin und deshalb kein rechtsvertigung gehalten werden sölle. In der jüngeren Recension von 1614 ist dieser Artikel weggelassen. Das Rechtsbuch von Memmingen S. 258, welches den Ehemann von aller Verantwortung freispricht, hat den Ausdruck »entlybty er sy ze maul baidiv«, was an die lex Julia de adulteriis erinnert.

⁷⁴⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 22.

⁷⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 414.

⁷⁶) Grimm, Wsth. I. 351, R. A. 727.

Augsburg S. 105. 107. 108. Ulm § 23. Engelberger Thalbuch § 46. 47.
 Freiburg 1520 p. XCIV. 2. — Memmingen S. 276. Luzern 150. Bern 1614 I. 19. 4.

⁷⁸⁾ Strafsburg 1322 § 179. Handfeste von Zofingen. Geschworner Brief von Luzern 1489 (Segesser II. 664). Obwalden 185.

Das züricherische Recht setzte auf Tödtung des Ehebrechers oder der ehebrecherischen Frau eine Scheinbusse. 79)

In der Schweiz war eine Ausdehnung von der Befugniss des Ehemannes auf den Haus- und Familienherrn, der den bei einer schutzangehörigen weiblichen Person auf »Schand und Laster « ergriffenen Mann tödtete, sehr gewöhnlich. Zug 1566 § 82: »Wer der were, der einen by syner Tochter oder by syner Frouwen, by syner Mutter ald by syner Schwester zue Uneeren sunde, und an syner Schand ald an synem Laster, und inn darüber in dem synen oder userhalb, wo er in solicher Gstalt bezuge, hüwe oder ze tod stäch ald schlüege, der soll im und den synen geantwurtet han und von mengklichem syn.« 80) Auch das Rechtsbuch von Memmingen S. 276 hat eine Bestimmung, die vielleicht einen solchen Fall mit umfast: »Wer dem andern uff sin ere oder uff sin schaden gät in sin hus und gemach, da er zuo hus ist, was er dem tuot an den Tod, da verschult er nichtz an etc.«

Der berühmte Fall der Sage und schönen Dichtung von Konrad Baumgarten, der den österreichischen Burgvogt von Wolfenschießen erschlug, kann hieher gezogen werden; aber auch ausserdem finden sich manche historische Nachrichten von Straflosigkeit solcher Tödtungen in den züricher Richtbüchern und anderswo. 84)

Wie in der berner Gerichtssatzung von 1614 der aufgeführte Artikel der älteren Recension ganz weggelassen ist, so sinden wir in dem freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIV. 2 eine Verclauselirung und Abschwächung des alten Tödtungsrechts in Ehebruchsfällen: » Item wer es sach, das einer ein argwönigen mann by sinem eelichen gemahel nackent am bett, oder sunst an argwönigen heimlichen stetten an unküscher that erfünd, und denselben glich stracks us zornigem gemüt zu tod schlüg, 82) zu dem ist nit strenglich zu richten, ob er aber etlich stund und tag verhielt, und darnach erst denselben zu tod schlüg, der sol nit entschuldigt sin, sondern zu ihm gericht werden wie zu einem todschleger.

⁷⁹) f. oben § 33 S. 72.

⁸⁰) Schwyz Ldb. S. 89. Uri § 16. Gerfau S. 80. Blumer I. 395. Segeffer a. a. O. Defchwanden im Geschichtsfreund IX. 116.

⁸¹⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 369. Bufinger's Luzern S. 142. Chronik von Haller und Müslin S. 53. 185.

⁸²⁾ vgl. l. 23 § 4. D. ad l. Jul. de adult.

- 5) Wenn ein Aechter in der Stadt betreten und angegriffen wird, und da er sich zur Wehr setzt, jemand ihn verwundet oder tödtet, » der hat des kaine galtnusse gen dem vogte noh gen niemen « sagt das augsburger Stadtrecht S. 63. 83)
- 6) Davon verschieden ist der Fall relativ-erlaubter Tödtung des verrusenen Todschlägers durch Blutsverwandte des Getödteten, denen der Leib des Flüchtigen ertheilt war. ⁸⁴)
- 7) Verwandt dem Falle von Aechter ist der Fall, wo Gerichtsdiener einen schädlichen Menschen fahen sollen, dieser sich zur Wehr setzt und dann erschlagen wird. ⁸⁵)
- 8) Hatte ein Fremder einen Bürger gejagt oder verwundet und der Bürger dem Richter (Schultheißen) davon Anzeige gemacht, so durste der Fremde die Stadt nicht betreten, bis er sich mit der Stadt und dem Geschädigten abgefunden hatte; übertrat er dieses Verbot, so besserte der Bürger nichts, was er auch dem Fremden thäte. 86)
- 9) Wenn bei einem durch Nichtbürger in der Stadt erregten Auflauf und Tumult die Bürger zu ihrem und ihrer Stadt Schirm auftraten und dann jemand wundeten oder tödteten, so war diess straflos. 87)
- 10) Strasburg 1322 § 172: »Wer aber das unser burger deheiner in das lant sure, zugent ime die geburen nach und zugen dartzu yeman unser burger oder ussburger, knechte, gesinde oder yeman anders den geburen zu helse, sluge unser burger den oder die in der getat zu tode oder was er in dete das enget uns nit an zu richten.« Es kann dies nach der Sachlage rechte Nothwehr sein.
- 11) Die Tödtung in rechtmäßiger Fehde muß hier auch erwähnt werden,
 - 12) Ein singulärer Fall vom Jahre 1554, der auf den Noth-

 $^{^{98})}$ Schwfp. 207 W. 252 L. Diefsenhofen § 9. Jäger's Ulm S. 311. vgl. oben § 30.

⁸⁴⁾ f. oben § 16 S. 26.

⁸⁵⁾ Memmingen S. 257. Dießenhofen § 11. Geschw. Brief von Luzern 1489 Art. 5 (Segesser II. 666). Stadtbuch von St. Gallen S. 43.

^{*6)} Freiburger Stadtrodel § 55. Schreiber, Urk. I. S. 78. 83. 128. 196. Thun § 46. — Gefchw. Brief von Luzern 1252 f. oben § 15 S. 24.

⁸⁷⁾ Luzerner Rathsbuch 1422 bei Segeffer II. 665.

Itand hinführt, wird erzählt in einer schweizerischen Chronik. 88) Es hatte einer, als er im Kriege gesangen lag, einen Mitgesangenen hängen müssen, um sein eignes Leben zu retten. Er wurde wegen der Tödtung nicht gestraft, sondern wegen des Henkerdienstes, den er verrichtet hatte, sein Lebelang ehrlos erklärt und musste Urphede schwören.

c. Von den höheren Tödtungen.

aa. Mord.

§ 95. Die Vorstellung, dass Mord eine schändliche Tödtung und die Satzung, dass die schwere Strase des Rades dasür gerecht sei, ging durch das ganze deutsche Mittelalter. Jene Vorstellung, die nicht schon in dem Buchstaben des Worts ihren Halt hatte, war das allgemeine Colorit des Mordes, und selbst eine schändliche That, die nicht Tödtung war, wird bisweilen Mord genannt. Eine kleine augsburger Chronik 89) bezeichnet es als *das groß mord«, da zwei Ritter mit ihren Knechten augsburger Bürger gefangen genommen hatten während eines besondern Landfriedens. Möglicher Weise greisen auch die Worte des winterthurer Stadtrechts 1264 § 12 *qui tale nesas horrendum commisserit, quod volgo dicitur mort« über die Tödtung hinaus.

Für das praktische Bedürfniss sind in den Rechtsquellen des deutschen Mittelalters manche Fälle aufgezählt, welche in die Kategorie der schändlichen Tödtungen fallen; ihre Zusammenstellung würde einen reichen Catalog ergeben; die Gründe ihrer Einordnung in die Kategorie wurzeln in dem sittlichen Gefühl, und stehen im unmittelbaren Zusammenhange mit den Licht- und Schattenseiten des rechtlich-socialen Lebens der mittelalterlichen Welt. Die allgemeine Basis der allgemeinen Vorstellung erkennen wir sowol aus dem Schwabenspiegel als aus dem augsburger Stadtrecht.

In den Schwsp. 174 L. ist die Erklärung gekommen: *Morder haizzen wir die swer ein mensche toetet. und er dez lougenot.
— wir heizzen ouch die morder. swer mit dem andren izzet und trinket. unde in gütlich grüzet. sleht er in ane schulde. daz ist

⁸⁸⁾ Haller und Müslin S. 18.

⁸⁹⁾ Mone's Anzeiger 1837 S. 123.

- ein mort.« Das find Beispiele aus dem Leben, durch die der ursprüngliche Text des Rechtsbuchs vermehrt wurde. Das augsburger Stadtrecht S. 53 führt folgende Beispiele als Hauptfälle auf:
- 1) »Welt ir nu wizzen waz das mort ist unde ist daz lute einander vint sint unde wirt under den ein rehter Hantsride gemachet swelher danne den Hantsride zerbrichet an dem andern mit dem totslage der ist des mordes schuldic unde sol man über den rihten mit dem rade. An einer andern Stelle, S. 74, heisst es nur: »Swär ein Hantsride git unde den brichet ist daz umbe den totslac daz ist ein lip dem andern umbe swelhe ander Sache daz ist da sol man im die Hant umbe abeslahen.
- 2) * Unde ist aber daz ein gast in eins mannes Hus kumet. unde bringet mit im gut darin . unde sieht danne der wirt den gast ze tode umbe sin gut . oder swer in in dem Huse sieht der ist des mordes schuldic.
- 3) *Ift aber daz ein man den andern latt in fin Hus. unde fleht in danne darinne ze tode. umbe fwelhe schulde er daz tut der ist des mordes schuldic.«
- 4) *Swär mit dem andern ritet vert oder gat . uf wazzer oder uf ftrazze . in holz oder uf dem velde unde wirt der eine des innen . daz der ander gut bi ime hat . oder wänet daz er gut bi ime habe . unde fleht er in darumbe ze tode . der ist des mordes schuldic.*
- 5) » Swie der man fin triwe brichet an dem andern mit dem totflage. der ift des mordes fehuldic.«

In diesen Beispielen, die uns auf die Treue, das Vertrauen des Mannes zum Manne, und die Gastsfreundschaft hinsühren, spezisisch alamannische Auffassung zu sehen, sind wir allerdings eben so wenig berechtigt als in den Fällen, die der Schwabenspiegel nennt, allein der erste Fall des augsburger Stadtrechts sindet sich vorzugsweise in den alamannischen Rechten. Noch im freiburger Stadrecht 1520 p. XC. 1. lesen wir: » Schlüg aber einer den andern über den gebottnen oder uffgesetzten friden gar zuo tod, und das kuntlich ist, der sol nach recht mit dem rad als umb ein mort gericht werden,« und in der alten Schweiz, wo die alamannische Rechtsentwicklung am ungehemmtesten vor sich ging, war die Satzung, dass Tödtung über Frieden als Mord zu strafen sei, so allgemein, 90)

⁹⁰⁾ Mein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859).

dafs andre Auffassungen als eine Seltenheit erscheinen, wie die in der basier L.O. § 49: »Sucht einer den andern zu Nacht nach der Betglocken in seinem Haus oder Zins und schlagt oder sticht ihn zu Tod, das ist ein Mord.« 91)

Zwar ist in den altschweizerischen Rechtsquellen nirgends gefagt: »Mord ift Tödtung über den Frieden«, fo wenig als die C. C. C. den auf ihrer Grundlage im gemeinen deutschen Strafrecht zur Geltung gekommenen Unterschied von Mord und Todschlag in Form einer Definition hinstellt, sondern, um die »Fürsetzlichkeit« zur entscheidenden Geltung zu bringen, diess dadurch bewirkt. dass an drei Stellen des Art. 137, wie auch im Art. 130, zu Mörder das »fürsetzlich« hinzugesetzt wird. Aber mit der Ausbildung des Friedensrechts in der Schweiz 92) ging die Gestaltung des Mordbegriffs in der Weise vor sich, dass, wie man bei Nennung des Friedens stets an den potenzirten, gelobten oder gebotenen Frieden dachte, so mit dem Morde sogleich die Vorstellung verband, er fei Tödtung über Frieden. Landbuch von Glarus 22: »welcher einen in unserm Land über Frid zu tod schlug und entlipte, den fol man mit dem Rad richten als ein offner mörder.« 93) Uri 12: »Und welcher fridbreche, das einer den andern gar zu Tod schlüge, und wie er ihn leiblos machte, darvor Gott seye, ob dem foll man richten zu seinem Leib und Gut, als zu einem offenen Mörder ohne Gnad.« Appenzell 1585 § 46: » Es hat ein ganze Landsgemeind erkent, wer an dem anderen fridt bricht, der fridt geben hat und den anderen zu Todt schlaget oder wie er ihne vom Leib thut, den, dem er frid geben hat, fo foll man den, der alfo frid brechen hat, richten als ein Mörder.« Offnung von Kyburg § 5: »Wer ouch den andern über das, und sy mit einandern in friden ftundent, von dem leben zu dem tod brächte, mit fin felbs gewalt, das fol für ein mord berechtiget werden.« 94)

⁹¹⁾ Ztichr. für schweiz. Recht III. 48.

⁹²⁾ f. oben § 29.

⁹³⁾ Glarner Landesfatzung von 1387 bei Blumer I. 562.

⁹⁴) Landbuch von Schwyz S. 24. Straf- und Bussenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon 1484 § 10. Zug 1432 § 71. 72; 1566 § 120. Geschworner Brief von Luzern 1434 (Segesser II. 218). Urkunde von Weggis (Segesser II. 404). Engelberger Thalrecht S. 31. 55. Basler G. O. 1539 Art. 144. Bern 1614 I. 19, 18. vgl. I. 19, 1. Offnung von Tablatt (Grimm, Wsth. I. 231).

Als fich die Prävalenz der Auffassung des Mordes als der Tödtung über den Frieden im gemeinen schweizerischen Strafrechte herausgestellt hatte, wirkte die Analogie von dieser Bass aus eine Erweiterung; in einzelnen Fällen ging man auch über die Analogie hinaus, indem man nur das allgemeine Merkmal des Mordes, die Schändlichkeit sesthielt. Wer denjenigen, der, nach seiner Pflicht als Landmann, Frieden bietet, verletzt, der soll diess gethan haben *als in einem Frieden*, und hat die Verletzung den Tod zur Folge, *so sol er ihn ermurt han*. 95)

Ob Mord oder Todschlag d. i. frevelhafte, aber nicht schändliche Tödtung zu strafen sei, musste bei der Weite des Gebiets des Schändlichen oft in Frage kommen. In sehr vielen Fällen ging die Entscheidung aus der Prüfung hervor, ob zwischen den betreffenden Personen ein Verhältniss bestanden hatte, das zur Treue verpflichtete oder Vertrauen erwecken konnte. Darauf vornemlich führt die ganze Casustik des augsburger Stadtrechts, die damit schließt: »Swie der man sin triwe brichet an dem andern mit dem totslage der ist des mordes schuldic.« Auch der züricher Richtebrief bezeichnet im Ansange als Mörder denjenigen, der einen andern Bürger zu Tode schlägt »ân dien trüwen «. Die jüngere Recension dieses Richtebriefs behandelt sodann in einem in der älteren Form nicht enthaltenen Artikel, I. 42, den Hauptsall der Tödtung mit Treubruch, die Tödtung während eines gebotenen oder gelobten Friedens.

Inftructiv ift ein ftrasburger Fall aus dem vierzehnten Jahrhundert. 96) Am St. Georgentage des Jahres 1374 nach dem Nachtimbis hatte sich ein Krieg und ein Geschelle erhöben zwischen zwei strasburger Geschlechtern, den Rebestöcken und den von Rossheim. Dabei waren drei der von Rossheim erschlagen worden, weshalb zwölfen von den Rebestöcken die Stadt verboten wurde. Diese zogen nach Molsheim, und als die von Rossheim ersahren hatten, dass ihre Feinde zu Molsheim wohnten, schlichen sie heimlich in diese Stadt, und lagen manchen Tag in einem Hause verborgen, um zu geeigneter Zeit über ihre Feinde zu kommen. Die Rebstöcke hatten davon keine Ahnung, und gingen unbekümmert

⁹⁵⁾ Nidwalden 14. Uri 8. Schwyz S. 82. Andere Fälle der Ausdehnung f. in meinem oben Anm. 90 angeführten Beitrage.

⁹⁶⁾ Königshofen S. 311.

aus und ein auf der Edelleute Trinkstube zu Molsheim. Als sie einsmals dort zu Nacht gegessen hatten und ihrer zehn noch beisammen blieben, da kamen die von Rossheim bewassnet über ihre Feinde, und erstachen deren acht; zwei junge Knaben entrannen. Nachdem dieses geschehen, machten die von Rossheim sich mit Leitern und Seilen über die Ringmauer der Stadt davon. Die Rebestöcke, welche noch in Strassburg waren, klagten nun bei dem Rathe wegen Mord. Meister und Rath von Strassburg erkannten aber, dass die von Rossheim keinen Mord damit begangen hätten, dass sie ihre Feinde erschlugen; sie verboten nur jedem der Thäter die Stadt auf zehn Jahre, *also man danne umb dotslege tut«. Hier war das Handeln derer von Rossheim ein solches, dass daraus wohl auf Mord geschlossen werden konnte, aber maasgebend wurde der Umstand, dass zwischen den beiden Geschlechtern ein erklärtes Feindschaftsverhältnis bestand, also kein Treuband.

Fälle von Bestrafung der Mörder durch das Rad anzuführen, scheint mir überflüssig, aber den ältesten Fall, der sich in das Gebiet der Sage verläuft, will ich erwähnen. Der fromme Meginrad (Meinrad), ein Sohn des Grafen Berchtold von Hohenzollern und einer Gräfin von Sulgau in Schwaben, wohnte lange als Einfiedler im dunkeln Walde am Berge Etzel, und hielt fich ein Paar Raben. Als nun zwei Räuber, die bei ihm Schätze vermutheten, ihn ermordet hatten, wurden sie von den Raben nach Zürich verfolgt und dort vom Gerichte des Gaugrafen zum Rade und nachheriger Verbrennung verurtheilt. Zum Andenken daran hat das Stift Einfiedeln noch zwei Raben im Wappen, und führte bis vor einigen Jahren ein Haus in Zürich den Namen » zum Raben «. Annales Einsiedelenses minores: >863. Sanctus Meginradus a duobus latronibus occiditur 12 Kal. Febr.« Annales Eins. majores: *863. Latrones a comite Adelberto et judicibus Thuricinae civitatis vivi occisi rota, deinde combusti. « 97)

Die Häufigkeit der Morde im deutschen Mittelalter erkennen wir nirgends deutlicher als aus den freiburger Verzeichnissen der Rechtlosen aus der Mitte und der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. 98) Es sind hier nicht weniger als 264 Fälle von

⁹⁷⁾ Liber Heremi im Geschichtsfreund I. 99. 147.

⁹⁸⁾ Schreiber, Urk. II. S. 135.

Mord verzeichnet, und manche Fälle umfassen mehrere Personen. Wenn wir nun annehmen dürsen, dass sämtliche »umb das Mort« rechtlos gewordene Personen flüchtig geworden waren, so beurkunden diese Verzeichnisse zugleich die Ohnmacht der damaligen Strafrechtspslege. Uebrigens mag die regelmässige Formel »umb das Mort« nicht überall nach genauer Prüfung, ob Mord oder Todschlag verübt war, gebraucht sein; wo der Angeschuldigte sich nicht stellte, war die darauf gerichtete Prüfung nicht genau, sondern wurde die auf Mord lautende Qualification der Tödtung in der Anklage angenommen.

bb. Die unehrliche Tödtung.

Dem Morde ist nicht identisch die unehrliche (unredliche) Tödtung, wenn auch nahe verwandt. Wo man dahin gelangte, den Mord als Tödtung über den Frieden zu fixiren, mußte fich das Bedürfnis herausstellen, neben der Eintheilung von Mord und Todschlag eine andere Unterscheidung zu haben, nach einem Grunde, der im mittelalterlichen Leben als fehr bedeutend erschien. In der raufluftigen Zeit waren Todschläge unter den in Streit Gerathenen fehr häufig, und da, wo fie nicht auf Nothwehr zurückgeführt werden konnten, wogen sie doch auf der Waage des Rechts nicht sehr schwer, wenn mannhafte Menschen sich einander gegenüber gestanden hatten und ein ehrlicher Kampf vorangegangen war, wo einer dem andern, was die englische Sprache so kurz und treffend bezeichnet, fair play gegeben hatte. Wir können folche Todfchläge als die Hauptgruppe der ehrlichen Tödtungen nehmen, und daraus ergibt fich der Gegensatz der unehrlichen Tödtung als einer folchen, die verübt ist an einem Menschen, der überfallen wurde, ohne den Gegner dazu veranlasst zu haben, also durch unedle Hinterlist characterisirt. Schon in dem ewigen Bündnifs zwifchen Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291 dürfen wir einen Ausdruck dafür sehen: »Super omnia autem inter ipsos exstitit statutum, ut qui alium fraudulenter et sine culpa 99) trucida verit, si deprehensus fuerit, vitam amittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocentiam, suis nefandis culpis exigentibus.« 100)

⁹⁹⁾ vgl. das sâne Schulde« im Schwfp. 58. 285 W. 350 L.

¹⁰⁰⁾ Kopp, Urk. zur Geschichte der eidgen. Bünde S. 33. Blumer I. 157.

Ein luzerner Fall kann die Sache anschaulich machen. 101) Im Jahr 1553 hatte Jacob Schüler von Diffentis den Werni Weibel von Weggis auf dem Markte von Luzern getödtet. Die Freundschaft des Getödteten klagte, dass Schüler ihn, »ohne die Rechte zu fuchen, elendlich vom Leben zum Tode gebracht und ermordet habe«. Als Klägerin trat in den Vordergrund die Schwester 102) des Getödteten; für den abwesenden Beklagten, dem vor der Ankenwaage, wo die Tödtung geschehen war, ein Stadtknecht »Tag verkündet hatte gegen Verene Weibli, des Entleibten Schwester«, erschien dessen Mutter, und begehrte einen Fürsprecher, der ihr bewilligt wurde. Von der Klage auf Mord stand die Klägerin auf Bitte der Obrigkeit ab, und »klagte zum höchsten, dass er ihren Bruder unehrlich vom Leben zum Tode gebracht habe.« Darum drehte fich nun die Verhandlung, ob ein ehrlicher oder unehrlicher Todschlag vorliege. Die Mutter des Thäters ließ durch ihren Fürsprecher vortragen, es werde durch des Entleibten Verwandtschaft und Schwester geredet, dass ihr Sohn den Werni Weibel unehrlich und nicht redlich vom Leben zum Tode gebracht habe, darob fie übel erschrocken sei; es sei wahr, er sei hier auf einem freien Markt gewesen, da seien ihr Sohn und Werni Weibel mit Worten an einander kommen; er habe ihn ehrlich, redlich und fromm vom Leben zum Tode gebracht, als ein Biedermann; sie hosse und vertraue, dass es nicht anders werde befunden werden. Die Verwandtschaft des Getödteten liefs durch ihren Fürsprecher antworten, sie müßten dabei beharren, daß Schüler ihren Bruder unehrlich leiblos gemacht habe, ohne Verfolg der Rechte, denn er habe nichts mit ihm zu schaffen gehabt, und sei ihm nicht dermaßen begegnet, daß er ihm Anlaß gegeben, ihn darum leiblos zu machen; fie blieben daher bei ihrer Klage, dass er ihn unehrlich todt gemacht habe, und das klagten sie zum Höchsten und vertrauten, dass man ihnen nach Stadtrecht und dem geschwornen Brief Recht ergehen lasse und wolle. Die Mutter des Beklagten ließ nochmals durch ihren Fürsprecher behaupten, der Vorfall habe an einer offenen freien Straße statt gefunden, ihr Sohn habe vorher mit Werni Weibel Streit gehabt und ihn da

¹⁰¹⁾ Pfyffer, Luzern I. 376 ff.

¹⁰²) f. oben § 16 S. 26.

leider, als ein Biedermann, ehrlich und fromm leiblos gemacht; sie begehre, ihre Kundschaften zu verhören und setze die Sache zu Recht. Nachdem nun beide Theile erklärt hatten, die Sache einem ganzen Landgerichte vertrauen zu wollen, und nachdem die auf der Bahre liegende Leiche des Weibel recognoscirt war, wurde zu Recht erkannt, dass Jacob Schüler den Werni Weibel ohne Rechtsforderung leiblos gemacht und umgebracht habe, und darauf folgte das Contumacialversahren und die Verrufung des flüchtigen Jacob Schüler.

In demfelben Jahre ward in Bern » Stephan Ferni für einen unredlichen Todfchläger verrufen «. 103)

In dem luzerner Fall drehte fich die Ermittelung, ob ein ehrlicher oder unehrlicher Todschlag anzunehmen sei, wesentlich um die Frage, ob ein Streit vorangegangen, der den unglücklichen Ausgang der Entleibung eines der Streitenden gehabt habe, oder ob Werni Weibel von Schüler in einer Weise angegriffen worden sei, dass er bei dem ungerechtsertigten, von ihm nicht durch Schuld herbeigeführten Angriffe von vorne herein im entschiedenen Nachtheil gewesen. ¹⁰⁴) Der geschworne Brief von 1252 enthält die entscheidende Bestimmung: *An sweler stette ouch ein burger den andern vrevenlich angrifet, und in ze tode erslat, der soll darumbe elos und rechtlos sin und soll man ellü sin hüser nider brechen dü er in der stat hat und alles sin guot daz in dien hüsern funden wirt, sol der richtere sin und sol man deme manssegen ob er gevangen wirt abe sin houbet slan.*

Der Gegensatz des ehrlichen und unehrlichen Todschlags und die Unterscheidung des letzteren vom Morde ist in den Rechtsquellen nicht selten hervorgehoben. Zur Classe des ersteren gehören zwar auch die Tödtung in rechter Nothwehr und bei Ausübung des Hausrechts, sie haben aber ihre besondere Stellung im Rechtssystem.

Die Malefizordnung von Zug 105) schreibt: »Jetzund solget die Haupturtel, wie er ihn vom Leben zum Todt bracht, ehrlich oder unehrlich stoht an der Fürsprechen Erkanntnus.« Aehnlich ist in einer züricher Rathsverordnung aus dem sechszehnten Jahr-

¹⁰³⁾ Chronik von Haller und Müslin S. 17.

¹⁰⁴⁾ vgl. Wegelin im Geschichtsforscher X. 413.

¹⁰⁵⁾ Ztschr. für schweiz. Recht I. 64.

hundert die Frage nach der Classification der Tödtung als eine Cardinalfrage mit den Worten hingestellt: »Und schrytet man dann zuo der endurteil und wirt nach eigentlicher erwegung der kundschaft die urteil gefelt, ob es ein gemeiner und ehrlicher todschlag, nach lut der Satzung, oder ein schandtlicher unredlicher todschlag sin sölle, oder wann der theter zur notwehr getrungen, wird er des entlypten fründschaft klag ledig erkhendt.« 106) Nachdem im Straf- und Bussenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon (erneuert 1524) § 9 über Mord in der oben S. 218 angegebenen Weise bestimmt ist, folgt im § 18 noch der Satz: »— Ob einer ein todschlag getan hett, da sich mit kuntschaft erfunde und mit urtel bekennt wurde, ein erlichen Todschlag sin, da busset der todtschleger mit fünfzig pfundt haller, und soll dann fünf Jahr die Höf myden, und vor und ee er dann wider inkomme, fich mit des entlipten fründschaft richten ---. Wo fich aber mit kuntschaft erfint und mit urtell erkennt wird, das einer ein unerlichen todtschlag getan hat, der selb todtschleger ist den Herren von Schwytz an gnad lib und gut verfallen.«

cc. Andere höhere Tödtungen.

§ 97. Das ältere Recht hebt bisweilen die Beschaffenheit eines besonders befriedeten Orts als Erschwerungsgrund der Tödtung hervor. Lex Alam. Hloth. V.: »Si quis autem liber liberum infra ianuas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum iniuste seciese et ecclesiam Dei polluit; ipsam ecclesiam, quae polluit, cum 60 sol. conponat et fiscus fredum adquirat, parentibus autem legitimum wirigildum conponat.« 407)

Die lex Alamannorum hebt ferner hervor die Tödtung in curte ducis, die höhere Geltung des missus ducis und das Verwandtschaftsverhältniss. ⁴⁰⁸) Dieses ist denn auch im späteren Recht über Tödtung von besonderer Wichtigkeit. Schwsp. 338 W.

¹⁰⁶⁾ Schauberg, Ztichr. I. 366. f. auch die folgende Satzung S. 367. Fünf Dörfer S. 38. — Rüttimann, zur Gesch. und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege S. 7. 8.

¹⁰⁷⁾ f. auch das Capit. Hludovici I. vom Jahr 817 § 1 bei Pertz, Mon. Leg. I. 210. — Schwip. 330 L. 277 W. f. oben 26.

¹⁰⁸⁾ Lex Alam. Hloth. 29. 30. 40. Lantfr. 39. Karol. 40. vgl. Pertz, Mon. Leg. II. 38. I. 96.

375 VI. L. hat die Bestimmung des alamannischen Volksrechts hinüber genommen: »Swer finen vater oder fine muoter oder finen bruoder, oder sinen vetern oder sinen öheim, oder sins öheims sun oder fins vetern fun, oder fine fwester oder finer fwester fun; der der einz tötet, der hat got grozlich erzürnet. über des lip fol der weltlich rihtär rihten; unde vor allen finem magen fol daz guot finr herschafte werden, unde nit sinen erben . wan er hat ez mit rehte verwürket.« Dagegen ist Schwip. 285 W. 350 L. zum Theil dem römischen Recht 109) nachgebildet: »Swer sinen måc ertötet ane schulde heimelich oder ofenlich, dem sol man machen einen liderinen fac, unde fol in dar inne fenken in ein wazzer daz fi reine oder unreine, unz an den grunt, unde fol in dar inne lazen sterben. daz ist da von gesezet, daz weder liute noch vihé noch sunne noch mane finen tot an fullen sehen von siner unreinikeit.« Grimm 110) führt die Worte Geiler von Keifersperg's an: »So rihtet man mit dem fack, daz man einen ertrenket«; ein Fall der Säckung eines Verwandtenmörders, außer bei Kindesmord, 111) ist mir aber in den alamannischen Rechten nicht vorgekommen, nur dass J. von Arx als Notiz aus dem toggenburger Criminalprotokolle anführt, der Nachrichter habe den Mörder eines nahen Verwandten mit einem lebendigen Hunde in einen Sack einnähen und in das Wasser werfen müffen. Dagegen wurde eine Frau, welche die Ermordung ihres Ehemannes angestiftet hatte, 1409 in Zürich lebendig begraben, mit »Legung einer Bürdi Dorn unter und einer auf fie«; in Augsburg eine Frau, die ihren Großvater getödtet hatte, 1436 ebenfalls lebendig begraben; ebendafelbst Ehemänner, die ihre Frauen ermordet hatten, 1562 und 1586 nur geköpft und dann die Leichname auf ein Rad geflochten; in Conftanz 1445 ein Mann, der feine Frau ermordet hatte, ausgeschleift und geradbrecht. 412)

Groß war bisweilen die Strenge gegen folche, die ihren eignen Herrn ermordet hatten. Im Jahr 1505 wurden in Augsburg eine Magd und ein Mägdlein von 13 Jahren lebendig ver-

15

¹⁰⁹⁾ Schrader ad Inst. IV. 18. § 6.

¹¹⁰⁾ R. A. 696.

¹¹¹⁾ f. unten § 99. R. A. aus der Schweiz No. III. S. 28.

¹¹²⁾ Meyer v. Knonau, Zürich II. 140. Gaffarus a. 1436. Stetten I. 548. 700. Mone's Quellensammlung I. 344. Chronik von Zofingen II. 173. Chronik von Haller und Müslin S. 107. Attenhofer, Sursee S. 118.

graben und ein Knabe von 12 Jahren geköpft, weil sie ihren Herrn jämmerlich erwürgt hatten; ¹¹³) in Lausanne wurde 1406 ein Diener, der seinen Herrn, den Bischof, ermordet hatte, geviertheilt, nachdem ihm vorher die Nieren mit glühenden Zangen aus dem Leibe gerissen waren. ¹¹⁴) Es ist zwar dieser Fall nicht vom alamannischen Gebiet, aber eine schweizerische Hochgerichtsform droht auch dem Mörder des eignen Herrn das Zerreissen mit glühenden Zangen. ¹⁴⁵)

Schwip. 58 W. 73 L. nennt auch die Tödtung des eignen Knechtes strafbarer als die eines fremden.

Die Hochgerichtsform der Freien-Aemter im Aargau führt ein scheussliches Verbrechen auf, derer »so schwangere Frauen aufschneiden«. Man soll einen solchen Verbrecher, wie den Mörder des eignen Herrn, sausführen als ein schedlichen Uebelthäter auf die gewohnliche Richtstatt bei dem Galgen und ihn allda mit feurigen Zangen zerreißen also lang bis er des Tods stirbt und verdirbt und wann er todt ift. so soll der Meister sein Leib unter dem Galgen vergraben«. Ein folches Verbrechen kam 1568 in Augsburg vor. Den 15 Maji wurde ein Mordbrenner, Namens Michael Schwartzkopf, wegen mehr als 20 begangener Uebelthaten, fonderlich weil er auch einem schwangern Weib das Kind aus dem Leib geschnitten, und also Mutter und Kind jämmerlich ermordet, - an vier unterschiedlichen Orten der Stadt - mit glühenden Zangen gezwickt, und bei dem Galgen gerädert.« 116) Gaffarus beschreibt das Hauptverbrechen dieses Verbrechers so: »praegnanti mulierculae foetum adhuc palpitantem ex utero secuit, abscissoque illi dextro bracchiolo veneficia cum eo nefaria exercuit«, und deutet damit den furchtbaren Aberglauben an, der zu einer solchen That führte: Verbrecher glaubten sich unsichtbar machen zu können durch den Besitz der (rechten) Hand eines ungebornen Kindes. Ein Verbrecher, der 1617 in St. Gallen wegen unzähliger Missethaten hingerichtet wurde, hatte unter Anderem auch ausgesagt, »zwischen Hanz und einer Capellen hätte er samt einem seiner Gesellen eine Bettlerin, so schwangeres Leibs gewesen,

¹¹⁸⁾ Stetten I. 260. vgl. oben § 58 S. 134.

¹¹⁴⁾ Stettler's Chronik h. a.

¹¹⁵⁾ R. A. aus der Schweiz XVI. S. 24.

¹¹⁶⁾ Stetten I. 581.

ermördt, die gedachter sein gesell aufgeschnitten, das Kind aus dem Leib genommen, drei Fingerli an der rechten Hand abgehauen und hernacher beide Cörpel in ein Graben geworfen.« 117)

Nachdem im augsburger Stadtrecht S. 67 gesagt ist, dass Zauber, der an den Leib geht, wie Mord mit dem Rade gestraft werden soll, heisst es weiter: » Vergit aber ieman dem andern daz im an den lip gat er genäse oder sterbe — so soll man uber in rihten als umbe das mort mit dem rade «, 118) und S. 69 ist » Vergift « unter den kampswürdigen Sachen aufgeführt. Auffallend ist, dass das augsburger Recht bei diesem Verbrechen, wie bei der Zauberei, nur Männer vor Augen hat, indem es nur die Strase des Rades droht. Es ist das wohl eine Ungenauigkeit, die in vorkommenden Fällen verbessert wurde. Die L. G. O. der Freien-Aemter (Aargau) setzt als Strase der » Vergisterin« das Lebendigbegraben. 149)

Der Schwip. 149 W. 174 L., entsprechend dem Sip. II. 13. § 7, fagt: *Swelich kriften mensche mit zouber umbe gêt oder mit vergift, den sol man uf der hürden brennen.*

Im Jahr 1429 wurde ein Augsburger, der Frau und Kinder vergiftet hatte, in Friedberg, also auf bairischem Gebiet, aber auf Andringen der Augsburger, gerädert. ¹²⁰) In Augsburg wurde 1559 ein Mann » weiln er sein Weib mit Gift hingerichtet und sonsten allerhand Bubenstücke und Verräthereien ausgeübet«, zur Richtstatt geschleift, aber aus Gnaden geköpft. ¹²¹)

Die angeblichen Brunnenvergiftungen spielen bekanntlich in der Geschichte der Juden im Mittelalter eine furchtbare Rolle, auch in Alamannien. ¹²²) Es war dieses ein Analogon der Hexenversolgungen und tausende von Juden wurden verbrannt. Neuerdings ist die Vermuthung ausgesprochen worden, dass der Ge-

¹¹⁷⁾ Gonzenbach in Hitzig's Annalen. N. F. LXVII. (1854) S. 4.

¹¹⁸⁾ vgl. C. C. C. Art. 130.

¹¹⁹) f. unten § 99.

¹²⁰) Gaffarus p. 1579.

¹²¹⁾ Stetten I. 533. f. auch Segeffer II. 640.

¹²²⁾ Königshofen S. 134. 293, dazu Schilter S. 1021 ff. 1113. Stetten I. 103. Strobel II. 222. 261. Stälin III. 244. Schreiber, Urk. I. S. 378. II. S. 108. Chronik von Zofingen I. 154. Stumpf V. 33. Ulrich's Sammlung jüdischer Geschichten (Basel 1768) S. 94 ff. 188 ff. vgl. oben § 41.

brauch der Juden, unter Gebeten Brot in die Flüsse zu wersen, wie die Aegypter in den Nil, zu dem gegen sie erhobenen Verdacht, das sie die Brunnen vergisteten, eine erste Veranlassung gegeben habe. ¹²³)

Die Verunreinigung der öffentlichen Brunnen ist als gemeingefährliches Verbrechen mit schwerer Strafe belegt im freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV. 1.

d. Tödlung von Ungebornen und Kindern.

aa. Tödlung von Ungebornen.

§ 98. In den Zufätzen zur lex Alamannorum Hlothari, die Merkel als liber secundus angereiht hat, findet fich Cap. XCIV. eine Bestimmung über den Fall, dass die Fehlgeburt der Schwangeren durch einen Andern herbeigeführt wird: » Si quis mulieri prignanti aborsum secerit, ita ut iam cognuscere possit, utrum vir an semina suissit: si vir debuit esse, cum 12 solidis conponat; si autem semina, cum 24. 124) Si nec utrum cognuscere potest nec dum sormatus suit in liniamenta corporis, 12 solidos conponat.«

In den späteren alamannischen Rechtsquellen fehlt es fast ganz an Bestimmungen über dieses Verbrechen, das denn doch nicht selten gewesen sein mag, zumal in den Nonnenklöstern. Maternus Berler, der im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts feine Chronik schrieb, ruft aus 125): »Welt Gott das dises geschlecht, das Gott zu geeignet ist (Klosterfrauen) - sich selber zu zitten von verlirung der junckfrolichkeit und eepruch, mit geberung der kinder nit arckwenig mechten und verlumnt. Welt Gott das fye nit zu zitten mit krutteren, aderlassen, nit mit giftigen trencken, nit mit geordinirten fußwassern der fieß, oder unzittig kinder mechten oder die frucht vertriben.« Fälle von Abtreibung der Leibesfrucht durch einen Andern als die Schwangere mit dynamischen Mitteln konnten wohl unter den Begriff der Vergiftung genommen werden, wenn und so weit das Leben der Schwangeren dadurch gefährdet wurde, aber das reichte nicht aus für alle Fälle. Zwar finden wir nicht selten den Aus-

¹²³⁾ Frankl, aus Aegypten (1860) S. 90.

¹²⁴⁾ vgl. oben § 32 S. 69. — Wilda S. 722.

¹²⁵) Code historique et dipl. de la ville de Strasbourg I. 2. p. 92.

druck » Kind verderben «, 126) aber es ist nicht unzweiselhaft, ob damit nicht auch die Tödtung eines neugebornen Kindes bezeichnet worden sei. Letzteres ist sogar wahrscheinlich die häufigere Bedeutung jenes Ausdrucks. Das Dorf Kirchheim am Neckar hatte sich 1562 an den Herzog Christoph von Würtemberg um Bestätigung der Criminalgerichtsbarkeit gewendet und sich darauf berusen, dass es von Alters her ein Hochgericht, über das Blut zu richten, gehabt habe, und dieses unter Anderem ausgeübt sei, als »ein Frawen so ein Kindt verderbt lebendig zu vergraben « erkannt worden. Wenn hier Abtreibung der Leibesfrucht gemeint ist, so war die Strafe die des Kindesmords.

bb. Tödtung von Kindern.

§ 99. Der Satz im Schwsp. 349 I. L.: Swer ein kint totet swie iunc ez ist der ist manslegge dem sol man ab daz hobet slahens hat keine Bedeutung für die Kindestödtung im engern Sinne. Dagegen bieten die Rechtsquellen der Schweiz und des Elsasses reichliches Material für die Beantwortung der Frage nach der Bestrafung dieses Verbrechens. Ueber den Thatbestand desselben verbreiten sie sich zwar nicht genauer, aber überall ist die Tödtung des neugebornen Kindes durch die Mutter gemeint, und dass man dabei regelmässig an uneheliche Kinder dachte, ist ebenfalls deutlich.

Die Frauenstrase des Lebendigbegrabens, die auch für Tödtung von Ascendenten vorkam, ¹²⁷) ist die älteste Strase der Kindestödtung, darauf folgte das Ertränken, auch in Form der Säckung, und dann die Enthauptung.

Der luzerner Stadtschreiber Cysat berichtet über die Tradition, dass an einem Orte an der Grenze des Stadtbanns vordem Weibspersonen, die ihre Leibesfrucht an der Geburt, oder sonst verderbt hatten, lebendig und folgender Gestalt begraben worden 128): »Es ward eine tiese Grube gemacht, Dörner auf dem Boden gestreut, die Mörderin darauf gelegt, wieder Dornen auf sie geworsen und dann mit Erde zugedeckt, jedoch so, dass ver-

 ¹²⁶⁾ Uri 32. Reyscher, Stat. S. 528. 544. f. R. A. aus der Schweiz No. XVI.
 S. 17. 24. Ann. 101. f. unten § 99.

¹²⁷⁾ f. oben § 97 S. 225.

¹²⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. IV. S. 34. Revue Suisse III. S. 33,

mittelst eines Luströhrchens, das in den Mund reichte, und durch welches zuweilen Milch eingegossen wurde, das Leben und die Qual auf viele Stunden oder mehrere Tage verlängert wurde.« Diese selbe Procedur ist vorgeschrieben in der L. G. O. der Freien-Aemter (Aargau) als Strase der »Kindsverderberin, Mörderin oder Vergisterin«, aber hinzugesügt, dass das Urtheil auch so lauten könne: »Man soll eine tiese Gruoben machen und sie darin wersen und soll ihr durch ihren Leib schlagen einen spitzigen Pfahl und also an das Erdenreich angehest werden und darnach die Gruoben mit Erden zufüllen, allda sie lassen sterben und verderben.« 129)

Die grausame Strafe des Lebendigbegrabens einer Kindsmörderin »mit Legung einer Bürdi Dorn unter und einer auf sies ist 1424 in Zürich wirklich ausgeführt und noch im Jahr 1570 zu Ensisheim im Elsas gegen eine solche erkannt worden. Das Urtheil befahl hier dem Nachrichter, die Thäterin lebendig in das Grab zu legen und »zwo Wellen Dörn, die ein under und die andere uff sie, doch das er irn zuvor ein Schüssel uff das Angesicht legen, in welche er ein Loch machen und irn durch dasselb — damit sie desto lenger leben und bemelte böse Mishandlung abbiesen möge — ein Ror in Mund geben, volgens uff sie drei spring thun und sie darnach mit Erden bedecken solle. Aus Gnade wurde jedoch die Strafe gemildert und die Verurtheilte in der Ill ertränkt. 130)

Das Gericht von Bischofszell im Thurgau sprach im Jahr 1596 über eine Kindsmörderin das Urtheil: »Es werde die Verbrecherin in eine Grube auf einen Hausen Dörner gelegt, mit Dörnern bedeckt, ihr eine lange Röhre in den Mund gegeben, dann die Grube mit Erde zugeworfen und endlich durch den Scharfrichter ein Pfahl durch die Grube hinuntergeschlagen.« Die Strase wurde aber im Namen des Bischofs in einfache Enthauptung umgewandelt. ¹³¹)

Nachweisbar find Kindesmörderinnen fehr gewöhnlich ertränkt worden, und zwar wird die Form der Säckung erwähnt aus Luzern, Zug und dem Toggenburg; ein Fall des Ertränkens ohne Sack aus

¹²⁹⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 17.

¹³⁰⁾ Stöber's Alfatia 1851 S. 44.

¹⁸¹) Pupikofer, der Canton Thurgau S. 202. — vgl. Grimm, Wsth. I. 794; R. A. 691. 694. Wahlberg, die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen (1859) S. 9.

Surfee vom Jahr 1578. ⁴³²) In Basel kam man dahin, die Sache in humaner Weise so einzurichten, dass die zum Ertränken Verurtheilte leicht und gewöhnlich gerettet und aus dem Ertränken ein Schwemmen wurde. ¹³³) Luzern führte 1609, Basel 1634, Appenzell I. Rh. 1696 die Schwertstrase für Kindesmord ein. ¹³⁴)

cc. Kindesausfetzung.

§ 100. Da es oft vorkam, das Kinder vor einem Spital oder ähnlichen Gebäuden ausgesetzt wurden, so stand darauf in Luzern eine Busse, und war jeder gehalten, der eine Aussetzung bemerkte, den Thäter zu ergreisen. ¹³⁵) In Basel wurde 1426 bestimmt, dass Frauen, welche ihre Kinder vor dem Rathhause oder Spital aussetzten, in den Rhein geworsen, also wie Kindesmörderinnen behandelt werden sollten. ¹³⁶)

2. Leibesverletzungen.

a. Wunden.

§ 101. Als Haupteintheilung haben wir Wunden (Wundaten) und Schläge.

Die Wundaten, als die schwerere Art der Körperverletzungen, fielen in Basel der Jurisdiction des Rathes anheim, nachdem der Blutbann des Vogtes in die Hände des Raths gekommen war, während Schläge zu den Unzuchten gerechnet wurden. Drei Wundbeschauer hatten in Zweiselsfällen zu entscheiden, ob die eine oder die andere Gattung der Verletzungen vorlag. ⁴³⁷) Bei dieser Wichtigkeit des Gegensatzes erschien es denn auch nothwendig, den alltäglichen Begriff der Wunde juristisch zu bestimmen. Das geschah in doppelter Weise. In der Verordnung von 1449, welche die Dreierwundschau ausstellte, heist es am Schlusse: »und also ist ze wissen

¹³²) (Balthafar), Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern II. 85. Segeffer IV. 196. Stadlin's Zug IV. 450. J. von Arx, St. Gallen III. 285. — Attenhofer, Surfee S. 118.

¹³³⁾ R. A. aus der Schweiz No. III. S. 28. Basel Rechtsq. I. S. 380.

¹³⁴) Balthafar a. a. O. Bafel Rechtsq. I. No. 345. Landbuch von Appenzell I. R. 46.

¹³⁵⁾ Luzerner Stadtbuch IV a. § 21. V b. § 12.

¹³⁶⁾ Bafel Rechtsq. I. No. 114.

¹³⁷⁾ Basel Rechtsq. I. No. 139. Schnell in Ztschr. f. schweiz. Recht H. 112.

das von den alten erfarn ist, was ein wundat heißen und sin soll. des ersten alle beinbrüche, rorenbrüche, aderenzerschroten, die man spene nempt, glidabehowen, stich geleiches tiefe und tiefer, die man meisslen oder büssen müsse . doch ungevarlich ob solich ftich under der hut oder dazwüschent hingiengen, oder ob ein streich beschehe das die hut wiche, uff dem houpt oder sust am libe, und das doch weder aderschrote, beinbruch und ouch nit forglich wer, das das darumb nit ein wundat heißen noch fin foll, ob man es joch büßen oder meißeln müßte, alles ungevarlich . wer ouch fache, das vemand fust geslagen wurde mit bengel oder truckenen streichen, oder wie solich handelunge zugienge, da die sachen als forglich und böse werent als wundaten oder villicht forglicher, das follent die schermeister als wol fürbringen und fagen als die wundaten, so das an sy kompt, by den eiden als vor gemeldet stat.« Dagegen in dem zweiten Stadtfrieden aus dem vierzehnten Jahrhundert 138): »Und heißen das verwundet, was mit meffern spiessen swerten speren axen kolben gablen howen knütteln und wa mitte es vientlich oder argwenlich beschicht.« Hiemit steht in Verbindung die häufige Unterscheidung des Schlagens und Verletzens mit gewaffneter Hand und mit der Faust oder mit Gegenständen, die nicht zu den eigentlichen Waffen gezählt werden konnten, 139) und zu dem Behuf erklärt auch das augsburger Stadtrecht S. 70 (vgl. S. 76): »Nu fol man wizzen waz gewafentiv Hant si . daz ist ein swärt . ein mezzer . ein acxes . ein fpär . ein helmbarte . unde elliv geschoz.« Während aber eine scharfe Abgrenzung der Instrumente, welche als Waffen gelten follten, kaum möglich war, und schon die beiden Stellen des augsburger Stadtrechts nicht ganz übereinstimmen, tritt als characteristisches Merkmal der Wunde bestimmter hervor, dass Blut gestossen war und zwar aus der Verletzung; denn wenn jemand in Folge eines Schlages aus Mund oder Nase blutete, war diess kein Blutruns. 140) In dem Stadtrecht von Frauenfeld 1368 § 2 und in der basler Erneuerung der Satzungen über Stadtrecht etc. von 1539 § 139 find Blutruns und Wunde ganz identificirt.

140) Reyscher, Stat. S. 442. Schwsp. 158 W. 185. 247 L. vgl. Wilda S. 731.

¹³⁸⁾ Rechtsq. I. S. 20.

¹⁸⁹⁾ Geschw. Brief von Luzern 1252. Grimm, Wsth. I. 39. 124. Schauberg, Ztschr. I. 90. 171. II. 75. 91. Zug 1566 § 117. 118.

Eine Ueberschau der Rechte zeigt, das bald mehr Gewicht gelegt wurde auf die gewaffnete Hand, wenn Friedbruch in Frage stand, bald mehr auf Blutruns, bald beides in Verbindung gesetzt ist.

§ 102. Der Blutruns (Blutwunde, blutiger Schlag) stehen gegenüber die trocknen Schläge oder Streiche, 141) und das immer und überall wiederkehrende »blutruns machen« und »åne blutruns« zeigt die Wichtigkeit dieser Gegenstellung. 142).

Fliesende Wunde im ulmer Statut 143) ist wohl von Blutruns nicht verschieden, und ebenso bogende Wunde (Bogwunde, Pogwunde), nur dass bei diesem in den bairischen Quellen häufigeren Ausdruck oft mehr die scharfe Wasse das Bestimmende ist, identisch mit »Wunde mit scharfem Ort«. 144)

Meiselwunde, die gemeiselt oder geheftet werden muste. 145) Ferchwunde, der »Fleischwunde« des Ssp. entsprechend, ist schwerer als Blutruns nach einer basier G. O. 1534 § 17. 18: »Schlecht yemantz den andern blutrünsig, der verbessert drüpfund ein psennig. Wer dem andern ein serchwunden git, der verbessert zehen psunt.« Schwsp. 80 W.: »umbe bluotruns diu ane verchwunden geschihet unde ane leme.« Daraus ist im Text bei L. 98 unrichtig geworden »ane verwunden«. 146)

War ein Glied in Folge der Verletzung vernichtet oder unbrauchbar, kraftlos, schwach geworden, Leme, Lemtag, Lamtag, so hatte dieser bleibende Nachtheil auf die Schätzung bedeutenden Einsluss. Augsburg S. 70: » Swär den andern wndet mit gewäsenter Hant ane lem. tut daz ein wirt der ist dem vogte schuldic zähen pfunde —. Swär den andern wndet unde wirt er lam von der wnden — da gehöret miver die Hant für.« Hagenau

¹⁴¹) Reyfcher, Stat. S. 442. Bafel Rechtsq. I. S. 297. 341. Kothing, Rechtsq. S. 69. Schauberg, Ztfchr. II. 91.

¹⁴²) Grimm, Wsth. I. 208. 214. 220. 229. 236. 281. 813. 817. Schauberg, Ztschr. I. 2. 11. 72. 179. II. 65. Zug 1432 § 28. 29. Ztschr. für schweiz. Recht I. 91. Fünf Dörfer S. 73.

¹⁴³⁾ Jäger's Ulm S. 309. Grimm, R. A. 629.

¹⁴⁴) Augsburg S. 70. 113. — Schmeller I. 158. Auer, Gloffar zum münchener Stadtrecht.

¹⁴⁵⁾ Jäger's Ulm S. 309. Basel Rechtsq. I. S. 133. Grimm, R. A. 629.

¹⁴⁶⁾ vgl. Dtschsp. 88: sumbe wunden die niht ze leme noch ze verche gent. «Ruprecht von Freis. II. 11. Schmeller I. 559. Gaupp II. 254. Glossar zum ofener Stadtrecht s. v. Verchwunde.

§ 14. 15. Steht »membro debilitato« entgegen »salva membrorum integritate«. ¹⁴⁷)

Dass es von Bedeutung war, ob eine Wunde für »fridbrech« erklärt wurde, zeigt die Offnung von Rheinau: »Wäre auch, dass ein wundthät da beschähe, die fridbrech wäre, alder was sich zum tod zuge, so soll man zween biderman kießen, die erfahren, ob die wund fridbrüchig fy; were, dass die wund fridbrüchig were. fo foll man ihm freven fein leib und fein guet drey tag und sechs Wochen, were aber, dass er genese, so besseret er mit zechen pfunden, ald aber mit der hand, were aber, dass er stürbe, fo ist ein vogt gefallen leib und gut.« Nach den zähringer Stadtrechten scheint jede Blutruns im Friedkreise der Städte verursacht, eine friedbrüchige Wunde gewesen zu sein. 148) Allein anderswo wird ausdrücklich Blutruns und friedbrech Wunde unterschieden, und ist die letztere die schwerere. Offnung von Neukilch: »ob ein burger den andren wundete oder wer das tette und die wundt fridbrech were, der sol unsrem Herr von Costentz besser necken pfund, der statt zechen schilling, - wer ouch das einer den andern schlug bluttrusig, der soll bessren unsrem Herr von Costentz drü pfundt und der statt fünf schilling.« 149) Aus der Vergleichung des memminger Rechtsbuchs mit anderen alamannischen Quellen, wie der Offnung von Rheinau und dem strassburger Statut von 1270 § 11. 12, dürfen wir entnehmen, dass man dahin kam, nur die lebensgefährlichen Verletzungen und folche, die einen bleibenden Nachtheil zurückließen, als friedbrüchig zu nehmen. Memmingen S. 274: » Diu frydbräch wund fol haben an dem dumen des vorder gelides tiuffin, diu wund sie wit oder eng, an in dem houbt, da ist ain wund frydbräch, diu durch die hiernschal geschlagen oder gestochen wirt, und wer ain blendet, ez sie frow oder man, an ainem ougen oder an baiden ougen, oder nas ald ain or abschlüg, das ist auch frydbräch; wer ouch jemant ain lid abschlüg, daz ez an dem lib nit belibt oder das man es non des schaden wegen abschniden muss, das

¹⁴⁷) Reyscher, Stat. S. 442. Grimm, Wsth. I. 817. Schauberg, Ztschr. I. 179 (unsinnig »Landtag« für »Lamtag«).

¹⁴⁸) Bern 1218 § 28. Burgdorf § 88. Freiburg im Uechtland § 38. Schreiber, Urk. I. S. 76. 126. vgl. Datt p. 18.

¹⁴⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 297.

ift ouch frydbräch, und dar umb fol ain wundartzat, der fölich wundan handelt, fagen uff den aid, welhi wundan frydbräch figent oder nit.« An anderen Stellen ift mehr Nachdruck darauf gelegt, dass die Verletzung mit gewaffneter Hand geschah, ¹⁵⁰) d. h. mit solchen Waffen, deren Gebrauch eine Verletzung leicht lebensgefährlich machte. Für alle Fälle gilt aber, was manche der obgenannten Stellen hervorheben, dass die Verletzung frevenlich oder wie die zähringer Stadtrechte es ausdrücken * irato animo et serio« beigebracht war. Einen fahrlässigen Friedbruch gab es nicht.

Bei dem gelobten und gebotenen Frieden, der in der Schweiz zum Friedensnormal wurde, genügten schon geringere »Werke« als das Verwunden mit Waffen, um die volle Friedbruchsfolge eintreten zu lassen. ¹⁵¹)

Der in den fonstigen Rechtsquellen des deutschen Mittelalters häufige Ausdruck » kampfwürdige « Wunden, wohl wie der Begriff der friedbrüchigen Wunden mit dem alten Fehderecht zusammenhängend, 152) ist mir in den alamannischen Rechten nicht vorgekommen, aber die Sache, also die Beschränkung der Zulassung des Kampfurtheils auf eine bestimmte Art der Körperverletzung findet sich in denselben. Freiburger Stadtrodel § 74: »Duellum autem non debet fieri nisi pro sanguinis effusione, vel pro preda, vel pro morte,« wofür in den deutschen Bearbeitungen von 1275 und 1293 steht: »und sol enhein kempfi werdin unwont umbe den blütinden slag.« Ebendaselbst heisst es auch: » Man fol ouch wiffen, daz man von enheim blütigen flage ane die gloggen rihten fol.« 153) Darin ist das Gericht wegen Blutruns dem Gerichte wegen Todschlag gleichgestellt, denn bei dem letzteren Gerichte war es Sitte, die Glocke zu läuten. 154) Die Beschränkung des gerichtlichen Zweikampfes auf Blutruns, die im ältesten strassburger Stadtrecht § 35 nicht ausgesprochen ist, ging parallel mit anderen Beschränkungen dieses Kampses, die ein

¹⁵⁰⁾ Hagenau § 15. Winterthur 1264 § 18.

¹⁵¹⁾ Deschwanden im Geschichtsfreund IX. 97.

¹⁵²⁾ Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 46. 49.

¹⁵³⁾ Schreiber, Urk. I. S. 82. 83. 135. 136.

¹⁵⁴⁾ f. oben § 77 S. 174.

allmähliges Verschwinden desselben zur Folge hatten. ¹⁵⁵) — Starb der Verwundete an der Wunde, so stand Todschlag oder Mord in Frage. ¹⁵⁶) Die Theorie von den kritischen Tagen findet sich nicht in den alamannischen Rechten; die Spuren derselben im Schwsp. 172. 238 W. 201 290 L. führen auf II. Buch Mos. 21, 21 und Ssp. III. 31 zurück. Hatte aber der Verwundete sich vernachlässigt, und war muthwillig zwischen der Verwundung und dem Tode zu Kirche, zu Markt, zu Wein und auf die Strasse gegangen, so war nur die Klage wegen Verwundung statthaft. ¹⁵⁷) Die Satzung der Stadt Brugg 1620 entbindet dann den Thäter von aller Zahlung an den Gesehrten.

b. Schläge.

§ 103. Nach dem Landbuch von Obwalden § 52 mag jemand strafen seine Frau, seine Kinder und Vogtkinder, die unter ihren Tagen ⁴⁵⁸) sind. Häusig ist erwähnt, dass Eltern und Lehrherrn ein Züchtigungsrecht der Kinder und Lehrkinder zustand, doch hatte dieses seine Grenze durch den Zweck, dem die Züchtigung dienen sollte. Hatte der Vater einen ungerathenen Sohn unter 18 Jahren, so durste er ihn züchtigen, setzte sich der Sohn zur Wehr, so war der Vater nicht verantwortlich für das, was er dem Sohne that, ohne den Todschlag. So bestimmte das augsburger Stadtrecht S. 109. Nach demselben Stadtrecht S. 113 (Schwsp. 158 W. 185. 247 L.) durste der Handwerkslehrherr das Lehrkind mit Ruthen züchtigen und auch anders, nur nicht mit gewaffneter Hand schlagen.

Das Rechtsbuch von Memmingen S. 282 ftellt das Recht der Züchtigung von eignen Dienstboten stark heraus: »Wer ains andern gedingt mägt oder knecht misshandelt mit fräveln worten oder werken, die nit burger oder burgers kint sint, an den verliuret man gelt, aber weder jar noch manod, — aber es verliurt nemant nichts an sinen bedingten mägten und knechten, die wil ir zil werot, usgenommen des Todschlags.«

¹⁵⁵⁾ Freiburg 1120 § 21. 22. Bern 1218 § 31. Thun § 80. Freiburg im Uechtland § 120. Colmar § 10. Schreiber, Urk. I. S. 77. 126. — Jäger's Ulm S. 313.

¹⁵⁶⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 144. Zug 1566 § 120.

¹⁵⁷) f. oben § 75 a. E.

¹⁵⁸⁾ f. oben § 58 S. 133.

Außer diesen Fällen, und abgesehen von der Nothwehr und den Fällen, in denen sogar die Tödtung strassos war, gab es noch andere Fälle von Schlägen, die keiner Verantwortung unterlagen. Burgdorf § 123 (Freiburg im Uechtland § 82): »Si aliquis juvenis aut advena aut non burgensis honesto burgensi convicia aliqua aut opprobria dixerit, et alter burgensis qui interfuit illi conviciatori alapam dederit, aut eum percusserit, nulla erit satisfactio nec villae nec domino nec leso. « 159) Wie an dieser Stelle, so zeigt sich auch sonst in Betreff dieses Thema's von den Schlägen die überhaupt so bemerkbare ungünstige Stellung des Nichtbürgers gegenüber dem Bürger. 160)

Im Gegensatz zu erlaubten Schlägen der genannten Art wurde schwer gestraft, wenn Kinder ihre Eltern geschlagen hatten. Eine schweizerische Chronik ¹⁶¹) führt sogar zwei berner Fälle aus dem Jahr 1568 an, in denen ein Sohn, der seinen Vater mit der Faust geschlagen, aber ihn sogleich um Verzeihung gebeten hatte, und ein 16 jähriger Knabe, der seine Mutter geschlagen hatte, hingerichtet wurden. Im ersteren Falle kam aber das frühere ärgerliche Leben, im zweiten Falle Diebstahl des ungerathenen Sohnes hinzu.

Von den Schlägen, welche den Wunden als trockne Schläge entgegengesetzt werden, aber doch am Körper Spuren zurücklassen, 162) sind nicht wohl solche Schläge, bei denen das Letztere nicht der Fall war, und ähnliche freventliche Berührungen und Angrisse auf den Körper, wie durch Stossen und Wersen, in der Weise zu trennen, dass man diese letztere Art der Körperaffectionen in das Gebiet der Ehrverletzungen verwiese. Der Begriff der Realinjurien ist überhaupt für diese Zeit zweiselhaft. 163) Die Gradation und das Zusammensassen sämtlicher Körperaffectionen von der Lähmung und der Blutruns bis herab zur »Maultasche« und zum Zupsen an Bart und Haupthaar zwingt uns eben

vgl. die oben § 32 S. 69 abgedruckte Stelle aus dem Stadtbuch von St. Gallen.

¹⁶⁰) Memmingen S. 282. Dießenhofen § 56, 81. Köftlin in Zeitschrift für deutsches Recht XV. 225 ff.

¹⁶¹⁾ Haller und Müslin S. 132. 133.

¹⁶²⁾ Pulislac (Beulenfchlag) in der lex Alam. Hloth. LIX. 1. f. Grimm, R. A. 630 und Merkel ad h. l.

¹⁶³⁾ f. unten § 106.

die Gattung der Körperaffectionen — da die Bezeichnung *verletzen* für viele Fälle zu stark und unrichtig wäre — hinzustellen.

Zu den Arten dieser Gattung gehört das » er dfällig (hertvellic) machen «, das nicht nothwendig eine Verletzung oder auch nur Veränderung am Leibe mit sich führt und doch in den Rechtsquellen als eine schwerere Art des Vergreisens am Körper oder der Körperaffectionen auftritt, bisweilen der Blutruns gleichgestellt, ja selbst höher gebüsst werden soll. Vielleicht ist das im Pactus III. 23 des alamannischen Volksrechts vorkommende »in terra miserit« schon so zu nehmen; 164) in den späteren alamannischen Rechten findet es sich an unzähligen Stellen.

Die Stadtrechte von Colmar § 17 und Breifach § 12 stellen es in gleiche Linie mit dem Anlaufen mit gewaffneter Hand, dem unrechtmäßigen Fahen und Gefangennehmen eines Bürgers und der Heimsuchung. In dem Rechte des zur Abtei Einsiedeln gehörigen Hofes Reichenburg § 6 ist darauf die höchste Busse wie auf Blutruns gesetzt; 165) in der Offnung von Wigoltingen steht für die Blutwunde nur eine Busse von 3 Pfund, für das Erdfälligmachen eine Busse von 10 Pfund. 166) Eigenthümlich ist es, dass nach dem Waldstattbuch von Einsiedeln 1572 § 46 von jedem Stück am Leibe des zu Boden Geworfenen die Busse gezahlt werden foll: »Wellicher ouch einem die synen schlecht, daran er nützit ze schlachen, und von föllichen schlegen ald streichen eins härdfellig wurd, der oder die fölichs tädten, find dem, fo härdfellig und geschlagen wirt, von ielichem stuck besonder, das ieder an inen treitt und by im hat, clein oder groß, zuo rechter buoß dry schilling haller verfallen und dem vogt nün pfundt zuo frävel. Doch find die stuck usgnomen: Nadlen, gufen, pfening, paternoster, Ringli, ströwi, höw.«

Wie aus dieser Stelle, so geht aus mehreren Stellen hervor, dass man »erdfällig machen« auffasste als »zu Boden schlagen« 167)

¹⁶⁴⁾ Merkel p. 39 not. 10.

¹⁶⁵⁾ Kothing's Rechtsq. S. 69. — Herrschaftsrecht von Tagmersellen bei Segesser I. 666. — Dürnten § 49. Knonau 1535 § 14. Eglisau 8. § 4. 5. Schauberg, Ztschr. I. 72. — Fünst Dörser S. 74. — Blumer I. 412.

¹⁶⁶⁾ Schauberg, Ztfchr. H. 70. — Grimm, Wsth. I. 208. 214. 271.
Schauberg, Ztfchr. I. 171. Elgg Art. 50 § 30. 36.

¹⁶⁷⁾ Schauberg, Ztschr. I. 181. Basler L. O. Art. 66 in Zeitschrift für schweiz. Recht III. 48.

und daraus erklärt sich die Strenge der Büssung. Als erschwerender Umstand erscheint es, wenn jemand den Andern mit gewassneter Hand erdfällig gemacht hatte 168) und wenn der Erdfall besonders » gevarlich und ungewohnlich « war, 169) wohin wohl vor Allem der Fall einer erheblichen Körperverletzung zu rechnen ist.

c. Schätzung der verschiedenen Körperverletzungen.

- § 104. Wenn wir der Schätzung der verschiedenen Körperverletzungen im Straf- und Bussensystem nachforschen, so stossen wir zwar in dem ungeheuren Material der grade hiefür, was die Zeit characterisirt, so ergiebigen Rechtsquellen auf manche Varietät, die nur Willkühr genannt werden kann, aber gewisse leitende Grundsätze sind deutlich zu erkennen:
- 1) Wer mit gewaffneter Hand den Frieden durch Verwundung gebrochen hatte, follte die Hand verlieren. 170) Breifach § 4: »Si quis infra bannum burgi aliquem vulneravit, manu plectetur, et tanquam homicida sine spe redeundi a burgo ejiciatur.« Rubin zu der Handfeste von Thun § 22 macht als Verschiedenheit geltend das Verwunden in der Stadt felbst und im Stadtbanne oder »infra terminos villae«, aber die Verschiedenheit der Schätzung in § 7 und § 22 dieser Handseste ruht wohl auf der Sonderung der Bürger und Nichtbürger. Die Handfeste von Freiburg im Uechtland § 38. 40 ift nun scheinbar eine Unterstützung feiner Ansicht. Zwar heißt es im § 38: »Si quis intra urbem pacem urbis infregit, id est, si aliquid (aliquem) sanguinolentum irato animo et serio fecit — manu truncabitur, si vero occiderit. decollabitur«, und § 40: »Si autem alter manum supra alterum irato animo absque morte posuerit, tenetur leso in banno sexaginta solidorum. et sculteto in sexaginta, si autem alter alterum occiderit, ita erit ac si esset in villa factum«; aber § 40 ist in enger Verbindung mit § 39: »Si burgenses amici urbem exierint«, und »in banno« heisst »zur Busse«. 474)

Aus der Regel, dass, wer den Stadtfrieden mit bewaffneter

¹⁶⁸⁾ Neerach § 26. Schauberg, Ztschr. I. 72.

¹⁶⁹⁾ Offnung von Kyburg § 12.

¹⁷⁰⁾ f. Freiburg 1120 § 10 etc., oben § 93 S. 210.

¹⁷¹) f. oben § 31 S. 66.

Hand durch Verwundung gebrochen hatte, die Hand verlieren follte, erklärt fich die in den freiburger Verzeichnissen der Rechtlosen ¹⁷²) immer wiederkehrende Formel »an die hant« z.B. »Henni Zan, Eggelins seligen schwester sun des sniders, von Johannes Schellehamer dem winschenken, an die hant.« Henni Z. hatte den Johannes Sch. verwundet und war slüchtig geworden. Es kommen in den Verzeichnissen 121 solcher Fälle vor.

Die Hand konnte aber gelöst werden und am häufigsten ist dafür die Summe von 10 Pfund, als Friedensgeld, bestimmt. Da es auf diese Weise nicht leicht zum Abhauen der Hand kam, so sind gewöhnlicher die 10 Pfund vorangestellt und ist als eventuell das Abhauen der Hand gesetzt, wodurch denn der Zahlungspflicht Nachdruck gegeben wurde. ¹⁷³)

Bisweilen find nur 5 Pfund gesetzt. Winterthur (Mellingen) 1297 § 10: » der sol der stat herren fünf pfunt geben, oder man sol ime die hant abslahen ze besserunge und ze buos.« 174)

Oft ist auch ohne eventuelle Androhung des Verlustes der Hand nur die äquivalente Busse gesetzt. Augsburg 1276 S. 17. 70: »Swär den andern wundet mit gewäsenter Hant ane lem tut daz ein wirt der ist dem vogte schuldic 10 pfunde auspurger nach genaden. Tut ez aber ein kneht, der ist dem vogte schuldic 5 pfunde etc.« Dabei wird nicht selten unterschieden, ob der Thäter Bürger oder Nichtbürger war, indem für den Letzteren die zwiesache Busse eintreten soll, oder bei ihm noch das Abhauen der Hand eventuell gedroht ist. 175)

Wurde ein Bürger, der jemand im Stadtfrieden verwundet hatte, flüchtig, räumte er das Stadtgebiet, so setzte er sich selbst aus dem Stadtfrieden. Zu einer Strase wurde diese Entsernung dadurch, dass eine bestimmte Zeit seltgesetzt wurde, binnen welcher er nicht zurückkehren durste. Der nach Ablauf dieser Zeit Zurückkehrende musste aber auch die Einung wegen der Verwundung leisten. 176) Diese Auffassung sinden wir schon im strassburger Stadtrecht 1249 § 6: »Item quicunque aliquem armis vulneraverit,

¹⁷²⁾ Schreiber, Urk. II. S. 136 ff.

¹⁷⁸⁾ f. oben § 34 S. 73.

¹⁷⁴⁾ Bülach § 20. (Schauberg, Ztschr. I. 90.)

¹⁷⁵) Bafel Rechtsq. I. S. 144, 415.

¹⁷⁶⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 143. oben § 46.

ille et adjutores sui vitabunt civitatem per unum annum usque ad satisfactionem lesi, civitatis et judicii; « also nach Ablauf des Jahres durften sie doch nicht wieder in die Stadt eintreten, bis sie gebessert hatten. Wo nur über das Erste, die temporäre Entfernung von der Stadt, bestimmt ist, ist damit das Zweite nicht ausgeschlossen.

Der Verpflichtung gegen den Verwundeten konnte genügt werden auf Grundlage einer besondern Abmachung nach dieser Seite hin. Augsburg S. 70: »unde suln beide den clager gestillen also daz er iht mehr clage.« Dagegen steht in einer basler Ordnung von 1449: »es sol ouch hinfür dhein gelt für wundaten genommen werden wenig noch vil in dhein wise. denn die leistunge sol volgen und beschehen nach des briefes sage, bede von richen und armen glich one alle inträge und widerrede.« Dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf die Besserung an den Verletzten, sondern es soll darnach in Ziel und Zeit, nicht in Geld für die Stadt geleistet werden. Das Gewöhnliche war, dass der Verletzte eine Quote der Besserung erhielt. 177) Oft ist auch ausgesprochen, dass der Verwunder die Heilkosten und ein Schmerzensgeld zu zahlen, sowie die Versäumniss dem Kranken zu entschädigen habe.

2) Dass der Gelähmte in entsprechender Weise für den bleibenden Nachtheil entschädigt werden soll, sprechen mehrere Stellen aus, z. B. die Offnung von Nuheim: »Und hat er dannan von lamtag an finem libe, den fol er im och ablegen.« 178) Dàmit ist aber die straf- und bussenrechtliche Behandlung dieser schwersten Körperverletzung noch nicht angegeben. Die Offnung von Marthalen § 12 179) fetzt auf Lamtag eine dreimal höhere Busse Das ältere städtische Recht war aber weit als auf Blutruns. strenger. Hagenau § 14: »Si quis vulnere lesus ab alio, vita retenta, membro tamen debilitato, actor facti, manu privata, a consorcio ceterorum extra villae ambitum removeatur. De rebus mobilibus ejusdem quinquaginta solidi vulnerato persolvantur, cetera in possessionem judicis vendicentur; hereditas ipsius coheredibus suis, si qui sint, concedatur.« Augsburg 1276 S. 70 droht dem, der den Andern mit gewaffneter Hand ohne Lem

¹⁷C) Zug 1432 § 28. Frauenfeld 1368 § 2. Hagenau § 15. 16. f. oben § 35.

¹⁷⁸) Grimm, Wsth. I. 817. Zug 1432 § 32. Nördlingen § 63.

¹⁷⁹⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 179.

gewundet hat, je nachdem jener Wirth oder Knecht ist, die Buse von 10 und 5 Pfund; wenn aber der Verwundete lahm wird von der Verletzung, den Verlust der Hand. Dieses Stadtrecht geht aber noch weiter, indem es für die Vernichtung gewisser Körpertheile die mosaische Talion anordnet. ⁴⁸⁰)

3) Für Körperverletzungen anderer Art, für Schlagen, Stoßen etc. find die Bussen quantitativ verschieden normirt. Landes- und Ortsfitte variirte darin nicht wenig. Verletzungen ohne Blutruns waren geringer als mit Blutruns: das Schlagen mit der Faust weniger als mit gewaffneter Hand. 181) Unterschieden wird auch das Zucken eines Messers und eines Steins: das Erstere ist bisweilen den trockenen Streichen gleichgestellt, bisweilen dem Schlagen mit gewaffneter Hand. 182) Vom Leder ziehen und nicht schlagen ist in dem Lagerbuch eines würtembergischen Klosters mit einer Busse belegt, die geringer ist als für einen kleinen Frevel, größer als für ein Unrecht. 183) Streng ist das Landbuch von Nidwalden § 180 in dem Falle, wo jemand sein Schwert oder Messer im Zorn von fich wirft: er foll ehrlos und wehrlos fein, bis ihm die Landsgemeinde die Ehre wieder geben will, und den Schaden, den er durch sein gefährliches und in seinen Folgen unberechenbares Handeln wirklich anrichtet, nach Gutdünken der Obrigkeit, mit Leib und Gut abtragen. Wie fehr man darauf Bedacht nahm, daß ein Wurf oder Stoß hätte schadenbringend werden können und den Thäter für die möglichen Folgen verantwortlich machte, ist oben § 65 gezeigt worden.

Den Gegensatz einer sehr ins Einzelne gehenden und einer sehr einfachen Bestimmung über die Rechtsfolgen der verschiedenen Körperaffectionen zeigen eine thurgauer Offnung und das Landbuch von Schwyz. In der Offnung von Tannegg und Fischingen ¹⁸⁴) lesen wir: *Welcher in den herrschaften Thannegg und Vischingen den anderen frävelich und mit gewaffneter handt anlüf,

¹⁸⁰⁾ f. oben § 39 S. 85.

¹⁸¹) Grimm, Wsth. I. 124. 214. 393. Schauberg, Ztfchr. I. 72. Reyfcher, Stat. S. 442.

¹⁸²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 69. Basel L. O. § 63. Grimm, Wsth. I. 124. Schauberg, Ztschr. I. 179.

¹⁸³⁾ Reyscher, Stat. S. 95.

¹⁸⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 281.

der ist verfallen dem kleger, ob es zu schulden käm, mit recht ain pfund pfenning, und dem herrn zway pfundt pf. mit gnad, und wann der fächer dem kleger büt und dry schrit in den ring thut. so ist der sächer den kleger ledig. Welcher den andern schlecht mit der fuest ain truchnem straich, ist verfallen dry schilling pf., fallt er zu der erd von des straichs wegen und bluet nit, ist ain pfundt mit gnad, bluet er aber und fallt nit, ist sechs pfundt pf. Fallt er aber von der straichs wegen und bluet, das ist zehen pfundt, daß als mit gnad.« Dagegen find im Landbuch von Schwyz S. 9. 11 verschiedene Formen des Angriffs und der Verletzung als Friedbruch mit Werken unter die eine große Buse gestellt: »Wer der ift. der unser Landmann ist, frävenlich gen dem Andern mit schwertern, oder mit messern oder mit ütv anders sticht oder schlat. oder mit steinen oder mit ütv anders wirft oder schwert oder messer oder thein ding über theinen Landmann frävenlichen zuckt, oder in frävenlichen angryft in geverde oder in damit sticht, wirft oder schlat - der muss zu Einung geben 10 Pfund oder ein hand an alle genad.« Diese Behandlung des Gegenstandes ist sicherlich als die ältere anzusehen.

C. Ehrverletzungen.

§ 105. Köftlin macht in seiner reichhaltigen Abhandlung über die Ehrverletzung nach deutschem Recht sehr richtig darauf ausmerksam, ¹⁸⁵) dass in der Schweiz die intensivere Geltendmachung des Ehrbegriffs in den vortheilhasteren politischen Zuständen den Erklärungsgrund habe. Daher sinden wir in den altschweizerischen Rechten eine überraschende Fülle von Bestimmungen über Ehre und Ehrverletzung, auch in den bäuerlichen Rechtsquellen, denn der Bauer war hier nicht bloss » auch ein Mensch — so zu sagen «. Wer nach einem Statut aus dem fünszehnten Jahrhundert, dem Herrschaftsrecht von Büron im Canton Luzern ¹⁸⁶) bösen Leumden Jahr und Tag auf sich sitzen ließ, der hatte sich selbst bezeuget und war ehrlos, d. h. er verlor damit seine bürgerliche Ehre, deren äußeres Zeichen die Ehrenwasse, das Seitengewehr, deren innerer Kern die Eidessähigkeit war. ¹⁸⁷)

¹⁸⁵⁾ Ztschr. für deutsches Recht XV. 368.

¹⁸⁶⁾ Ztschr. für schweiz. Recht V. 114.

¹⁸⁷) R. A. aus der Schweiz No. IX. vgl. oben § 49.

Die bürgerliche Ehre, »eine staatsbürgerliche Eigenschaft der Person«, setzte also die Unbescholtenheit, im buchstäblichen Sinne dieses Worts, voraus, und zwar steht das Unbescholtensein in Beziehung auf den Eid oben an, wie wir aus der häusigen Erwähnung des »seinen Eid beschelten« als eines der schwersten Angrisse auf die Ehre erkennen und aus der synonymen Eigenschaft von Eid und Ehre, die auch geradezu identificirt werden. 188) Wem die Ehre entzogen war, dem war der Eid genommen; seine Stimme hatte keine Geltung im öffentlichen Leben, er konnte keine Kundschaft sagen und daher » mit-seiner Hand noch mit seinem Mund niemandem weder Nutz noch Schaden bringen«.

Aber die Unbescholtenheit und die Ehre hatten nicht bloß diesen Begriff und Umfang, denn das Individuum hat nicht bloß seine Beziehung zum öffentlichen Leben, sondern seine Stellung in der Familie, im Geschlechte und in den weiteren Kreisen der Gesellschaft. Das Vertrauen auf ihn, das Urtheil über ihn in diesen engeren und weiteren Kreisen war bedingt von seiner Würdigkeit. Gesippte Freunde gaben ein Urtheil ab über seine Würdigkeit und Ehrenhastigkeit, wenn er seinen Eid einsetzte einer schweren Anschuldigung gegenüber; sie garantirten, daß sein Eid rein sei und nicht mein; 189) man vertraute dabei, daß sein Schlechter keine Eideshülse bei den Seinigen sinden werde«. 190) Hülse und Schutz der Blutsfreunde hatte er auch sonst in weiter Ausdehnung, doch konnten diese ihn ausgeben und ausstoßen, wenn er sich ihrer nicht würdig zeigte. 191).

Das Urtheil der weiteren Gesellschaftskreise über die Würdigkeit eines Genossen prägte sich nicht so aus wie das der geschlossenen Familie, machte sich aber doch nicht minder geltend, zu seinen Gunsten wie zu seinen Ungunsten. Die Unbescholtenheit, das Nichtbescholtensein, also ein Negatives, setzte sich unmittelbar um in ein Positives, die Anerkennung seiner Würdigkeit als Glied der Gesellschaft, die Ehre, welche als Reslex aus dem Spiegel der Gesellschaft auf den Einzelnen, die gemeine Ehre genannt werden kann, während sich als Anerkennung seines Werthes als

¹⁸⁸) f. oben § 49 S. 105.

¹⁸⁹) Memmingen S. 250. 255. 258. Nördlingen § 7.

¹⁹⁰⁾ Wächter, Beiträge S. 65.

¹⁹¹⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 26.

Genossen eines bestimmten Standes von Seiten dieses Kreises die Standesehre ergibt. Nur so lange er unbescholten ist, steht die Anerkennung seines sittlichen Werthes, seine Ehre, in ihrer Integrität da, hat er, wie unsre Sprache es tressend bezeichnet, einen guten Namen. Dass dieser nicht besieckt werde durch eignes Handeln, ist eine der höchsten sittlichen Aufgaben; dass er nicht in Zweisel gezogen werde von irgend einem Andern, die stete Sorge des Menschen, der das Bewusstsein hat, dass der gute Name die Basis seiner Existenz in dem Zusammenleben mit Andern ist. Ein Angriss auf seinen guten Namen, eine Verletzung seiner Ehre, seine Herabwürdigung, erweckt in ihm eine schmerzliche Empsindung, beleidigt und kränkt ihn, und muß ihn antreiben, dagegen zu reagiren.

Die Angriffe auf die Ehre können in unendlich verschiedenen Formen auftreten. Um diese in einfacher Weise zu classificiren, ist die Eintheilung in Verbal- und Realiniurien üblich. und wenn wir die altdeutschen Frevel- und Bussentaxen ansehen. scheint diese Eintheilung gleichfalls dem alten Rechte eigen gewesen zu sein, denn wir finden dort Verbalinjurien und Realinjurien neben und nach einander aufgeführt; allein dieses Nebeneinander beweif't noch nichts für den Begriff der Realinjurie, da in der Aufzählung der Frevel wenig systematisches Streben sichtbar ift und fehr wohl folchen Handlungen, welche das alte Recht entschieden als Ehrverletzung nahm, unmittelbar solche angereiht fein können, die wir Realinjurien nennen, ohne damals so aufgefast zu sein; im Gegentheil können sie lediglich als Körperverletzungen mit Strafen und Bussen bedroht sein. 192) Den alten Römern ist es auch wohl nicht eingefallen, das membrum ruptum und os fractum als Injurien im engeren Sinne zu fassen, wie es aus der Gegensetzung der »ceterae iniuriae« bei Gaius, der die Systematik seiner Zeit nicht selten auf die ältere Zeit überträgt, geschlossen werden könnte.

Aus den alamannischen Rechten kommen für die Frage, ob den Verbalinjurien die Realinjurien im selbstständigen Begriff als Classe gegenüberstehen, besonders solche Stellen in Betracht, an denen hervorgehoben ist, dass gewisse Angriffe auf den Körper

¹⁹²⁾ Heffter im N. Archiv des Crim. 1849 S. 243. f. auch Grimm, R. A. 643.

»in Schimpf« geschehen, wie im alten Landbuch der March § 40: »Item es foll ouch niemant in unserem land in einem schimps zucken etc. « 193) Appenzell 1585 § 12: » — wann einer auch in einem Schimpf zuckte und also einen blutrüstig machte, dass er die Buoss als wohl verfallen sein soll - als het er in einem Ernft zuckt.« Augenscheinlich steht an solchen Stellen »Schimps« im Gegensatze zum »Ernst« in der alten Bedeutung von Scherz, Spass. Allein wenn man auch darin die Anerkennung finden dürfte. dass solches Zucken der Waffe als ehrverletzend angesehen werden möge, so wäre man doch nicht berechtigt, auf jenes Moment so viel Gewicht zu legen, dass dadurch ein solches Zucken aus der großen Classe der Fälle herausträte, in denen das Zucken sich unmittelbar an die Körperverletzungen anschließt und nur als »frevenlich« bezeichnet wird. So ist auch das »Beschalken unter russigen Raffen mit schalkbaren Worten oder Werken« im alten Landbuch der March § 25 lediglich das Delict des Hausfriedensbruchs, und das » auf Schand und Laster gehn « gehört in das Gebiet der Fleischesverbrechen, und lehnt sich an den Ehebruch an, 194) wurde aber nicht als Ehrverletzung gefast, wie auch ein Angriff auf die spezifische weibliche Ehre nicht als gemeine Ehrverletzung dasteht.

Köftlin gelangt in seiner Untersuchung zu einem Resultat, welches die Ansicht Heffter's modificirt, dass nemlich das deutsche Recht auch Realinjurien anerkenne, dass sie aber keine selbstständige Bedeutung haben; die Handlung erscheine dabei nur als stellvertretendes Mittel des Ausdrucks der Verachtung anstatt des Worts; die Realinjurien gingen mit den symbolischen Injurien in eins zusammen, und da alle injuriösen Antastungen des Körpers, der Freiheit, des Hausrechts unter andere Rubriken sielen, so blieben als Realinjurien nur die s. g. relativ-injuriösen Handlungen übrig. Ich kann zwar dieser gewundenen Deduction, die Köstlin nicht gehörig belegt hat, nicht beitreten, aber nach den alamannischen Rechten doch das Existentwerden des Begriss der Realinjurien, deren Gebiet freilich sehr beschränkt war, nicht in Abrede stellen. Man kam dazu, in Fällen, in denen nach dem Gefühl des

¹⁹³⁾ Landbuch von Schwyz S. 16.

¹⁹⁴⁾ Glarus 130 - 133. vgl. oben § 94 S. 214.

Verletzten und seiner Umgebung die Verletzung oder Affection des Körpers als solche gering erschien im Vergleich zu der Beschimpfung, ein Beschalken mit Werken neben dem Beschalken mit Worten anzunehmen (f. § 107), und schon das älteste strafsburger Stadtrecht enthält eine Stelle, die dahin gehört. Wir lesen im § 35: » Si quis alium fuerit injuriatus verbo vel facto in populo.« Bei der großen Dehnbarkeit des Begriffs »injuria« kann man zwar das »injuriare« fehr wohl in dem weiteren Sinne nehmen als sein Unrecht, ein Leid anthune, und in der alten deutschen Uebersetzung steht auch: » Swer aber dem andern geumrehtet hat mit worten oder mit werken vor den liuten«, aber die Copulirung des Unrechts mit Werken und mit Worten und das betonte »in populo« spricht doch dafür, das hier das Gewicht auf die Verletzung der Ehre gelegt sein soll. Noch deutlicher überwiegt der Schimpf über die Körperaffection bei dem Ausziehen des Bartes oder dem Ziehen am Barte. 195) Klosters S. 81: »welcher dem Andern den Bart auszeucht, oder ihme ohne Auszeuchen im Argen darein greifft, in Meinung, ihne damit zu schmähen, der verfallt einem Herrn Richter und Gericht fiben Pfundt Haller ohne Gnad.«

§ 107. Um in die alte Auffassung des Thema's von den Ehrverletzungen einzudringen, ist eine Betrachtung der Terminologie vor Allem nöthig.

Am häufigsten sind gebraucht die Ausdrücke: beschalken, auch schalken, Beschalkungen, schalklich reden, schalkbare und schalkliche Worte etc. 196) Das Beschalken kann geschehen durch Worte und durch Werke. 197) In dem Stadtbuch von St. Gallen S. 41 kommt sogar »beschalken mit und ohne Wunden« vor. Das Beschalken mit Werken kann unseren Realinjurien entsprechen, kann aber auch symbolische Injurie sein, bei welcher der Körper gar nicht angetastet wird. Nach der ursprünglichen Bedeutung von Schalk = Knecht 198) liegt in dem beschalken immer ein Herab-

¹⁹⁵⁾ Grimm, R. A. 632.

¹⁹⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 223. Luzern 49. Schauberg, Ztfchr. II. 11. 19. Kothing, Rechtsq. S. 31.

¹⁹⁷) Diessenhofen § 16. 56. 82. 190.

¹⁹⁸⁾ Grimm, R. A. 302, Wörterbuch s. v. beschalken. Weigand, Synon. No. 1596.

setzen in der rechtlichen und sittlichen Sphäre, eine Herabwürdigung und Ehrenschmälerung, wie in dem lateinischen contumelia, folglich ist in jenem Worte das Wesen des in Rede stehenden Delicts trefslich ausgedrückt.

Andere Bezeichnungen und Wendungen, mit denen variirt wird, find zum Theil sehr plastisch: an die Ehre reden, übel zureden, frevele Worte zureden, mit böser Rede anlassen, mit Worten höhnen, schmählich schelten, Scheltworte ausgiessen, »der dem Andern sin Ehr nimpt und abschnydt mit Worten«. 199)

In den lateinischen Quellen: conviciis provocare, convicia inferre, conviciis tractare aliquem, male tractare conviciis, probrose conviciari; opprobria dicere ²⁰⁰) und fogar blasphemia. ²⁰¹)

§ 108. Die Sprache ist reich an Worten, mit denen jemand beschalkt werden kann, es sind aber in den alamannischen, wie in den deutschen Rechtsquellen überhaupt 202), gewisse Schelte und Vorwürfe ausgezeichnet, die unbedingt als schwere Beleidigungen gelten, weil sie scharf in die Ehre des Menschen einschneiden. Zum Theil hängen sie mit den unehrlichen Sachen 203) zusammen, aber es kommen manche andere hinzu, die den Menschen herabwürdigen, wie bei Frauen die Benennung Hure, der Vorwurf der unehelichen Geburt und unchristlicher Dinge. 204) Zu den letzteren gehören Schimpsworte, die früher sehr in Gebrauch gewesen sein müssen, als Katzensohn, Mährensohn etc. 205) Als schwerste Ehrverletzung galt das Vorwersen der Ketzerei, die einen Doppelsinn hatte. 206)

Am häufigsten sind bestimmte » böse Worte « in den Landbüchern der Urschweiz und andern altschweizerischen Rechts-

- ¹⁹⁹) Zürich Rb. I. 26. Luzern 49. 50. Colmar 3. Bern 1614 I. 20. 1. Grimm, Wsth. I. 231. 752. Freiburg 1520 p. XCIII. 1. Obwalden 281.
- Freiburg 1120 § 50. 52. Freiburg im Uechtland § 49. 82. Murten 20.
 Hagenau 19. 20. Breifach 15.
 - ²⁰¹) Segeffer II. 678.
 - ²⁰²) Grimm, R. A. 643. Költlin in Ztichr. für deutsches Recht XV. 183 ff.
 - ²⁰³) oben § 92.
 - ²⁰⁴) Schwfp. 229 W. 174. 278 L.
 - 205) f. z. B. Berler's Chronik S. 85.
- ²⁰⁶) f. unten § 123. Wie reich und bildungsfähig überhaupt die ältere deutsche Sprache fich für den in Rede stehenden Zweck zeigte, sehen wir am deutlichsten aus Fischart's Gargantua und Brant's Narrenschiff.

denkmälern aufgeführt und zwar in Beziehung zu dem Friedensrechte, wie es sich dort ausgebildet hatte.

Die glarner Landessatzungen von 1387 nennen nur »Mörder, Dieb, Ketzer und Bösewicht«; das alte Landbuch von Glarus § 16. 18. 19. 20. 31. hat einen großen Catalog solcher Schmähworte zusammengebracht, unter denen viele sich auf die Bestialität beziehen. Das schwyzer Landbuch S. 19 enthält eine besondere »Einung um die acht bösen Wort« (1450) und diese sind: »Mörder, Ketzer, Meineid, Dieb, Böswicht, Schelm, du lügst, du hast deine Mutter ghyet« (d. i. gemisbraucht). Diese Einung wurde 1520 ergänzt und in der Novelle (S. 21) ist geltend gemacht, dass dieselben Worte, wenn sie zugeredet werden, nachdem einer Frieden gegeben hat, dreimal höher gebüst werden sollen, als wenn es vor dem Frieden geschehen ist. 207)

Die häufige Beziehung der bösen Worte zum Friedensrecht erklärt sich daraus, dass es praktisch wichtig erschien, genau zu bestimmen, nicht bloss durch welche Werke, sondern bei der Fülle der Worte, die als ehrenrührig genommen werden musten oder genommen werden konnten, durch welche Worte der Frieden als gebrochen angesehen werden sollte. Diese bösen Worte erhielten also ihren sesten Curs und ihre Feststellung hatte weiter Bedeutung für den Anlass. 208)

So wie nun auf diese Weise markirt wurde, welche ehrverletzende Worte als Anlass oder Friedbruch gelten sollten, erschien auch außer dem Friedensgebiete eine Grenzregulirung nöthig; diese ist aber nicht so genau durch Spezialisirung kenntlich gemacht, sondern allgemeiner angegeben. Das Landbuch von Gaster setzt auf *unnütze unglimpsliche Worte, die nicht gar ehrenrührig sind, * nur die Busse von einem Pfund, war aber die Ehre auf unzweideutige Weise angegriffen, eine Busse von 6 Pfund. 209) Solche Worte von geringerem rechtlichen Gewicht konnten nach allgemeinem Sprachgebrauch wohl als Schelte genommen werden,

²⁰⁷) Altes Landbuch der March § 14. 18. Waldstattbuch von Einsiedeln § 16. Landbuch von Gersau (Kothing, Rechtsq. S. 77). Wollerau und Pfässikon § 7 (Kothing S. 55).

²⁰⁸) f. oben § 73 S. 162. — Zug 1566 § 63. 90. 106—110. Defchwanden im Geschichtsfreund IX. 93 ff.

²⁰⁹) Blumer I. 410. Memmingen S. 284. vgl. Köftlin a. a. O. S. 182.

konnten stark schallen, aber sie berührten nur die Ehre, griffen nicht scharf in dieselbe ein. Die Grenze kann bei einer solchen Classification nur'sehr unsicher sein. Uri § 84 setzt auf die Worte: Mörder, Ketzer, Meineid, Dieb, Böswicht, Hexe eine doppelt fo große Buße als auf die Worte Schelm und Kaib, während sonst Schelm zu den schlimmsten Worten gehört. Scheinbar fällt hieher die Stelle eines graubündener Weisthums 210): »der dem andern sprichet an sin ere, der sol buossen mit 3 lib. imperial. der den ander beschiltet also, daz ez im an sin ere niht gat, der sol buossen mit 3 Sch. imperial.« Wenn wir aber sehen, dass in diesem Weisthum das Verwunden auch nur mit einer Busse von 3 Pfund, das Schlagen ohne Bluntruns nur mit einer Busse von 1 Pfund bedroht ift, so erscheint doch die Annahme bedenklich, in dem »Sprechen an die Ehre« sei eine ganze große Classe von Injurien, die denn doch von verschiedener Schwere sein können, enthalten. Vielmehr ift das Sprechen an die Ehre fo viel als an den Eid, also die Verletzung der Ehre in ihrem innersten Kern 214) mit derselben Busse belegt wie die Blutruns. Schwip. 229 W. 278 L.: »Daz wir sprechen » an ir ere « daz meinen wir also: der einen sprichet an finen eid, oder an fin êwerc etc.«

Das Beschelten des Eides, der Vorwurf des Meineides, ist sehr gewöhnlich als schwere Ehrverletzung hingestellt und als eine besondere Art markirt. Memmingen S. 273: »Wer ein fridbrech wundun tuot, oder ain hainsuochen oder ein diubt oder ein morder haist under ougen ald selscht an sim ayd, der verlürt von jeglicher der selben frässin an als mengem das beschicht fünf pfunt haller und ain jar von der stat.« S. 275: »Es ist ouch besetzt, wer zuo ainem spricht under ougen, es sigent frowen oder man: du bist mainaid oder du haust main gesworen, der haut in geselschet an dem ayd und ist versallen der großen frässin.« Colmar § 29 (Dattenried § 29): »Swer einen burger zihet daz er meineide si, mag er des niht bereden mit siben burgern daz das war si, so sol er unser hulde verloren han.« Basler Ordnung um 1450 212): »— der sol ouch one gnade die pene liden, die der

²¹⁰) Grimm, Wsth. I. 813.

²¹¹) f. oben § 49.

²¹⁸) Rechtsq. I. S. 136. — Zug 1432 § 43. Diefsenhofen § 96. Grimm, Wsth. I. 37, 39. 151. 297. 817. Kothing, Rechtsq. S. 52. 57. 66. 173. 321.

gelitten folte haben, der geschuldiget worden ist — und ouch dazu in das totbuch gesetzt werden.«

An das Beschelten des Eides, das an manchen Stellen mit der Heimsuchung, dem Marksteinverrücken etc. auf eine Linie gestellt ist, lehnt sich als eine geringere Art der Ehrverletzung an der Vorwurf der Lüge. Basler G. O. 1534 § 15: *Welicher den andern frävenlich heist liegen oder unwar sagen, item und wer den andern ernsts wiss mit trockenen füsten schlecht oder roust, also das nit friden geboten noh dhein bluotruns darvon ervolgt, der bessert iedes mals zehen schilling.« 213) Dieser Vorwurf der Lüge musste ost Anlass zu einer Rauserei werden, daher ist an mehreren Stellen sowol der Unterschied gemacht, ob jemand die Beschuldigung aussprach während oder ausser dem Frieden, als auch ausgesprochen, dass der Vorwurf als *Anlass* zum Kriege in der bestimmten rechtlichen Weise gewürdigt werden solle 214) und auch noch das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIII. 2. hat diese Beziehung.

Nicht bloß in den schweizerischen Rechten ist der Vorwurf der Lüge so sehr häusig erwähnt, sondern gleichfalls in würtembergischen Statuten, in denen der Frevel und die darauf gesetzte Buße unter dem Namen »Lügenfrevel« und »Lügeneinung« neben dem großen und kleinen Frevel aufgeführt wird. ²¹⁵) Wenn aber Köstlin sagt, die Bezeichnung für die gemeine Injurie sei in den würtembergischen statutarischen Rechten in der Regel »frevenlich lügen heißen«, so ist dieser Ausspruch doch nicht zu billigen, insofern ein solcher Vorwurf eine wenn auch sehr häusige, doch immer nur eine Form der Verbalinjurie ist.

Verbalinjurien bestanden nicht blos im Vorwersen von Handlungen und Thatsachen, sondern auch im Wünschen böser Dinge, wie »der Teusel soll dich nehmen«. ²¹⁶) In dieser Richtung ist

²¹³) Diesenhofen 52. Schauberg, Ztschr. I. 11. 171. II. 64. 75. 87. Ztschr. für schweiz. Recht I. 91. 97. Grimm, Wsth. I. 214. 220. 229. 236. Appenzell A. Rh. 133. 144. 146. Knonauer Amtsrecht Art. 16. 18. Elgger Herrschaftsrecht Art. 50 § 14. Stadtrecht von Eglisau Art. 8 § 1 (Pestalutz I. 227. 333. II. 182). Fünf Dörfer S. 73. vgl. Köstlin a. a. O. S. 186.

²¹⁴) Nidwalden 5. 23. 165. 174.

²¹⁵) Reyscher, Stat. S. 201. 206. 207. 269. 271. Köstlin a. a. O. S. 383.

²¹⁶) Zug 1566 § 106.

*das fallende Uebel oder Weh« befonders hervorgehoben. Solche Injurien find den böfen Flüchen und Schwüren verwandt, daher auch in einer thurgauer Offnung *dem Andern schalkbarlich fluchen « steht. ²¹⁷)

§ 109. Die schweizerischen Rechte haben es nicht unterlassen, auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass ehrverletzende Worte mit einer Bedingung, einem Fürwort und verschleiert ausgesprochen werden können und sie treten dergleichen zu Ausreden der Angeschuldigten gebrauchten Einkleidungen kurz und entschieden entgegen. Die Novelle zu der schwyzer Einung um die acht bösen Worte stellt die Redeweise: »du hast als gewiss gemurt, geketzert, gestolen etc.« und »du bist als gewiss ein Mörder, ein Ketzer etc.« der Form, in welcher jemand den Andern direct Mörder, Ketzer etc. nennt, ganz gleich. 218) Das Landbuch von Nidwalden Art. 165 fagt zwar, es follen folche Fürworte den Redenden schirmen, aber nur »ift, dass es sich findet, dass er die Wahrheit braucht, der die Fürworte geredet hat.« Diefer Art. 165 ift später ausgestrichen und im Art. 174 lesen wir: »und ob einer obgemelty wort mit fürworten retty dve föllend in nit schirmen, er hätty joch siner fürworten halb recht oder unrecht.« Die Differenz ruht darauf, dass an der ersteren Stelle der Einrede der Wahrheit die ihr sonst gebührende Kraft beigelegt ist, an der zweiten dagegen ist das Entscheidende, wodurch die Einrede der Wahrheit absorbirt wird, dass solche Worte in Frage stehen, welche als Friedbruch und Kriegsanfang gelten. Daher heisst es auch Zug 1566 § 107: »Welcher ouch zu dem andern über Friden spricht: stünd ich nüt mit dir im Friden, so spräch ich: du lügist, oder was Schältwort sind, die den Friden berürend, der felbig fol den Friden brochen han, und fol in nüt schirmen, das er den friden vorbehalten hat.« Sehr genau behandelt den Gegenstand das alte Landbuch von Appenzell 1585 Art. 33 unter der Rubrik »Wer dem andern mit verdeckten und halben Worten zuoredt «. (Appenzell A. Rh. 160): >1531 hat ein Landsgemeind auf- und angenommen von wegen des Schmähens und mit verdeckten Worten Zuredens, wie viel

²¹⁷) Grimm, Wsth. I. 281. — Basel Rechtsq. I. No. 94. Ztschr. für schweiz. Recht III. S. 14. Nidwalden 5. 174. Obwalden 27. Appenzell 1585 § 8. Appenzell A. Rh. 144. Luzern 128.

²¹⁸⁾ f. auch Glarus 18. 20.

feind, die mit halber Red einem böß leumden in argem aufbringen thun, und einem mit Worten zu Haß und Unfrid ziehen könnten, daß nun fürohin wer dem andern Schmachwort gibt, als er seite: mich dünkt du seiest der oder jener, oder: ich fürchts oder mir zweiselt oder ich glaubs und solche Wort mehr seind, sollen nit anderst ghalten werden, als so einer redte unverholen: du bist der oder dieser, und sollen in solch verdeckten Worten kein Auszug machen, wann es glimpf und Ehr berühren möchte, sondern nach dem wie der Articul vermag gestraft werden.«

§ 110. Der gewöhnlichste Ausdruck für Verbalinjurien in den schweizerischen Rechtsquellen ist zureden, Zuredung, entweder allein ²¹⁹) oder mit den Zusätzen: zureden, das Ehr und Glimps berührt, zu seiner Ehre reden, in sein Glimps und Ehre reden, ehrverletzliche Zuredung, zureden böse Wort, die ihm unehrlich sind. ²²⁰) Malerischer für das Schimpsen auf jemand: ehrverletzliche Reden ausgiessen und klappern. ²²¹)

Wenn jemand dem Andern in dessen Gegenwart zuredete, so wurde diess gewöhnlich Veranlassung zu Handgreiflichkeiten und wenn da die Beiden mit einander in Frieden standen, so wurde es ein Kriegsanfang, der eine Verletzung des besondern Friedens ergab. Daher ist oft das Zureden unter Augen über Frieden erwähnt. 222) Sprach einer der beiden in dem Friedensverhältnisse stehenden Leute in Abwesenheit des Andern Unglimpfliches von diesem, so lag die Gefahr des unmittelbaren Uebergangs zu Thätlichkeiten nicht so nahe und daher finden wir dergleichen bisweilen nicht so hoch angeschlagen. Die zweite Recension des züricher Richtebriefs enthält I. 46 unter der Rubrik »Das man binder rede nicht richten sol« den Artikel: »Der Rat und die burger (von) Zürich hant von alter gewonheit eweklich gesetzet, das man umb enkeine hinterrede richten fol gen nieman (ze) Zürich, es si danne so verre, das sich ein Rat erkennet, das es dem kleger an fin ere oder an finen lip so verre gan möchte, und mit

²¹⁹) Zug 1566 § 63. Nidwalden 269. Davos S. 64. Klofters S. 80. Fünf Dörfer S. 33.

²²⁰⁾ Landbuch von Schwyz S. 63. Zug 1566 § 53. Luzern 153. — Nidwalden 57. — Klosters S. 80. Fünf Dörfer S. 33. — Glarus 73. 176.

²²¹) Glarus 176. Nidwalden 269.

²²²) Glarner Landesfatzung 1387 § 15; Landbuch 16. 18. 20. 31, 110.

erbern lüten diu selbe rede bewiset wurde, so sol ein Rat dem kleger und der Stat richten nach ir bescheidenheit und nach der sache gelegenheit uf den eit.« Ein luzerner Rathsbeschluß von 1421 223) lautet: »Als bisher gewonlich gewesen ist, das man umb hinterred nit richtet, das hant nu unser Herren geendert und ufgesetzt und wellent es für dishin halten, was slechter und einvaltiger hinterrede beschicht, darum richt man nut, waz aber hinterrede beschicht, die eim an sin ere gat, das ein rat dunket, darumb wellent und föllent bed rät rihten.« Für den einen Fall. dass iemand den Rath verleumdete, bestimmte schon der geschworne Brief von 1252: »Swer ouch den Rat der denne ist hinterret, der fol ez beffern als er es under ougen tete.« Jener Rathsbefchlufs, wie der züricher Richtebrief, zeigt den Uebergang zu der bald allgemein hervortretenden Auffassung, dass die Hinterrede nicht geringer anzuschlagen sei als die ins Gesicht geschleuderte Beleidigung, ja die Ehre noch mehr untergrabe. 224) Zwar foll das Gericht nicht von jedem Geschwätz über eine Person Notiz nehmen, aber wohl von einer ehrverletzenden Hinterrede. 225)

Den Gegensatz der Zuredung unter Augen (vorwärts und undermunds) und der Hinterrede (in sinem Abwesen, hinderrucks) und dessen rechtliche Würdigung zeigen viele Stellen. ²²⁶)

In der kyburger Offnung § 15 findet fich auch schon die Bezeichnung »verleumden«. Im luzerner Recht ist unterschieden: Scheltung, Houbtlug und Hinterred. ²²⁷).

- § 111. Im Vorhergehenden hatte die größere oder geringere Schwere der Ehrverletzungen theils ihre Bestimmung nach dem innern Gehalt und der Größe des Vorwurfs, theils durch die Verbindung mit dem Friedensrecht. Es treten aber auch Erschwerungsgründe anderer Art auf, bei denen Ort, Zeit und persönliche Qualität des Angegriffenen maaßgebend sind:
- 1) Beleidigende Worte in der Rathsstube oder im Gericht gefprochen zu einer Person, die nicht des Raths oder Gerichts ist,

²²³⁾ Segeffer II. 681.

²²⁴⁾ f. unten § 112.

²²⁵⁾ f. auch Glarus 279.

²²⁶) Dießenhofen 64. Zug 1432 § 39. 40. 46. Bern 1614 I. 20, 2. 3. Glarus 73. 176. 279.

²²⁷⁾ Segeffer II. 678 ff.

erscheinen zwar als gravirt durch den besonders befriedeten Ort, aber hinsichtlich des Gerichts ist doch der tiesere Grund der gewirkte Frieden des verbannten Gerichts an sich. ²²⁸) Offnung von Weinselden § 30. 31: »Item man solle alle Gericht, wann die Richter sitzen, das Gericht verbannen an 3 Sch. den. oder höher —. Item wer den andern vor Gericht bescheltet mit Worten oder Werken, der soll die Buss zwürent versallen sein, die er sonst nach der Verbannung versiele. « ²²⁹)

In Augsburg war die Münze ein befriedeter Ort, und in den Statuten dieser Stadt (1156 III. § 6. 1276 S. 10) ist hervorgehoben, dass niemand dem Andern in der Münze ein Leid thun soll, allein nach dem Zusammenhange mit dem Afylrecht, ²³⁰) um dessen Existenz es sich an diesen Stellen handelt, ist an Verbalinjurien wohl nicht gedacht.

Der Stadtrodel von Murten § 20 erwähnt besonders convicia die dominica illata, aber nur, um zu verfügen, dass der Thäter am folgenden Tage zur Verantwortung ins Gericht kommen soll.

2) Köftlin a. a. O. S. 215 bemerkt zwar sehr richtig, dass die alte Zeit es noch nicht vermochte, die Idee einer öffentlichen Behörde, Gemeinde etc. von der Vorstellung der ihre Organe bildenden Personen abzulösen, aber es kommen auch gegenwärtig in der Praxis genug Fälle vor, in denen das nicht geschieht, während die Doctrin so seine Distinctionen macht, dass keine Praxis sie je wird verwirklichen können. Das alte Recht betrachtet die Beleidsgung eines öffentlichen Beamten, insbesondere der Organe der richterlichen Gewalt, als eine erschwerte, und führt grade häusig diejenigen niedern Beamten auf, welche bei Ausführung obrigkeitlicher Besehle am leichtesten auf Widerstand stossen. ²³¹) Stadtrecht von Luzern § 49: *Wir sezen ouch, wer unsern gerichts weibel beschelket von psenden oder fürbietens wegen old umb anders, so sin ampt berürt, desglich unser Stattknecht, umb das so wir inen zu tunde bevelchen, und sy das von

²²⁸) f. oben § 23. S. 48.

²²⁹) Ztschr. für schweiz. Recht I. 99. — Grimm, Wsth. I. 195. Diesenhofen 52. 58. 91. Luzern 99. Herrschaftsrecht von Tagmersellen bei Segesser I. 666. Augsburg § 425. 426. (Walch.)

²³⁰⁾ f. oben § 53 S. 119.

²³¹) Diessenhofen 16. Memmingen S. 284.

ira ampt wegen tun müssen, ouch beschalkten: der und die söllen ze bus geben fünf pfund etc. Schwsp. 12 W.: »Unde ist ez daz man frävelt an dem rihter oder an sinem boten, so ist man im zweier buoze schuldic, der ein iegelich man nit wan eine hat. «

Bei der Gestaltung des Friedensrechts in der Schweiz lag es nahe, Verletzungen solcher Beamten, die in ihrer Function auftraten, als in einem Frieden geschehen zu bedrohen. ²³²)

Ueber die Beleidigung höherer Beamten und des Raths beftimmen gleichfalls manche Stellen. Brugg 1620: »Und welcher einen Amtmann an seinen Ehren schmecht, derselbe Thäter soll solches mit dreifacher Buess besseren, als 30 Pfund.« 233)

Das Beschelten und die Widerrede gegen ein rechtliches Urtheil und einen Beschluss der Gemeinheit lehnt sich zwar hieran, ist aber doch richtiger aus dem Gesichtspunkt der Widersetzlichkeit gegen das Recht und den Gesamtwillen aufzufassen. ²³⁴)

- 3) Ueber den Rückfall als Strafschärfungsgrund bei Injurien f. oben § 83.
- 4) Pasquille und Schmähfchriften find in den alamannischen Rechten nicht häufig genannt. Freiburg 1520 p. XCIII. 2: *Item welcher den andern gevarlich mit schriften, also das er die heimlich und offenlich, onerfolgt des rechten, und onerloubt der obrikeit, von im anschlecht und ussgibt, und im dadurch sin namen guoten lümbden, und achtung, understat zu verletzen, der sol eren, lybs und guots halb, je nach gelegenheit der sache wie recht ist, gestrast werden. Eine basler Verordnung von 1613, woran sich das Strasgesetz von 1637 § 10 anschließt, reproducirt schon den Art. 110 der C. C. C.; von Bern 1614 I. 20, 9, indem die Talion bei Schmähschriften angeordnet ist, kann dieß auch gelten.

Zu berühren ist hier auch Schwsp. 174 L.: *Alle morder oder die den pfluog roubent oder mule oder kilchen oder kilchöve oder vereder oder mortbrenner — die sol man alle rederen und radebrechen « — » Verreder heizzen wir die . die mit ir rede einen verbalmundent . daz si in sagent von siner christenheit, also

²³²) Uri § 90. Engelberg, altes Thalbuch § 48, neues Thalbuch § 26.

²³³) Luzern § 50. 51. Glarus 220. Thurgauer L. G. O. in Ztschr. für schweiz. Recht I. 51. Schwsp. a. a. O. vgl. Blumer II. 2, 26.

²⁸⁴⁾ Luzern § 52.

daz si sagent er si ein Sodomite oder er habe vihe geunreinet. oder fi ein ketzer . mugen fi daz nut uf in erziugen fo fol man fi rade brechen . und die ez nüt getürren gereden . die schribent brieve . oder heizzent si ander lüte schriben . (unde setzent) die felben mit namen dran . unde werfent fi an die strazze . daz si die lüte ufhaben und si lesen daz ist ein mort und were ein tot noch wirfer danne der ander. wen (man?) fol im in tun.« Schreiber dieser Glosse hatte die Form Verreder (Vorredere Sfp. II. 13. § 4.) vor fich, nicht Verrater (Schwip. 149 W. Dtschsp. 110), und verirrte sich daher. Um die Strafe des Mordes zu rechtfertigen, deducirt er, dass wer einen Andern verredet und zwar die schwersten, ehrenrührigsten Dinge von ihm fagt, ihn also durch seine Rede zu vernichten sucht, aber seiger Weise dergleichen nicht mündlich auszusprechen wagt, einem Mörder gleich sei, und die Strafe des Rades erscheine selbst noch zu gering für ihn. Da es Sitte im Mittelalter war, »treubrüchigen, meineidigen Leuten ehrenrührige Scheltbriefe zu senden oder fie öffentlich anschlagen zu lassen« 235) und darin die stärkste Erklärung lag, dass jemand seine Ehre durch sein Handeln verwirkt habe, so musste der blosse Vorwurf in dieser starken Form als schwerste Ehrverletzung gelten.

Wenn nun aber auch der Schreiber dieses Einschiebsels sich merkwürdig verirrte, so war es von sprachlicher Seite nicht unsinnig, nachdem er das niedersächsische Verreder nicht verstanden hatte, es zu erklären durch einen, der den Andern verredet. Analog ist das von ihm gebrauchte » verbalmunden « und in der berner Gerichtssatzung von 1539 ist unter der Rubrik » Eerverletzliche Zureden « gesagt: » So dann der Kleger sin clag offentlich am Recht eröffnet und den Versprecher nach der Statt Bern Rechten mit kuntschaft — bezüget etc. « und im ostsrießischen Landrecht III. 98 lesen wir: » We eine Person vorspreckt, dat an sin ere geit. « Obgleich gar nicht geneigt, das ostsrießische Landrecht oder irgend ein norddeutsches Recht zur Ergänzung oder Erklärung des alamannischen Rechts zu benutzen, glaubte ich doch hier, wo es sich nur um einen sprachlichen Nebenpunkt handelt, die Stelle ansühren zu dürfen.

²³⁵) Grimm, R. A. 612. Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

§ 112. Die durchgreifende Unterscheidung des Handelns nach Vorbedacht und in Uebereilung 236) tritt bei den Verbalinjurien stark hervor. An manchen Stellen ist nur bemerklich gemacht, dass die Menschen leicht im Zorn dazu kommen. Scheltworte auszustossen und dass dieses nicht ungestraft bleiben solle; an andern Stellen ift darauf Gewicht gelegt, dass dieses nicht so schwer sei, als wenn dasselbe nach Ueberlegung mit kaltem Blut geschehe. Wer durch den Zorn sich hinreissen ließ, einem Andern ehrverletzende Worte zuzuschleudern, wurde anders im Recht behandelt, als wer nach kalter Ueberlegung die Ehre des Andern untergrub. Dem Ersteren gestattete man die Ehrverletzung zurückzunehmen durch einfachen Widerruf vor Gericht und eine Erklärung, wie sie die Stadt- und Gerichtsordnung von Bönnigheim 237) formulirt: »Zwüschen N. und N. erkendt das Gericht, dass N. unrecht geredt, darumb er dan stehn und sagen soll, dass er die wortt aus Zorn und bewegnus geredt hab, und dem N. nit zu schmach oder verletzung gesagt haben woll, dan er von Ime nit anders wiffe dan Ehre. Liebs und Guts, und die wortt ime, oder beedentheilen, an Ehren nit schädlich sein, und den Ganerben ein groß oder klein unrecht verfallen sein«, und während er eine kleine Busse zu zahlen hatte, traten für andere Ehrenschänder oft schwere Strafen ein.

Wer den überlegten Vorsatz hat, die Ehre eines Andern anzugreisen, versährt auch überlegend bei der Wahl der Mittel und wird sich oft für das durch Feigheit und Gefährlichkeit characterisirte Mittel entscheiden, das die altschweizerische Rechtssprache treffend als Hinterrede im Gegensatz des Zuredens unter Augen bezeichnet. Auf diese Weise bekam der Vorbedacht im Gegensatz zu dem im Zorn und in der Uebereilung ausschießenden Vorsatze in den Bestimmungen über Injurien eine entscheidende Bedeutung. ²³⁸) Die berner Gerichtssatzung 1539 (1614 I. 20) unterscheidet, bis zur dreisachen Busse fortschreitend:

²³⁶⁾ f. oben § 60.

p. XCIII. 1. Obwalden § 281. Regensperger Herrschaftsrecht Art. 5. Knonauer Amtsrecht Art. 13 (Pestalutz I. 184. 225). Segesser II. 59. Blumer II. 2. 26.

²³⁸) f. oben § 110.

- 1) Scheltworte in einem jähen Zorn.
- 2) Ueberlegte ehrverletzliche Worte.
 - a. Wer mit verdachtem Muth untermunds zuredt.
 - Welcher dem Andern feine Ehre abschniedet und verletzt in feinem Abwesen hinterrücks.

In der Stadtordnung von Frauenfeld 1331 § 3 ist Nachdruck darauf gelegt, ob jemand die bösen Worte im Ernst spreche, und in einer basler Verordnung von 1.411 findet sich der Gegensatz »im Schimpf und in verlassener Weise« und »im Ernst«. Die Buse ist im letzteren Fall die doppelte. In dieser Verordnung, die nicht allgemein von Verbalinjurien handelt, sondern von dem Falle, wo jemand dem Andern »den siechtagen, das vallent übel sluchet« ist das Motiv »in Zornes Wise« allgemein vorangestellt.

§ 113. Während man dem, der einen Andern im Zorn gescholten hatte, gestattete, die ehrverletzenden Worte mit der Erklärung zurückzunehmen, dass er sich »in unbesinntem zornigem Muth« übereilt habe, erwartete man von dem, der jemandem schimpfliche Handlungen oder Thatsachen vorgeworfen hatte, dass er dafür einstehe, indem er sie beweise, widrigenfalls der Vorwurf auf ihn zurückfallen müffe. Wurde er alfo eines folchen Vorwurfs wegen in Anspruch genommen, so konnte er die Einrede der Wahrheit erheben, und führte er den desfalligen Beweis, fo hatte er den Andern nicht verunglimpft. Memmingen S. 275: »Es ift ouch besetzt, wer zuo ainem spricht under ougen, es sigent frowen oder man: du bist mainaid oder du haust main gesworen, der haut in gefelschet an dem aid und ist vervallen der großen fräfflin, das ist fünf pfunt und ein jar, es wär denn, das einer mit gaiftlichem gericht eins mainen eids überkommen wär als Recht ift, an dem frävelt man nit mit felschen.« 239)

Die Zulässigkeit der Einrede der Wahrheit ist an vielen Stellen einfach dadurch gesetzt, dass der Angabe des Vorwurfs hinzugefügt wird: »und das nicht auf ihn bringen mag« — »es wär denn dass einer sich understund sömliche Wort uf den Andern zu bringen« — »und sich das mit Wahrheit nicht erfündt« — »er möge es dann kundlich machen« — »es sei denn, dass man solches bewähren mög« — »er welle denne ouch ir were sin« — »und er das nicht

²³⁹) Diessenhofen § 96. Waldstattbuch von Einsiedeln § 42.

beherten mag« — »fo er den des Lugs nicht besetzen mag«. 240) Diese Einrede und deren Wirksamkeit ist aber auch in andern Formen anerkannt, z. B. Bern 1614 I. 20. 5: »Wann aber jemands der Vermessenheit ist, dass er understaht, ein sach, die demjenigen, welchem er sie zugelegt, sin Ehr, Lyb und Gut berürt, uff ihn kundlich und wahr ze machen, und aber dasselbig nach der Statt Recht nit erzeigen mag, sonders ihn deren entschlachen muß: alsdann soll derselbig des ersten die Straf, so hievor uff die ehrverletzlichen Zureden geordnet, ze liden uber sich nemen etc.«

Aus der Nichterwähnung dieser Einrede an manchen Stellen, an denen sie, im Vergleich zu den obigen Quellenzeugnissen, hätte erwähnt werden können, läst sich für die Nichtzulassung derselben nichts schließen, da ihre Wirksamkeit so ganz natürlich erschien, wenn nicht ein besonderes Moment darauf hinweist, dass sie nicht Platz haben dürse. Ausgeschlossen war sie nemlich, wenn die ehrenrührigen Worte den Handfrieden brachen ²⁴¹) oder den besondern höheren Frieden des Gerichts, »darumb dass niemand dem andern unzucht erbüt vor Gericht«. ²⁴²) Die basler Verordnung über Pasquille vom Jahr 1613, welche oben § 111 erwähnt ist, reproducirt auch darin die C. C. C., dass die Einrede der Wahrheit den Pasquillanten nicht schirmen soll.

Ein bemerkenswerther fittlicher Zug ift es, dass nach graubündner Statuten die Einrede der Wahrheit ausgeschlossen war, wenn jemand einen Todten geschmäht hatte. Die Statuten und Ordnungen beider Gemeinden Fürstenau und Ortenstein (erneuert 1702) und ähnlich die Satzungen der Landschaft und Gemeind Avers (erneuert 1622) sagen unter der Rubrik »Todtenschmächen«: »Item es ist auch gesezt, dass niemand dem andern seine abgestorbene freund oder wie sie ihm angehören möchten, weder schmähen noch vorwürslich anziehen solle, obschon der Abgestorbene mit etwas Laster oder Mangel behaftet gewesen wäre. Wer solches übersiht,

<sup>Schauberg's Ztfchr. I. 11. 73. Landbuch von Schwyz S. 64. Uri 84.
250. Zug 1432 § 45. Grimm, Wsth. I. 208. 231. Appenzell 1585 § 7. Luzern Stadtbuch VII b. § 15.</sup>

²⁴¹⁾ f. oben § 109 S. 252.

²⁴²) Offnung von Burgau bei Grimm, Wsth. I. 195. Appenzell 1565 § 10. 11. — Augsburger Stadtrecht bei Walch Art. 425. 426. vgl. Köftlin a. a. O. S. 234.

foll gestraft werden nach Obrigkeits Erkanntnuss«. Also: de mortuis nil nisi bene!

Im Allgemeinen erkannte man es durchweg als zuläsig von einem Menschen das zu sagen, was mit Wahrheit gesagt werden konnte, indem darin keine Schmälerung seiner Ehre lag; darum ist die Theorie von der Einrede der Wahrheit im alten Recht so einsach. In einem schwyzerischen Hosrecht ²⁴³) ist auch ausdrücklich gesagt, dass der, dem ein Anderer aufgemachtes Holz *gesehrter Wis* hinweggeführt habe, diesen Dieb schelten dürse und ihm keinen *Aberwandel seiner Ehren halb* zu thun habe; es war also gestattet, die einzelne Handlung in ihre rechtlich-sittliche Kategorie zu stellen und dieser gemäß den Menschen zu prädiciren.

Als dem alten Rechte eigenthümlich ist noch zu erwähnen, dass der mit seiner Injurienklage in Folge der Einrede der Wahrheit Durchgefallene Busse zu zahlen hatte. Emmenthal: »Wer den anderen heißt liegen, oder sonsten wort braucht, darmit das Liegen gemeint wird, der foll das gegen der Herrschaft mit einem fräffel ablegen, es wäre dann, dass er nach Grichts-Recht den Anderen bekanntlich machen oder überzeugen möchte, gelogen zu haben, alsdann foll der fo allfo gelogen, den fräffel ablegen.« Churwalden: »welcher den anderen frefentlich hieße liegen, der verfallt-dem Gricht zum ersten mal 1 Pfd. den., er bringe dann bey dass der andere gelogen habe, so muss der andere die schuld bezallen.« Das zu Zahlende kann nicht genommen werden als Busse für den noch nicht abgebüsten Frevel, der ihm vorgeworfen war, denn das Lügen an fich ist kein busswürdiger Frevel, fondern es war ein Frevel eingeklagt, nemlich der Vorwurf der Lüge; dem Gericht oder der Herrschaft durfte die Busse oder Wette nicht entgehen und da der obliegende Beklagte nicht zu zahlen hatte, mußte es der Kläger thun.

§ 114. Hatte jemand dem Andern Uebles zugeredet oder von ihm geredet, so erwartete man, dass er dasür einstehen oder seinen Währmann stellen werde, daher heisst es im ältesten Rathsbüchlein von Luzern: »Ouch ist der Rat nüwe und alt überein komen, dass nieman sol enhein slehte rede von dem andern reden, er welle denne ouch ir wer sin«. 244) Stellte er seinen

²⁴³⁾ Kothing, Rechtsq. S. 311.

²⁴⁴) Segeffer II. 678.

Währmann, so setzte das ihn außer Verantwortung und daher ist diess bisweilen in Verbindung mit der Einrede der Wahrheit aufgeführt. Zug 1432 § 45: »und das nicht beherten mag noch finen Weren hat.« Der zweite Satztheil könnte hier so genommen werden, dass der Beklagte keinen Währmann habe, um seinen Vorwurf zu behärten; aber an anderen Stellen ist die Sache so gefast, dass er die Schuld von sich auf den ersten Urheber des in Rede stehenden Vorwurfs abladen dürfe. Luzerner geschworner Brief 1252: »Ob deheine dem andern ein houbet lug uf leit, im ze swekenne sin ere, der sol dem bessern ein pfunt und den burgern ein pfunt, als er müge denne einen andern gestellen an sin stat. der den lug gestiftet hat.« In dem lateinischen Texte fehlt dieser Satz. Züricher Rathsverordnung: »Redt aber der schuldiger sölliche scheltwort uff hörsagen, der soll sinen jichtigen ansagen stellen. Thuot er das nit, so soll er auch gestraft werden, nach Erkandtnuss des Raths und Gelegenheit der sach. « 245) Die Landschaftsordnung von Emmenthal macht hiebei aber eine wichtige Unterscheidung: »Welcher Anfangs nit mit Vorbehalt redt, er habe das so er redt, von einem anderen gehört sagen, oder man sage es, oder als man fagt, der hat nit an einen Vorfager zu dingen; so er aber mit solchen Fürworten geredt, so mag er den Anfager stellen, in Weis und Form, wie geredt, und zu Zilen und Tagen, wie vor erläuteret ist, und dann wann der Vorfager erscheint, ledig dannen gahn.«

Wie die Einrede der Wahrheit ausgeschlossen war, sollte die Nennung des Währen den nicht schirmen, der die Vorwürse über den Frieden unter Augen gemacht hatte. Glarus 20: »Item welcher dem andern in unserm Land der Worten keins so vorgeschrieben stand, under ougen und über frid zuredt, der oder die sind bussvellig und mag sy darvor kein Gwary noch ander derglichen Fürwort nit schirmen.«

§ 115. Richtig fagt Köftlin a. a. O. S. 176, das an Bestimmungen über die Ehrverletzungen so reiche germanische und altdeutsche Recht habe sich nicht begnügt mit den gewöhnlichen Strafmitteln, sondern außer diesen noch eigenthümliche, auf die

²⁴⁵) Schauberg's Ztschr. I. 373. Herrschaftsrecht von Wädenschweil Art. 36 § 3 (Pestalutz II. 155).

Satisfaction des in den Augen Anderer Herabgewürdigten berechnete Mittel gehabt, den Widerruf und die Ehrenerklärung.

Das einfachste von diesen Mitteln war der Widerruf, dessen Bezeichnung und Beschreibung in der alten Rechtssprache oft sehr plastisch ist. Zwar kommt der Name »Widerruf« vor, 246) aber häusiger sind andere Ausdrücke für denselben Begriff, wie »seine gethane Rede muss ab ihm thun«; »am Rechten Wandel thun«, »Wandlung seiner Ehren«, »Wandel thun um Zureden wegen«, »Aberwandel thun«; »entschlagen« und »Entschlagnus« mit verschiedenen Zusätzen: »eine gebührliche Entschlagnuss thun«, »das Gegentheil solcher Reden entschlagen«, »mit Recht entschlagen«, »an des Richters Stab entschlagen«, »offenlich entschlagen«, »mit dem Eid entschlagen«. 247)

Der Widerruf geschah, wie mehrere der angesührten Stellen zeigen, vor Gericht, *hinter dem Ring an offenen Rechten«. ²⁴⁸) Das berner Recht unterscheidet die *Entschlagnus« bei offener Thür und bei verschlossener Thür. Jenes ist schwerer. Häusig war auch die Entschlagung an der Kanzel. Altes Landbuch der March § 30: *— und soll denn an die kantzlen gan, wenn der priester dar ab gat und eim ein wider ruoff tun, wie denn erkennt wird. ²⁴⁹) Bisweilen musste der bei Gericht gemachte Widerruf in der Kirche wiederholt werden. ²⁵⁰)

Es wurde entweder in Folge eines gestifteten Vergleichs oder eines gerichtlichen Urtheils widerrufen. ²⁵¹)

Häufig ist die Wendung »mit dem Eid entschlagen«, deren Bedeutung man aus dem von Blumer angeführten Falle erkennt. Es wurde nemlich eine Frau, welche eine andere eine böse Hure gescholten, verurtheilt, vor Gericht zu beschwören, »dass sie ihr

²⁴⁶) Landbuch der March § 30. Bafel Rechtsq. I, S. 300. Bern 1614 I, 20. 3. Dayos S. 35.

²⁴⁷) Reyscher, Stat. S. 459. Schwyz Landbuch S. 63. Bern 1614 I. 20. Schauberg, Ztschr. I. 373. Glarus 32. 110. 148. Uri 48. Kothing, Rechtsq. S. 311. 353. Appenzell A. Rh. 159. Engelberg S. 80. Davos S. 35. Fünf Dörfer S. 33.

²⁴⁸⁾ Bern 1614 I. 20. 6.

²⁴⁹) Zug 1432 § 40. 45. Geschichtsfreund VI. 76. Fälle: Haller und Müslin, Chronik S. 15. Troll, Winterthur IV. 78.

²⁵⁰) Blumer I. 410.

²⁵¹⁾ Blumer I. 411.

unrecht und ungütlich gethan habe und dass sie nichts von ihr wiffe denn Ehre und Gutes und dass sie eine biderbe Frau sei.« 252) Nach dem engelberger neuen Thalbuch § 25 ist der weit schwerere Fall, wenn jemand auf »ein geschworne Urthel müste abreden«, und es kann als Regel genommen werden, dass es in der Straffolge einen Unterschied machte, ob der Beleidiger sich erboten hatte, feinen Vorwurf wahr zu machen und damit im Gerichte durchfiel oder dieses nicht unternahm, sondern sich sogleich erbot, die Anschuldigung zurückzunehmen. 253) So wie die Einrede der Wahrheit in ausgedehntem Maasse zulässig war, wusste auch jeder, dass, wenn er dazu griff und die außergerichtliche Anschuldigung damit zu einer gerichtlichen wurde, er dabei mehr aufs Spiel setzte, als wenn er fogleich zur Zurücknahme des Gesprochenen sich erbot. Auf diese Weise standen ein Recht und eine Pflicht im gehörigen Gleichgewicht. Wer fogleich erklärte, dass er sich übereilt habe, konnte mit dem einfachen Widerruf und einer kleinen Busse abkommen, indem dann die Zurücknahme der Beschuldigung genügend erschien, den Flecken an der Ehre des Andern zu tilgen.

Die Statuten von Ober-Vatz in Graubünden § 71 unterscheiden und steigern: einfachen Widerruf, Widerruf mit Anrühren des Gerichtsstabes und Widerruf mit einem offenen Eid. Im ersten Fall tritt keine Busse hinzu, im zweiten die Busse von 1 Pfund, im dritten von 2 Pfund und auch wohl weitere Strase nach Erkenntnis des Gerichts.

Fraglich ist es, ob ein begrifflicher Unterschied war zwischen Widerruf und Ehrenerklärung. Manche Stellen, welche den Begriff der letzteren zu fixiren scheinen, beweisen dafür nichts. Es kommen die Wendungen vor »seine Ehre wiedergeben« oder »wiederkehren«, ²⁵⁴) aber das geschieht eben durch den Widerruf, daher denn auch in einer basler G. O. 1534 § 29 variirt wird mit »einen Widerruf thun« und »seine Ehre bekeren«. Im neuen engelberger Thalbuch ist jedoch unterschieden die schriftliche Ehrenerklärung und die Aberwandlung und sodann als Drittes

²⁵²) f. auch Reyfcher, Stat. S. 459. Kothing, Rechtsq. S. 353.

²⁵³) Schwyz Landbuch S. 63. Bafel Rechtsq. I. S. 300. Davos S. 35.

²⁵⁴⁾ Zug 1432 § 40. 45. 46. Schauberg, Ztfchr. I. 11. Segeffer I. 403. Anm. 3. Büron S. 108.

hinzugesetzt der schwerere Fall *das einer auf ein geschworne Urthel müsse abreden «.

Zu der rein perfönlichen Genugthuung in dem vollständigen Zurücknehmen des Gesprochenen kam in der Regel noch die Zahlung einer Geldsumme, die theils auch noch persönliche Genugthuung (pretium contemtus) ist, theils Wette. Das Landbuch von Schwyz S. 63 sondert zwei Fälle:

- 1) Derjenige, welcher einem Andern zugeredet hat, das diefem feine Ehre und Glimpf berührt, wird mit Urtheil gefragt, ob
 er feine gethane Rede auf jenen bringen will oder nicht. Wenn
 er dann antwortet: »Nein, ich beger nüt zu ihm zebringen« und
 der Kläger mit feinem Recht fortfährt und den Angeklagten zwingt,
 feine gethane Rede ab ihm zu thun, dann büfst diefer mit neun
 Pfunden, davon gehört das erste Dritttheil dem Gericht, das zweite
 dem Kläger, das dritte den Landleuten.
- 2) Er unternimmt es, seine Rede auf den Andern zu bringen, fällt aber damit im Gerichte durch, dann muß er widerrusen und dieselbe dreitheilige Buße zahlen, aber außerdem tritt Talion und Ehrloßigkeit ein, »und soll jetzt der vellig in dien schulden, wie ers von jenem gerett hat (stan) und ouch darfürhin niemantz mer mit siner zungen weder nutz noch schad sin an theinem Rechten.« Die letztere Rechtssolge drückt das engelberger neue Thalbuch aus: »so sol derselb für ehrlos und wehrlos erkennt sin.« 255)

An vielen Stellen ist gesagt, dass es dem Ermessen des Richters zustehe, nach der Sachlage bei diesem so verschieden gesärbten Vergehen den Werth desselben auszumessen und bei erschwerenden Umständen eine höhere als die gewöhnliche Busse aufzulegen oder eine entsprechende schwerere Straffolge eintreten zu lassen z. B. im Landbuch von Glarus § 32.

Von einem entscheidenden Einflus war es, wie schon an verschiedenen Stellen erwähnt ist, ob die ehrverletzenden Worte über den Frieden gesprochen waren oder nicht, und ob jene Worte in die Zahl der bösen Worte gehörten, die als Kriegsanfang galten. ²⁵⁶)

Wenn nun auch am gewöhnlichsten für Ehrverletzungen Widerruf und bestimmte Büssungen eintraten, sind doch andere Straf-

²⁵⁵) f. auch Bern 1614 I. 20. 5.

²⁵⁶⁾ Glarus § 32 vgl. mit § 110.

folgen nicht ungewöhnlich. Von der Talion foll im Folgenden die Rede fein, die Ehrlofigkeit für bestimmte schwerste Fälle ist schon erwähnt. ²⁵⁷) An manchen Stellen finden wir die Verweißung als Straffolge. In Ulm sollte der eingesessenen Bürger, der einen andern Bürger Lügner oder sonst schalt, acht Tage aus der Stadt sein, schalt er ihn Dieb vierzehn Tage, schalt er ihn Mörder einen Monat. ²⁵⁸) Die berner Gerichtssatzung von 1539 und 1614 hat die Leistung von Zeit und Pfenningen in eine genaue Proportion gebracht.

Am strengsten ist für einen besonders schweren Fall das augsburger Stadtrecht Art. 162 (Walch). Wenn jemand sich einer Jungfrau rühmet und darum benötet wird, so sollen zwei ehrbare kundige Frauen das Mädchen untersuchen und wenn sie dann eidlich aussagen, dass dasselbe eine Jungfrau sei, so soll dem, der den Leumden gemacht hat, die Zunge ausgeschnitten werden und er soll nimmermehr in die Stadt kommen; wenn man ihn gegen das Verbot in der Stadt sindet, soll man ihn henken, ohne Urtheil. Entweichet er, so kommt er in die Acht. In der züricher Ehegerichtsordnung von 1525 heist es: »Und ob jeman sich der andren gefarlich und zu Ussatz berümen wurd und sich sömlichs offenlich ersunde, das sol hoch gestraft werden.«

Mehrfach ist, wie schon erwähnt wurde (§ 108), unter die schweren Ehrverletzungen gestellt, wenn jemand dem Andern das fallende Uebel wünscht. Dieser Fall gehört aber zugleich und zunächst dem Gebiete der bösen Flüche an und daraus erklärt es sich, dass darauf in einem basler Hosrechte ²⁵⁹) das Halseisen gesetzt ist. Aber auch beim Rückfall kommen peinliche Strasen der Ehrverletzung als solcher vor. ²⁶⁰)

D. Die falsche Anklage.

§ 116. Der weit verbreitete Grundsatz des germanischen Rechts, dass derjenige, welcher den Andern einer Missethat schuldigte, aber im Gericht den Beweis nicht zu sühren vermochte, als

²⁵⁷) f. auch Bern 1614 I. 20. 7. Basler Gerichtsordnung a. a. O. Obwalden 205.

²⁵⁸⁾ Jäger S. 310.

²⁵⁹) Ztschr. für schweiz. Recht III. 14.

²⁶⁰) f. oben § 83.

Rückschlag grade das zu dulden hatte, was jenen im Fall der geschehenen Ueberweisung als Straffolge getroffen haben würde, diese Talion erschien ebenfalls im deutschen Mittelalter und speziell bei dem alamannischen Volksstamm als gerechte Ausgleichung. 1) Hatte er die Beschuldigung nicht direct als Anklage ins Gericht gebracht, fondern außergerichtlich gesprochen, aber gleich den Zusatz gemacht, er wolle seine Behauptung beweisen, so muste die Sache gerichtsanhängig werden. G. O. von Muttenz § 4: »Were ouch fach das jemand den andern folicher ubeltet und fachen schuldigete und sprech er wolte in des wisen und aber das nit tete der fol an fin statt ston und denn gericht werden als die geschicht ist die er den andern geschuldiget hette und in fin fusstapfen ston und liden das er gelitten solt han.« 2) Hatte er einen solchen Zusatz nicht gemacht und der Angegriffene trat gegen ihn mit einer Klage wegen schwerer Ehrverletzung auf, so stand ihm die Einrede der Wahrheit offen. Bewies er die Einrede, fo war dieser sein Entschuldigungsbeweis zugleich Anschuldigungsbeweis des Andern, und diesen traf die Strafe der vorgeworfenen, nunmehr bewiesenen Missethat. Fiel er aber mit diesem Beweise durch, so trat jener Rückschlag ein. 3) Ebenso wenn er, ohne dass jener ihm mit der Klage wegen Ehrverletzung zuvorgekommen war, das außergerichtlich Gesprochene in eine Anklage kleidete und den Beweis nicht führte.

Auf diese Weise ging die aussergerichtliche Anschuldigung in eine gerichtliche über, verlief sich jene in diese; um so mehr, da, wer bösen Leumden Jahr und Tag auf sich sitzen liese, sich selbst bezeugt hatte und ehrlos wurde, 4) also ein starkes Motiv hatte, die Sache nicht ruhen zu lassen. So lag denn auf beiden Seiten ein Zwang, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

In den vielen Satzungen über diesen Gegenstand ist das entscheidende Gewicht darauf gelegt, ob der Anschuldiger seine Anschuldigung beweise oder nicht, so dass also die Talion eintreten sollte, wenn er nicht bewiesen hätte. Bei dieser Auffassung ist also die falsche d. h. nicht erwiesene Anklage verschieden von

¹⁾ Schauberg's Beiträge III. 404. Ztichr. für deutsches Recht XVIII. 184 ff.

²) Ztschr. für schweiz. Recht III. 13. Segesser II. 618. 682.

³⁾ Appenzell 1585 § 34.

⁴⁾ f. oben § 105 S. 243,

der Calumnia oder böswilligen Anklage des römischen Rechts. Zwar konnte in vielen Fällen aus dem Fehlen des Beweises auf - die Böswilligkeit des Anschuldigers geschlossen werden, aber die Entscheidung lag in der objektiven, nicht in der subjectiven Sphäre. Augsburg 1276 S. 13: »mak er daz hinze im niht bewärn als reht ift«; S. 54: »Ift aber, daz ers niht beziugen mak«; S. 115: »bringet ers hinz im felbe dritte als reht ift embriftet aber im iener darumbe. fo fol dirre ftan in allem dem rehte als iener gestanden wäre ob er schuldic wäre gewäsen.« Colmar § 29: » Swer einen burger zihet daz er meineide si, mag er des niht bereden mit siben burgern daz das war si, so sol er unser hulde verlorn han.« Aeltestes Bürgerbuch von Luzern (1373): »und er des uff in also nüt beweren möchte, der mus an sin statt treten. « 5) Vogteioffnung von Stammheim § 17: »Wellicher einen verclagt gegen minen herren von Zürich oder irem vogt, und fich der antwurter mit recht erwert, so sol der, so clagt hat, in des fuoss stapfen stan, der verclagt ist.« 6)

Der Ausdruck Talion kommt zwar in den vielen Bestimmungen über diesen Gegenstand nirgends vor, sondern verschiedene Bezeichnungen und recht treffende Beschreibungen dieses Begriffs. Die allgemeinsten Bezeichnungen sind, dass der Ankläger die Strafe leiden foll, die der gelitten haben follte, der geschuldiget worden ift, wenn der Beweis gegen ihn nicht misslungen wäre. 7) Verschiedene Wendungen der Art hat das augsburger Stadtrecht. S. 13: » so sol man über in rihten in allem dem rehte, als über ienen den er da beschuldiget hat«; S. 54: »Ist aber, daz ers niht beziugen mak fo fol der clager an fine stat stan in allem dem rehte als er ftunt«: S. 55: »fo fol der clager ftan in allem dem rehte als der der da gen ime ftunt«; S. 59: »fo muz er an fine stat stan gen dem clager und gen dem rihter«; S. 115: »Embriftet aber im iener drumbe. fo fol dirre ftan in allem dem rehte als jener gestanden wäre, ob er schuldic wäre gewesen. beidiu gen dem vogte unde gen dem clager . wande ez ieme an fin ere gie.« Häufig ift wie »an seiner Statt stehen« und »an

⁵⁾ Segeffer II. 617.

⁶⁾ Schauberg, Ztfchr. I. 73. — Freiburger Stadtrodel § 75. Grimm, Wsth. I. 18. vgl. Ztfchr. für deutsches Recht XVIII. 188.

⁷⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 136. Diessenhofen 73. Schwfp. 350 I. L.

feine Statt treten*, »in denfelben Schulden fein* 8), und daran schließet sich die noch häufigere bildliche Bezeichnung »in denfelben, oder desselben oder des Verklagten Fußstapfen stehen« und »in seine Fußstapfen treten«, »in seine Fußstapfen erkannt werden« 9), ja selbst, »der bessert ihm seine Fußstapfen.« 10)

Eine solche Talion ist nicht selten ausgeführt worden, auch wo es fich nicht bloß um Geldbußen handelte. In Conftanz wurde 1493 einer, der mit der Anklage wegen Sodomie durchfiel, durch das Feuer hingerichtet 11); in Solothurn 1547 einem wegen falscher Anklage der Gotteslästerung die Zunge ausgerissen und an einen Stock geheftet. 12) Der berühmteste oder berüchtigtste Fall der Art aus der Schweiz ist ein appenzeller vom Jahr 1584. 13) Im Flecken Appenzell wohnte ein Doctor medicinae Anton' Leu, mit Verstand, Reichthum, Ehr und Ansehen wohl begabet und der reformirten Religion zugethan, die er mächtig förderte. Seine Ehefrau war eifrig katholisch und zog sich mit ihrer Liebe und ehelichen Beiwohnung gänzlich von ihm ab. Da begab es fich, daß Leu in einem Wirthshause zu Gonten, eine Stunde von Appenzell, übernachtete. In der Herberge hatten sich auch ein katholischer Priester aus Appenzell mit einem Knaben und ein katholischer Bauer aus dem Rheinthal eingefunden. Der Doctor und der Bauer, beide von der Reise müde, legten sich nieder und fingen an zu schlafen, der Priester aber, in der Meinung, sie wären eingeschlafen, fing an sodomitische Sachen mit dem Knaben zu treiben. Darüber erwachte der Doctor, schwieg aber still, und ließ sich nichts merken, bis auf eine Zeit hernach, als er von den Katholischen zu Appenzell verfolgt wurde. Da fagte er: er habe zu Gonten Sachen von einem Pfaffen erfahren, die sich keines Christenmenschen ge-

⁸⁾ Segeffer a. a. O. und H. 693. Anm. Landbuch von Schwyz S. 64.

⁹⁾ Zug 1432 § 39. Landbuch von Gaster § 42 (Blumer I. 539 Anm.). Appenzell 1585 § 34. Bern 1614 I. 18, 4. Ztschr. für schweiz. Recht III. 13. Offnung von Kyburg § 6. Neerach § 16. Andelfingen § 20. Eglisau Art. 8 § 6. Regensperg Art. 5. Wülflingen § 5. Freiburg 1520 p. XCIII. 2. — Nidwalden 30. 149. 153. — Basel Rechtsq. I. 300.

¹⁰⁾ Bafel L. O. § 69. Ztfchr. für deutsches Recht XVIII. 186. 187.

¹¹⁾ Speth, Conftanz S. 332.

¹²⁾ Amiet, schweiz. Geschichtskalender S. 11.

¹³⁾ Walfer I. 504.

ziemten, und doch müßten die Pfaffen fromme Menschen sein und immer Recht haben.

Ueber diese Rede ward er zur Verantwortung gezogen und in die Gefangenschaft geworfen. Der Bauer ward verhört, gab aber zur Antwort, er habe geschlasen und nichts gehört. Doctor Leu blieb beständig bei seiner Aussage und begehrte, dass man den Pfassen mit dem Knaben ihm gegenüberstellen und examiniren solle. Sobald aber der Priester dieses vernahm, wurde er samt dem Knaben landslüchtig.

Nach 14 Tagen ward Doctor Leu vor ein Malefizgericht gestellt und sowol des Ehebruchs als auch, dass er einen Priester einer unchristlichen That bezüchtigen wollen, angeklagt. Es wurde gegen ihn geltend gemacht, da der Bauer mit in der Stube gewesen und nichts verspürt habe, so müsse er solches erdacht haben, und dieweil er das nicht erweisen könne, in des Priesters Fussstapfen stehen. Doctor Leu verantwortete sich auf solgende Weise: Dass er sich mit Ehebruch übersehen, bereue er herzlich; es wäre auch nicht geschehen, wenn ihm seine Ehefrau nicht die ehelichen Pflichten völlig abgeschlagen hätte; er wisse aber wohl, dass nach den Gesetzen des Landes der Ehebruch nicht am Leben gestraft werde; was er aber über den Priester ausgesagt, dabei bleibe er beständig, wolle auch darauf leben und sterben, der Bauer möge solches gespürt haben oder nicht.

Es kamen viele Leute, darunter auch ein Freiherr von Sax, um Fürbitte für ihn einzulegen; man hörte fie aber nicht einmal an, fondern es wurde ihm das Todesurtheil gefällt: daß er an der gewöhnlichen Richtstatt mit dem Schwert folle gerichtet werden. Als er gebunden vor seinem schönen Hause vorbeigeführt wurde, rief er seine Ehefrau mit Namen, bat sie mit vielen Thränen um Verzeihung, und nahm von ihr einen herzbeweglichen Abschied.

Im Ausführen auf die Richtstatt war er ganz freudig und getroft, und sang Psalmen und geistliche Lieder. Den beiden reformirten Predigern von Hundweil und von Gais, die ihn trösten sollten, war das Herz aus Mitleiden so voll, dass sie auf der Richtstatt kein Wort sprechen konnten, sondern überlaut weinten. Er blieb aber ganz freudig, hielt noch eine Anrede an die anwesende große Menge Volks, und betheuerte seine Unschuld in Betreff der falschen Kundschaft über den Psaffen. Er betete dann laut mit

starker Stimme und freudigem Herzen, und sprach dem Scharfrichter Muth ein. Der Scharfrichter holte zum Streiche aus, hieb ihm aber in die Achsel, so dass er zu Boden siel. Als er da lag, rief er: Hau, hau! Der Scharfrichter gab ihm noch etliche Streiche auf dem Boden, und richtete ihn so unglücklich, dass der Reichsvogt 14) ihm auf Besragen, wie er gerichtet habe, zur Antwort gab: Du hast gerichtet, dass Gott erbarm! Der Scharfrichter aber versetzte: Schelmen und Dieben kann ich wohl richten, aber einen Biedermann nicht!

Das anwesende Volk war so unwillig, theils über das scharfe Urtheil, theils über den Scharfrichter, dass es zu einem Aufstande gekommen wäre, wenn nicht der Reichsvogt mit vielen freundlichen Worten zur Ruhe ermahnt hätte. Da kehrten sie mit großem Mitleiden und Seuszen nach Hause zurück, und der todte Körper ward auf dem Kirchhose begraben.

So stellt der reformirte Waser diesen Fall aus einer durch confessionellen Streit tief erregten Zeit dar. 15)

Eine Anwendung der Talion auf einen speziellen Fall der falfehen Anschuldigung, wenn nemlich jemand Andere böswillig des Diebstahls schuldigte, führt das augsburger Stadtrecht S. 67 vor: »Stilt ein man im selber und zihet es ander lute, enbristet im der der fol ftan in allen den schulden als der den er da geziegen hat. unde ift des gutes fähzik oder drüber so sol man ihn henchen. ift fin minner. fo fol man in an der schreiat slahen unde durch die zene brennen.« Der Schwfp. 192 W. 231 L. hat diesem Falle mehr Färbung gegeben: »Unde ist daz ein man bi liuten sitzet, unde er hat in sinem biutele pfennige, unde er snidet sin selbes biutel abe unde birget den, unde zihet des die bi im fint gesezen; oder er nimet die pfenninge uz dem biutel und gihet si habens im genomen: man fol der liute eit dar umbe nemen; ez fi danne daz man si in irre gewalt begrife mit so getanem urkünde, daz si sin niht gelougen mügen. so rihte man über si als reht si. unde vindet man aber bi in niht, unde ist ir sehzic oder mer: man fol in felben dar umbe hahen, unde also sol man rihten umbe alles das guot daz der man im felben ftilt . daz ist von der grozen

¹⁴) vgl. oben § 3 S. 5.

¹⁵) vgl. Zellweger III. 2. S. 22-35. Urk No. 965. Blumer II. 1. S. 63. II. 2. S. 55.

valscheit, daz er ander liute gehoenet hat, unde den ir lip wolde nemen.« 16)

Dieses Prinzip des Rückschlags und der directen Wiedervergeltung wurde allmählig abgeschwächt, indem eine andere Strase als grade die der Talion entsprechende an die Stelle treten konnte, auch indem man eine Unterscheidung der schwereren und leichteren Anschuldigungen machte, und darauf Rücksicht nahm, ob die Anschuldigung aus Leichtsertigkeit und im Zorn geschehen war. Das Zurücktreten des Prinzips zeigte sich zunächst darin, dass die Talion nur alternativ und electiv angeordnet wurde. ⁴⁷) Das hing zusammen mit der Besugnis des Richters, nach strengem Recht oder nach Gnaden zu richten. ⁴⁸)

Nach dem freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIII. 2. ftand es in der Wahl des fälschlich Beschuldigten, ob er auf offenen Widerruf antragen wollte, oder darauf, dass der Beschuldiger in seine Fusstapsen gestellt werde; doch konnte, wenn das Zeihen der Uebelthat leichtsertig geschehen war, das Gericht arbiträre Strafe verhängen.

Das Stadtrecht von Colmar § 29 (Dattenried § 29) gebraucht für den, der einen Andern des Meineides geziehen, aber nicht beweifen konnte, die allgemeine Formel: »fo fol er unfer hulde verloren han«. Es find auch für spezielle Fälle bestimmte Geldbussen angesetzt. 19)

Es ift keine genaue Anwendung der Talion, aber doch ein Durchschimmern des Prinzips, wenn in dem straßburger Stadtrecht 1270 § 22 derjenige, welcher einen Andern anklagte, daß er ihn verwundet habe, so daß der Angeklagte in Haft kam, falls dieser unschuldig befunden wurde, so viele Wochen von der Stadt sein sollte, als jener Tage im Gefängniß gewesen war. In diesem Stadtrecht ist die Straße der Verweisung aus der Stadt die überwiegende Straßart für Bürger, daß sich daraus die Ferm der Ausgleichung erklärt.

¹⁶) Ztichr. für deutsches Recht XVIII. 191.

¹⁷⁾ Appenzell I. Rh. § 34. Blumer I. 409.

¹⁸⁾ f. die Fälle bei Gonzenbach in Schletter's (Hitzig's) Annalen N. F. LXVII. (1854) S. 162 und in der Chronik von Haller und Müslin S. 214.

¹⁹⁾ Schauberg, Ztichr. II. S. 89. vgl. Reyicher Stat. S. 459. Schauberg's Beiträge III. 406.

E. Verbrechen gegen die perfönliche Freiheit.

- § 117. Das Gebiet der unter diese Rubrik fallenden Handlungen und das der Injurien berühren sich, wie auch diese Handlungen leicht unter die Körperverletzungen sielen; die Selbstständigkeit eines eignen Delicts der Freiheitsbeschränkung und Freiheitsberaubung ist aber mehrfach in den Quellen anerkannt, im alamannischen Volksrecht) wie in den Rechten des späteren Mittelalters.
- 1) Den schwersten Fall bildet das Verkausen freier Menschen, ein Fall, der in alter Zeit häufiger war als im deutschen Mittelalter, daher die Volksrechte, auch die lex Alamannorum, sorgfältig darüber bestimmen, 2) die späteren Rechte ihn selten erwähnen.

Der Schwip. 188 W. 227 L. behandelt den Fall, wo ein Mensch den andern stiehlt, als Diebstahl und zwar als einen erschwerten, »wan ein mensche ist vil tiurer wanne ein michel teil guotes«; daher soll die Strase des Galgens eintreten, auch wenn der Thäter noch so jung ist. Das augsburger Recht enthielt keine solche Bestimmung; als daher im Jahr 1560 eine Magd den vierjährigen Knaben eines augsburger Bürgers nach Oberhausen getragen und einem dortigen Juden seil geboten hatte, wurde sie nicht am Leben gestrast, sondern nur mit Ruthen ausgehauen und aus der Stadt gewiesen. 3)

2) Häufiger nennen die Quellen den Fall der Freiheitsbeschränkung durch Einsperren und widerrechtliche Verhaftung. Hiebei ist die im deutschen Mittelalter häufige Privathast von Schuldnern einerseits und die Arrestfreiheit angesessener Bürger andrerseits von Wichtigkeit.

Im freiburger Stiftungsbrief § 23 ift neben der Beraubung und Körperverletzung und Heimfuchung hingestellt »si quis concivem suum — ceperit vel capi fecerit« und als criminell bezeichnet mit den Worten »gratiam domini sui amisit«. Ebenso im § 29: »Quicunque seu judex seu civis alius in civitate quempiam sine sententia capere presumpserit, nisi aut furtum aut falsam monetam

¹⁾ Pactus II. 34 ff. III. 5. 12. Hloth. XLVI - XCVIII.

²⁾ Merkel ad l. Alam. p. 60.

³⁾ Gaffarus s. a. Stetten I. 538.

apud eum invenerit, gratiam domini sui amisit. « 4) In Bern wurde 1386 bestimmt: »Wer einen unsrer Bürger oder jemand andern sahet inner unsrer Stadt und Stadtzielen ohne Erlaub und Heisen unsers Schultheisen (es sei Krieg oder Frieden), der fährt ein Jahr von unsrer Stadt und gibt 5 Pfund Pfennige zu Einung. « 5) Eine basier Verordnung von 1413 setzt Busse auf eigenmächtigen Perfonalschuldarrest.

Die genauesten Bestimmungen über verschiedene Fälle des »Fahens« enthält das memminger Rechtsbuch S. 285 ff., in welchem das Anrusen der obrigkeitlichen Autorität als die Regelstark hervorgehoben, aber auch dem Ergreisen auf frischer That und ähnlichen Lagen ihre Berechtigung zur Selbsthülfe zugestanden und auf das Geleitsrecht Rücksicht genommen ist.

F. Verletzungen der Sittlichkeit.

1. Das aufsereheliche Beilager.

Die bekannte Schilderung der Sittenreinheit bei den alten Germanen, welche Tacitus entworfen hat, und auf welche fich Wilda im Eingange zum rubricirten Abschnitt seines Werks bezieht, findet ein Gegenbild im späteren Mittelalter, wenn wir lesen von der großen Zahl der »fahrenden Weiber« und »unendlichen Frauen« und von der Existenz der Frauenhäuser in den größeren und kleineren Städten, in Augsburg und Basel, in Breifach und Diessenhofen, Esslingen, Kempten und Schaffhausen. Als K. Albrecht 1298 nach Strassburg kam, hatte er 800 feile Weiber in seinem Gefolge 1), und die große Zahl derselben beim Concil in Constanz ist bekannt. 2) Eine ausgesuchte Gastfreundschaft erfuhr der üppige K. Sigismund, als er 1414 in Bern weilte. Der Rath hatte angeordnet, dass aus einem immer offenen Keller die ganze Zeit über jedem von dem Gefolge des Königs Wein gereicht werde, und dass in den Frauenhäusern die Herrn vom königlichen Hose ohne Entgelt freundlich empfangen werden sollten. Die Stadt zahlte

⁴⁾ Schreiber, Urk. I. S. 77. 78. Bern 1218 § 29. 33. Colmar § 17. 24. Freiburg im Uechtland § 75. Thun § 46. Bremgarten § 22.

⁵⁾ Solothurner Wochenblatt 1832 S. 556.

¹⁾ Königshoven S. 122.

²⁾ Hüllmann IV. 71. 264.

demnächst die Rechnung »by den schönen Frowen im Gässlin«, und Etterlin erzählt: »dieselben zwo Eren und Herrlichkeyten, mit dem Wyn und mit dem Frowenhuss, rumte der Künig darnach, wo er bey Fürsten und Herren sass, gar hoch, und hielt es gar für eine große Sach.« 3) In Ulm ging Sigismund selbst mit seinen Begleitern ins Frauenhaus, und die Stadtrechnung aus jener Zeit hatte einen Posten über die Beleuchtung dieses Hauses. 4)

Den vielen Nachrichten der Chroniken über das sittenlose Leben der sich gegen Bürger und Bauern alles erlaubenden kleinen Dynasten und Raubritter und von den Gewaltthaten der Kriegsleute gegen Frauen stehen in nicht geringer Zahl zur Seite die Schilderungen des liederlichen Lebens der Geistlichen in und außer den Klöstern.

Wenn wir auch darnach nicht zu dem Schlusse berechtigt sind, dass das Familienleben der Deutschen im Mittelalter entartet gewesen sei, und dass diese Zeit der Verdorbenheit der römischen Kaiserzeit sich genähert habe, so gehörte doch die Keuschheit nicht eben zu den Tugenden der mittelalterlichen Deutschen, und daher ist denn auch über die Verletzungen der Sittlichkeit und die Fleischesverbrechen in den Rechten dieser Zeit reichlich bestimmt.

Der einfache außereheliche Beischlaf unverheiratheter Personen hatte oft keine wirklich strafrechtlichen Folgen, sondern fiel der kirchlichen Ahndung anheim, und das außerdem von dem Manne der Geschwächten zu Leistende hatte den Character des Civilersatzes. 5) Daneben zielten die rechtlichen Bestimmungen darauf ab, die stattgehabte Verletzung der von Gott eingesetzten Eheordnung wo möglich und so weit als möglich durch Eingehung der Ehe unter den beiden Personen, die sich außerehelich mit einander vergangen hatten, wieder gut zu machen.

Die Landrechte der innern Schweiz unterscheiden sich hinsichtlich dieses Gegenstandes wesentlich von der städtischen Gesetzgebung, die sich fast nur mit einer gewissen Controle des Bordellwesens und der Bemühung, öffentliches Aergerniss zu beseitigen, besaste. Wie sehr der aussereheliche Beischlaf in den Städten tolerirt wurde, zeigen die vielen Nachrichten von Frauenhäusern

³⁾ J. von Müller III. 1, 24.

⁴⁾ Jäger's Ulm S. 545.

⁵⁾ Wilda S. 818. Segeffer H. 470. 684.

und von priviligirten Huren. 6) Andere Lebensverhältnisse führten in den Ländchen der innern Schweiz zu einer anderen Auffassung. War eine Magd geschwängert worden, so trat die Kirche ein mit ihren Büssungen, und erwartete man, dass durch eine Ehe die Unehre verdeckt werde. Hatte der Mann die Magd unter dem Versprechen der Ehe geschwängert und weigerte sich dann, sein Versprechen zu erfüllen, so wurde mit großer Strenge versahren. Nach dem Landbuch von Uri § 35 soll man zu ihm greisen und richten als einem ehr- und treulosen Mann und Bösewicht, der ihr ihre Ehre wider gethane Treu fälschlich gestohlen habe.

Für die nicht erschwerten Fälle, wo die Schwängerung nicht nach oder unter einem Eheversprechen statt gefunden hatte, ist oft bestimmt, was der Schwängerer der Geschwächten »für das Kränzli«, »um den Blumen«, »um den Magtum und Blumen« geben soll, wobei die Analogie zu der Morgengabe nicht zu verkennen ift. 7) Nach dem Landbuch von Appenzell A. Rh. § 99., 122 foll die Morgengabe 10 Gulden betragen, - nach dem älteren appenzeller Landbuch 1585 § 99 zehn Pfund, wie nach dem augsburger Stadtrecht S. 101, - und in Jahr und Tag nach der Hochzeit gefordert werden; wenn eine zuvor unverleumdete Person von einem wäre geschwächt worden, soll ihr »für den Blumen« 10 Pfund werden, und dass die betreffende Ansprache in Jahr und Tag zu machen sei, ist ebenfalls als Regel hingestellt. 8) Die züricher Ehegerichtsordnung von 1525 9) nennt dieses pretium virginitatis gradezu Morgengabe: »So aber einer ein Tochter, Magt oder Jungfrow verfelt, geschmächt oder geschwecht hette, die noch nicht vermehlet wäre, der fol iro ein Morgengab geben und fie zu der Ee han.« Diess wurde in einer Läuterung abgeändert, weil Missbrauch damit getrieben und nicht selten die Reizung von »frechen, unverschampten Töchtern« ausgegangen war, und »damit die Meitli

⁶⁾ Jäger's Ulm S. 544 ff. Pfaff, Esslingen S. 166. Haggenmüller, Kempten I. 222. — Basel Rechtsq. I. S. 41. 87. 203. 379. Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 115. Ochs, Basel V. 177 ff. Segesser II. 401. Pfyffer, Luzern I. 345. 355. 371. Diessenhofen 170. — Schwsp. 210 W. 255 L. hat schon die Bezeichnung »Hurenhaus«, während sonst »Frauenhaus« der offizielle Name ist.

⁷⁾ Segeffer II. 441. Anm. 2. R. A. aus der Schweiz No. XI. S. 86.

⁸⁾ Glarus 82. Luzern 118. Segeffer II. 470.

⁹⁾ Ztfchr. für fchweiz. Recht IV. 63. Basler Ehegerichtsordnung von 1533 (Rechtsq. I. S. 260). Chronik von Schaffhaufen 1530 S. 131.

ihrer Ehren desto behutsamer bleiben«. Es sollte genau nachgesorscht werden, ob das Mädchen eine rechte ehrbare Jungfrau gewesen sei, und ob er ihr die Ehe versprochen habe. 10) Ganz ähnlich versuhr man in Ulm. 11)

Auch öffentliche Bussen und Strafen für uneheliche Schwängerung kommen vor, für den Mann oder beide Theile. Nach dem appenzeller Landbuch 1585 § 122 (I. Rh. § 125) foll jeder Theil 5 Pfund zur Busse verfallen sein, und falls ein Theil zahlungsunfähig sei, soll der andere Theil beide Bussen zahlen. Diess ist in dem Landbuch von Appenzell A. Rh. § 121 dahin geändert, dass der Mann 8 Pfund, die Magd 5 Pfund zu geben habe. In Ulm sollte, wer eine Jungsrau oder Wittwe schwächte, sie heiraten oder fünf Jahre von der Stadt sein, vor seiner Wiederausnahme 50 Pfund Heller bezahlen, und sich mit der Geschwächten gütlich oder rechtlich vertragen.

Unzucht an geheiligter Stätte und selbst zu heiliger Zeit wurde als eine erschwerte genommen, ¹²) wie luzerner Fälle zeigen.

Wenn berichtet wird, daß 1615 ein junger Bürger von Zofingen enthauptet wurde, weil er sich vieler und grober Unzucht schuldig gemacht, und 1621 ein anderer daselbst wegen Verbrechen der Unzucht, ¹⁸) so ist diese nicht näher bezeichnete Unzucht jedenfalls eine schwerere gewesen.

Verschieden von dem einfachen ausserehelichen Beilager ist das »zur Unee sitzen«, auch »zur Unere sitzen«. Wie bei den alten Germanen aussereheliches Beilager und Ehebruch weniger streng geschieden waren als später, 44) so nähert sich in späterer Zeit das »zur Unehe sitzen«, der Concubinat, dem Ehebruch, konnte auch gradezu zugleich Ehebruch sein, und geht dann hierin aus. Basler Verordnung von 1448: »So ist ouch unser herren fürkommen, daz vil lutes unelich by einander sitzen, ouch etlich man by eins andern elich wib, etlich frowen by einer andern elichen manne sitzen, daz inen ganz unlidelich sin wil. darumb wer damitte beladen ist und daran schulde hat, sol gedenken sich

¹⁰⁾ Ztfchr. für schweiz. Recht IV. 109.

¹¹⁾ Jäger S. 338.

¹²⁾ Segeffer II. 684.

¹³⁾ Chronik von Zofingen II. 174. 177.

⁴⁾ Wilda S. 810.

ze bessern und yeklichs das sin ze nemende und by dem liebe und leit ze habende und das frömde ze lassende.«

Oft ist hinzugesetzt »offenlich« zur Unehe sitzen, ¹⁵) wodurch dann das öffentliche Aergerniss angedeutet ist, welches dadurch gegeben wird, worauf auch spätere Reichsgesetze Gewicht legen.

Die Gesetze ordnen zunächst an, dass darauf gehalten werde, die Unehe in eine Ehe zu verwandeln, setzen sodann aber auch Bussen fest. Basler G. O. 1534 § 28: »Weliche offenlich zu den uneeren fitzen, follen darzu gehalten werden, das fy einandern zu der ee nemen und zu kilchen füren in acht tagen, wo sy das nit tun wellen, follen sy uff das erst gebott zehen pfunt, uff das ander gebott zweinzig pfunt, und das dritt gebott lib und gut verfallen fin.« Dingrodel von St. Peter § 36 16): »Item wo zwei menschen by einander sitzend und nit zu kilchen gangen sind nach ordnunge der heiligen kilchen, dennen fol man driftund nacheinander gebieten den kilchgang zu tund, und so dick das nit gehalten wird fol man innen die bessrung abnemen und sol innen der vogt darnach aus den gerichten bieten, und wurden fie dem aber ungehorsam, so mag sie ein apt mit sinem gewalt strafen und gehorsam machen nach sinem willen und gefallen.« Der Kirchgang war wesentlich zur rechten Ehe, insofern daraus die Gemeinde erkennen follte, dass die beiden Leute zur Ehe zusammen gekommen seien und nicht in der Unehe beisammen hauf'ten. 17)

Die Statuten des Hochgerichts Ober-Vatz in Graubünden haben unter der Rubrik »Von den Ehe Völkern Kirchgang« § 59 die Bestimmung: »Es ist verordnet, dass welcher Mann nachdeme er sein Eheweib heimführet und nicht alsobald in der Kirchen lasset einsegnen nach altem löblichen Catholischen gebrauch, der solle ohne Gnad ein Pfund den. verfallen sein und dannoch verbunden zur Kirchen zu führen.«

In Zürich hatte einst der Concubinat sehr überhand genommen unter den Bürgern, auch den in Amt und Würde stehenden; es wurde daher verordnet, ¹⁸) dass solche Bürger nicht zu Bürger-

¹⁵⁾ Strafsburg 1322 § 34. 36. Bafel Rechtsq. I. S. 300.

¹⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 352.

¹⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. XI. S. 81 Anm. 3.

¹⁸⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV. 60.

meistern, Räthen oder Zunftmeistern, noch in den großen Rath gewählt werden, und wenn sich dasselbe solche Beamte zu Schulden kommen ließen, sie ihrer Aemter entsetzt werden sollten. 19)

Eine Art des außerehelichen Beilagers ist nach dem augsburger Stadtrecht S. 41 eins der schwersten Verbrechen: wenn ein Jude bei einer Christin liegt, und man sie bei einander an der Handgetat findet, so soll man beide verbrennen; sind sie nicht bei der That gefunden, der Jude aber überführt wird, so soll er des Vogtes Huld gewinnen nach deffen Gnaden. Man fah in folchem Beischlaf das Unchristliche, ähnlich wie in der Bestialität. Schwip. 268 W. 322 L. hat eine ähnliche Bestimmung 20): »Unde ift daz ein kriften man bi einer jüdinne lit, oder ein jude bi einer krifteninne, diu fint beidiu des überhuores schuldic; unde man sol fie beidiu über einander legen, unde fol fie verbrennen . wann der man hat kriften gelouben verlougent.« Uebrigens wurde in Augsburg 1590 ein Jude, der mit einer Christin Ehebruch getrieben hatte, nur mit Ruthen ausgehauen. 24) Die Strafe wurde überhaupt arbiträr; neben der körperlichen Züchtigung werden Gefängnis- und Geldstrafen für dergleichen Fälle erwähnt. In Zürich war man schon früh nicht gar streng gegen Juden, die sich in der genannten Weise vergangen hatten. 22) Eine Rathssatzung von 1323 lautete nach Ulrich: »Wann ein Jud Nachts bei einem Christen Weib ergriffen wird, soll er zehen Mark geben oder so lang im Thurm mit Waffer und Brod gespielen werden.« In Wiederholungsfällen oder bei Fortsetzung des verbotenen Verhältnisses schärfte man aber die Strafe, wie ein Fall von 1349 zeigt, der zugleich Auskunft darüber gibt, wie man gegen die betreffende Christin verfuhr. Der Jude Möfli war schon vom Rath in Zürich gebüsst worden, weil er eine Frau in Mannskleidern in das Acklis-Bad geführt 23) und dort mit ihr gelebt hatte »als es ihm dann fügt«. Als er dessen nicht viel achtete, ward er wiederum gebüßt und zwar um 600 Gulden, in den Thurm gelegt, von Stadt und Land verwiesen, und musste über die Reuss

¹⁹⁾ Strafsburg 1322 a. a. O. Segeffer II. 686.

²⁰) vgl. Cod. Theod. III. 7. IX. 7, 5. — Grimm, Wsth. I. 533.

²¹⁾ Stetten I. 715.

²²) Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten (1768) S. 108 ff.

²³) vgl. Schwip. 214 W.: >Es fol dehein kriften mit deheinen juden baden.«

und Aare schwören. 24) Gegen das Christenmädchen wurde erkannt: »Man foll fie fetzen auf einen Karren und durch die Stadt führen an alle Ort, da man den Ruf thut, auch ein Juden Hüetlein von Papier ihro auf das Haupt fetzen, und vor ihro durch die Stadt mit zwei Schaarwacht-Hörnern blasen; darnach soll sie ewiglich zwei Meilen von der Stadt schweren, begreift man sie innert dem Zihl, foll man fie blenden. - Ihre Mutter foll zwei Meilen von der Stadt schweren, thäte sie darwider, so soll man fie blenden, weil fie ihrer Tochter zu allem zugeluget, da fie mit Möfli dem Juden zu schaffen gehabt.« In einem anderen Falle vom Jahr 1415, als eine chriftliche Zürcherin zwei Kinder von einem Juden gehabt hatte, wurde auch der Götti des ersten Kindes, der gewusst, dass es ein Judenkind sei, mitgestraft. Das Urtheil lautete: »Seligmann müßte 20 Gulden Buß geben. Elfin Meverin foll man auf einen Karren setzen, ihre Arme bloß laffen, ihre Haar zerthun, kein Tuch auf dem Haupt haben, ein Juden-Hüetlein darauf setzen, also durch die Stadt und dann zur Stadt hinaus führen, und soll vier Meil wegs ewiglich über Rhein schweren . Wichelmann (der Pathe) foll den Karren führen und auch ein Juden-Hüetlein auf dem Haupt haben, und foll man vor ihm mit Hornen blasen. Der Jud Seligmann soll noch über obiges ein Urphed schweren, zwei Meilen wegs von der Stadt Zürich zu gan.«

Zu den schwersten Fällen gehörte auch nach dem Schwsp. 267 W. 319 L., wenn eine freie Frau bei ihrem Knechte schließ. »Unde ist daz ein vriu vrowe iren eigen man zuo ir leit, man sol ihr ab das houbet slahen, und sol den man verbrennen.« ²⁵) In den alamannischen Rechten habe ich eine solche Androhung nicht gefunden.

Schwip. 283 W. 349 L. vom Pfleger, der sein Mündel behurt, ist Nachbildung von l. 1. C. Si quis eam cujus tutor fuerit, corruperit, aber mit deutschrechtlicher Zugabe hinsichtlich der Beweisfrage und auch Veränderung der Strafe.

2. Der Ehebruch.

§ 119. Die Wandelung des Begriffs des Ehebruchs durch die christliche Kirche führte zur gleichen Beurtheilung beider Geschlechter und wir finden die daraus hervorgehende Auffassung

²⁴⁾ f. oben § 46 S. 100.

²⁵⁾ Grimm, R. A. 699. Wilda S. 504 Anm. 4.

des Ehebruchs durchaus in den alamannischen Quellen des Mittelalters anerkannt und in ihnen vielsach die Grundsätze des canonischen Rechts reproducirt.

Die Strafe der Enthauptung, welche Schwsp. 201 k. L. 172., 84 W. dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, dem Ueberhurer und der Ueberhurerin, ²⁶) droht, ist mosaisches Recht (5 Buch Mos. 22, 22) und keineswegs allgemeines Recht des Mittelalters geworden. Nur für Ehebruch im Rückfall ist hie und da in den alamannischen Rechten Todesstrafe gedroht oder Strafe an Leib, Ehr und Gut. ²⁷) Gewöhnliche Folgen sind Geldbussen, Ehrenstrafen, Gefängnisstrafe, Verweisung und Kirchenstrafen, für Beamte Entsetzung vom Amte. ²⁸) Ein Bürgermeister in Mühlhausen musste 1578 wegen Ehebruch *das grüne Küssen zucken*, was wohl auf eine Kirchenstrafe hinweist, und wurde des Amtes entsetzt. ²⁹)

So wie Steigerung und Schärfung der Strafen für Wiederholung und Fortsetzung des Ehebruchs eintrat, so wird auch der öffentliche Ehebruch hervorgehoben. 30)

Ueber das Recht, den Ehebrecher und die Ehebrecherin zu tödten, f. oben § 94.

3. Die mehrfache Ehe.

§ 120. Das Verbrechen der mehrfachen Ehe ist eine Verletzung der Ehe, wie der Ehebruch, aber der Ehe als auf dem Prinzip der Monogamie ruhend. Die weltlichen Strafen derselben sind in den alamannischen Rechten bedeutend höher als die des Ehebruchs, selbst des öffentlichen. Nach der Hochgerichtsform von Glarus und der Freien-Aemter 31) sollte, wer zwei Weiber

^{***) **}Overhure* im Sfp. und Schwfp. ift erschwerte Hurerei und eine solche war der Ehebruch, aber das Wort bezeichnet nicht blos den Ehebruch schwsp. 268 W. 322 L.

²⁷⁾ Appenzell 1585 § 119 ff. Chronik von Schaffhausen a. 1609. Davos S. 32. Klosters S. 21. Blumer H. 2, 31. f. oben § 83.

²⁸⁾ Basel Rechtsq. I. No. 149 und S. 286. 516. Ztschr. für schwz. Recht IV. 116. Züricher Verordnung von 1415 bei Bluntschli I. 427. Uri 34. Neues Thalbuch von Engelberg § 29. Davos S. 32. 106. Jäger's Ulm S. 310.

²⁹⁾ Petri, Mühlhausen S. 380.

³⁰) Ztſchr. für ſchweiz. Recht IV. 116. Baſel Rechtsq. I. S. 286. Fünf Dörfer S. 25.

³¹⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 20.

genommen, in zwei Stücke gespalten werden und jede der Frauen follte ein Stück bekommen; doch ist hinzugefügt, dass dieses schon außer Gebrauch gekommen sei und meistens die Enthauptung einträte. In Rapperschwil wurde 1534 ein Hans Oerli von Herisau, der zugleich vier Frauen hatte, enthauptet. 32) Häufiger scheint aber, wie anderswo, auch auf dem alamannischen Gebiete das Ertränken gewesen zu sein, 33) das in den genannten Hochgerichtsformen mit der Urtheilsformel eingeführt wird: »So urtheil ich und dünkt mich Recht, dass man diese arme Person dem Scharfrichter folle überantworten in seine Hand und Gewalt mit Befehl. dass er ihm seine Händ auf den Ruggen binde und ihn als ein Uebelthäter führen zu dem Wasser genannt N. N. und ihn also mit gebundnen Händ und Füßen in die tiefe Wag des Wassers werfen, darum dass er das heilige Sacrament nicht besser betrachtet, fondern verachtet, und darin sein falsches und betriegliches Herz ertränken und vom Leben zum Tod richten, damit er die heiligen Sacramente nicht mehr entunehre, noch kein Mensch nicht mehr betriege.«

Statt des Ertränkens wurde auch das gelindere Schwemmen gebraucht ³⁴) und überhaupt sah man die Todesstrase bald nur als das Aeusserste an, das für die schwersten Fälle eintreten konnte. Der Rath von Zürich untersagte im Ansange des fünszehnten Jahrhunderts Doppelehen bei Strase an Leib und Gut; ³⁵) in Luzern war im fünszehnten Jahrhundert die Ausstellung im Halseisen, Verlust der Ehre und Verbannung im Gebrauch; ³⁶) dass aber, um die erste Ehe als alleingültig wiederherzustellen, nicht selten Gnade eintrat, zeigt der oben § 86 S. 192 angeführte luzerner Fall.

Wenn die Todesstrafe nicht eintrat, so war der Kirche ihr Recht vorbehalten, sowol im Ordnen des ehelichen Verhältnisses als im Auflegen canonischer Strafen und Bussen; daher sinden wir auch angegeben, dass die Sache nach Constanz verwiesen wurde. 37)

³²⁾ Gonzenbach in Schletter's Annalen N. F. LXVII. 161.

^{· 33)} Blumer I. 407.

³⁴⁾ Chronik von Schaffhausen a. 1585.

³⁵⁾ Bluntschli I. 427.

³⁶⁾ Segeffer II. 687.

³⁷⁾ Segeffer II. 688.

4. Die Notzucht.

§ 121. So sehr auch die Angaben der Malefizsachen in den verschiedenen Rechtsquellen variiren, fehlt darunter selten die Notzucht oder Notnunft.

Sehr ausführlich behandelt die Notnunft das augsburger Stadtrecht, auch in processualischer Beziehung:

1) Was den Character des Verbrechens betrifft, so kann es begangen werden »an Mägeden, an Wiben oder an varnden Wiben « (S. 54). Die Erwähnung der fahrenden Weiber findet sich in dieser Weise bekanntlich auch im Ssp. III. 46. § 1 und damit verwandten Rechtsbüchern, und daraus ergibt sich, dass der Kern des Verbrechens gesehen wurde in der brutalen Gewalt des Mannes an dem schwächeren Weibe, während die andere Auffassung, welche die C. C. C. Art. 119 für das gemeine deutsche Strafrecht zur Geltung gebracht hat und die als eine veredelte genommen werden mus, das Hauptgewicht legt auf das Unverleumdetsein der Bewältigten. 38)

In einer späteren Abschrift des augsburger Stadtrechts sind an der betreffenden Stelle die fahrenden Weiber ausgelassen 39) und es mag dabei von Einfluss gewesen sein, dass die fahrenden Weiber, deren Zahl, wie die der fahrenden Leute überhaupt im Mittelalter ungeheuer zunahm, in fittlicher Beziehung fanken und allmählig mit feilen Weibern identificirt werden konnten. Dafür spricht die Vergleichung des ersten Textes des augsburger Stadtrechts S. 115 und des Textes bei Walch Art. 356. An beiden Stellen ist zuerst gefagt, dass, wenn eine Frauensperson die Vaterschaftsklage anstelle und der Beklagte die Vaterschaft läugne, sie zu den Heiligen bereden könne, dass das Kind sein sei. In der neuen Recension ist dann aber hinzugesetzt: »Hat aber ein fahrendes freülen, die allen leuten gemein ist, ein Kind und gibt das einem manne laugent das der man, da mag sie nit um geschweren, und ist ihr auch nichts schuldig, wann sie ein gemein wip ist allen leuten.« Die ältere Recension nimmt hier also noch keine Classification der Frauen vor, die jüngere scheint fahrende Frauen und Huren zu identificiren.

³⁸⁾ vgl. meine Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht I. 129 ff.

³⁹) Walch Art. 112. Anm. p.

Das strasburger Statut 1249 § 5 hat auch bloss »quicunque virginem vel mulierem violenter oppresserit«, das Stadtrecht von 1322 § 181 nimmt aber eine Sonderung vor wie das augsburger Stadtrecht Art. 356 (Walch). Es heist dort in der Beweisvorschrift: »Diss sol man verston von allen frowen one von bösen wiben, die in offen hurhusen sitzent oder zu velde gont offenliche.«

Im Schwabenspiegel ift es nicht so deutlich ausgesprochen wie im Sachsenspiegel und im augsburger Stadtrecht, dass an fahrenden Weibern Notzucht begangen werden könne, indem diese nicht genannt find; 40) allein im Art. 256 W. 311 L., der auch die »Amie« aufführt, wie der Sfp., find doch vielleicht in den Worten »swie boese sie ist« [d. i. wie gering 41)] die fahrenden Weiber inbegriffen. Der Schwip, hat aber einen andern Standpunkt eingenommen als der Sip. und das augsburger Stadtrecht durch die Sonderung der Weiber und Jungfrauen, insofern darnach die Strafe verschieden fein foll: »Swer maget oder wip notzoget, fwie boefe fie ift, man fol über ihn alfo richten. Ist si ein maget, man sol in lebendic begraben. Ift si ein wip, man sol in houbten.« Wenn also nach dem Schwip. Notzucht begangen werden kann an Mädchen und Weibern, wie böse sie sind, und an der Beischläserin, und dann erst für die Capitalstrafe ein Unterschied eintritt nach jener Sonderung der Frauen und Jungfrauen, so ist die Behauptung Hälfchner's, dass, während der Ssp. nicht die weibliche Ehre, fondern die perfönliche Freiheit als Object der widerrechtlichen Gewalt nehme, der Schwip, die Rücklicht auf die weibliche Ehre kenne, doch bedenklich, insofern eine verheiratete Frau so gut wie eine Jungfrau im Besitz der weiblichen Ehre sein kann und Jungfrauschaft und weibliche Ehre nicht identisch sind; aber immerhin ift zugegeben, dass im Schwip. die veredelte Auffassung schon halb zur Geltung gekommen ist. Entschiedener ist diess der Fall in den altschweizerischen Hochgerichtsformen, welche den Notzwang einer »unverleumdeten« Magd behandeln.

Der Schwip. tritt mit dem Ansetzen einer schwereren Strafe

⁴¹) Müller, Wörterb. I. S. 224. Grimm, Wörterb. s. v. Homeyer, Stellung des Sfp. S. 89. f. aber auch die angeführte Stelle des strassburger Statuts 1322 § 181.



⁴⁰⁾ Die goslarischen Statuten S. 42, 19 nennen auch die fahrenden Weiber nicht, sondern nur die Beischläferin.

für die Notzüchtigung einer Jungfrau dem alamannischen Volksrecht entgegen, insosern dieses (Kar. 58. Lantfr. 55) das »fornicare cum muliere libera contra voluntatem ejus« doppelt so hoch anschlägt, als wenn dasselbe mit einer Jungfrau geschieht, 42) allein Hloth. 58 bei Merkél hat »cum voluntate ejus«, so dass hier nicht von Notzucht die Rede wäre.

2) Das augsburger Stadtrecht S. 54. 67. setzt auf Notzucht überhaupt die Strase des Lebendigbegrabens, das ulmer Stadtrecht 1296 § 34 ebenfalls, nur dass hier ein Lebendigbegraben mit Dornen und Pfählung vorgeschrieben ist, also die für Kindsmörderinnen nicht ungewöhnliche Strase. Der § 34 lautet: »Quid iuris super violenta obpressione virginum vel dominarum? debet vivus sepeliri cum spinis et suste transverberari. « 44)

Nur für die Notzucht an Jungfrauen droht der Schwsp. a. a. O. das Lebendigbegraben, für Notzucht an einem Weibe die Enthauptung. Dagegen ist Art. 174 L. für beide Fälle nur die Enthauptung bestimmt, wie im Ssp. und in der Treuga Henrici 1230 § 6. Der Strasencatalog des Art. 174 wurde zum Theil unverändert aus dem Ssp. II. 13 (Dtschsp. 110) herübergenommen, und nachher nicht, wie es hätte geschehen sollen, die Disharmonie ausgeglichen. In dem Texte 149 W. ist diess geschehen, denn da steht nur: »oder der ein wip notzoget.«

Das straßburger Stadtrecht 1322 § 180 bestimmt: »Wer ein maget oder ein wip notzoget, wurt es geclaget und wurt der ergriffen, der den notzoge geton hatt oder sine helster, von den sol Meister und Rat richten nach recht. Werdent sie dann besternde den notzoge von den er geklaget ist, so sol man su pfelen.« In den der züricher Blutgerichtsordnung beigegebenen Urtheilsformeln ist das Pfählen so beschrieben: »Umb sollichen notzog, übel und misstuon ist von dem genanten N. gericht, das Er dem nachrichter besolchen werden, der Im sin hend binden und hinuss zuo der waldstatt fueren, und Im dann sin fuess ouch binden, und In an den ruggen leggen, und einen eichinen pfal durch sinen lib schlachen, und also gebunden, und an dem pfal lassen sterben und

⁴²⁾ vgl. Wilda S. 835.

⁴³⁾ f. oben § 99.

⁴⁴) Jäger S. 172 hat die Stelle nicht verstanden, wenn er vom Geisseln mit Dornen spricht.

verderben, und fol damit der genampt N. dem gericht und Rechten gebueft haben.« 45)

In den altschweizerischen Hochgerichtsformen von Glarus, Schwyz und den Freien-Aemtern findet sich das Vergraben verbündet mit dem Pfählen, und zwar mit der auch sonst vorkommenden merkwürdigen Bestimmung, dass die Genotzüchtigte selbst die ersten drei Schläge thun könne. 46) Das »Urthel wann einer ein Jungfrauw feltz oder dieselbige nothzwängt« lautet in der L. G. O. der Freien-Aemter 47): »Den foll man als ein schedlichen Uebelthäter ausführen auf die gewohnliche Richtstatt - und ihn allda lebendig und gebunden in ein offene Grube werfen und ein spitzen Pfahl oder Stecken auf sein Brust gegen seinen unkeuschen Herzen setzen, daruff die beleidigte Person ohne Nachtheil und Schaden ihrer Ehren, wann sie will, mag sie die drei ersten Streich nach allem ihrem Vermögen und Kräften thun, darnach folle der Scharfrichter denselben Pfahl zu allem durch ihn schlagen und treiben und also an das Erdenreich heften, vom Leben zum Tod richten, darnach sein Leib in der Gruben lassen liegen, mit Erden wohl bedecken und zufüllen, damit niemand mehr von ihm genothzwängt werde und männigklich ein Schrecken darab empfahe.« In der schwyzer Hochgerichtsform ist der Fall, wo jemand »ein Weibsbild fo nit ein Magd mit Gewalt notzogt« nur mit Enthauptung bedroht.

Diese schweren Strasen des Nothzüchters sind auch ausgesührt worden. 48) Die Annales Colmarienses a. 1274 49) melden: »Juvenis quidam quia virginem vi cognovit, vivus sepelitur in Columbaria. In Zürich wurde Ulrich Moser, der sechs Mädchen von 4—9 Jahren gemissbraucht hatte, am 17. August 1465 hingerichtet. Man entkleidete ihn, legte ihn auf den Rücken, band ihn an vier in der Erde besestigte Pfähle, setzte einen Pfahl auf den Nabel, schlug ihn durch den Leib in das Erdreich und ließ so Mosern «verenden«. 50) In Basel wurde 1515 ein Gürtler aus Memmingen,

⁴⁵⁾ Schauberg's Ztfchr. I. 390.

⁴⁶⁾ Grimm in der Ztichr. für deutiches Recht V. 24. Tengler's Laienip. III. umb Notzwang. Dreyer's Nebenstunden S. 182.

⁴⁷) R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 21.

⁴⁸⁾ vgl. Gonzenbach in der Ztschr. für deutsches Recht IX. 330 ff.

⁴⁹⁾ Böhmer, Fontes II. 8.

⁵⁰⁾ Meyer v. Knonau, Zürich II. 140.

der mit einem fünfjährigen Mädchen Unzucht getrieben hatte, mit dem Pfahl gestraft. ⁵⁴) Ein Urtheil aus St. Gallen vom Jahr 1543 stimmt ganz mit der obigen Formel der L. G. O. der Freien-Aemter überein. ⁵²)

Ein Rütteln an der althergebrachten Strenge zeigt fich schon in einem basler Falle aus dem sechszehnten Jahrhundert. ⁵³) Ein über 60 Jahr alter Hintersäß, der sich mit einem noch nicht achtjährigen Mädchen »gemuthwilliget« und das Kind »verwüstet« hatte, wurde auf einen Karren gesetzt, mit glühenden Zangen gepsetzt, enthauptet und beim Galgen vergraben, worauf ihm ein Pfahl durch's Herz geschlagen wurde. — Aber auch die Strase des Ertränkens kam vor: so in Schlettstadt schon im Jahr 1301. ⁵⁴) In Augsburg wurde 1514 ein 72 jähriger Mann, der mehr als 14 junge Kinder stuprirt hatte, selbst an geweihten Orten, nur enthauptet. ⁵⁵)

3) Das augsburger Stadtrecht S. 54 lässt den Notzüchter lebendig begraben, wenn er an der Handgetat gefangen war; ist er entronnen, so trat die Acht ein. 56) Bloss den Fall der nicht handhaften That behandelt das strassburger Statut von 1249 § 5: ·Item quicunque virginem vel mulierem violenter oppresserit, statim ipse et auxiliatores sui, si non deprehensi fuerint, exibunt civitatem per unum miliare, unum annum nullatenus intrantes civitatem, quousque laesae, civitati et judicio satisfecerint.« Hier ist die Rechtsfolge für die Helfer dieselbe wie für den Notzüchter. Die besonderen Bestimmungen über die Bestrafung derer, welche der Genotzüchtigten auf ihr Geschrei nicht zu Hülfe eilten, auch der Thiere des Hauses, und über das Niederreißen des Hauses, welche wir in anderen Quellen finden, 57) kommen in den alamannischen Rechten nicht vor, und wir dürsen wohl das, was der Schwip. 209 W. 254 L. darüber enthält, für eine Nachbildung des fächsischen Rechts ansehen. Auch die bekannten malerischen Beschreibungen der Art und Weise, wie die Genotzüchtigte die ihr

³¹) Ochs V. 380.

⁵²⁾ Arx, St. Gallen III. 285.

⁵⁸⁾ Ochs VI. 487.

⁵⁴⁾ Böhmer, Fontes II. 89. f. auch Kaifer, Liechtenstein S. 345.

⁵⁵⁾ Gaffarus s. a. — Eine finguläre Bestrafung eines bei der Notzucht ergriffenen Geistlichen im Jahr 1297 aus dem Elsas erwähnt Hullmann IV. 262.

⁵⁶⁾ f. auch den Fall von 1474 bei Segeffer II. 648. Anm. 3.

⁵⁷) Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 97 ff.

angethane Gewalt und Schmach zum Beweise der That verkünden soll, ⁵⁸) habe ich im Bereiche der alamannischen Rechte nicht gefunden. Dagegen kommt in dem erwähnten luzerner Fall von 1474 schon eine Augenscheineinnahme vor, durch welche die Spuren der That erwiesen wurden.

5. Die Blutschande.

§ 122. Wie dieses Verbrechen seine Basis hat in den kirchlichen Eheverboten wegen Verwandtschaft und deshalb in allen irgendwie zweiselhaften Fällen die Entscheidung, ob es vorhanden sei, der Geistlichkeit zusiel, so war auch die Bestrafung überwiegend eine kirchliche. In einem luzerner Falle vom Jahr 1474 gestand ein Mann von Weggis, der angeklagt war, mit seiner Stiestochter, die minderjährig sei, ein Kind gezeugt zu haben, die Erzeugung des Kindes ein, erklärte jedoch, er habe es gebeichtet und gebüst; die Tochter sei aber 15 Jahre alt gewesen, als es geschehen. 59)

Wie aus dem römischen und mosaischen Recht die canonischen Bestimmungen der Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und der daraus resultirende Begriff und Umfang des Incests hervorgingen und wie die weltlichen Gesetze dieses herübernahmen, ist von Merkel ad l. Alam. Hloth. XXXIX. forgfältig nachgewiesen. Dass sehr oft die geistliche Verwandtschaft übersehen wurde, wovon der naturalis pudor noch weniger abmahnte als von der Vereinigung mit entfernteren Seitenverwandten, zeigen mehrere der von Segesser berichteten luzerner Fälle. Aus diesen Fällen erkennen wir zugleich, wie sich an die kirchliche Büssung vornemlich auf Beschämung und Beschimpfung abzielende weltliche Strafen an-Ein Mann hatte (1422) mit zwei Schwestern zu thun gehabt und eine derselben, die seine Gotte (Pathe) war, bekam Deshalb wurde er in den Thurm gesetzt; von ihm ein Kind. darauf musste er schwören, nach Constanz zu gehen und die Sünde zu beichten und zu büßen; weiter follte er an einem Dinstag auf dem Fischmarkt auf eine Leiter gestellt und ihm eine Tafel angehängt werden, worauf geschrieben stehe, was er gethan habe; zudem follte er vier Jahr aus der Stadt Luzern und deren Aemtern entfernt sein. - Mild, aber scheinbar praktisch, versuhr man

⁵⁸) Grimm, R. A. 633.

⁵⁹⁾ Segeffer II. 685. Anm. 3.

in Zürich im fünfzehnten Jahrhundert, als ein Mann von Rüfchlikon, am linken Seeufer, mit feiner Tochter zwei Kinder gezeugt hatte: er mußte schwören, nur das linke Seeufer und die mindere Stadt Zürich, sie, bloß das rechte Ufer und die größere Stadt zu betreten. 60)

In schwereren Fällen trat jedoch auch Todesstrafe ein. Landammann Amberg in Schwyz sprach 1540 selbst das Tödesurtheil über seinen Sohn wegen dieses Verbrechens aus, 61) und 1638 wurde dort ein Mann aus dem Schwarzwalde wegen Incests mit seiner Schwester enthauptet; noch spätere Fälle der Art, aus den Jahren 1736 und 1793, führt Blumer an.

6. Die unnatürliche Unzucht.

- § 123. Die unnatürliche Wollustbefriedigung, sowol die Bestialität als die Unzucht, welche zwei Personen männlichen Geschlechts mit einander trieben, ist sehr gewöhnlich als »Ketzerei« und »Unchristliches« bezeichnet. 62) Landbuch von Uri § 32 »Ketzerei es sei in Glaubenssachen oder sleischlichen Sünden«. Wie das Verbrechen eins der schwersten war, so auch der Vorwurf desselben eine der größten Ehrverletzungen. 63)
- Die C. C. C. Art. 116 bezeichnet die Strafe »der Unkeusch, so wider die Natur beschicht«, das Lebendigverbrennen, als gemeine Gewohnheit und das bestätigen die alamannischen Rechte. Der Scheiterhausen ist der Ketzerei beiderlei Art gedroht und diese Strafe auch oft ausgeführt worden an solchen, die widernatürliche Unzucht, namentlich Bestialität, getrieben hatten.
- 1) Eine der züricher Blutgerichtsordnung angehängte Formel lautet: »Umb follich ketzery gros übel und missthuon ist von dem genannten N. gericht, das er dem nachrichter befolchen werden, der im sin hend binden und in hinus an die syl, uff das gryen sueren und in daselbs uff ein hurd setzen, und an ein stud binden, und in uff der hurd und an der stud brennen, das sin sleisch und gebein zuo eschen werde etc.« 64) Schauberg, sich auf das

⁶⁰⁾ Meyer v. Knonau II. 141.

⁶¹⁾ Fassbind, Gesch. des Kantons Schwyż IV. 362. Blumer II. 2, 32.

⁶²⁾ Augsburg S. 75 vgl. mit S. 65. Schwfp. 174 L.—Segeffer II. 648. IV. 205.

⁶³⁾ f. oben § 108 S. 248.

 ⁶⁴⁾ Schauberg, Ztschr. I. 390. Fälle aus der ersten Hälfte des sechs-Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.
 19

züricher Richtbuch beziehend, fagt, es pflegten der Verbrecher und das Thier zusammengebunden hinausgeführt und beide verbrannt zu werden. Das Thier wurde mit verbrannt nach III. Buch Mof. 20, 16; Causa XI. qu. 1. c. 4. Noch 1674 ist im Thurgau einer wegen Bestialität verbrannt worden. ⁶⁵) Oft wurde der Thäter aus Gnaden enthauptet und dann der Leichnam verbrannt oder er wurde nur enthauptet. ⁶⁶)

2) Einen Päderasten ließ der Rath von Augsburg 1409 verbrennen und vier desselben Verbrechens schuldige Geistliche in einem hölzernen Käfich am Perlach-Thurm aufhängen und dort verhungern; 1532 wurde ebenda ein Badstüber wegen Päderastie lebendig verbrannt, nach den Berichten von Gaffarus. berühmter Fall, der auch seine politische Seite hat, ist der des Ritters Richard von Hohenburg. 67) Dieser håtte seiner geheimen Sünden wegen Strassburg verlassen müssen und nur durch ein schriftliches Versprechen, seine übrige Lebenszeit als Büssender zuzubringen, war er der schweren gesetzlichen Strafe entgangen. Er begab sich nach Zürich, wo er sich das Bürgerrecht oder doch die Freundschaft des mächtigen Bürgermeisters Waldmann zu erwerben wußte und in Folge davon entstanden sehr verdrießliche Händel zwischen Zürich und Straßburg. Die Züricher verlangten, dass dem Hohenburg der Eintritt in Strassburg gestattet werde, was aber die Strafsburger unter Anführung des Grundes seiner Entfernung ablehnten, und als die Züricher ihr Begehren wiederholten, wurde ihnen von Strassburg der eigenhändige Brief des Junkers übersandt, in welchem er gelobt hatte, Strassburg nicht mehr zu betreten. Der Ritter läugnete aber vor dem züricher Rath, je einen folchen Brief von fich gegeben zu haben. Als nun um Oftern 1481 zwei angesehene Gutsbesitzer aus dem Elsas von einer Wallfahrt nach Einsiedeln nach Zürich kamen, ließ sie der dortige Rath gefangen setzen, weil man sie für Bürger von Strass-

zehnten Jahrhunderts f. bei Ochs, Basel V. 380 und Wegelin, Toggenburg II. 144.

⁶⁵⁾ Pupikofer, Canton Thurgau S. 203.

⁶⁶⁾ Chronik von Schaffhausen a. 1548. 1659. 1683. 1732. Rusch, Canton Appenzell S. 165. Blumer II. 2, 33.

⁶⁷⁾ Stettler's Chron. a. 1482. Strobel's Elfafs III. 383. J. von Müller V. c. 3.

burg hielt, was wenigstens einer derselben in Wirklichkeit nicht war. Es folgten nun langwierige Streitigkeiten und Zürich nahm die Sache fogar als einen casus belli, aber die Eidgenoffen, welche Zürich zu einem Kriegszuge gegen Straßburg aufbot, wollten darauf nicht eingehen, weil Strassburg sich erboten habe, auf dem Wege Rechtens die Sache zu erledigen. Endlich kam es nach mehreren Tagsatzungen und Verhandlungen dahin, dass der Stadt Strassburg auferlegt wurde, den Zürichern mit 8000 Gulden die großen Kosten zu vergüten, die sie in diesem Handel gehabt hätten; Zürich versprach, den Ritter Hohenburg in gerichtliche Unterfuchung zu nehmen. Waldmann zog feine Hand von dem Ritter zurück. Den Ausgang meldet Anshelm 68): »Sonntag nach dem Vertrag dis Spans (24. Sept. 1482) ward der lästerlich Sächer der von Hochenburg, mit siner in Siden und Silber ufgemutzten Buhlschaft, nemlich Antoni Schärer, sinem Knecht, von sinem Schirmherren von Zürich, mit rechtlich erkanter Urthel, als fodomitischer Ketzer, Mörder und Sigelselscher ins Für verdampt und zu Asche gebrennt.« Der Schärer wird als ein schöner Jüngling geschildert, der die Laute schlug und mit goldverbrämtem Hemde einherging. Dem Ritter wurde zur Beschleunigung des Todes ein Säckchen mit Pulver um den Hals gebunden und sobald die anwesenden straßburgischen Gesandten den Knall des losbrennenden Pulvers hörten, gaben sie ihren Pferden die Sporen, um schnell die Nachricht von der Beendigung des verdriefslichen Handels nach Hause zu bringen.

Die Chronik von Schaffhausen meldet, dass dort 1671 ein Mann, der vor vielen Jahren einmal Päderastie getrieben hatte, mit dem Schwert hingerichtet wurde.

7. Die Entführung.

§ 124. Obgleich die Entführungen von Frauen und die damit verbundenen Abenteuer ein wesentliches Stück des romantischen Mittelalters bilden, enthalten doch die Rechte jener Zeit darüber verhältnissmässig wenige Bestimmungen. Die dadurch Verletzten pflegten wohl dergleichen nicht in den Kreis der Gerichte zu bringen, sondern suchten ihr Recht in ritterlicher Weise, die es

⁶⁸⁾ Berner Chronik I. 303.

verschmähte zu klagen, oder die Sache wurde als Angelegenheit der beiderseitigen Familien erledigt.

Wo die alamannischen Rechte über Entführung bestimmen, tritt dieselbe deutlich als Eingriff in die Mundschaft auf und der Gegensatz der Entführung zu dem früheren rechtmäsigen Frauenkauf schimmert noch durch.

Eine schwyzer Verordnung vom 26. Februar 1396 69) gibt den Character der Entführung an mit den Worten: »Were das ieman dem andren sine vogtkint entsorte in Clöster ald zu der heiligen E« und als Activ-Subjecte sind Männer und Frauen genannt. Der Thäter soll dem Kinde oder seinen Freunden allen Schaden ersetzen und 15 Pfund zur Einung geben; hat er kein Gut zur Erstattung des Schadens, so soll man ihn verschreien und verrusen für einen rechten Strassenräuber. Ist der Vogt (Mundwald) des Kindes Mitschuldiger geworden, indem er ohne der nächsten und der ehrbarsten Freunde Rath und Wissen und Willen einwilligte und Gut nahm von der Ehe wegen, so soll er in denselben Schulden sein als der Entführer.

Die Offnung von Burgau 70) verbietet bei 10 Pfund Pf., jemandem sein Eheweib hinweg zu führen und dieselbe Buse soll gezahlt werden, wenn ein Ehemann einem Anderen seine Tochter über dessen Willen hinwegführte. Es ist hier im hofrechtlichen Verhältnisse bloss die Buse bestimmt, welche an den Herrn und Vogt von Burgau zu zahlen war.

Das freiburger Stadtrecht p. XCVI. 2 behandelt die Entführung criminell: »Welcher einem andern fin Eewyb oder Döchtern, die erbers wesens und stands sind, betrüglich mitsampt irem guot us unser Statt, wider wissen und willen des eemans oder der eltern hinwegfürt und entsrombdt, der sol mit dem schwert vom leben zum tod gericht werden.« Wenn wir diesen Artikel wie ein neues Strafgesetz interpretiren, so würde es ein Mangel am Thatbestande sein, wenn die Entsührung der Person ohne Mitnahme des Guts derselben geschähe.

⁶⁹⁾ Landbuch S. 274.

⁷⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 202.

8. Die Kuppelei.

§ 125. Es kommen zwar, neben polizeilichen Anordnungen über Hurenwirthschaft, ⁷¹) Bestimmungen und Bussatzungen für Kuppelei im gewöhnlichsten Sinn des Worts in den alamannischen Rechten vor, in Basel ist solche Kuppelei sogar mit Ertränken bedroht, ⁷²) aber häusiger ist Kuppelei in dem Sinne genommen, dass sie sich an die Entsührung anlehnt und kaum davon zu trennen ist, als Eingriff in die Mundschaft oder Eheberedung Unmündiger wider Willen und Wissen der Eltern, Vormünder und der nächsten Freundschaft. ⁷³)

Das Rechtsbuch von Memmingen S. 301 bestimmt unter der Rubrik » Umb ain E an ze fprechen «, dass, ob jemand eines Bürgers Tochter um die Ehe anspräche, die unter 15 Jahren wäre und das geschehen wäre ohne ihres Vaters, ihrer Mutter und ihrer fonstigen Freunde Willen und Wissen, wer der wäre, der das thäte, er behalte (behabe) fie zur Ehe oder nicht, derselbe zehn Pfund Pfenninge verfallen sei oder eine Hand, wenn er die Pfenninge nicht habe, und fünf Jahre die Stadt räumen müsse; dazu solle die Tochter enterbt fein alles des Gutes, das fie von Vater und Mutter erwarte. Ganz dasselbe foll gelten, wenn eine Frau eines Bürgers minderjährigen Sohn anspräche. Aehnlich Zofingen: »Wer auch dem andern sein chind anspricht zu der ee das zu seinen tagen nicht komen ist, daz sol er pessern mit zehen pfunden, und fol Jar und Tag von der Stat fin.« Nach dem Entwurf des freiburger Stadtrechts 1275 74) foll der, welcher eines Bürgers Tochter, die unter 14 Jahren ist, zu der Ehe nimmt ohne ihres Vaters Willen oder, wenn der Vater todt ist, ohne den Willen der Mutter, nimmer Recht zu Freiburg gewinnen.

Unzählige Stellen der schweizerischen Rechte verbreiten sich über diesen Gegenstand, 75) z.B. von den ungedruckten die Statuten

⁷¹⁾ Basel Rechtsq. I. No. 36. Jäger's Ulm S. 546 ff.

⁷²⁾ Basel Rechtsq. I. S. 139. — Schauberg, Ztschr. II. S. 83. Freiburg 1520 p. XCV. 2.

⁷³⁾ Blumer I. 416.

⁷⁴⁾ Schreiber, Urk. 1. 80.

⁷⁵⁾ Glarner Landessatzungen 1387 § 12 (Blumer I. 561). Landbuch von Glarus 47. 198. Luzern 41. 177. Segesser II. 433. 438. Zug 1432 § 56. Züricher.

der Gemeinden Fürstenau und Ortenstein: »Welcher zwo junge Personen zusammen kuplet oder zusammen gäbe, ohne ihrer Eltern oder so dieselben nit wären, der nächsten Freunden Wissen und zugegebnen Willen, der soll von Ehren gesetzt werden und darneben 30 Pfund den. Buoss ohne Gnad verfallen sein. Das Landbuch von Churwalden § 63 setzt als Busse 20 Pfund, wovon 10 Pfund der Freundschaft, 10 Pfund dem Lande oder Gericht zukommen, und fügt hinzu, dass eine solche Verbindung aufgehoben werden und keine Ehe sein soll.

Die in den verschiedenen Satzungen enthaltene verschiedene Jahresbestimmung hat theilweise darin ihren Grund, dass an einigen Stellen das Alter der Mündigkeit oder Volljährigkeit überhaupt als entscheidend, meistens aber ein besonderer Termin sür die Ehemündigkeit angenommen ist, aber mit bedeutenden Variationen. ⁷⁶) Das Landbuch von Glarus § 47 hat 12 Jahr für Mädchen, 14 für Knaben, ebenso das Stadtbuch von Weesen 1564 § 112, ⁷⁷) wie der Schwsp. 48 W. 55 L.; das Landbuch von Schwyz hat 14 und 16, wie das von Churwalden; das Stadtrecht von Luzern 15 und 18; Nidwalden für beide Geschlechter das zwölste Jahr; Glarus § 198, das frühere Recht abändernd, das vierzehnte Jahr.

Bei dem am häufigsten vorkommenden zwölften Jahr ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass Verlöbnisse und auch Ehen junger Menschen im Mittelalter sehr früh geschlossen wurden, nicht blos in den Fürstengeschlechtern. ⁷⁸)

Sehr streng verfährt das strasburger Stadtrecht von 1322 § 167. 168 gegen »Knechte und Dienstjungfrauen, die ihren Herrschaften ihre Kinder verkuppeln«, sich selbst oder anderen Leuten, zur Ehe oder zur Unehe, ohne der nächsten Freunde Wissen und Willen, die Kinder seien zu ihren Tagen gekommen oder nicht. Thäte es ein Knecht, den soll man ertränken, thäte es die Dienstmagd, der soll man die Augen ausstechen, und solche Personen

Verordnung von 1435 (Ztschr. für schweiz. Recht IV. 57). Bluntschli I. 426.— Uri 37. Schwyź S. 48. Kothing, Rechtsq. S. 32. 51. 69. 175. Nidwalden 24. 25. 130. Geschichtsfreund IX. 108. 121. Obwalden 138.

⁷⁶) vgl. Jäger's Ulm S. 337.

⁷⁷⁾ Bluntschli a. a. O.

⁷⁸⁾ Stälin II. 782. Geschichtsfreund X, 233, 238.

follen nie mehr nach Strasburg kommen. Wenn ein dienender Knecht seines Dienstherrn eheliches Weib beschläft, oder ob ein solcher Knecht oder eine Dienstmagd eine solche Ehefrau jemandem verkuppeln, denen soll man ihre zwei rechten Finger abhauen und das Bisthum ewiglich verbieten.

G. Verbrechen gegen das Eigenthum.

1. Diebstahl.

a. Begriff desselben.

§ 126. Wilda schickt dem Abschnitt über den Diebstahl Bemerkungen voraus, die auch für die spätere Zeit des deutschen Mittelalters vollkommen gültig sind. Er hebt hervor, wie die niedrige Gesinnung, die man in dem heimlichen Thun des Diebes erkannte, das Verbrechen zu einer besonders gehässigen Missethat machte, was zunächst dem Raube gegenüber galt; wie es serner Einsluss übte auf die große Strenge sowol in dem rechtlichen Verfahren als in der Bestrafung der Diebe, dass diese meistens geringere Personen, Unfreie und Heimatlose waren. Die Bezeichnungen: übelthätige, missethätige, unfertige, schädliche Leute 1) umfassen steels auch die Diebe, und signalisiren oft grade diese vorzugsweise.

Wilda fagt ferner sehr richtig, dass der Diebstahl unter den Verbrechen gegen das Eigenthum die erste Stelle einnehme, und dass sich alle übrigen hieher gehörigen Missethaten nur im Hinblick auf denselben und gleichsam vergleichungsweise darstellen lassen. Die verschiedenen Delicte dieser Gattung rücken mehr oder weniger an den Diebstahl heran. Die Nähe wird oft dadurch kenntlich, dass das Handeln, welches zwar nicht Diebstahl ist, mit der Strase desselben bedroht wird, oder als Diebstahl genommen werden soll. Analogie und auch Präsumtion sind hier stark in Anwendung gebracht. Wenn der, bei dem eine gestohlne Sache gefunden wurde, behauptet, dieselbe von einer ihm bekannten Person gekaust zu haben, so soll er diese 14 Tage durch das Land suchen; sindet er sie nicht und mag so keinen Gewährsmann haben, so soll er nach dem freiburger Stiftungsbriese § 28 2) (Colmar § 23)

¹⁾ f. oben § 90.

²⁾ vgl. Schreiber, Urk. I. 78.

die Strafe des Diebes leiden. Mehrere Fälle der Art führt das luzerner Stadtrecht auf; § 43: »wer hinfür so die lüt in tods nöten ligent oder sterben, jemand hilft gut oder gelt ustragen oder entslöcken in dehein wise ane der rechten erben wüsen old willen, das sol und wil man für ein diebstal haben und halten und ouch demnach richten«; § 44: »wer eins erben anspricht umb geltschuld und sich aber vindet, das im der todt nüt schuldig ist, dem sol man so vil als er anspricht, abnemen und in dafür halten, als ob er das verstolen hette.« 3)

Nicht selten sind Betrugs- und Fälschungsfälle als Diebstahl genommen. Freiburg 1120 § 38: » qui minorem vel majorem habuerit furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam mensuram.« Freiburg im Uechtland § 85: »Quicunque tabernarius vinum limphaverit, aut aliquo modo falsificaverit, pro latrone habetur.« 4)

Bisweilen ift auch eine Sache als dieblich und verstohlen bezeichnet wegen der civilrechtlichen Rücksichten, ohne dass das Handeln Diebstahl genannt werden konnte. ⁵)

Je größer die Zahl der dem Diebstahl verwandten Verbrechen wider das Eigenthum und je geringer die Entsernung mancher derselben von dem Kreise des Diebstahls ist, um so nothwendiger muß es sein, das Centrum und die Peripherie dieses Kreises genau anzugeben. Wir können zu diesem Zweck die Desinition Köstlin's acceptiren, die so lautet: » Diebstahl ist die bewußt-widerrechtliche heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Besitz in der Absicht sich die Sache zuzueignen. Diese Begriffsbestimmung bewährt sich, wenn wir auf Grund der alamannischen Rechtsquellen die einzelnen Merkmale ins Auge fassen:

I. Die Beschaffenheit der Sache.

1) Die Sache ist Vermögensobject. Das zeigt sich bei der auf Werthbestimmung ruhenden Eintheilung des großen und kleinen Diebstahls. Wenn diese Eintheilung in altgermanischer Zeit nach Thiergattungen gemacht war, 6) so steht vielleicht damit

³⁾ f. auch ebenda § 151. 182. Uri § 38. 82.

⁴⁾ f. auch Bern 1218 § 19. Köftlin, der Diebstahl nach dem deutsch. Rechte vor der Karolina in der (münchener) krit. Ueberschau III. S. 346. f. unten § 140.

⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 339. Reyscher, Stat. S. 40.

⁶⁾ Köftlin, Ueberschau III. S. 176.

noch in Verbindung, dass in der Offnung von Weinfelden (1474) § 127) der Fall, wo jemand dem Andern ohne dessen Willen seine Hühner oder Gänse nimmt, neben dem Feldsrevel als ein busswürdiger Frevel, aber nicht als Diebstahl erscheint. Bei der Schätzung des Vermögens kamen Hühner und Gänse nicht eben in Betracht.

- 2) Die Sache ist eine bewegliche. Anmassung unbeweglicher Sachen kann in's Strafrechtsgebiet fallen, 8) ist aber nicht Diebstahl.
- 3) Die Sache war eine fremde, d. h. im Vermögen eines Andern, nicht bloß außer dem Vermögen dessen, der sie nimmt. An einer herrenlosen Sache wird daher kein Diebstahl begangen. denn es wird in keine fremde Vermögenssphäre eingegriffen; aber ebensowenig ist es Diebstahl, wenn einer seine ihm abgepfändete Sache eigenmächtig wieder an sich nimmt oder den Realarrest bricht. 9) Augsburg 1276 S. 115: »Ift daz einem man ein phant gesezet wirt . tregt im daz iemen uz fräfellichen oder mit gewalte . mag er daz hinz im bringen felbe dritte ob er fin laugent . dem fol der vogt also rihten daz man ieme sin phant wider gebe . unde ist dem vogte eins phundes schuldic umbe die fräfel.« 10) Basler Verordnung von 1399: » wirt hinder jemand ützit verbotten mit gerichte, was der des über das gebote und e es entslagen wirt von handen und ußer sinem gewalte lasset komen und git, das fol er bezalen und abtragen dem, von des wegen das gebotte beschehen ist, und dem gerichte verbessern nach des erkantnüsse, umb das er das gebotte überfarn hat. • 14)
- 4) Die Sache war im fremden Besitz; 12) daher sondert sich der bisweilen mit schwerer Strafe, 13) häusiger mit Busse für den verletzten Wildbann 14) bedrohte Jagdfrevel vom Diebstahl, 15)
 - 7) Ztschr. für schweiz. Recht I. 97.
 - 8) f. unten § 132.
 - 9) Köftlin's Abhandlungen S. 219.
 - 10) Grimm, Wsth. I. 334. 338. 355. 367.
- ¹¹) Basel Rechtsq. I. S. 60. Grimm, Wsth. I. 208. 216. 221. 230. 237. Schauberg's Ztschr. II. 66.
 - 12) Köftlin, Ueberschau III. 154 ff.
 - 18) Schöpflin, Als. dipl. II. No. 1364 (Abhauen des Daumens).
 - 14) Grimm, Wsth. I. 156. 201.
- 15) Schwip. 197. W. 236 L. (Sip. II. 61 § 1. Dtichip. 177.) Merkel, de rep. Alam. p. 76 not. 16.

und ebenfalls das unberechtigte Fischen. 16) Bisweilen sind die Gewässer eines Bezirks als gemeine Allmend bezeichnet, so dass nur ein Fremder für das Fischen darin gerügt wird. 17)

Das augsburger Stadtrecht 1276 S. 101 (Walch Art. 284) hat über das Fischen die Bestimmung, daß, wenn ein Mann in fremden Wassern fischt, die bännig sind, es seien Weiher oder rinnende Waffer, die Hand verlieren foll. In den Schwip. 169 W. 196 L. ist mittelst einer auf Missverständnis beruhenden Metamorphose eine feine Unterscheidung des Ssp. II. 28 in veränderter Gestalt übergegangen. Der Ssp. sagt: »Sve so - vischet in enes anderen mannes watere an wilder wage, 18) fin wandel dat fint dre schillinge; den scaden gilt he uppe recht. Vischet se in diken die gegraven fin - he mut drittich schillinge geven.« Der oberdeutsche Verfasser des Deutschspiegels verstand trotz des deutlichen Zusatzes »die gegraven fin« das Wort »diken« nicht, fondern producirte den Satz (Art. 136): »Vischet er dike in dem wazzer — er muz dreizzich schilling geben oder haut und har.« Die Wiederholung ift nun im Schwip. genauer bestimmt: Der - vischet in eines andern mannes wazer: der fol dri fchillinge geben . unde tuot ers mer denne driftunt - man fol im hut unde har ab flahen, oder er loese ez mit drizic schillingen.« 19)

Das augsburger Stadtrecht steht hiernach dem Ssp. näher in diesem Punkte als dem Schwsp., aber der schwerere Fall des Fischens, der sich durch das, was ihn von dem leichteren Falle unterscheidet, mehr dem Diebstahl nähert, als es durch die Wiederholung geschieht, auf wesche im Dtschsp. und Schwsp. das Gewicht gelegt ist, ist doch weder im augsburger Stadtrecht noch im Ssp. als Diebstahl hingestellt, während die eventuell gedrohte Strase an Haut und Haar im Dtschsp. und Schwsp. schon mehr zum Diebstahl hinführt.

Auch das strassburger Statut 1249 § 9 enthält eine hieher gehörige Bestimmung: »Item quicunque pisces, vasa vel ligna acceperit violenter, manebit extra civitatem per mensem unum usque ad condignam satisfactionem.« Nach der Zusammenstellung

¹⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 156. 383.

¹⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 393.

¹⁸⁾ Eichhorn II. § 362 Anm. o.

¹⁹⁾ vgl. Homeyer, die Genealogie der Handschriften des Ssp. S. 109 Anm. 2.

ist es wohl klar, das hier nicht an ein unberechtigtes Fischen gedacht ist, sondern ein Nehmen von Fischen aus Behältern u. dgl. Noch deutlicher ist diess in der deutschen Uebersetzung angezeigt: »Swer aber dem anderen sin vische, sin vaz oder sin holtz frevelichen nimt« etc. Aber als Diebstahl ist selbst dieser Fall nicht bezeichnet.

Das Gras in seiner natürlichen Verbindung mit dem Boden, das Korn und andere Feldfrüchte, die nicht gemäht oder abgenommen sind, das Obst auf dem Baume sind nicht im Besitz; wer daher in unberechtigter Weise an solchen Gegenständen sich vergriff, beging einen Frevel, aber keinen Diebstahl. ²⁰) So lange die Verbindung dieser Gegenstände mit dem Boden und mit dem im Boden wurzelnden Baume dauerte, wurden sie auch nicht als bewegliche Sachen angesehen, so dass hier zwei Requisite des Diebstahls als sehlend in Verbindung treten.

Das Abhauen eines Baumes von einem dazu Unberechtigten war Holzfrevel, aber nicht Diebstahl; 21) das Nehmen gehauenen Holzes, wie des gemähten Grafes war Diebstahl. Hofartikelbuch von Wollerau 1622 Art. 50 22): »Item fo foll keiner dem Anderen sis Holtz, so er uff gemachet hat, vorhin ob es verjaret ist oder wirt, mit gefehrter wiss hinweg füehren noch nähmen oder stählen bei obgemelter Buoss-und so einer zue eim solchen dieb seite oder zue einem dieben schulte, so sol ers liden etc.« Bei den Allmendverhältnissen muste aber die Besitzergreifung noch in anderer Weise constatirt werden als durch das Fällen des Baums; der gehauene Baum musste gezeichnet werden. In der March konnte jeder Insasse bescheidenlich Brenn- und Bauholz auf der Allmend hauen; wollte er aber das Holz, welches er vorläufig im Walde liegen liefs, fich fichern, so musste er sein Zeichen darauf setzen. »Item ouch wer danny Holtz howt innert den egen, da foll ein eitlicher fin zeichen uff schlachen by sim eid, und wenn er es uff machet, fo foll er ein eitlich stuck zeichnen by sim eid und wenn einer fund ungezeichnet holtz, das danny wer, das mag ein eitlich lantmann nemen und niemant nüt darum zu antwurten han.« 23)

²⁰) R. A. aus der Schweiz No. X. f. unten § 135.

²¹⁾ f. unten § 136.

²²) Kothing, Rechtsq. S. 311. Schwfp. 170 W. 197 L. Sfp. II. 28.

²³) Altes Landbuch der March Art. 43. 50.

II. Das Handeln.

Da der Gegenstand eine bewegliche Sache ist, so ist zum Verbrechen ersorderlich, dass dieselbe in Bewegung gebracht werde, was hier regelmässig durch ein Wegtragen ²⁴) geschieht. Dieses so ganz allgemein ausgedrückte Ersorderniss ist aber auch beim Raube. Das Wort stehlen gibt jedoch an, dass das Handeln mit Heimlichkeit verbunden sein mus; Diebstahl bezeichnet sogar, nach den Angaben der Sprachforscher, das Heimliche pleonastisch, und dasselbe ist der Fall, wenn es im augsburger Stadtrecht S. 60 heist: »daz es im diublich verstoln wurde« und: »daz es im diublichen verstoln si oder geraubet.« Neben Diebstahl ²⁵) kommt in den alamannischen Rechtsquellen eben so häufig Diubheit vor. ²⁶)

Weil zum Diebstahl Heimlichkeit gehört und diese als sein Gepräge angesehen werden kann, so ist die Unterscheidung von Tag und Nacht ²⁷) hier so bedeutend, dass ein Handeln ost durch die Nachtzeit zum Diebstahl wird, oder als solcher genommen werden soll. Augsburg S. 105: »Swär den andern beschadeget in sime chorn . ist daz bi der naht . wirt er daran begriffen . daz heisset ein diupstal. « Freiburg im Uechtland § 114: »Nullus ortum aut viridarium alicujus de nocte debet intrare . si quis vero de nocte intraverit, pro latrone habetur. « Luzern § 150. 151: »Aber sezen wir, das nieman dem andern in sin garten old güter gan sol, das sin darus tragen old schaden zusügen tags by eim pfund bus, und ze nacht by eim diebstal. « ²⁸)

Die Heimlichkeit des Thuns lässt schließen auf das Bewusstein der Rechtswidrigkeit d. h. der widerrechtlichen Zueignung der fremden Sache. ²⁹) Wer eine Sache nahm, auf die er ein Recht zu haben glaubte, wählte dazu weder die Nacht, noch legte er es darauf an, ungesehen zu sein und unentdeckt zu bleiben. Ein solcher konnte bussfällig werden wegen der unerlaubten Selbsthülfe und Eigenmacht, aber als Dieb wurde er nicht behandelt.

²⁴) vgl. unten § 145.

²⁵⁾ Schwyz Landbuch S. 74. Augsburg S. 105. Luzern 150.

²⁶) Augsburg S. 59. 67. — Schwip. 186 W. 225 L.

²⁷⁾ vgl. Cropp S. 10 ff. Ztichr. für deutsches Recht XVII. 467.

²⁸⁾ f. auch Schauberg's Ztschr. I. 132. — Schwsp. 199 I. L.

²⁹⁾ Cropp S. 9.

Offnung von Rickenbach: » welicher dem andern frevenlich mit sim selbs gwalt das sin nimpt on recht, es sig was es welle, ist die buoss zehen pfundt pfennig, und sol dem so er das sin genommen hat widergeben.« 30)

b. Arten der Diebstähle,

- § 127. Die wichtigste Unterscheidung ist
- 1) die des großen und kleinen Diebstahls. Die Zahl »fünf« in den fünf Gulden der C. C. C. Art. 157. 160 steht unzweiselhaft in Beziehung zum älteren Reichsrecht, 31) hat aber gleichfalls einen Vorgang in den alamannischen Rechten, in denen 5 Schillinge oder 60 Pfenninge 32) die Grenze des großen und kleinen Diebstahls angeben. 33)

Das Landbuch von Schwyz (1416) S. 74 weicht davon ein wenig ab: *Wo das ist in unserem Landt, das yemand ützit verstolen wirt, nemlich 4 pfennig und 5 schillig pfennigen oder mer, oder 4 pfennig und 5 schillig pfennig wert — den oder die soll man an einen galgen zu todt erhenken.* Die zugegebenen 4 Pfenninge haben wohl nur die Bedeutung, dass nicht schon der erfüllte Betrag von 5 Schillingen den Diebstahl zu einem großen machen soll, sondern das ein Werth über 5 Schilling gesordert wird. 34) Das augsburger Stadtrecht hat auch an zwei Stellen (S. 59. 60) die Wendung * unde auch also daz ez tiverre si danne sähzik phenninge«, dagegen S. 67 * unde ist des gutes sähzik oder darüber« (Schwsp. 192 W. 231 L.) und S. 76: * under sähzigen«. 35) Man schwankte also über diesen Punkt, und es war keine ganz

Schuberg, Ztschr. II. 88. Augsburg
 Schwip. 199 I. L.

³¹⁾ Pertz, Mon. Leg. II. 60. 61. 103.

³²) Merkel ad l. Alam. p. 132 col. 2. vgl. Köftlin, krit. Ueberschau III. 176, der aber übersieht, dass 60 Pfenning = 5 Schilling sind.

^{**3)} Augsburg S. 59. 60. 67. 76. Schwip. 149 W. 174 L. Freiburg im Uechtland § 42. Thun § 24. Burgdorf § 90. Memmingen S. 251. Strobel I. 408.

³⁴) Vergleichen läst sich l. Alam. Kar. 89: »Pro quatuor tremissis cum uno sacramentale iuret. Tres solidos et tremisse cum duodus sacramentalibus iuret. De sex solidis et tremisse cum quinque nominatis iuret aut cum tracta spata defendat. « Ueber die Zugabe einer geringen Münze zu einer größeren bei Abgaben und Busen s. Grimm, R. A. 225.

³⁵⁾ vgl. Strobel a. a. O.

neue Erfindung, dass die ältere gemeinrechtliche Praxis meistens einen Werth von etwas mehr als 5 Goldgulden zum großen Diebstahl verlangte. ³⁶)

Die Grenzbestimmung durch 5 Schillinge stand in Verbindung mit der Competenzfrage. ³⁷) Das augsburger Stadtrecht S. 10 sagt vom Burggrafen: »unde stat auch sin buzze niht hoher danne ze siuns schillingen«. ³⁶) Stadtrecht von Asperg ³⁹): »Item was süns schilling antrifft und darunder, soll der Büttel ein entschaid darumb geben etc.«

Für einen Seckelschneider hat das augsburger Stadtrecht S. 76 drei Abstufungen gemacht: unter 30, über 30, 60 Pfenninge.

In Ulm kam auch der Werth eines Schillings in Betracht, insofern derjenige, welcher einem Bürger eine Sache vom Werth eines Schillings nahm, ein Pfund Heller zu zahlen hatte. 40)

2) Die objective Unterscheidung des großen und kleinen Diebstahls cessirt, wo die Wiederholung des Stehlens den Dieb in subjectiver Beziehung besonders straßbar erscheinen ließs. Freiburg im Uechtland § 42: »Si quis infra terminos villae usque ad quinque solidos surtum secerit, primo debet signari; si secundo deprehensus suerit, debet suspendi.« 41) Im s. g. elsasser Landsrieden von 1051, dessen Echtheit aber sehr zweiselhaft ist, 42) sinden wir diese Steigerung: »Si quis sicli unius aut duorum pretii surtum aut predam secerit, corium cum capillis perdat; si secundo vel tanti, vel quinque siclorum surtum vel rapinam secerit, manu privetur, si tertio, absque omni dubietate suspendatur.«

An den Stellen der Stadtrechte aus der zähringer Gruppe läst sich die Wiederholung als Rückfall nehmen, denn das signare weis't die frühere Bestrafung nach, ⁴³) wie auch im augsburger Stadtrecht S. 76 die Bestimmung über den Seckelschneider:

³⁶⁾ Feuerbach § 327.

³⁷) Schwip. 75. 149 W. 91. 174 L. vgl. Mittermaier im Archiv des Crim. 1852 S. 324.

³⁸) f. auch S. 127 und 15 vom Münzmeister.

⁸⁹⁾ Reyscher S. 110.

⁴⁰⁾ Jäger S. 310.

⁴¹⁾ Thun § 24. Burgdorf § 90.

⁴²⁾ f. oben § 20 S. 41.

⁴³⁾ f. oben § 44 S. 95. Schwfp. 202 L.

- *Vindet aber man diu worzeichen an im daz er abermals umbe die selben schulde gemercket ist swie vil des gutes danne ist, ez si wenik oder vil daz er abe gesniten hat so sol man in drumbe hencken.« Es hätten solche Stellen und der Hinweis auf die Sitte, Dieben bleibende Zeichen der stattgehabten Bestrafung beizubringen, benutzt werden können für die früher wichtige Frage, ob die P. G. O. die Wiederholung oder den Rücksall vor Augen gehabt habe.
- 3) So wie oft ein Handeln erst durch die Nacht zum Diebstahl gestempelt wurde, 44) so war auch nach manchen deutschen Rechten der Diebstahl in der Nacht schwerer als der am Tage begangene. Im luzerner Stadtrecht § 134 ist der allgemeine Satz ausgesprochen, dass auf alle Frevel, die bei Nacht geschehen, zwiefaltige Busse stehe, allein der Diebstahl gehört nicht zu solchen buswürdigen Freveln. Im Schwsp. 170. 173 W. 197. 202 L. ist für bestimmte Arten des Diebstahls dem Dieb in der Nacht eine schwerere Strase gedroht; es lehnen sich aber diese Bestimmungen an den Ssp. II. 28 § 3,-39 § 1 an, wenn auch im Schwsp. variirt ist. Das alamannische Recht, so viel Gewicht sonst in demselben auf die Begehung zur Nachtzeit gelegt ist, hat den Unterschied des Tagdiebs und Nachtdiebs nicht für erheblich erklärt; im Gegentheil wird derselbe im augsburger Stadtrecht S. 59 geradezu annullirt.
- 4) Der Diebstahl mit Einbruch ist hervorgehoben im augsburger Stadtrecht S. 60 (Walch § 120). Der, welcher ergriffen wird beim Ausbrechen eines Kellers oder »Gadems« oder beim Ausmachen mit falschen Schlüsseln, soll gehängt werden, wenn er auch noch nichts gestohlen hat. 45) Das Wort »Gaden« kommt auch in diesem Stadtrecht S. 132 vor: »Es mag auh ein man in sinen husern, in sinen gädemern. oder uf anderm sinen gute wohl phenden.« Etwas gewaltsam behandelt Geib 46) die erstere Stelle, wenn er sagt: »Der durch Einbruch oder durch Anwendung salscher Schlüssel verübte Diebstahl wird hier in einer Weise beschrieben, dass er keineswegs blos in eigentlichen Häusern, sondern eben so auch in allen sonstigen durch wirkliche Umzäunungen

⁴⁴⁾ f. oben § 126 S. 300.

⁴⁵⁾ f. oben § 68.

⁴⁶) Archiv des Crim. 1847 S. 528.

oder Mauern abgeschlossenen Orten, in »Gaden« d. h. also grade in Höfen und Gärten, foll verübt werden können.« Er meint nemlich, sich an eine sehr gefährliche Auctorität, an Schwenck, anschließend, Gaden oder Gadem gehöre zu demselben Stamme wie Gatter und Gitter und es bedeute also einen jeden durch folche Gatter und Gitter abgeschlossenen Raum, eine Behaltung oder ein Behältniss im weitesten Sinne. Den-»Garten« müssen wir hier gänzlich abweisen und der Hof kann nur in so weit in Betracht kommen, als ein »Gadem « im Hofe stehen kann. » Gadem «, in feiner erften Bedeutung wohl allgemein ein aus Holz gezimmertes Gemach, ist bisweilen Stockwerk; 47) häufiger ein einstöckiges Gebäude und zwar immer als gesondert vom Wohnhause und daher auch im Gegensatz zum Hause genommen. So ist es gang und gäbe in der deutschen Schweiz eine unbewohnte Hütte Gadem zu nennen. 48). Aber auch die Speisekammer neben der Küche, das Behältnis, in welchem Garten - und landwirthschaftliche Geräthe aufbewahrt werden, heist noch jetzt Gadem. Das Abgesonderte tritt auch hervor, wenn an zwei Stellen im züricher Richtebriefe, V. 99. 110., gesagt ist, die Juden sollen ihr Fleisch außerhalb der Metzg sin eim sunder gadme« verkaufen oder verkaufen lassen. Vorräthe verschiedener Art wurden ehedem wie jetzt aufbewahrt im Keller oder in Kammern des Hauses oder in kleineren einstöckigen vom Hause gesonderten Gebäuden und darauf bezieht sich die erstere Stelle des augsburger Stadtrechtes. Keller und Gadem sind auch neben einander gestellt im Schwsp. 297 W. 363 L.: »Wir gebieten daz an dem funnen tage niemant niht veiles habe wan ezen und trinken. Swer dar über sin gadem uf tuot oder sinen keller oder sine krame, daz er iht verkousen welle, der ist dem rihter fünf schillinge schuldic unde sinem pharrer als vil.«

- 5) Der Seckelschneider wird im augsburger Stadtrecht S. 76 anders behandelt als ein sonstiger Dieb 49):
- a. Wird er an der Handgetat ergriffen und hat einen Werth von 60 Pfenningen genommen, fo foll er gehängt, war es weniger, foll ihm der rechte Daumen abgeschlagen werden.
 - ⁴⁷) Schwip. 123 W. 143 L. (Sip. III. 66. Dtichip. 323.) Zürich Rb. IV. 47.
 - 48) vgl. Merkel ad l. Alam. p. 119.
 - 49) vgl. oben S. 302.

- b. Fand man an ihm Wahrzeichen der früheren Bestrafung, fehlte ihm also der rechte Daumen, so kam der Betrag des Gestohlenen nicht in Anschlag, sondern er wurde immer gehängt.
- c. War er nicht gemerkt um dieselbe Schuld da man ihn begriff und waren der Pfenninge, die er abgeschnitten hat, unter 30, so soll man ihm den rechten Daumen abschlagen; waren es über 30 Pfenninge, so soll er die Hand verlieren; waren es 60 und darüber, soll man ihn henken.

Die neue Recension bei Walch § 204 hat bloss die erste Bestimmung, die unter lit. a. angegeben ist, und dadurch ist die große Schwierigkeit der Ermittelung, wie fich der Fall unter c. zu dem unter a. verhalte, beseitigt. Hätten wir in dem Walch'schen Texte den ursprünglichen, bei Freyberg einen späteren Text. so könnte man in lit. b. und c. eine Abänderung des älteren Rechts sehen; allein das ist jetzt unzulässig. Vielleicht ist lit. c. nur eine genauere Ausführung und Vervollständigung des unter lit. a. Gesetzten; dann wäre freilich das Gesetz schlecht redigirt; vielleicht ist unter lit. c. der Fall der nachweisbaren Wiederholung des Beutelschneidens, die aber nicht Rückfall ist, gemeint. Köstlin 50) scheint anzunehmen, es sei der Gegensatz der handhaften und nicht handhaften That geltend gemacht, aber es heist doch auch in dem dritten Falle: »fo man in begriffet«, wenn auch nicht wie im ersten Falle »begrifet an der Handgetat«, und so bedeutend die Unterscheidung der handhaften und nicht-handhaften That in processualischer Beziehung dasteht, ist aus den alamannischen Rechten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, dass sie auf die Beftimmung der Strafe Einflus gehabt habe. 51) Das augsburger Stadtrecht S. 59 lässt den nicht an der Handgetat ergriffenen, aber überführten Dieb hängen wie den daran begriffenen.

6) Mehrere der erschwerten Diebstähle führen auf einen besondern Frieden zurück. Die lex Alamannorum hob hervor das
furtum in exercitu (Hloth. 27), das furtum in curte regis und
rerum ducis und rerum ecclesiae (Hloth. 7. 31. 32). Von diesen
Arten ist der letztere immer ausgezeichnet geblieben.

Der Schwabenspiegel bestimmt an mehreren nicht mit einander übereinstimmenden Stellen über Kirchendiebstahl:

⁵⁰) Krit. Ueberschau III. 201.

⁵¹) vgl. Cropp S. 382. 406.
Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

- a. Art. 331 L. (277 W.), an dessen Schluss mehrere Handschriften auf ein römisches Concilium verweisen, enthält nur die Festsetzung des dreifachen Ersatzes der gestohlnen Sache und der Busse an die Kirche.
- b. Art. 205 W. 248 L. hat die criminalrechtliche Satzung: » und stilt er dar inne drier phenninge wert, man sol im hut unde har abe slahen. und stilt er eines schillinges wert, man sol in hahen.«
- c. Art. 149 W. 174 L. wiederholt die Bestimmung des Ssp. II. 13. § 4.

Genau entsprechende Stellen finden sich zwar in den alamannischen Rechten nicht, aber als schweres und todeswürdiges Verbrechen erscheint der Kirchendiebstahl in den Rechtsquellen 52) und noch häufiger in der Praxis.

Ein Weib entwendete 1447 in der Pfarrkirche zu Ettiswyl eine conservirte Hostie; die heilige Last, heisst es, wurde aber der Thäterin so schwer, dass sie dieselbe nach wenigen Schritten in einen Hag warf, wo die Hostie von einer Schweinehirtin gefunden und nun mit großer Feierlichkeit in die Kirche zurückgebracht wurde. Die Schuldige wurde zum Feuertode verurtheilt, aber augenscheinlich als Hexe (wiewohl dieser Name nicht gebraucht ist), denn ihre Verbindung mit bösen Geistern, ihre Verpflichtung gegen einen derselben zum Missbrauch des allerheiligsten Sacraments etc. ist erwähnt. 53)

Das engelberger Thalrecht S. 88 hat eine Klagformel, nach welcher dem, der sich nicht gescheut hat, Gott und seine Heiligen kirchenräuberischer Weise anzugreisen, dero Kirchen und Kapellen zu besteigen, Stöcke und Gotteskasten aufzubrechen etc., nach kaiserlichen Rechten an den lichten Galgen gehenkt werden soll. Diese entspricht also der unter lit. b. aufgeführten Bestimmung des Schwabenspiegels. Am 5. September 1579 wurde Marsilius Gesner, ein Großnesse des berühmten Natursorschers Conrad Gesner, in Zürich gehenkt, weil er die Sakristei im Münster geplündert hatte. 54) Aber im sechszehnten Jahrhundert war doch schon Enthauptung die gewöhnliche Strase der Kirchendiebe. In

⁵²⁾ Fünf Dörfer S. 76.

⁵⁸⁾ Segeffer II. 654.

⁵⁴⁾ Chronik von Haller und Müslin S. 253.

Augsburg wurde 1571 fogar einer, der aus der St. Johanniskirche die Monstranz gestohlen hatte, aus Gnaden nur geköpft. 55)

- 7) Ueber den Diebstahl aus befriedeten Mühlen 56) hat der Schwabenspiegel zwei nicht mit einander harmonirende Artikel. Mit dem Ssp. II. 13 § 4 stimmt Art. 149 W. 174 L. überein; Art. 205 W. 249 L. bestimmt: »Diu müle hat ouch bezer reht danne ander hiuser. Swer in der müle stilet korn oder mel vier phenninge wert, dem sol man hut unde har abslahen ist ez vier schillinge wert, man sol in henken. swaz er anders dinne stilt danne korn oder mel, daz rihte als vor gereit ist.« Annähernd, aber doch kaum, stimmt mit dem letzteren Artikel überein Art. 132 der jüngeren Recension des augsburger Stadtrechts bei Walch, dessen Sinn zu sein schillings stiehlt, je für den Psenning einen Schilling büssen soll; erreicht aber der Betrag einen Schilling, so sollen die Strafen wie bei andern Diebstählan eintreten.
- 8) Garten die be wurden bisweilen in besonderer Weise behandelt. Nach einer Verordnung des straßburger Magistrats 1477 sollten sie mit der Schnelle, Prelle, Schupse 57) bestrast werden. Diese Verordnung wird auch von Strobel III. 497 erwähnt; er nennt aber als Subjecte nicht Gartendiebe, sondern Schädiger fremden Eigenthums und diese werden auch im augsburger Stadtrecht S. 105 eingeführt: *Swär den andern begrifet in sinem garten. oder in sinem baumgarten oder in sinen ängern an sime schaden tages oder nahtes. den sol man an die schraiat slahen und durch die zene brennen. unde danne uz der stat slahen. *58) Wenn auch solche Schädiger meistens Diebe waren, ist diess doch nicht nothwendig der Fall.

c. Strafen der Diebstähle.

§ 128. Dass der Galgen die Strafe des großen Diebstahls,

⁵⁵⁾ Gaffarus p. 1934. Stetten I. 595. f. auch Stetten I. 823. Chronik von Haller und Müslin S. 47. Zellweger's Cefch. III. 2. 216. Attenhofer's Surfee S. 70. vgl. Blumer II. 2. 21.

⁵⁶) Ueber den Frieden der Mühlen f. Datt p. 124.

⁵⁷) f. oben § 50 S.112. R. A. aus der Schweiz No. XIII. S. 101. Stöber's Alfatia 1851 S. 38.

⁵⁸⁾ f. auch Walch § 306. 307.

wie anderer erschwerter Diebstähle war, ist im Vorhergehenden mehrfach angegeben worden. ⁵⁹) Schwsp. 174 L. (149 W.): »Den diep sol man henken geschiht aber ein diepheit, diu minre ist danne fünf schillinge, diu höret ze hut und ze hare. « (Ssp. II. 13 § 1.) Damit stimmt das augsburger Stadtrecht (S. 59. 67) überein, denn das »richten ane blutige Hand « ist = henken ⁶⁰) und das Schlagen an der Schraiat entspricht im Wesentlichen der Strafe zu Haut und Haar.

Wir finden auch unzählige Nachrichten von der Ausführung der Galgenstrafe für Diebe; aber oft wurden in Augsburg und anderswo Diebe nicht gehängt, sondern geköpft, was Gassarus richtig auf ein Richten nach Gnade zurückführt, wenn er sagt: »Mense aprili tres simul patibulo appensi et paulo post duo ex gratia decollati.« 61) Der Fortschritt zur Milde brachte hier überhaupt Variationen, aber die Regel tritt doch immer hervor, dass der große Diebstahl mit dem Galgen zu bestrafen sei.

Für Frauen war die dem Galgen entsprechende Strafe das Lebendigbegraben. Memmingen S. 251: *ist denn daz guot besser denn fünf Schilling Rotwiler phenning, so sol man den oder die vertailen, ob ez man sint, henken, sint ez aber frowan ainiu oder mer, die sol man lebendig begraben.«

Nach demselben memminger Rechtsbuch S. 252 war die Strase des kleinen Diebstahls der Verlust der Ohren: »und wär ob diu diubstahl nit fünf schilling Rotwiler pfenning wert ist, so sol man im die oren abschniden, oder wez sich denn der mer tail des Rautz erkennt.« 62)

Der Diebstahl nimmt die Hauptstelle ein unter den unehrlichen Sachen. ⁶³) Die Strafe des Galgens war unehrlich im Gegensatz zu der Enthauptung, die Strafe zu Haut und Haar ebensalls. Auch wenn diese Strafe abgelöst wurde, blieb die Unehrlichkeit.

⁵⁹) f. befonders oben § 40 S. 87. § 127 S. 301. R. A. aus der Schweiz No. XVI, S. 15.

⁶⁰⁾ f. oben § 40 S. 87.

⁶¹⁾ Gaffarus p. 1653. 1904. 1933. 1934. 1946. Stetten I. 608. Chronik von Haller und Müslin S. 19. 47. 50. 165. Gonzenbach in Schletter's (Hitzig's) Annalen LXVII. (1844) S. 162. 164.

⁶²⁾ vgl. oben § 43 S. 93.

⁶⁸⁾ Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859) S. 24.

Augsburg S. 108: *fwer diupheit hat vergolten, der mak niht geziuk fin.* (Schwip. 38. 149 W. 41. 174 L.)

2. Raub.

§ 129. Von den barones und nobiles fagt die Ursperger. Chronik 1): *Hi in Alemannia plerumque solent esse praedones.« Edelleute auf Hohenkrähen im Hegau nannten fich Gottes Freunde und aller Welt Feinde. 2) Dieses Raubsvitem der kleinen Dynasten. mit ihren fortwährenden Fehden zusammenhängend, finden wir vom dreizehnten Jahrhundert an, trotz den vielen Landfrieden, in Permanenz gegen die Städte und ihre Bewohner, deren Interessen denen des auf seinen zerstreuten Burgen hausenden, im Feudalwesen und in Kriegszügen, groß und klein, seine Kraft habenden Adels schnurstracks entgegenliefen, deren Gedeihen ein langfames, aber ficheres Untergraben des Feudalfystems war. Eichhorn³) hat geltend gemacht, dass man die Verwilderung des Herren- und Ritterstandes, durch welche ein Theil des deutschen Adels einer großen Räuberbande nicht unähnlich geworden fei, nicht als eine Eigenheit des Feudalfystems betrachten dürfe, wie es so vielen neueren Schriftstellern eigen sei, sondern als eine Folge des Verfalls dieser Verfassung; auch dürfe nicht übersehen werden, dass in den Schilderungen, welche von den Räubereich des Adels im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gemacht würden, manches übertrieben sei und die grellsten Beschreibungen der Art von Italienern herrührten, denen jede Selbsthülfe, die sich der deutsche Ritter erlaubte, ein Raub schien, und die nicht erwogen hätten, wie oft diese Gewaltthätigkeiten von ihm bloss um deswillen begangen worden seien, weil ihm der mächtige Gegner nicht habe zu Recht stehen wollen. Allein was zunächst die letztere Bemerkung anlangt, so nahm sich der damit angedeutete Fundamentalfatz des Fehderechts 4) in der Theorie gut aus; für die schlimmsten und häufigsten Räubereien der Dynasten an den Bewohnern der Städte kam derfelbe wenig oder nur zum Schein zur Anwendung, und wir brauchen nicht zu den Schilderungen der

¹⁾ Stälin II. 154.

²) Haggenmüller, Kempten I. 492.

³⁾ II. § 433 Anm. a.

⁴⁾ f. oben § 19 S. 34. vgl. mit S. 36.

Italiener zu greifen, sondern können aus den Klagen ehrlicher deutscher Chronisten das Unwesen zur Genüge kennen lernen. Ein Hiftoriker aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts schildert in schlichter Weise den Zustand seiner Zeit. 5) find auferstanden, sagt er, etliche Häupter weltlichen Staates, denen es nicht beliebte, das Schwert kaiserlicher Gerechtigkeit zu führen oder in Ehren zu halten, noch in dem römischen Reiche den Frieden zu handhaben, fondern fie haben neue Satzungen aufgebracht, fonderlich wie einer um feine Ansprache des Andern Feind möchte werden, wenn er ihm widersagte und seine Ehre bewahrte; was er dann nach der Bewahrung thäte, es wäre Nome, Brand, Todschlag, Vahen oder andrer Schaden, das wäre er von Ehren wegen nicht schuldig zu kehren. Zum allgemeinen Verderben sei hieraus eine Gewohnheit geworden, und man habe sich nicht gescheut, mancherlei schnöde und üppige Ansprachen zu fuchen und Kriege daraus zu machen; man habe sich auch über die Form weggesetzt, und manche hätten angefangen, ohne Widerfagen und ohne Bewahrung zu nehmen, wo und was ihnen werden mochte.

Der Zusammenhang des Raubes mit der Fehde war sein Palladium, und so konnte es denn einen rechtmässigen und unrechtmässigen Raub geben. 6) Eine gänzliche Unsicherheit der Straßen war die Folge des zum Theil legalisirten Raubsvitems. Die vielen Landfrieden zeigen in ihrer Vielheit und Wiederholung ihre Wirkungslofigkeit; die höhere Staatsgewalt, die Kaifer und Könige, hatten weder die Kraft, dem Unwesen zu steuern, noch auch immer den Willen, insofern ihnen das Erstarken der Städte, deren oft großartige Geschenke, wie in Augsburg und Strassburg, sie zwar gern annahmen, nicht ganz genehm war. Noch mehr stellten fich die Territorialfürsten oft feindlich zu dem Gedeihen der Städte. Verschiedene Maassregeln wurden jedoch, abgesehen von der allgemeinen Reaction gegen die Fehde, von Zeit zu Zeit ergriffen. um der Unsicherheit der Strassen entgegenzuarbeiten. Das basler Concil 1435 ernannte den Bischof von Strassburg und einen Herrn von Rappoltstein zu capitanei stratarum publicarum während des

6) f. oben § 21 S. 42.

⁵⁾ f. Schilter zu Königsh. S. 911. vgl. Wächter's Beiträge S. 54. 55.

Concils. 7) Die städtegründenden und die Städte mit Freiheiten begabenden Fürsten mussten es für ihre nächste Aufgabe halten, die Verkehrswege und Zugänge zu den Städten vor Gewalt und Raub zu sichern, aber die betreffenden Artikel in den Freiheitsbriefen der Städte zeigen eben die Ausdehnung der Räubereien, welche als die Regel vorausgesetzt sind. Freiburg 1120 § 3: *Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum quaerentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spatio depredatus suerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam, aut ego persolvam.* 8)

In der größten Ausdehnung finden wir das Rauben und Brennen in dem dritten und vierten Jahrzehend des sechszehnten Jahrhunderts, nach dem Bauernkriege, und da waren die Räuber meistens von einem andern Schlage als früher.

Wie verhalten sich nun bei solchen Zuständen diejenigen alamannischen Rechtsquellen, aus denen wir vornemlich die Entwicklung des Strafrechtszu erkennen haben, dem Unwesen gegenüber, bis die bamberger H. G. O. den kurzen Satz aussprach: »Item ein jeder boshaftiger überwundener Rauber soll mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden.«?

Wir finden für Räuber eine beträchtliche Anzahl von Bezeichnungen: praedo, insidiator stratarum, grassator, welcher Name aber nicht immer grade den Räuber bedeutet ⁹); im Deutschen: Schnapphähne, Staudenreuter, Heckenfischer und für das vagirende räuberische Gesindel niederer Art: Gartknechte oder gartende Knechte. ¹⁰) Der Raub wird bezeichnet durch robaria, im Deutschen auch häufig durch »Nome» (Name, Nam), am meisten in den Fehdebriefen, ¹¹) vielleicht, um hier ein allgemeineres und auch unschuldiger aussehendes Wort zu gebrauchen.

⁷⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. p. 353.

⁸⁾ Bern 1218 § 4.

⁹⁾ Gaffarus a 1446. 1455. vgl. unten § 152.

¹⁰⁾ Stetten I. 469. Strobel II. 137. — Weigand, Synon. No. 2206 erklärt die Gart — »das bettelhafte Herumgehen herrenloser Kriegsknechte von Haus zu Haus, von dem ein solches Herumgehen bezeichnenden garten, gartieren, was eben so aus dem soldatischen quartieren, Quartier suchen gebildet scheint, wie Gant aus in quantum.«

¹¹) f. oben § 21 S. 42. vgl. C. C. C. Art. 48. — Wilda in der Ztschr. für deutsches Recht I. 181.

In den Bezeichnungen »rechter« und »übler Straßenraub« sind die Prädicate von juristischer Bedeutung, drücken nicht bloß im Allgemeinen die Schwere des Straßenraubes aus. Das augsburger Stadtrecht spricht an mehreren Stellen vom »übeln« Straßenraube (S. 56. 57. 69. 106), an einer Stelle (S. 108) wird dafür »rechter« Straßenraub gesetzt, was im Schwabenspiegel der regelmäßige Ausdruck für dieselbe Sache ist (38. 39. W. 41. 42. 43. 48 L.).

Der rechte oder üble Strafsenraub wird begangen an Pfaffen und Pilgern auf der Reichsstraße, an Kaufleuten, welche reiten, gehen oder fahren von Land zu Land, von Zunge zu Zunge, auf des Reiches Strasse und zu Wasser. Man soll den rechten Strassenräuber henken an des Reiches Strasse, wenn er dreier Pfenninge Werth genommen hat, nach dem augsburger Stadtrecht S. 56. Der Schwip. 39 W. 32 L. fetzt fünf Schillinge. Von den drei Classen der Personen, an denen der rechte Strassenraub begangen werden kann, find die Pfaffen und Pilger durch ihre persönliche Qualität besonders gefriedet auf der gefriedeten Landstrasse: 12) an ihnen konnte kein Raub unter dem Palladium der angesagten Fehde statt haben. Bei den Pilgern ist von der persönlichen Qualität nicht zu trennen der Reisezweck, und dieser ist es, der die Kaufleute in dieselbe Kategorie bringt. Kaufmann einer Stadt angehörte, welcher von Dynasten abgesagt war, so wurde dennoch von diesen rechter Strassenraub begangen, wenn der Kaufmann in seinen Geschäften reiste. So wollte es die reichsgesetzliche Theorie; aber die Kaufleute mussten es vorziehen, statt es auf die Anwendung dieser Theorie ankommen zu lassen, fich durch eine bewaffnete Escorte zu schützen.

Das augsburger Stadtrecht S. 69 betont den üblen Strassenraub auch dadurch als schweres Verbrechen, dass es ihn wie Verrath, Mord, Vergiftung, Notnunst, Mordbrand unter die kampswürdigen Sachen zählt.

Bei der Auszeichnung jener drei Classen von Personen blieben noch viele Leute übrig, an denen zwar nicht der rechte oder üble, aber doch Strassenraub begangen werden konnte, wenn der Raub nicht in dem Fehderecht seine Widerrechtlichkeit verlor. Die Strase des gewöhnlichen Strassenraubes ist nach dem augsburger Stadtrecht S. 57 Enthauptung.

¹²⁾ Datt p. 122. 125. Schwfp. 205 W. 248 L.

Vom Strafsenraube unterscheidet dasselbe Stadtrecht den Raub. welchen es S. 57 fo beschreibt: »Swär den andern beraubet uf sime gute in dorfern oder uf dem velde . wirt er daran begriefen daz er es ane des gerihtes boten getan hat . uber den bedarf man kains geziuges mer wan des schubes unde als daz geschiht so sol man über in rihten mit blutiger Hant.« Hier liegt der Kern des Delicts in dem Nehmen ohne Autorifation und Zuthun des Gerichts. also in der Eigenmacht; aber das Nehmen muß ein offenes sein, im Gegensatz zu der Heimlichkeit des Diebstahls. Dieses Unterscheidungsmerkmal des Raubes vom Diebstahl ist in den Bestimmungen über den Raub zwar nicht direct ausgesprochen, weil man es nicht für nöthig hielt, etwas allgemein Bekanntes zu fagen, aber es geht aus der Characterisirung des Diebstahls hervor und aus Zusammensetzungen, wie »daz es im diuplichen verstoln si oder geraubet.« 13) Dagegen ist die persönliche Vergewaltigung, ohne die freilich der Strassenraub kaum gedacht werden kann, nicht ein wesentliches Merkmal des Raubes überhaupt.

Noch mehr als die letztgenannte Stelle des augsburger Stadtrechts zeigt der entsprechende Artikel des Schwsp. 196 W. 235 L., wie weit lich der Raub dem eigenmächtigen Nehmen überhaupt nähert. Bemerkenswerth ist hiefür schon, dass bei L. die Rubrik dieses Artikels lautet: »Daz ist umbe den Roup reht der nut ftrassroup ist«, bei W.: »Der vrevelt an Gute«. Unter diesen Rubriken ift gefagt: Wenn jemand eines Guts, das in des Andern Gewer ift, ohne gerichtliche Ansprache sich unterwindet, so ist das ein Frevel; das Ansichnehmen irgend eines Stückes von dem Gute - »unde nimet er dar uf iht« - macht ihn zum Räuber. Der erste Satz führt auf die Treuga Henrici 1230 § 11: »Nullus a possessione rerum quas possidet ejicietur, nisi possessio ab eo in judicio evincatur.« Das eigenmächtige, widerrechtliche und zwar nicht heimliche Nehmen der beweglichen Sache macht erst das Handeln zum Raube. So heisst es auch in einem Bündnisse zwischen Baiern, dem Hochstift und der Stadt Augsburg 1308: »Wir heißen auch Gerauber, wer den andern pfendet oder ihm sein Gut nimbt und das mit rechter Clag nicht zubracht hat und auch des Richters Poten dabei nicht hat, der umb dieselben Sache durch Recht richten foll.« 14)

¹³) Augsburg S. 60. ¹⁴) Lori, Geschichte des Lechrains II. No. 23.

Nach der Rubrik des Schwsp. 234 L.: »Von Lant roubern« könnte es scheinen, als ob dieses Rechtsbuch alle Räuber eintheile in zwei Classen: Straßenräuber und Landräuber, allein im Texte dieses Artikels, der nur von den Gehülfen des Räubers handelt, ist der Ausdruck Landräuber gar nicht gebraucht; das dort Gesagte passt ganz auch auf Straßenräuber und deren Gehülfen, und bei W. lautet die Rubrik auch nur: »Von Roubern«. Darnach können wir »Landräuber« nicht als technischen Gegensatz zum Straßenräuber nehmen.

Wie der Schwabenspiegel sagt, der rechte Strassenräuber solle gehenkt werden, sobald der Strassenraub fünf Schillinge werth sei, das augsburger Stadtrecht nur drei Pfenninge fordert, so heist es im Rechtsbuch von Memmingen S. 252: »und ist es umb roub, wär denn der schub ze gagen vor gericht, und das bester ist denn dryer Rotwiler pfenning etc.« Dadurch wird angegeben dass die Sache einen Werth haben solle, Vermögensobject sein müsse; es wird dadurch nicht etwa der Gegensatz des großen und kleinen Raubes hingestellt.

Nach dem Vorhergehenden ist die Strase des rechten oder übeln Strassenraubes der Galgen, ⁴⁵) und zwar bewilligt der Schwsp. 39 W. 42 L. dem rechten Strassenräuber einen besondern Galgen an der Landstrasse; die Strase des nicht erschwerten Strassenraubes und des Raubes überhaupt war Enthauptung. ¹⁶) Die Augsburger haben Strassenräuber vielsach sowol aufhängen als enthaupten lassen; ob mit genauer Unterscheidung des rechten und des einsachen Strassenraubes, ist aus den Berichten bei Gassarus und Stetten nicht erkennbar; man gesiel sich aber darin, die ritterlichen Schnapphähne mit Stiesel und Sporen aufzuknüpsen. ¹⁷)

In einem dem Raube nahe verwandten Falle der Erpressung trat 1482 in Augsburg die Strafe der Enthauptung ein. Gassaus meldet: » publico loco securi percussus est Michael Roechlinus lanius, eo quod Wartmanno Kluzio, zytopolae, in proprio suo ad moenia horto, nihil tale vel merito vel expectanti, armata n metuque concussionis centum aureos extorsisset.«

¹⁵⁾ f. auch Schwfp. 265 W. 317 L.

¹⁶⁾ f. auch Memmingen S. 253.

¹⁷) Gaffarus a. 1399. 1431. 1436. 1458. 1467. 1482. Stetten I. 138. 149. 160. 180. 198. 202.

3. Unterschlagung.

§ 130. Während die fächsischen Rechte reich sind an Bestimmungen über das diebliche Behalten und dessen verschiedene Fälle, ist dieser Gegenstand im alamannischen Recht nur dürftig behandelt.

Im augsburger Stadtrecht S. 103 haben wir nur civilrechtliche Bestimmungen über empschlenes Gut und Regeln, wie in verschiedenen Fällen, wenn empschlenes Gut abgeleugnet werde, der Beweis zu führen sei. Dem criminalrechtlichen Gebiete nähert sich etwas die Offnung von Tablatt. ¹⁸) Wird einer beklagt, dass er empschlenes Gut nicht wiedergegeben habe, so soll das Gericht zuerst bei einem Pfund Pfenninge die Herausgabe gebieten und dann im Falle des Ungehorsams höhere Gebote anlegen.

Es streift auch nur an das criminalrechtliche Gebiet, was im Stadtrecht von Diessenhosen § 14 von Handwerksleuten gesagt ist. *Es sol enhain antwerchman, ez si snider huter schmid oder weber, nüt versetzen swas inen bevolhen wirt ze machenne, si haben es denn vollewerchet und sont ez öch nüt türo setzen won umb ir lon, den man in von den selben werch sol. öch son si das werch nit setzen wan gantzes und vollemachet und swer den ainunge brichet als dike er ez tuot, der git 5 Sch. an die stat, dem Schulthais 3 Sch. und sol iener dem das phant geben wirt in phandes wis und versetzet das selb phant wider geben ledigs ane phantschatz. * 19)

Bei den Historikern ist häufiger erwähnt die Unterschlagung von öffentlichen und Corporations-Geldern. ²⁰) Da man hiefür eine niedrigere Strafe als die des Diebstahls nicht für gerecht hielt, ist die Unterscheidung vom Diebstahl nicht scharf ausgedrückt, aber doch nicht ganz verwischt. Ein Schneiderzunstmeister, der seiner Zunst über 400 Gulden »abgetragen« hatte, wurde 1513 in Augsburg gehängt, »patibulo furum suspensus est«. ²¹) Stetten gebraucht hier, wie in ähnlichen Fällen, ²²) das Wort »abtragen«,

¹⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 232.

¹⁹⁾ f. auch Augsburg S. 135. Köftlin in der krit. Ueberschau III. S. 212-

²⁰⁾ Haggenmüller, Kempten I. S. 395. f. oben § 45 S. 96.

²¹⁾ Gaffarus h. a. Stetten I. 273.

²²⁾ I. 285. 576.

welches zwar, als dem lateinischen »auserre« entsprechend, vom Diebe gebraucht werden könnte, aber doch nicht von diesem gebraucht ist. Gassarus bedient sich in solchen Fällen der Ausdrücke: peculatus, publicae pecuniae surtum, repetundae. 23)

Der Schwip. 280 — 282 W. 346. 347 L. enthält genaue Beftimmungen über gefundenes Gut, die sich meistens an das römische Recht, auch an das mosaische, anschließen und über den Bereich des Civilrechts nicht hinausgehen. Die Satzungen von Emmenthal ordnen auch nur an, dass ein gefundener Bienenschwarm, ²⁴) ein »Impp«, und gefundenes Vieh, das sechs Wochen und drei Tage unangesprochen bleibt, der Obrigkeit und Herrschaft zusallen soll. Ein deutlich redendes Zeugnis über Fundunterschlagung habe ich in den alamannischen Rechten nicht gefunden.

4. Gebrauchsanmassung.

§ 131. Derfelbe Fall des Gebrauchs einer fremden Sache ohne Erlaubniss des Eigenthümers, den die alten Volksrechte ²⁵) wegen seiner Häusigkeit hervorheben, ist auch im Landbuch von Davos S. 35 ausgeführt: »Welcher dem andern sein Ross ritte, es were Tags oder Nachts, ohne Erlaubnuss, der versaltt dem Landt um R. 6 ohne Gnad. Was aber von Hirten gescheche, die solche nur in der Atzung und nit weiter ritten, sind R. ½ buoss verfallen ohne Gnad; und so dem Ross hierdurch etwas zusiele, ist dem, dessen es ist, sein Recht vorbehalten.«

Ueber einen anderen, ebenfalls in den Volksrechten erwähnten Fall ²⁶) bestimmt das Landbuch von Obwalden § 260. Es sei viel geklagt worden, dass man die Schiffe in den Seen abbinde, gebrauche und nicht wieder hinstelle; das solle mit 5 Pfund gebüst werden.

5. Anmassung unbeweglicher Sachen.

§ 132. Nach dem Schwip. 196 W. 235 L. ift es Frevel, wenn jemand ohne gerichtliche Ansprache sich eines in fremder Gewere

²³) a. 1370. 1449. 1478. 1520. 1567. 1571.

²⁴) vgl. Schwfp. 301 W. 365 L.

²⁵) Wilda S. 349. Köftlin in der krit. Ueberschau III. 349 ff.

²⁶⁾ v. Woringen, Beiträge I. S. 65. Wilda a. a. O.

befindlichen (unbeweglichen) Guts unterwindet. 27) Näher wird das unrechtmäßige Handeln an einer unbeweglichen Sache zum Diebstahl hingeführt in dem Vogteibuch der Abtei Alpirsbach, 28) indem dort gefagt ist, wenn ein Lehenmann Acker und Wiese heimlich aus seinem Lehen verkaufe, das heiße verstohlenes Gut, und wenn das ein Abt oder ein Pfleger erforsche, so möchten sie das Veräußerte an das Gotteshaus ziehen: der Käufer habe dann sein Kaufgeld und der Lehenmann den »verstohlnen« Theil verloren. Das Handeln ift hier nicht Diebstahl, aber das Grundstück kommt in die Classe der gestohlenen Sachen, 29) wovon die Rechtsfolge fogleich angegeben ist; es geschieht das wegen der Heimlichkeit, denn will ein Lehenmann sein Lehen verkaufen, so soll er es zuerst dem Lehenherrn anbieten, hinterrücks darf er es nicht veräußern. 30) Handfeste von Zofingen: »Also daz doch die lehen die von uns oder von andern herren rürent mit unferem oder unfer phleger die des gewalt habent und mit den andern lehenherren handen gewandelt werden als das umb Lehen Recht und gewonlich ist an alle geverde.«

Weit ab vom Diebstahl, aber doch in Beziehung zum Thema von der Anmassung unbeweglicher Sachen steht der Fall, wenn jemand auf des Andern Lehen stellt oder ihn davon drängt. Es ist darauf eine hohe Busse gesetzt. Hofrodel von Wädenschweil (1409): *Item wer jeman, der uf des anderen Lehen stalte oder jeman dem andren sein Lehen entwerti und das kuntlich wurde, der ist dem Herren verfallen 10 Pfund Pf. on Gnad und sol den andren Theil entschädigen und wider in Gewer setzen.* ³⁴) Aehnliches gilt von dem allgemeineren Falle der unrechten, nicht durchgesührten Ansprache von gelegen Gut, Erb und Eigen. Offnung von Tannegg und Fischingen: *Welcher dem ander anspricht erb, aigen oder gelegen gut, und das nicht behept, ist verfallen dem herrn die großen buss und dem sächer ablegen allen schaden, mit gnad. Doch umb erb, ob kainer mit behub, der ist dem

²⁷) vgl. oben § 129 S. 313. — Schwfp. 65 W. (Sfp. I. 53 § 2.)

²⁸⁾ Reyscher, Stat. S. 40.

²⁹) f. oben § 126 S. 296.

⁸⁰) Kraut, deutsches Privatrecht § 273.

³¹) Ztſchr. für ſchweiz. Recht IV. 95. Grimm, Wsth. I. 216. 217. 280. Schauberg, Ztſchr. I. 11. II. 139.

Herren nit verfallen, aber dem fächer allen koften und schaden. 32) Die Verbindungen, in denen die Quellen diese Fälle aufführen, lassen jedoch nicht undeutlich erkennen, dass man dergleichen weniger als Eingriff in die Vermögenssphäre denn als Unrecht gegen die Person durch die Klage saste, 33) daher es auch im knonauer Amtsrecht 1535 Art. 11 heist: »Wellicher dem andern zu der Ee anspricht sin Sun, Tochder oder die im zuversprechen stand, und die nicht behept, der soll umb 10 Pfund gestrast werden. — Welcher ouch dem andern einicherlei guts anspricht, und das nit beheben mag, der soll umb 10 Pfund gestrast werden« und in der Offnung von Tablatt: »welcher dem andern sin varendt guott anspricht, und der des das guott ist das mit sinem aid beheben muss, so ist die buoss aim herren und gericht ein psund phening. 34)

Wer von dem seinem Begriffe nach zur allgemeinen Nutzung der Bürger daliegenden Gemeindelande, der Allmend, 35) Theile durch Einzäunung oder eine ähnliche Vorrichtung für sich zu nehmen sich untersteht, »welicher Gemeinmerk inlait«, »wer Alpen und Allmenden einschlägte, der foll den Einschlag wegthun, die Allmend wieder ausschlagen und hohe Busse zahlen. von Freiburg im Uechtland § 52: »Si quis pascua clauserit et in proprios suos usus verterit, si quis de ipso, qui pascua clausit, sculteto conquestus fuerit, et ille non emendaverit, ita quod clausuram suam removeat, quam removere tenetur, tenetur oninibus conquerentibus cum banno trium librarum emendare et sculteto similiter.« Offnung von Kilchberg 36): »Item welicher gemeinmeick inlait für fin aigen guot, oder weg oder straßen inzünt, der ist einem herren ze buoß 10 Pfund Pf. verfallen und fol das glich wider ufslegen.« Stadtrecht von Luzern § 149: »Wir fezen ouch als das von alter herkomen ift, wer der ift, der unser alment invacht, der fol ein mark filber zebus gen ob er burger ist. Welcher gast die aber invacht, der sol von unser Statt und niemer

³²⁾ Grimm, Wsth. I. 280. — I. 19. 83. 214. 220. 228. Schauberg, Ztichr. I. 2. II. 87. Ztichr. für ichweiz. Recht I. 61. 90. Peftalutz I. 173.

⁸³⁾ vgl. Köftlin in der Ztichr. für deutiches Recht XV. 212.

³⁴⁾ Peftalutz I. 224. Grimm, Wsth. I. 231.

⁸⁵⁾ Bern 1218 § 6. Thun § 3.

³⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 208. 220. 228. Ztschr. für schweiz. Recht I. 90.

mer dar in komen, bis das er die wider us gelat und darzu unfer straff erwarten nach gelegenheit der dingen. Das Landbuch von Uri ist strenger. Auf das Einschlagen der Allmend ist im § 98 eine Busse an das Land von 25 Gulden gesetzt, »es möcht aber einer so grob handlen, so mag ein Oberkeit ihn an Ehre, Leib und Gut strafen, je nach seinem Verdienen. Im § 32 steht das Einschlagen von Alpen und Almenden im Catalog der Malesizsachen.

6. Beschädigung fremder Sachen.

§ 133. Die unter diese Rubrik fallenden Schädigungen sind, wie nach den Objecten, so in der Form des Handelns sehr verschieden. Der Schaden kann bestehen in einer Verschlechterung der Sache und in der Vernichtung derfelben. An diese letztere schließt sich für den Eigenthümer oder Berechtigten als gleich schädlich das Entziehen oder Entwenden der Sache, und zwar ist es diese Form des Handelns, welche bei weitem die meisten Fälle, nach Ausweis der Quellen, für das rubricirte Thema bringt. Diese Fälle liegen zwischen dem völlig erlaubten Nehmen und dem Diebstahl, dessen Gepräge, die Heimlichkeit, nach der einen Seite hin die Grenze regulirt, daher denn auch nach so vielen Quellenzeugnissen die Wahl der Nachtzeit ein Handeln zum Diebstahl macht, 37) das am Tage zwar strafbar, aber in einem geringeren Grade ist. Was die Verschiedenheit der Objecte betrifft, so ist nach der Seite des Diebstahls hin der Umstand, ob die Sache im Besitz des Berechtigten war oder nicht, gewichtig. 38) Im Allgemeinen ist es der Ertrag in Feld und Wald, mit dem sich die Rechte in der fraglichen Beziehung voraus beschäftigen, und bei der Regulirung der Grenze des Erlaubten und Nichterlaubten kommen in Betracht theils die Allmendverhältnisse, theils die besonderen Herrschaftsverhältnisse, theils auch schon forstwirthschaftliche Rücksichten und besonders auch das Zugeständnis, welches die alte Zeit dem Menschen machte, den beim Anblick der Früchte, die Gott hatte wachsen lassen, die Essenslust überkam.

³⁷) f. oben § 126 S. 300.

³⁸⁾ f. oben § 126 S. 297.

a. Missbrauch der Allmend.

§ 134. Die Allmend ist da zum Nutzen der Gemeindegenossenschaft. Damit sie dies sei, sind nicht gestattet Eingriffe der Einzelnen, durch welche den Genossen Eintrag geschieht. Daher heist es in der Stadtsatzung von Thun Art. 15: »Were ouch jemand der Almend nüzete und bruchte mit eren schnyden meyen oder andrer Gestalt anders dann als man gemeinlich Almend niesen sol, der ist den Burgern ein Pfund Pf. zu eynung an gnade vervallen; welcher ouch von den Bürgern Allmend empfangen hat, soll mit den zünen nit fürbas faren dann wie ihme die Mark gezöugt würdt und welicher hinwider thäte, sol das mit dem vorgeschribnen Eynung ablegen so dick das beschäche.« 39)

b. Feldfrevel.

§ 135. Die allgemeinste häufigste Satzung ist, dass, wer den Andern auf seinem Acker, in seinen Reben und Hölzern, auf seinen Matten und in seinen Gärten geschädigt hat, den Schaden ersetze und Busse zahle. 40) Dahin gehört auch schon der nicht selten erwähnte Fall, dass einer zu verbotenen Zeiten über fremde Aecker suhr oder ritt.

Stadtrecht von Ulm § 23: »Qui alium dampnificaverit in pascuis, in ortis, in agris, in arboribus, sive in aliis bonis suis — tenetur ministro et advocato libras X, actori vero tenetur damnum illatum refundere.« 41) Der Schwyzer »Obsbrief« von 1440 (Landbuch S. 33) bestimmt: »— das nieman in unserm Land dem andern sin korn und obs nit wüsten noch etzen 42) soll, weder korn, haber, bonen noch ärbs, räben noch truben, nuß — noch wynreben, noch theinerley obses. — Und wer diser vorgeschribnen stucken theines tätty oder übergiengy — der oder die sond zu buß und eynung versallen sin und geben dry pfund ps., ein pfund dem, so der schad beschechen ist, und ein phund dem gerichte, und ein pfund den Landlüten. — Und soll auch der oder die, so vellig werdent, dem geschedigetten sinen schaden ablegen.« 43)

- ⁸⁹) Rubin zur thuner Handfeste S. 77. vgl. oben § 132.
- 40) f. fchon Pact. Alam. III. 38.
- 41) f. auch Jäger S. 611.
- 42) vgl. R. A. aus der Schweiz No. X. S. 78.
- 43) Basel Rechtsq. I. S. 134. 296. Ztschr. für schweiz. Recht III. S. 45. Schauberg, Ztschr. I. 15. II. 81. Grimm, Wsth. I. 132. 216.

Landbuch von Klosters S. 82: *Item, es ist geordnet, dass welcher dem andern zu verbotnen Zeiten durch seine Güter, es wäre Acker, Wiesen, Gärten oder Baumgärten, oder was das sein mag, fähre, 44) und ihm Schaden thäte, dass der, dem der Schaden geschehen, sich gegen den Geschwornen derselbigen Gmeind erklagte und zeigte, der ist dem Gericht oder den Geschwornen—zu Buess verfallen ein Pfund Pf.; auch soll er dem andern seinen Schaden abtragen und ergentzen, was dann dieselbigen Geschwornen sprechen und erkennen werden. Solches verstat sich auch auf denjenigen, welcher den andern mit dem Pflug überbauwen thäte.

Ein folcher buswürdiger Frevel wurde, wenn ein Nehmen statt hatte, durch die Nacht dem Diebstahl gleichgestellt, 45) oder zog dann eine höhere Busse nach sich, 46) oder wurde auch bisweilen als Nachtschach behandelt. 47) Das Stadtrecht von Luzern § 150 sagt: »Aber setzen wir, das nieman dem andern in sin garten old güter gan sol, das sin darus tragen old schaden zufügen tags by eim pfund buss und ze nacht by eim diebstal. *

Den Uebergang von der alten Auffassung, nach welcher ein Nehmen von Korn, Obst, Gras u. drgl. in Gärten und auf dem Felde, wenn es nicht bei Nacht geschah, nicht Diebstahl war, zu der späteren, die es dem Diebstahl einverleibte, zeigen solche Verordnungen, welche darauf schon die Strafe des Diebstahls fetzen, aber noch mit diesem Namen zurückhalten. In einer basler Verordnung von 1534, die eine frühere von 1530 erneuert, heißt es, nachdem die Schädigungen beschrieben sind: *thut iemands dem anderen schaden und das geschicht by nacht, das will man für ein diepstal achten, an lyb und leben mit dem strangen oder ussstechung finer ougen one gnad strafen beschicht es aber by tag, dann foll der fo also den schaden gethan den bannwarten den einig (Einung), ouch schaden abtragen und darzu gefanklich angenommen, in das halsyfen gestelt, des lands verwysen, durch die baggen gebrennt oder ime die oren abgeschnitten werden.« In beiden Verordnungen ist angezeigt, dass man sich vordem mit

Digitized by Google

⁴⁴⁾ Schwfp. 168 W. 195 L. (Sfp. II. 27 § 4.)

⁴⁵) Augsburg S. 105. Luzern § 150.

⁴⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 216. 333. Diefsenhofen § 76. Frauenfeld 1331 § 7. 8. vgl. Ztfchr. für deutsches Recht XVII. 467.

⁴⁷⁾ Schauberg, Ztichr. H. 81. 82. R. A. aus der Schweiz No. X. S. 75. Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.
21

Geldbusse begnügt habe. In einem späteren Strafgesetze von 1637 Art. 7 ist dergleichen einsach als Felddieberei hingestellt, wie auch Art. 113 des Landbuchs von Uri rubricirt ist »Der Obs-Dieben halber«.

Das augsburger Stadtrecht S. 105 fondert die beiden Fälle, wo jemand den Andern schädigt in seinem Korn und wo er begriffen wird im Garten, Baumgarten oder im Anger zum Schaden des Andern.

a. Nur das nächtliche Beschädigen des Korns heist Diebstahl und ist mit dem Galgen bedroht; 48) geschieht es am Tage, so soll der Eigenthümer des Kornseldes den Schädiger pfänden. Will dieser kein Pfand geben und wehrt sich, so kann jener Gewalt gebrauchen, und bringt er den Schädiger gebunden und gesangen vor Gericht, so soll man ihm die Hand abschlagen.

b. Wenn jemand den Andern begreift in feinem Garten, Baumgarten oder in feinen Aengern an feinem Schaden, Tags oder Nachts, fo foll man diefen an die Schraiat schlagen und durch die Zähne brennen und aus der Stadt schlagen.

Der Umstand, dass der Garten und der Anger näher mit Haus und Hof verbunden sind als das Kornfeld, hat wohl auf die Sonderung eingewirkt. Wenn aber in dem letzteren Satze auch für den Fall der Nacht nur die Strafe des kleinen Diebstahls gedroht ist, so mag das Abmähen eines Kornfeldes als großen Schaden bringend im Gegensatz zu der geringen Entwendung von Obst, Gras u. drgl. genommen sein.

Nach Offnungen aus dem Gebiet von St. Gallen und dem Thurgau soll der, welcher dem Nachbar seinen Anriss 49) nimmt, den Werth desselben ersetzen und eine Busse zahlen. Offnung von Niderbüren: »Item, welcher dem andern sin anriss wider sinen willen nympt, da ist die buels fünf schilling pfening, und sol disem das sin bezalen.« 50)

Nach Lafsberg ist im Schwsp. 281 vom »Aehrenlesen« die Rede. Sein Text lautet: » Mit erren gan mag sinen gesunt nieman verwürken. ez en si danne also. daz das lant vor gerihte

⁴⁸⁾ Schwfp. 173 W. 202 L. (Sfp. II. 39. Dtfchfp. 149.)

⁴⁹) vgl. Bluntschli II. 101. Hillebrand in der Ztschr. für deutsches Recht IX. 310 ff. — Augsburg S. 100. Grimm, R. A. 550 ff.

⁵⁰) Grimm, Wsth. I. 223. 231. 238. Ztschr. für schweiz. Recht I. 91.

behabet si . und er das weiz . und der rihter sinen botten dar uf habe gegeben unde ienem vride dar uffe hat gebannen. so verliuset er die hant.« Es ist möglich, dass der Schreiber dieses Textes des Rechtsbuchs an Aehrenlesen gedacht hat, aber kaum glaublich, weil seine Zeit nicht so dachte, sondern den Armen und Hungrigen weit größere Zugeständnisse in diesem Gebiete machte 51) als in dem Auflesen der nach vollendeter Ernte liegen gebliebenen Aehren gesehen werden könnte. Wackernagel hat: »Mit erenn mac nieman etc.« (Art. 231) und erklärt diess als »beackern« wie im Art. 230 das »eret« und schon früher haben Homeyer u. A. die entsprechende Stelle des Ssp. II. 20 so aufgefast. Das *eren * ift = arare und hat sich noch im Schweizerdialect erhalten; 52) vom » Uebereren « wird im folgenden & die Rede sein. Da Daniels die Auffassung Lassberg's wieder aufnahm und daraus eigenthümliche Folgerungen machte, hat Homeyer in seiner Schrift: » Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel « S. 84 das Sachliche weiter erklärt.

c. Holzfrevel.

§ 136. Reichliche Bestimmungen enthalten die alamannischen Rechte über den Holzfrevel. ⁵³) In den Verboten, ohne Wissen und Willen der Herrschaft Holz zu hauen, ist auf die Arten und die Qualität der Bäume ⁵⁴) für die Bussatzung Rücksicht genommen. ⁵⁵) Nach dem Stadtrecht von Luzern § 148 soll niemand, er sei Bürger oder Gast, in den Stadtwäldern Eichenholz abhauen bei fünf Pfund Busse. ⁵⁶) Der Baum, welcher Früchte trägt (bärende, bärhafter Baum), ist vielsach ausgezeichnet, ⁵⁷) wie der Eichbaum, der durch sein Holz und seine Frucht Bedeutung hat.

- ⁵¹) f. unten § 145.
- 52) Stalder s. v.
- 53) Ein großer Theil dieser Bestimmungen ist enthalten in den Holzordnungen vgl. Sigwart-Müller, Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz etc. (1833) S. 33 ff.
 - 54) vgl. Grimm, R. A. 506.
 - 55) Reyscher, Stat. S. 17. Schauberg, Ztschr. I. 123. 131. 135.
- 56) vgl. das lübische Rechtssprichwort: »Der Eichbaum ist für die Stadt.« f. Hillebrand, deutsche Rechtssprichwörter No. 86.
- 57) Augsburg S. 100. Ztfchr. für fchweiz. Recht I. 93. 96. Zug 1432 § 43. Schauberg's Ztfchr. II. 66. 87. Schwfp. 196. 366 L. 302 W. Der Dtfchfp. 136 hat das »barende böme« des Sfp. II. 28 § 2 corrumpirt in »prenne paume«.

Das Abhauen grünen Holzes ist erschwerter Holzsrevel, während das Abnehmen dürren Holzes bis zu einem gewissen Grade erlaubt ist. Hosrecht von Sigolzheim im Oberelsas 1320: »Aber des vörstirs reht ist, swen er us dem walde vindet burnen kolen von gruneme standeme holze, den phendet er vor ein phunt. Ist das er der phenninge nut mac han, so sol er ime die hant us dem stumphe abe slahen.« 58) Handseste von Thun § 102: »Quicunque suerit, qui fasciculum suum aut summatam aut quadrigatam lignorum in nemore secerit, postquam nemus exierit, nullus ipsum vadiare presumat.« 59)

Bauholz wird auch hinsichtlich der Busse höher angeschlagen als Brennholz. Offnung von Wagenhusen: »Wer dem andern syn brännholtz oder selwen (d. i. Weide) stumpt oder abhouwt, der soll von jedem stumpen drei schilling pfenning, und von dem stumpen buwholtz, es syge eiche, thenne, föri, aspe, äschi, krießboümi, dem Vogtherren ein pfund pfenning zuo buoß verfallen sin, und den schaden, dem er beschehen, abtragen.« 60)

Ein Bannwald ist seinem Begriffe nach in einem besondern Schutz, aus welchem Grunde auch der Wald gebannt sein mag. In der Schweiz bilden Wälder an Bergabhängen oft eine Schutzwehr gegen Lawinensturz, so das Wäldchen oberhalb Andermatt; 61) an den Usern der Flüsse sind sie natürliche Wehren gegen Ueberschwemmungen. In einem Bannwalde darf entweder gar kein Holz gehauen werden oder nur mit spezieller Erlaubniss und unter Controle des Bannwarts oder Försters, 62) wobei auch ein Unterschied der Bäume gemacht ist, so dass nur bestimmte Sorten der Bäume im Walde gebannt sind. Das Statut von Böblingen 63) macht den Unterschied des »verschwornen« und »lichten« Waldes.

Gebannt waren auch die Landwehren, 64) zu denen sich grade Waldungen an den Grenzen eigneten. Die Scheidewand von

⁵⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 666. 747.

⁵⁹⁾ vgl. Rubin zu dieser Stelle S. 159.

⁶⁰⁾ Schauberg, Ztschr. II. 82. vgl. G. L. von Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 128 ff.

⁶¹⁾ vgl. meine Schrift über die Brandstiftung S. 81. — Sigwart-Müller S. 35.

⁶²⁾ Schwyz Landbuch S. 87. Kothing, Rechtsq. S. 91. 184.

⁶³⁾ Reyscher, Stat. S. 409. — Schwsp. 169 W. 196 L. (Ssp. II. 28.)

⁶⁴⁾ G. L. von Maurer, Einleitung zur Gesch. der Markverfassung (1854) S. 215.

Obwalden und Nidwalden bildet ein Kernwald, daher auch die Unterscheidung von Unterwalden » ob und nid dem Kernwald «; die Landwehr von Schwyz bestand gleichfalls in Waldung und unter der Rubrik »Dass nieman unser Landtweriny wüsten, rüten noch ützit darin howen soll« sindet sich im Landbuch von Schwyz S. 49 eine Verordnung von 1457, in welcher bestimmt wird: »Were aber, dass in unserm Landt yemantz sölich unser Landtwerinen oder unsere Höltzer, so verbannen sind, rüte, wüste oder hüwe ane urlob eines Landtammans und der Rätten, der und die söllent zu rechten eynung und buss versallen sin 4 Pfund Pf. von yetlichem stok ane alle gnad.«

Von allgemeiner Bedeutung ist der von Köstlin 65) mit vielen Stellen belegte Unterschied, ob jemand excedirte in der ihm an sich zustehenden Holzgerechtigkeit oder als Ausmärker, Ungenosse etc. in fremde Holzgerechtigkeit eingriff. Dieser Unterschied ist auch jetzt noch in der Schweiz sehr wichtig, indem man den Gemeindegenossen für dasselbe Handeln nur als Holzsrevler straft, welches den Fremden in die Kategorie der Diebe bringt.

d. Schädigungen durch Thiere.

§ 137. Schädigung durch Thiere, so weit sie unter den Begriff des Feldschadens fällt, unterliegt der allgemeinen Regel, dass der Schaden ersetzt und eine Buse gezahlt werden soll. Dabei kommt aber in Betracht, ob es bei Tage oder bei Nacht geschah, ob das Vieh mit oder ohne Wissen seines Herrn auf den fremden Acker oder die Wiese oder in das Holz ging.

Augsburg S. 107: *Vindet er daz vihe an sime schaden. so sol er ez hin heimtreiben ane des rihters boten. unde uf swiv er sinen schaden bereit. also soln im iener des daz vihe ist zwispilde gelten. Klosterordnung von Blaubeuren: *wann man vich es sei ross oder küen in verbotten hewen oder heltzer besindt ist es tags, so gibt ain jetlich haupt, so vil ersunden werden, 3 Sch. So sy aber nachts ersunden würden gibt ain hopt 3 Pfd. 5 Sch. 66) Offnung von Rickenbach: *welicher dem andern schaden thuot mit sim vich, so das am morgen vom vorster ergriffen wirt, ist die buoss

⁶⁵⁾ Kritische Ueberschau III. S. 163.

⁶⁰⁾ Reyfcher, Stat. S. 356.

aim frömbden dry Schilling Pf., und in dem ougsten von den nachpuren vich och dry Schilling Pf., und der, des das vich, ist schuldig dem so er den schaden gethan den abzetragen. Item, welicher dem andern sin vich frevenlich in das sin täthe und sich das mit recht erfunde, ist zebuoss verfallen zehen Pfund Pfenning. * 67)

Konnte der Eigenthümer, dessen Vieh ohne sein Wissen auf fremdes Gebiet zum Schaden gegangen war, beweisen, dass der Zaun des fremden Ackers » so bös gewesen, dass der Schaden durch desselbigen Zaun beschehen sei «, so war er nicht verantwortlich. 68)

Wer fremdes Vieh auf dem Seinen traf, konnte es heraustreiben; aber dafür war ein Maass vorgeschrieben, damit dem Vieh kein Schaden geschehe. Hosrecht von Adligenswil: »Gat der eber oder der pharr oder der schel deheim gnossen ze schaden, so sol er in us triben mit einr haslin sumerlatten, die des jars gewachsen ist; het er da latten nit, so sol er in ustriben mit dem rechten ermel us sim guot in daz nechst.« Offnung von Wülflingen: »Wer aber, dass es (ein tragendes Ross) in sein wissen ginge, und der das also zornlich darab jagte, dass im der schwantz wagete, der soll dem herrn drü pfunde geben.« 69)

Er konnte auch das Vieh pfänden, ⁷⁰) welches ihn in dem Seinen geschädigt hatte, um zum Ersatz zu gelangen, er konnte es » hintreiben ohne des Richters Boten «. ⁷¹) Daheim brauchte er dem gepfändeten Vieh weder Futter noch Trank zu geben, so dass der Eigenthümer des Viehes gezwungen war, sich baldmöglichst mit ihm abzusinden. Die altschweizerische Rechtssprache hat dafür die eigenthümliche Bildsorm, er solle oder möge dem gepfändeten Vieh Steine in einem Korbe oder anderen Gefäse und Wasser in einem Siebe vorsetzen. Offnung von Kilchberg: »Wo aber der, dem es kund than wirt, dem er mit sim vich schaden gethan hat, nit psand geben, und sin vich lösen welt, so mag der dem schaden

⁶⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 216. 217. 143. 368. Schauberg, Ztschr. H. 66. Ztschr. für schweiz. Recht I. 96. III. 45. Glarus 80. Jäger's Ulm S. 611.

⁶⁸⁾ Glarus a. a. O. Grimm, Wsth. I. 17.

⁶⁹) Grimm, Wsth. I. 17. 138. 163. 234. vgl. Wilda in der Ztichr. für deutsches Recht I. 232.

⁷⁰⁾ vgl. Wilda a. a. O. S. 229 ff.

⁷¹) Augsburg a. a. O.

beschechen ist, das vich in stal thuon, und dem vich ain gelten mit stain und ain ritheren mit wasser fürstellen, und das vich nit witer zespisen schuldig sin, er thue es dann gern, und ob das vich hunger sturb, so sol der, dess das vich ist, das tod vich on dess costen und schaden us dem stal thuon, on dess entgeltnus. • 72)

Eigenthümliche plastische Bestimmungen finden sich über Schädigungen durch Gänse, Hühner und Ziegen. In der Offnung von Kilchberg ist zuerst bestimmt, dass wenn Gänse, nachdem ihr Herr vorher gewarnt ist, Schaden thäten, so möge der Geschädigte *inen den schnabel durch den zun stoßen, und die gans hinüber wersen, und also im zun hangen lassen, und damit nit gefrestet haben. * 73) Hühner sollen nicht weiter vom Haus und Hof gehen, als wie weit die Frau, welche auf die First des Hauses sich stellt und eine Sichel in die linke Hand nimmt, damit wersen kann. Der Eigenthümer von Geissen soll zuerst gewarnt werden; wenn jemand sie darauf an seinem Schaden ergreift, *so mag er die gaissen an den ruggen legen, und inen die horn in die erden stoßen, und sy also ligen lassen, und hat damit nit gestrestet. * 74)

Ueber andern durch Thiere angerichteten Schaden finden sich nicht so viele Bestimmungen als über den Feldschaden. Das augsburger Stadtrecht S. 106. 112 führt einige Fälle auf, und unterwirft sie civilrechtlichen Regeln. 75)

Nach dem angeführten Artikel des glarner Landbuchs konnte der wegen Schädigung durch sein Vieh in Anspruch Genommene sich mit dem Nachweise, dass der Zaun des Ackers seines Klägers schlecht gewesen, schützen. Schädigungen durch Thiere hatte man auch vornemlich im Auge, wenn die Rechtsquellen sehr sorgsame Anordnungen über Einzäunung der Aecker, Wiesen etc. machen, z. B. die Offnung von Mühlheim im Thurgau: »Item alle, die wingarten oder reben handt, söllen die verzünen und vermachen, dass ein muetterschwyn mit neun frischlingen umb und umb die reben

⁷²) Grimm, Wsth. I. 206. Schauberg, Ztfchr. I. 194; Beiträge III. 307. 411. Kothing, Rechtsq. S. 361. f. auch Grimm, Wsth. I. 137. Ztfchr. für fchweiz. Recht IV. 81. Grimm, R. A. 370.

⁷³⁾ vgl. Hillebrand, Rechtssprichwörter No. 123 (Gänse bezahlen mit dem Kopse). Wilda a. a. O. S. 261. Grimm, R. A. 595.

⁷⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 205. 206. 127. Schauberg, Ztfchr. I. 57.

⁷⁵⁾ Schwip. 204. 205. 244 L.

loffen und durch die zun nit komen mögendt, und föllen die zeun mit zweyen ättern geätert sein; wa die nit also versorgt seindt, mag eines herren aman strasen und psenden.« 76) Dieser mit Androhung von Bussen eingeschärften Verpflichtung entspricht es andrerseits, dass das Schädigen der Zäune und Einsriedigungen durch Fremde streng untersagt ist und als eine besondere Art der "Beschädigung fremder Sachen" dasteht. Hosrecht von Reichenburg § 8: "Item die minst bus ist nün schillig, die selben bus versalt einer, der dem andren sin zun uffbrächy oder überfüry zu den zitten, so man es nit tun solt.« 77) Offnung von Schwarzenbach: "welcher oder welche einen fridhag unerlaupt der viereren uffbreche, dardurch dann schaden bescheche oder beschechen möchte, derselbig oder dieselbigen sollend auch einem herrn zechen pfund psennig ze strass und bus versallen syn.« 78)

7. Verletzung der Eigenthumsrechte durch Untreue und Fälschung.

§ 138. Wilda hat dieses Thema nur kurz behandelt, weil die älteren Quellen dafür wenig Ausbeute gaben; die Rechte des deutschen Mittelalters bieten dagegen eine beträchtliche Masse des hieher gehörigen Materials. Die Verschiedenheit hat sichtbarlich darin ihren Grund, dass Betrug und Fälschung, wie man diese Verbrechensgruppe gewöhnlich benennt, in älterer Zeit weit weniger vorkamen. Der vergrößerte Verkehr, das dichtere Zusammenleben der mehr auf den Erwerb ausgehenden Menschen in den Städten und ähnliche Verhältnisse übten ihren Einsluss.

Köftlin ⁷⁹) hält es für richtig, im System des deutschen Strafrechts die Fälschung und den Betrug nach ihren verschiedenen Angriffsobjecten, bei jener öffentliche Treu und Glauben, bei diesem das Vermögensrecht, durchaus zu sondern, gibt aber zu, dass diese Sonderung für das deutsche Mittelalter nach Ausweis der Quellen nicht bestand, und dass nicht bloss in den Fällen, in denen eine Fälschung vorgenommen wurde, um zu

⁷⁶) Grimm, Wsth. I. 263. 230. Schauberg; Ztschr. II. 66. 81. Grimm, R. A. 550.

⁷⁷⁾ Kothing, Rechtsq. S. 69.

⁷⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 216. 217. Peftalutz I. 189.

⁷⁹⁾ Abhandlungen aus dem Strafrechte S. 120 ff.

betrügen, ein Ineinandergehen der Begriffe stattfand. 80) Die Unterscheidung, dass die Sache gefälscht, die Person betrogen werde, will er nicht gelten lassen, und doch hat sie wohl im deutschen Sprachgebrauch vollkommen ihre Berechtigung, wenn auch mittelst derselben das Wesen der beiden Begriffe nicht vollständig juristisch dargestellt werden kann.

Der Gesichtspunkt, dass durch die Fälschung öffentliche Treu und Glauben verletzt werde, tritt darin hervor, dass im augsburger Stadtrecht S. 66 z. A. gesagt ist, der Vogt habe mit dem Gute des Fälschers nichts zu schaffen, da über ihn gerichtet werde »der Stadt und dem Lande«, wie kurz vorher vom Ketzer steht, durch sein Verbrennen werde Gott und der Christenheit gerichtet.

Wenn wir uns an die mittelalterlichen Rechtsquellen halten, fo finden wir zunächst, dass die Fälschung weit häufiger aufgeführt ist als der Betrug. Bestimmte Arten der Fälschung sind vorzugsweise überall behandelt. Nicht selten kommt der Ausdruck vor, dass gerichtet werden soll »nach Falsches Recht«, z. B. im augsburger Stadtrecht S. 16. Vielleicht darf man daraus entnehmen, dass das »Falsch« der allgemeine Begriff war für die rechtswidrige Täuschung zum Nachtheil Anderer, wo ein Falsches gesetzt wird, als wäre es das Wahre, sei es durch den Gebrauch der salschen Münze oder die Vorspiegelung unwahrer Thatsachen. Wahrscheinlich liegt aber in solchen Wendungen nur die verkappte Angabe, dass die Normalstrase der Fälschung, das Abhauen der Hand oder das Aequivalent, 10 Pfund Busse, eintreten soll. 84)

a. Falfch mit Maafs und Gewicht.

§ 139. In der Gruppe der zähringer Stadtrechte erscheint es als ein wichtiges Recht der Städte, Maasse und Gewichte für den Handelsverkehr zu bestimmen und ihnen öffentliche Zeichen der Giltigkeit und Richtigkeit als »Normalgrößen für die

⁸⁰⁾ Sehr gut ift von Langenbeck zum hamburger Stadtrecht 1497 C. 18 angedeutet, daß durch das Ausgeben falscher Psenninge öffentliche Treu und Glauben untergraben und Andere in ihrem Vermögen geschädigt werden: » den schal man handlen als Deve der ganzen Welt «.

 ⁸¹⁾ Zürich Rb. S. 47. Augsburg S. 16. 30. 31. 33. Colmar und Dattenried
 § 28. Basler Dienstmannenrecht § 8.

Bestimmung der Quantitäten im Verkehr« zu geben, 82) und daraus entsprang eine Quelle beträchtlicher Einnahmen für die Städte. Theils die Nothwendigkeit einer sesten Regelung des Verkehrs in der genannten Beziehung, theils auch die Rücksicht auf die städtischen Einkünste führte die Strafbarkeit des Abgehens von der betreffenden Einrichtung herbei.

Freiburg im Breisgau hatte, wie andere Städte, 83) eine öffentliche Waage und einen Auffeher derselben. Diese Waage, deren Benutzung den Bürgern ohne Entgelt zustand, sollte nothwendig gebraucht werden in Kaufgeschäften der Bürger mit Fremden, während ein Bürger für den Verkehr gegen eine Abgabe eine eigene Waage haben konnte. 84) Die Waagen der letzteren Art waren mit öffentlichen Zeichen der Richtigkeit versehen, 85) wie die Maasse und Gewichte für Wein, Getreide u. dgl. unter öffentlicher Autorität geregelt und gestempelt wurden. 86) In Augsburg wurden alle Gelöte gleich gemacht nach des Münzmeisters Normalgewichten; anderswo stand dergleichen unter der Aussicht des Raths, oder es wurden auch die Normalmaasse in den Kirchen aufbewahrt und den Kirchherrn die Controle zugewiesen. 87) Von Zeit zu Zeit wurde eine Schau der Maasse und Gewichte vorgenommen, 88) und in Augsburg wurden die unrichtigen Maasse verbrannt. Wenn ein neues Gewichtsystem eingeführt war, wie 1425 und in den folgenden Jahren in Luzern das von Zürich, fo war das Gebrauchen der alten, nicht von Neuem gezeichneten, also außer Curs gesetzten Gewichte strafbar. 89)

Das rechtswidrige Verhalten in Beziehung auf Maaße und Gewichte umfaßt zwei Arten, bei denen die Rechtswidrigkeit eine verschiedene ist. Im Stadtrecht von Dießenhofen § 29 ff. ist eine

- 82) Brackenhoeft im Archiv des Crim. 1848 S. 227.
- 83) Augsburg S. 28. Chronik von Schaffhausen a. 1381.
- ⁸⁴) Freiburg 1120 § 36. 37; Stadtrodel § 15 ff. Bern 1218 § 18.
- 85) Diessenhofen § 29.
- 86) Freiburg 1120 § 38; Stadtrodel § 20. Bern 1218 § 19. Murten § 29. Strafsburg § 56. 57. Colmar § 28. Hagenau § 21. 22. Augsburg S. 16. 82. 116.—Die regelmäßigen Ausdrücke für dieses Zeichnen sind aichen (eichen) und pfechten (fechten).
 - ⁸⁷) Segeffer II. 250. 255.
 - 86) Augsburg S. 82. 116. 127. Murten § 30. Klofters S. 75.
 - 89) Segeffer II. 252,

geringere Busse dem gedroht, der die öffentliche Waage (Frohnwaage) umgeht, oder der mit einer Waage wiegt, in welcher nicht der Bürger Zeichen ist, als dem, der »unrecht Gewege git.« In dem ersteren Falle kann die gebrauchte Waage materiell richtig fein, 90) es ist lediglich ein Uebertreten der Marktpolizei, welches gestraft wird, kein wirkliches »Falsch«; eben so wenig als wenn jemand bei einer von der dazu bestellten Behörde vorzunehmenden Schau der Gewichte die in seinem Besitz befindlichen Gewichte nicht vorweif't. 91) Allein oft gehen die beiden Fälle in einander über, insofern diejenigen Maasse und Gewichte, welche wirklich falsch sind, gewöhnlich keinen Stempel haben, und man bei der Neigung zu präsumiren aus dem Besitz nichtautorisirter Maasse auf den Betrug schloss. Sicherer war aber der Schluss, den das augsburger Stadtrecht S. 16 macht, indem es fagt, wenn das gestempelte Gelöte dennoch nicht richtig gesunden würde, »daz haizzent valsch gelöte«.

Als Strafen für wirkliches Falsch an und mit Maassen und Gewichten finden wir theils Geldstrafen, theils Strafen an Leib und Leben.

Freiburg im Uechtland § 86: »Si quis falsam mensuram alicui dederit, et ille cui data est, poterit probare, sibi falsam mensuram fuisse datam, ille qui dedit, emendabit illi cui data est cum banno trio librarum et sculteto similiter et vinum non vendat per quadraginta dies.« 92)

Ausführlich behandelt den Gegenstand das augsburger Stadtrecht 1276. Der Burggraf hatte die Controle über Maasse und Gewichte; ⁹³) unrichtig besundene sollte er verbrennen und 5 Schilling Busse für sich einziehen (S. 127 vgl. mit S. 10); aber bei Erwähnung der unrichtigen Gelöte der Fleischmanger und Höker ist gesagt, dass ausserdem dem Vogte der Falsch gebüsst werden solle, wie auch in Betreff der unrichtigen Metzen (S. 83). Der Vogt hatte ebensalls in diesen Dingen zu revidiren, und bei unrichtig gesundenen Schaffen, die von den Metzen gesondert sind,

⁹⁰⁾ Köftlin, Abhandlungen S. 132.

⁹¹⁾ Murten § 30.

⁹²⁾ Thun 56. Burgdorf 126. Murten, Stadtrodel § 29. — Augsburg 1156. III. 12. VI. 2. Frauenfeld 1368 § 11. Grimm, Wath, I. 223. 231. 334.

⁹³⁾ f. auch Schwfp. 4. 149 W.

ein halbes Pfund Busse zu fordern. In Betreff unrechten Gelötes ist aber Genaueres vorgeschrieben (S. 82), nemlich:

a. Wird unrechtes Gelöte bei einem Mann gefunden, es sei zu schwer oder zu gering, ist er ein unerfahren ⁹⁴) (d. i. unbeleumdeter) Mann, der dann beredet, dass er keine Gevärde daran wisse, so ist er straffrei.

Dass hier auf eine Linie gestellt ist, ob das Gewicht zu schwer oder zu leicht sei, erklärt sich einsach daraus, dass, wer mit seinem zu schweren Gewichte einkaust, den Verkäuser ebenso bevortheilt, als wenn er mit seinem zu leichten Gewichte verkaust, den Käuser. 95)

- b. Wird dergleichen zum zweiten Mal bei ihm gefunden, fo foll der Vogt »den Falsch hinze ihm richten«, also dass er ihm die Hand soll abschlagen, er gebe denn 10 Pfund, ist er ein Wirth, 5 Pfund, ist er ein Knecht, für die Hand.
- c. Wird folches zum dritten Mal bei ihm gefunden, so verliert er unbedingt die Hand.

Beim ersten Mal konnte die rechtswidrige Absicht noch zweiselhaft sein, beim dritten nicht mehr; daher sollte die eigentliche Strafe des Falsches, 96) der Verlust der Hand, eintreten.

So wie nach dem augsburger Stadtrecht der Vogt, als Inhaber der Criminaljustiz, zur schweren Strase des Falsches vorschreiten kann, ist in dem Statut von Böblingen ⁹⁷) zur Bestimmung der Busse an die Stadt für das Haben und Gebrauchen unrechter Gewichte und Maasse hinzugesetzt, dass der Herrschaft ihr Recht vorbehalten sei, und dass, wenn die Sache so gröblich und gefährlich erfunden werde, der Vogt von der Herrschaft wegen strasen möge.

Da der Diebstahl unter den Eigenthumsverbrechen das Centrum einnahm und an ihn die sonstigen Verbrechen dieser Gattung sich anlehnten, 98) so erklärt es sich wohl, wie in den ältesten der hier zu benutzenden Urkunden, dem freiburger Stiftungsbriefe § 38, ein Kausen und Verkausen mit falschem Maass und Gewicht gradezu Diebstahl genannt ist, »furtum perpetravit«. Die berner Hand-

⁹⁴⁾ vgl. S. 62. 78.

⁹⁵⁾ f. auch Freiburg 1120 § 38.

⁹⁶⁾ Wilda S. 938. f. oben § 138 a. E.

⁹⁷⁾ Reyscher, Stat. S. 402.

⁹⁸⁾ f. oben § 126 S. 295.

feste 1218 § 19 hat dies in eine andere Form gebracht: * tanquam fur et falsarius judicetur*; und ähnlich verfährt die Handfeste von Freiburg im Uechtland § 85 in einem verwandten Falle: *Quicunque tabernarius vinum limphaverit, aut aliquo modo falsificaverit, pro latrone habetur.* Das augsburger Stadtrecht S. 66 a. E. hat auch für eine Art der Fälschung die Diebstahlsstrasen gedroht.

Das strasburger Stadtrecht 1270 § 48 bestimmt: »Swer ouch unrehte misset den win, den sol man schüpfen ⁹⁹) und der wurt des der win ist, der git ein pfunt.« ⁴⁰⁰)

Im luzerner Recht ist der Gebrauch falscher Maasse und Gewichte als *offen falsch* bezeichnet und mit Strase an Leib und Gut bedroht. 101) Der von Segesser angesührte Fall von 1432, in welchem einer, der zu leichtes Gewicht gebraucht hatte, um 100 Gulden gestrast wurde, *doch seinen Ehren ohne Schaden*, wäre eine Abnormität, da Fälschung wie Diebstahl zu den unehrlichen Sachen gehörte, wenn man nicht annehmen dürste, dass dem Schuldigen der zum *offen falsch* gehörige dolus nicht nachgewiesen war, sondern nur, dass er zu leichtes Gewicht gebraucht und dazu nicht *gelugt* hatte.

Das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCVI. 1. ist für dieses Verbrechen bis zur Todesstrase fortgeschritten: »Welcher sich wissentlich und betrüglicher gestalt falsches gewichts und maß gepruchte, der sol darumb am Leben gestrast und erdrenkt werden.«

Zu erwähnen ist, dass der Schwsp. 307 W. 370 L. nicht aus dem Ssp. und Dtschsp. entlehnt ist und auch mit dem alamannischen Rechte nicht harmonirt. Der Artikel »Von unrehter Waage« lautet bei W.: »Swer ein gelöte ringer macht gegen einem phenninge, der ein phunt an eine mark get, danne ez ze rehte sin sol: dem sol man daz houbet abe slan. Swer ouch den andern überwiget als swäher, als ein phündic phenninc ist, dem sol man hut unde har abe slahen.«

b. Waarenfälschung.

§ -140. Wenn auch der Weinbau in Alamannien später als in andern Gegenden Deutschlands, am Rhein und an der Mosel, be-

⁹⁹⁾ f. oben § 49 S. 111.

¹⁰⁰⁾ Strobel I. 331.

¹⁰¹⁾ Segeffer II. 647. Stadtrecht von Sempach 1474 im Geschichtsfr. VII. 150.

deutend wurde, finden wir ihn doch im späteren Mittelalter überall, wo die Lage der Gegend nicht ein Hinderniss war, am besten im Elsas und im Breisgau. Daher kommen denn auch in den Rechtsquellen nicht allein viele auf die Weinberge bezügliche Bestimmungen vor, sondern auch die Weinfälschung und die Maassregeln dagegen bilden ein besonderes Thema. Die Weinschenken und Wirthe mussten zu bestimmten Zeiten schwören, dass ihre Weine echt und dass denselben keine ungehörigen Zuthaten beigesetzt feien; 102) man wollte »guten, einschmeckenden, aufrichtigen« Wein trinken, wie es in einem Weisthum heisst; es sollte weder Wasser zugegoffen fein, noch verschiedene Sorten Weines gemischt, 103) noch der Wein durch andere Ingredienzien verändert werden. Zwar liebte man im Mittelalter mehr als in der Gegenwart Weine durch Gewürze und Kräuter pikant zu machen, 104) und Mischungen, wie Falstaff's berühmter Sekt, waren in Deutschland nicht unbekannt, aber wo'der Wein für rein ausgegeben wurde, follte er es auch sein. Die Zuthaten, welche zur Weinfälschung gebraucht wurden, erscheinen uns höchst sonderbar, und manche derselben waren der Gefundheit schädlich: Alaun, Kalk, Senf, Bismut, Bleiweis. Vitriol etc. 105) Es ist dies in Anschlag zu bringen, wenn die Rechtsquellen sehr strenge Bestimmungen über Weinfälschung aufführen.

Freiburg im Uechtland § 85: *Quicunque tabernarius vinum limphaverit, aut aliquo modo falsificaverit, pro latrone habetur. Ebenso die Handsesten von Burgdorf § 125 und Thun § 55, wo Rubin unrichtig übersetzt: *soll für einen Mörder gehalten werden Latro ist hier als Krastausdruck gesetzt, und bringt den Weinversälscher in die Kategorie der Diebe. 106)

In Memmingen follte kein Wirth Wein mit Waidasche versetzt zum Schenken kaufen bei Strafe von 10 Pfund Heller und ein

¹⁰²⁾ Jäger's Ulm S. 458.

¹⁰³⁾ Augsburg S. 118. Freiburg im Uechtland § 85. Bafel im vierzehnten Jahrhundert S. 43.

¹⁰⁴⁾ Pfaff, Efslingen S. 180. Wackernagel in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VI. 268 ff.

¹⁰⁵⁾ Züricher Rb. S. 47. Memmingen S. 304. Gaffarus a. 1453. Jäger's Ulm S. 458. Zarncke zu Brant's Narrenschiff c. 102.

¹⁰⁶⁾ f. oben § 139 S. 333.

Jahr Stadtverweisung; aber naiv ist im Rechtsbuche S. 304 hinzugesetzt: »Er mag ihn aber wol anderswä hinführen.«

In Esslingen scheint gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Weinverfälschung stark betrieben zu sein, was nicht allein strenge städtische Verbote hervorrief, sondern selbst ein Einschreiten des Kaisers zur Folge hatte. ⁴⁰⁷)

Am strengsten ist das Landbuch von Uri § 160: *welcher fund wurden, es seien Sümmer oder andere, die den Wein mit Wasser mischen — die sollen Leib und Gut der Oberkeit verfallen haben und in Gesangenschaft gelegt werden, da sie betreten, auch ab ihnen als Dieben und Waarverfälscheren gerichtet werden. «Man kann dies ein Popanz-Gesetz nennen.

Der züricher Richtebrief S. 47 hat eine Steigerung, bei welcher der nicht grade bestbeleumdete »Züriwie« 108) mit besonderer Ehre behandelt ist:

- 1) Wer züricher Wein vermehrt (mit Wasser), oder Alaun und Kalk zusetzt, soll an die Stadt 5 Pfund zahlen.
- 2) Wer klingenauer 109) oder andern Wein, der ärger ift als züricher Landwein, in die Stadt führt, gibt von jedem Saum 1 Pfund; wer folchen Wein für Landwein verkauft oder unter andern Wein mischt, gibt 10 Pfund, und falls er diese nicht zahlen kann, ist er *des Valsches schuldig*. 140) Aus der züricher Praxis wird berichtet, dass ein Heinrich Ströli von Meilen im Jahr 1372 eine Urphede schwören musste, als er im Gefängnisse gewesen war, weil *Win hinder im funden wart, der mit wasser vermert was, das ein offener salsch was*. 111)

Nicht so häufig ist die Fälschung anderer Waaren in den Rechtsquellen bedacht, doch sehlt es nicht an Bestimmungen darüber. In dem Landbuch von Klosters S. 72 ist es bei der höchsten Busse verboten, ungerechte oder falsche Waaren zu verkaufen; dergleichen Waaren sollen verbrannt werden. In Luzern scheint das Verkaufen verfälschten Oels arbiträr gestraft zu sein. 112) Streng

¹⁰⁷⁾ Pfaff, Esslingen S. 180 ff. f. auch Chronik von Schaffhausen a. 1393.

¹⁰⁸⁾ Wackernagel a. a. O. S. 267.

¹⁰⁹⁾ Klingenau im Canton Aargau.

¹¹⁰⁾ f. oben § 138 a. E.

¹¹¹⁾ Bluntschli I. 408 Anm. 142.

¹¹²⁾ Segeffer II. 648,

war das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV. 2: *Welcher fin kouffmanswar oder guot, es fyg korn, habern, win, tuch, specerey, apoteck oder anders gevarlich und betrugklich selschet, vermischet, und demselben unredlich zusätz gibt, den wöllen wir nach gelegenheit der sach, an eren und guot strasen, und es möcht so grob und größlich beschehen, einer wurd am leben darumb gestrast. « 143) In Augsburg wurde nach Gassarus im Jahr 1429 sogar ein fremder Krämer, der gesälschten Safran 114) verkauft hatte, zum Scheiterhausen verurtheilt, aber begnadigt.

Das augsburger Stadtrecht enthält vorforgliche Bestimmungen über die Fabrikate verschiedener Handwerker. Ein Tuchweber (Lodweber) soll kein Tuch weben als nur von einfältiger Wolle, wer anderes dazu thut, wird er des bewährt, *daz heizzet valsch unde soll das büsen als reht ist« (S. 30). Die Hüte, welche als wollen verkauft werden, sollen reine Wolle und keine Haare enthalten; handelt der Huter dawider, so soll er büsen als um den Falsch (S. 31. 33). 115)

c. Münzverbrechen.

§ 141. So wie es in den neueren Systemen des-Strafrechts ein Collectiv Münzverbrechen gibt, aus welchem das Falschmünzen als die schwerste Art hervortritt, ¹¹⁶) müssen wir auch eine solche Gruppe im älteren deutschen Recht annehmen, und neben dem Gesichtspunkt der Störung des Verkehrslebens und der Verletzung der öffentlichen Treu und Glauben durch solche Verbrechen ist es die Finanzhoheit des Staates oder vielmehr noch das Münzrecht der sehr verschiedenen dieses ausübenden Stellen, deren Beeinträchtigung bestraft werden sollte. Zwar wurde das Münzrecht als kaiserliches oder königliches Lehen den Städten, den Herzögen, den Bischösen und Abteien verliehen, und ist die Lehnsabhängigkeit auf den Münzen durch den Namen des Kaisers ausgedrückt, ¹¹⁷)

¹¹³) vgl. C. C. C. Art. 113.

¹¹⁴⁾ Safran, neben dem Honig den Zucker vertretend, war im Mittelalter ein bedeutender Handelsartikel. In Zürich heißt noch jetzt die Kaufmannszunft zur Safran«.

¹¹⁵⁾ f. oben § 138 a. E.

¹¹⁶⁾ f. den trefflichen Abschnitt bei Berner § 208 ff.

^{· 117)} Stälin I. 525. 528.

aber man ließ häufig den Namen des Kaisers weg, und das Streben nach Unabhängigkeit vom Reiche zeigte sich bei den Fürsten auch in diesem Gebiete; manche Reichsstände hatten, wie Stälin sagt, das Münzrecht durch kühnes Zugreisen. Man übte das Münzrecht mit großer Willkühr, weshalb unter Anderen K. Rudolf I., als in Breisach 1283 Klagen über Münzunwesen an ihn kamen, einschärste, daß mit dem Münzrecht belehnte, geistliche und weltliche Fürsten münzen sollten nach altem Recht und Herkommen und nicht nach der Willkühr der s. g. Hausgenossen. 118)

Wenn jetzt der Mangel an Einheit Deutschlands deutlich aus dem Münzwesen erkannt werden kann, war diess noch weit mehr im Mittelalter der Fall. Deutschland war von einer Sündfluth verschiedener Münzsorten überschwemmt, und oftmals verschwanden die guten Münzen und die schlechten blieben zurück. Das gute Geld ging ungeachtet der Verbote auswärts, sand sich auch hie und da, in den reichen Stiftern und Klöstern, 119) in großen Massen ausgehäuft, und war dadurch dem Verkehr entzogen; es wurde ebenfalls eingeschmolzen, trotz den Verboten dagegen. Vermehrt wurde der Münzwirrwarr durch das häusige Aussercurssetzen von Münzen beim Eintreten einer neuen Herrschaft. Solchen Uebelständen zu steuern kamen Münzvereine zu Stande, 120) ohne anhaltend bessere Zustände herbeizusühren und die *großen merklichen Gebresten der Münzen und Pfenninge* zu beseitigen.

Das Collectiv »Münzverbrechen« umfaßte nicht etwa nur das Falschmünzen, die Münzverfälschung und das Ausgeben unrichtiger Münzen, sondern eine größere Anzahl von Delicten, wie schon im Vorhergehenden angedeutet ist. Maaßregeln und Verbote, welche die heutige Finanzwissenschaft als kurzsichtig und zwecklos verdammt, waren die Basis mancher derartigen Delicte.

1) Während in den einzelnen Bezirken, sei es auf Grund landesherrlichen Rechts oder gemachter Verträge, bestimmte Münzen im Zwangscurs waren, hatten andere Münzen nur als

¹¹⁸) Pertz, Mon. Leg. II. 443. — Augsburg S. 10. 12. 13. Jäger's Ulm S. 379. Wackernagel zum basler Dienstmannenrecht S. 10. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. 273.

¹¹⁹⁾ Stälin II. 779.

¹²⁰⁾ Stälin III. 784. Jäger's Ulm 386. 388. Segeffer II. 267. 275 ff. - Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.
22

Verkehrswaare einen conventionellen Werth. ¹²¹) Schlechtes Geld follte überhaupt fern gehalten werden, weshalb der Rath von Ulm verordnete, dass, wer schlechtes Geld einführe, fünf Schilling Heller zahlen und nach Befund der Sache auch härter gestraft werden solle. ¹²²)

- 2) Auf der andern Seite follte gutes Geld gar nicht oder nur in einem bestimmten Maasse ausgeführt werden, wie überhaupt Silber und Gold, das als Waare und Tauschmittel großen Beschränkungen im Handelsverkehr unterworfen war. ¹²³) Nach dem freiburger Münzbriese von 1399 ¹²⁴) soll jeder, der Silber oder gemünztes Geld aus dem Lande führt, von jeder Mark einen Gulden zur Besserung geben; nach ulmer Recht durste gemünztes und ungemünztes Silber bei Strase Leibes und Gutes nicht aus dem Lande gebracht werden. ¹²⁵)
- 3) Sehr streng war man gegen das eigenmächtige Einschmelzen der angenommenen Münzen. Es sollte niemand zu solchem Zweck die guten Münzen auslesen. »Wer sie ausliset und brennet, der soll Leib und Gut verfallen sein dem Herrn oder der Stadt«, droht der freiburger Münzbrief, 126) und in Ulm wurde er wie ein Fälscher behandelt. Weniger streng war man in Luzern. 127)
- 4) Da sehr häufig bisher gültige Münzen außer Curs gesetzt und dann »verschlagen« wurden, 128) so entstand auch in dem Gebrauch der alten und nunmehr verbotenen Münzen nach einer bestimmten Frist ein Münzvergehen. Augsburg S. 13: »Man soll auch wizzen, swenne der bischof sine psenninge haizzet verslahen unde daz mit gutem rate tut. swenne des zit ist, daz man sie verbieten sol, so sol der vogt die sturengloggen haizzen luten unde sol der vogt die alten psenninge verbieten, daz si niemen näme unde sol auch gebieten daz nieman mit den alten psen-

¹²¹) Segeffer I. 135.

¹²²) Jäger S. 386.

¹²³) Augsburg 1156 III. 5. 6., 1276 S. 11. 12.

¹²⁴⁾ Schreiber, Urk. II. S. 130.

¹²⁵) Jäger S. 388.

¹²⁶) f. auch Abscheide der zu Baden im Aargau gehaltenen Tagfatzungen I. S. 103, 183.

¹²⁷⁾ Segeffer II. 267 Anm. 1. Luzerner Stadtbuch Va. § 11.

¹²⁸) Augsburg S. 12. 13. Schwfp. 165 W. 192 L.

ningen kauffe noch verkauffe etc. ¹²⁹) Strafsburg § 65: »Quando nova moneta percutitur et vetus interdicitur, a die interdictionis nunciabuntur terne quatuordecim dierum inducie, scilicet sex septimane, in quibus Monetarius quemcunque voluerit potest impetere, quod interdictam monetam acceperit. Quod si ille negare voluerit, cum septima manu iurabit se non fecisse, alioquin componet Monetario sexaginta solidos. « ¹³⁰)

- 5) Fand man in Augsburg bei jemand falsche Pfenninge, so machte es einen wesentlichen Unterschied, ob er ein »unversprochen« Mann war oder nicht. Der Erstere konnte mit seinem Eide die Geverde und Schuld von sich abweisen, der Andere sollte nach Analogie des Diebstahls gestraft werden; waren nemlich der Pfenninge 60 oder mehr, sollte er gehenkt, waren es weniger, an der Schraiat gerichtet und durch die Zähne gebrannt werden. ¹³¹)
- 6) Natürlich war denn auch das Ausgeben falschen Geldes strafbar. 132)
- 7) Das Beschroten der Münzen ¹³³) bedroht der genannte freiburger Münzbrief mit dem Verlust der Finger.
- 8) Die Spitze unter den Münzverbrechen nimmt das Falschmünzen ein. Der freiburger Münzbrief stellt Falschmünzer und die, welche Münzen schlagen, dazu sie kein Recht haben, ¹³⁴) und die, welche böse Pfenninge unter die neuen Pfenninge bringen, gleich, und drückt die Strase allgemein aus, *den sol man darum zuo iren leyb und gut greisen «. ¹³⁵) Anderswo ist die eigentliche Strase des Falsches, Verlust der Hand, gedroht. ¹³⁶)

Fälle der Bestrafung von Falschmünzern sind oft erwähnt. In Augsburg wurden 1563 zwei Schwestern, weil sie aus Zinn und anderem Metall salsche Plappart gegossen, von dem Scharfrichter auf Backen und Stirn gebrannt und aus der Stadt verwiesen. 137)

¹²⁹) f. auch dafelbst S. 16. Schwsp. 165 W. 192 b L. (Ssp. II. 26 § 6.)

¹³⁰⁾ f. auch Schreiber, Urk. II. 133.

¹³¹⁾ Augsburg S. 66. Schwfp. a. a. O. (Sfp. II. 26 § 2.)

¹³²⁾ Segeffer II. 646 Anm. 5. Blumer II. 2, 27.

¹³³⁾ vgl. Stetten I. 843.

Schwfp. 192 b L. (Sfp. II. 26 § 2.)

¹³⁵⁾ f. auch Freiburg XCVI. 1.

 $^{^{136})}$ Strafsburg 69. Augsburg 1156 III. \S 4.

¹⁸⁷⁾ Stetten I. 557.

In Appenzell wurde das Falschmünzen mit Ruthenschwung und Verbannung gestraft. ¹³⁸) Aber auch die schwere Todesstrase des Lebendigverbrennens und Siedens ¹³⁹) kam vor. In Augsburg ist 1564 nach Gassarus ein Falschmünzer lebendig verbrannt, seine Frau auf Stirn und Backen gebrannt worden.

Dass sich auch die Münzmeister und Hausgenossen, obgleich sie unter einer forgsamen Controle standen, der Falschmünzerei und anderer Münzverbrechen schuldig machten, zeigen manche Stellen. Augsburg 1156 III. § 4: »Et si monetarius in falsitate deprehensus suerit, quicquid habet publicari debet episcopo, et manus ejus advocato.« 140) Der Rath von Augsburg ließ 1372 den Burggraßen Conrad von Höppingen und des bischöflichen Münzmeisters Sohn wegen gemachter ringhaltiger Münze mit dem Schwert hinrichten. 141) Wenn, nach dem freiburger Münzbrieße von 1399, die Mark über drei Mal zu schwach gefunden wurde, »daß die Versucher auf ihr ayde bedeuchte, daß es mit gevärden beschehen wäre, das söllent die drei für ihren herren oder ihr räte pringen, die denn zuo dem müntzmaister fürderlichen mit dem kessel nach recht richten sollen und ine des nit lassen hinkomen«.

d. Urkundenfälschung.

§ 142. Bestimmungen über Urkundenfälschung sind in den Rechtsquellen nicht häusig. In einem spätern züricher Gesetz von 1549 ist das Betrügen mit Brief und Siegel neben anderen Betrügereien mit Strase an Leib, Leben, Ehre oder Gut bedroht. 142) Zu einer Zeit, als nicht einmal immer ein König schreiben konnte, und die Schreibverständigen vorzugsweise unter den Geistlichen waren oder doch die meisten Menschen nicht schreiben konnten, muste das Verbrechen seltener sein als heutzutage. Der Schwsp. 306 W. 369 L. behandelt daher den Gegenstand unter der Rubrik *Von Schribern* und bedroht das wissentliche Schreiben falscher Handsesten und falscher Briese mit dem Verluste der Hand. In

¹³⁸⁾ Schäfer S. 98.

¹³⁹⁾ Schreiber, Urk. II. 129. f. oben § 41 S. 91.

¹⁴⁰) Augsburg 1276 S. 13. Jäger's Ulm S. 387. — Schwip. 165 W. 192, 363. II. L.

¹⁴¹⁾ Stetten I. 119. 370.

¹⁴²⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV. 69.

mehreren Fällen wurden Urkundenfälscher enthauptet oder gehängt. ¹⁴³) Ein Siegelfälscher wurde aber 1376 in Augsburg in Oel gesiedet; 1532 ein Färber, der die Zeichen, welche mit dem Stadtsiegel auf die gesärbten Tuche gesetzt wurden, künstlich nachgemacht hatte, enthauptet; ein anderer sehr angesehener Färber soweit begnadigt, dass er eine große Geldsumme zahlen musste, ehrlos gemacht und für immer in sein Haus eingegrenzt wurde. ¹⁴⁴) Einen Wechselfälscher ließ Graf Ulrich von Würtemberg 1445 auf Ansuchen der Augsburger zu Tübingen enthaupten. ¹⁴⁵)

e. Verrücken von Grenzmarken. Ueberpflügen, Ueberzäunen, Uebermähen u. drgl.

§ 143. In das Gebiet der Fälschungen gehört auch das Beseitigen und Verrücken von Grenzzeichen und Marken. Es gab zwar natürliche Landscheiden, die unwandelbar waren, ¹⁴⁶) aber sehr gewöhnliche Grenzzeichen waren Bäume, ¹⁴⁷) und als Gemarkungszeichen der Allmenden wie der Privatländereien kommen am häusigsten Steine vor; daher ist das Delict der Grenzverrückung regelmäßig in den Rechtsquellen bezeichnet als: Markstein verrücken, ausgraben u. drgl. Es gab geschworne Märker, welche zu marken hatten »jedermann nach seinem Recht, niemand zu Lieb noch Leid ungevarlich« ¹⁴⁸) und Feierlichkeiten beim Setzen der Marksteine hatten sich von alter Zeit her erhalten. Die berühmte germanische Ohrseige zur Gedächtnissschärfung der Jungen, die handgreislichste Symbolik alter Zeit, blieb auch in den alamannischen Gebieten in steter Uebung. ¹⁴⁹) In dem Volksglauben erhielt sich auch noch ein Nachklingen der alten Heiligkeit der

¹⁴³⁾ Stetten I. 420. 726. Chronik von Haller und Müslin S. 134. 154.

¹⁴⁴⁾ Gaffarus s. a.

¹⁴⁵⁾ Gaffarus s. a. Stetten I. 168.

¹⁴⁶⁾ Arx, Buchsgau S. 132, 203.

¹⁴⁷) Wegelin, Toggenburg II. 130. Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau II. Einl. S. XLVI. vgl. im Allgemeinen J. Grimm's Grenzalterthümer in den Abhandlungen der berliner Academie 1843 und dessen R. A. 544. G. L. von Maurer, Geschichte der Markenversassung § 95.

^{. 148)} Schauberg, Ztschr. II. 92. - Archiv für schweiz. Geschichte XI. 58.

deutschen Rechts I. (1833) S. 47. Mone, badisches Archiv I. 272. Blumer I. 199. Vernaleken, Alpensagen S. 393.

Markzeichen: wer sie heimlich verrückte, muss dabei umgehen. ¹⁵⁰) Aber die alamannischen Rechtsquellen des Mittelalters behandeln das unrechtmäsige Setzen, Verrücken, Ausgraben von Markzeichen in nüchterner Weise als eine Fälschung und Eigenthumsbeschädigung und drohen auch nicht mehr die furchtbare Strase, ¹⁵¹) welche aus der Heiligkeit und Unverletzlichkeit solcher Zeichen herzuleiten ist.

Wer einen umgefallenen Markstein sah, hatte ihn wieder aufzurichten; 152) wer ihn aus Versehen umgepflügt hatte, sollte fogleich Sorge tragen, dass er wieder an seine Stelle gesetzt werde. 153) Wer ihn argliftig verändert hatte, musste Wette und Busse, nach manchen Stellen die höchste Busse zahlen. 454) Die Gerichtsordnung von Adelberg 155) bestimmt zwar nur die Busse von 10 Gulden, nennt diess aber die bürgerliche Strafe und fügt hinzu: »aber in peinlichen Rechten möcht er sein Leib, Ehr und Guet verwürkt haben.« So wie hier die peinliche Behandlung offen gehalten ist, wird an andern Stellen die Grenzfälschung ganz in das Gebiet des Malefizes gezogen. Offnung von Kilchberg: »welicher aber offen marchen abtät und ußzüg, das fol für die Hochengricht gewist werden. « 156) Knonauer Amtsrecht Art. 10: »Wellicher einen Markstein uss evgenem fräflen gwalt hinder sinem anstößer usgrabt, abweg thut, oder einem andern in sin gut setzt, by tag oder nacht, uff welichen das kundlich wirt, den habent mine herren zestrafen an lyb oder an gut, je nach gstalt der fach. « 157) Freiburg im Breisgau 1520 p. XCV. 2: »Item welcher wiffentlich zu schaden und nachteil dem andern markstein und lochen verendert, der fol von allen Eren gesetzt und sunst nach gelegenheit der sachen an gut darzu gestraft werden, und einer möchts fo oft und dick thun, es gieng im an fin leben.«

¹⁵⁰) Grimm, R. A. 546. Rochholz a. a. O. II. 122. vgl. Panzer, bayerische Sagen II. 298.

¹⁵¹) Grimm, R. A. 547.

¹⁵²⁾ Reyscher, Stat. S. 12 a. E.

¹⁵³) f. oben § 61 S. 140.

¹⁵⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 39. 151. 817. Kothing, Rechtsq. S. 31 a. E. 52.
58. 66. 69. 105. 173. Schauberg, Ztfchr. I. 11. 14. Diefsenhofen § 83.

¹⁵⁵⁾ Reyscher, Stat. S. 12. — Schwip. 169 W. 196 L. (Sip. II. 28 § 2.)

¹⁵⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 208. 223. 231.

¹⁵⁷⁾ Pestalutz I. 189. 224. II. 35.

Mit der Grenzfälschung durch Verrücken oder Ausgraben eines Marksteines ist überall in den Quellen in Verbindung gesetzt die Schädigung des Feldgebiets des Nachbarn oder der Früchte des Feldes durch Uebereren, 158) Ueberschneiden, Uebermähen, Ueberzäunen, Ueberhauen im Holz u. drgl. Meistens ist diess als ein geringerer Feldfrevel behandelt. 159) Die geringere Schwere einer folchen Schädigung der Feldnachbarn tritt befonders in der Offnung von Schwarzenbach 160) darin hervor, dass in solchem Falle die vier dazu verordneten Männer die Parteien um den Schaden gütlich berichten follen und dass dann der Herr nichts mit der Sache zu thun habe und keine Busse verfallen sei. An andern Orten ist aber eine solche Schädigung dem Abthun der offnen Marken scheinbar oder wirklich gleichgestellt. Scheinbar ist diess der Fall in der kyburger Offnung § 11: »Item wer marchstein ussert oder verruckt, und wer den andern überschnit oder übermeigt oder uberzünt, und wer nachtschach tut, die föllent einem herrn zü Kiburg ze bestraffen zu bekennt werden, je nach gestalt und gelegenheit der fachen.« Wenn so die Strafe der drei Delicte in gleicher Weise unbestimmt gelassen ist, liegt darin nicht die Gleichstellung. Die mit dieser Offnung in Verbindung stehende und daraus hervorgegangene Offnung von Nerach § 34. 35 hat die scheinbare Gleichstellung aufgehoben, indem sie es für das Auspflügen und Ausgraben eines Marksteins bei der vagen Bestimmung der kyburger Offnung läfst, für das Uebereren, Ueberschneiden u. s. w. die Busse von 18 Pfund setzt. Wo eine wirkliche Gleichstellung fich findet 161) (Busse von 10 Pfund), ist sicherlich die Arglist vorausgesetzt, wie sich ergibt aus dem Herrschaftsrecht von Büron S. 108. 109, welches genau unterscheidet: »Item wer den andern überert oder ubermayt uber offnen markstein, do vervalt ietlicher wer folichs tut, von ietlicher furen oder maden, so er uber den markstein mayt old ert, dem secher 9 pfund und dem herrn 27 pfund. — Item wer den andern ubermeyt oder uberzünt oder

¹⁵⁸) f. oben § 135 S. 323.

¹⁵⁹) Grimm, Wsth. I. 40. 208. 223. 231. Schauberg, Ztschr. II. 139. Ztschr. für schwz. Recht I. 100. III. 45. Bluntschli II. 52. Segesser II. 647.

¹⁶⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 217.

⁴⁶¹) Schauberg, Ztschr. H. 65. Ztschr. für schweiz. Recht I. 91. Pestalutz I. 62.

uberhagt oder uberert oder uberscheidet, da nit offen markstein sind, tut ers frevenlich, so sol ers ouch ablegen by der hochen bus (d. i. 9 und 27 Pfund). Tut ers aber nit frevenlich, so vervalt er ouch dem secher 3 pfund und dem herrn 9 pfund. Welicher aber begert eins undergangs, den soll man im gestattgen, darnach gat aber denn kein bus.« Untergang ist der Augenschein bei Grenzstreitigkeiten und Regulirung der Grenzen. 162) Wer daher in seinem Rechte gewesen zu sein glaubte und sich dem Ausfall des » Untergangs« unterwersen will, ist nicht bussfällig und hat nur dem Nachbar den Schaden zu ersetzen.

An einigen Stellen ist, wie in dem Herrschaftsrecht von Büron, die Busse in besonderer Weise normirt. Herrschaftsrecht von Tagmersellen 163): »Item wer den andern ubererret — der sol bessen dem kleger von ieklichem furen 9 Sch. und der herrschaft 1 Pfund 7 Sch. Wer ouch den andren uberschnitti — der sol dem kleger bessen 9 Sch. von jeklicher Handvoll und der Herrschaft 1 Pfund 7 Sch. Item des gelich wer den andren ubermäyet — der sol dem kleger bessen 9 Sch. und der Herrschaft 1 Pfd. 7 Sch. von jedem maden straich.« Aehnlich normiren die Gerichtssatzung von Bern 1614 I. 21. 17. und die Satz- und Ordnungen von Huttwyl und Emmenthal. Beim Ueberzäunen soll von jedem Paar Stecken der Schuldige 3 Pfund Pf. Busse zahlen.

f. Betrügereien verschiedener Art.

- § 144. Verschiedene Betrügereien, denen nicht oder nicht nothwendig eine Fälschung einer Sache vorangeht, sind in den Rechtsquellen aufgeführt:
- 1) Betrügerisches Spiel. Die Bestimmungen hierüber lehnen sich zum Theil an Verbote des Spiels überhaupt oder bestimmter Arten oder junger Personen oder des Spiels auf Borg an. ¹⁶⁴) Eine Art des Betrugs im Spiel führt auf Fälschung zurück, das Spiel mit unrichtigen Würseln. In Constanz wurden einem, der

Reyfcher, Stat. S. 234. 410. 453. 503. 525. Landbuch von Schwyz
 S. 158. Glarus § 326. Appenzell A. Rh. § 34. Knonau 1535 Art. 9. Elgg Art. 66.
 Segeffer I. 666.

¹⁶⁴) Augsburg 1276 S. 76; Walch Art. 207. 208. 403. Jäger's Ulm S. 539 ff. Landbuch von Schwyz S. 50 ff. Sigwart-Müller, Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz etc. S. 50. Renaud, Zug S. 87. Basel im XIV. Jahrhundert S. 52.

falsche Würfel gebraucht hatte, 1434 die Augen ausgestochen: in demfelben Jahre zwei Gefellen um falsches Spiel im Bodensee ertränkt. 165) Ein ulmer Gesetz verordnet, dass, wer »falsch oder geblit Würfel« trage und damit umgehe, ein halb Jahr oder länger von der Stadt sein solle. 166) Das augsburger Stadtrecht S. 77 fagt: »Swer mit den andern spilt mit hole wrfeln oder mit gefülleten. daz heizzet geviertätet 167), wirt er des bewärt selbe dritte mit den die ez gefähen hant fo fol man ime die Hant drumbe abe heizzen flahen, ern muge die wrfel danne geschieben. Mag aber er die wrfel niht geschieben also daz er in beziggen muge felbe dritte fo ift er felbe fchuldic . unde fwa der fchup danne gelit der ist der hant schuldic.« Der Name »Viertäter« kommt unter den schlimmen Scheltworten S. 75 vor und in dem Rubrikenverzeichnis S. 8 »Umbe allez foil ane hol unde vol wrfel unde ane viertäten.« Bei Walch Art. 209. 210 ist das Wort nicht mehr verstanden und daher corrumpirt.

Dem eben genannten Falle stellt das augsburger Stadtrecht S. 77 gleich das Benehmen dessen, der beim Spiel zweier Leute sitzt und es mit ihnen beiden hat, *daz heizzet volleclichen geviertätet unde uber den sol man rihten hinze der hant.«

In der jüngeren Recension bei Walch Art. 397 steht auch die Bestimmung, dass, wenn zwei Leute bei der Nacht gespielt haben und einer derselben bei Gericht klagt, der Andere habe ihm sein Gut mit Unrecht abgewonnen, das Spiel keine Kraft haben und der Gewinner ein Jahr aus der Stadt sein soll.

In der Gerichtsordnung von Adelberg 1502 ift feltsamer Weise das Spielen in einem andern Hause als in einem Wirthshause ein großer Frevel; dagegen sind die verschiedenartigsten Fälle als Mittelfrevel zusammengesast: gesährliche und schädliche Spiele thun, höher spielen als um einen Pfenning, salsch Spiel brauchen, dem Andern im Spiel Unrecht thun, auf Borg spielen. 168)

¹⁶⁵⁾ Mone, Quellenfammlung I. S. 337. — Speth, Conftanz S. 300.

¹⁶⁶⁾ Jäger, Ulm S. 541.

¹⁶⁷⁾ Da das anderswo nicht vorkommende Wort hier vom Spiel mit Würfeln gebraucht ist, liegt die Vermuthung nicht fern, dass es mit der quadratischen Form des Würfels zusammenhange; aber Müller, Wörterbuch III. 149 sagt von dem Verbum viertäte: »Schwerlich mit vier zusammengesetzt, sondern wohl von dem ahd. sirintät = flagitium abgeleitet und daraus entstellt.«

¹⁶⁸⁾ Reyscher, Stat. S. 13.

2) Sehr häufig ist die Doppelverpfändung derselben Sache genannt. Nach dem luzerner Stadtrecht § 59 foll der Schuldige in den Thurm gelegt werden und da fo lange bleiben, bis er den Betrogenen vollständig befriedigt hat. Im Stadt- und Amtbuch von Zug 1432 § 14 ift der allgemeinere Ausdruck gebraucht »an Pfändern betrügen«, wobei ficherlich an die betrügliche Doppelverpfändung als den Hauptfall gedacht ift. Die nächste Rechtsfolge ist bezeichnet mit »der sol den Schuldner 169) entriegen« und dazu eine Busse von 5 Pfund an Stadt und Amt gedroht. Weiter geht ins criminalrechtliche Gebiet die Gerichtsordnung von Adelberg, 170) indem der Androhung einer Busse von 10 Gulden hinzugefügt ist: »aber in peinlichen Rechten, so man das gegen einen folchen brauchen wollt, möcht im erkennt werden, sein Leib Ehr und Gut verwürkt zuehaben, nach gelegenheit der fachen.« Aehnlich sprechen die basler Verordnungen, 171) in denen die Schwere des Delicts in dem falschen Eide gesehen wird, den der Verpfänder schwört, dass das Gut »vormals niemandem stande noch versetzet sei«.

Das » Brief auf Brief machen « in den altschweizerischen Rechten z.B. im Landbuch von Uri § 32, wo es unter den Malesizsachen aufgeführt ist, hat dieselbe Bedeutung. 172)

3) Uebervortheilung beim Kauf konnte ins Strafgebiet fallen. Diesenhofen 1260 § 30: »Quicunque civium alterum in praedio vel feodo dolo vel fraude emptionis gravavit, stabit in poena trium librarum apud comitem, et unius librae apud civitatem, et trium solidorum apud scultetum, et extra civitatem ejiciendus usque ad persolutionem praedictae poenae non aliqua compositione interveniente tali feodi vel praedii de cetero possessor existat.« Vertragsbruch beim Viehkauf behandelt eine basler Verordnung von 1402. 473) Außerdem sind Uebertretungen markt-

¹⁶⁹⁾ Schuldner = Creditor f. Anzeiger zur Kunde der deutschen Vorzeit 1858 No. 2 Sp. 45. Gengler, Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms S. 39. Bemerkenswerth ist auch » entriegen « = enttrügen = den Betrug wieder gut machen.

¹⁷⁰⁾ Reyscher, Stat. S. 12.

¹⁷¹) Rechtsq. I. S. 112, 134, 344, 430, 478. f. auch Freiburg 1520 p. XCV. 2.

¹⁷²⁾ Blumer II. 2, 23. Fünf Dörfer S. 75.

¹⁷³) Rechtsq. I. S. 82. vgl. S. 110.

polizeilicher Anordnungen Kauf und Verkauf betreffend an unzähligen Stellen erwähnt. Weil man, zumal in den Städten, in kurzsichtiger und engherziger Weise überall Schranken setzte, wurde viel dagegen gehandelt. 474)

4) Besondere Ausmerksamkeit ist den Bäckern, als denen, die das täglich Brot liesern, gewidmet. An verschiedene andere, marktpolizeiliche Vorschristen über Brotverkauf ¹⁷⁵) schließet sich die Controle über Gewicht und Güte des Brots. Sehr gewöhnlich wurde den Bäckern zu leichtes oder nicht gut gebackenes Brot weggenommen und dieses unter die Armen vertheilt. ¹⁷⁶) Busse ist dafür an sehr vielen Stellen gedroht. ¹⁷⁷)

Reichliche Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält das augsburger Recht. Im ältesten Stadtrecht 1156 Art. VI § 1 lesen wir: »Urbis praefectus cottidie in judicio sedere debet secundum urbanorum justitiam, et semper in unoquoque mense praecipiet, decoqui probaticios panes, secundum judicium frigidae aquae, et quicunque panifex hos panes vilicaverit, praefecto quinque solidos dabit, et si secundo fecerit, iterum praefecto quinque solidos, et si tercio, urbanorum justicia cute et crinibus punietur, et tunc abjurabit penitus decoqui panes in civitate.« Wenn wir vorerst die Worte »secundum judicium frigidae aquae« bei Seite lassen, ist der Sinn der Stelle leicht zu fassen. Der Schultheis foll vorschreiben und allmonatlich die Vorschrift einschärfen, dass probaticii panes d. i. währhafte 178) Brote, Brote, welche die Probe bestehen, die das gehörige Gewicht haben und gar sind, gebacken werden. Die Gradation der Bestrafung ist deutlich; nur erwartet man statt des letzteren decoqui decoquere. Aber das Einschiebsel: secundum judicium frigidae aquae! Man könnte ver-

¹⁷⁴) vgl. Köftlin's Abhandlungen S. 133.

¹⁷⁵⁾ Augsburg S. 118 ff. Jäger's Ulm S. 619 ff.

¹⁷⁶) Jäger's Ulm S. 621. Freiburg im Uechtland § 89. Thun § 57. Grimm, Wsth. I. 150. 156. Kothing, Rechtsq. S. 158.

¹⁷⁷⁾ Freiburg im Uechtland und Thun a. a. O. Stadtrodel von Murten § 43. Frauenfeld 1331 § 18. Reyscher, Stat. S. 545. 638. Grimm, Wsth. I. 150.

¹⁷⁸⁾ Bullinger fagt in feiner Chronik vom Bäcker Wackerbold in Zürich, der 1280 gestraft wurde: »dann wie der Schölm nit Wärschaft bachete «. vgl. Chronik von Schaffhausen 1540 vom Wein »der nit Werschaft und gar kain Nütz glin ist«. In derselben Chronik a. 1544 steht »werschafte« Arbeit. Grimm, Wsth. I. 90: »Wann die Efaden nit werschaft werind«.

fucht werden, zu glauben, dass diese Worte von einer andern Stelle des Statuts fich hieher verirrt haben. Sind fie hier an der richtigen Stelle, fo fragt man: wie kommt das Gottesurtheil des kalten Wassers hieher und in welcher Verbindung stehen damit die panes probaticii? Gaupp 479) übersetzt »Beweisbrote« und meint, man könnte glauben, dass dem Ordal jedesmal der Genus des heiligen Abendmahls vorausgegangen 180) und dabei diese Brote gebraucht worden seien, aber er nimmt denn doch Anstoss daran, dass die hier gegebenen Bestimmungen über das Verhalten der Bäcker den Verbrauch einer größeren Quantität folcher Brote voraussetzen und fragt daher vermuthend weiter: »Sollte man also vielleicht an ein gemeinschaftliches Mahl aller bei einem folchen Gottesurtheil thätig gewesenen Personen denken dürfen, welches dem glücklichen Ausgange desselben nachfolgte? In dem Essen dieser Brote hätte dann allerdings gleichsam eine Besiegelung der Unschuld des Angeklagten gelegen, weil dasselbe nothwendig einen günstigen Ausspruch des Gottesurtheils voraussetzte, und daraus könnte sich zugleich der Name panes probaticii erklären. Uebrigens scheint die Art, wie jenes Beweismittel in dem alten Stadtrechte erwähnt wird, auf einen ziemlich häufigen Gebrauch desselben hinzudeuten.« Das ist Phantasieschwung, dem gegenüber sich meine Erklärung sehr prosaisch ausnimmt, aber auch die Ansicht des alten Uebersetzers 181) gewesen zu sein scheint. Dieser übersetzt: »Der Statt Pfleger soll teglich im Gericht sitzen, nach der Statt Recht, und er foll alle Monat verschaffen, das bewert Brod nach des kalten Waffers Anzeig gebachen werden. Und wölcher Beck dife Brot zu gering machet, soll dem Pfleger 5 Schillinge geben.« Die probatio der Brote bezog sich nicht bloss auf das Gewicht, zumal da erst 1309 der Rath in Augsburg befahl, das Brot nach dem Gewicht zu verkaufen, 182) fondern auf das Garfein, das Ausgebackensein derselben. Schlecht ausgebackene Brote find schwerer

¹⁷⁹⁾ Stadtrechte II. 196.

vgl. H. Runge, Adjurationen, Exorcismen und Benedictionen vorzüglich zum Gebrauch bei Gottesgerichten. Ein Rheinauer Codex. (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. XII, Heft 5 vom Jahr 1859.)

¹⁸¹⁾ Lori, Gesch. des Lechrains II. No. 5.

¹⁸²⁾ Gaffarus s. v. Stetten I. 90.

und sinken im Wasser schnell unter. Sollte nicht dem gemäß die Probe gemacht sein? Dabei wäre immerhin denkbar, dass der Verfasser des Statuts den Ausdruck »secundum judicium frigidae aquae« in spielender Weise gewählt habe. Wir wissen aus Grimm's Anführung, 183) dass nach zwei rheinischen Weisthümern Angeklagte in eine mit Wasser gefüllte Maischbütte geworfen werden sollten und als schuldig erschienen, wenn sie untersanken.

Das augsburger Stadtrecht 1276 bespricht S. 118 ff. verschiedene Uebertretungen der Bäcker und ihrer Knechte, setzt darauf Geldstrafe, zeitweilige Entziehung des Gewerbes und für einige Fälle die Strafe der Schupfe. 184) Von der Anwendung dieser Strafe werden uns mehrere Fälle gemeldet. Gaffarus 185) erzählt vom Jahre 1442: Als bei der Theurung und Hungersnoth die Bäcker nicht aufhörten gegen die amtliche Bestimmung des Brotgewichts zu verstoßen, ließ der Rath einen Schnell-Galgen (Wipp-Galgen) mit einem Korbe bei der Rossschwemme zu St. Ulrich errichten. Darin follten die betrügerischen Bäcker gesetzt, und wenn sie dann dort oben dem Volke genug Augenweide verschafft hätten, in die darunter befindliche Pfütze hinabzuspringen gezwungen werden. Dieser Schimpf bewog die Bäcker, die von ihrer Gewohnheit nicht lassen wollten, insgesamt nach dem benachbarten (bairischen) Friedberg auszuziehen; aber nach acht Tagen kehrten sie zurück und fügten sich dem Willen des Raths, von dem ihnen nun zur Strafe ihres Austretens auf 10 Jahre der Rathgang verboten und ihr Zunftmeister aus der Stadt geschafft wurde. 186)

Ein merkwürdiger ähnlicher Fall ist der vom Pfister Wackerbold in Zürich, der jene schimpsliche Strase erlitten haben und dafür aus Rache im Jahr 1280 Zürich angezündet haben soll. 187)

Im ältesten deutschen Entwurf des freiburger Stadtrechts 1275 steht die Schupfe auf Vergehen der Metzger.

- 5) Außer den genannten Betrügereien kommen noch manche
- 198) R. A. 925.
- ¹⁸⁴) f. oben § 50 S. 111.
- 165) f. auch Stetten I. 166.
- ¹⁸⁶) Aehnliche Differenzen zwischen Rath und Bäckern kamen auch in andern Städten vor. s. Pfaff, Esslingen S. 193.
 - 187) R. A. aus der Schweiz No. XIII.

einzelne Arten vor, ohne jedoch so aussührlich behandelt zu sein. Aelter als der Schwsp. Art. 55 W. 66 L. »von arcwaenigen Pflegern« ist die Bestimmung des freiburger Stiftungsbriefes Art. 49: »Si quis in extremis positus liberos suos alicui commiserit et ille mercedis causa malesecerit eis. si testibus convincetur. corpus erit burgensium. et bona domino sunt adjudicanda.«

- 8. Straflose Eingriffe in fremdes Eigenthum.
- § 145. Die Zugeständnisse, welche in altgermanischer Zeit dem Menschen gemacht sind, der beim Anblick der Früchte und Gaben des Feldes versucht wird, seinen Hunger zu stillen oder seine Essenslust zu befriedigen, und besonders dem wegsertigen Manne, der auf der Reise sich und sein müdes Ross erfrischen will, sind in Continuität geblieben im deutschen Mittelalter, 198) und erst die Neuzeit hat das früher Erlaubte auf ein Minimum reducirt. Die humane Gestattung hatte aber ihre Grenzen, welche ihrem Grunde entsprechen, und daraus ergibt sich nach der Seite dessen, der zwar geschädigt wird, ein Maass der Einbusse, so dass diese leicht zu ertragen ist, und wer heute rechtmässig abgeben musste, konnte morgen in die Lage kommen, rechtmässig nehmen zu dürsen. Man kann darin eine gegenseitige Gastsfreundschaft sehen.

Das Maass des Nehmens, wie es die angeführten Reichsgesetze, der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel setzen und beschreiben, treffen wir in ähnlicher Weise in einem alamannischen Weisthum 189): »Und wer das pferd — het, der sol an der hub uf und nider gan, und ein suss im weg hon, den andern in der hub, mit einer sichlen in der hand, und war er gelangen mag, das sol er absniden dem pferd als ver so die hub gat.«

Sehr bestimmt ist der Begriff des s. g. Mundraubs ausgeprägt, wenn auch der Ausdruck in den alamannischen Rechten

¹⁸⁸⁾ Grimm, R. A. 400 ff. Wild a in der Ztschr. für deutsches Recht I. 278. Köstlin in der krit. Ueberschau III. 359. — Ssp. II. 68, entsprechend früheren Reichsgesetzen (Juram. pacis 1085, Frid. I. const. 1156 § 9. Treuga Henrici § 7 in: Pertz, Mon. Leg. II. 59. 103. 267). Dtschsp. 189 (sehlerhaft). Schwsp. 173 W. 202 L. — Unrichtig im Ausdruck Hälschner I. S. 41: Der im Nothstande von einem Reisenden an Getreide zu eigenem Bedarf, und ohne dass er dasselbe fortführt, begangene Diebstahl ist straffos. Man fasste dergleichen eben nicht als Diebstahl.

¹⁸⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 367.

nirgends vorkommt; es ist das Nehmen reisen Obstes zum unmittel-Wann und wie seine Grenze überschritten, das baren Genuss. Erlaubte zum Unerlaubten (Obstfrevel) werde, ist in malerischer Weife uns vorgeführt in dem idvllischen Rebenweisthum von Twann am Bielersee vom Jahr 1426. 190) Es soll niemand Obst in die Tasche (den Sack) stecken, noch in irgendwelche Gefässe thun, um es fortzutragen. 191) Die Grenze des Erlaubten und Unerlaubten wird aber weiter durch eine quantitative Bestimmung gesteckt, bei welcher die Essenslust mit einem billigen, reichlichen Maasse gemessen wird: drei Trauben sind dem Bannwart erlaubt. 192) In Betreff der Birnen, als eines geringeren Obstes, ist noch mehn bewilligt: der Bannwart, welcher sein Gebiet begeht, darf von dem Birnbaum Birnen essen, so viele er in seiner Hand vorne an der Brust tragen kann. Ein vorbeigehender Fremder mag Trauben essen so viele er will, aber er soll keine in den Sack stossen; einem Einheimischen dagegen ist es gar nicht gestattet, Trauben aus einem Weinberge eines Nachbarn zu nehmen, denn er kann seinen Appetit aus dem eigenen Vorrath stillen. Die Dreizahl ist noch weiter in interessanter Weise geltend gemacht: einem vorübergehenden Ritter foll der Bannwart, wenn jener es begehrt, die Trauben von drei Schoffen geben, einem Pfaffen drei Trauben, einer schwangeren Frau ebenfalls drei, dem Kinde eine und ihr zwei; als allgemeine Clausel ist aber diesen Gestattungen hinzugefügt: »ab demselben stücke aber in demselben jahre nichts mehr«. Die Dreizahl in Betreff der Trauben finden wir auch in einer Herbstordnung von Haltingen aus dem fünfzehnten Jahrhundert 193): »Item wenn es och ift, das die Bänne geteilt werdent, und man dar in lifet, uff den obent, als die leser heim gond, sol ieglicher bannwart by finer stiglen 194) ston und luogen, wie vil

¹⁹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 182. R. A. aus der Schweiz No. X.

 $^{^{191}}$) f. auch Landbuch der March § 24. Obwalden § 62. vgl. V. Buch Mof. 23, 24. Schwfp. 172, 101 W.

¹⁹²⁾ f. fchon Edictum Rotharis 301. — Schmeller I. 409. Grimm, R. A. 209. 401. 554. Hillebrand, deutsche Rechtssprichwörter No. 298: Dreifind frei.

¹⁹³⁾ Grimm, Wsth. I. 821.

¹⁹⁴⁾ Stigele, Stigel = Stiege an einem Feldzaun, um den Uebersteigenden als Stufe zu dienen. f. Wackernagel, altd. Wörterb. S. 500. Stalder II. 398. Schauberg, Ztschr. I. 4: Itigel und stapfen«.

ieglicher leser trübel in sinem kübel trage, und was er über dry trübel treit, sol er die überigen in eins bischofs von Basel oder nuv in eins bumeisters trotten tragen.«

Wie weit es gestattet war, Holz im Walde zu hauen, zum Bauen oder zum Brennen, das hing ab von den Verhältnissen der Markgenossenschaften und den grundherrlichen Rechten und Zugeständnissen. 195) Wenn mehrsach angegeben ist, dass es nicht bei Nacht geschehen, und dass dabei keine Heimlichkeit statt haben solle, um sich der Controle des Försters oder der etwaigen Abgabe zu entziehen, so ist damit in einer gewöhnlichen Weise die Grenze des Erlaubten und Unerlaubten angedeutet.

Grimm fagt 196): »Der galt für keinen Dieb, der bei Tag in der Mark Holz hieb und lud, denn das Hauen und Laden ruft und führt Leute herbei.« und er macht auf die weite Verbreitung diefer in eine Formel gekleideten Rechtsanschauung aufmerksam. Die Formel findet sich auch in den alamannischen Rechten: »die wile er howet so rueffet er, die wile er ladet (bindet) so beitet er. « 197) In mehrfacher Beziehung interessant ist die hieher gehörige malerische Beschreibung eines Weisthums von Stollhofen 198): »Howet einer aber holz zue buwen oder zue bürnen das do schadebar ift, oder im nit von eym apt erloubt ift, die wile er howet, so rueffet er, die wile er ladet, so beitet er. Wurdet er dann funden von eym forster, obe er ganz geladen hat, so sol er überkemen mit eym forster, hat er aber geladen und ist noch nit von statt gefaren, so sol ein forster hinden abe dem wagen oder karrich zychen fovil holz als er mag biss er ganz zue gebindet, so mag er dann von statt faren. Hat er aber ganz zue gebunden und geladen, und ist komen biss in den gementen weg, so mag er für fich faren ungerehtfertigt von dem forster. Volget aber der forster im noch heyme und wolt den frevel von im haben, stecke dann ein ax ungeverlichen in der mittelfülen und fluge den forster an den kopfe, das er stürbe, zühet er in dan under der swellen

¹⁹⁵⁾ Grimm, R. A. 501 ff.

¹⁹⁶⁾ R. A. 47. f. auch 514. 637.

¹⁹⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 428. 753. 761. — Beiten« (engl. bide) fehr gewöhnlich = warten (Grimm, Wsth. I. 726. 729. 818), daher auch suff Beit« = auf Borg (Schauberg, Ztschr. I. 308).

¹⁹⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 428.

harufs, 199) fo fol er ungefrevelt haben.« Eben fo malerisch und den Hauptpunkt am deutlichsten hervorhebend ist das Weisthum von Saspach 200): » Auch fol man fêtzen zwen knecht, die des waldes hüetten, do fol einer zu Saspach sin, und der ander zu Kresswiler, und dieselben zwen knecht sollen des waldes hüetten und foll flegel und weck den förfter wecken; wenn er hauwet. so rüfft er dem förster, und wenn er ledet, so beittet er, und um das ruffen das er dut mit der exe und mit dem beitten das er dut mit dem laden, kommet er dann von dem ftock, do er das holtz gehauwen hat mit dem wagen, das in der förster mit siner exe mit der linkhen handt den wagen nit mag erlangen, wil do der förster so mag er dem wagen nachgen und soll sein rechte handt unter seinen gürtel stoßen, und was holtzes er den mag geziehen ab dem wagen mit seiner linkhen hande, 201) bitz er kume an seinen hoff, das mag er thun; volget er ihm aber nach in seinen hoff, kert sich dann der margman umb, und schlecht den förster an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath darnach me gon.«

Das genannte Weisthum von Stollhofen ist genau und bilderreich in seinen Bestimmungen über Holzhauen. Wenn ein Gotteshausmann Holz zum Bauen bedarf, soll er zum Abte kommen »mit hangender Hand«, um die Erlaubniss zu gewinnen. Für das fragliche Thema ist noch bemerkenswerth eine Stelle von dem Flosser, der Holz bedarf zur Reparatur seines Flosses: »Wenn ouch ein slotze us der Mittelbach herust vert unz in das Swarzwasser, und wann er kompt unz in das Swarzwasser, so hat der flozer reht im ban zue howen stelzen und sterzen, 202) und wann er zue gebindet, so sol er drye streiche mit der ax in das sloze slahen, und sol drymole ruessen; kompt jeman der den zolle empsohe, sol er im geben, komet aber nyeman, so sol er den psole usziehen, do das sloze angebunden ist, und sol 28 Pfenninge in das loche legen, und sol fur sich faren.«

¹⁹⁹⁾ f. oben § 94 S. 218.

^{*** (14.} To a state of the stat

²⁰¹) Die linke Hand als die schwächere, wie auch beim Werfen mit der Sichel und dem Hammer, s. Grimm, Wsth. I. 29. 206. 218. Schauberg, Ztschr. I. 186; oben § 54 S. 122, § 137 S. 327.

²⁰²) vgl. das noch gebräuchliche »Pflug fterz«.

H. Verbrechen, durch welche verschiedenartige Güter verletzt werden konnten.

Brandstiftung.

§ 146. Wie der Raub, so war auch das Brennen eine gewöhnliche Fehdehandlung, und wurde wie der Raub in den Absagebriefen als rechtmäßig präcavirt. 1) Städte und Dörfer wurden auf diese Weise oft geschädigt, und manche Burg ist »im Rauch zum Himmel geschickt«. Das augsburger Stadtrecht S. 9 bespricht das Brennen in den Fehden, indem es heifst: Wenn zwei Herren oder zwei Dienstmannen mit einander »urliugent« und einander brennen, wird dann ein Bürger von Augsburg davon mit Brand beschädiget, so soll, von wessen Seite das geschieht, den Bürgern der Schaden ersetzt werden, und soll der Vogt darüber richten. Thäte das der Vogt nicht, so mögen die Bürger sich selbst Ersatz verschaffen. Auch die schwyzer Satzung über Brennen 1365 im Landbuch S. 81 berührt den Fall des Schadens durch Brand von den offenen Feinden. Als nach langem mühsamem Ringen der Landfrieden durchdrang und das Fehderecht zu Ende ging, da musste die Brandstiftung häufiger als schweres Verbrechen erscheinen und ihr Character als einer durch Ersatz zu bessernden Eigenthumsschädigung schwinden. Wir finden sie daher als Malefiz 2) und bei den Competenzbestimmungen unter den schwersten Verbrechen aufgeführt. Vor Allem lag es im Interesse der Städte, wie gegen die Fehde, so gegen das Brennen mit strengen Satzungen aufzutreten. Handfeste von Zofingen: »Wir geben inen auch ze Rechten, daz man nyemand in iren gericht anvallen fol, der usserhalb irem gericht icht verschuldet oder getan hat daz im an den Leib gat, es fey denn umb mort oder umb deubstal oder umb Ketzerev oder umb raub oder umb prant oder umb notzog wan das er in fride sol haben umb all ander erber Sache an geverde.« Aehnlich in dem luzerner Statut »umb bös lüte« von 1373 3): »Item die Rete und die burger von Lucern hand sich geeinbert, das si mit ir stat recht also von alter har komen sin, das nieman den andern in ir Statt ze Lucern umb einhein ding

¹⁾ f. oben § 21 S. 42.

²⁾ Uri § 32. Fünf Dörfer S. 76.

³⁾ Segeffer II. 617.

angevallen, noch berechten mag, denn umb disu nachgeschriben stuck, das ist, des ersten umb Mord, umb Tüb, umb nachtbrand, umb Strassroub, umb falsch, umb Nodzog, umb ketzrye.« Das augsburger Stadtrecht S. 68 nennt den Mordbrand unter den Sachen »darumbe man kempsen muz« 4) neben Verrath, Mord, Notnumst, übeln Strassenraub, Vergist.

Wir finden, wie die eben genannten und andere Stellen zeigen, die Bezeichnungen Mordbrand und Nachtbrand, aber eben so häufig, wenn nicht häufiger, nur Brennen und Brand. Für den gleichen Fall und in demselben Zusammenhange hat die zofinger Handseste »Prant«, das sast gleichzeitige luzerner Statut »Nachtbrand« ⁵) und im augsburger Stadtrecht steht »Mordbrand«.

Das Brennen geschah in der alten Zeit, was jetzt zu den Seltenheiten gehört, sehr oft in der Absicht, seinen Feind durch das Feuer zu tödten, und darum wurde die Nacht gewählt. Mordbrand kann daher zunächst nach seinem Silbengehalt genommen werden, und die Identificirung von Mordbrand und Nachtbrand lag nahe. Wie nun mit dem Namen »Mord« fich über den Buchstabensinn hinaus sich die Vorstellung des Heimlichen und Schändlichen verband, 6) so auch mit dem Namen »Mordbrand«: der Begriff erweiterte sich von dem Brennen, um dadurch zu morden, zu dem schändlichen Brennen überhaupt, und Wendungen wie im augsburger Stadtrecht S. 58: »wande er mortlichen gebrennet hat« ftimmen ganz mit dem sonstigen Sprachgebrauch in Betreff des »mortlich« überein. Die genannte schwyzer Satzung hat den Satz: »das enkein Landtman noch Landtfrow, noch ouch nieman anders dieplich noch frävenlich noch mit geverden den andern brennen foll«, und es ift hier durch »dieplich« das Heimliche vorangeftellt.

Die ursprüngliche Bedeutung von Mordbrand schimmert noch durch in dem sehr gewöhnlichen Ausdruck »einen brennen«, wie ihn die schwyzer Satzung hat. So beginnt auch der Abschnitt »Umbe den brant« in dem augsburger Stadtrecht: »Ist daz ein man einem burger dreut ze brennen in der stat«, und im Verlauf heist es: »Ist daz ieman einen burger hie brennet.« 7) Zu viel

⁴⁾ f. auch Landbuch von Schwyz S. 81.

⁵⁾ f. auch die basler L. O. in Ztschr. für schweiz. Recht III. 46.

⁶⁾ f. oben § 95.

⁷⁾ vgl. Wilda S. 274. 944. — Lex Alam. Kar. LXXXI: »Si quis super

Gewicht darf man aber darauf nicht legen; wer dem Andern sein Haus angezündet hatte, von dem konnte man sagen: »er hat ihn gebrannt.« Aber in natürlicher Weise treten dabei schon die Wohnhäuser als nächste Objecte der Brandstiftung hervor und es wurde sicherlich nicht als Mordbrand gesast, wenn jemand, um den Andern in seinem Eigenthum zu schädigen, dessen auf dem Felde stehende nicht zum Wohnen bestimmte Hütte oder dessen Wald oder Korn auf dem Felde anzündete.

Die Strafe des Rades, die nach manchen deutschen Rechtsurkunden, auch dem Schwsp. 149 W. 174 L., entsprechend dem Ssp. II. 13 § 3, 8) Strafe für Mord und Mordbrand ist, haben die alamannischen Rechte der erschwerten Brandstiftung nicht gedroht, sondern den Mordbrenner sollte der Tod durchs Feuer treffen, wobei die Vorstellung der Talion nicht fern lag. 9) Augsburg S. 59: »Ist daz iemen einen burger hie brennet. wird der begriffen, uber den sol man rihten. also, daz man in verbrennen sol. Kumt aber er davon so sol man in ähten. unde sol auch von der ähte niemer mer chomen. unde wirt er darnach begriesen so sol man uber in rihten mit dem brande, wande er mortlichen gebrennet hat. «10) Diese Strafe ist denn auch oft auf dem alamannischen Gebiete ausgeführt worden 11) und wenn eine mildere Strafe eintrat, so ist dies auf das Richten nach Gnade zurückzuführen.

Erft vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts an trat in Appenzell die Enthauptung an die Stelle des Lebendigverbrennens. 12) Für Augsburg ist aber schon in der jüngern Recension des Stadtrechts, bei Walch Art. 116, die alte Strafe geändert in »henken auf der Brandstatt « und demgemäs ist auch der Schluss der angeführten Bestimmung des Stadtrechts geändert oder corrumpirt: » so soll man über ihn richten als über einen Dieb

aliquem focum in nocte miserit ut domum eius incendat« entspricht dem deutschen »Mordbrand« und »Nachtbrand«.

- 8) Treuga Henrici 1230 (?) § 20.
-) f. oben § 39 a. E.
- ¹⁰) f. auch Memmingen S. 253. Landbuch von Schwyz S. 80. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 15.
- ¹¹) Gaffarus a. 1467. 1514. Königshoven S. 290. 291. Attenhofer, Surfee S. 46. Segeffer I. 749.
 - 12) Blumer II. 2, 18.

wann er mordlich gebrennt hat.« Die jüngere Recension hat auch schon die Unterscheidung des Brandes in der Stadt und auf dem Lande: *Brennet aber ieman einen Burger drauße uff sinem Gut, wird der gevangen, mag er den klägern iren schaden abtun und dem Vogt gebüßen, so soll man ihn lan genesen mit gutem Rat; mag er des nit, so soll man über ihn richten als über einen Diep aun blutig hand.«

So wie ein Bannwald überhaupt in einem besonderen Schutze stand, ¹³) war auch das Anzünden eines solchen mit schwerer Strase bedroht. Statuten von Fürstenau und Ortenstein: »Wann einer ein Bannwald anzündet, so soll er gestrast werden an Leib, Leben, Ehr und Gut, nach Gerichts Erkanntnus. Dagegen ist in den Statuten von Ober-Vaz § 75 das Anzünden eines sonstigen Waldes, wodurch der Gemeinde Schaden erwachsen würde, mit einer Busse von 10 Pfund bedroht und je nach der Größe des Schadens kann das Gericht auf weitere Strase erkennen.

2. Hausfriedensbruch.

a. Begriff der Heimfuchung.

§ 147. Es konnten verschiedene Rechtsverletzungen im Gesolge der Heimsuchung sein oder aus derselben hervorgehen, weshalb der züricher Richtebrief I. 32 ff. mehrere Arten in dieser Weise aufsührt: Heimsuchi ane Schaden, mit Schaden, mit Brande, mit Roube u. s. w. Das spricht für Wilda's Einordnung der Heimsuchung in diese Verbrechensgattung, allein die Heimsuchung ist deshalb doch kein vages Verbrechen, sondern hat einen sesten Begriff, weil ein bestimmtes rechtliches Object, und dieses ist der Haussrieden. 44) Sie ist eine Art des Haussriedensbruchs und nimmt die Hauptstelle ein unter den Haussriedensbrüchen, so dass sich die übrigen Arten an sie anlehnen.

Heimfuchung (Haimfuche, Heimfuochi, — im Rechtsbuch von Memmingen S. 275 hainfuochen, im Stadtrecht von Ulm § 20 auch Hanfucha, im augsburger Stadtrecht bei Walch § 5 Hanfuch) bedeutet feinem Buchstabensinn nach nur: »jemand in seinem Hause aufsuchen«, daher ist der Art. 59 des andelsinger Herr-

¹³⁾ f. oben § 136 S. 324.

⁴⁾ f. oben § 25.

schaftsrechts rubricirt: »Wie der Weybel den Vogt heymsuchen soll.« Aber sast immer bezeichnet das Wort den strafrechtlichen Begriff: »jemand freventlich suchen (aussuchen) in seinem Wohnhause«, auch wo kein weiterer Zusatz beigefügt ist. Sehr gewöhnlich wird jedoch ein dieselbe als rechtswidrig und strafwürdig characterisirender Zusatz gemacht oder in der Umschreibung ihr juridischer Gehalt angegeben:

a. Freiburg 1120 § 23: »Si quis — vel temere ad domum suam accesserit.« Colmar § 9: »in fime huze frevenlich fuchet. « 15) Dem Freventlichen steht gegenüber das was mit Recht geschieht, daher heisst es im ältesten straßburger Stadtrecht § 36: »Si quis concivem suum sine iudice vel nuncio iudicis infra septa domus suae vel atrii sui temere invaserit«, und im Herrschaftsrecht von Tagmerfellen 16): »Item wer den andern uberlüffe oder keinen freven begieng unter finem schopff oder in finem huse unvervolget des rechten.« Einen Fall des Betretens von Haus und Hof wider Willen des Eigenthümers, worin doch kein Unrecht liege, also nicht Heimsuchung sei, nennt die lex Alam. Kar. XCVII. 2: »Nisi homicida suus ei in curte aut in casa fuerit et pro ipso nullus offert iustitiam, si sequenter ipsum currit, hoc non est ad requirendum. « 17) Aehnlich das Rechtsbuch vom Memmingen S. 289: »Man fol ouch niemant hie fachen, man erfar denn vor, ob er gelait hab oder nit, und so man erveirt, daz einer nit gelait hat, dennocht sol in niemant fachen in iemans hus, es hab denn einer by im den Burgermaister oder wer an siner stat ist . - es wär denn, das man ain jagty umb diubstal die ze maul beschechen wär, oder ob aim fin friund ze Tod erschlagen wär, ob denn der flüchtig in iemans hus entrinnen welt, dem mag man wol nach louffen u. f. w.«

b. Oft ist die Gewalt hervorgehoben. Freiburger Stadtrodel § 42: »Si quis burgensem in propria area vi invaserit vel temere domi quesierit, quicquid ei mali fecerit, non emendabit.« Stadtrecht von Luzern § 132: »gewaltenklich old frevenlich überloufft.«

c. Oft ist die Absicht zu schädigen betont. Breisach § 13: » malignandi animo «. Luzern a. a. O.: » in der Meinung,

¹⁵⁾ f. meine Schrift über den Hausfrieden S. 61.

¹⁶⁾ Segeffer I. 666.

¹⁷⁾ vgl. lex Alam. Hloth. XLV, oben § 15 S. 24.

das er ihn, fie old die Iren, dienst old ander welle beschedigen, schand old schad zu zefügen.«

d. Die Gewalt und die Absicht zu schädigen war am deutlichsten, wenn jemand den Andern mit gewaffneter Hand in seinem Hause überlief. Augsburg S. 72: »Swär den andern iagt mit gewäfenter Hant in eins Mannes hus u. s. w.« Waldstattbuch von Einsiedeln § 40: »wellicher einen in synem hus mit gewafneter hand under fynem ruofsigen Rafen erfuocht.« 18) Strafsburg 1322 § 189: »Wir heißent hevmesuche, der den andern doheimesuchet mit woffen und an finer thure und an fin venfter stofset u. f. w.« Schwip. 354 W. 301 L.: » Diu haimefuochenge ist das, swer mit gewafenter hant in ains mannes hus loefet und ainen drin jaget oder ainen drinne vindet, dem er wil schaden oder schadet: das haiffet haimfuochunge.« Solche Stellen führen zu der Frage, ob das Bewaffnetsein nothwendig zum Begriff der Heimsuchung gehöre, oder ob es nicht wesentlich sei, wohl aber daraus, und besonders daraus die Frevelhaftigkeit des Thuns erkannt werden könne. Wilda erklärt für die ältere Zeit die Heimsuchung im engern Sinne als die schwere Verletzung des Hausfriedens, welche durch einen Angriff auf die Were mit gesammeltem Gefolge begangen Darin liegt denn zugleich das Bewaffnetsein der Angreifenden. Diese alte Auffassung hat zwar noch ihren Nachhall im deutschen Mittelalter, aber die gesammelte Mannschaft und das Bewaffnetsein ist nicht mehr allgemein das characteristische Merkmal der Heimsuchung, sondern die Zusammenrottung und das Bewaffnetsein ist zu einem erschwerenden Moment der Heimsuchung geworden, wie bei mehreren anderen Verbrechen. Die alte Art heimzusuchen erhielt sich noch mit der Fehde, als deren Ausdruck wir die Heimsuchung neben dem Raube und dem Brande finden. Augsburg S. 9: » Ein Marggrafe von burgawr (Burgau) der fol rihten den burgern, dem armen unde dem richen uf finen lantteidin gen swaz si im clagent. daz in geschähen ist mit raube. mit brande. mit haimfuche.« Die fich immer wiederholenden Befehdungen der Städter durch den Adel, der außerhalb den Städten wohnte, fielen am wirksamsten der Jurisdiction des mit Ansehen und Macht begabten Burggrafen anheim.

¹⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 151. 331. Kothing, Rechtsq. S. 52. 57.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, dass die Heimsuchung im deutschen Mittelalter auch mit bewaffneter Mannschaft geschah. so sagt die burgdorfer Handseste § 183: »Quicunque domum alicujus armata manu et nocere parata aut violenter intraverit, vel violentiam in domo secerit — emendabit conquerenti cum tribus libris et sculteto similiter.« Dass aber Gesolge und Bewaffnung nicht nothwendig dazu gehörte, ist eben so sicher. Der Rechtsbrief von Solothurn (1280) nimmt Heimsuchung an »sive solus sit sive plures« und die Offnung von Güttingen im Thurgau hat verschiedene Artikel, 18 und 25, für die Heimsuchung mit gewafsneter Hand und ohne dieselbe. 19)

Das Eingehen in das Haus gehörte zur Heimsuchung. Memmingen S. 275: »Wer dem andern louffet, gaut oder dringt uber den hustürschwellen, da er ze hus ist, oder in die tür.« Zofingen: »Wer auch dem andern freveleich in sein hause laufet.« Daher heist es im augsburger Stadtrecht S. 73: »Ist daz biderbe lute zerwärsent mit einander in eime lithuse. oder in eim anderm Huse, da si bi einander sint. daz ist niht ein heimsuche.«

Für das Eingehen oder Einlaufen in das Haus bezogen auf die Perfonen, deren Hausfrieden gestört wird, ist vielfach »überlaufen« gebraucht. 20)

Eine Ausdehnung des ursprünglichen Begriffs fand darin statt, dass oft gewisse Frevel vor und an dem Hause schon als Heimsuchung bezeichnet werden. Memmingen a. a. O. fährt sort: »oder in die tür ald dar in sticht oder schlecht, oder in die wänd ald venster frävenlichen, der verschult ain hainsuchen.« Das Stadtrecht von Diessenhosen § 59 sondert aber und belegt mit verschiedener Busse die beiden Fälle des freventlichen Eindringens in ein Haus und des Unfugs vor dem Hause.

Zunächst ist der Hauswirth, als Repräsentant des Hauses, der durch die Heimsuchung Verletzte; ²¹) daher hat er als Kläger aufzutreten und ist der zum Empfang der Buse Berechtigte. Augsburg S. 73: » Gat ein man in eins mannes Hus unde sieht den wirt oder sine ehehalten. oder sinen gast. oder swär in dem Huse

²¹) Freiburg 1120 § 23. Augsburg S. 72. 73.

¹⁹⁾ Schauberg, Ztichr. II. 86. 87.

²⁰) Grimm, Wsth. I. 39. Luzern § 132. Appenzell 1585 § 30. Schauberg, Ztschr. II. 87. Kothing, Rechtsq. S. 52. 57. — Strasburg § 36: invaserit.

ift der hat den wirt volleklichen geheimsuchet. — Hat ein man ein Hus da er selbe inne ist unde hat auch gehuside bi im dainne ir si lutzel oder vil wird der geheimsuchet die heimsuche ist niemens wan des wirtes, des daz hus ist. Der Haussrieden ruhte aber auf dem bewohnten Hause, erstreckte sich daher auch auf alle, die unter dem Dache lebten, weshalb Heimsuchung auch dann vorhanden war, wenn der Frevel des oder der in das Haus Eindringenden gegen andere Bewohner des Hauses gerichtet war als gegen den Wirth. Dieser einsache Satz geht sowol aus dem augsburger Stadtrecht als aus anderen Stellen hervor und bedarf keiner weiteren Belege, aber bemerkenswerth ist es, das das Stadtrecht von Diesenhosen verschiedene Bussen setzt, je nachdem der persönliche Angriff des Heimsuchers gegen den Wirth und dessen Stelben Eheweib oder gegen das Gesinde und den Gast gerichtet war.

Bei der Heimfuchung dachte man regelmäßig an ein bewohntes Haus, aber zu diesem gehörte der Hof, der Bezirk oder Begriff des Hauses, und war Terrain der Heimfuchung wie des Hausfriedens. ²²) Ein Hofrecht von Gersau 1436 ²³) sagt daher: »Ouch wo einer den anderen suchet in zornes wise in sinem Hus, oder in anderem sinem gezimber.«

Wegen seiner Bestimmung nimmt ein *offen« Wirthshaus hier eine andere Stellung ein als andere Wohnhäuser, ²⁴) aber für den Gastwirth als Bewohner seines Hauses existirte denn doch der Hausfrieden. Landbuch von Glarus § 30 (und 167): *Welcher in unserm Landt mit einem wirt in Frid kumpt und der wirt im das Hus verbüt, und einer darüber dem wirt in das Hus gieng, der ist fridbrech.*

Der Vorbedacht ist oft bei der Heimsuchung hervorgehoben ²⁵) und die Heimsuchung mit gesammeltem Gesolge war ohne Vorbedacht nicht denkbar, ²⁶) aber zum Begriff derselben gehört er im deutschen Mittelalter nicht mehr. Wer mit einem Andern auf der Strasse Streit bekommen hatte und diesem in sein Haus nach-

²²⁾ f, oben § 25.

²⁸⁾ Geschichtsfreund VII. 144.

²⁴) f. oben § 25 S. 51. Hausfrieden S. 8.

²⁵⁾ Augsburg S. 73.

²⁶) Wilda S. 272, 954. Lex Alam. Hloth. 45. f. oben § 15 S. 24.

ftürzte, um ihn zu schädigen, war der Heimsuchung schuldig, obgleich er im Affect gehandelt hatte. Augsburg S. 72: »Swär den anderm iagt mit gewäsneter Hant in eins mannes Hus swes daz ist sleht er nah im in das bistal ²⁷). oder in die tur. oder in daz drischusel ²⁸). oder in das übertur — der hat den wirt geheimsuchet. — Ist daz ein man in eins mannes Hus gejagt wirdt unde lauset iener nah im in daz Hus unde wundet in darinne. oder sleht in. oder rauset in. oder reit im scheltwort mit. der hat den wirt auch geheimsuchet. «

b. Arten der Heimfuchung. Bufsen.

§ 148. Aus dem großen Detail der Bestimmungen über die Heimsuchung treten deutlich zwei Arten derselben hervor: die einsache und erschwerte Heimsuchung.

Oft ift dieselbe unter den schweren Missethaten ausgeführt oder mit der höchsten Busse belegt, oft ist die Busse eine mässige. Der freiburger Stiftungsbrief § 23 hat die Formel: *gratiam domini sui amisit*. ²⁹) Die Handseste von Zosingen sagt, der Heimsucher habe die hohe Busse verschuldet. ³⁰) Der Schwsp. 354 W. 301 L., sich als allgemeines Rechtsbuch über die particularen Rechte erhebend, sagt nur: *Diu buosse ist etwa ringe, etwa swäre, ie nach des landes gewonhait.*

Als Erschwerungen der Heimsuchung finden wir die gewaffnete Hand und die gesammelte Mannschaft, wie die Wahl der Nacht und die Größe der dabei ausgeübten Gewaltthätigkeit und Unbill gegen die Bewohner des Hauses. Rechte des Gotteshauses Güntersthal (1344): »Der den andern suocht in sim huse bi naht und bi nebel mit gewäffneter hant, das ist lib und guot.« 31) Stadtbuch von St. Gallen S. 42: »Um die hamsuochi. Swer das tut nahtes

²⁷) = Thürpfosten f. Stalder I. 175.

²⁸) = Schwelle f. Hausfrieden S. 12 Anm. 5.

²⁹⁾ f. oben § 52 S. 115. — Colmar § 17. Breifach § 13. — Grimm, Wsth. I. 233. 307. Schauberg, Ztschr. I. 14.

³⁰) f. auch Grimm, Wsth. I. 817. Kothing, Rechtsq. S. 68. Augsburg S. 10. 15. 73.

³¹⁾ Schreiber, Urk. I. S. 360. Grimm, Wath. I. 331.— Zürich Rb. I. 32 ff. Burgdorf § 183. Grimm, Wath. I. 351. Schauberg, Ztfchr. I. 11. 77. 100. II. 66. 86. 87. Appenzell A. Rh. § 163. 164. Segeffer I. 666. Obwalden § 51. 53.

oder tages mit gewaffenter hand, der foll es büsen als von der wunden. — Swer das tut ân waffen und ân schelten, ist der stat schuldig ze buse 5 Sch.«

Die Normirung der Bussen geschieht in den Rechten der Schweiz, in welcher die Heimfuchung als »Frevel unter russigen Raffen«, »fuchen unter rufsigen Raffen« erscheint, 32) mit Anschlag der Zahl der Raffen d. i. Dachsparren, welche ein Wohnhaus hat.33) Offnung von Wetteschwil: »Were ouch, dass deheiner den andern fräffenlich überlüffe in finem hus, derfelb fol das einem vogt bessren von jegklichem raffen dri stund nün schilling Züricher pfening und dem cleger ouch so vil. « 34) Segesser II. 677 fast diess nicht so auf, als ob die Quote der Busse für jeden Sparren gezahlt werden follte, den das Dach des Haufes hatte, fondern fagt: »Das Herrschaftsrecht von Tagmersellen unterscheidet sogar Grade der Strafe nach Anzahl der Rafen d. h. nach weiterm Eindringen ins Haus.« Zur Unterstützung dieser Auffassung ließe sich anführen, dass nach einem elsasser Weisthum, 35) freilich für einen andern Fall, die Busse so viele Mal gezahlt werden soll, als jemand Tritte in den Freihof thäte, und eine ähnliche Berechnungsweise, wie sie Segeffer annimmt, findet sich auch in österreichischen Rechten bei der Heimfuchung, wher aus den altschweizerischen Rechten tritt doch die obige Norm ganz deutlich hervor z. B. aus einer thurgauer Offnung 36): »wie meng raffen denn uf dem huss ist, als meng zehen pfundt pfenning ist er verfallen.« Nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache ist es, wenn es im regensperger Herrschaftsrecht Art. 32 heist: »der ist unseren Herren verfallen so manich schloss uff dem Tach, so manige 10 Pfund.« 37) Warum nach der Zahl der Sparren die Busse vervielfältigt werden soll, so dass das freventliche Eingehen in ein größeres Haus eine größere Busse nach sich zieht als in ein kleineres, ist nirgends gesagt.

³²⁾ f. oben § 25 S. 50.

Aehnliche Berechnungsarten f. Grimm, Wisth. I. 703. Hausfrieden S. 87.
 R. A. aus der Schweiz No. V.; oben § 103 S. 238, § 143 S. 344.

³⁴) Grimm, Wsth. I. 39. 83. 282. Schauberg, Ztichr. I. 11. 77. Ztichr. für schweiz. Recht V. 108. Pestalutz I. 190. II. 157. Landbuch von Gaster bei Blumer I. 414.

³⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 703.

³⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 282.

⁸⁷⁾ Peftalutz I. 190.

Vielleicht ist bei der größeren Zahl der Dachsparren an die größere Zahl der Bewohner des Hauses zu denken, deren Frieden gestört wurde; jedenfalls stellt eine derartige Normirung der Busse die Heimsuchung als einen schweren Frevel hin.

Als in den Städten die Strafe der Verweisung gewöhnlich geworden war, wurde auch die Heimsuchung damit belegt. Ein basler Strafgesetz von 1339 droht ein Jahr Verweisung, wie für Verwundung, ein anderes von 1402 fünsjährige Verbannung dem, der mit gewaffneter Hand jemandem in das Haus nachläust. Das Rechtsbuch von Memmingen S. 273. 275 setzt auf Heimsuchung 5 Pfund Busse und ein Jahr von der Stadt. 38)

Bisweilen ift ausdrücklich hervorgehoben, was wohl an manchen Stellen hinzuzudenken ist, dass die im Hause von dem Heimsucher ausgeführte Verwundung oder anderer Frevel noch besonders gebessert werden soll. Stadtrecht von Luzern § 132: »dera jeglicher sol das bussen der Statt mit zechen pfunden und dem secher ouch mit zechen pfunden und wer ouch darüber dehein frevel begienge, es sy mit worten oder werken, der und die selben wollen wir nit dester minder nach sinem verdienen straffen nach lut und sag des geswornen brieffs.« 39) Anders verfährt das älteste strassburger Stadtrecht § 36: »— componet indici triginta solidos pro frevela; illi, quem invasit, componet suam missetat triplicatam.«

c. Das Herausfordern aus dem Hause.

§ 149. Ganz eng an die Heimfuchung schließt sich an das Herausfordern oder Ausheischen aus dem eignen Hause, zum Kampse oder um dem Andern sein Arges oder Uebel« zuzufügen. Bald ist dieses Ausheischen mit derselben Buse bedroht wie die Heimsuchung, bald mit einer geringeren. 40) Das Rechtsbuch von Memmingen S. 275: sist aber, das ainer den andern frävenlichen aischet usser sinem hus und gemach, da er ze hus ist, oder us ains andern erbern mans hus, der verschult ain hain-

³⁸⁾ f. auch Strafsburg 1270 § 28. 29. Jäger's Ulm S. 309.

³⁹⁾ f. auch Davos S. 12.

⁴⁰) Grimm, Wsth. I. 16. 18. 208. 215. 221. 229. 237. Schauberg, Ztfchr. I. 77. 100. 179. II. 86. 87. Bafel Rechtsq. I. S. 389. Bern 1614 I. 19, 17. Zug 1566 § 125. Nidwalden § 8. Uri § 27. Engelberg § 17. Davos S. 16. Funf Dörfer S. 73.

fuochen.« Das luzerner Stadtrecht § 135 fetzt darauf nur die Hälfte der Busse der Heimsuchung, fügt aber auch hier hinzu, dass das, was dem Ausgelädenen geschieht, besonders, nach Laut des geschwornen Briefs, gestraft werden soll. Die häusige Gleichstellung dieser Störung des Haussriedens mit der Heimsuchung kann weniger auffallen, als dass in der burgdorfer Handseste § 183 sogar derjenige dem Heimsucher gleichgestellt ist, der boshafter Weise einen Stein über das Dach eines Andern oder an sein Haus wirst.

Die Nachtzeit erschwert das Ausheischen, wie die Heimsuchung, bis zur doppelten Busse, oder versetzt dasselbe aus dem Kreise der busswürdigen Frevel in das Gebiet des Malesizes. 41)

d. Betreten des verbotenen Hauses.

Der Hausherr konnte nach seinem Hausrecht dem Fremden sein Haus verbieten oder durch die Obrigkeit verbieten lassen, 42) wenn das Haus nicht ein offenes Wirthshaus war. 43) Betrat der Fremde dennoch das Haus, so durste der Hausherr in ausgedehnter Weise von seinem Hausrecht Gebrauch machen. 44) Es war das Betréten des Haufes dann aber auch ein busswürdiger Frevel, und weil Hausrecht und Hausfrieden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, war eine solche Verletzung des Hausrechts auch ein Hausfriedensbruch, verschieden jedoch von der Heimfuchung, zu der das Eingehen mit der Absicht, Gewalt zu üben. zu schädigen u. dgl. gehörte. Daher finden wir die beiden Delicte mehrfach getrennt aufgeführt. Freiburg im Uechtland § 63: » Si autem intrator domum ipsam sine dampno exierit, et ille burgensis, cujus domum intravit, sculteto conquestus fuerit et poterit probare, quod post contradictionem ejus suam domum intravit, debet intrator eidem emendare cum banno trium librarum et sculteto similiter.« Handfeste von Zofingen: »Wer dem andern sein Haus oder Hof verbütet, irret er in darüber, der kümet umb die höchsten busse und umb zehen schilling ze einung.« 45) Standen

⁴¹⁾ Grimm, Wsth. I. 208. 221. 229. 237.

⁴²) Glarus § 15. 132. Uri § 15. Luzern § 131.

⁴³) Freiburg im Uechtland § 64. Nidwalden § 182. f. aber Glarus § 30. 167.

⁴⁴⁾ Freiburg im Uechtland § 62. Hausfrieden § 7.

⁴⁵⁾ Thun § 37. Schreiber, Urk. I. 82. Luzern § 131. 132. Grimm, Wsth. I. 83.

die beiden Leute in einem besondern Frieden mit einander, so war das Betreten des verbotenen Hauses Friedensbruch im engern Sinne 46); bestand kein solcher Frieden, so war es ein busswürdiger Frevel, aber geringer als die Heimsuchung.

Die Heimfuchung nimmt unter den Hausfriedensbrüchen den ersten Platz ein, wie der Diebstahl unter den Verbrechen gegen das Eigenthum; an sie lehnen sich die übrigen Arten des Hausfriedensbruchs an, und sind häusig unter dieselbe Busse gestellt. 47) Daraus erklärt es sich, ist aber doch den sonstigen Quellen gegenüber unrichtig, wenn es im schaffhauser Richtebrief Art. 20 heisst: *und ist das ain haimsuochi, der den andern vrävellichen über die swelle alde in das hus jaget alde suochet alde der an sine türe vrävellichen bozot wirset und stozet alde der in beschiltet in sinem huse ald der in vrävellichen her us vorderot. Diese Erklärung oder Glosse findet sich weder in der älteren noch jüngeren Recension des züricher Richtebriefs, kehrt aber buchstäblich wieder im Stadtbuch von St. Gallen S. 42. 48)

3. Nachtschach.

§ 151. Wie aus dem Hausfriedensbruch und der Heimsuchung, so konnten aus dem Nachtschach verschiedene Rechtsverletzungen hervorgehen, weshalb auch der züricher Richtebrief I. 28 ff. nach einander aufführt: »Von ansprechi nachtschaches umbe den mort; um `wunden; um unsuoge und unzuht; da schaden ist an gute.« Dem Buchstaben nach ist Nachtschach = nächtlicher Angriff. 49) Man glaubte, nächtliche Angriffe Anderer in ihren Personen und Gütern als schwere Delicte fixiren zu müssen, in einer Weise, die für das gegenwärtige Strassrecht nicht passt, denn Angriff ist, wie Gewalt, etwas sehr Allgemeines, das durch das Hinzutreten der Nacht nicht so weit spezialisirt wird, um in der Gestalt eines bestimmten, also genau begrenzten Verbrechens austreten zu können. Allein es hat der »Angriff« in der Zeit, als die Rechtsordnung auf dem Frieden ruhte und die Neigung der Menschen zu Gewaltshätigkeiten sehr groß war, eine eigenthüm-

⁴⁶) Nidwalden § 182. Glarus § 15. Uri § 15.

⁴⁷) Appenzell 1585 Art. 30.

⁴⁸) vgl. oben § 8 S. 18.

⁴⁹⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVII. 473.

liche Geltung, ⁵⁰) und die Nacht warf in dem altdeutschen Strafrecht ihre Schatten weithin. Wir haben auch noch in der gegenwärtigen Schweiz, zwar nicht in den Strafgesetzbüchern, aber im Leben, einen Begriff, der dem alten Nachtschach ähnelt und zur Erklärung dienen kann, die Nachtbuberei. Man nennt Nachtbuben die jungen Burschen, welche zur Nachtzeit auf allerlei Unfug ausgehen und in ihrem durch Wein gesteigerten Uebermuth gar oft sich Dinge zu Schulden kommen lassen, die ins strafrechtliche Gebiet fallen, Angriffe auf Frauen, Verwundung und selbst Tödtung, wenn zwei Rotten derselben auf einander stoßen. An so Schlimmes denkt man freilich zunächst nicht beim Gebrauch der Worte »Nachtbuben« und »Nachtbuberei«; die letztere entspricht dem »Nachtschach um Unfuoge und Unzucht« des züricher Richtebriefs.

Bedeutung und Wesen des Nachtschachs läst sich am sichersten aus den altzüricher Rechtsquellen darstellen.

Den Kern des Nachtschachs bildet die Gewalt. Daher erklärt ein Weisthum von Fluntern aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts: »Si vero sub noctis silencio quis violenciam fecerit, que vulgariter dicitur nachtschach.« 51) Allein Gewalt gehört regelmäßig auch zum Raube, und ist sehr gewöhnlich bei der Heimsuchung hervorgehoben, daher berühren sich Nachtschach, Raub und Heimfuchung, und werden oft als verwandte Miffethaten neben einander aufgeführt. Die Offnung von Fluntern aus dem fünfzehnten Jahrhundert 52) stellt Nachtschach und Heimsuche zufammen unter die höchste Busse; das augsburger Stadtrecht S. 108 nennt neben einander rechten Straßenraub und Nachtschach. Aber dieses Nebeneinander zeigt auch die Sonderung, denn zum Raube gehört die Entwendung, und die Gewalt finkt zum Mittel herab, zur Heimfuchung das Eingehen in Haus und Hof, und Raub und Heimsuchung konnten so gut am Tage als in der Nacht vorkommen. Daher wird der Nachtschach in sehr bestimmter Weise vom Raube und der Heimfuchung getrennt:

1) vom Raube. Das augsburger Stadtrecht S. 64 behandelt

⁵⁰) f. oben § 66. 73 S. 161.

⁵¹⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV. 71.

⁵²⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV. 143.

nach einander die Fälle, wo einer um Nachtschach und wo er um Raub oder Brand in die Acht kommt ⁵³);

2) von der Heimfuchung. In dem augsburger Stadtrecht S. 64 ist ebenfalls die Acht wegen Heimfuchung und wegen Nachtschach geschieden. 54) An manchen der hieher gehörigen Stellen sind die nächtliche Heimfuchung und der Nachtschach durch eine verschiedene Bussatzung aus einander gehalten. Offnung von Niderbüren: *umb ein nachtschach ist die buoss 10 Pfund Pf. — Item, welcher dem andern für sin huss oder herberg löftt oder gät, und in freffenlich daruss vordret, ist die buoss 10 Pfund Pf., geschieht es aber nachtz, so ist die buoss 20 Pfund Pf. Item, welcher dem andern freffenlich in sin huss nachlöfft, oder in sin herberg, ist die buoss 25 Pfund Pf., geschicht es aber nachtz, so ist die buoss zwifalt. 55)

An beiden Stellen, an denen im älteren Text des augsburger Stadtrechts der Nachtschah vorkommt, ist in der neueren Recenfion daraus »Nachtschaden« geworden. Man verstand den alten Ausdruck nicht mehr, und verstüchtigte den an sich schon sehr weiten Begriff bis zum Aeussersten. Die Weite des Begriffs und die unrichtige sprachliche Auffassung des Worts zusammen bewirkten nun verschiedenartige Abweichungen von dem ursprünglichen Standpunkte, wie er sich in dem, seiner ersten Gestalt nach noch dem dreizehnten Jahrhundert angehörigen züricher Richtebrief und den züricher Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts findet:

1) In der Offnung von Wagenhusen 1552 ist die Rede vom Feld- und Obstfrevel, und da heist es: *beschehe aber sölliches by nächtlicher wyss: als dann blybt es by der nachtschaach und by derselbigen straff, namlich by den zehen pfund pfenning. * ⁵⁶) Der nächtliche Feldfrevel ist hier nicht Nachtschach genannt, sondern es ist bestimmt, dass die oft gesetzte hohe Buse des Nachtschachs ⁵⁷) eintreten soll.

⁵⁸⁾ f. auch dafelbft S. 108. Zürich Rb. III. 42. Züricher L. G. O. von 1383 in Ztfchr. für fchweiz. Recht IV. 5.

 $^{^{54})}$ Zürich Rb, I. 28 ff. 32 ff. und die Stellen in der Ztschr. für deutsches Recht XVII. 471.

⁵⁵) Grimm, Wsth. I. 221. 208. 229. 236. Schauberg, Ztfchr. II. 65.

Schauberg, Ztschr. II. 82. Elgger Herrschaftsrecht 1535 Art. 50 § 34.
 Art. 67 § 6. Art. 70 § 1. (Pestalutz I. 336. 375. 377.)

⁵⁷) Grimm, Wsth. I. 208. 214. 221. 229. 236.

2) Das Landbuch von Schwyz hat zwei Satzungen über den Nachtschach aus verschiedenen Zeiten. 58) Der erste » Brief um den Nachtschach« vom Jahr 1394 fagt, wenn jemand dem Andern Nachts in sein Haus nachginge, und ihn da wollte angreifen, oder ihm seine Thüren wollte freventlich aufbrechen, oder mit Steinen oder mit anderen Dingen freventlich hineinwürfe oder hineinstäche, oder jemand den Andern aus seinem Hause freventlich lüde, »ab dem foll man richten uff der weidhub als um ein Nachtschach um der vorgenampten stucken yetlichs besunder, ob es zu schulden kumpt.« Der Eingang der zweiten Satzung vom Jahr 1521, welche rubricirt ist: »Wie man den Nachtschach büssen foll« zeigt, dass es damals schon nöthig gewesen ist, sich zu erkunden und zu erinnern, was der Nachtschach sei und wie er gebüst werden müffe. Die Strafbestimmung lautet sodann, dass in beiden Fällen, wenn jemand an dem Andern einen Nachtschach beginge, ohne ihm einen Leibesschaden zuzufügen, und wenn dem, an dem der Nachtschach begangen werde, von dem Thäter an seinem Leibe Schaden, wie der wäre, zugefügt sei, der Thäter mit 50 Pfund zu büßen und auf immer das Land zu räumen habe; ferner, wenn bei der Begehung des Nachtschachs der Angegriffene vom Leben zum Tode' gebracht werde, so solle man über den Thäter richten als über einen Mörder.

Es ift in diesen Bestimmungen die Bedeutung des Nachtschachs als eines nächtlichen Angriffs noch sichtbar, aber Nachtschach und nächtlicher Hausfriedensbruch, obgleich ersterer auf offener Strasse, also ohne Beziehung auf den Hausfrieden, statt haben konnte, sind nicht auseinander gehalten.

Von den schweizerischen Rechtshistorikern hat Blumer I. 414. 420 sich nur an das Landbuch von Schwyz gehalten und darnach Nachtschach und nächtliche Verletzung des Hausrechts identificirt. Richtiger sagt Siegwart-Müller in seinem Strafrecht der Cantone Uri, Schwyz etc. S. 75: »Wer zu Nacht Unfugen treibt, zu Streit heraussordert oder in Streit sich einlässt — Nachtschach heist dieses Vergehen in den Landrechten — verfällt in eine Strafe von 50 Pfunden«; und Ott in der Zeitschrift für schweiz. Recht I. 92 Anm.: »Nachtschach ist die in

⁵⁸⁾ Landbuch S. 28, 29.
Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

schweizerischen und süddeutschen Statuten häufig vorkommende Bezeichnung für Frevel zur Nachtzeit im Allgemeinen, nicht nur Raub zur Nachtzeit.«

3) Indem aller Nachdruck auf die Nacht gelegt ist, mit der sich so gewöhnlich die Vorstellung der Heimlichkeit verbindet, ist auf Nachtschach auch bisweilen die Strase des Diebstahls gesetzt und damit noch weiter von dem ursprünglichen Begriffe abgegangen. Regensperger Herrschaftsrecht 1538 Art. 27: »Ob jemand dem anderen mit wissen ein Nachtschach zufügte ald anders thäte, dann er soll, das soll, so es sich erfunde, gericht und gebüsst werden als ein Diebstal.« ⁵⁹)

Der Nachtschach ist, wie schon aus dem Vorstehenden erhellt, bald mit Strafe, bald mit Busse bedroht. Die Offnung von Rorschach bezeichnet ihn als »Ungericht« neben Notzucht, Heimsuche und fridbrech Wunden; in einem badischen Weisthum ist er der Jurisdiction des Vogts überwiesen, neben Todschlag, Blutruns, Erdfälligmachen und Diebstahl 60); nach der Offnung von Neerach Art. 25 ist für Nachtschach Leib und Gut auf Gnade verfallen. Häufiger ist eine bestimmte hohe oder auch die höchste Busse darauf gesetzt, wie manche der genannten Stellen zeigen. weilen ist auch nur gesagt, dass nach Gestalt und Gelegenheit der Sache gestraft werden soll, 61) was wieder mehr der alten Behandlung im züricher Richtebrief fich nähert, nach welchem der, welcher angesprochen wird » des Nachtschachs umb den Mort « und fich des nicht entreden kann, des Mörders Busse schuldig ist, und ebenso bei Nachtschach mit Verwundung, so dass also, wenn der nächtliche Angriff zu einer wirklichen, im Strafrecht mit einer festen Strafe belegten Verletzung geführt hatte, eben diese Strafe eintreten follte, also der Nachtschach vom Mord, von der Verwundung u. f. w. absorbirt wurde und nur seine volle Selbstständigkeit behielt, wenn keine folche klagbare Verletzung vorlag.

Weil der Nachtschach sich in verschiedene Bahnen verlaufen konnte, und die Grenze zwischen ihm und den verwandten gewaltthätigen Delicten oft schwer zu finden war, bewährte er sich in

⁵⁹) Andelfinger Herrschaftsrecht Art. 35. W\u00e4denschweiler Herrschaftsrecht Art. 41. (Pestalutz I. 189. II. 62. 157.)

⁶⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 233. 310.

⁶¹⁾ Grimm, Wsth. I. 18.

der Praxis nicht als brauchbar. Man brachte noch die überlieferte Satzung zur Anwendung, ohne der Handhabung des Begriffs mächtig zu sein; bis der Nachtschach ganz aus dem deutschen Strafrecht verschwand. Ein solcher Fall ans der Praxis vom Ende des fechszehnten Jahrhunderts ift uns überliefert. Im Jahr 1572 hatten zwei Menschen, denen der Wirth von Nürenstorf im Canton Zürich in später Nacht keinen Wein zu trinken geben wollte, mit der Axt an dessen Thür geschlagen und ein Fenster eingestoßen. Es entstand hier nicht die Frage, ob diess Heimsuchung sei, denn ein Eingehen ins Haus hatte nicht stattgefunden, wenn freilich folche Unbill am Wohnhause verübt sehr häufig ins Gebiet der Heimsuchung genommen wurde. Der Hauptgrund, warum die Heimsuchung nicht in Frage kam, lag aber wohl darin, dass der Frevel vor und an einem Wirthshause geschehen war. 62) Man verhandelte hier darüber, ob Nachtschach vorhanden sei oder ein geringerer Frevel; und Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich entschieden sich für das Erstere, freilich aus Gründen, die wenig auf das Wesen des Nachtschachs eingingen. 63)

4. Wegelagerung.

§ 152. Ein aus alter Zeit herüberreichendes Verbrechen, welches, wie der Nachtschach, im Fortschritt des Strafrechts, bei genauerer Grenzregulirung der Verbrechenskreise, zurückweichen und dann verschwinden musste, ist die Wegelagerung. 64)

Die lex Alamannorum enthält in der ältesten fragmentarischen Ueberlieserung, Pactus II. 53, den kurzen Satz: »De wega laugē 65) 6 solidos solvat«; darnach in der lex Hloth. LXVII.: »Si quis liber liberum in via manus injecerit contra legem et ei viam contradixerit aut aliquid ei tollere voluerit, cum tribus solidis

⁶²⁾ f. oben § 147 S. 361.

⁶³⁾ Schauberg, Beitr. II. 2. 9.

⁶⁴⁾ vgl. John I. S. 173 ff. 187.

⁶⁵⁾ Lågôn = insidiari. f. Grimm, R. A. 632. — Merkel ad h. l. — Im Reineke Vos ift häufig »Lage« = Nachstellung, Lauer und »Lage leggen«. f. Hoffmann von Fallersleben, Glossar und Dreyer's Nebenstunden S. 56. — Noch in dem Landbuch von Obwalden § 50 finden wir: »der den andern farete oder lagete«. Beide Wörter bezeichnen die Nachstellung. f. über våren, fåren meine Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht I. 7.

componat.« Die lex Lantfr. LVII. und Karol. LXVI. haben wieder sex solidi.

Die alamannischen Rechte des späteren Mittelalters haben die Sache sestgehalten, und vornemlich in der Schweiz blieb die Wegelagerung, wenn auch mit veränderter Bezeichnung, ein selbstständiges Delict, das häusig in Verbindung mit der Heimsuchung und dem Ausheischen aus dem Hause behandelt ist.

Im luzerner Stadtrecht folgt auf den Artikel von der Heimfuchung Art. 133 mit der Rubrik: »Wer uff den andern wartet ihm Arges zuzufügen.« Für beide Delicte ift dieselbe Wette und Busse gesetzt, und bei beiden ist hinzugefügt, dass der weitere Frevel, sei es mit Worten oder Werken, der daraus und darauf erfolgt, nach dem geschwornen Briefe gerichtet und gestraft werden foll. Das Warten in der markirten Absicht ist also ein selbstftändiger Frevel, der durch das Weitere nicht absorbirt wird. Zug 1566 § 81 bezeichnet die Sache mit den Worten »wann einer des Andern wartet auf offener freier Straß oder sonst wartete«, aber es ist keine Strafe ausgedrückt, sondern nur bemerkt, daß, wenn in solchem Fall der des da gewartet ist, sich des Andern muß erwehren, er nichts zu verantworten habe. Vollständiger ist das Delict characterisirt und behandelt im Landbuch von Davos S. 12. Der Artikel ist überschrieben »Wägswarten« und im Texte das Delict bezeichnet mit den Worten: »Wer sich dem Andern freventlich und wider Recht an den Weg legt « 66); fodann wird unterschieden, ob er nun den Andern bekriegt oder nicht. Im ersten Fall ist er dem Lande 5 Pfund Pfenninge verfallen für die Wegelagerung und was weiter daraus erfolgt ist den Parteien und dem Gericht vorbehalten; im zweiten Falle verfällt er dem Lande 50 Schillinge. Das Delict tritt nicht mehr fo in feiner Selbstständigkeit auf in der Gerichtssatzung von Brugg 1620: »Welcher gefehrlich auf einen wartet mit gewehrter Hand ihne zu beschedigen, es seye mit werfen, hauwen, schlagen oder stechen und ihn ungewahrneter sachen anfalt, beschicht es tags, so verfalt er 20 Pfund ohne gnad, beschicht es nachts, ist die Buss 50 Pfund ohne gnad, und ob er ihn vom Leben zum todt brecht, so soll er als ein Mörder gerichtet werden.« Auch im Herrschaftsrecht

⁶⁶⁾ f. auch Nidwalden § 216.

von Büron S. 108 ift nicht das Warten allein, sondern der dazugekommene freventliche Angriff unter die höchste Busse gestellt.

Das Handeln besteht nach diesen Stellen im Warten auf jemand am Wege, sich an den Weg legen. Es ist diess »wider Recht« oder »Frevel«, wenn es geschieht, um den Andern anzugreisen oder ihm Arges zuzufügen, und die Wegelagerung gehörte zu den Fehdeäusserungen. 67) Nicht nothwendig, aber häusig fand die Wegelagerung statt, um einen Raub auszuführen, daher sinden wir sür Raubritter und deren Gesindel die Namen »Heckensischer«, »Staudenreuter« u. dgl., 68) und die lateinischen Namen »insidiator stratarum« und »grassator« drücken sowol den Wegelagerer aus wie den Räuber. 69)

Dass der Vorbedacht zur Wegelagerung gehört, 70) tritt schon hervor aus den Bezeichnungen des Handelns, ist auch bisweilen besonders ausgedrückt. Herrschaftsrecht von Büron a. a. O.: »Item wer dem andern wartet in offnem feld mit verdachtem mut.«

Die Sonderung der Wegsperre oder Wegwehrung von der Wegelagerung, worauf Wilda S. 780 für die ältere Zeit aufmerksam macht, ist auch im späteren Mittelalter zu finden. Jene ist ein geringeres Unrecht. Appenzell 1585 Art. 147 »Wegwehren«: »Rechtmässige Weeg. Wo einer ein Weeg wehrt, da einer nit recht dazu hat und das nit besetzen mag, und sich mit recht findt, der ist zu Buoss dem Kleger'3 Pfund Pf. und meinen Herren 3 Pfund.«

I. Miffethaten, deren Wefen und Character durch die religiöfen Vorstellungen bestimmt wurde.

1. Zauberei.

§ 153. Wilda weif't hin auf den Doppelcharacter der Zauberei, welche die Giftmischung in sich begriff, als zwar durch die religiösen Vorstellungen bestimmt, aber zugleich eine Rechtsverletzung gegen Personen enthaltend. So ist es auch im augsburger Stadtrecht S. 67. Hier sinden wir noch nicht eine förm-

⁶⁷⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. 196.

⁶⁸⁾ f. oben § 129 S. 311.

⁶⁹⁾ Festus ed. Müller p. 97: » Grassari dicuntur latrones vias obsidentes. « f. auch die Fälle bei Strobel III. 245. Jäger's Ulm S. 313.

⁷⁰⁾ f. John I. S. 175 ff.

liche Abtrennung der Vergiftung von der Zauberei, wie in der C. C. C. Art. 109. 130, aber nur der Fall des Zaubers und der Vergiftung ist in das strafrechtliche Gebiet genommen, wo es »dem Manne an den Leib geht«.

Die Bezeichnung der Missethat in diesem Stadtrecht »swer mit Zauber umbe gat« haben wir auch in dem aus dem Sfp. II. 13 § 7 1) in den Schwip. 149 W. 174 b L. übergegangenen Satze: » Swelich kriften mensche mit zouber umbe gêt oder mit vergift«. aber das augsburger Stadtrecht hebt hervor: »Ift ez ein fogtan Zauber, daz dem man an den lip gat« und »Vergit aber iemen dem andern daz im an den lip gat, er genäse oder stärbe«. Damit hängt die Verschiedenheit der Strafe im Schwabenspiegel und im Stadtrecht zusammen. Im Schwip, a. a. O. und 305 W. 368 L L. ist die Strafe, wie im Ssp., die des Scheiterhaufens, wie bei der Ketzerei; im augsburger Stadtrecht die des Mordes, das Rad, aber nur, wenn es dem Manne an den Leib geht; es foll die Rechtsverletzung von Personen existent geworden sein, während in den Rechtsbüchern nur die religiöse Auffassung geltend ist, weshalb auch das Subject mit den Worten eingeführt wird: »Swelich kriften mensche u. s. w.« Die Auffassung des Stadtrechts ist ohne Zweisel die ältere; 2) sie ist auch noch zum Theil erhalten in der Bamb. Art. 131 und in der C. C. C. Art. 109. 3)

Einen seltsamen augsburger Fall der Anwendung von Zauberkünsten von Seiten eines achtzigjährigen Schusters, der eine junge Frau geheiratet hatte und seine verschwundene Manneskraft wieder erwecken wollte, erzählt Gassarus vom Jahr 1469. Der Alte wurde vom weltlichen Gericht » propter peccatum idolatricum « zum Ertränken verurtheilt, aber wegen seines früheren guten Lebens, seines Alters und weil seine Unternehmung an Wahnsinn streiste, zu einer dem Findelhause zusallenden hohen Geldbusse begnadigt. Die geistliche Obrigkeit ließ ihn aber damit nicht frei; er musste an einem Sonntage nach der Messe halbentkleidet das hölzerne Kreuz, welches er von einem Grabe für seine Zauberei genommen hatte, durch das Menschengewühl von einer Kirche zur andern tragen, und wurde dabei von dem Dominicaner Zucht-

¹⁾ Unrichtig übersetzt Sachsse: »mit Zauberern umgeht«.

²⁾ f. Hälfchner I. 37.

³⁾ Wächter, Beiträge S. 290.

meister jämmerlich gepeitscht. Auch wenn dieser Fall in eine frühere Zeit gefallen wäre, hätte die obige Bestimmung des Stadtrechts nicht zur Anwendung kommen können, denn hier war kein Zauber, der an den Leib ging.

Zum Zauber gehört auch das Darreichen des Liebestranks verbunden mit Zaubersprüchen. 4) Im Rathsbuch von Luzern vom Jahr 1406 kommt vor 5): »Anna Kollers het Annen Leners zu ir ze stuben gelatt, und het ir ze trinken geben us einem geschire, von des trankes wegen si Herrn Heinzman Walker hold ist worden. « Welche Strase hiefür erkannt wurde, hat Segesser nicht angegeben.

2. Ketzerei.

- § 154. Der Name Ketzer, welcher im zwölften Jahrhundert aufgekommen sein soll, 6) findet sich im augsburger Stadtrecht (S. 65), wie Ketzerie (S. 47) zur Bezeichnung eines in zwei Arten abgezweigten Begriffs, die aber beide mit derselben Strase belegt sind.
- 1) *Unde ift daz ein chetzer wirt gevangen umbe ungelauben unde wirt den phaffen geantwrtet. wird der bewärt den fol man dem vogte antwrten. mit libe unde mit gute. unde fol der uber ihn rihten mit der Hurt. unde swaz gutes bi im begriffen wirt daz ist des vogtes. Ob also der Thatbestand dieser Ketzerei im einzelnen Falle vorhanden sei, hatte die Geistlichkeit zu entscheiden, aber die weitere Behandlung des Verbrechens siel nicht dem geistlichen Gerichte zu. Ebenso sagt der Schwsp. 258 W. 313 L.: »Swa man kezer?) innen wirt, die sol man rüegen dem geistlichen gerihte. wan daz sol si bi dem ersten versuchen. unde als si überkomen werdent, so sol sich ir werltlich gerihte underwinden, unde sol über si rihten als reht ist, also daz man si uf einer hürde brennen sol.

⁴⁾ vgl. Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter S. 147. — Eine solche lateinische Zaubersormel findet sich in einem alten Gebetbuche aus dem Kloster Muri. s. Graff's Diutiska II. S. 296.

⁵⁾ Segeffer II. 652 Anm. 1.

⁶⁾ Weigand, deutsches Wörterbuch s. v. vgl. Eichhorn Il. § 318. 322.

⁷⁾ Sfp. II. 13 § 7 (Dtfchfp. 111): Svelk kerften, man oder wif ungelovich is.

2) »Ift aber ez ein fogetan schulde daz des vogtes gerihte uber in stat, wird der vor im bewärt, so sol er der cristenheit rihten also daz man in uf der Hurde brennen sol . unde swaz gutes da ift daz ift des vogtes . ift er ein gast . unde auh also ob er niht erben hat die ez durch reht erben fuln wande fwenne er hince dem libe gerihtet. so ist gote unde aller der cristenheit gerihtet.« Ohne Zweifel ist hier die Ketzerei im Sinne der widernatürlichen Unzucht gemeint. 6) die fehr gewöhnlich als »Unchriftliches« bezeichnet wird, daher auch der Schuldige »der Chriftenheit gerichtet« werden foll. Dasfelbe Stadtrecht hat noch eine hierauf bezügliche Stelle, S. 75: »Schiltet aber er in von der criftenheit. daz ift ob er in heizzet eine zohenfun, oder merhenfun, muffenfun, ketzer. meineide.« 9) Während dieses Stadtrecht die widernatürliche Unzucht nicht undeutlich als unchriftlich der Ketzerei gleichftellt, ist dafür in den altschweizerischen Rechten geradezu der Name » Ketzerei « verwendet 10) und es heisst kurz im Landbuch von Uri § 32: » Ketzerei es sei in Glaubenssachen oder sleischlichen Sünden.«

Wir haben hier nur die Ketzerei in Glaubenssachen zu berücksichtigen, deren Strafe nach dem augsburger Stadtrecht, wie nach dem Schwabenspiegel, der Scheiterhausen ist. 11) Es ist schon im Jahr 1229 in Kolmar ein Ketzer verbrannt 12) und mancher Scheiterhausen ist nachdem auf dem alamannischen Gebiete zur Aufrechthaltung des » wahren « Glaubens angezündet worden, z. B. in Bern im Jahre 1277 und 1374. 13) Auch Wiedertäuser sind in späterer Zeit in der Schweiz verbrannt worden, obwohl sie gewöhnlicher mit dem Wasser 1525 drei Wiedertäuser, in Luzern in demselben Jahre den Hans Krüsi, ein Haupt dieser Secte. 15)

⁸⁾ f. oben § 123.

⁹⁾ f. oben § 108 S. 248.

¹⁰⁾ f. auch Bafel im XIV. Jahrhundert S. 135.

¹¹⁾ vgl. Henrici regis sententia de bonis haereticorum 1231 (Pertz, Mon. Leg. II. p. 284), wo die Feuerstrafe nebenbei als eine schon bestehende erwähnt ist.

¹²⁾ Böhmer, Fontes II. 2. 3.

¹³⁾ Justinger's Berner-Chronik S. 37. 194.

¹⁴) R. A. aus der Schweiz No. III. S. 31.

¹⁵⁾ Walfer I. 439. 440. f. auch Mone's Quellenfammlung II. 106 (a. 1527).

Viele von den zahllosen Verbrennungen der Juden sind direct oder indirect auf den Begriff der Ketzerei zurückzuführen. Wenn manche Juden dem Christenglauben zuschworen, um das Leben zu retten. fo fehlt es auch nicht an Beispielen, dass Juden nicht lassen wollten von dem Glauben, den fie für den »rechten« hielten und dass solche, die sich die Taufe hatten aufzwingen lassen, von Reue ergriffen, mit ihrem Leben das Bekenntnis ihrer Väter wieder besiegelten. Bullinger erzählt in seiner (ungedruckten) Chronik VII. c. 19: »Im Jahr 1348 habend die von Constanz ihr Juden auch verbrannt, doch war aller derer verschonet, die den Christenglauben annahmend und sich taufen ließend; es war aber einer unter ihnen, der sich aus Forcht auch taufen lassen, den es aber gerauwen und fich zur Buss zu opfern understund, der beschloss fich in sein eigen haus mit zweien seiner kinderen und zündte felbst sein haus an und verbrennt sich selbs; in allen seur luff er den fenstern zu und schrie zu den fenstern aus, er wol nit ein Christ, sondern ein frommer Jud sterben.« Bekannter ist der Fall vom Jahr 1390, den Stumpff in feiner Chronik V. c. 10 unter der Rubrik »verzweyfleter Jud« einführt und den auch Chroniken von Constanz erzählen. 16) Zum Bürgermeister von Constanz kam ein Jude, fiel vor ihm auf die Knie und flehte, er möchte ihn verbrennen lassen; er habe sich verfündigt dadurch, dass er sein Judenthum verlassen und der Christen Taufe angenommen habe und sei deshalb schuldig verbrannt zu werden. Der Bürgermeister antwortete: Du scheinst mir wahnsinnig zu sein. Der Jude aber sprach: Ich bin nicht wahnsinnig, haltet mich in Haft bis auf den morgenden Tag, ich werde dann nicht anders reden als heute. Der Bürgermeister liess ihn in einen Thurm setzen bis zum dritten Tage. Der Jude blieb bei seiner Rede und bat alle, die zu ihm kamen, man möchte ihn verbrennen laffen. - »Als er von feiner Bitt nicht wollt ablassen, sagt Stumpff, ward er verbrannt am 20. September.«

3. Hexerei.

§ 155. Die Hexerei reiht sich an die Zauberei und Ketzerei; diese schossen zum Begriff der Hexerei zusammen und als der Be-

¹⁶) Mone, Quellenfammlung I. 326. Speth, Conftanz S. 230,

griff practicabel befunden war, absorbirte er für die strafrechtliche Behandlung großentheils die Zauberei, während die Ketzerei noch darüber hinwegragte.

Der kirchliche und juristische Schwerpunkt der Hexerei lag in dem Bündniss mit dem Teufel, woran sich die Vermischung mit demselben anschlos. ⁴⁷) Die entthronten Götter der heidnischen Welt, die noch lange im Geheimen verehrt wurden, die alten Dämonen, welche man Jahrhunderte lang geglaubt hatte durch Zauberformeln sich dienstbar machen zu können, gingen auf in dem Teufel, dem Widersacher Gottes, und aus der Zauberei trat die Hexerei hervor, die zum stärksten Ausdruck der Ketzerei wurde.

Die directen alamannischen Rechtsquellen bieten wenige Satzungen über dieses Verbrechen, das seine kirchliche Grundlage, und über dessen Existenz in fraglichen Fällen die Kirche zu entscheiden hatte, wie über die Ketzerei.

Häufig ist die Bezeichnung » Unholderei « und häufiger für Hexen » Unholde «. 18) Im Landbuch von Uri § 32 ist die Unholderei genannt unter den Malesizsachen, nach der Ketzerei. Das engelberger Thurnbuch (S. 90 ff.) enthält die Formel einer »Klag über ein unholdin oder hexen« und sodann auch eine Anweisung zur Vertheidigung einer solchen Person. In der Klagsormel ist die Sünde und das Verbrechen so ausgemalt: »— sich an den seind menschlichen geschlechts, den leidigen satan ergeben, sein zeichen angenommen, ime in allen threw und gehorsam zuo leisten verpflicht, vor ime schendliche abgötterey und abscheuliche stumme und sodomitische vermischung mit ime getriben, darzuo auch leut und vich, hab und guot geschent und verderbt durch sturmwind, reys, hagel, regen die liebe frücht zuonichten gemacht, den nebetmenschen wo nit gar durch ihr teussische zauberei hingericht, doch erlembt oder unsinnig gemacht u. s. w.«

In den Hexenprocessen aus dem dreihundertjährigen Zeitraum von der Mitte des fünfzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts finden wir als die ordentliche Strase der Hexerei das Lebendigverbrennen, also die schon früher übliche Strase der Ketzerei; aber nicht selten wurde die Strase noch geschärft durch

¹⁷⁾ Wächter's Beiträge S. 89.

¹⁸) Ueber diesen Namen f. Mone's Anzeiger 1837 S. 229. 230. 1839 S. 425.
Weigand, Synon. No. 1991. 2304,

vorangehende einzelne Grausamkeiten, wie das Zangenreißen an den Brüsten und Handabhauen, nicht selten auch nur der Körper der enthaupteten oder strangulirten Hexe verbrannt. Auch Ertränken kommt vor. Es lassen sich diese Bestrasungen aus sehr vielen Fällen vom alamannischen Gebiete nachweisen. ¹⁹) Ein genaueres Eingehen auf diese Fälle würde kaum neue juristische Resultate liesern, wenn auch die culturgeschichtliche Seite nicht gering anzuschlagen wäre. Der Cardinalpunkt war überall derselbe, die Untersuchung nach dem gleichen Leisten, das Resultat das gewünschte.

Von den vielen schweizerischen Hexenprocessen sind einige bemerkenswerth als letzte Ausläuser der Hexenverfolgung auf deutschem Boden und einer derselben, in actenmässiger Darstellung bekannt gemacht, ²⁰) steht wenigstens im achtzehnten Jahrhundert unübertrossen da.

Katharina Kalbacher, ein siebenzehnjähriges verwahrlosetes, schwachsinniges Mädchen, erschien am 2. August 1737 vor dem Hexentribunal in Zug, nachdem sie vorher eine Unterredung mit den Vätern Jesuiten in Luzern gehabt und von deren Rector die Weisung erhalten hatte, zu thun, was er sie heisse, wenn sie von ihrem Stande erledigt sein wolle. Ihre Aussagen waren sehr abentheuerlich. Als sie nur noch ein Kind von 3 Jahren gewesen, sei der Teusel ihr erschienen und habe sie gezwungen, Gott und allen Heiligen abzuschwören, sodann sei sie mit drei anderen

²⁰) Der Hexen-Process und die Blutschwitzer-Procedur, zwei Fälle aus der Criminal-Praxis des Kantons Zug, aus den Jahren 1737—1738 und 1849. Zug 1849. Die Darstellung jenes Hexenprocesses ist durchaus getreu, wie ich nach Einsicht der Acten bezeugen kann.



¹⁹⁾ Schreiber, die Hexenprocesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwald. 1838. — Die Hexenprocesse im Elsas in: Stöber's Alsatia 1856 und 57 S. 265 ff. — Fischer, die baster Hexenprocesse in dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert. 1841. Kaiser, Liechtenstein S. 352. 393. Geschichtsfreund VI. 244. X. 266. Attenhofer, Sursee S. 68. 117. 120 ff. Walser I. 674. 677. Pfysser, Luzern I. 360. 391. Segesser II. 653 Anm. IV. 206. Blumer II. 2, 29. Engelhard, Murten S. 81. Lehmann, patriot. Magazin S. 280. Chronik von Haller und Müslin S. 136. 157. 212. Schletter's (Hitzig's) Annalen LXVII. 165. Chronik von Schaffhausen a. 1553. 1653. 1657. 1658. — Stetten I. 718. 858. — Pfaff, Esslingen S. 569. Reyscher, Stat. S. 366. s. noch die Ansührungen einiger Berichte über Hexenprocesse in Würtemberg bei Wächter a. a. O. S. 287. 288.

Personen » blutnackend « auf die » Ehrlosen «, einen Berg bei Münster im Canton Luzern, auf »Stecklenen« ausgefahren; dort habe sie viele Hexen gefunden und die Zusammenkünste hätten fich oft bei Tag und Nacht wiederholt. In diesem Hexen-Stande habe sie über hundert Mal communicirt und zwar schon vom vierten Jahre an, indem der Teufel sie gleich groß gemacht habe; dabei habe sie die heilige Hostie aus dem Munde in ein Tüchlein genommen, auf ihre Sammelplätze getragen, sie vergraben und darauf gestampst und getanzt. In verschiedenen Gestalten von Hund, Katze, Maus, schwarzer Taube habe sie den Klosterfrauen Vieh, Hühner und Fische verdorben mittelst Gift, das sie aus den Apotheken, in welche sie durchs Schlüsselloch gelangt sei, genommen; denselben Klosterfrauen habe sie aus einem wohl verschlosfenen Kiftchen, in das fie auch durchs Schlüffelloch gelangt, 200 Gulden entwendet. Sie gab noch viele andere Schädigungen an Menschen und Vieh an; oft habe sie Hagel gemacht, auch auf Anstiften des Bösen mit anderen Hexen die Stadt Sursee anzünden müffen.

Als Mitschuldige denuncirte sie das ganze weibliche Personal einer Familie Bossard, eine Katharina Gilli, genannt die Liederfrau aus dem Thurgau, später auch einen Max Stadlin und dessen Ehefrau und Tochter. Die Liederfrau, eine kräftige Frau von 40 Jahren, hatte muthig alle erdenklichen Folterqualen ausgehalten, ohne fich zum Geständniss bringen zu lassen; sie wurde eines Morgens im Januar 1738 in einem Winkel des feuchten, kalten »Kaibenthurms« zusammengekauert todt gefunden. und feine achtzehnjährige Tochter Euphemia ließen fich kein Geständniss abzwingen, die Mutter bekannte sich schuldig, wie die übrigen Inquisiten, unter denen eine siebenzigjährige Frau war. Die Folter wurde in den verschiedensten Formen angewendet. Die Angeschuldigten wurden mit Ruthen auf den Rücken und die Fusslohlen » im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit « geschlagen; sie wurden aufgezogen und ihnen Steine, von denen der größte zwei Zentner wiegt und noch zu sehen ist, an die Beine gehängt, die Glieder verrenkt u. f. w.

Die Angeberin wurde einfach mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, die übrigen Frauen und Mädchen wurden verbrannt oder strangulirt, nachdem mehrere derselben vorher mit glühenden Zangen geriffen waren, einer auch die rechte Hand abgehauen und die Zunge mit einer feurigen Zange aus dem Munde geriffen war. Kurz, diefer Process endigte im Jahr 1738 mit der Hinrichtung von 14 Hexen!

Der actenmäßigen Darstellung gegenüber nimmt sich die Versicherung eines zuger Pfarrhelfers im Jahr 1859, ²¹) dass die Geständnisse der Unholdinnen » schauderhaste Thaten ans Licht gebracht «, sehr naiv aus. Die Behandlung derselben im Folterthurm und ihre Hinrichtungen erscheinen dem harmlosen Manne nicht schauderhast, — es geschah das Alles ad majorem Dei gloriam.

Diese Tragödie und der Rückblick auf so manche andere, die ihr vorangegangen waren, veranlasst mich zu einer Bemerkung über Segeffer, dessen Rechtsgeschichte II. 648 ff. eine sehr lesenswerthe Partie über Zauberei, Ketzerei und Hexerei enthält. aber mit eigenthümlichen Sympathieen, die fich zum Theil schon bei Jarcke und Rosshirt finden. Segesser meint: »Die Jesuitenhetze, die in den Jahren 1847 und 1848 von der Schweiz ausgehend, electrisch durch Europa zog, steht in ihrem Ursprung und der Art und Weise ihrer Verbreitung geistig nicht höher als die Hexenprocesse jener früheren Zeiten« und: »Wie bei der Ketzerei, so erscheint auch bei der Hexerei durchaus keine Spur von Mitwirkung oder Concurrenz der geistlichen Gerichtsbarkeit.« Wie reimt fich aber damit fein Satz (S. 879 vgl. mit 648 Anm. 4), dass die Häresie völlig dem geistlichen Richter anheimsiel? fucht wie Jarcke, und in Opposition gegen Wächter, die Schuld an den Gräueln der Hexenprocesse möglichst von der Kirche abzuwälzen; aber Kirche und weltliche Gerichte find in der Schweiz, wie überall, hiefür in fester Allianz gewesen und die Initiative ging in der Regel von der Kirche aus. So auch in dem erzählten zuger Fall. Die Angeberin hatte vorher mit den Jesuiten in Luzern eine Unterredung gehabt und vom Rector derselben Weisungen erhalten und während der peinlichen Verhöre fehlte der geistliche »Zuspruch« nicht.

Eine oft berührte Frage ist es, wann auf deutschem Boden der letzte Hexenprocess statt gefunden habe oder wann die letzte Hexe verurtheilt sei. Im Jahr 1752 wurde eine » erzboshafte,

²¹) Geschichtsfreund XV. 237.

mit dem Teufel verpaktete Frau, die dem Kloster im Muotathal und den Thalleuten großen Schaden an Vieh u. f. w. zugefügt hatte«, verhaftet und im Gefängnis zu Schwyz erdrosselt. 22) Mit den letzten Fällen, die aus Deutschland angeführt werden, 23) aus Würzburg 1749, aus Augsburg 1766, concurrirt aber befonders ein glarner Fall von 1782, wenn derselbe Hexenprocess genannt werden darf. Eine Magd, Anna Göldi, hatte der neunjährigen Tochter ihrer Dienstherrschaft in Glarus, weil das Kind unartig gegen sie gewesen, ein »Leckerli« gegeben, nach dessen Genuss das Kind längere Zeit hindurch zu wiederholten Malen über 100 Guffen (Stecknadeln) verschiedener Art und Größe, 3 Stücke krummen Eisendrahts, 2 gelbe Heftli und 2 Eisennägel erbrochen hatte und sehr elend geworden war. Da sie ihr Verbrechen eingestand, wurde geurtheilt 24): »dass diese arme Uebelthäterin als eine Vergifterin zu verdienter Bestrafung ihres Verbrechens und anderen zum eindrückenden Exempel dem Scharfrichter übergeben, auf die gewohnte Richtstatt geführt, durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet und ihr Körper unter den Galgen vergraben werden folle.« Die Anna Göldi ift hier nicht als Hexe bezeichnet, fondern als Vergifterin, auch der Bund mit dem Teufel nicht hervorgehoben, die Vergiftung bestand aber darin, dass sie durch ein übernatürliches Mittel das Kind elend gemacht hatte, und da die Folter als Wahrheitserforschungsmittel angewendet wurde, 25) so fieht dieser Fall einem Hexenprocesse so ähnlich wie ein Ei dem andern; nur vermied man den schon anstößig gewordenen Namen. Nicht uninteressant ist, dass in diesem Falle die alte Verbindung von » Zauber und Vergift « 26) wieder hervortritt, so dass beim Ausgange aus dem Gebiete der Hexenprocesse der Eingang wieder fichtbar wird.

Dieser Fall hatte in Glarus noch sein Nachspiel im Jahr 1789. Ein Bube in Netstall gab Guffen, Heftlein und Wachholderbeeren von sich, wahrscheinlich durch Erzählung der Geschichte mit der

²²) Geschichtsfreund VI. 117.

²³) Wächter's Beiträge S. 286.

²⁴) Das Urtheil steht in Lehmann's Briefen, den s. g. Hexenhandel zu Glarus betreffend (1783), Heft 2, Beilage 12.

²⁵) Blumer II. 2, 30.

²⁶⁾ f. oben § 153 S. 373.

Göldi dazu angeregt. Eine fremde Weibsperson wurde deshalb auf das Rathhaus in Glarus in Haft gesetzt. Sie mochte aber auch von der Göldi gehört haben, und wollte deren Schicksal nicht leiden, daher sprang sie in Verzweiflung aus dem Fenster ihres Gesängnisses, wobei sie sich bedeutend verletzte. Der Rath von Glarus fand nun doch Bedenken, aus der Sache einen regelrechten Hexen- oder Vergist-Process zu machen; der Betrug des Knaben wurde entdeckt, denn als man ihn entkleidete, gab er keine Gussen oder dergleichen von sich. Es waren dem Lande aber 1900 Gulden an Kosten daraus erwachsen. 27)

Bemerkenswerth ift, dass die Gesetzgebung von Bern, besonders durch das Uebermaass der Hexenversolgungen im Waadtlande angeregt, schon im siebenzehnten Jahrhundert dem Gebrauch der Folter und den Hexenprocessen Schranken setzte. ²⁸)

In Zürich verstand man sich im achtzehnten Jahrhundert nicht mehr recht auf die Sache. Zwar waren in dem wasterkinger Hexenhandel von 1701 eine große Anzahl Personen implicirt, Viehverderben, Hagelmachen, Tänze mit dem Teusel kamen zur Sprache, und die Folter wurde gebraucht, aber es wurde nur ein Weib mit dem Schwert hingerichtet.

4. Gottesläfterung und böfe Schwüre.

§ 156. Der Glaube, dass durch Schmähung und Lästerung der Gottheit und durch etwelchen Misbrauch des göttlichen Namens Gott zum Zorne gereizt, allerlei Landplagen sende, ²⁹) bildet die Grundlage der strafrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. In dem basler Verbot des Schwörens und Fluchens von 1490 ist es als ein Ersahrungssatz hingestellt, dass der allmächtige Gott deshalb viele heimliche Strafen und offenbarliche Plagen über die Menschheit verhänge, Krieg, Theurung, Sterben, Hagel, Reif, Misswachs und dergleichen Unfälle. ³⁰)

Jener Glaube erstreckte sich sowol auf die Schmähung der Gottheit, welche als ein Angriff auf die Person derselben ausgefast

²⁷) Schuler, Geschichte des Landes Glarus S. 359.

²⁸⁾ Tillier, Geschichte Berns IV. 419.

²⁹) vgl. Nov. 77 und die in Wächter's Lehrbuch II. S. 537 angeführten Reichsgefetze.

³⁰⁾ f. auch Reyscher, Stat. S. 6.

wurde, als auf die »bösen Schwüre«, und überhaupt sind diese beiden Themata in den Rechtsquellen so sehr mit und neben einander behandelt, dass sie auch hier sich nicht durchweg trennen lassen, wiewol das Wesen der Gotteslästerung hie und da deutlich · angegeben ift, z. B. im luzerner geschw. Briefe 1252: »Ad laudem etiam omnipotentis dei et eius iniuriam vindicandam statuimus, ut quicunque ipsi deo, beatae virgini et Sanctis eius contumeliam et obprobrium infra terminos nostrae pacis inferre presumpserit duodecim solidis emendabit.« Dass die bösen Schwüre auch als Gotteslästerung genommen wurden, zeigt die schwyzer »Einung um bös Schwür« von 1517, in welcher verboten sind die »schantlichen bösen Schwür, damit Gott so jämmerlich gelestert wird«. In dem Art. 113 des glarner Landbuchs von »Gotzlestern« ist nur die Rede vom Schwören »by Gottes Wunden, Liden, Marter, Lib, Fleisch, Blut, Sterben etc. « 34) Wie hier, so find auch an andern Stellen die im Mittelalter üblichen Formen der bösen Schwüre angegeben, 32) und diese Stellen, wie andere Nachrichten, bekunden darin eine schlimme Sitte des Mittelalters. 33)

In der basier G. O. 1534 § 30 ift unterschieden, ob das Fluchen und Schwören geschehe »aus böser Gewohnheit, unverdacht und in Zorns Weise« oder »verdachten Muths, frevenlicher Weise«. Im ersten Fall soll von jedem Schwur 10 Schilling gezahlt werden, im letzteren, je nach Gelegenheit der Schwüre, Strase an Leib, Gut oder Leben eintreten; auch wenn ein Rückfall aus böser Gewohnheit oder Zorn statt sindet, soll diess für eine verdachte freventliche Gotteslästerung gehalten werden.

Auf die Trunkenheit, nicht zur Entschuldigung, sondern als gewöhnliche Veranlassung zur Gotteslästerung ist oft Bezug genommen. Die Gerichtsordnung von Adelberg ³⁴) deducirt, wie aus dem Zutrinken Trunkenheit und aus dieser Gotteslästerung, Todschläge und sonst viel Uebel erwachse.

Die Strafen find mannigfach, je nach Gestalt der Sache; sie gehen von Geldbussen bis zur Todesstrafe hinauf. 35)

⁸¹⁾ f. auch Reyscher, Stat. S. 6. 117.

³²) Kothing, Rechtsq. S. 176. Uri 37. Bafel Rechtsq. I. 215. 300. 505.

³³⁾ Hüllmann IV. 275.

³⁴⁾ Reyscher, Stat. S. 6. f. auch Pfaff, Esslingen S. 159.

⁸⁵⁾ Uri 97. Schwyz Landb. S. 35.

- 1) Die genannte Stelle des luzerner geschw. Briefs von 1252 setzt als Busse 12 Schillinge, die als Busse *gegen unsern Herrgott* bezeichnet wurde; eventuell trat dafür das Schwemmen ein; ³⁶) anderswo im Falle der Zahlungsunfähigkeit Gesängnisstrase. ³⁷) Mit der Busse wurde auch Verweisung verbunden, so in Colmar. ³⁸) Nach dem Waldstattbuch von Einsiedeln § 55 sollte die Busse von 5 Schillingen verwendet werden *an die Kertzen vor unser lieben Frowen und Sanct Catharina, so jetzunder vor St. Meinrats Altar brünnt*. In Basel siel eine Zeitlang das *Schwörgeld* in die Casse für die neue Besestigung. ³⁹)
- 2) Gebrauch war auch ein Widerruf in der Kirche. 40) Nach der Gerichtsfatzung von Brugg 1620 follte der Gottesläfterer fußfällig Gott um Verzeihung bitten und die sonstige Strafe leiden. Eine eigenthümliche, sehr verbreitete Form der Abbitte sehen wir darin, dass der, welcher den göttlichen Namen gemissbraucht hatte, den Erdboden küffen mufste. Glarus § 113: » und foll dann der, so geschworen hat, von Stund an in derselben Fussstapfen niderknüwen und das Erdrich küssen.« Basler Strafgesetz 1637: »welche unter diesen Personen das erste Mal über gethane Verwarnung mit unbedachtem Schweren und Fluchen fürgefahren, die soll vorderist sich auf die Knye niderlassen, den Boden küssen und Gott umb Verzeihung bitten, auch fünf Schilling zur Geldstraf ohne Gnad verbesseren. Wer aber zum andern Mal über beschehene Abmahnung sein Fluchen oder Schweren beharret, der foll neben dem Herdfall zur Geldbuss geben zehen Schilling.« 41) In dem wasterkinger » Unholdenhandel « (Canton Zürich 1701) lautete das Urtheil über einen der peinlich Behandelten: »Weil er mit schnödem Missbrauch des hohen Namens Gottes sich gröblich verfündigt, foll er durch zwei Stadtknechte aus dem Wellenberg an die Schifflände geführt werden, allda die Erde küffen, in dem Fischmarkt, allwo ihm unter Augen seine hinter ihm gefun-

³⁶⁾ Segeffer II. 657 Anm. 2.

⁸⁷⁾ Reyscher, Stat. S. 6. - Klosters S. 79.

³⁸⁾ Strobel II. 137.

³⁹⁾ Bafel im vierzehnten Jahrhundert S. 130.

⁴⁰⁾ Chronik von Haller und Müslin S. 85. 108.

⁴¹) Attenhofer, Surfee S. 84. Chronik von Schaffhausen a. 1530. 1594. 1671. Troll, Winterthur I. 173.

denen Büchlein und Bündel durch den Meister verbrannt werden follen, den Erdkuss wiederholen, hernach künftigen Sonntag in der Kirche zu Glattselden unter die Kanzel gesetzt, von Herrn Kammerer B. die Predigt auf ihn gerichtet und einer ganzen Gemeinde die Schwere dieser Sünde nachdrucksam erklärt werden.«

3) Leibesstrafen verschiedener Art. Oft ist nur allgemein gesagt, dass Gotteslästerer an ihrem Leibe gestraft werden sollen, 42) oder es ist für die schwersten Fälle Strafe an Leib und Gut gedroht 43); speziell war aber die Stellung ins Halseisen eine verbreitete Strafe, 44) und in Luzern, wie in Basel, kam zu dieser beschimpsenden Strafe eine andere derselben Art, das Schwemmen, hinzu. 45)

In Fällen der schweren Gotteslästerung ist die Strase des Ausschneidens der Zunge, des Schlitzens der Zunge, des Aufnagelns der Zunge, nicht bloss gedroht, sondern auch oft ausgeführt worden. 46)

4) Am strengsten sind die schweizerischen Hochgerichtsformen von Glarus, Schwyz und der Freien-Aemter: »Urthel über graufame Gotteslesterung, Schwerer und Flucher.«— »Man soll ihn als ein schandlichen Uebelthäter aussühren an die gewonliche Richtstatt neben dem Galgen und ihm allda sein Genick aufspalten und sein gottslesterende Zungen hinden zum Nacken ausziehen und aus dem Hals schneiden und abhauen und dieselbe heften an den Galgen, darnach sein haubt abschlagen und also vom Leben zum Tod richten, auch den Kopf und Körper unter dem Galgen vergraben etc.« Ein Beispiel der Ausführung dieser grausamen Strase liegt nicht vor, aber Gotteslästerung schwerer Art ist nicht selten mit Enthauptung und durch's Wasser gerichtet worden. 47)

Die Pflicht, eine gehörte Gotteslästerung anzuzeigen, war

⁴²⁾ Reyfcher, Stat. S. 117.

⁴³) Bafel Rechtsq. I. S. 216.

⁴⁴⁾ Uri 97. Ztschr. für schweiz. Recht III. 14.

⁴⁵⁾ Segeffer II. 626. 657. Pfyffer, Luzern I. 360. Bafel Rechtsq. I. S. 129. R. A. aus der Schweiz No. III. S. 30.

⁴⁸) Strobel III. 497. Stetten I. 306. Speth, Constanz S. 227. Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 130. Schaefer S. 98. Chronik von Schasshausen a. 1671. Blumer II. 2, 29. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 19. 20.

⁴⁷) Schletter's (Hitzig's) Annalen LXVII. S. 161. Haller und Müslin, Chronik S. 154. Chronik von Schaffhausen a. 1585. 1682. 1685. 1714. 1726. Rüttimann, zur Geschichte der zürcherischen Rechtspflege S. 23.

allgemein, und ist oft bei Strase und Busse geboten. 48) Nach einer zürcherischen Polizeiverordnung von 1576 soll jeder, der einen Andern sluchen oder schwören hört, den Schuldigen anhalten, nieder zu knien und die Erde zu küssen, oder statt dessen soll er ihm einen Schilling Busse absordern, und diesen Schilling beförderlich dem nächsten armen Menschen oder in das gemeine Almosen geben. 49)

An das böfe Fluchen und Schwören lehnt fich als hoher Frevel an die Ladung ins Thal Josaphat, die im späteren Mittelalter sehr gebräuchlich war, und sowol kirchliche Ahndung als auch eine strafrechtliche Behandlung ersuhr. 50) In Appenzell wurde ein Soldat und Reisläuser im Jahr 1682 wegen solcher Ladung und anderer Vergehen sogar mit dem Schwert gerichtet. Die Sache beruht auf der Vorstellung, die aus der jüdischen in die christliche Welt überging, dass Gott der Herr am jüngsten Tage im Thal Josaphat Gericht halten werde über seine und seiner Kirche Feinde (Prophet Joel cap. 3). Wenn, wie es häusig geschah, eine weltliche Obrigkeit in das Thal geladen wurde, so sollte darin deren Ungerechtigkeit und dereinstige Verdammung durch den höchsten Weltrichter ausgedrückt sein.

5. Meineid.

§ 157. Die berner Gerichtsfatzung 1614 I. 15 rubricirt den Meineid unter Frevel, so wider Gott begangen werden, und äls Entweihung des göttlichen Namens ist derselbe regelmäsig aufgefast.

Obgleich meistens der Meineid einfach genannt ist, ohne dass etwas hinzugefügt wird, was zur Characteristik desselben dienen könnte, finden wir im augsburger Stadtrecht S. 78 zwei wichtige Momente angegeben in den Worten » einen gestapten eit williclichen gesworen habe und gebrochen habe«.

- Der nach seiner Bedeutung hinlänglich bekannte Ausdruck » gestabter Eid « ⁵⁴) ist in der Recension bei Walch Art. 215
- ⁴⁸) Schwyz Landb. S. 35. Kothing, Rechtsq. S. 176. Glarus 113. Uri 97. Bafel Rechtsq. I. S. 216. Pfaff, Efslingen S. 159.
 - 49) Rüttimann a. a. O.
 - ⁵⁰) R. A. aus der Schweiz No. XVIII.
- 51) Haltaus s. v. staben. Grupen, deutsche Alterthümer Cap. 2. Grimm, R. A. 902. vgl. Schmid, angels. Glossar s. v. athstaef.

in »einen gestelten Aid« verwandelt. 52) Auch nach luzerner Recht gehörte zum Meineide, dass der Eid mit »gelerten Worten und ufgehabener Hand« geleistet war. 53) Dass der Eid vor Gericht geschworen wurde, verlangt das augsburger Stadtrecht an jener Stelle nicht, betont es aber S. 108.

Die Eidesformel vorzusagen, war auch bei promissorischen Eiden üblich. Rebenweisthum von Twann ⁵⁴): » Diese drei bannwarten sollen von dem twingherren — in gelübd genommen werden mit einem gelehrten leiblichen eid zu gott und den heiligen.« Der Componist des augsburger Stadtrechts hat hier (S. 78) auch grade einen Eidesbruch vor Augen gehabt, denn es heist: » gesworn habe unde gebrochen habe.« In einer späteren Abschrift des Statuts sind, wie wir aus den Varianten bei Walch sehen, die Worte »und gebrochen habe« weggelassen.

Die Hindeutung auf eine allgemeine Sitte in dem Ausdruck »gestabter Eid« darf nun wohl nicht in der Weise betont werden, das nach alamannischem Recht ein falscher Eid, dessen Formel nicht vorgesagt worden wäre, nicht als Meineid hätte bestraft werden können. Es war das Vorsagen und Nachsprechen aber durchaus Regel, und dass dabei keine Hinterthür sollte ossen gelassen werden, zeigt die basler L. O. im Art. 79: »Beschehe es das etwas ihro viel mit einanderen einen Eydt schwören solten und einige darunder wären, die deme so ihnen den Eydt gibt, die Wort, die er alssdan nachsprechen sollt, nicht nachspreche und meinete, damit nicht geschworen zu haben, derselbe wäre meineidig bekandt und bessert derowegen dem Herrn Leib und Gut und seyge darzu ewiglich für einen verworssnen Mann zu halten.«

2) Wie das augsburger Stadtrecht in dem Worte » williclichen «, fo hebt der Schwfp. 367 I. L. dasselbe wichtige Moment hervor in den Worten: »Swer ein mein eit swärt mit wizzen.« 55)

⁵²⁾ Dass dieser letztere Ausdruck auch sonst vorkommt, sehen wir aus der Ansührung bei Grimm. Nicht ungewöhnlich war auch die Formel »den Eid geben«. s. ausser Iwein 7908. 7924, von Grimm genannt, das Rechtsbuch von Memmingen S. 252, die basler L. O. § 79.

⁵³⁾ Segeffer II. 660. — C. C. C. Art. 107.

⁵⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 182.

⁵⁵⁾ f. dagegen über das ältere germanische Recht Wilda S. 982.

§ 158. Die Offnung von Kilchberg in St. Gallen ⁵⁶) überweif't den Meineidigen an die hohen Gerichte und das Stadtrecht von Colmar § 29 bestimmt neben der Unfähigkeit zum ferneren Zeugnisse ⁵⁷) und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die eigentliche criminelle Folge nur mit den allgemeinen Worten »und soll darzu ein Unhulde bessern«. Sehr gewöhnlich ist aber die Straffolge in anderer Weise angegeben.

Das augsburger Stadtrecht droht den Verlust der rechten Hand an zwei Stellen, die aber nicht vollständig mit einander übereinftimmen. S. 75: »Swär eine meineit swert, wirt der des bewärt selbe dritte als reht ist mit den die es gehöret habent unde gefähen . der hat die Hant verloren mit rehte . unde fol man im die uf dem stocke abeslahen ez en si danne als verre ob er den clager gestille unde dem vogte gebezzer. Diu bezzerunge ist also. Ist er ein wirt so sol er dem vogte zähen phunt nach gnaden. Ift er ein kneht so sol er im fünf phunt nach gnaden.« S. 101: »Wolte aber diu frowe ir morgengabe ane wärden durch swälhe not daz wäre . fwär die gewinnet . dem mak fi chein ander ftäticheit drüber getun diu im stäte muge beliben ane daz si daz berede zen Heiligen. daz fie die morgengabe nimmer wider anfpräche . unde als daz geschiht brichet si danne den eit . daz si die morgengabe wider ansprichet. so hat si die Hant verlorn mit rehte . damit fi die morgengabe verfwr daz ift reht.« Während nach der ersten Stelle die verwirkte Hand losgekauft werden kann, spricht diess die zweite Stelle nicht aus, ist aber vielleicht hier hinzuzudenken. Möglicher Weise ist es aber die Besonderheit des Falles, welche hier größere Strenge veranlasst hat. Es war der Frau zugestanden, lediglich mit ihrem Eide ihre Morgengabe zu bereden, 58) so wie auch, wenn sie im Falle der Noth dieselbe veräußerte, mit ihrem Eide Sicherheit zu geben, daß sie die Morgengabe nimmer wieder ansprechen werde. Wenn man nun in beiden Fällen in dem blossen Eide eine der Frau zugestandene Gunst sehen kann, so correspondirt damit vielleicht die größere Strenge für den Missbrauch der Gunst.

Statt des Verlustes der rechten Hand bloss das Abhauen der

⁵⁶) Grimm, Wsth. I. 208.

⁵⁷) vgl. lex Alam. Hloth. XLII.

⁵⁸) R. A. aus der Schweiz No. XI. S. 82.

Schwurfinger anzuordnen, war eine Milderung, zu der man leicht kommen konnte, da mit den Fingern, in fymbolischer Weise, ⁵⁹) geschworen wurde, nicht mit der ganzen Hand. Die P. G. O. Art. 107 nennt es einen gemeinen Gebrauch im heiligen Reiche, den Falschschwörern »die zwen Finger, damit sie geschworen haben, « abzuhauen und diese Strase droht auch das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV, 1 nebst ewiger Verweisung von der Stadt; beim Rückfall soll Lebensstrase eintreten. Man kann fragen, wie hier ein Rückfall möglich gewesen, da schon beim ersten Mal die Schwurfinger verloren gingen und ein Meineidiger nie wieder zum Eide zugelassen werden sollte. Aber wie die Hand, da wo deren Verlust gedroht war, so sind gewiss die versallenen Schwurfinger oft losgekauft.

Strenger ist die Formel der züricher Blutgerichtsordnung 60): «Umb solichen meineyd und übersechen des geschwornen ursechds ist von dem genanten N. gericht, das er dem nachrichter besolchen werden, der im, by dem stock, die zwen singer, so er uffgehept, da er sollichen Eyd gesthan, und sin zungen, damit er sollichen Eyd gesworn hat, abhowen.« Diese Strase ist auch in Augsburg, obgleich das Stadtrecht nicht das Ausschneiden der Zunge für den Meineid androht, nach Gassarus in den Jahren 1448 und 1472 ausgesührt worden.

Da nach dem augsburger Stadtrecht S. 75 die verwirkte Hand losgekauft werden konnte und wohl in der Regel losgekauft wurde, so ist es nicht als eine unverhältnismäsige Milde gegenüber dem Verlust der Hand oder der Schwurfinger anzusehen, wenn so oft nur eine hohe Busse auf den Meineid gesetzt ist, 10, 20, 25 Pfund u. s. w. 61) Zur Busse trat jedoch, außer der wohl regelmäsigen kirchlichen Sühne, nicht selten noch eine weitere Straffolge hinzu, wie die Verweisung aus der Stadt. 62)

Eine allgemeine Folge war, dass der wegen Meineid Verurtheilte nie wieder zum Zeugniss und Eide zugelassen wurde. ⁶³) In einem civilrechtlichen Falle gestatteten jedoch Schultheiss und

⁵⁹) R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 18.

⁶⁰⁾ Schauberg, Ztichr. I. 387.

⁶¹⁾ Grimm, Wsth. I. 216. 221. 229. 237. Ztschr. für schweiz. Recht I. 92. Schauberg, Ztschr. II. 66.

⁶²⁾ Luzern § 86. Bafel Rechtsquellen I. S. 92. 135.

⁶³⁾ Augsburg S. 78. 108. Colmar § 29. Schwfp. 13. 367 I. L. 14 W.

Rath von Diesenhofen eine Modification. Der Beklagte hatte vormals unredlich geschworen. Wollte nun der Kläger den Eid thun, so habe er gewonnen; sei die Sache so beschaffen, dass dem Beklagten der Eid ertheilt werde, so solle dieser, aber nur mit Willen des Klägers schwören dürsen. 64)

Bei der engen Verbindung von Eid und Ehre, 65) da taugliche Zeugen bezeichnet wurden als folche »denen Eides und Ehren zu getrauen« und von denen die ihren Eid gemissbraucht oder gebrochen hatten, gesagt wurde, sie hätten »Eid und Ehre überfehen«, lag es nahe, mit der Einbusse der Eidesfähigkeit die Ehrlofigkeit als Folge der Verurtheilung wegen Meineid zu verbinden oder jene Einbusse dahin zu erweitern, da ja die Eidesfähigkeit der innerste Kern der bürgerlichen Ehre war. Eine basler Verordnung von 1411 66) fagt daher: »wer hinnanthin kuntlichen meineidig funden wirt, es fye vor gerichte oder vor den unzuchtern oder wie er meineidig funden wirt, - der sol in der stett buoch, das darumb in funders gemaht ist, gesetzt werden und verschrieben werden, daz er ewiclichen ein verworfener mensche sei fin aller eren und wirdickeiten, und daz er ze keinem gezugen niemer genomen sol werden umb kein sach, und ob er gezugniss umb dehein dinge gebe oder seite wider man oder frouwen, daz fol nimand keinen nutz noch schaden bringen.«

§ 159. Es ift bekannt, dass die altdeutsche Rechtssprache Meineid und Eidesbruch nicht scharf sonderte und dass der Eidesbrüchige treulos und meineidig genannt wurde. Viele Stellen der alamannischen Rechtsquellen sind Belege dafür. 67) Besonders ausgesprochen ist die Gleichstellung von Eidbruch und Meineid in einer basler Verordnung von 1487: »Demnach und bisher in üben gewesen ist, daz an dem gericht und andern enden durch die amptlüt einem by sinem eid geboten, ouch ettlicher zu ziten einen eid schwert umb schulden und sust vergnügen ze thund und aber durch die selben lichtvertig geachtet und nit gehalten wirt, ist erkannt — welcher einen eid vor gericht oder sust schwere umb

⁶⁴⁾ Dießenhofen § 97.

⁶⁵⁾ f. oben § 49 S. 105. § 108 S. 250.

⁶⁶⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 91. 135. 345. Segeffer II. 621. 660.

⁶⁷) Augsburg S. 78. Reyfcher, Stat. S. 241. Basel Rechtsq. I. S. 24. 99. 210. Zürich Rb. I. 43. III. 4. 11. Glarus 11. 12. 25. 27. 38. Obwalden 274.

was sachen das fye, oder im sust geboten wirt by sinem eid durch schultheisen vogt amptlüt, oder einer by sinem eid etwas zusagt und verspricht, daz er denn das halte und dem nachkome, denn welher das nit hielte und es wyter zue rechtvertigung und klage käme, den welle man an sinem lib strafen und tuon als einem meineidigen zuogehört ze tund.«

Einige Arten des Eidbruchs treten aber besonders hervor, obgleich sie als Meineid qualificirt werden:

- 1) Bruch der Urphede. Die strenge züricher Blutgerichtsordnung, welche den Urphedbrüchigen und Meineidigen ganz auf eine gleiche Linie stellt, ist schon vorher (S. 390) erwähnt worden. Glarus § 25: »Und welcher also von dem Lande will, der soll schweren zu Gott und den Heiligen, nieman darumb zu bekümbern noch zehaßen, wann wer das übersäche, denselben soll man sür meineid han, und sol nieman me schad noch güt sin. « 68) Die Chronik von Schafshausen meldet, dass man dort im Jahr 1610 einen Hallauer, welcher die geschworne Urphede gebrochen hatte, zum Tode verurtheilte, ihn aber dahin begnadigte, dass ihm die zwei Finger der rechten Hand abgehauen wurden und er auf Zeitlebens eingekerkert blieb. Als er im solgenden Jahr aus dem Gesängnisse brach und wieder eingesangen wurde, hieb man ihm ohne Umstände den Kopf ab. Hier ist wohl schon eine Anwendung der C. C. C. Art. 108.
- 2) Ausführlich behandelt einen Fall des Eidbruchs, der häufig vorkommen konnte, die berner Gerichtsfatzung 1614 I. 15. 1. Wenn jemand, begangener Frevel wegen, einen Eid schwur *für der Burgeren Zil hinus zu kehren und allda zu leisten« 69) und wider den Eid handelt, so soll er das erste Mal fünf Jahr leisten und fünf Pfund Pfenning zur Einung geben; das zweite Mal gleiche Strafe leiden und dazu an das Halseisen gestellt werden; wer aber zum dritten Mal den Eid übersehe *und also ein Meineid gethan zu haben« bezeugt würde, der soll vom Leben zum Tode gerichtet werden.
 - 3) Auch der Bruch des gelobten Friedens gehört hieher. 70)

 $^{^{68})}$ f. auch § 224 desfelben Landbuchs. Segeffer II. 661. Pfaff, Efslingen S. 115. 116.

⁶⁹⁾ f. oben § 47 S. 101.

⁷⁰) f. oben § 29 S. 58.

§ 160. Der Bruch des nichteidlichen Privatversprechens ist oft dem Meineide analog behandelt und kommt in mehreren Fällen nahe an denselben heran. Die Offnung von Kilchberg, 71) welche den Meineidigen den hohen Gerichten überweist, droht dem, der ein Gelübde nicht hielt, die Busse von 10 Pfund. Das freiburger Stadtrecht 1520 ist strenger. Es läst auf die Bestimmung über Bestrafung des Meineides 72) einen Artikel *von der Straff der Trüwlosen « folgen: *Desglichen welcher sin trüw gibt und gelobt, es gescheh in unserm kouffhus oder andern orten, und dasselb frevenlich und gevarlich verpricht, und dhein eehast ursach dagegen darthun mag, den wöllen wir an'eren und guot strafen und es möcht so oft und geverlich geschechen, der trüwbrecher würd glicher wyss wie der meineid gestrafft.*

Im luzerner Recht ist häufig vom Eide und eidlichen Versprechen gesondert aufgeführt *seine Treu geben an eines geschwornen Eides Statt « und der Bruch eines solchen an Eidesstatt gegebenen Versprechens, vornehmlich eine Geldschuld zahlen zu wollen, mit Busse von 5 Pfund und Strafe an der Ehre bedroht. 73) Dem Geloben an Eidesstatt gleichgestellt ist das Versprechen an den Stab des Richters, 74) und als einst die Ansicht aufgetaucht war, dass, wenn einer seine Treue gebe ohne ausdrückliches Hervorheben, dass es an Eides Statt geschehe und das nicht hielte, diess nicht so schwer sein könne, als wenn es mit der Nennung *an Eidesstatt « geschehen sei, erläuterte der Rath im Jahr 1431, das solle keinen Unterschied machen. Dieser Rathsschlus ist jedoch nicht in das Stadtrecht, welches 1480 zuerst zusammengestellt wurde, ausgenommen.

§ 161. Dass das falsche Zeugniss vor Gericht nicht häufig in den Rechtsquellen erwähnt ist, hat seinen Grund darin, dass es eidlich gegeben wurde und daher in dem Meineide aufgeht. Stadtrecht von Strassburg 1322 § 54: »Die gezügen die välschliche und unrecht gesworen hant und geseit, werdent die ergriffen, die sol man stellen uff ein leiter offenlich so lang der Rat sitzet, und so man sie ab der leiter nympt, so sol man inen ir zunge ussniden

⁷¹⁾ Grimm, Wsth. I. 208.

⁷²⁾ f. oben S. 390.

⁷³⁾ Stadtrecht § 82. Segeffer II. 501. 661.

⁷⁴⁾ Stadtrecht § 98. vgl. Ztfchr. für schweiz. Recht I. 51.

und die zwen vinger abhowen, damit sie die meineide gesworen hant. Da haben wir also die auch sonst vorkommende Strafe des Meineides. 75)

In einem erschwerten Falle wurden 1392 in Bern zwei salsche Zeugen in einem Kessel gesotten. 76) Später, 1563, wurde in Bern ein Mann, der zum salschen Zeugniss verleitet hatte, *als einer der biderben Leuten ihre Ehr und Gut gestohlen « gehenkt, die beiden Kundschafter geköpst. 77)

K. Missethaten gegen das Gemeinwesen.

Landesverrath.

§ 162. Wilda fagt S. 985: *Landesverrath beging, wer fich vorfatzlich einer Handlung schuldig machte, wodurch Bestand und Sicherheit des Volkes und Landes, anderen staatlichen Gemeinwesen gegenüber gefährdet wurde. Er konnte begangen werden a) durch Erweckung von Feinden und Besörderung ihrer kriegerischen Unternehmungen, oder b) durch Verletzung von Pflichten, die jedem wehrhaften und zur Landesvertheidigung berusenen Gemeindegenossen oblagen. Man könnte diese Pflichtverletzungen unter dem Namen Heeresssüchtigkeit begreisen, und jenes als Landesverrath im engern Sinne bezeichnen.*

Wenn wir diese Definition und Eintheilung adoptiren, so geben uns die alamannischen Rechtsquellen des deutschen Mittelalters und die historischen Auszeichnungen aus diesem Gebiet und dieser Zeit genügende Belege dazu und zeigen zugleich, wie veränderte staatliche Verhältnisse und wie das auf die Gestaltung des Strafrechts überhaupt so einslussreiche Emporblühen der Städte in dem Gebiete der politischen Verbrechen ihren Einsluss geltend machten.

Die lex Alam. Karol. XXV. lautet: » Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi praedam vastet hostiliter vel domos incendat, et de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat aut in exilium eat, ubi dux miserit, et res eius infiscentur in publico. « Große Aehnlichkeit damit haben Be-

⁷⁵⁾ f. oben § 158 S. 390.

⁷⁶⁾ Juftinger's Berner-Chronik S. 234. vgl. oben § 41 S. 91 und R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 24.

⁷⁷⁾ Chronik von Haller und Müslin S. 83 ff.

stimmungen des luzerner Rechts, wie schon Merkel angedeutet hat.

Das luzerner Stadtrecht Art. 144 bestimmt, dass wenn ein Bürger dazu hülfe, dass ein Fremder in die Stadt käme, welcher der Stadt oder den Bürgern »gemeinlich« oder einem derselben »funderlich« Uebel thun wollte oder thäte, deffen Leib und Gut solle den Bürgern und der Stadt verfallen sein. Hier ist schon über den wirklichen Verrath von Land oder Stadt hinausgegangen und an diesen der bei den häufigen Privatfehden der Städter mit Auswärtigen leicht vorkommende Fall angereiht, dass städtische Bürger in der Stadt, die ihnen Schutz und Schirm geben foll, von auswärtigen Feinden angegriffen worden. 1) Diesen Fall hatte auch schon der luzerner geschworne Brief von 1252 behandelt: »Si quis civium homines extraneos tanguam hostes certa ratione suspectos in dampnum sui concivis introduxerit, ex hoc statutorum nostrorum penam homicidis infligendam in suis rebus mobilibus et immobilibus exspectabit.« In derfelben Richtung ergeht fich das der Stadt Hagenau vom Kaifer Ludwig 1332 verliehene Privilegium. 2) Kein Bürger foll einen Landmann schirmen noch ihm helfen wider einen andern Bürger; niemand foll eine Gabe oder ein Gut annehmen zum Schaden der Stadt; niemand foll Gäste in die Stadt laden zur Theilnahme an Privatkriegen im Innern und zum Schaden der Stadt; wer so handle, sei meineidig und habe dem Schultheißen 10 Pfund, die gleiche Summe an die Mauern der Stadt zu geben und zehn Jahr die Stadt zu räumen. Sehr natürlich war es denn auch, dass niemand einen Feind der Stadt oder eines Bürgers in der Stadt haufen und hofen follte. In Augsburg wurde diefs 1324 fcharf verboten. 3)

Die P. G. O. Art. 124, indem sie als Strafe dessen, der »mit boshaftiger Verreterei mishandelt«, die »Viertheilung« hinstellt, verweist auf die Gewohnheit und es lassen sich auch aus dem alamannischen Gebiete einige Fälle aus der Zeit vor der P. G. O. dafür ansühren.

Peter Amstalden im Entlebuch, der sich in Einverständniss mit Feinden der Stadt Luzern gesetzt haben und zu einem Ueberfall

¹⁾ Stetten I. 117.

²⁾ Schöpflin, Als. dipl. II p. 145. Strobel II. 191.

³⁾ Stetten I. 94, 96.

der Stadt conspirirt haben sollte, 4) wurde 1478 verurtheilt »dass man ihn dem Nachrichter besehlen, der ab ihm als einem Verräther richten und ihn zu vier Stücken hauen soll und dieselben vier Stücke für die Thore an die vier freien Reichsstraßen henken, da er sich vermessen und Antrag gethan hat, unsre ehrwürdige Stadt, die also löblich von Alter herkommen ist, zu verrathen und Weib und Kind darin umzubringen.« Als die Strase aus Gnaden auf einsache Enthauptung reducirt werden sollte, weigerte sich der Scharfrichter (von Constanz) diese zu vollziehen und berief sich auf seinen Eid, nach den Gesetzen richten zu wollen. Luzern muste, wie Müller sagt, ihm gegenüber das Recht der Gnade erst aus der Stadt Freiheiten 5) beweisen.

Die Rädelsführer des »Bundschuh« am Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wurden wirklich geviertheilt. 6)

Die Hochgerichtsformen von Glarus, Schwyz und der Freien-Aemter 7) machen die Strafe der Landesverräther noch complicirter: *Einen folchen fol man ausführen auf die gewonliche Gerichtsftatt und ihm allda sein verrätherisch untreues Herz mit allem seinen Eingeweid aus seinem lebendigen Körper schneiden und unter dem Galgen vergraben, demnach ihm das Haupt abschlagen und an ein Stangen auf der Richtstatt neben dem Galgen ins Erdenreich wohl verstattet ausrichten, darnach den Cörper in vier Theil zerstucken und an vier Landstrassen an jede ein Stuck auch unter dem Galgen vergraben werden, damit Lüth und Guot vor demselben sicher und durch sein Verrätherei und falsch Herz niemand mehr verrathen werde und männigklich ihm das erschröckliche Spectakel lasse ein Warnung sein und daran gedenke.«

Enthauptung und nachfolgende Viertheilung des Körpers, bloßs Enthauptung, auch das Rad find als Strafen des Landes - oder Stadtverraths an verschiedenen Orten ausgeführt worden. 8)

⁴⁾ J. von Müller V. 2 S. 238 ff. Segeffer in Kopp's Geschichtsblättern I. S. 204 ff. und in der Rechtsgeschichte II. 639.

⁵) f. oben § 81 S. 179.

⁶⁾ Mat. Berler's Chronik a. 1493. 1513. Røsmann, Breifach S. 290. 303.

⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 25.

⁸⁾ Petri, Mühlhaufen S. 84. 482. Chronik von Schaffhaufen a. 1549. Strobel III. 503.

Neben dem Landesverrath find andere Arten des Verraths in das strafrechtliche Gebiet genommen. Die Infidelität oder der Treubruch im Lehnsverhältnisse ist oft als Verrath gesast. Das augsburger Stadtrecht S. 68 unterscheidet, » swer an das riche ratet unde swer sinen rehten herren verratet unde der ander biderbe lute verratet«. Im alten engelberger Thalbuch § 85 ist bestimmt, das Leib und Gut dem Gotteshause versallen sei, wenn ein Gotteshausmann seinen Herrn verräth an Leib oder an seinen Ehren.

Den dritten Fall, den das augsburger Stadtrecht mit den Worten einführt »der ander biderbe lute verratet« finden wir an einer anderen Stelle dieses Stadtrechts genauer besprochen. S. 53: »Swär dem andern verratet sinen lip oder sin gut . wirt er des bewärt mit geziugen von dem clager selb dritte . unde hat iener den er verraten hat von der verratnusse verlorn sinen lip oder sin gut . da horet lip wider libe . unde sol dem clager sin gut gelten oder sinen erben . unde dem vogte bezzern an sine gnade . Ist aber daz er das gut verliuset von der verratnusse unde niht den lip . so sol er ieme dem er sin gut verraten hat sinen schaden zwisach gelten . unde sol dem vogte zähen pfunt auspurger gäben nach gnaden . Ist aber daz er der verratnusse laugent so sol in der clager beziugen selbe dritte daz er der verratnusse schuldic si davon er den lip verlorn hat unde sol man in mit urtheile radebrechen 9) daz ist reht.«

In einem von Gaffarus erwähnten Falle vom Jahr 1376, als durch einen Verrath nicht das Leben des Verrathenen verloren gegangen, fondern er feines Gutes beraubt worden war, wurde die Sache dahin vermittelt, daß die Verräther zwanzig Jahr die Stadt meiden mußten.

Dieser dritte Fall des augsburger Stadtrechts gehört nicht mehr dem Kreise der politischen Verbrechen an, aber die Verbindung der verschiedenen Arten des Treubruchs und Verraths zeigen uns, dass die Treue die Grundseste des socialen und politischen Lebens sein sollte, und in der Treue haben sie ihr gemeinsames Angrissobject. Auf die Treue lassen sich fast alle politischen Verbrechen

⁹⁾ vgl. Schwfp. 174 L.: » Morder haizzen wir die fwer ein mensche toetet und er dez lougenet«; oben § 95 S. 216. 217.

zurückführen, sei es die Treue gegen den Lehnsherrn und Landesherrn oder gegen das Reich oder die dem Gemeinwesen eidlich gelobte Treue.

In dem kleinen Freistaate Schwyz war es eine Untreue gegen diesen, wenn ein Einwohner den Namen eines ausländischen Fürsten oder Herrn öffentlich berief oder ausschrie; es sollte auch niemand solcher fremder Fürsten und Herrn Wappen und Zeichen in den Häusern an die Wände, an die Thüren oder anderswohin öffentlich anschlagen noch malen. Es ist darauf eine Busse von 5 Pfund gesetzt. 10)

Köftlin macht in seiner Geschichte des deutschen Strafrechts S. 94 die sehr beachtenswerthe Bemerkung, dass die Classe der gegen das Gemeinwesen gerichteten Verbrechen ihre concretere Erfüllung erhalten habe, indem sich dem ins Persönliche gewendeten Begriffe des germanischen Verraths der politische Begriff des römischen Majestätsverbrechens gesellte. Wir modernisiren aber wohl nicht die alte Vorstellung, wenn wir das in der lex 'Alam. Hloth. XXIV. bedrohte Verbrechen schon Majestätsverbrechen nennen. 14) Es heist dort: »Si quis aliquis homo in mortem duci consiliatus fuerit et exinde probatus, aut vitam perdat aut se redimat, si dux aut 12) principes populi iudicaverint.« Merkel hat in feinem Commentar zu diesem Volksrecht p. 138 eine Reihe von Fällen der Verletzung der königlichen Majestät aus dem neunten bis elften Jahrhundert genannt. Als Majestätsverbrecher sind auch aufzufassen die falschen Prätendenten auf die Kaiserkrone, welche in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erschienen und in dem alamannischen Gebiete eine Zeit lang eine Rolle spielten, wie Tili Kolup (oder Holzschuh), der sich für den Kaiser Friedrich ausgab und dafür auf dem Scheiterhaufen endete. 13)

¹⁰⁾ Landbuch S. 60.

¹¹⁾ vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II. 137. 540.

¹²) Waitz a. a. O. II. 450: Das aut muss hier für et stehen.« Die lex Alam. Kar. XXIV. hat: »sicut dux aut principes populi iudicaverint.«

¹⁸) Strobel II. 88. Rosmann, Breifach S. 182. Stälin III. 13. 82. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde I. 748.

2. Heerflüchtigkeit.

§ 163. Die Heerflüchtigkeit ist in der lex Alam. Kar. XCIII. in der Art behandelt, dass, wer in der Schlacht seinen Kampfgenossen verließ und sloh, diesem nach dessen glücklicher Heimkehr zwei Mal 80 solidi zahlen sollte.

Der Schwip. 43 W. 49 L. (Sip. I. 40) fagt von dem, der als ein Treuloser aus des Reiches Dienste heerslüchtig wird, man vertheile ihm sein Erbe und sein Lehnrecht, nicht seinen Leib. Hinzugefügt ist aber, was der Sip. nicht hat, dass wenn der Herr vorher entsliehe, nach dessen Flucht niemand seine Treue durch die Flucht breche. Strenger ist der Schwip. 367 L. für den Fall, wo einer mit dem Kaiser selbst auf der Heersahrt ist und von ihm sliehet, wenn nicht der Kaiser selbst sich auf die Flucht begeben hat. Ein solcher soll, wie der, welcher gegen den Kaiser sich wassen, lebendig begraben (nach andern Texten [303 W.] lebendig verbrannt) werden. Dabei ist auf altes Reichsrecht verwiesen. 44)

Ueber das, was auf dem alamannischen Gebiete im Mittelalter über Heeresslucht Recht war, haben wir eine interessante Notiz aus einer ungedruckten Chronik Alb. von Bonstetten's vom Jahr 1481 nach Müller's Mittheilung ¹⁵): »Es war Sitte in den Waldstetten, dass wer vor dem Feinde floh, vom Leben zum Tod gebracht wurde und seine Nachkommen bis in das dritte Geschlecht ehrlos machte.« Nach dem Sempacherbrief von 1394 soll Leib und Gut des Heerslüchtigen denen, die über ihn zu richten haben, versallen sein, und Aehnliches bestimmte der Rath von Basel kurz vorher. ¹⁶)

Einem Heerflüchtigen ähnlich war der, welcher seiner Verpflichtung, zu einem kriegerischen Ausgebot sich zu stellen, ohne ehehaste Noth nicht nachkam. Die Bestimmung des freiburger Stadtrodels § 65: » Cum vero predicta expeditio communiter precipitur, quicunque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretenderit, domus ejus sunditus destruetur « ist auch in den deutschen Stadtrechtsentwurf von 1275 übergegangen. Colmar

⁴⁾ f. befonders das Capitulare Ticinense a. 801. § 3, das Cap. Bonon. a. 811 § 4.

¹⁵⁾ J. von Müller II. c. 4. Anm. 90.

¹⁶⁾ Blumer I. 374. Segeffer II. 636. — Bafel im vierzehnten Jahrhundert S. 121. vgl. Datt S. 367.

§ 27: »unde swenne man den burgern gebütet gemeinlich mit einander us ze varende, swer denne blibet der hat unser hulde niht, in irre denne ehaftige not.« Nach dem Landbuch von Obwalden § 141 verfällt ein solcher Zurückbleibender dem Lande 100 Pfund, oder er schwöre denn »das er ein gebreste hab, das er die reyss nit getun mög und weder nütz noch guot darzu sy«. Von späterer Hand ist hinzugefügt, dass er für meineid gehalten werden soll.

3. Andere politische Verbrechen.

§ 164. Ich habe im Vorhergehenden, mich an Wilda anschließend, den Landesverrath im engern Sinne und die Heerflüchtigkeit ins Auge gefast, musste aber schon, weil die mittelalterlichen Rechtsquellen dazu hinführen, dem Landesverrath verwandte Handlungen und andere Arten des Verraths berückfichtigen. Damit ist nun aber das Gebiet der politischen Verbrechen im Mittelalter nicht erschöpft, sondern theils schließen sich an den Landesverrath andere Vornahmen an, welche den Zweck haben, die Exiftenz des bestehenden Staats zu negiren und seine Verfassung gewaltsam zu ändern, theils gab es, besonders in den Städten, noch mancherlei Störungen des Gemeinwohls, welche von der Grenze der schweren politischen Verbrechen mehr oder weniger weit ablagen, aber doch als Angriffe auf das Gemeinwesen zu rubriciren sind. Für jene Vornahmen, deren Tendenz ist, die Existenz der bestehenden staatlichen Ordnung zu negiren, scheint zwar der Name Hochverrath nahe zu liegen; aber es ist doch bedenklich, diesen Namen, der in den alten Quellen nicht vorkommt, zu gebrauchen, weil dabei die Gefahr ist, moderne Vorstellungen in die Zeit eines wesentlich anderen Staatslebens zurückzuverlegen. Ich muß es daher vorziehen, nach Laut der Quellen die betreffenden Handlungen in eine Ueberlicht zu bringen, in welcher die Erscheinungsformen der Angriffe auf das Gemeinwesen nach ihrer Verwandtschaft und Verschiedenheit Platz finden.

An den Landesverrath im engern Sinne lehnen sich an

1) Verschwörung und Umtriebe von Bürgern zum Umsturz der bestehenden Ordnung. Die Geschichte der städtischen Gemeinwesen, in denen der Parteikamps permanent war, liesert reichliche Belege zu diesem Thema und zugleich zu dem unsterblichen Satze, dass der Sieger, der sich behaupten kann, Recht hat. 17)

Der geschworne Brief von Luzern 1252 setzt eine Geldstrase von 10 Mark Silbers oder zwei Jahr Stadtverweisung »ob dehein unser burger hinnan vür werbe old mache dehein solich übelliche sicherheit« (*conspirationem malitiosam contraxerit«). Es war dergleichen kürzlich vorgekommen, wie der Eingang des Briefes zeigt. In dem Statut von 1343 (Stadtrecht § 154) ist dieselbe Sache bezeichnet durch »funderbar Gelübd und Bündniss machen« und dem conspirirenden Bürger wie jedem Bürger, der davon wisse, aber es nicht anzeige, die Strase des Meineids gedroht, weil sie ihren Bürgereid übersehen hätten, und dazu soll ihr Leib und Gut der Stadt und den Bürgern verfallen sein. 18)

Mit dem wirklichen Landesverrath, bei welchem bezweckt wurde, ein Land oder einen Ort dem Feinde zu überliefern, ist zwar der Fall, der dem Gesetzgeber Luzerns hier vorgeschwebt hat, nicht zu identificiren, aber an Bündnisse mit Fremden, möglicher Weise auch Feinden der Stadt, 19) zu Parteizwecken und zum Nachtheil des bestehenden städtischen Gemeinwesens ist gedacht; nur Luzern follte mit Auswärtigen Bündnisse machen, nicht die einzelnen Bürger oder Parteien derfelben. Ein folches Verbot musste dem Regiment der nach Selbstständigkeit und fester Ordnung strebenden Stadt nothwendig erscheinen, und war durch die großen Parteiungen in jener Zeit hervorgerufen. 20) Wir finden Aehnliches in andern Städten. Als um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Zünfte in Ulm, die Uneinigkeit der theils auf Oesterreichs, theils auf Ludwigs des Baiern Seite stehenden Geschlechter benutzend, einen Sieg über diese errungen hatten und es zu einem Compromiss zwischen Geschlechtern und Zünsten gekommen war, da lautete es auch in einem Schwörbriefe (1345), alle heimlichen Bündnisse und alle Bündnisse, welche nicht die Gesamtbürger-

26

¹⁷) Stetten I. 87. (Augsburger Stadtrecht bei Walch § 206) 103. 117. 216. Strobel II. 21. 144. 192. 197. III. 54. 83. Füfsli, Joh. Waldmann, Ritter, Burgermeister der Stadt Zürich. 1780.

¹⁸⁾ Segeffer I. 247. II. 217. 638.

¹⁹⁾ vgl. Stetten I. 123.

²⁰) Ueber die politischen Verhältnisse Luzerns in dieser Zeit s Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde II. S. 143 ff. Segesser I. 88.

schaft von Ulm angingen, und die bis auf diese Zeit bestanden hätten, sowol mit als ohne Briese, Eide und Gelübde, sollten gänzlich ab sein; wer sie nicht abthue, solle der Stadt 50000 Mauersteine versallen sein und ein ganzes Jahr die Stadt meiden. Welcher Schuldige sich vor Entrichtung dieser Strase innerhalb der Bannmeile von Ulm blicken lasse, mit dem solle man handeln als mit einem übersagten schädlichen Mann. Wem ein solches Bündnis zugemuthet oder ein solches auch nur bekannt werde und er nicht ohne Verzug dem Rathe davon die Anzeige mache, solle in gleiche Strase versallen sein. 21)

Wenn sich bei dem so häufig wiederkehrenden Streit um die Kaiserkrone eine Partei der Bürger einer Stadt oder eins und das andere der Geschlechter einem der Bewerber verbindlich machte, so konnte daraus der Stadt großen Nachtheil erwachsen.

2) Aber nicht bloß von solchen Sonderbündnissen mit Auswärtigen drohte der Sicherheit und der Ruhe der Städte Gefahr, sondern eben so sehr von Zusammenrottirungen der Bürger zur Erreichung von Parteizwecken im Innern, und darauf beziehen sich ebenfalls manche städtische Gesetze. 22) Das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCII, 1 verbietet den Einwohnern, mit einander zeinich verstentnuß oder pact zu machen, die zu rebellion und uffrur des gemeinen mans dienen möcht«, und setzt als Straße derer, so Aufgelauf und Conspiration machen, die Enthauptung, als Straße der Mitwisser, welche das nicht sofort anbrächten, Verwirkung der Ehre und ewiges Verbot der Stadt.

Die Gerichtsordnung der Abtei Adelberg 1502 ²³) belegt zwar diejenigen, welche Auflauf und Empörung machen und fich rottiren wider den Prälaten, nur mit einer Geldstrafe von 10 Gulden, aber im Hintergrunde steht die peinliche Behandlung der Sache.

3) Auflauf in den Städten ist theils mit Strasen bedroht, theils sind vorsorgliche Maassregeln angegeben gegen den dadurch drohenden Schaden und das Umsichgreisen der Störung des Stadtfriedens; besonders ist es auch den Bürgern eingeschärft, was sie in solchen Fällen zu thun haben.

²¹) Jäger's Ulm S. 236. — Nördlingen § 30. Stadtbuch von St. Gallen S. 41 a. E.

^{**)} Strafsburg 1249 § 27; 1322 § 65. Schreiber, Urk. I. S. 345. vgl. den Fall bei Stetten I. 296.

²³⁾ Reyscher, Stat. S. 10.

Nach dem Stadtrecht von Diessenhofen § 80 sollen diejenigen, welche einen Auflauf machen und die ihnen dazu helfen, zwei Mal 10 Pfund Busse geben und von der Stadt fahren, bis sie die Busse entrichtet haben. ²⁴) Strenger ist das Rechtsbuch von Memmingen Art. XXXVI. S. 295: »wer hie ze Memmingen ain ufflouf oder ain Samnung macheti, darus der stat oder dem Raut schaden wachsent wär und anders denn gewonlich ist, der selb und sin wib und kint sölnt ewiklich von der stat sin, wär aber, das iemant das als gevärlich tät, das den meren tail dez Rautz düchti, das es gevärlich wär, den wil ain Raut an lib und an guot darumb strauffen, nach dem und es geschaffen ist. Ein Auslauf der letzteren, gesährlichen Art geht an den Aufruhr und die Rebellion heran, während mancher Auslauf nur ruhestörend sein kann.

An den Eckhäusern der Straßen hingen Ketten, um bei Aufläusen die Straßen sperren zu können und namentlich auch die Vereinigung berittener Aufrührer und Stadtseinde zu verhindern.²⁵)

Vorschriften über das Verhalten der Bürger bei Ausläusen und entstandenen Unruhen sind ungemein häusig. Freiburg 1120 § 14: *Orta seditione si quis armatus forte illuc venerit satisfactionem non subibit. Si autem domum redierit et arma apportaverit et de hoc convictus suerit gratiam Domini ducis amisit. « 26) In einem Privilegium Ludwigs des Baiern für Hagenau vom Jahr 1332 findet sich diese Anordnung: *Wäre och daz ein missehelle oder ein geschelle in der statt under den burgern — uffstünde, darzu soll kein antwerchmann laussen, noch zu entwederer siten helssen, und sullent die vier und zwaintzig und die zu in geschworen hant zesamen kumen und dazwischen gan und bi irem eiden friden, schirmen und schaiden, so verre si mögent. Welcher aber unter inen daz bräche, der sol maineidig sin, und hat verbrochen ze rechter pene dem schultheizzen zehen pfundt, und sol geben an die muren zehen pfundt, und soll zehen jar die statt rumen. « 27)

4) Sehr streng ist das augsburger Stadtrecht S. 107 gegen den, der auf der Spähe ergriffen wurde: man soll ihm die Zunge aus-

²⁴⁾ f. auch Bafel Rechtsq. I. S. 16 a. E.

²⁵) Stetten I. 228. 663. Hüllmann IV. 15.

²⁶) Bern 1218 § 26. Dieſsenhofen § 159. Straſsburg 1270 § 34. 35. Breiſach § 14.

²⁷) Schöpflin, Als. dipl. II. p. 145.

schneiden und er foll nie mehr in die Stadt kommen; lässt er sich wieder blicken, so soll man ihm die Augen ausstechen. 28)

5) Der Schwsp. 146 W. 169 L. will aus dem Grunde der Heiligkeit der Stadtmauern Todesstrafe eintreten lassen, wenn einer, dem die Stadt verboten ist, über die Mauer einsteigt, und dabei wird die Geschichte vom Remus erzählt: ²⁹) Ein bemerkenswerther Unterschied der Texte bei L. und W. besteht darin, dass in dem letzteren die heidnische Vorstellung von der Heiligkeit der Mauern ins Christliche übersetzt ist, indem diese Heiligkeit darauf zurückgeführt wird, dass Heilige in der Stadt sind und von den Mauern umschlossen werden.

In den alamannischen Rechten kommt das Uebersteigen der Stadtmauern vielfach als Delict vor, aber nicht aus dem Gefichtspunkt der Heiligkeit der Mauern, sondern der Sicherheit der Stadt aufgefaßt. Das Rechtsbuch von Memmingen S. 294 droht die Buße von einem Pfund Heller und einen Monat Stadtverweifung dem » welcher nachts uber der stat mur ald uber getüll us ald in klimmet «; in einem Zusatz vom Jahr 1432 ist die Strafe auf fünf Pfund Heller und ein Jahr Stadtverweifung erhöht und hinzugefetzt (S. 293): »Es möcht aber die fach als gevarlich fin, so mag in ain Rate hertigklicher darumb straffen nach ains Rats erkantnüß, nach genaden oder ungenaden.« 30) Wie in andern Fällen, so ist auch hier das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV, 1 zu größerer Strenge vorgeschritten: »Item welcher by nacht und nebel, so diser Statt Fryburg thor oder porten beschlossen sind, über und durch die muren, gräben, thürn, und porten, on unser erloubung uss oder instyget und schlüffet, der sol für das erstmal siner eren entsetzt fin, und darzuo in unser schweren straff stan, und so er das widerumb thett, fin leben verwirkt haben.« Nach einem Rathsbeschlus in Schaffhausen 1492 sollte der, welcher »bi Nacht und Nebel in die Stadt stiget oder schlüfed, an Lib und Gut gestraft werden «; in einem späteren Falle wurde aber ein Bürger, der fich verspätet hatte und nach Thorschluss nicht mehr in die Stadt gelassen wurde und deshalb die Stadtmauer überstieg, nur um

²⁸) vgl. oben § 43 S. 93.

²⁹⁾ vgl. l. 11. D. de divisione rerum, § 10. J. eod.

⁸⁰) f. auch Luzern Stadtrecht § 161, Stadtbuch IV^{a.} 17. IV^{b.} 15. 18.

100 Gulden gestraft. 34) Als 1397 zwei Bauern in Augsburg nach Thoresschluss ein noch nicht ganz vollendetes Thor aufgebrochen hatten und trotz des Zuruss des Wächters herausgedrungen waren, sollten sie — temeritatis sive potius contemptus causa, sagt Gasfarus — Andern zum Beispiel vor demselben Thore aufgeknüpst werden, sie wurden aber aus Gnaden nur enthauptet.

6) Das Verbot, mit Fremden in den Krieg zu ziehen, wurde in den Städten Strafsburg, Augsburg u. a. und in den Ländern der Schweiz oft wiederholt, die Motive des Verbots und die Strafen der Uebertretung find aber verschieden gewesen.

Strafsburg 1270 § 49: »Swelre unfer burger, fo urlüge ift, keret in ein ander stat, mit siner bereitschefte an dez burgermeister und dez rates urlop, und mit andern burgern uzfert, der git fünf pfunt, und wurt ouch gescheiden von dem rehte dirre stette.« Im Stadtrecht von 1322 § 70 ift diess wiederholt, aber noch hinzugesetzt: »und fol niemer gen Strosburg komen noch in den Burgbann, wurde er aber daruber in der Statt oder in dem Burgbann ergriffen, so fol man von Ime richten als von eim ehter.« Die beiden Stadtrechte stimmen darin überein, dass mit des Rathes Urlaub ein Bürger wohl zur Theilnahme an einer »Urlüge« ausfahren konnte, und andere Stellen geben an, was, damit die Stadt keinen Schaden leide, geschehen solle, wenn ein Bürger sich verpflichtet oder angelockt fühle, an einem fremden Kampfe Theil zu nehmen oder auf eigne Hand einen Privatkrieg zu beginnen: er musste dann sein Bürgerrecht aufgeben, mit ihm solle seine Familie und die in seinem Dienste stehen die Stadt verlassen oder es wurde möglichst präcavirt, dass die Stadt außer aller Verantwortlichkeit bleibe. Freiburg im Uechtland § 71: »Si quis amicum suum sine consilio villae juvare voluerit, primo burgensiae debet renunciare, et cum familia sua de villa exire, nec villam deinde debet intrare, donec ipsa guerra fuerit pacificata aut per treugas sedata. Si quis contra hoc ius fecerit, omnia dampna, quae propter illud iuvamen burgensibus et villae venerint, ipse debet et tenetur emendare.« 32) Geschworner Brief von Luzern 1252: »Wurde aber dehein urlige innerhalb dem Sewe under den waltlüten (a lacu Lucernensi apud

³¹⁾ Chronik von Schaffhausen a. 1492. 1635.

³²⁾ f. auch Schreiber, Urk. I. 393. II. 106. — Füstli, Waldmann S. 63.

intramontanos), swer da hin vert, der sol sich dar zuo erbeiten und vlizen dass er daz urlige zerstöre und ze gute und ze suone bringe und wil er sinem vründe ze helse stan, daz sol er tuon mit harnesche und mit rate, also daz er selbe bi dem vründe nüt belibe, e daz urlige ende hat. Ist aber er mit sinem libe bi dem urlige, daz soll er bessern mit 5 phunden e daz er wider in die stat kome. Stat aber anderswa dehein urlige us, dar zu sol enhein Burger varn. Keme aber dehein burger uz der stat dur des urliges willen, der sol niemer wider in komen, e daz ein vride old ein luter suone us des urliges ende bestetet wirt old keme er dar uber in die stat, daz sol er bessern mit 5 phunden.« 33)

Ein verwandtes, in der Schweizergeschichte ungemein bedeutendes Thema ist das Reislaufen, das man hauptsächlich aus dem Grunde immer von Neuem verbot, weil dadurch die junge Mannschaft dem heimischen Leben und Wirken entsremdet und entzogen wurde, und auch durch die etwa wieder Heimkehrenden schlechte Sitten 34) und schlimme Krankheiten in die Heimat kamen. Aber ungeachtet der Verbote und der Bussen, der Strasen an Leib und Gut und an Ehren war die Sitte des Reislausens nicht auszurotten und J. von Arx bezeichnet es in seiner Geschichte St. Gallens als ein Stück des schweizerischen Nationalcharacters sjedem Kriege, der entstund, nachzulausen«. 35) Von den vielen Verordnungen gegen das Reislausen 36) ist die strengste eine züricher Satzung von 1542, in welcher die Ehrlosigkeit als Hauptstrase hingestellt und für die Wiederholung bis zur Todesstrase vorgeschritten ist. 37)

- 7) Zu den Rechten, deren Erlangung die Städte in ihren Kämpfen um Selbstständigkeit überall zu erstreben hatten, gehört besonders die Besreiung ihrer Bürger von den Landgerichten und
 - 33) Segeffer II. 403.
 - 34) Bufinger's Luzern S. 98.

³⁵) Das bekannte, hiemit in Verbindung stehende point d'argent point de Suisse hat man neuerdings wohl mehr patriotisch als wahr dahin gedeutet, dass die Schweizer sich nicht wie andere Kriegs- und Landsknechte auf den Lohn durch Plünderung hätten vertrösten lassen, sondern nur bei sicherer Aussicht auf festen Sold fremden Dienst genommen.

³⁶⁾ Glarus 38. Nidwalden 143. Obwalden 59. — Segeffer a.a.O. Füfsli's Waldmann S. 63. 76. Troll, Winterthur I. 170 ff.

³⁷⁾ Schauberg, Ztschr. I. 395 ff.

überhaupt auswärtigen Gerichten, das privilegium de non evocando. Den Anfang machten die größeren Städte. Schon 1129 erhielt Straßburg dieses Recht von K. Lothar II. *ut videlicet nullus eorum cujuslibet conditionis placitum aliquod, quod vulgo Thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat, vel prorsus ab aliquo cogatur adire, vel de aliquo sibi imposito ibi cuiquam respondere, nisi pro hereditatibus vel aliis bonis seu proprietatibus extra civitatem conquirendis vel defendendis.* 38) Die öftere Erneuerung dieses Rechtes für diese Stadt zeigt, daß es fortwährend eins der wichtigsten Kampsobjecte blieb. 39) Auch die kleineren Städte des Elsaßes erlangten dasselbe Privileg: Hagenau, Thann, Mühlhausen, Weißenburg. 40)

Der Stadt Augsburg wurde eine folche Befreiung auch mehrere Male erneuert und dasselbe war mit andern Städten Alamanniens der Fall. 41) Die Städte und Länder der Schweiz blieben darin nicht zurück. Die Handfeste von Bern § 23 enthielt schon die Beftimmung: »Si burgensis alium burgensem coram extraneo iudice convenerit, omne dampnum, quod ibi incurret ei persolvet, et insuper emendabit sculteto tres libras et tres conquerenti.« Diefe Bestimmung wurde 1293 von K. Adolf, so wie von späteren Kaifern dahin erweitert, dass auch kein Außerer, welches Standes er sei, Bürger von Bern vor einen fremden Richter berufen solle, so lange sie bereit seien, vor dem Schultheißen von Bern rechtlich zu antworten. 42) Die kleinen Freistaaten der innern Schweiz hatten einen fehr nahe liegenden Grund, ihre Freiheit auch nach dieser Seite hin zu wahren und ihre Bürger zu schützen, daher finden wir hier strenge Strafbestimmungen gegen derartige Eingriffe. Glarner Landesfatzung 1387 § 10: »Es fol ouch nieman der zuo uns gehöret, noch nieman von finen wegen den andern mit frömden gerichten geiftlichen noch weltlichen bekümbern noch ustriben, wer daz dar über täte, der fol zehen pfund züricher pfenning

³⁸⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. No. 255. Strobel I. 360.

³⁹) Schöpflin a. a. O. I. No. 486, 613. II. 701. vgl. No. 1251. — Strobel I. 511. II. 427. III. 176.

⁴⁰⁾ Schöpflin I No. 557. II. No. 849. 1187. 1197. 1403.

⁴¹) Stetten I. 92. 93. 101. 158. Jäger's Ulm S. 176. Haggenmüller, Kempten I. S. 121. 142.

⁴²) Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern S. 41. 60.

unferm land ze rechter pene und buosse verfallen sin und sol dar zuo von dienselben frömden gerichten lassen ane widerred und dar zuo sol er dem oder dien so er ufgetriben hat, iren schaden ablegen.« 1529 wurde darauf in Glarus Strafe an Leib und Gut gesetzt (Landbuch § 103). Das Landbuch von Schwyz S. 46. 57. enthält gleichfalls betreffende Bestimmungen. Die größte Strenge zeigte aber Zug. Es erwarb 1379 zugleich mit Schwyz von K. Wenzel die gänzliche Befreiung von auswärtigen Gerichten; 43) aber schon 1376 hatten sich die Stadt und die drei Landgemeinden geeinigt, 44) dass, wer immer aus dem Amt Zug ziehe an andere Orte als Zürich, Luzern, Uri, Schwyz oder Unterwalden, und das Amt oder einzelne Personen daraus angriffe mit fremden Gerichten, an Leib oder Gut, und nicht vor den zuger Gerichten Recht suche, verruft sein und nicht in das Amt kommen solle ohne der Amtsgemeinde Erlauben; sein Gut, liegendes und fahrendes. sei verfallen; er solle auch ein rechter Meineid sein und rechtlos an allen Stetten, es wäre denn, das ihm das Recht verweigert worden wäre. Die Drohung geht noch weiter: wenn er im Amte Zug betreten werde, so möge man ihn anfallen und »von Lip thuon wie man wil, mit Gricht alder one Gricht und zwei Stuck us im machen ald über einen Todschlag« u. s. w.

Schwierigkeit machten die geistlichen Gerichte. Im Bürgerbuch von Zug sind von dem genannten Privileg ausgenommen geistliche Sachen und wo einer rechtlos gelassen wurde. 45) Aber es sind auch grade wieder die geistlichen Gerichte, gegen die man sich zu schützen suchte und eben das katholische Zug zeigte sich sehr unabhängig von den canonischen Satzungen. 46) Ueberhaupt bildete die Frage, welche Sachen vor die geistlichen Gerichte gehörten, einen fortdauernden Streitgegenstand, so wie auch die Gerichtshörigkeit der Priester. 47)

⁴³⁾ Stadlin IV. 113. Blumer I. 230.

⁴⁴⁾ Ztschr. für schweiz. Recht I. 7.

⁴⁵⁾ Ztfchr. für schweiz. Recht I. 67.

⁴⁶⁾ Stadlin IV. 445. 587. Renaud, Zug S. 27.

⁴⁷⁾ Glarus § 81. 84. Ztschr. für schweiz. Recht IV. 81. Diessenhofen § 69. Stadtbuch von Luzern III^b § 16. Segesser I. 210. II. 742. 864 ff. Bluntschli, I. 178. 386. Blumer I. 362. — Stälin III. 737. Haggenmüller, Kempten I. 257.

In den Verboten der Ladung vor geistliche Gerichte ist oft, wie schon erwähnt, der Fall ausgenommen, dass einer sonst kein Recht hätte erlangen können. Eine solche Reservation der Competenz fremder Gerichte, unter denen die westphälischen Freigerichte eine bedeutende Stelle einnehmen, findet sich häufig in den Privilegia de non evocando, welche sich Fürsten und Städte vom Kaiser verschafften. Nicht allein ist die Clausel beigefügt: » salva in omnibus reverentia et jurisdictione culminis imperialis«, 48) fondern in den Privilegien wurde oft den Territorialherrn ein bestimmter Zeitraum vorgeschrieben, in welchem sie den Rechtsuchenden Recht zu geben hätten, widrigenfalls es diesen frei stehe, sich auswärts Recht zu suchen. 49) Auf diese Weise konnten fremde Gerichte in subsidium eintreten, und es gehört grade zum Character der westphälischen Gerichte, als kaiserlicher Gerichte, dass sie subsidiär waren. 50) Als auf diesen Rechtstitel hin diese Gerichte der »rothen Erde« ihre Wirksamkeit auch auf das alamannische Gebiet 51) erstreckten, und auch hier überall Freischöffen für dasselbe thätig 52) und selbst Mitglieder der Stadträthe als Freischöffen eingeschworen waren, wie in Strassburg, 53) da konnten die bedenklichsten Collisionen mit der einheimischen Rechtspflege nicht ausbleiben, und es muste eine Reaction gegen jene Gerichte um so eher entstehen, als nicht nur der Fundamentalsatz in Betreff der Subsidiarität derselben von Rechtsuchenden so gefasst wurde, dass sie eine Rechtsverweigerung sahen, wenn von den einheimischen Gerichten ihren Ansprüchen nicht gewillfahrt wurde, sondern auch die stärkste Willkühr der westphälischen Gerichte und mehr noch einzelner Freischöffen die Vehme zu einer Geissel in Deutschland gemacht hatten. 54) Die Reaction zeigte sich in Bündnissen von Herren und Städten gegen die

⁴⁸⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. No. 486.

⁴⁹) Wächter's Beiträge S. 191. Jäger's Ulm S. 300.

⁵⁰) Wächter S. 16. 27. 187 ff. 237. Strobel III. 92. 368.

⁵¹⁾ Datt lib. Vc. 2. — Pfaff, Efslingen S. 125. — Strobel III. 91. 180.
230. 366. Petri, Mühlhaufen S. 134. — Archiv für schweiz. Gesch. III. 291 ff.
Segesser II. 121. Diesenhofen § 207. Stadlin IV. 183 Anm. 88.

⁵²) Stetten I. 161. Haggenmüller, Kempten I. 321.

⁵³⁾ Strobel III. 91. vgl. Wächter S. 24.

⁵⁴⁾ Wächter S. 37, 237 ff.

Vehme; ⁵⁵) die Städte bemühten sich auch um ein privilegium de non evocando speziell in Betreff jener Gerichte bei Kaiser und Papst, ⁵⁶) und da finden wir denn auch schon im fünfzehnten Jahrhundert die Uebergriffe der Vehmschöffen als Verbrechen behandelt.

Nachdem der augsburger Rath, erzählt Stetten, 57) als die Freirichter des heimlichen westphälischen Vehmgerichts sich 1432 und 1433 unterstanden hatten, sowol einige augsburgische Bürger, als auch die Stadt selbst vor ihr Gericht zu laden, sich beim K. Sigismund darüber beklagt hatte, erhielt die Stadt nicht nur die Freiheit, eigene Leute vor ihrem Landvogt zu berechten, fondern auch in zwei andern Gnadenbriefen die Befreiung von allem und jedem fremden Gerichte. Die weitere Folge davon war, dass der Rath von Augsburg 1440 den Bürgern bei Strafe der Ertränkung verbot, der Stadt Freiheiten zuwider iemand vor fremde Gerichte zu laden. In Strassburg wurden 1472 zwei Vehmfronen wirklich ertränkt; 58) in Augsburg 1468 zwei Bürger geköpft, weil sie Mitbürger vor das westphälische Gericht geladen hatten »contra municipale iuramentum ipsaque adeo patriae privilegia«, fagt Gaffarus. Die Sache unterblieb aber dennoch nicht. Im Jahr 1478 lud ein Schweinschneider, Nonnenmacher, den Rath von Augsburg vor das westphälische Gericht, der Rath hielt es aber nicht für nöthig, fich darauf einzulassen. 59)

In Freiburg wagte man 1438 noch nicht so energisch als bald darauf in Augsburg und Straßburg gegen solche Ladungen aufzutreten. 60)

In Esslingen verbot der Rath 1458 und in der nächsten Zeit, nach Versicherung des Beistandes des Markgrafen von Baden, als Schirmherrn der Stadt, den Bürgern allen Verkehr mit den westphälischen Gerichten. ⁶⁴)

- 55) Schöpflin, Als. dipl. II. No. 1366. Petri, Mühlhaufen S. 136. Tfchudi II. 618. Stälin III. 445.736. Leibnitz, Codex iur. gent. dipl. No. 181.
 - 56) Jäger's Ulm S. 300. Strobel III. 368.
 - ⁵⁷) I. 158. 165. vgl. 208.
 - 58) Strobel III. 369.
 - ⁵⁹) Stetten I. 219.
 - 60) Schreiber, Urk. II. S. 392.
 - 61) Datt p. 750 ff. Schöpflin, hist. Zaringo-Badensis II. 163. Pfaff S. 126.

-∞∞**‱**∞∞

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

Aarau, Stadtrecht 15	Ansprache, unrechte von frem-
Aberwandel 263	dem Gut 317
Abhauen der Hand 240	Antrager 167
Abmachen in der Stille 81 ff.	Antreiber 167
Abfagen	Anzeigepflicht 202. 386
Ablicht, rechtswidrige 135 ff. 148	Arm Menfch 180. 201
Abforbtionsregel 188 ff.	Afylrecht 118 ff
Abtreibung der Leibesfrucht 228	Auflauf 402
Abtrinken des Friedens 59	Aufruhr 400
Advocati vicarius 89	Augen, Zureden unter 253
Aechter 62, 124, 215	Augenausstechen 93
Aehrenlefen 322	Augsburg, Stadtrechte 15. 17
Agnes, Königin, ihre Blutrache 25. 90	Ausgeben falschen Geldes 339
Aichen 330	Ausgießen, ehrverletzliche Reden 253
Alamannien, Gebiet 3	Ausheischen aus dem Hause 364
Alamannorum lex 1. 9	Auslesen guter Münzen 338
Allmend einschlagen 318	Ausstellung am Pranger 110
Allmend, Missbrauch der 320	Austreten 43
Amerbach 144	
Amstalden, Peter 395	B aar gegen Baar 85. 211
Amtsehrenbeleidigung 255	Bäcker 111. 347 ff.
Anfang 161	Bärende (bärhaft) Bäume 323
Angriff 149. 160. 366	Bafel, Rechtsquellen 19
Anhab 161	Bäume, Unterscheidung der 323
Anklage, falsche 266 ff.	Bannmeile 56
Anlafs 160 ff.	Bannus 66
Anlaufen 152. 160	Bannwald 324. 357
Anmaßung unbeweglicher Sachen 316	Bart, ziehen am 247
Anrifs nehmen 322	Beatus Rhenanus 41
Anfager 262	Bedingte Injurien 252
Anschuldigung, gerichtliche und	Befreiung eines Gefangenen 177
außergerichtliche 267	Begnadigung 190 ff

٠,

紅紅

: :

Begünstigung 167. 173 ff.	Capitanei stratarum 310
Behalten 176	Carolina — Geltung in der Schweiz 7 Colmar, Handfeste
Behalten 176 Behalten, diebliches 315	Colmar, Handfeste 15
Beihülfe 170 ff.	Commissiv- und Omissiv-Delicte 201 ff.
Beihülfe, phyfifche 166	Compositio 64. 74
Beilager, außereheliches 274 ff.	Concubinat
Beimesser, abgebrochenes 107°	Concurrenz der Verbrechen . 187 ff.
Beischlaf einer freien Frau mit	Consilio praemeditato 139
ihrem Knechte 280	Consilio praemeditato 139 Cumulation der Strafen 187 ff.
Beiten 352	Custos cippi 89
Bern, Handfeste 14	••
Bern, Satzungen von 1539 u. 1614 19	•
Beschädigung fremder Sachen 319 ff.	Decalvatio 95
Beschalken 247	Denunciationspflicht 202
Beschalken	Diebstahl 295 ff.
Beschroten der Münzen 339	Diebstahl mit Einbruch . 150. 303
Befitzergreifung von Bäumen . 299	Diessenhofen, Stadtrechte 14. 19
Befferung 64	Dingfrieden 47
Besterung	Dingfrieden
Betreten des verbotenen Hauses 365	Doppelverpfändung 346
Betrug 344 ff.	Drei find frei! 351
Bigamie 281	Drohungen 46
Blasphemia 248	
Blumen, Magtum und 276	
Blutgerichtsordnungen 21	Ethe, mehrfache 281
Blutige Hand 87	Ehebrecher, Tödtung desselben 213
Blutrache 23 ff.	Ehebruch 280
Blutruns 232. 234	Ehemündigkeit 294
Blutschande 288 ff.	Ehre, bürgerliche 243
Blutwunde 233	Ehre, gemeine 244
Bogende Wunde, Bogwunde 233	Ehre und Eid 105. 244
Bosheit erfüllt das Alter 134	Ehre, von — und Gewehr fetzen 106
Brandmarken 95	Ehrenerklärung 264
Brandstiftung 354 ff.	Ehrenstrafen 105 ff
Breifach, Rechtsbrief 15	Ehrliche und unehrliche Sachen
Brief auf Brief machen 346	81, 117, 124, 128, 193, 205 ff
Brugg, Stadtrechte 15. 19	Ehrverletzungen 243 ff
Brunnenvergiftung 227	Ehrverletzungen, bedingte 252
Bube 69	Ehrverletzungen, beschwerte . 254 ff
Bürger, dessen Vorzug vor dem	Eichbaum 323
Nichtbürger 68. 187. 237	Eichen = zeichnen 330
Bundfehuh 396	Eid beschelten 244. 250
Bussen	Eid, den — geben 388
Bussenrecht u. Strafrecht, Dualismus 78	Eid. gestabter 387
Buſsfahrten 113	Eid, gestabter

Eid und gerichtlicher Zweikampf 157	Forefactum 197
Eidesbruch	Frauen, Schätzung der 69. 70
Eingrenzung 100	Frauenfeld, Stadtrecht 19
Einhard, Sebastian, in Esslingen 96	Frauenfeld, Stadtrecht 19 Frauenfrevel
Einmauern 96	Frauenhäuser 274
Einmauern	Fredus 65. 73
Einsperren, widerrechtliches 273	Freibänke 120
Einung 66	Freiburg im Breisgau, Beziehun-
Einzäunung der Aecker 327	gen zu Cölln 11
Einzug von Kaifern und Königen	Freiburg im Breisgau, Stadtrechte 11. 17
in eine Stadt 193	Freiburg im Uechtland, Handfeste 14
Elend, das 98	Freie und Unfreie 69
Emenda, emendare 64. 74	Freiheit, Verbrechen gegen die
Empörung 402	perfönliche 273 ff.
Entführung 291 ff.	Freiheitsstrafen 95 ff.
Enthauptung 86	Freihöfe 119
Entschlagen, Entschlagnus 263	Freistätten
Erdboden küffen 385	Freistätten
Erdfällig machen 238	Frevel unter russigen Raffen 50
Eren = arare 323	
Ertränken 91	Frevelhaftigkeit 142 Fridbrech Wunden 234
Exceptio veritatis 259. 267	Friedebieten 57
Excess der Nothwehr 159	Frieden, gelobter und gebotener 57
Exceffus 199	Frieden, höhere 47 ff.
	Frieden und Recht 40
	Friedebieten 57. 204
Fälschung 328 ff.	Friedebriefe 40
Fahrende Weiber 274. 283	Friedensgeld 65. 73 ff.
Fahrläfsigkeit 140 ff.	Friedhäge
Falsch mit Maass und Gewicht 329	Friedkreis 56
Falfchmünzen	Friedlofigkeit 60
Fàra, diu 136	Friedfäulen
Fehde 33 ff.	Friedverfagen 59
Fehlwurf 147	Frohnwaage 330
Fehmgerichte 409	Fürsprech : 180. 181
Feindsbrief	Fürworte, bei Injurien 252
Feindsbrief	Fundunterschlagung 316
Felony 114	Fusstapfen, in denselben - stehen
Ferchwunde 233	(Talion) 269
Feuerverwahrlofung 142	
Fischen, unberechtigtes 298	·
Fliesende Wunde 233	Gadem 303
Flüche, böse 252	Galeeren 97
Folger 170 ff.	Galgen 87
	St. Gallen, Stadtbuch 18

Gartendiebe 307	Haufen und Hofen 175
Gartknechte 311	Hausfrieden 50
Gaftfreundschaft 176	Hausfriedensbruch 357 ff.
Gebrauchsanmafsung 316	Hausgenoffen und Münzmeifter 340
Gefängnisse 95	Hausrecht 212. 365
Gefolgschaft 170 ff.	Haut und Haar 94
Geifteskranke 131	Heckenfischer 311. 373
Geistliche Gerichte 408	Heerflüchtigkeit 394. 399
Geißelung 94	Heerfrieden 26. 50
Geld, fchlechtes 338	Hehlen 168. 178
Geleit, ficheres 122	Heimfuchung 357 ff.
Gemeinmerk einlegen 318	Heirat, Begnadigung durch 191
Gerichtsfrieden 47	Helfe, Helfer 166. 168. 172
Geschicht, von 141	Henken 87
Gefelle 166	Henkerzehnten 192
Gestabter Eid 387	Herausfordern aus dem Haufe . 364
Geverde 136	Hexenprocesse 378 ff.
Gewette 74	Hexerei 377 ff.
Giessübel in Esslingen 112	Hinterrede 253. 254
Glocke, Läuten der 174	Hof- und Dorfrechte 19
Gnade, Richten nach 179 ff.	Hochgerichtsformen 21
Gnaden, nach 116	Hochverrath 400
Gnadenbitte 180	Hohenburg, Richard von 290
Gottesfrieden 41	Holzfrevel 299. 323. 352
Gotteshausleute — in der Schweiz 9	Holzhauen
Gottesläfterung 383 ff.	Homicidium 208
Grassator 311. 373	Houbtlug 254
Gratia domini 144 ff.	Huld des Herrn 114 ff. 127
Greifensee, Besatzung von 193	
Grenzmarken 341	
Gut, fahrendes und liegendes 103. 104	J agdfrevel 297
,	Jahrmärkte 54
	Immunität 121
Bagenau, Freiheitsbrief 15	Impetus
Halseifen 111	Incest
Halseisen	Injurien 243 ff.
Hängen 87	Injurien, beschwerte 254 ff.
Hand, Verlust der 73	Injustitia 197
Hand abhauen 93, 239, 389	Insidiator stratarum 311. 373
Handfrieden 57	Insolentia 199
Handthäter 166	Josaphat, Ladung ins Thal 387
Harnescar 108	Irrgang 201
Haftemod 138	Jude, Beilager mit einer Christin 279
Hastemod	Judenhut 280
Hausehre 212	Judenhut
	-

, Korb 111,349	
, , ,	415
Jadische Diebe 88. 187	Landwehren 324
Judicium aquae frigidae 347	Landzwang 49
Jugend 132. 184	Lasterkorb
Jungfernkuls 92	Lasterstein
	Latro
	Lebendigbegraben 91. 229. 288
Kaiferliche Rechte 6. 179	Lehen, auf des Andern — stellen 317
Kampfwürdige Wunden 235	Leib ertheilen 20
Kauf, Uebervortheilung beim — 346	Leib und Gut 101. 116
Kempten, Abt zu 129	Leibesstrafen
Ketzerei, Doppelfinn 248, 289, 375 ff.	Leibesverletzungen 231 ff
Kindesausfetzung 231	
Kindestödtung	Leiden = anzeigen 203 Leiften, Leiftung 56. 101
Kirchendiebstahl 305 ff.	Leme, Lemtag 233
Kirchenfrieden	Leu, Anton, Dr. in Appenzell 269 ff
Kirchgang 278	Liblos thun 208
Kirchliche Strafen 112 ff. 281	Liebestrank 378
Kirchweihen 53	Lieblofigkeit 201
Klagverjährung 194 ff.	Lüge, Vorwurf der 251
Klappern 253	Luzern, Stadtrechte 18
Klapperstein 109	
Körperverletzungen 231	
Kolup, Tili 398	Magtum und Blumen 276
Kreuze, der Stadt 56	Majestätsverbrechen 398
Kriegsanfang 161	Malefiz 197
Krüfi, Hans, Wiedertänfer 376	Malefizordnungen 21
Küffen, den Erdboden 385	Mann, todten, büßen oder ver-
Kuppelei 293 ff.	beffern 146
	Man Пaht 208
•	Markstein verrücken 341
Ladung ins Thal Josaphat 387	Marktfrieden 58
Lage, lågôn 371	Mauersteine, als Busse 66
Land, das — verlieren 98	Meginrad (Meinrad), der Heilige 220
Landesverrath 395 ff.	Meineid 387 ff
Landfahrer 177	Meineid, Verfuch 149
Landfrieden 21, 40	Meineid, Vorwurf des — 250
Landfriedensbruch 42	Meifelwunde 235
Landplacker 43	Meis, Hans, in Zürich 97
Landsgemeinden 49	Mellingen, Stadtrecht 15
Landrecht, schwäbisches 10	Memmingen, Rechtsbuch 17
Landrechte 20	Milderungsgründe 181 ff
Landfafsen, freie — in der Schweiz 9	Missethätige Leute 200
T 3 (4.n	36:00-41-4

49 Mord . . 44 Mordbrand

Landtage

Landtage Landtwing, Familie .

355

Morgengabe 276. 389	Pfleger, der sein Mündel behurt 280
Mühlen, Diebstahl in — 307	Poena maior absorbet minorem . 188
Münzmeister 340	Praemeditatio 137 ff.
Münzrecht 336	Pranger 110
Münzverbrechen 336 ff.	Prelle 111
Münzvereine	Privatversprechen, Bruch des - 393
Mundraub 350	Privilegium de non evocando 407
Mundschaft, Eingriff in die - 292. 293	Processionen, symbolische 107
Muth, verdachter 138. 384	Protervitas 199
Muthwille 135	Pulislac
·	Quot delicta tot poenae 187
Nachrichter 80	•
Nachtbrand 355	Rache 23
Nachtschach 366 ff.	Rachepflicht Correlat des Erbrechts 30
Nachtzeit . 300. 303. 322. 362. 365.	Rädern
366, 370,	Raffen, Frevel unter rufsigen — 50. 363
Nahme, Nahm, Nom 42. 311	Rath 167
Name, guter 245	Rath und That 167
Narren 181	
Niederreißen des Haufes 62	Raub 309 ff. Raufhandel 168
Nothstand 215. 216	Real- und Verbalinjurien 245
Nothwehr	Rebellion 402
Notnunft 283	Recht und Eid 105
Notzucht 283 ff.	Redliführer 167
Note that it is a second of the second of th	Reichsadler 6
	Reichsgesetze
●efterreichifche Territorialftädte	Reichskammergericht
in der Schweiz 15	Reichsmelse in Strasburg 54
Offnungen 19	Reichsrecht 6
Ohrenabschneiden 93	Reislaufen 406
Ohrfeige zur Gedächtnissichärfung 341	Repetundae 316
Omiffiv-Delicte 201 ff.	Richten and blutige Hand 87
Overhure	Richten mit blutiger Hand 86
Overnure 201	Richten nach dem Anlass 164
	Richten nach Gnade 179 ff.
Th 2 1 6' - 000 001	
Paderaftie 269. 291	1000 wen, 1101gcrient
Palmefel	Rudolf von Wart 89
Panes probaticii	Rückfall 185. 902
Pasquill	Rücklicht auf perfönl. Verhältnisse 186
Peculatus	
Pellis et pili damnatio 95	
Pfählen 91. 285	Sachen, ehrliche und unehrliche
Pfänden von Thieren 327	81. 117. 124. 128. 193. 205 ff. 30 8
Pfechten 330	Sachen, redeliche 118

Säckung 230	Solothurn, Rechtsbrief 15
Sächer, Secher 166	Spähe 403
Safran	Spiel, falsches 344
St. Gallen, Stadtbuch 18	Stadt, die — verlieren 98
Schädigung durch Thiere 825 ff.	Stadtbücher 16
Schädliche Leute 200	Stadtfrieden 55. 211. 239 ff.
Schafthausen, Richtebrief 18	Stadtmauern, Uebersteigen der - 404
Schalkbare Worte 247	Stadtrechte 11
Schalklich reden 247	Stadtverweifung 61. 83. 99
Schand u. Laster, auf — gehn 214. 246	Stallung 58
Scheinbuße 72. 214	Stammesrechte — Fortwirken der 1
Scheit, Joss, in Kempten 96	Standesehre 245
Schelte 249	Staudenreuter 311. 373
Scheltbriefe	Staupenfchlag 111
Schimpf = Scherz 246	Steintragen 109
Schläge 236 ff.	Stigel
Schläge, trockne	Stigel
Schlüffel, falsche 151. 303	Strafen, öffentliche 80 ff.
Schmählschrift	Strafen, verstümmelnde 93 ff.
Schnapphähne	Strafrecht u. Bussenrecht, Dualismus 78
Schnelle, Schnell-Galgen . 111. 349	
Schraiat 93	Strafzumeffung 179 ff.
Schub	Strafsenraub / 312 ff.
Schupfe, Schuppe 111. 349	Strafsburg, Stadtrechte 16
Schwabenfpiegel 10	Streiche, trockne 233
Schwängerung, uneheliche 277	Studen, wagende 87
Schwanau, Raubburg 192	Sühnverträge des Todschlägers und
Schwangere Frauen aufschneiden 226	der Sippe des Getödteten 28
Schweiz — Verhältniss zum Reich 5	Surfee, Stadtrecht 15
Schwelle, Herausziehen des Todten	
unter der — 213	
Schwemmen 91. 95. 385. 386	Talion 84 ff. 211. 268
Schwörgeld	Tegeller, Clewin, in Solothurn . 194
Schwüre	Temeritas 135. 199
Schwurfinger, abhauen 389	Thädigungen 28
Schwyzer = Eidgenoffen 7	Thäterschaft 166. 168 ff.
Seckelschneider 304	Theilnahme am Verbrechen . 165 ff.
Selbschol 166	Thiere, Schädigung durch — 325 ff.
Sieden im Waffer oder in Oel,	Thoren
Strafe 91. 394	Tili Kolup
Sigismund, Kaifer 193. 275	Todesstrafen 86 ff.
Signare 95	
Simulation von Verrücktheit 132	Todfehler chrisher
Sittlichkeit, Verletzungen der — 274 ff.	Todfehlan makhlishan amad
	Todfchlag, unehrlicher, unred-
Sodomie 269	licher 194. 221 ff.

Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

Todten Schmähen eines — 260	Tinguisht 100
Touten, Scamman care	Unzucht
Toutemparam	Urhab 161
Tödtung, fahrläßige 142	Urhab
Tödtung des Ehebrechers 213	
Tödtung des eignen Herrn 225	Urphedenbruch
Tödtung von Ungebornen 228	Urlacher 167
Tödtungen 208 ff.	
Totgevehte 25	
Toub 132	Vâre, diu
Tracht, schimpsliche 107	Vehmgerichte 409
Treu geben	Verbal- und Realinjurien 245
Treuga Dei 41	Verbannen des Gerichts 48
Troftung 57	Verbannung 61. 84. 97 ff.
Trülle 112	Verbessern, einen todten Mann. 146
Trunkenheit 384	Verbrechens-Concurrenz 187 ff.
	Verbrecher 200
	Verbrennen 90
Tebel, fallendes 252. 266	Verchwunde 233
Uebelthäter 200	Vergift 227. 374
Uebelthätige Leute 200	Verhaftung, widerrechtliche 273
Uebelwerker 200	Verjährung 194 ff.
Ueberbracht, Ueberpracht 49	Verkauf freier Menschen 273
Uebereren, übermähen, überschnei-	Verleumden 254
den, überzäunen 343	Vermögen, bewegliches und un-
Ueberhure 279. 281	bewegliches 103
Ueberlegung 137 ff.	Vermögen, Einziehung des — 101 ff.
Uffatz	Verrath 395 ff.
Ulm, Stadtrecht	Verrath des rechten Herrn 397
Unbescholtenheit 244	Verreder
Unchriftliche Dinge . 248. 279. 289	Verrücken der Grenzmarken 341
Unehe, zur — fitzen 277	Verrufungsformeln 60
Unfertige Leute 200	Verschlagen der Münzen 338
Unfug 200	Verschwörung 401
Ungenossen, Heirat der — 115	Verfprecher
	Verfuch des Verbrechens
Ungerichte	Verwandtenmord
	Verwarlofung
Unholde, Unholderei 378 Unhulde beffern	
	Vicarius advocati
Unrecht 200	Vieh, Beschädigung durch 141
Unfinnige Leute 131	Viertäter 345
Untergang — Augenschein 344	Viertheilung 92. 395
Unterlassungen 201 ff.	Volleift
Unterschlagung 315	Vorbedacht 137 ff. 258
Unthat 197	Vorfager
Untreue und Fälschung 328 ff.	Vorfatz 137. 148

Waage, öffentliche 330	Winterthur, Stadtrecht 15
Waarenfälschung 333 ff.	Wippe 111
Wachs, Bussen in — 66	Wirthshäufer 51. 361
Wackerbold 349	Worte, böfe 248
Währmann, bei Injurien 261	Wretch 98
Waffen 232	Wundaten, Wunden 281 ff
Waffenrecht	Wunde mit scharfem Ort 233
Wagende Studen 87	Wyfs, unbefinnter 140
Wahrheit, Einrede der 259	
Wallfahrt, als Strafe 113	Zähne, durch die — brennen 93. 95
Wandel thun 263	Zangenreifsen 91
Wart, Rudolf von 89	Zauberei
Warten, auf jemand 372	Zeugnis, falsches 393
Wegelagerung 871 ff.	Ziegelsteine, als Busse 66
Wegfperre 378	Zigeuner 208
Wegwehrung 373	Zöpfe, Abschneiden der 94
Weh, fallendes 252. 266	Zofingen, Handfeste 15
Weiber, fahrende, unendliche 274. 283	Zorn, Zorngemut 138. 384
Weinfälschung 333 ff.	Zucken 146. 149. 242. 246
Wergeld 65. 71. 159	Züchtigung, körperliche 94
Westphälische Gerichte 409	Züchtigungsrecht 286
Wette 74 ff.	Zürich, Richtebrief 18
Widerfagen 38. 46	Zunge ausschneiden, schlitzen etc.
Widerruf 263. 385	93, 386, 390
Wiedertäufer 376	Zurechnungslofigkeit 131 ff
Wildfang 201	Zureden 259
Wille, verbrecherischer 131 ff.	Zweikampf, gerichtlicher . 157, 285







DUE FEB 17 1925

